

# *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde*

Verein für Geschichte  
und Altertumskunde Westfalens

EKH



# Zeitschrift

für vaterländische

## Geschichte und Alterthumskunde.

---

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde  
Westfalens;

durch

dessen Directoren

Domcapitular **A. Tibus** und **Dr. C. Mertens**  
in Münster in Paderborn.

---

Sechszundvierzigster Band.

---

Mit neun lithographirten Tafeln.

---

Münster, 1888.

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.  
(B. Theissing.)

Verein  
EKH  
Digitized by Google

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
65520  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS.  
1897.



**Erste Abtheilung**

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

**Domkapitular A. Cibus.**

---

# I.

## Humanismus

und die

## kirchlichen Neuerungen

des 16. Jahrhunderts

sowie deren Bekämpfung in Rheine.

---

Von

Prof. Dr. F. Darpe.

---

Bürgerte sich in der Hauptstadt des Hochstifts Münster der Humanismus zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Rudolf von Langens Bemühungen ein, so machte sich um jene Zeit auch in den übrigen Städten des Münsterlandes humanistische Bildung geltend; bis nach Oldenburg und Ostfriesland hin hatte sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Einfluß des Humanismus verbreitet.<sup>1)</sup>

Eine humanistische Bildungsanstalt, die lateinische Stadtschule, die im 17. Jahrhundert in Rheine bestand, hatte wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert die Söhne der wohlhabenderen Bürger unterwiesen; wenigstens zeigen Andeutungen, z. B. die Inschriften der Dionysius- und Paulus-Glocke der Kirche zu Rheine<sup>2)</sup> sowie die Mottos vorn im Protokollbuche des Stadtrats zu Rheine vom Jahre 1609 ff.: Non solum nobis nati sumus u. Omnia, quae a nobis

---

<sup>1)</sup> Vgl. Nordhoff, Der Humanist Henr. Scheve, in dem Jahresberichte des histor. Vereins zu Münster 1875 S. 212 ff.

<sup>2)</sup> Nordhoff, Denkwürdigkeiten des münsterschen Humanismus S. 53. Die Inschriften mögen von dem Pfarrer Joh. v. Drünthen herrühren.

geruntur, non ad nostram utilitatem et commodum, sed ad patriae salutem conferre debemus u. a., daß humanistische Bildungselemente im Orte lebendig waren. Auf dasselbe deutet die Thatsache hin, daß im 15. und 16. Jahrhundert aus Rheine und Umgegend mehrere Humanisten und Gelehrte hervorgingen. Diejen ist wohl nicht, wie Nordhoff a. a. D.<sup>1)</sup> thut, Gerh. Lister (Lisfrus) beizuzählen, jener bekannte Humanist, der eine Zeit lang Lektor an der Schule zu Münster war und eine Beschreibung des Ütrichter Landes in Hexametern, eine Lobrede auf einige Ütrichter Bischöfe und einen gelehrten Kommentar zu Erasmus Encomium moriae<sup>2)</sup> und zur Dialektik des Petrus Hispanus u. a. herausgab. Er heißt allerdings Rhenensis<sup>3)</sup>, stammte aber wohl, den obigen Titeln seiner Schriften nach, aus der Ütrichter Stadt Renen, die auf dem rechten Rheinufer liegt, nicht aus dem münsterischen Rene oder Rheine an der Ems. Dagegen gehört dem letzteren zweifelsohne der von Horlenius in seinen Epigrammen wegen seiner trefflichen Bibliothek und bedeutenden Gelehrsamkeit ehrenvoll erwähnte Pfarrer zu St. Jakobi in Münster Bernhardus Dreyers Woldensis de Rhene an,<sup>4)</sup> indem das „Wandmacher-Amptsbuch der Stadt Rheine“ (Staatsarch. Münster M. L. N. Gilben und Zünfte 91) fol. 17a eine Familie Dreierwalt, nämlich Lüke Dreierwalt und syn husfraw Grete, als im Orte Wandmacherei betreibend zum Jahre 1562 ff. anführt,<sup>5)</sup> zum Jahre 1708 (fol. 21b) Herm.

<sup>1)</sup> Desgl. Numann, Mfr. 29. III.

<sup>2)</sup> Darüber vgl. Vischor, *Erasmiana* 36; Janßen, *Gesch. des deutschen Volkes* II. 56.

<sup>3)</sup> Hamelmann, *Op. gen. hist.* p. 177, 336.

<sup>4)</sup> Vgl. Driever, *Biblioth. Monaster.* p. 35; Nunning, *Monum. Monaster. decur.* I. p. 370 sq.

<sup>5)</sup> Benannt ist die Familie wohl von ihrer Heimat, dem Rheine benachbarten Dorfe Dreierwalde, weshalb auch die adjektivische Latinfierung Dreiers Woldensis, eigentlich Dreierwoldensis.

Dreierwalt und Gese Merzmanns, syn husfraw. Der in Scheves Briefen erwähnte Rechtsgelehrte Theod. Hepperth, Rentmeister zu Kloppenburg, stammte ebenfalls aus Rheine.<sup>1)</sup> Auch den Dr. jur. Johannes de Renis, den Buschius im 2. Buche seiner Epigramme feiert mit den Worten:

Exigui quamvis occurras ruris alumnus,  
 Ut surgant patriae moenia magna tuae,  
 Tu facis, extollant vicina per oppida famam  
 Cunctaque sint patrio tecta minora tuo.  
 Te vidit docto stipata Bononia coetu  
 Et tenuit longa non sine laude mora.

u. s. w. dürfen wir wohl mit Hamelmann (l. c. p. 211) unserm Rheine zuweisen. Johann von Rheine wird als Propst zu Oldenzaal genannt; er wurde 1445 seitens des Baseler Konzils mit einem Schreiben an die Universität Erfurt entsandt<sup>2)</sup>. Ebenso ist hier aus früherer Zeit zu nennen der Augustiner-Chorherr Fr. Hermannus Ryd (Riet) de Rhene (Rene, Renen), geboren 1408, seit 1427 Augustiner in dem reformierten Chorherrnstift Wittenburg in der Diöcese Hildesheim, seit 1448 Prior zu Neuwerk bei Halle und Reformator dieses sowie des Tyroler Klosters Neuzelle und seelsorglich thätig zu Neuwerk bis zu seinem Tode 1476, ein Mann, der, wie in seinem Wirken, so in mehreren Schriften, z. B. in der *de vita et honestate clericorum*, als energischer Bekämpfer damaliger kirchlicher Mißstände auftritt, dessen daher Joh. Busch u. a. als Freundes gedenken. Am Ende zweier seiner Schriften wird er gradezu ein Westfale seiner Herkunft nach genannt<sup>3)</sup>. Joh. Hamaker, welchen Nordhoff a. a. D. auch unter die rheinischen Humanisten

<sup>1)</sup> Nordhoff, Der Humanist Scheve, a. a. D. S. 214.

<sup>2)</sup> Würdtwein, Subsid. dipl. IX. 64.

<sup>3)</sup> S. Evelt in Ztschr. für Gesch. u. Altertumsk. Westf. Bd. 23. S. 308 ff.



zählt, gehört, wie unten sich ergeben wird, wohl nur seinem zeitweiligen Aufenthalte nach der Stadt an.

Hatte die erste in Rudolf v. Slangen verkörperte Generation der münsterländischen Humanisten ihre Befriedigung in dem von jeder Fessel freien Studium alter Dichter und Schriftsteller und in Aneignung ihrer Sprachform gefunden, war sie aber im übrigen durchaus innerhalb des Kreises der überkommenen Ideen, auch besonders in religiöser Hinsicht, stehen geblieben, so betrat in der zweiten Generation der münsterländische Humanismus draußen vielfach die Pfade der Opposition gegen das alte Kirchentum<sup>1)</sup>; eine derartige Feindseligkeit desselben tritt jedoch in Rheine zunächst nicht hervor. Dagegen blieben die wiedertäuferischen Bewegungen im Stifte Münster auch in Rheine nicht ohne Rückwirkung auf die Gemüter, zumal die Nachbarschaft Hollands und der Handelsverkehr mit den Niederlanden dem Wiedertäuferthum hier größeren Anhalt bot.<sup>2)</sup> Den Mittelpunkt des Wiedertäuferanhangs in Rheine bildete das Haus der Schwester Gerd Reinink oder Reinink, der schon 1530 in enger Beziehung zu Rothmann stand und dann am Hofe Johannis v. Leiden die Stellung eines königlichen Rates einnahm.<sup>3)</sup> Als die Wiedertäufer von Münster aus durch Sendlinge aufrührerische Schriften im Stift verbreiteten, um das Volk zur Entsetzung Münsters aufzufordern, gingen die Sendungen für Rheine an die wiedergetaufte Reinink und diese gab

<sup>1)</sup> Cornelius, Die münsterischen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation S. 46.

<sup>2)</sup> Es sei hier bemerkt, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Rheine ein Pegginentkonvent bestand, welcher mit Wernbold von Utrecht in Verbindung stand und in einen Inquisitionsprozesse verwickelt wurde. Auszügl. Mitteilung darüber findet sich bei Mosheim, De beguardis et beguinabus.

<sup>3)</sup> Kerffenbroick, Gesch. der Wiedertäufer S. 150; Niefert M. II. S. I. 28 u. 53.

auch den Sendlingen selbst Herberge und leistete ihnen allen möglichen Vorschub.<sup>1)</sup>

Es scheint danach eine kleine Wiedertäufergemeinde in Rheine bestanden zu haben. Ebendarauf deutet auch die Thatsache hin, daß 1534 in der Nachbarveste Bevergern, wo die Regierung des Amts Rheine-Bevergern ihren Sitz hatte, 6 Wiedertäufer verbrannt wurden.<sup>2)</sup> Doch scheinen die Wiedertäufer in Rheine als bischöflicher Festung sich um so vorsichtiger geheim gehalten zu haben, als die Edikte des Kaisers und der Landes-Regierung ihnen die schärfste Bestrafung androhten; man mochte hier, wie anderorts, erst das schließliche Schicksal Münsters abwarten. Inzwischen sehen wir grade von Rheine aus die ersten Schritte geschehen zur Bewältigung des münsterschen Wiedertäuferreiches: 1533 tagte der Landtag in Rheine, welcher Münster zu belagern und von den Wiedertäufern zu säubern beschloß;<sup>3)</sup> 1534 zog Franz v. Waldeck von Rheine aus mit seinem Heere zur Belagerung Münsters aus.<sup>4)</sup> Die Stadtvertretung von Rheine aber suchte mit dem Stadtrate von Warendorf, Beckum, Ahlen und Werne, als sich die Belagerung Münsters hinzog und der Sturm der Bischöflichen am 31. August abgeschlagen war, am 2. Oktober 1534 zwischen Bischof Franz und Johann v. Leiden zu vermitteln.<sup>5)</sup> Dieser Schritt ist vielleicht bezeichnend für die damalige Stimmung auch im Stadtrate zu Rheine; Rheine erscheint hier an der

<sup>1)</sup> Niefert a. D. S. 147, 149.

<sup>2)</sup> Keller, Gesch. der Wiedertäufer S. 164.

<sup>3)</sup> Cornelius, Gesch. des münsterschen Aufruhrs I. 203—206. II. 198; Nief. M. u. B. I. 1. 225. Kerffenbroick a. D. S. 286 f.

<sup>4)</sup> Erhard, Gesch. Münsters S. 334. Junker Wilken Stedink, dem der Bischof als Statthalter neben Gerd v. Schedelich den Oberbefehl in Münster nach dessen Eroberung übertrug, stammte vielleicht aus Rheine, zu dessen Adelshöfen der Stedinkhof zählte.

<sup>5)</sup> Keller a. D. S. 263 f.

Seite von Städten, welche notorisch den religiösen Neuerungen anhängen<sup>1)</sup>).

Der Fall Münsters, die Hinrichtung der Wiedertäuferhäupter, die strenge Fahndung auf alle Neuerer und die erwähnte Verbrennung der 6 Wiedertäufer in Bevergern wird einschüchternd und ernüchternd auf die wiedertäuferisch gesinnten Elemente in Rheine gewirkt haben. Aber die Milde, welche Franz von Waldeck bald walten ließ, indem er sich mit Landesverweisung der Wiedertäufer begnügte, welche Maßregel bei der Schwäche der Regierung teilweise gar nicht zur Ausführung kam, in Verbindung mit der erneuerten Propaganda der flüchtigen Wiedertäufer, namentlich Heint. Krechtings, der in Rheine wahrscheinlich Familienbeziehungen hatte<sup>2)</sup> und zunächst von Lingen aus zur Rache schürte wider die vom Blute „der Gerechten“ triefenden „Gottlosen“, führten dahin, daß die Wiedertäufer bald mit neuem Mute das Haupt erhoben. Zu Bevergern saß Werner Scheyffahrt (Scheffer), ein aufgegriffener Wiedertäufer<sup>3)</sup>, im Kerker und der Droste wendet sich am 31. Aug. 1536 an die Regierung um besondere Weisung, mit Rücksicht darauf, daß der Bischof befohlen, den Gefangenen „up geborlike orffende, borgen und geloven“ frei zu lassen. Der Bischof wird grade in Rheine damals um so mehr durch harte Maßregeln Mißliebigkeit zu vermeiden gesucht haben, als bei den Feindseligkeiten, welche der die Anabaptisten, und unter diesen

<sup>1)</sup> Niefert M. u. B. I. 1. S. 213 ff. (Ahlen betr.), S. 237 f. (Warendorf betr.).

<sup>2)</sup> Das schon erwähnte Wandtmacher-Amptebuch der Stadt Rheine führt als Anteb Brüder an zum J. 1562 ff. Bernd Krechtling und syn husfraw, Wilm Krechtling und syn husfraw Reile, Wilm Krechtling und syn husfraw Ahleke, zum Jahre 1593 Henr. und Wilm Krechtling nebst ihren Frauen.

<sup>3)</sup> Vgl. Münster. Gesch. Quellen II. 292. Keller in der westdeutschen Zeitschr. I. 459 ff. spricht von mehreren ergriffenen Wiedertäufern.

auch den flüchtigen Kechting, als eventuelle Bundesgenossen schützende Graf Anton v. Oldenburg seit 1536 gegen seinen schwachen münsterschen Nachbar behufs Wiedergewinnung Delmenhorsts zu eröffnen drohte, das feste Rheine der nächste bedrohte Punkt des Stifts war, dessen Bürgerschaft also zu thatkräftiger Verteidigung zu gewinnen durchaus die Klugheit riet. Am 16. Juli 1537 meldete Klaus von Münchhausen, Droste von Rheine-Bevergern, der Regierung, daß die Wiedertäufer in „etlichen Eingefessenen“ des Amtes Anhänger besäßen, die „auf etliche Tage zu Versammlungen bei einander kämen; den Versammlungsort habe er noch nicht ausgekundschaftet, nur daß sie an Sonn- und Feiertagen in ihrer Kirchspielskirche zu Neuentkirchen bloß der Predigt beiwohnen und dann nach Hause gehen.“ Er bat zugleich um Verhaltungsmaßregeln, insbesondere, „ob er sie auf dem Kirchhofe, wo sie insgesamt und am besten zu bekommen wären, angreifen lassen solle.<sup>1)</sup> Die Regierung wies ihn an, zunächst das Thatsächliche festzustellen. Darauf meldete Münchhausen am 2. Aug., daß zu Neuentkirchen bei Rheine eine vollständig eingerichtete Wiedertäufergemeinde bestehe; in Beckers Hause hätten sie ihren „Anlauf“; die Frau Becker, 2 ihrer Töchter, ihr ältester Sohn Wessel und dessen Frau seien Wiedertäufer, während Becker selbst und sein jüngster Sohn Claes sich von der Sekte fernhielten; die alte Schirlemanische und ihre Tochter seien ebenfalls beteiligt und in deren Hause hielten die Täufer ihre Gesellschaft oder „Synagogen“; auch fänden wohl bei Heinr. Elbers, der mit seiner Frau und Mutter dem Wiedertäuferthum anhangen, Zusammenkünfte statt; Johann, Sohn des Schulzen zu Dissenheim, zähle zu den Sektirern; Gerb Loe sei ihr Diener, Herm. to Johanninks Sohn zu Mesum, Dirik genannt, sei ihr Bote; Bauer Arlings Sohn Bernd sei seiner

<sup>1)</sup> Staatsarch. Münster N. 9. A. 518 ff. IX.

Mutter entlaufen um der Sekte willen, 2 Knechte und der Schäfer des Evert Kolesfing sowie dessen Tochter Else seien ebenfalls Genossen der Sekte; auch Beckemanns Söhne Joh. und Gerd, Lubbert Henrikings 2 Knechte, Reven Knecht, der junge Duysterbeck und Herm. Kreyen Frau; Cordts Mike, Kreyen Hermanns Schwester, führe Register und Kasse der Gemeinde. Ein Weib von Neuenkirchen, das die Belagerung in Münster durchgemacht, begnadigt und mit einem Kinde heimgekehrt wäre, wolle auch jetzt Vater und Mutter nicht kennen, weil diese zum Wiedertäufern nicht übertreten wollten; sie wohne bei Kreyen Mike; alle Genannten hätten sich vergangene Ostern nicht nach der kirchlichen Ordnung gehalten; was aber ihr Handeln und Vornehmen sei, könne er nicht angeben, außer dann sie den Gruß der Nichtmitglieder mit „Gott lohn' (et)!“ erwiderten.<sup>1)</sup> Der Amtmann erhielt nun am 10. Aug. 1537 Befehl, mit Hülfe „reißiger Hofdiener“ des Bischofs die Verdächtigen wo möglich mit einem Schläge zu verhaften und mit Beihülfe des Scharfrichters von Osnabrück und der Folter zu verhören. Bei der nächsten Versammlung der Wiedertäufergemeinde umstellte man das Haus, aber ein Genosse (H. Becker), der Wind bekommen, warf den Feuerbrand ins Haus und bei der so entstandenen Verwirrung gelang es den meisten zu entkommen.<sup>2)</sup> Nur 9 Personen, darunter Hinrikings Knecht, die Beckemannsche nebst ihren Söhnen Gerd und Johann, die Beckersche und 2 alte Weiber, Kreyen Gese und Elbers Gese, wurden ergriffen. Beim peinlichen Verhöre leugneten die meisten, selbst zur Sekte zu gehören; sie wollten nur von derselben gehört haben. Einer sagte u. a. aus,

<sup>1)</sup> a. D.

<sup>2)</sup> So die Angabe bei Keller a. D., die sich stützt auf den Bericht des Drosten vom 17. Aug. 1537, wo aber auffallend dieser Vorfall auf Fastnacht verlegt wird.

es heie, Joh. Loe sei der Knig der Wiedertufer; ein anderer gab an, der gemeine Mann sage, die nicht zu Biere gingen, das wren Wiedertufer; einige Tufer, mit denen er verkehrt habe, htten ihm auch die Trunkenheit als groe Snde bezeichnet. Die Gefangenen wurden, da der Droste ihr Vergehen ihrem Gestndnisse nach als nicht todeswrdig bezeichnete und fr etliche seiner in Bevergern gefangen gehaltenen Leute der Graf Arndt von Bentheim, Herr zu Steinfurt, beim Bischofe sich verwandte (28. Aug.), gegen Brgschaft alsbald zufolge Befehls vom 28. Aug. wieder auf freien Fu gesetzt.<sup>1)</sup> Solches Vorgehen der Behrden mochte die Sektirer drauen im Amte hchstens zu sorgfltigerer Geheimhaltung ihrer Zusammenknfte fhren. Wiedertuferapostel reiseten herum und suchten die Hoffnung auf Wiedereroberung Mnsters zu nhren; in Greven hielt man sogar regelmige Zusammenknfte u. gottesdienstliche bungen ab; Abgesandte aus verschiedenen Gegenden, so ein Sendling Krechtings aus Oldenburg, der Vorsteher der Neuenkirchener Gemeinde Heinr. Becker, Anton Schmi, ein Agitator aus der Mark, u. a. begegneten sich dort. Der 1538 ergriffene Goldschmied Joh. Lucas, zu Dlmen ansssig, einer der „Brderapostel“, gestand, von dem in Telgte wohnhaften „Bischofe“ Peter Glaszmacher unweit Burgsteinfurt getauft zu sein, und kannte in letzterem Orte und in Bentheim Wiedertufer<sup>2)</sup>. Der 1544 zu Mnster verbrannte Gerb Silkemann nannte einen zu Ibbenbren wohnhaften Genossen.<sup>3)</sup> Wenn bei solcher Verbreitung des Wiedertuferniums in der Umgegend von der Sekte in Rheine selbst nichts verlautet, so liegt das wohl daran, da nach dem Landtagsabschiede vom 31. Mai 1536 in den Stdten das Recht der Untersuchung, ob jemand der

<sup>1)</sup> Staatsarch. Mstr. a. D.; Keller a. D.

<sup>2)</sup> Ebendaf.

<sup>3)</sup> Niefert M. II, S. I. 303,

Wiedertäufererei schuldig sei oder nicht, dem Magistrate, nicht dem Amtsdrosten, zustand, grade die Magistrate aber fast in allen Städten des Münsterlandes damals selbst mit den Neuerern sympathisierten oder doch infolge persönlicher Beziehungen Duldung walten ließen, von Hinrichtungen aber selbst in erwiesenen Fällen nichts wissen wollten; ein Rückschluß auf die Verhältnisse in der Stadt erscheint somit aus den Verhältnissen der Umgegend vielleicht gestattet.

Die schon länger drohende Feindschaft zwischen Oldenburg und Münster kam inzwischen zum Ausbruch. Am 24. Mai 1538 eröffnete Oldenburg wirklich mit Braunschweig und Tecklenburg im Bunde die Fehde gegen das Stift Münster; nach der Einnahme von Wildeshausen, Vechta und Kloppeburg, rückten die Oldenburger gegen Rheine heran. Die Ankunft des bischöflichen Heeres nötigte sie aber zur Umkehr; nach Wiedereroberung der vom Feinde eroberten Orte fielen die Münsterschen selbst in Oldenburg ein, worauf es zum Frieden kam. 1)

Kunmehr veröffentlichte die fürstbischöfliche Regierung gegen Ende des Jahres 1538 ein von den Landständen genehmigtes Mandat, daß alle Führer und „Lehrer“ der Täufererei sowie die Rückfälligen vom Leben zum Tode gebracht, die einfältig Verführten aber anderweit gestraft werden sollten; die Kontrolle der Fremden solle verschärft gehandhabt werden 2). Gegen 1540 saßen danach wieder mehre wiedergetaufte Personen, darunter der von dem gefangenen Heinrich Horstmann aus Greven im Verhöre 1538 (26. Nov.) angegebene Heint. Becker, „Pastor tho Mientkerken gewest“, und sein Sohn, in Bevergern gefangen. 3) Von

1) M. G. D. I. S. 339; Erhard, Gesch. Müntst. S. 363; Esjellen, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg S. 140 f.

2) Keller a. D. S. 466.

3) Ebendaj. S. 461 und 465. Der alte Becker bekannte, bei Emblichem

scharfen Maßregeln des Bischofs verlautet aber nichts; thatsächlich ließ er Duldung walten.<sup>1)</sup>

Es zeigte sich nun bald, daß Franz von Waldeck unter Benützung der neuerungsfüchtigen Stimmung, welche in den meisten Städten herrschte, und der politischen Konstellation im Reiche den Plan verfolgte, durch Einführung der Reformation im Stift sich ein erbliches Fürstentum zu gründen. Daher der Pakt mit den Städten, darunter auch Rheine, „zu gegenseitigem Schutze und Beistande“ 1542; die Städte, denen er ihre Privilegien bestätigte, sollten dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber ihm helfen zur Ausführung seines Planes. 1543 trat er auf dem Landtage offen mit seinem Plane hervor; zugleich bewarb er sich um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund. War seit Febr. 1543 in der ihm ebenfalls unterstehenden Stadt Osnabrück mit seinem Gutheiß eine evangelische Kirchenordnung eingeführt, so leistete er gleichem Vorgehen auch in den Städten des Stifts Münster Vorschub. Als sich das Domkapitel darüber 1544 beschwerte, erklärte er, zwar keine Nötigung anwenden, aber den, der sich freiwillig zur evangelischen Lehre bekenne, dabei schützen zu wollen. Diese Verhältnisse scheinen es zu erklären, wenn auch in Rheine in der Folge, während die wiedertäuferischen Tendenzen zurücktreten, reformatorische Strebungen uns begegnen. Die Keime waren ja vorhanden

---

(im Bentheim'schen) die Wiedertaufer erhalten zu haben nebst seinem Weibe.

<sup>1)</sup> Aus Warendorf meldet unterm 3. März 1540 der Pfarrer an der alten Kirche Soh. Wessum, „er habe mit großem Fleiße das Wort Gottes verkündet, aber keine große Frucht vorgebracht — leider um mannigerhande heimliche Sekten, die noch dar verborgen seien, als jedem guten Herzen wohl bewußt“; Staatsarch. Münster M. 2. A. 295. 1. Mennoniten-Gemeinden bestanden in Pochholt, Vorken, Breden, Coesfeld, Dülmen, Warendorf, Steinfurt, Hamm, Soest und Osnabrück; vgl. Blaupot ten Cate, Geschichte der Doopsgedinden in Friesland I. 29.



und harrten nur der Befruchtung, um sich in eine bestimmte Form zu kleiden; die staatlich einzig mögliche Form eines abweichenden religiösen Bekenntnisses war aber seit der Bekämpfung und Niederwerfung des Wiedertäuferthums durch den Staat jetzt das Luthertum in Deutschland geworden. In das Bett des Luthertums ergoß sich daher um so eher der Strom religiöser Sonderansichten, als das Wiedertäuferthum mit dem Überhandnehmen der Batenburger schließlich in Räuber- und Mordbrennertum auslief und so vollends auch beim Volke in Mißkredit kam<sup>1)</sup>; zwar wurde Bischof Franz bald darauf vermocht, von der Protestantisierung des Landes abzustehen, aber da derselbe ebenso wenig den Katholizismus zu befestigen suchte, eine Richtung, welche auch sein Nachfolger, der milde und duldsame Wilh. v. Ketteler, einhielt, während nach diesem Bernh. v. Raesfeld nicht volle Entschlossenheit zeigte, so konnte der Protestantismus sich ziemlich unbehindert im Lande entfalten.

In den kirchlichen Verhältnissen treten eben damals grelle Mißstände hervor. Charakteristisch in dieser Beziehung ist für Rheine ein Vorgang des J. 1558. „Da 2 Hausleute im Kirchspiel Rheine und Bauerschaft Elte gefessen, sich unter einander umb schuldige geringe Schult, als nämlich mit

<sup>1)</sup> Vgl. den Aufsatz Kellers in Rammers histor. Taschenbuch 1882. In manchen Orten des Münsterlandes, so in Bocholt, Vorken und im Amte Ahaue, hielt sich auch später das Wiedertäuferthum bis ins 17. Jahrhundert. Der letzte Wiedertäufer im Stifte Münster, Joh. Welsing, der zu Bocholt am Markte wohnte, wurde 1632 auf Ersuchen des Grafen Diederich v. Bronthorst zu Anholt vom Fürstbischöfe Ferdinand auf Grund seines Alters und seines und seiner Frau Wohlverhaltens, welches Stadtrichter und Magistrat zu Bocholt bezeugten, begnadigt, auch wurde ihm die Rückkehr nach seiner Vaterstadt Bocholt, wo seine Vorfahren ein Spital gestiftet hatten, gestattet; da er aber nicht widerrufen wollte, wurde er auf Veranlassung des Generalsvikars Petrus Nicolartius am 7. Febr. 1633 neuerdings ausgewiesen. Staatsarchiv Münster M. L. A. 2. I. 16.

Namen de Redeker den Walter, gebannen, also dat ein Interdiktum jegen den Walter utgegangen und erequert ist worden, darmit dat ganze Keripel un gemeine Volk irenthalbden Gadesdenstes privert u. berovet moet syn“, so baten Pastor, Gograf und Rat zu Rheine den Drosten, von Amts wegen ein Einsehen zu thun, „damit dat Interdiktum affgedaen und dat arme simpele Volk dermalen van Gadesdenste nicht geholden mochte werden.“ Darauf befaht der Droste dem Gografen, den 2 Hausleuten anzufagen, sie sollten sothanen Bann abschaffen, Berklagter entweder den Kläger bezahlen oder sich doch aus dem Kirchspiel Rheine fortbegeben, damit seinethalben der Gottesdienst nicht unterbleibe. Vergebens; jene schlugen alles verächtlich in den Wind, „also dat de Kerke to Rhene nu aver twe Maent Tydes toegestanden und darin Gotsdenst nicht geövet worden. Dewile dann dat den andern unschuldigen Keripelsverwandten ganz hoichbeschwerlich“, daß um der beiden willen kein Gottesdienst stattfand, so wandten sich Pastor, Gograf und Rat zu Rheine wieder an den Drosten „um Trost und Beistand, damit sie der Besweer des Bannes enthoben würden, Godes Ehr u. Denst darmede by dem gemeinen Mann im Swange to holden.“ Der Droste Herm. v. Belen fragt darauf am 28. Febr. 1558 bei den fürstlichen Räten an, wie er sich da verhalten solle. Am 2. März erfolgt die Antwort, der Bischof habe entschieden, der Beklagte solle nochmals aufgefordert werden, den Bann abzuschaffen; falls er dann nicht folgsam, solle er handfest gemacht werden<sup>1)</sup>. — Am 17. April 1558 „uf hillige Paesch-avende“ bitten in ähnlichem Anlasse sämtliche Bauern der Bauerschaft Höne den Bischof, „watgestalt eyner unser Medenaeber, Joh. Engelbertink genompt, Schulde halven in veirerley Banne verstrickt“ und deshalb sämtliche 8 Bitt-

<sup>1)</sup> Staatsarch. Münster: Stadt Rheine, Ecclesiastica (M. L. N. 265).

steller von den Gläubigern im Bann erhalten würden, so daß, „Gott sei's geklagt, deshalb ihnen die Sakramente der h. christl. Kirche entzogen und verweigert würden, dem ein Einsehen zu thun und zu veranlassen, daß sie, die Nachbarn, des unverschuldeten Bannes entledigt würden.“<sup>1)</sup> Man sieht, der religiöse Sinn war lebhaft im Volke, aber man ließ ihn verkümmern. So griff denn Sittenlosigkeit und religiöse Gleichgültigkeit oder Abwendung vom alten Glauben allgemach um sich.

Pfarrer in Rheine war nach Joh. v. Siberich (oder Siborch), der 1552 gestorben zu sein scheint, Arnd tom Drecke<sup>2)</sup>. Unter diesem vollzog sich die Protestantisierung Rheines allmählich und unbemerkt. Zwar fügte es sich, daß am 25. März 1561 grade zu Rheine oder vielmehr in dem Kreuzherrenkloster Bentlage bei Rheine Bischof Bernhard v. Naesfeld nebst seinem Bruder und Wetter und den Räten mit dem päpstlichen Nuntius zusammentraf, um mit diesem nach Entgegennahme eines bezüglichen päpstlichen Breves wegen Bescheidung des wiederzueröffnenden Konzils von Trient zu unterhandeln,<sup>3)</sup> sowie daß der Nachfolger Bischof Bernhards, Joh. v. Hoya, in Bentlage durch den Weihbischof Joh. Kridt unter Assistenz der 3 Benediktineräbte von Ab-

<sup>1)</sup> Staatsarch. Münster: Stadt Rheine, Ecclesiastica (M. Q. A. 265).

<sup>2)</sup> 1605 bemerkt dessen Nachfolger in einem Schreiben, daß A. tom Drecke „in die 55 Jahre die Pfarre zu Rheine mit loffende Ehre bedient.“ Dreck stammte wohl von der Dreckhove zu Leer Kreis Steinfurt (s. Darpe, Codex trad. Westf. II. S. 24<sup>o</sup>).

<sup>3)</sup> Zu Bentlage leistete auch am 7. Okt. 1567 der zum Pfarrer des von wiedertäuferischen Anschauungen erfüllten Dorfes Wüllen bei Mhaus bestimmte Werner Kemener vor dem Weihbischofe, den 3 Äbten, dem Dombekanten und Domscholastikus und 3 Doktoren den Eid auf das Tridentinum. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I. Nr. 272. Das Keller fragliche inculpatum heißt schuldblos, frei von Verschuldung, Verschümmis; Bentleri ist Ortsbestimmung: zu Bentlage.

dinghof, Liesborn und Zburg am 5. Okt. 1567 die bischöfliche Weihe erhielt<sup>1)</sup>; der alte Glaube und die strenge Sitte begann aber in Rheine mehr und mehr zu schwinden. Nur durch scharfe Beaufsichtigung des Klerus, insbesondere durch Wiederherstellung des ehelosen Lebens der Geistlichen, so mahnte Papst Pius V. 1566 den Bischof Bernhard von Münster, könnten die Reste des Katholizismus in Deutschland vor völligem Untergange gerettet werden.<sup>2)</sup> Bei der dann vom Fürstbischöfe Joh. v. Hoya auf Grundlage des Tridentinums und der Kanones angeordneten Kirchenvisitation vom Jahre 1571/2 ergab sich, daß in Rheine und Bevergern das h. Abendmahl unter beiden Gestalten gespendet wurde; zwar heißt es, daß es in Rheine meist wohl stehende bezüglich der Religion, während in Bevergern Lauigkeit herrsche, in Steinfurt Religionswechsel eingetreten sei; aber die Mißstände in Rheine ließen sich nicht leugnen<sup>3)</sup>. Es erschienen nämlich am 9. September 1572 die Pfarrer von Rheine, Mesum, Emsdetten und Bevergern im Kloster Bentlage vor der bischöflichen Visitations-Kommission; Vikare erschienen nicht, obgleich in Rheine 8 Vikarieden bestanden, auch in Bevergern ein zweiter Geistlicher anitierte. Die 4 Erschienenen von den 12 äußerten sich zwar über die Glaubensfragen katholisch;<sup>4)</sup> aber 3 derselben, nämlich die Pfarrer von Rheine, Emsdetten und Bevergern, lebten im Konkubinate, zeigten sich jedoch bereit, ihre Konkubinen zu ent-

<sup>1)</sup> Hünjng Kampf um die kath. Religion im Bistum Münster 1535—85 S. 21 f.

<sup>2)</sup> Keller a. D. I. Nr. 264.

<sup>3)</sup> Keller a. D. I. S. 385 und die Anmerkungen 1 u. 2 S. 384. In dem benachbarten Teile des Archidiaconats Winterowyt, nämlich zu Schüttorf, Nordhorn und Gildehaus, war alles evangelisch. Keller a. D. I. Nr. 291.

<sup>4)</sup> Hünjng a. D. S. 54; das Abendmahl wurde jedoch (s. o.) in 2 Orten unter beiden Gestalten gespendet. Ebenda S. 236.

lassen. Da es nun bei der bloßen Visitation verblieb und „keine Exekution folgte“, so entstand „täglich mehr Irrung, Unordnung und Religionsverachtung.“<sup>1)</sup> Das Domkapitel klagte 1582, daß die Pfarrer in ihrer Lehre wankelhaft, die Unterthanen vom rechten Wege abgeführt würden, die Schulen in Verfall seien, die Klöster ihre Güter verzehrten und verkauften und die Archidiaconen Widerstand fänden bei den Städten und dem Adel, deren einige „die Wiedertäufer und andere verführerische Lehrverwandte hinlänglich bei sich passieren ließen.“<sup>2)</sup> Unstreitig von hohem Einflusse war dann, um Rheine dem Protestantismus zuzutreiben, unter solchen Umständen der längere Aufenthalt, den der allgemein beliebte frühere Bischof Wilh. v. Ketteler in dieser Stadt nahm.<sup>3)</sup> Wir treffen ihn dort schon um die Mitte des J. 1564 an und zwar in engeren Beziehungen zu dem im Orte ange- sessenen Engelbert v. Langen, der seine religiös-politischen Gesinnungen zu teilen scheint.<sup>4)</sup> Von der Teilnahme bei- der an den politischen Zeitläuften zeugen die beiden aus Rheine datierten Briefe an den Bischof Bernhard v. Raes- feld, worin v. Ketteler für Rückgabe der eingezogenen Gü- ter der Wiedertäufer in Münster sich verwendet.<sup>5)</sup> Ketteler, dessen Urteil, Wissen und Beredsamkeit Hamelmann wieder- holt preiset, hatte sich immer offener und entschiedener einer spezifisch deutschen Färbung des Katholizismus und dem Pro- testantismus zugewandt. Sein früherer Studiengenosse,<sup>6)</sup>

1) Äußerungen des Domkapitel: J. 1582 bei Keller a. D. S. 512 f.

2) Ebendasselbst; vgl. Kolde in Köddigers deutscher Lit. Zeitung vom 19. Aug. 1882.

3) Vgl. Hamelm. l. c. p. 84, 1302 n. 1312.

4) Ludger und Greta v. Langen aus derselben Familie hatten zur Wie- dertäufer-Sekte gehört; Keller a. D. II. S. 273.

5) Beide ungedruckte Schreiben nebst einem ebenfalls ungedruckten Briefe des Bischofs Wilhelm v. Ketteler an die Königin Maria sind im Anhange unten beigelegt.

6) Hamelm. l. c. p. 547.

der Magister Joh. Hamaker, derselbe, welcher von der bischöflichen Visitations-Kommission am 5. Okt. 1571 als Pfarrverwalter in Angelnodde, weil im Glauben verdächtig, scharf examiniert wurde und meistens in lutherischem Sinne antwortete, war damals Kaplan bezügl. Prediger beim früheren Bischofe v. Ketteler<sup>1)</sup> und zog auch in dieser Eigenschaft mit ihm in Rheine ein, um alsbald durch seine Predigten eine protestantische Propaganda im Orte zu entfalten; auch reichte er die Sakramente auf protestantische Weise<sup>2)</sup>. Ein solches Beispiel und solche Anregung mußte auf die lässigen und schon wankelhaften Gemüter der Bürger bestimmend und entscheidend einwirken, zumal auch der Adel der Stadt und Umgegend zum Teile, wie wir wissen, die Wege der religiösen Neuerung betrat. „Rudolf von Münster, Herm. v. Balke und Herbert (Engelbert?) v. Langen“ in Rheine unterstützten „aus guter Gewogenheit“ ihren lutherischen Pfarrer 1588 mit Beisteuern bei Erweiterung des Pfarrhauses, um dieses zu einer Familienwohnung einzurichten.<sup>3)</sup> Engelbert von Langen sahen wir vorhin an der Seite v. Kettelers in Sachen des Wiedertäufer-Besitztums thätig<sup>4)</sup>; daß die Familie wahrscheinlich zum Protestantismus übergetreten ist, wird sich unten ergeben. Bei Rheine

<sup>1)</sup> Hüfing a. D. S. 48. Der dem Verfasser zweifelhafte Ausdruck a concionibus hat eben jenen Sinn. Vgl. Keller a. D. I. Nr. 292: In Angelnodde pastor Joh. Hamaker, de cuius doctrina constat (!).

<sup>2)</sup> v. Ketteler starb 1582 und wurde in der Jakobikirche zu Coesfeld begraben. Driver Bibl. Mon. p. 75. — Vgl. die Notiz bei Niesert Münst. Urk. S. VII. S. 18 über ihn.

<sup>3)</sup> Schreiben Drecks v. 2. Juli 1608.

<sup>4)</sup> Unter den bei dem Wiedertäufer Claus Loyjink zu Wüllen beschlagnamten Briefen (den einzigen erhaltenen Handschriften münsterischer Wiedertäufer) findet sich ein „Engelbert v. L. wohlbekannt“ unterzeichnetes Schreiben v. 1. Sept. 1563 (M. L. N. 518/519. Nr. 259 und 260); dem Inhalt zufolge stammt es aber von E. v. Langen zu Rheine wohl nicht her.

saßen damals auf dem jetzigen Revenbrinks Erbe die v. Reven (Reffen)brink; auch diese waren der neuen Lehre zugehan. Der Junker Joh. v. Münster zu Surenburg und Herr zu Vorklage im Tecklenburgischen unweit Rheine ging sogar soweit, daß er auf seinem Gute um 1574—1580 „bei Weib und Kind und Gefinde predigweis“ reformatorische Lehren „vortrug und durch Westfalen austreuete,“ letzteres in seiner um 1580 erschienenen Schrift: „Erklärung der ganzen Lehr vom Abendmahl Christi, verfaßet in Form etlicher Vermahnungen oder Predigten“, ein Vorgehen, das ihm eine literarische Fehde mit dem Rektor des Jesuitenkollegs zu Münster Peter Michaelis eintrug, den das Volk später bekanntlich von einer seiner Streitschriften, dem sogen. Brillenkästlein, den Brillenmacher nannte.<sup>1)</sup> Überhaupt war im Stifte Münster einem Berichte v. J. 1579 zufolge damals die Mehrzahl des Adels der Augsburger Konfession zugethan.<sup>2)</sup> In der Bürgerschaft von Rheine, die bei ihrem lebhaften Handel mit Holland, bei den Beziehungen zu den benachbarten, eben damals (1574—1587) mit ihrem Landesherrn zur reformierten Konfession übergetretenen Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt<sup>3)</sup> mannichfach auch von draußen Anregung zur Änderung ihrer hergebrachten religiösen Überzeugungen erhalten mochte, finden wir denn auch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts den Protestantismus fest sich einbürgern. Wie sehr hierbei die Nachbarschaft Hollands von Belang war, ersehen wir daraus, daß 1580 von den vereinigten Niederlanden, um die Wahl eines bairischen Prinzen zum Fürstbischofe von Münster zu hindern, Kriegsvolk ausrückte und hinter dem über Rheine vorausreisenden Statthalter von Geldern und Zutphen, Johann v. Nassau, her

<sup>1)</sup> S. Driver, *Bibl. Mon.* p. 100 sq. und 104; Müller, *Gesch. von Tecklenburg* S. 262; vgl. Keller a. D. II. S. 278.

<sup>2)</sup> Keller a. D. *Urk. Nr.* 469.

<sup>3)</sup> Vgl. Effelen, *Gesch. der Grafsch. Tecklenburg.*

etliche Fähnlein desselben sogar in Rheine einrückten<sup>1)</sup> und armierte Schiffe Hollands auf der Ems zum Angriffe bereit standen.<sup>2)</sup> Nicht zum mindesten war die Protestantisierung auch dem Verhalten des schon oben genannten Pfarrers Arn. tom Drede zuzuschreiben. Dieser stand ebenso wie der Pfarrer von Bevergern, dem Visitationsprotokoll von 1592<sup>3)</sup> zufolge, in seiner Praxis auf evangelischem Standpunkte, teilte das Abendmahl unter beiden Gestalten aus, indem er den Wein außerhalb der Messe konsekrierte, spendete auch die Ölung nicht mehr, unter dem Vorgeben, er habe solchen Brauch bei seiner Ankunft vorgefunden und nicht ändern können. Er hatte als Konkubinar außer andern Kindern<sup>4)</sup> einen Sohn, Namens Hermann; dem suchte er, wo möglich, die Nachfolge in seiner Pfründe zu sichern. Dieses Ziel auch angesichts der von Münster her drohenden katholischen Restauration zu erreichen, galt es behutsam vorzugehen. Er ließ seinen Sohn auf katholischen Schulen studieren, zunächst zu Münster, dann auf der Universität zu Köln, wo er auch geraume Zeit im Jesuitenkonvikt war; indem der Sohn sich „damals und stets, so viel als möglich, der alten römisch-katholischen Lehre gemäß verhielt,“<sup>5)</sup> gelang es dem Vater, mit Bewilligung der Herforder Äbtissin, der Patronin der Pfarre Rheine, seinen Sohn vorerst in die

<sup>1)</sup> Keller a. D. Nr. 488 u. 493; vgl. Nr. 526. Erzbischof Gebhard Truchseß warnt die münsterschen Städte, durch die Wahl Ernsts v. Baiern der Sache der Spanier zu dienen; ebenso warnen die allgemeinen Stände der Niederlande das Domkapitel zu Münster. Keller a. D. Nr. 525 u. 526.

<sup>2)</sup> Keller a. D. II. Nr. 250.

<sup>3)</sup> Niefert M. U. S. VII. 36.

<sup>4)</sup> S. das Schreiben des Dred jun. v. 2. Juli 1608, welches auch erwähnt, daß Dred sen. ein Haus in Münster besaß, welches er vermietet hatte.

<sup>5)</sup> Für diese und die folgenden, Dred Vater und Sohn betr. Angaben finden sich die Belege im Staatsarchiv Münster M. U. A. 265.



Pfarrre zu Neuenkirchen zu bringen, die als Filiale von Rheine der dortigen Pfarrre einverleibt geblieben war und je nach dem Vorschlage des Pastors zu Rheine noch jetzt ihren Pfarrer erhält<sup>1)</sup>. Wenn wir den eigenen Angaben des jungen Dreck Glauben schenken wollen, entwickelte er als Pfarrer in Neuenkirchen, wo wir oben die Wiedertäuferzusammenkünfte trafen, eine rege Thätigkeit: „er fand die Kirche dort fast deformiert, ließ Predigstuhl und andere Gestühle auf eigene Kosten machen, da die Kirchengelüste mangelten, renovierte und vermalte mit eigener Hand Altar und Bilder und, als damals die Kirche zu Schüttrup durch den Grafen von Bentheim deformiert und die Bilder ausgeworfen wurden<sup>2)</sup>, lief er dahin, nahm steinen Bilder auf seine Schultern und trug sie gen Nienkerken, um die Kirche zu verzieren; als später die Spanier<sup>3)</sup> und Geusen auf ihren Plünderungszügen Thüre, Kisten und Kasten der Neuenkirchener Kirche erbrachen und andere Ornamente wegnahmen, verehrte er mank anderem auf seine Unkosten ein Mißgewand, so über 30 Thlr. gekostet, und ein Mißale in die Kirche.“ So hatte er schließlich, wie Bürgermeister und Rat von Rheine in einem Schreiben vom 4. Juni 1596<sup>4)</sup> bezeugen, „sonderliche Gunst bei dem gemeinen Pöbel erreicht“ und es war die Zeit gekommen, wo der alte Dreck, gestützt auf die Gunst, in die er sich beim Stadtrate von Rheine zu setzen gewußt, es wagen durfte, mit Beziehung auf sein hohes Alter seinen Sohn zur Beförderung in die eigene

<sup>1)</sup> Staatsarch. Münster, Abtei Herford, Akten Nr. 68.

<sup>2)</sup> Die Kirche zu Schüttrorf, wo sich 3 herrliche, kunstvolle Altäre befanden, wurde 1588 ausgeräumt. Möller, Gesch. der Grafsch. Bentheim S. 316.

<sup>3)</sup> Schon 1587 verwüsteten diese die Gegend und steckten Emsbetten in Brand; s. Keller a. O. II. Nr. 257; im März 1590 plünderten sie Wettringen und Neuenkirchen.

<sup>4)</sup> Staatsarch. Münster., Herf. Akten a. O. (Orig.)

Stelle vorzuschlagen. Das geschah dann 1596, und in dem eben angezogenen Briefe wenden sich Bürgermeister und Rat<sup>1)</sup> der Stadt Rheine bittend an Magdalena Gräfin zur Lippe, Äbtissin zu Herford: „da der würdige und wohlgelehrte Herr Pastor Arnold zum Drecke, ihr lieber und getreuer Freund, den Wunsch geäußert, nachdem er an die 44 Jahre mit guter, reiner Lehre und erbaulicher Conversation ihnen vorgestanden, wegen hohen Alters zurückzutreten, die Possession aber zeitlebens zu behalten, so bäten sie, damit nicht nach seinem Tode ein ander vermeinter Seelsorger, mit neuer Religion inficiert, ihnen und den ihrigen zum hohen Nachteil und Abbruch mit gerürter Pastorat providiert werde, zu welchem Ende ihr Pastor den auch würdigen und gelehrten Hermansen Dreck, seiner Würden leiblichen Sohn, ernennet, — diesem die Pfarre zu übertragen per resignationem patris in aliquem tertium sive personam interpositam. Vorab möge die Äbtissin dem Pfarrer und seinem Sohne, auf dessen sorgfältige Erziehung, Studien und Beliebtheit sie hinweisen, in der Sache Audienz geben und die Stelle diesem dann so verleihen, daß er nach seines Vaters Tode in Vollbesitz derselben trete.“ Die Tendenz des Antrages ist augenscheinlich, durch zeitige Einschlebung einer dritten Persönlichkeit, den später etwa zu erhebenden Einwand unkanonischer Amts-Erwerbung gegen die Amtsnachfolge des jungen Dreck abzuschneiden, der nicht direkt seinem Vater im Amte folgen konnte. Die Familie Dreck hatte aber neben der sicheren Beförderung des jungen Dreck noch ein weiteres Interesse bei der Sache: Dreck jun. hatte seine Magd Elschina Hoet, die Tochter Dietrich Hoets

<sup>1)</sup> Unter den Rathsherrn zählte besonders Verh. Stüve zu des Pastors Freunden; er schenkte demselben bei Einrichtung seiner Familienwohnung einen eisernen Ofen für 15 Thlr. (Schr. Dreck's vom 2/7 1608).

zu Rheine, zu seiner „Ehehausfrauen“ angenommen; deren Schwester war mit Herm. v. Eltern verheirathet, den man gern in die Neuenkirchener Pfarrstelle bringen wollte.<sup>1)</sup> Die lutherische Äbtissin v. Herford wie den Stadtrat von Rheine suchte man dadurch zu gewinnen, daß man die Befürchtung betonte, die eingeleitete Konfessionsänderung möchte durch einen anderen Nachfolger paralysiert werden. Daraus übrigens, daß Bürgermeister und Rat von Rheine einen solchen Plan zu dem ihrigen machen, ersieht man zugleich, daß der Protestantismus in der Stadtvertretung bereits die Oberhand hatte.

Die schlaue Politik der Familie Dreck siegte; „durch in der Abtei Herford übliche und wohlhergebrachte Resignation seitens eines dritten Besitzers, durch Collation und Investitur der Äbtissin“ (nicht per successionem) trat der junge Dreck an seines Vaters Stelle in Rheine, sein Schwager sodann an seine Stelle in Neuenkirchen; die nötige Dispensation erhielt Dreck jun., wie er selbst später anführt, von dem in Köln wohnhaften apostolischen Nuntius und Bischof von Calatia Octavius. Den Stadtrat von Rheine hatte der neue Pastor auf seiner Seite und bei der damaligen kommunalen Selbständigkeit der Städte und der Herrschaft des Protestantismus auch in anderen Städten des Hochstifts Münster mochte er glauben, daß niemand ihm würde etwas anhaben können.

Inzwischen bereitete sich aber, seit Ernst von Baiern, von 1585 ab Bischof von Münster, den kirchlichen und wissenschaftlichen Geist im Münsterlande neuzubeleben suchte, wie dies längst von allen Einsichtsvolleren als dringend bezeichnet war, und zwar mittelst Berufung der Jesuiten, welche 1588 in Münster einzogen, von Münster aus ein

<sup>1)</sup> Vgl. das Schreiben Drecks v. 4. Nov. 1605, Staatsarch. Münster, Herf. Akten a. D.

völliger Umschwung der kirchlichen Verhältnisse vor; durch Beseitigung aller bislang gebuldeten religiösen Sonderansichten erstrebte man die Rückkehr zur kirchlichen Einheit, durch genaue Instruktion und Beaufsichtigung des Klerus sittliche Besserung von Geistlichkeit und Volk<sup>1)</sup>. Mit einem Kirchenregiment dieser Richtung mußte der Pastor von Rheine in Kollision kommen, denn er amtierte in vollends protestantischer Weise. In einem Schreiben des Stadtrichters Joh. Borchorst an die Regierung v. 22. Mai 1604 wird berichtet, daß „er (Dreck) als (wie) sein sel. Vater uf lutherisch und der Kaplan uf katholisch vergangenen Ostern die Sakramente ausgeteilt“; in einem Schreiben Drecks v. 20. Nov. 1603 an die geistliche Behörde gesteht Dreck selbst zu, daß bereits die Gewohnheit in seiner Gemeinde bestehe, statt der besonderen Beichte nur ein allgemeines Sündenbekenntnis abzulegen. Ganz erstorben war zwar der Katholizismus in Rheine nicht; das ersehen wir daraus, daß der Kaplan noch 1604 die Sakramente auf katholische Weise auspendete; daß aber wenigstens der maßgebende Teil der Bürgerschaft dem Luthertum anhing, ergibt sich daraus, daß 1600 die Stadt Rheine dem Schutzbündnisse beitrug, welches die münsterländischen Städte gegen die auf Beseitigung des Dissidententums in den Städten gerichteten Maßregeln der Regierung schlossen, und daß 1603 sowohl Bürgermeister und Rat, als auch Kirchenräte und Kirchenvorsteher von Rheine ihrem Pastor das Zeugnis ausstellten, „daß er sein Amt christlich und wohl verwaltet habe, so daß man dort mit ihm gut zufrieden sei.“<sup>2)</sup>

Die Katastrophe erfolgte, nachdem das Münsterland eben von den Raub- und Plünderungszügen der Spanier und Holländer aufzuatmen begann, in Folge der Berichte über Dreck, welche, wie es scheint, unter Mitwirkung des

<sup>1)</sup> Erhard, Gesch. Münsters S. 429.

<sup>2)</sup> Beilage zum Schreiben der Äbtissin v. Herford v. 6. Dez. 1603.

fürstlichen Stadtrichters Joh. Borghorst, welcher zugleich Gograf zu Rheine und Bevergern war, an die bischöfliche Behörde gelangt waren. Dreck wurde der unkanonischen Amtserwerbung, der Verletzung des Cölibats und lutherischer Lehre und Amtierung angeklagt; man lud ihn schließlich unter Androhung der Exkommunikation zu mündlicher Erklärung nach Münster vor. Krankheitshalber, wie er selbst angibt, erschien er aber nicht, ließ sich jedoch, um einem Kontumazialverfahren vorzubeugen, durch seinen Prokurator in Münster, Gerh. Vernink, entschuldigen; in etwa wiederhergestellt, suchte er in einem Schreiben d. d. Münster, 20. Nov. 1603 sich zu verteidigen. Bezüglich seines Amtes wies er auf die oben berührte nur mittelbare Erwerbung von seinem Vater hin; seine Magd habe er „weit genug von sich abgeschafft und darin gehoramt“; seine katholische Gesinnung suchte er durch die oben erwähnten Daten aus seiner Amtsführung in Neuentkirchen, sodann durch sein Verhalten in Rheine zu erweisen. Seine Angaben in letzter Beziehung sind charakteristisch, wie für die Politik Drecks, so für die damaligen kirchlichen Verhältnisse in der Stadt: „Zu Rheine befördert, sagt er, habe er *populum satis dissolutum* befunden, daher selbes nicht sobald in *ordinem* bringen können und solle ihm keiner in Wahrheit nachsagen können, daß er in *concionibus*, in *celebrandis divinis* je nachlässig befunden sei; im Gegenteile habe er die Vikare, so sich hin und wieder verhalten, *ad residentiam* in Güte voziert und, als das nicht geholfen, im Rechtswege gegen sie verfahren, wie beiliegendes Offizialatsmandat ergebe. Wie er auf eigene Kosten die Altäre und Kirchen zu Rheine zu erneuern jetzt thätig sei, suche er auch möglichst den katholischen Glauben dort zu verteidigen und Ketzereien auszurotten. Er habe dies thatächlich und mit Lebensgefahr zu Rheine *ante anni lapsum* bewiesen, da ein verfluchter Ketzler sich heimlich in die Stadt eingeschlichen und bei Nacht

angefangen, suo modo zu predigen und seine Schafe zu verführen: er habe fleißig gefahndet, sei bei Nacht eingebrochen, habe ihr verdammtes Fürnehmen zerstört und 2 Bücher davon gebracht,<sup>1)</sup> so noch bei ihm vorhanden und er den Herrn Räten zu behändigen bereit sei; er habe sofort beim Drost Anzeige gemacht und beim Offizial Mandate erwirkt, daß solche Wölfe möchten zerstreuet werden, wie aus beiliegendem Mandat ersichtlich sei. Was dann das betreffe, daß die Beicht turmatim geschehe, so habe er publice und privatim seine anbefohlenen Bürger und Kirchspielsleute unterschiedlich ermahnt und ihnen auferlegt, juxta praescriptum S. catholicae et Romanae ecclesiae einzeln besonders die Beicht zu thun, ihnen zum Troste ihrer Seelen und Seligkeit, habe aber bisher nichts oder wenig erhalten können; er bitte daher, ihn von oben herab in diesem Punkte zu unterstützen. Er hoffe, man werde die angedrohte Exkommunikation nicht in Kraft treten lassen, bitte sonst um Losprechung von derselben und, sofern er sich vergangen, um Verzeihung.“ Dred wurde jedoch am selben Tage (20. Nov. 1603) seines Amtes entsetzt und ihm aufgegeben, bei hoher Strafe binnen 4 Wochen den Wedemhof (die Pastorat) zu räumen. Er sagt selbst später in einem Briefe, „weil der kirchliche Rat in Münster die Konfession der evangelischen Religion nicht zulassen wollte, habe er seine christliche Gemeinde dem reißenden päpstlichen Wolfe übergeben sollen.“ „Betrübten und bekümmerten Gemütes eilte Dred alsbald nach Herford und die lutherische Patronin seiner Stelle, die wohllede Abtissin Magdalena, geborne Gräfin zu Lippe, legte sich auf sein Ansuchen alsbald unterm 6. Dez. 1603 beim Fürstbischofe für ihn ins Mittel; Dred sei, wie sie bezeugen müsse, kanonisch eingesetzt und in Rheine, wo er die Pastorat wiedererbauet und große

<sup>1)</sup> spolia ampla! bemerkt der Bischof spöttisch dazu am Rande.

Kosten angewandt, wohlgelitten, wie die beiliegenden Zeugnisse der Ortsbehörden (s. ob.) bekundeten; kraft ihres Patronatrechtes ersuchte sie den Bischof, das Mandat seiner Räte, das den Pastor mitten in beschwerlicher Winterzeit seiner Pfarre beraube, rückgängig zu machen, ihn vielmehr im Besitze der Pfarre, die sie ihm verliehen, zu schützen. In gleichem Sinne wandte sie sich am selben Tage an die fürstbischöflichen Räte. Gestützt auf dieses Einschreiten führte Dreck, trotzdem das Offizialat in Münster die Absetzung aufrecht hielt und den weltlichen Arm anzurufen drohte, sein Amt in Rheine fort „zum höchsten Ärgernisse der Katholiken, stellte sich von Tag zu Tag ärgerlicher an, drohte, einen etwa von Münster ihm gesandten Nachfolger dermaßen zu empfangen, daß ihm das Lachen vergehen solle, übte allerlei Mutwillen, verwundete sogar seinen (katholisch gesinnten) Kaplan tödlich, so daß die Kirche nicht ohne geringes Ärgernis 12 Tage geschlossen blieb.“<sup>1)</sup> Das bischöfliche Offizialat ruft daraufhin am 6. April 1604 den weltlichen Arm wider den Abgesetzten an.<sup>2)</sup> Ein Schreiben des Stadtrichters Borchorst an die Regierung v. 22. Mai mit neuen Belegen über das ärgerliche, Unruhe veranlassende Auftreten Dreck's, vor dessen Mutwillen er mit Weib und Kind nicht mehr sicher sei, verschärfte noch die gereizte Stimmung in Münster gegen Dreck. Die Absetzung Dreck's wird darauf am 12. Juli 1604 in latiori forma allgemein kundgemacht; Dreck solle Register und Einkünfte der Pfarre dem Richter ausliefern und den Bedemhof räumen, der Richter sofort alles und jedes, was Dreck gehöre, mit Beschlagnahme belegen, bis Dreck diesem Dekret Folge geleistet. Da alles erfolglos blieb, trat endlich am 1. März 1605 die angedrohte Exekution durch den weltlichen Arm ein. Die fürstlichen Be-

<sup>1)</sup> So das Offizialatschreiben v. 6. April 1604.

<sup>2)</sup> Keller a. D. II. Nr. 338.

amten zu Bevergern hatten unterm 25. Febr. 1605 seitens der fürstlichen Räte Befehl erhalten, Dreck mit Gewalt aus dem Pfarrhause zu vertreiben und gefangen zu nehmen, bis er Gehorsam gelobt und verbürgt habe.<sup>1)</sup> Sie mögen es aber mit Rücksicht auf das gewalthätige Wesen Drecks und die Stimmung der Bürgerschaft für rätlich gehalten haben, vorsichtiger aufzutreten; unter Zuziehung des Richters lasen sie Dreck den Ausweisungsbefehl vor und forderten ihn auf, binnen 24 Stunden „de Webthumb“ zu verlassen. Dreck protestierte unter Berufung auf sein von Herford ihm verbrieftes Recht; Tags darauf und neuerdings am 7. März bat er die Regierung, bis zur Erledigung seiner Beschwerden den Befehl zu sistieren, indem er am 6. März zugleich wieder das Einschreiten der Äbtissin von Herford nachsuchte. Es wird von Belang sein, festzustellen, wie die Bürgerschaft von Rheine sich jetzt zur Sache stellte: Bürgermeister und Rat treten auf Ansuchen Drecks alsbald am 4. März bei der Regierung für diesen ein, „inmaßen sie das anders nicht spürten noch wüßten, dann daß ihre sämtliche Gemeinde und Bürgerschaft mit ihrem Pastor ein herzliches Mitleid getragen und auch noch sämtlich wünschten, daß für einmal dieser beschwerlichen Anmutung übersehen und (selbe) zum beständigen Stillstand gesetzt werden möchte.“<sup>2)</sup>

In ein neues Stadium trat die Angelegenheit dadurch, daß Dreck sich in den nächsten Tagen erbot, den Pfarrhof zu räumen, wenn ihm Ersatz geleistet würde für die Kosten, die er auf das Pfarrhaus verwandt habe, und vor Ablauf der stägigen Räumungsfrist mit Weib und Kindern aus der Webeme in Bertlinks Haus am Markt, und dann in Otto v. Münsters leer stehendes Haus dem Webemhofe gegenüber

<sup>1)</sup> Keller a. D. II. Nr. 342.

<sup>2)</sup> Herforder Akten a. D.



zog, während er Gefinde und Vieh im Pfarrhofe beließ. Bezeichnend für die Stimmung in der Stadt ist, daß der Stadtrichter aus Furcht vor einem Aufruhr nicht wagt, auf die bloße Hülfe seiner Gerichtsdiener gestützt, den Dreck'schen Hausrat aus dem Pfarrhofe zu schaffen, und der Regierung rät, die Bürgermeister mit der Gefangennahme Dreck's zu beauftragen, indem man diesen erst aufs Rathhaus lade.<sup>1)</sup> Die Dreck ergebenen Provisoren der Kirche (Otto Bertlink, Tonies Hoet — Dreck's Schwager — und Gerdt ton Sande) berufen sich in einem Schreiben v. 15. März an die Äbtissin v. Herford selbstredend auf das für Dreck rege Mitgefühl der „semtlichen Gemein und Bürgerschaft.“ Dreck pastorierte inzwischen weiter, unterließ aber nicht, am 14. März die bischöfliche Behörde nochmals um Gnade zu bitten; er wolle sich jeder Censur unterwerfen und sein Leben ändern; man möge ihn in seiner Stelle belassen oder doch entschädigen. Während nun der Amtsdroste Herm. v. Belsen riet, Dreck, außer dem nur ein Kaplan in Rheine sei, aus der Stadt zu schaffen, da Ostern bevorstehe, wollten die fürstlichen Räte noch versuchen, ob Dreck nicht zur Rantion de non offendendo vermocht werden und so von seiner Verhaftung abgesehen werden könne<sup>2)</sup>. So schleppte sich die Sache unverändert bis in den Juni hinein. Da läuft (am 7. Juni) Anzeige bei der Regierung ein, mit Dreck sei gar nicht auszukommen; er trete nur mehr bewaffnet auf, drohe und beschimpfe katholische Bürger; er habe sich einen guten Anhang verschafft und es sei ein Aufruhr von ihm nach Keizerart zu befürchten; er predige

<sup>1)</sup> Schreiben Borchhorfts v. 9. März 1605.

<sup>2)</sup> Am 20. Mai klagt Dreck der Äbtissin v. Herford, er müsse inmitten der ihm anhangenden Gemeinde wie ein Gefangener sich erhalten; er habe sichere Nachricht, daß man ihn gefangen setzen wolle und die Pastorat schon einem anderen verliehen habe.

und pastoriere indes weiter; nur seine Entfernung aus der Stadt werde Abhülfe bringen. Darauf hin erfolgte dann Tags darauf Anweisung an die Beamten in Bevergern, Dreck gefangen zu setzen, zugleich aber ihm billige Erstattung zu geben. Zur Ausführung dieses Befehls am Mittwoch 22. März waren zufolge Tags vorher eingelaufener Anweisung mit dem Stadtrichter auch die beiden Bürgermeister von Rheine herangezogen; Rentmeister Wolbier rückte an jenem Mittwoch vormittags mit einer kleinen Abteilung Soldaten vorsichtig nach Rheine, ließ die Bewaffneten vorerst draußen und wollte so, wo möglich, ohne Aufhebens zu machen, während die bevorstehende Verhaftung Dreds noch nicht ruckbar geworden, mit den oben genannten Civilpersonen und den Ratsdienern die Verhaftung bewerkstelligen — aber man fand das Nest leer: Dreck hatte durch seine Freunde in der Stadtvertretung<sup>1)</sup> Wind bekommen und war in der Nacht vorher um 2 Uhr auf Veranlassung jener „Ratsverwandten“ durch die Pförtner am Münsterthore aus der Stadt gelassen; von D. Bertink bis an den Bünnerberg begleitet, hatte er unterwegs ein übers andere Mal geschrien und die Hände ringend nach der Stadt sich umgewandt mit den Worten: „O du edle Rheine, ich sehe dich jetzt mein Tage nicht mehr!“ Mit seinem Schwager, dem Vizefuratus zu Neuentkirchen, v. Münster,<sup>2)</sup> der mit ihm Rheine verließ, zog er durch Sutronum über Horstmar, wo die Pastores dem Polizeiberichte zufolge in Hauskocks Hause 3 Kannen Wein getrunken, ins Ausland. „Aus der Fremde, wo er mit schweren Kosten leben müsse,“ bittet er (ohne Ortsangabe) wiederholt zu Anfang Juli die Regierung um freies Geleit nach Rheine, um sein Korn einzuernten und seine Vermö-

<sup>1)</sup> So die Auesage des Rentmeisters v. Bevergern in der anonymen, an die Regierung gerichteten Bittschrift 1605.

<sup>2)</sup> Ein anderer Schwager, Chr. Edeling, war Pastor v. Dingden.

gensverhältnisse zu regeln<sup>1)</sup>; er wolle sich so verhalten, daß keine Klage entstände; man möge ihm eine andere Pfarre zu seinem Unterhalte verleihen; für seine Aufwendungen verlangte er Schadenersatz. Sowie er selbst, wandte sich dann alsbald auch der Stadtrat von Rheine an die Äbtissin von Herford mit der Bitte, sie möge bei der Regierung zu seinen Gunsten einschreiten<sup>2)</sup>, was denn auch, jedoch ohne Erfolg, geschah. Die bischöfliche Behörde verlieh die rheinische Pfarrstelle dem Joh. Schmeddes (wohl aus Horstmar gebürtig), der bis dahin „auf der Universität Löwen in päpstlicher Heiligkeit Kollegio“ Theologie studiert hatte; am 1. Juli 1605 führten ihn „etliche Herren des geistlichen Rates“ ein und beschieden dann Bürgermeister und Lohnherren in die Kirche, ihnen die Einsetzung bekannt zu geben und vorzuhalten, daß sie den neuen Pfarrer in seiner Stellung „schützen und manutenieren“ möchten, worüber verwundert die Stadtbehörde alsbald (8. Juli) an die Äbtissin von Herford berichtete. Der neue Pfarrer „pastorierte seitdem die Gemeinde allein nach der alten Kirche Ceremonien.“ Er hatte aber einen schweren Stand in der Stadt. Beim Eintritt in das Pfarrhaus mußte er gewahren, daß „des abgesetzten Pastors Köchin und Freunde, davon die ganze Stadt voll, das Wedemhaus so entblößt und ausgeräumt hatten, daß nur allein die alten Wände darin zu sehen;“ Bücher, Register und Belege über Stiftungen, Gefälle und Einkünfte der Pfarrstelle, der Vikarieen und Kirche hatte Dreck mit fortgenommen, so daß Pastor Schmeddes sich und

<sup>1)</sup> Seit dem 25. Juli befand er sich „auf Haus Rodenleuwen“ im Clevischen, von wo er 27. Juni und 18. Juli Schreiben nach der Propstei Essen richtete, um dort bei ihrer Anwesenheit die Äbtissin von Herford selbst zu treffen. Er hatte danach bei Herrn von Langer (s. u.) Unterkunft gefunden und blieb dort in brieflichem Verkehr mit Bürgern von Rheine.

<sup>2)</sup> Vgl. die Antwort der Äbtissin v. 2. Juli 1605 (Herf. Akten a. D.)

seinen Kaplan aus seinem Privatvermögen unterhalten mußte. Der neue Pfarrer schwebte, wie seine ihm den Haushalt führende Mutter der Regierung klagte, sogar in täglicher Lebensgefahr. Als im Oktober 1605 „der gewöhnliche Herbstfend im Wedemhose vom Archidiafon Sander Lennep gehalten wurde und die Kirchendiener dort versammelt waren, kam des abgesetzten Pastors angegebene Frau ungestüm herein, setzte sich, während mit Hellebarthen bewehrte Burschen hinter ihr eintraten, zu den auf der Kammer Versammelten, fragte ironisch nach dem abwesenden Richter, schalt den Pfarrer und ließ verlauten, es solle ihm das Herz kalt gemacht werden; auch die Kirchenräte machten sich dann unnütz über den neuen Pfarrer und schlugen ihm Knippen für.“ Man sieht, die protestantischen Elemente herrschten noch in der Stadt und waren in ihrer erregten Stimmung keineswegs gewillt, der in Münster durch die Jesuiten inaugurierten Richtung gegenüber zu Kreuze zu kriechen.

Die Unruhe wurde noch vermehrt durch das Gerücht, der entfernte Pastor weile wieder dort in der Gegend, so daß die Regierung auf denselben zu fahnden und ihn zu verhaften befaß. Dreck aber hatte zu Anfang Oktober 1605 „sich in der Generalstaaten Dienst begeben und eine Predigerstelle in der holländischen Festung Covorden angenommen, die ihm eine Besoldung bot, Weib und Kinder ehrlich durchzubringen.“<sup>1)</sup> Von dort aus wandte er sich in wiederholten Gesuchen, worin er sich als Diener des göttlichen Wortes tho Covorden unterzeichnet, an die münstersche Regierung um Erstattung der Kosten, die sein Vater und er auf Pfarrländereien und Pfarrhaus in Rheine aufgewandt hätten; sein sel. Vater habe einen neuen Saal und eine Stube an den Pfarrhof gebauet u. s. w. Diese Forderungen unterstützte, da Dreck jetzt zu seinem Gouvernement gehöre,

<sup>1)</sup> Schreiben Drecks v. 4. Okt. 1605 (Herf. Alten a. D.)

auf Dreck's Ersuchen Wilhelm Ludwig Graf zu Nassau durch ein unterm 12. Juli 1607 an die münstersche Regierung gerichtetes Schreiben.<sup>1)</sup> Diese aber hat den Grafen am 4. Sept. 1607 auf Grund einer vom neuen Pfarrer Schmeddes ausgeführten Widerlegung der Dreck'schen Beschwerden, den Beschwerdeführer abzuweisen. Dreck aber wandte sich im Juli des folgenden Jahres, „nachdem er eine langwierige Krankheit überstanden,“ unter besonderer Aufstellung seiner Forderungen besonders mit Betonung des Umstandes, daß man ihm väterliches Privatgut vorenthalte, neuerdings an den Grafen, so daß dieser nebst Krynn de Blacu zu Co-vorden die fürstlich Münstersche Regierung aufforderte, Dreck „ohne langen Verzug klaglos zu stellen.“ Der Gegenbericht des Pfarrers Schmeddes griff Punkt für Punkt Dreck's Aufstellungen an; wenn Patrimonialgut nicht unterschieden werde, komme dies nur daher, daß Dreck alle Register mitgenommen; die möge er erst ausliefern. In diesem Sinne erwidern die fürstlichen Räte unterm 3. Nov. dem Grafen, der alsbald, indem er den Standpunkt Dreck's festhielt, welchem man „aus Haß der Religion“ das Seine vorenthalte, durch ein Schreiben d. d. 's Graven Haag 15. Nov. (neuen Stils) 1608 „das ernste Begehren“ wiederholte, Dreck zu befriedigen, widrigenfalls er „bedenken werde, ihm mit andern Mitteln und Wegen zum Seinigen zu verhelfen.“ Mittlerweile fand Dreck, der bislang, wie er sagt, auf Befehl der Äbtissin von Herford „die Jura und Register der Pastory von Rene verwahrsamlich vorenthalten,“<sup>2)</sup> sich veranlaßt, auf Erfordern derselben Äbtissin jetzt, da man

<sup>1)</sup> Vgl. Keller a. D. II. Nr. 363.

<sup>2)</sup> Selbe waren schon 1605 von ihm nach Herford eingeliefert, einem Schreiben der Äbtissin v. Herford v. 23. Aug. 1605 zufolge; die Briefe Dreck's v. 12. Okt. 1614 und 20. Nov. 1621 zeigen, daß er die Haupturkunden zurückbehalten hatte und wohl nach Herford, aber nicht nach Münster ausliefern wollte.

gegen Einlieferung derselben seine Güter frei zu lassen versprach, „dem ehrbaren Räte dero Stadt Meine einen Kasten mit Briefen verwahrſamlich zu überantworten“. Als man aber auch nun seine Ansprüche nicht befriedigte, forderte auf sein Ansuchen der Graf Wilhelm Ludwig d. d. Leuwarden <sup>2/12.</sup> Mai 1610 die münsterschen Räte „zum letzten Male nach so langer Geduld“ auf, Dreck klaglos zu stellen, widrigenfalls er andere Mittel brauchen müsse.

Währenddes behaupteten in Rheine die protestantischen Elemente das Übergewicht trotz der Einsetzung eines katholischen Pfarrers und trotz des Verbots, andere als katholische Personen in den Stadtrat zu wählen,<sup>1)</sup> und trotzdem man denen, welche nicht katholisch kommunizierten, das kirchliche Begräbnis verweigerte.<sup>2)</sup> Daß der Rat auf Seiten des abgesetzten Pastors stand, erhellt schon daraus, daß sowohl dieser als die Äbtissin von Herford dem Stadtrate das Pfarrarchiv in Verwahrung gaben, um es eventuell nur nach ihrem Willen verabsolgt zu wissen. Die tiefe Kluft, welche die Stadtvertretung und den katholischen Pfarrer trennte, zeigt sich in einem Vorfall des Jahres 1611, welchen das Ratsprotokollbuch meldet.<sup>3)</sup> Die Honoratioren der Stadt waren am 27. Juli 1611 von Abrecht v. Langen zum Rodeleu-  
wen<sup>4)</sup> auf dessen in der Stadt belegenen adeligen Hof geladen. Als man auf gegenseitiges Wohlergehen sich den Humpen zutrank, brachte Bürgermeister Michael Balkhausen es auch dem Pfarrer Joh. Schmeddes zu „auf der Bürgermeister, des Rats und der ganzen Bürgerei Gesundheit und Wohlfahrt.“ Der Pfarrer schien das anfangs nicht zu ver-

<sup>1)</sup> Keller a. D. II. S. 287.

<sup>2)</sup> a. D. Nr. 400.

<sup>3)</sup> Protok. v. 1609—1623 (Pergam.-Bd. Staatsarch. Münster) fol. 10 f.

<sup>4)</sup> Rodelewe ist ursprünglich Name eines Gutes im Rsp. Hoetmar; s. Darpe, Cod. trad. Westf. II. p. 191, vgl. p. 207 sq.

stehen, als aber der Bürgermeister seine Worte wiederholte, fuhr Schmeddes „schie aus Drunkenheit“, trotzdem Herr von Langen ihn zurückzuhalten suchte, mit injuriösen Schimpfwörtern gegen Bürgermeister und Rat los, die er insgesamt nur „für Gurdelers und Brachers halte.“ Er weigerte sich, auf das Wohl der Ratsverwandten zu trinken, und der Rat ließ am 4. August den Junker Langen als Zeugen in der Injurien Sache amtlich vernehmen. Der Einfluß des abgesetzten Pfarrers war dagegen, wie es scheint, noch so stark, daß evangelisch gesinnte Bürger diesem nachzogen; wenigstens beruft sich Dreck gegen Ende April 1610 auf „die Bürger der Stadt Nenen, so jezo binnen dieser Stadt Covorden ankommen sein.“<sup>1)</sup> Mit welchem Mißtrauen in kirchlichen Dingen die fürstbischöfliche Regierung der Stadtvertretung von Rheine gegenüber erfüllt war, bekundet die Thatsache, daß man den 76-jährigen Geistlichen Gerb Kerstiens aus Rheine, welchem Bürgermeister und Rat 1612 die Vikarie am neuen Hospital daselbst verliehen hatten, trotz wiederholter Bitten, ihm doch die 20 Goldgulden Gehalt auszuführen, welche der Amtszrentmeister von Sassenberg ihm aus der Mühle zu Warendorf jährlich zu zahlen hatte, 4 Jahre hindurch vergebens auf sein Geld warten ließ, obschon der seit 1608 an Borchhorsts Stelle getretene Stadtrichter Lic. Erasmus Lethmate die katholische Gesinnung des Gewählten beschienigte, ja hervorhob, derselbe sei von den Statischen (Holländern) propter religionem aus seiner Präbende zu Delden in der Twente vertrieben — er gehe jetzt Sonn- u. Feiertags, um Gottesdienst zu halten, von Rheine nach Deldenzaal —, und die Aufhebung des Einkommen-Arrests befürwortete.

<sup>1)</sup> Oktob. 1614 und Nov. 1621 unterzeichnet sich tom Drecke als Prediger der Gemeene Goedes der Herrlichkeit Middelsum in Groningerland.

Bei abwartendem Mißtrauen ließ es aber die Regierung bald nicht mehr bewenden: mit dem Regierungsantritte Ferdinands von Baiern hörte die Duldung abweichender Bekenntnisse im Münsterlande grundsätzlich auf und den Dissidenten blieb bald keine andere Wahl, als das katholische Bekenntnis anzunehmen oder das Land zu verlassen; gegen jeden, der sich von der Messe fern hielt, ging man unnachsichtlich mit Landesverweisung und Gütereinziehung vor.<sup>1)</sup> Wie Bocholt und Borken,<sup>2)</sup> so wurden im Nordwesten des Hochstifts auch Breden, Ahaus, Meteln und Borghorst meist zwangsweise dem Katholizismus wieder zugeführt.<sup>3)</sup> Den Bewohnern wurde ein Termin gesetzt, bis zu dem sie der Neuerung entsagen oder den Ort verlassen mußten.<sup>4)</sup> Manche mögen da, um Heimat, Haus und Hof nicht verlassen zu müssen, zu Kreuze getrocken sein; andere aber ergriffen den Wanderstab. Damit beginnt dann in Rheine eine Zeit der Auswanderung protestantischer Elemente; die Thatsache der Auswanderung selbst und ihr Umfang geben uns den Gradmesser für die Festigkeit der Überzeugung und die Ausdehnung, welche der Protestantismus in der Stadt erlangt hatte.

Von dem in der Stadt bis dahin angefahrenen Abel finden wir die von Münster, welche wir oben in nahen Beziehungen zu Pastor Dreck trafen, schon 1618 nicht mehr vertreten;<sup>5)</sup> Albrecht von Langen, dessen Stamm seit mehrren

<sup>1)</sup> Erhard a. D. S. 446.

<sup>2)</sup> Niefert, M. U. S. I. 366 ff.

<sup>3)</sup> S. das Schreiben des Generalvikars an den Fürstbischof vom 13. Nov. 1632 (M. U. A. 265): quos ad fidem per coactionem, ut plurimum, adduximus heißt es da. Seit 1609 war übrigens die Unterweisung des Volkes in den Ämtern Ahaus und Bevergern den Jesuiten übertragen; Keller a. D. II. Nr. 401.

<sup>4)</sup> Nief. M. U. S. I. S. 408 ff., vgl. Vorrede S. 28.

<sup>5)</sup> S. Zeitschr. für westf. Gesch. u. Alterth. Bd. 38. S. 91. — 1605. 28. Dez. verkauft Otto von Münster und Mechelt, seine Frau,



Jahrhunderten auf einem Adelshofe binnen Rheine geseffen,<sup>1)</sup> der selbst aber, seit dieser „Erbgeseffene zum Rodelöuwen“ im Fürstentum Cleve sich niederlassen, nur zeitweilig noch in der Stadt erschienen war, veräußerte 1615 seinen Hof an die Stadt und zog endgültig aus Rheine fort; daß er ins Clevesche zog, wo der Protestantismus geduldet war, deutet auf Übergang zum protestantischen Bekenntnisse.<sup>2)</sup> Das „protocollum eines ehrbaren Rates dero Stadt Riene v. J. 1625 ff.“ führt als Ausgewanderte an: Joh. Dankelmann, Joh. tom Walde und Joh. Morrien. Der letztere scheint der damalige Besitzer des Falkenhofes zu Rheine zu sein, ältester Sohn Wilhelms von Morrien, Sprosse einer Familie, die später Glieder reformierten Bekenntnisses zählt.<sup>3)</sup> Die von Keffenbrink (s. o.) wanderten bis auf einen Sprossen, der mit einer v. Reierhahn vermählt war, damals infolge des Konfessionszwanges aus Westfalen fort; sie wohnen als

---

Bürger zu Rheine, an Jakob von Reisten zu Emsdetten ihre in Emsdetten gelegene Behausung mit Stallung und Garten. (Staatsarchiv Mstr., Urk. der Stadt Rheine).

<sup>1)</sup> In der Landesvereinigung v. J. 1519 findet sich Dyrich van Langhen to Meyne; , Kindl. Münt. Beiträge I. S. 223. Vgl. Ztschr. für westf. Gesch. und Alterk. Bd. 38. S. 94.

<sup>2)</sup> 1610 verkaufen auch Bernh. von Schedelich, Bürgermeister zu Otmarjum, und Gert, Kaspar und Alb. v. Langen, Erben sel. Bernhards v. Langen und Sophien Schedelich, Bürger zu Rheine, gewesener Eheleute, hinterlassene Kinder, als Vormünder und Brüder des abwesenden Bernh. v. Langen, an Otto Schwalbe und Alheid Stuve, seine Frau, ihr elterliches Haus am Markt zu Rheine zwischen Otto Bertelinks Haus und der Herrenstraße nahe bei Dr. Rud. Kellers Haus gelegen. (Staatsarch. Münster, Urk. d. Stadt Rheine).

<sup>3)</sup> S. Ztschr. für westf. Gesch. Bd. 38. S. 91; Bd. 40, S. 132. Der Herforder Hof, den die Familie zu Lehen trug, verblieb in ihrem Besitze. Am 13. Jan. 1631 verwenden sich Wilh. Morrien, Herr zum Falkenhofe, und Matth. Korff gen. Schmising beim Fürstbischofe um seine Vermittelung anlässlich der Reparatur der Kirche in Rheine (M. S. N., Rheine, Ecclesiast.).

Grafen und Herren jetzt in Pommern.<sup>1)</sup> Von Bürgern Rheines wanderten weiterhin zufolge dem Ratsprotokolle am 25. Mai 1625<sup>2)</sup> aus: Gerd Stüve und Michael Balkhaus, beide frühere Bürgermeister, Bernd Böncker, Bernd, Joh., Henr. und Tonis Rörding, Herm., Gerd, Bernd und Otto Bertelink, Walrad Kersting, Martin Stüve, des Bürgermeisters Gerd Stüven Sohn,<sup>3)</sup> Klaus Wesseling, Henr. Cordeß, Sebald Holsten, Reinhard tom Walde,<sup>4)</sup> Joh. Pottgeiter, Henr. Wassenborg, Henr. Keller, Heidenrich Sidmann, Joh. Niehoff, Wilh. Hense, Henr. von Morlage,<sup>5)</sup> Otto Schwalve und Herm. tom Heide. Im ganzen waren bis dahin 29 dissidentische Bürger, darunter wohl eine Reihe Familienväter, abgezogen. Als in der Folge viele derselben heimlich sich wieder eingefunden hatten, kam am 13. August 1625 strenger Befehl von Münster, ihnen die Niederlassung nicht zu gestatten und sie im Betretungsfalle gefänglich einzuziehen. Am selben Tage langte der Generalvikar Pater Deithmarus von Münster an, beschied auf 7 Uhr morgens des folgenden Tages die Zurückgekehrten aufs Rathhaus und eröffnete ihnen in Gegenwart des Stadtrichters Lethmate

1) Auf früheren Reichtum jenes Geschlechts deutet der 1853 auf dem jogen. Revenbrinks-Erbe bei Rheine gefundene Schatz hin, bestehend aus 45 Stück Turnosen und 6908 Denaren, die um das Jahr 1350, wo bei Rheine der Kampf zwischen Münster und Steinfurt sich abspielte, vergraben waren. Vgl. Münzfund bei Rheine von L. u. C. Weddige, Münster 1855.

2) Vgl. Niefert, M. II. S. I. 408 ff.

3) seit 1611, wie sein Vater seit 1576, Mitglied der Schneidergilde, welcher zahlreiche angesehene Bürger, die außer dem Handwerk standen, damals angehörten.

4) 1613 zweiter Gildemeister der Schneidergilde, welcher meist von Bürgern außer dem Handwerke entnommen wurde; er gehörte seit 1596 oder 1601 der Gilde an und entstammte einer im Orte zahlreich verbreiteten Familie, die auch (zum Theile?) den Namen Kerterink führte.

5) auch seit 1615 Mitglied der Schneidergilde.

und der beiden Bürgermeister, daß sie bei Strafe von 52 Goldgulden Haus und Stadt zu verlassen hätten. Andere, die bislang noch nicht ausgewiesen waren, weil sie sich Bedenkzeit erbeten, wurden, da sie noch keine Erklärung bis dahin abgegeben, nachmittags vorgeladen. Als diese sich eine Verlängerung der Frist ausbaten, gab ihnen der Generalvikar Ausstand bis zum Feste Mariä Geburt; falls sie sich bis dahin nicht „der Religion bequemen“ würden, hätten sie die Strafe zu gewärtigen. „Auch einige Frauenpersonen wurden in Sachen der Religion vor den Vater beschieden.“<sup>1)</sup> Als dann das Fest Mariä Geburt (8. Sept.) kam, fand sich der Generalvikar wieder „mit noch einem Vater societatis“ ein, um zu sehen, ob die Bekehrung der Schwankenden sich auch wirklich vollzogen, und er hatte nun die Genugthuung zu vernehmen, daß „die Religionisten sich gemeinlich ante et in termino Mariä Geburt zu Beichte und Kommunion gestellt.“ Tags darauf verließ er die Stadt wieder, nachdem er zuvor noch mit dem Richter und den Bürgermeistern „auf der Ratskammer wegen der Religionisten“ eine Konferenz gehalten.

Den oben über etliche der Ausgewanderten mitgeteilten Daten entnehmen wir, daß die Ausweisung, wie auch natürlich, vornehmlich jene Ratsverwandten und Bürger traf, welche vormals, zu Zeiten Drecks, die Wortführer in der Stadt gewesen waren. Der Widerstand, den sie und das Gros der Gilden, denen sie angehörten, in den Jahren 1622 und 1623 auch auf politischem Gebiete der fürstbischöflichen Regierung bereitet hatten, als sie die Aufnahme des Kriegsvolks des Grafen von Anholt bis zum äußersten, — so daß Rheine sogar bombardiert und zur Zahlung einer Straffsumme von 25,000 Thln. landesherrlich verurteilt wurde, — verweigerten,<sup>2)</sup> hatte die Aufhebung der

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll, Stadtarchiv Rheine.

<sup>2)</sup> Näheres s. Ztschr. für westf. Gesch. u. Alterth. Bd. 44 S. 100 ff.

Gilden, die Vernichtung der bürgerlichen Selbständigkeit,<sup>1)</sup> zur Folge; jetzt setzte die Regierung den Oppositionsführern und ihrem Anhang, soweit sie am Dissidententum festhielten, kurzer Hand den Stuhl vor die Thüre.

Wie nahe liegt, mochte aber die Stadtbehörde in der Folge, eigener Sympathie, persönlichen Beziehungen oder Familienverbindungen zu Liebe, ein Auge zudrücken, wenn sich einige Protestanten fernerhin in der Stadt aufhielten; Pfarrer Schmeddes jedoch ersuchte am 8. März 1626 den Stadtrat, „die Religionisten, so allhie noch vorhanden, als Otto Bertelink mit Frau, Wessel Kramer, Herm. Dankelmann, Tonies Rörding und andere aus der Stadt zu verweisen, weil sie anderen Argernis gäben und damit so dem Befehle des Bischofs Genüge geschehe.“<sup>2)</sup> In den Stürmen des 30jährigen Krieges wird übrigens eine genaue Kontrolle wohl nicht immer möglich oder wirksam gewesen sein; insolge dessen überreichte der in der Stadt kommandierende bischöfliche Kommissar von Wendt einen fürstlichen Befehl, „daß den verwichenen Religionsverwandten in keine Wege allhie in der Stadt ihre Handtierung zu treiben, sich aufzuhalten und unzugehören solle gestattet, sondern sie sollten ausgewiesen werden.“ Demgemäß wurde am 16. Mai 1626, als die Bürgerschaft, wie gewöhnlich bei wichtigen Bekanntmachungen, durch Glockengeläut aufs Rathhaus beschieden wurde, neuerdings vom Räte eingeschärft, die Bürgerwachen sollten keinen Unbekannten und Fremden ohne Meldung in die Stadt lassen und, falls sich Protestanten am Thore einfänden, selbe vor dem Eintreten warnen, da der bischöfliche Kommissar die strengsten Befehle bekommen habe.<sup>3)</sup> Einige Tage später (21. Mai) richtete der Stadt-

<sup>1)</sup> Durch den Recessus destitutorius des Fürstbischofs Ferdinand v. 15. März 1627.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll, Stadtarch. Rheine.

<sup>3)</sup> Ebenda selbst. Vgl. Rief. M. II. S. I. S. 412 ff.

rat an den Archidiacon von Ketteler die Bitte, man möge den Bürgern Quirin Kremer, Joh. Beckering, Joh. Hagemann, Joh. Barwick und Gerd Berlink, die nunmehr „der Religion sich bequemt,“ die Geldstrafe nachlassen, wie ihnen dies in solchem Falle schon Pater Deithmarus versprochen.<sup>1)</sup> So lichteten sich denn die Reihen der Protestanten in Rheine vollends, allerdings um den Preis, daß auch die Bürgerschaft sich lichtete und etliche gute Elemente der Stadt dauernd entzogen wurden; der Magistrat fertigte z. B. den ihres Bekenntnisses wegen ausgewanderten Bürgern Herm. Dantelmann und Jost Kloppenburg am 10. Juni 1626 ein Zeugnis „ihres redlichen Handels und Wandels“ aus, und bezeugte, „daß sie an die 24 Jahre hierorts im Ehestande gelebt,“ und in einer Bittschrift, welche unterm 2. Dez. 1625 nach Münster abging, um Befreiung von der Einquartierung der in dortiger Gegend lagernden bischöflichen Truppen zu erlangen, hob die Stadtbehörde gradezu hervor, daß die Kriegslasten und Beschwerden sich gehäuft, die zu denselben heranzuziehende Bürgerschaft aber „durch Abzug vieler Bürger, darunter auch der Protestanten, sich gemindert habe und so die Stadt entblößet worden sei.“<sup>2)</sup>

So war mit Aufhebung der Gilden die politische Opposition, mit Ausweisung der Protestanten der Widerstand gegen die Religionsedikte Ferdinands von Baiern, wie jener besonders im Festhalten an dem abgesetzten Pfarrer hervorgetreten war, dauernd in Rheine vernichtet. Als Kurfürst Ferdinand durch den Recessus restitutorius vom 15. März 1632 der Stadt ihre politischen Privilegien teilweise zurückgab,<sup>3)</sup> verfügte er, daß jeder Gilde eine neue Rolle oder Ordnung gegeben werden solle,

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll. — <sup>2)</sup> Ebendaß.

<sup>3)</sup> Die Straffsumme war der Stadt schon 1625. 23. Januar auf 5000 Thlr. ermäßigt worden.

„damit in Religion und Politif keine Beschwer-  
nis zu besorgen sei.“

Zur Befestigung der so mit Mühe und Gewalt herge-  
stellten religiösen Einheit in der Stadt und zur Erneuerung  
katholischen Lebens sandte dann Fürstbischof Ferdinand als  
dauernde geistliche Besatzung 1635 die Franziskaner hin, die  
von da ab in Rheine und Umgegend und in ganz Fries-  
land eine rege Missionsthätigkeit entfalteten.<sup>1)</sup>

## A n h a n g.

### 3 Briefe des Bischofs Wilhelm von Ketteler.

(M. E. N. 518/519 Nr. 259 u. 260).

#### 1) Bischof v. Ketteler an die Königin Maria von England.

Ahans 1553. 5. November.

Der Bischof will zur Ausrottung der Wiedertäuferi und sonstigen  
Sekten in Friesland gern die Hand bieten, kann aber, bevor er die päpst-  
liche Bestätigung seiner Wahl erhalten hat, nichts thun.

Durchleuchtige, hochgeborne Fürstinne, gnedige Frauwe!  
Nach Erbietunge unserer gehorsamer u. ganz williger Dienste  
mogen wir Ew. Kon. W. nicht verhalten, das wir dersel-  
ven Schrifte, am 18. Okt. jüngst erschienen datiert, belan-  
gend die hochbeschwerliche Laster und Sekten des Widertaußs  
neben den verfürigen Irrfall der Sacramentarien u. andern  
tagelichen uffgestandenen verbottenen Irrungen in Friesland  
u. andern nechstumbliegenden Orteren<sup>2)</sup> widerumb regen u.  
taglichs je lenger je mer (ein)brechen sollen, empfangen u.  
ires Inhalts ver(standen) u. wollen E. Kon. W. demnach  
nit verhalten, das wir unserestheils nit alleyn gneigt, son-  
der auch mit höchstem Vermögen gern daran jeyn wulden,  
das alle verdampte Secten hinweggenommen u. die ware

<sup>1)</sup> Die Umkehrung der Gesinnung der Bürgerchaft zeigt sich darin,  
das der Stadtrat 1635 bemerkt, Pfarrer Schmiedes sei zu sei-  
nem Leidwesen gestorben, und 1652 von Dreck bemerkt, das er  
eines bösen und ärgerlichen Lebens gewesen.

<sup>2)</sup> Der Bischof von Münster besaß damals die Jurisdiction in Fries-  
land; ein münsterischer Archidiacon war für Friesland bestellt.



mit dem Erbieten, da die Sachen durch tregliche Mittel kundten verricht werden, daß ich den Handel gern möglichß Fleiß wolte beforderen u. dafelbig mit nach seinem Rath von gedachtem Rhat außgeschlagen, solchs alles werden E. F. G. sich gnediglich wißen zu erinnern.

Wiemol ich nu nit anders gewiß, dan der Handel hette damit seinen Bescheid, so hat mir doch der edler u. ernvester Engelbert v. Langen gesteren vermeldet, was maßen gedachter Hierdt mit sampt dem Bürgermeister Wendt folgents widerumb zu ime komen u. nochmals die vorige Meinung repetiert, als nemblich, wannehr 2 oder 3 ungesehrlich gestillet, das alsdan der Sachen verhoffentlich zu helfen sein soll, mit dem Anhang, das er mit mir davon sprechen solde.

Nachdem nu gemelter Langen u. ich diese Handlung nach unserem Einsalt erwogen u. bedacht, was Beschwernus u. Weiterung aus dem besorgtem Zweispalt, da ime nicht fürkomen, zu gewarten u. wir dan unserstheils ungeru icht was erwinden solten lassen, das zu Beforderung E. F. G. u. des Stifts Wolfart und Abwendung allerhandt Unrichtigkeit mochte dienlich sein, so ist bei uns für rhasam angesehen, E. F. G. diese Gelegenheit in Underthenigkeit zu vermelden u. daneben in derselben gnedigs Bedenken zu stellen, ob es nit nuß u. dienlich sein solt, das E. F. G. zu erster Gelegenheit binnen die Stadt Münster hetten geschickt u. durch etliche der Irer abermals uff diese mit Langen gehabte Underredung mit gerürtem Hierden und Wendten sprechen lassen dergestalt, das E. F. G. nichts lieberß sehen solten, dan das einem jederen, dazu er besuegt, verhulffen u. dasselbig mit höchster Einigkeit. Und obwol E. F. G. unbewußt, wehe diese Partheien wären u. wie sie in irer Ansprach gegründet, so solte E. F. G. dennoch nit zuwider sein, das derselbiger Ansprach durch E. F. G. Rhat u. deren vom Thumbcapittel in Beisein dero vom Rhat, wo möglich, summarischer Weiß angehoret u. nach Befindung mit innen ein Vertrag uff Uncosten der Landtschaft getroffen mit dem Bescheid u. Vurbehalt, da solche Vergleichung gefunden, das sie die vom Rhat auch alsdann die Ire in anderen gleichmehigen Fellen mit sampt anderen von den Stenden wolten verordnen oder guetwilliglich gestatten, das andere verordnet u. volmechtigt in diesen Sachen alles uff Uncosten der Landtschaft schließlich zu handeln der Zuversicht u. Hoffnung,





## II.

# Vorchristliche Altertümer im Gaue Süderberge (Iburg).

Von

**L. Josses und W. Essmann.**

Im Herbst des vorigen Jahres erriethen wir zufällig, daß auf dem Gute Heringhaus zwischen Laer und Iburg beim Wiesenbau Urnen und Waffenstücke gefunden seien. Erkundigungen an Ort und Stelle ergaben, daß die Funde nicht in jüngster Zeit, sondern bereits vor 30 Jahren gemacht waren. In die Öffentlichkeit war indes keine Nachricht davon gedrungen, ja selbst in der Umgegend war die Sache schon ziemlich wieder der Vergessenheit anheimgefallen. Zum Glück aber hatte der Besitzer Heringhaus selbst nicht nur die Fundstücke sorgfältig aufbewahrt, sondern auch die äußeren Umstände des Fundes seinem Gedächtnisse so fest eingeprägt, daß er uns überall genaue Auskunft geben konnte und so unsern weiteren Arbeiten höchst förderlich wurde. Es hatte sich uns gleich die Überzeugung aufgedrängt, daß weitere systematische Untersuchungen der Umgegend nicht erfolglos bleiben würden, und hierin haben wir uns nicht getäuscht. Raun war das Gerücht verbreitet, daß auf den Teufelssteinen bei Heringhaus Ausgrabungen veranstaltet würden, als wir auch schon von verschiedenen Seiten über frühere Funde an anderen Stellen benachrichtigt wurden. Der Eintritt des Winters hat unseren Arbeiten ein Ziel

gesteckt, bevor sie zum Abschlusse gelangt waren. Wenn wir trotzdem hier schon die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung veröffentlichen, so glauben wir dies damit rechtfertigen zu können, daß eine Fortsetzung derselben und damit eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes unsererseits nicht in bestimmte Aussicht gestellt werden kann, zugleich aber auch die bisherigen Ergebnisse interessant genug sein dürften, um sie in weiteren Kreisen zur Kenntniss zu bringen. Vielleicht veranlaßt dieser Aufsatz auch andere Altertumsfreunde, diesem bislang ganz vernachlässigten Winkel der roten Erde ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und spornt dessen Bewohner zu einer sorgfältigen Behandlung künftiger Funde an. Das ist unser Wunsch.

#### Geschichtliche Notizen über den Gau Süderberge.

Es dürfte angemessen erscheinen der Beschreibung der Funde dasjenige voranzuschicken, was sich über die Urgeschichte dieser Gegend sagen läßt. Es wird dabei aber abgesehen von der Hypothese Knoke's<sup>1)</sup>, der den Schauplatz der Barusschlacht dorthin verlegt, weil dieselbe noch keineswegs für bewiesen, wenn auch im Ganzen für nicht weniger wahrscheinlich erachtet werden kann, als irgend eine der anderen Hypothesen.

Aus dem Namen Glane, der von dem Bache auf die Dörfer Glane und Glandorf übertragen ist, läßt sich bereits auf eine frühere Zeit ein Schluß ziehen. Denn da der Name ein keltisches Wort ist und ebenso wie der häufig vorkommende deutsche Flußname Na nichts als Wasser, Bach bedeutet, so ergibt sich daraus, daß die Südhänge des sogenannten Teutoburger Waldes bereits in vorgermanischer Zeit besiedelt waren, da die Deutschen gewiß nicht selbst einen Fluß mit einem keltischen Namen belegt haben werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> F. Knoke, Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland, Berlin 1887.

<sup>2)</sup> Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II, S. 227.

Die erste direkte Erwähnung der Gegend geschieht in einer Urkunde Ludwig's des Deutschen vom Jahre 851, worin es heißt: in pago, quod dicitur Sutherbergi, in villa quae nuncupatur Lodre ... et in eodem pago, in villa quae vocatur Arpingi.<sup>1)</sup> Dieses Loder ist das jetzige Laer bei Iburg, welches bis in's 17. Jahrhundert noch Loder oder Loer geschrieben wurde, vom Volke noch jetzt Laer gesprochen wird, aber ganz unrichtig zu Laer verhochdeutsch ist. Arpingi ist die jetzige Bauerschaft Erpen bei Dissen. Außer diesen beiden werden keine anderen Orte als zum Gau Süderberge gehörend ausdrücklich in den Quellen angeführt, allein mit ihnen ist doch schon ein bedeutenderer Umfang gewonnen, als es auf den ersten Blick scheinen möchte; denn es gehören darnach zu diesem Gaue: Dissen mit seiner alten Filiale Hilter und seiner neuen Rothensfelde, Laer mit seinen alten Filialen Glandorf und Remsede und den bereits früher von ihm losgelösten Glane und Iburg. Da Hilter, Remsede und Glandorf erst in später Zeit von ihrer Mutterpfarre losgelöst sind<sup>2)</sup>, so braucht die ursprüngliche Zugehörigkeit zu Laer nur von Glane und Iburg nachgewiesen werden. Bei Glane ist das alte Verhältniß noch deutlich genug sichtbar. Einmal ist die Gemeinde viel zu klein, als daß sie ursprünglich selbständig gewesen sein könnte, denn die Bauerschaft Ostensfelde — sie liegt im Westen von Glane! — gehörte ursprünglich zu Lienen, und daraus erklärt es sich auch, daß sie während des Mittelalters ein Zankapfel für Tecklenburg und Osnabrück war und blieb. Nach Abzug von Ostensfelde bleibt aber von Glane nicht mehr als eine gute Bauerschaft

<sup>1)</sup> Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, S. 114.

<sup>2)</sup> Glandorf war um 1200 noch Filiale von Laer, hatte aber schon um 1400 einen zweiten Geistlichen. Wann die Loslösung von Laer erfolgt ist, läßt sich aus den Urkunden des Pfarrarchivs nicht ersehen. Remsede ist erst vor etwa 20 Jahren selbständig geworden.

übrig, denn nach Süden hin gehörte die damals noch viel umfangreichere Hölle nachweislich noch im 14. Jahrhundert zur Mark Laer.<sup>1)</sup> Auch besteht zwischen Laer und Glane keine eigentliche Grenze. Es ist bezeichnend hierfür, daß Heringhaus früher zwar nach Glane zur Kirche, aber nicht nur fast mit seinem ganzen Grundbesitz sondern auch mit seinem Hofe politisch zur Gemeinde Laer gehörte.<sup>2)</sup> Die Selbständigkeit und die Einverleibung von Ostensfelde verdankt Glane lediglich den kirchlichen Zuständen. Es besaß um 1100 eine Kirche, die zwar nur eine Privatkirche war, aber, mitten zwischen Laer und Lienen liegend, bei der großen Ausdehnung dieser beiden Gemeinden für die zu beiden Seiten wohnenden Bauern einen neuen Mittelpunkt zu bilden wie geschaffen war. Folgende Stelle in Norberts Vita Bennonis liefert hierfür den Beweis: Imo ecclesiolam suam S. Jacobi ruditer exstructam, quaeque suo suberat dominio, futuri abbatis directioni Gisela subicit.<sup>3)</sup> Es bestand also damals noch in Glane ein Privatfirchlein, welches eine Weltliche besaß und verschenken konnte. Man sieht hieraus zugleich, wie spät in dieser Gegend eine Regelung der Pfarrverhältnisse stattfand und wie lustig daher alle Schlüsse aus den kirchlichen Verbänden auf die ursprünglichen Gemeindeverbände (wenigstens in dieser Gegend) sind.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Lehregister zu Zeiten des Bischofs Johann II. von Osnabrück; Lottmann, Acta Osnabrugensia, S. 117: Gerhardus de Varendorpe dictus de Wisch, infeudatus est cum domo dicta tor Hole, sita in, proch. Lodere. S. 179: Gerh. Stenhues infeudatus est cum curia in Winkelzete, Westehus, dat Oldenbrock, de Hole in Lodere. Zum Teil gehört die Hölle auch jetzt noch zu Laer.

<sup>2)</sup> Zunächst erst ist die Grenze rund um seinen Besitz verlegt.

<sup>3)</sup> Vita Bennonis Episc. Osnabr. Monumenta Germaniae, Vol. XIV, S. 67 ff. Cap. 16.

<sup>4)</sup> Die Construction von Ober- und Untergauen, wie sie Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands II, S. 55 vornimmt, erscheint mindestens sehr bedenklich.

Die Loslösung Glane's von Laer wurde nun noch dadurch begünstigt, daß die Kirche den Benedictinern in Iburg unterstellt wurde.

Die Erlangung der politischen Selbständigkeit neben der kirchlichen war nicht so besonders schwer. Die alten Marken waren außerordentlich umfangreich. Um 1096 z. B. besaßen Niemsloh, Neuenkirchen, Gesmold, Wellingholzhausen und ein Teil von Melle zusammen nur eine Mark.<sup>1)</sup> Es lag in der Natur der Sache, daß practisch schon sehr früh eine Teilung stattfand, wenn auch eine theoretische Einheit hier und dort länger festgehalten wurde. Holz, Mast, Weide — Torf und Heu gab es nicht überall — hatte allemal eigentlich nur für die nächstwohnenden Bauern Wert. Keiner suchte es dort, wo es für ihn am mühsamsten zu erlangen war — am entgegengesetzten Ende der Mark — trotz seines formellen Rechtes. So kam es, daß Glane (wie Glandorf) sich practisch bereits von Laer losgelöst hatte, indem es mit dem ihm zunächst liegenden Teil aus der Laer'schen Mark ausgeschieden war, als das Christentum kam, ebenso wie es auch bei dem (bis jüngst) unselbständig gebliebenen Kemsebe der Fall war. Daß dies keine bloße Vermutung ist, geht auch daraus hervor, daß noch im 15. Jahrhundert der Gemeindegund von Iburg zur Mark Laer gehörte, wovon es durch das ganze Kirchspiel Glane getrennt ist, was Stüve — der sich durch die späteren kirchlichen Verhältnisse zu sehr hat beirren lassen — unerklärlich vorkam<sup>2)</sup>, aber ganz einleuchtend ist, wenn das Gebiet von Glane, in dem das castrum Iburg lag, wie aus dem obigen hervorgeht, überhaupt vollständig zu Laer gehörte. Mark und Grenze decken sich begrifflich, und eine durch eine andere in zwei Teile geteilte Mark ist ein Unding.

<sup>1)</sup> Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstiftes Dänabrück II b, S. 631 ff.

<sup>2)</sup> Ibidem S. 787. Vergl. auch Thyen, Venno II, S. 74.

Diese Gemeinden gehen also auf 2 Urverbände — Dissen mit Hilter und Laer mit Glandorf, Remsebe, Glane und Iburg — zurück. Sicher gehörten noch andere Gemeinden zum Gaue Süderberge, wahrscheinlich Lienen und Lengerich; der Sprache nach gehört diese Gegend wenigstens zu Osnabrück und nicht zum Münsterlande. In das Gebirge hinein erstreckte sich der Gau indes nicht, denn Desede wird ausdrücklich als zum Gaue Threewithi gehörend angeführt; der Name Süderberge ist demnach durchaus der geographischen Lage entsprechend.

Hiermit ist das, was sich im Allgemeinen über die Vorgeschichte des Gaues Süderberge auf Grund schriftlicher Ueberlieferung sagen läßt, erschöpft. Ueber zwei specielle Orte läßt sich indes noch einiges vorbringen: es sind Iburg und Remsebe. Beide Orte hatten in ältester Zeit eine hervorragende Bedeutung, Iburg eine politische, Remsebe eine religiöse. Remsebe (Gramasithi = Rabensfeld) ist nach der Volkstradition der Ort, an dem sich die erste christliche Kirche der Gegend befand. Urkunden zur Geschichte des Ortes sind unseres Wissens nicht vorhanden; die Inschrift „Aedificatum anno DCCXXXIV“, welche sich auf einem Steine des Chorbogens befindet, ist offenbar eine plumpe, wenn auch nicht mehr ganz junge Fälschung. Möglich aber ist es immerhin, daß in dem Kirchlein noch Reste des ersten Baues stecken, sicher, daß die Sage von dem Alter des Ortes keine müßige Erfindung ist, sondern auf historischer Grundlage beruht. Bei der Kleinheit des Ortes<sup>1)</sup>, die ihm bei den Nachbarn die spotthafte Bezeichnung als „Stadt“ eingetragen hat, ist es nicht denkbar, daß er ohne jede Veranlassung und ohne jeden Grund im Bewußtsein der Bevölkerung jener Gegend eine so hervorragende Bedeutung erlangt hat, zumal er kirchlich erst in jüngster Zeit von der Pfarre Laer losgelöst ist.

<sup>1)</sup> Die ganze Gemeinde zählt jetzt etwa 430 Seelen.

Eine Stütze findet die Sage übrigens in folgenden That-  
sachen: Einmal ist die Kirche dem hl. Einsiedler Antonius  
geweiht, ein Umstand, der nach Kampfschulte <sup>1)</sup> allen betref-  
fenden Kirchen ein hohes Alter zuweist. Dann aber auch  
sind besonders die Remseder „Gefahren“ höchst charak-  
teristisch. Es sind dies — wie das schon der Name besagt —  
alte Wallfahrten, die ein geistliches und zugleich weltliches  
Gepräge trugen. Viermal im Jahre <sup>2)</sup> kam aus der Umgegend  
das Volk, namentlich das junge, in Remsede zusammen. Nach  
der Sage und Maurus Kost <sup>3)</sup>, der sich auf ältere Aufzeich-  
nungen beruft, pilgerte man von weither zum hl. Antonius  
in Remsede um Abwendung der Pest und anderer Epide-  
mien. Selbst von Köln her sollen Prozessionen gekommen  
sein und den Weg, den sie nahmen, nennt man in Glandorf  
noch den „Kölnischen Weg“ (?). In Köln soll noch bis auf den  
heutigen Tag eine Novene bestehen zum Andenken an die

<sup>1)</sup> Die westfälischen Kirchenpatrocinien. Paderborn 1867. S. 290.

<sup>2)</sup> „Riämser gefaor kump veermol iut jaor“ heißt es im Volksmunde.

<sup>3)</sup> In Remsede befindet sich ein Extractus ex Osnabrugo sacro et  
profano a Rmo. Dno. Mauro, abbate Iburg. composito, worin es  
heißt: Sacellum S. Antonii antiquissimum et immediate post  
Caroli Magni tempora aedificatum et longe parochialem ecclesiam  
in Laer superare ex traditione creditur. Evincit id, quod marchia  
Remsedensis ad ipsum comitatum Tecklenburgensem fere exten-  
derit et in ea Iburgum et parochia Glanensis situata probentur.  
Ad hoc vero sacellum solemniter fuit olim pro devotione quarto  
per annum concursus pro avertenda peste et aliis epidemicis  
morbis intercessionem S. Antonii profigandis; ex remotis parti-  
bus, etiam Colonia ipsa, ut habent annotationes arcis  
Grotenburgensis (bei Remsede) confluerunt, tepescente sensim  
devotione, haeresique pias hominum affectationes sopiente, so-  
lemnes illae devotiones in quatuor nundinas dissimulantibus  
episcopis commutatae sunt etc. Der Kirche sollen schon in früher  
Zeit viele Ablässe verliehen sein, „worüber noch sehr alte Dokumente  
in originali vorhanden sind.“ Diese und andere Notizen verdanken  
wir gütiger Mittheilung des Herrn Vikars Dorf Müller in Remsede.



früheren Wallfahrten nach Kemsede. Was man auch immer davon halten mag, die „Gefahren“ leben bis auf den heutigen Tag fort, wenn auch die Reformation die religiöse Feierlichkeit sehr beeinträchtigt oder gar vernichtet und die Geistlichkeit die weltlichen Lustbarkeiten auch gewaltig eingedämmt hat. Letztere sind übrigens schwerlich eine Entartung der alten religiösen Feier, eher wird das Umgekehrte der Fall sein, oder es werden doch beide immer auf das Engste mit einander vereint gewesen sein. Die „Gefahren“ müssen auf uralte germanische Volksfeste zurückgehen, deren religiöser Charakter durch das Christenthum umgeformt wurde, deren weltlicher Charakter sich aber durch die Zeiten hindurch gerettet hat. Die Feste müssen von Anfang an im Herzen des Volkes gewurzelt haben, denn nichts Außerliches, kein Heiligtum verlieh dem kleinen Orte jene Anziehungskraft für die Umgegend, keine Stiftung hob ihn und kein Mönch stand zur Ausbildung und Pflege der Feierlichkeiten den einfachen Bauersleuten zur Seite. Das Volksbewußtsein wird auch hier auf das Richtige hinweisen: Kemsede wird wirklich die älteste christliche Kirche besessen haben und zwar deshalb, weil es bereits in vorchristlicher Zeit ein Sammelpunkt des Volkes, eine heidnische Kultusstätte bildete, die nach dem Namen zu schließen dem Wodan heilig war. Es ist bekannt, daß die Kirche den heidnischen Sitten gegenüber sich duldsam verhielt, wenn diese nicht direkt gegen christliche Hauptlehren verstießen und sich in die heidnische Schale mit der Zeit ein christlicher Kern legen ließ. Die Glaubensboten pflegten mit Vorliebe an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen und erbauten dem Christengotte dort seinen Tempel, wo früher der Heidengott verehrt war, wo Religion und Sitte bereits dem Volke einen heiligen Sammelpunkt geschaffen hatten. Damit wurde ein gewaltsamer Bruch mit der ganzen Vergangenheit vermieden und die harten Sachsen gemüthet geschont, indem man ihnen ihr Heiliges nicht raubte, sondern im Laufe der

Zeit vertauschte. Und so blieb denn Kemsede der religiöse Mittelpunkt des Gaues in christlicher Zeit, wie es auch als Gerichtsstätte<sup>1)</sup> in früherer Weise längere Zeit noch weiter bestand.

Ganz vergessen hat das Volk indes die alte Bedeutung von Iburg. Die politischen Verhältnisse greifen überhaupt weit weniger tief in das Volksleben und wirken minder nachhaltig als die religiösen. Iburg auf einem Hügel am Fuße des Dörenberges<sup>2)</sup> an einem der schönsten Punkte des Teutoburger Waldes gelegen, läßt sich auf Grund schriftlicher Nachrichten bis in die Zeit der Sachsenkriege verfolgen. Als Bischof Benno nämlich um das Jahr 1070 ein Kloster zu bauen beschloß, da hielt er, wie sein Freund und Biograph Norbert erzählt, in seiner Diöcese Umschau nach dem bequemsten und gesundensten Plage, und vor allem gefiel ihm der Berg, auf dem die Trümmer der uralten Burg Iburg lagen, weil man dort sich sowol eines reichen Baumaterials als auch einer reinen Luft und einsamen Lage

1) Als solche wird es bereits im elften Jahrhundert urkundlich erwähnt. Lindner, Die Beme S. 167.

2) Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß Knoke „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland,“ Berlin 1887, S. 119 den Namen „Dörenberg“ unrichtig gedeutet hat. Wenn nämlich derselbe soviel wie Thor, Eingang, Paß bezeichnete, so würde das Volk Düerenbiärg oder Dörenbiärg sprechen und nicht Dörenbiärg. Der erste Teil ist vielmehr unser „Dorn“, der in der alten Sprache auch „Spitze“ bedeutet, Dörenberg ist also die Spitze des Gebirges, der höchste Berg, und daher ist die Bezeichnung Norberts (Kap. 16) mons maximus als eine wörtliche Uebersetzung von Dörenberg anzusehen. Auch anderswo heißt der höchste Hügel der Umgegend Dörenberg. Ebenso ist die Etymologie von Düte bei Knoke unrichtig. Wer auf Namen in dieser Frage überhaupt Gewicht legt, der sei auf den Namen des Gaues Threcwiti aufmerksam gemacht, welcher mit dem altfächsischen thraka Kampf, threki Kraft, Stärke zusammenhangen kann.

erfreute.<sup>1)</sup> Die Art dieser Burg läßt sich einigermaßen aus den Angaben Norbert's erkennen: „Es liegt klar zu Tage, daß der Berg in alten Zeiten auf das Stärkste befestigt und mit trefflichen Wohngebäuden ausgestattet war: Die Grundmauern, welche fast täglich bloß gelegt werden, beweisen das zur Genüge.“<sup>2)</sup> Der Hügel war schon von der Natur zur Festung geschaffen, namentlich da er zwischen zwei Bächen lag, mit Hülfe deren die Umgegend unter Wasser gesetzt werden konnte. Den ursprünglichen Charakter einer Burg (oder eines Berges), die im Wasser beziehungsweise im Sumpfe gelegen ist, deutet auch der Name an, denn der erste Teil des Wortes bedeutet Wasser, Bach. (Vergl. J-sala (Jssel) J-bach und das Niederl. Y (gespr. Ei) u. s. w.

Die Zerstörung dieser Burg verlegt Norbert in die Zeit der Sachsenkriege und damit sicher nicht in eine zu frühe Zeit.<sup>3)</sup> Denn beim Beginn des Klosterbaues mußten zuvörderst die auf den Trümmern empor gewachsenen Wälder niedergelegt und das Gestrüpp ausgerodet werden;<sup>4)</sup> die

1) His itaque bonis ditatus et animatus Benno rem aggreditur, et de loco maxime commodo et salubri deliberat, tandemque lustrata dioecesi, ad montem in quo vetustissimum dirutum Iburgense castrum extabat, pervenit, qui locus illi ante omnia complacuit, quod et materia ad aedificandum esset abundans et quod puriori aere et solitudine gaudere possunt coenobitare. Cap. 17.

2) Montem igitur istum antiquis temporibus munitissime fuisse constructum et egregiis sedibus adornatum, plurima indicia manifestum esse declarant. Subterranea enim aedificia, quae quotidie pene eruuntur, huius rei certum dare testimonium sufficiunt. Cap. 16.

3) . . . inter ceteros, qui tunc longe lateque sunt diruti, etiam hunc nostrum montem constat in solitudinem fuisse redactum. Ibidem.

4) Episcopus autem montis amoenitate veterumque murorum ex fundamentis firmitate perspecta, et quod adhuc nomen pristinum celebriter ab antiquitate servasset, succisis sylvis et ar-

Zeit hatte den Hügel den umliegenden wieder ganz ähnlich gemacht, sodaß ihn die Markgenossen längst wieder zur Mark gezogen hatten, ihre Schweine zur Mast hinein trieben und die Eiheln in Säcken fortholten. Die Bauern hatten so wenig Gefühl mehr von dem Rechte des Bischofs — welches übrigens auch längst verfallen war — daß sie ihm mit Gewalt Widerstand leisteten und erst durch den Bann niedergehalten wurden.<sup>1)</sup>

Alle diese Thatfachen setzen voraus, daß einige Jahrhunderte seit der Zerstörung verfloßen waren; in Jahrzehnten werden keine Ruinen zu Eichenwäldern.

In Anbetracht der außerordentlich günstigen Lage von Yburg wird die Nachricht der Yburger Annalen doppelt wahrscheinlich, daß Benno — der mindestens ebensosehr Fürst wie Bischof war — nicht bloß den Bau des Klosters im Auge hatte, sondern auch bei den drohenden Kriegen die Wiederherstellung der Festung.<sup>2)</sup> Es heißt auch ausdrücklich bei Norbert, daß bei der Wahl des Ortes auch die star-

bustis erutis habitabilem fecit, parvamque capellam ligneam in honorem sancti Clementis extruxit . . . . . Cap. 11.

<sup>1)</sup> Cum enim aliquando fertilitas regionem istam cum caeteris rebus tum etiam glandium ubertate repleret, et iam mons iste ex antiquissimo situ similis fuisset circumstantibus densitate silvarum, circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant, porcos suos huc immittere, glandesque saccis asportare, et rem episcopi propriam communi usui mancipare coeperunt... Rusticos autem iustitiam suam iuramento defendere velle professos, communi huius regionis consuetudine devicit, dicens, se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam, iuramento advocati sui retinere debere, quam illos praesumptione perjurii violenter possessiones abstrahere alienas. Cap. 19.

<sup>2)</sup> ad ann. 1077: Sub idem fere tempus venerabilis Osnaburgensis episcopus Benno II. castrum in Yburg propter imminetia bella aedificare disposuit, a praedecessore suo jam inchoata aliquanta parte murorum. Vergl. über das Weitere Thyen, Benno II., Osnabrück 1869. S. 138.

ken Grundmauern des alten Castrum's auf Benno Einfluß geübt hätten, was nicht verständlich wäre, wenn er nur die Erbauung eines Klosters innerhalb dieser Mauern beabsichtigt hätte, da für ein solches doch die alten die Burg im weiten Ring umziehenden Mauern wenig benutzbar waren.

Als eine alte Sachsenburg aus den Tagen Wittekind's darf Iburg demnach mit Fug betrachtet werden. Ob sie nicht in noch frühere Zeit zurückreicht? Da die alten Grundmauern erhalten blieben und jetzt noch Reste der alten Festungsmauer vorhanden sind, so dürfte eine eingehende Untersuchung hier vielleicht nicht ergebnislos bleiben.

### Die ursprünglichen Ansiedelungsverhältnisse im Gau Sünderberge.

Es ist eine von dem Amerikaner Carey zuerst aufgestellte und von unseren Nationalökonomien jetzt allgemein angenommene Ansicht, daß die Bergabhänge zuerst kultivirt worden, und von hier aus allmählich die Ansiedler in die Ebenen hinein vorgebracht sind. Für unsere Gegend erscheint diese Annahme schon von vornherein sehr wahrscheinlich; nicht nur ist der Boden am Abhange des Gebirges noch jetzt weit fruchtbarer als weiter in der Ebene, sondern er war damals auch der allein kulturfähige. Im 15. Kap. rühmt Norbert die Verdienste Benno's um die Anlage von Wegen durch die Sümpfe, deren es viele in dieser Gegend giebt, und wer heutigen Tags dieselbe durchwandert und ihren Sumpfreichthum kennen lernt, der kann sich wohl einen Begriff davon machen, wie es zu jenen Zeiten hier aussah, als die gewaltigen Wälder noch nicht ausgerodet waren.<sup>1)</sup> Daß

<sup>1)</sup> Viele alte Namen weisen auch darauf hin. „Hillige Meer“, „Hildebrandes Meer“, „Bredewater“ u. s. w. sind Namen für Fluren, die jetzt das ganze Jahr trocken sind. Vergl. auch die vielen mit brok, diek, au, strot u. s. w. zusammengefügten Namen.

Übrigens dürfte das 15. Kap. der Vita Bennonis bei der Be-

zur Zeit der Christianisierung im Wesentlichen noch dieselben Zustände herrschten, sieht man aus der Lage der Kirchen, die sowol in Lienen wie in Laer kaum eine halbe Stunde von der nördlichen, aber 2 bis 3 Stunden von der südlichen und der südwestlichen Kirchspielsgränze liegen.<sup>1)</sup> Ursprünglich werden sie doch wol ziemlich inmitten der Bevölkerung angelegt sein. Das wird auch bewiesen durch die Urkunde Otto's I. vom Jahre 965, worin er dem Bischof Drogo den Forst- und Wildbann verleiht, der nach den Grenzangaben unter andern die westlichen und südlichen Teile der Gemeinde Laer (Glandorf) und Lienen in sich schloß, also erst später urbar gemacht worden sein kann.<sup>2)</sup> Eine weitere Bestätigung dieser Ansicht ergibt sich aus der Lage der Hünengräber. Man sagt in der Gegend — und es scheint so zu sein — sie zögen sich von Nemsede bis zum Lengericher Bahnhof;<sup>3)</sup> verbindet man die einzelnen Fundstätten durch eine Linie, so liegt dieselbe nirgends weiter als eine Stunde vom Fuße des Berges; weiter in die Ebene hinab finden sich Urnengräber erst wieder auf dem Weißen Felde bei Warendorf, also mit einer Unterbrechung von etwa 4 bis 5 Stunden; das dürfte so ungefähr die Breite des alten Grenzwaldes sein, der die zwei Stämme trennte.

---

urteilung der jüngst vielfach behandelten Bohlwege in der Gegend von Barenau etwas Rücksicht verdienen; gerade diese Gegend (Witte Feld) wird von Norbert ausdrücklich genannt.

<sup>1)</sup> In Lienen ist dieser Zustand noch jetzt erhalten, in Laer ist er durch die Abzweigung Glandorf's verwischt; dieses selbst aber liegt auch wieder ganz im Osten der Gemeinde.

<sup>2)</sup> Die Ausdehnung des Forstbannes ist auch Dr. Meyer in seinem verdienstlichen Aufsatze (Mittheilungen des histor. Vereins in Denabrück II, S. 88 ff.) nicht ganz zu bestimmen gelungen, zum Teil weil er Sinithi unrichtig in der Bauerschaft Sentrup (Glane) sucht. Der alte Name für Sentrup ist aber Semelinktorpe. Vergl. Lohdman a. a. D. S. 83 u. 191.

<sup>3)</sup> Vergl. unten.

Daß sich hier nämlich eine uralte Stammesgrenze hinzieht, zeigt der Unterschied in Sprache, Sitten u. s. w. der Bewohner bis auf den heutigen Tag noch deutlich genug. Die Bewohner des Gaues Süderberge — dem Norbert gefielen sie gar nicht, ihnen aber auch die Mönche nicht<sup>1)</sup> — gehörten und gehören dem Stamme der Engern an.<sup>2)</sup>

### Die Götterstätte in der Hölleheide.

Ungefähr in der Mitte zwischen Laer, Remfede und Glane, einige tausend Schritte westwärts der Laer-*H*burger Landstraße, liegt der Hof *H*eringhaus. (Tafel II.) Der jetzige Name ist durch Volksetymologie aus *H*öringhaus entstellt; im 14. Jahrhundert lautet er noch *H*oyrinthus,<sup>3)</sup> was soviel heißt wie Sumpshaus (*h*ör = Rot, Sumpf) ein Name, der sich durch die natürliche Beschaffenheit des Terrains mehr als genügend erklärt. Vielleicht bildete der Hof ehemals den Sitz der alten Edelherren von Glane und einem Teil ihrer Güter; denn daß er kein gewöhnlicher Bauernhof war, dafür sprechen die Bohlwerke, die auf dem Hofe, und die massiven Grundmauern eines festen mit breitem Graben umgebenen Gebäudes, die in seiner unmittelbaren Nähe gefunden sind.

Der Hof *H*eringhaus stößt unmittelbar an den südwestlichen Teil der alten Laerer Mark, genauer an die Hölle,

<sup>1)</sup> Porro in solutione reddituum quos annua deposcit exactio manifestum est, illum Bennonem fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos debitum suum rusticos persolvere compulisset, quod ei profecto facile indulserit, et pro summa necessitate fecisse concesserit, quicumque hujus terrae homines novit eorumque durissimam infidelitatis et versitiae cogitur tolerare nequitiam. Cap. X.

<sup>2)</sup> Diese Ansicht Wormstall's (Vergl. Progr. des Gymnasiums zu Münster 1888 S. 21 f.) läßt sich auch mit sprachlichen Gründen stützen.

<sup>3)</sup> Rudolphus Stracke infeudatus est cum decima in Hoyrinkhuysen in proch. Glane. Lottmann, a. a. O. S. 204.

bez. die Höllenheide,<sup>1)</sup> in die man unmittelbar beim Verlassen des Hofes eintritt. Nach Osten hin begrenzen zu Wiesen umgeschaffene Sümpfe das hügelige Terrain bis auf einige tausend Schritte, dann wird die Hügelkette von dem durch die Wiesen fließenden Bache durchbrochen, und der hier so entstandene Sumpf bildet die Verbindung mit den im Westen gelegenen ehemaligen großen Fischteichen der Iburger Mönche, die jetzt ebenfalls zu Wiesen umgeschaffen sind. Jenseits dieses Durchbruches setzen sich die Sandhügel in etwas anderer Richtung fort bis nach etwa 100 Schritten ein Einschnitt an der schmalsten Stelle erfolgt, in welchem jetzt ein Heringhaus gehörender Kotten steht. Westlich dieses Kottens in seiner unmittelbaren Nähe bleibt der Hügel eine kleine Strecke sehr schmal, was aber vielleicht erst der im Süden stattgehabten Kultivirung und der Anlage eines Weges im Nordwesten zuzuschreiben ist. Die Einfriedigungen, welche anlässlich der Markenteilung angelegt worden sind, haben dann weiter dazu beigetragen, den ursprünglichen Zustand zu verwischen. Dieser Hügel, der jetzt einem hohen künstlichen Wall ähnlich sieht, erhebt sich etwa um 3 Meter über das Terrain; er erstreckt sich ziemlich genau in der Richtung von Ost nach West. Die größte Länge des Plateaus beträgt rund 19 Meter, seine größte Breite rund 9 Meter. Auf demselben lagen ehemals die sogenannten „Düvelsüne“, die Wächter bereits erwähnt hat,<sup>2)</sup> freilich nur nach Hörensagen, weshalb denn auch seine Angaben ganz unrichtig sind.

Die Steine waren, wie aus der Zeichnung (Taf. II. und III.) zu ersehen ist, in zwei Gruppen gesondert. Die östliche derselben wurde gebildet aus 8 Steinen, welche der-

<sup>1)</sup> Der einfache Name Hölle ist jetzt auf den erhaltenen Teil des Hochholzes eingeschränkt, während der entwaldete Teil die Höllenheide heißt.

<sup>2)</sup> Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. Hannover 1841. S. 112.



art gelagert waren, daß 7 kleinere Steine in einem nach Osten geöffneten Halbkreis einen großen mittleren umgaben. Die ersteren waren rundlich gestaltet und hatten einen Durchmesser von etwa 1 Meter bei einer Dicke von  $\frac{3}{4}$  Meter. Der mittlere Stein näherte sich dagegen mehr der rechteckigen Form: er war gegen  $2\frac{1}{4}$  Meter lang, nicht ganz so breit und  $1\frac{1}{2}$  Meter dick; seine Oberfläche war etwas abgeplattet. Darüber, ob in derselben vielleicht Blutrinnen vorhanden gewesen, vermochte Heringhaus keine Auskunft zu geben. Die Gesamtbreite dieses Steinringes betrug 7 Meter, es verblieb also, da das Plateau eine Breite von rund 9 Meter hat, bis zum Rande des Plateaus noch ein freier Raum von 1 Meter. Überragt wurde diese Gruppe durch eine andere, westlich von ihr auf dem höchsten Teile des Plateaus belegene Anlage. Die Darstellung derselben auf Tafel III. enthebt uns einer eingehenderen Beschreibung. Nur einige Zahlenangaben möchten erforderlich sein. Die Säulen hatten etwa eine Höhe von 1 bis  $1\frac{1}{4}$  Meter und eine Stärke von etwa  $\frac{3}{4}$  Meter. Sie hatten eine unregelmäßig viereckige Form. Jede Säule ruhte auf einem Unterlagsstein, welcher einen Durchmesser von 1 bis  $1\frac{1}{4}$  Meter hatte und etwa 1 Meter dick war. Drei der Säulen standen senkrecht, die vierte war etwas geneigt; sie waren derart aufgestellt, daß zwischen ihnen ein freier Raum von etwa 0,80 bis 0,90 Meter verblieb. Man konnte diese Säulen von dem etwa 4 Kilometer entfernt liegenden Klosterhofe in Burg aus sehen. Ende der fünfziger Jahre, als der jetzige Besitzer Heringhaus ein neues Wohnhaus errichtete, erschienen ihm diese Steine bei der sumpfigen Beschaffenheit des Bodens besonders geeignet zur Herstellung eines trockenen Kellers und er beschloß daher sie zu diesem Zwecke zu verwenden. Die damalige hannoversche Regierung suchte es zu verhindern; Heringhaus war auch geneigt, sie abzutreten, forderte aber 100 Thaler als Entschädigung dafür, daß er dann ge-

eignete Steine weiter holen müsse. Nun verzichtete die Regierung auf die Erhaltung und das alte Denkmal der Vorzeit fiel dem Pulver zum Opfer. Mit vier Pferden hat Heringhaus dreizehnmal fahren müssen, um die Sprengstücke wegzubefördern.

Nach der Volksfage, um diese zunächst anzuführen, sind die Teufelsteine die Reste einer ehemaligen Heidentirche, die der Teufel dort erbaut haben soll. Von dieser Kirche wären ehemals auch noch Mauerreste vorhanden gewesen, aber weder hat Heringhaus selbst je etwas davon gesehen, noch auch über sie von Leuten gehört, die sie noch gesehen hatten. „Es ist immer so gesagt“ war seine Angabe.<sup>1)</sup> Gefunden sind dort in den letzten 50 Jahren nur einige Steingeräthe, (wahrscheinlich sog. Donnerkeile) die der Kolon Schove besitzt, jedoch nicht wiederzufinden vermochte. Außerdem zwei Glasflüsse. Urnen wären an dieser Stelle niemals zu Tage gekommen, freilich hatte man auch nie darnach gegraben. Der Hügel war überall noch mit einer sehr dicken Humusschicht bedeckt, die von den Eichen herrührte, welche ihn ehemals bedeckten, deren Stämme noch jetzt im Boden sitzen und Schößlinge treiben.

Die Steine der beschriebenen Anlage waren sämmtlich sogenannte Granitfindlinge. Von denselben liegt nur noch einer, allerdings nicht mehr vollständig erhalten, an seiner Stelle. Er ist in der Zeichnung durch dunklere Schraffur hervorgehoben. Aber die Lage der anderen ist durch die Terraineinsenkung, welche durch die Entfernung der im Boden etwas versenkt gewesenen Steine entstanden ist, noch sehr gut erkennbar, sodaß der Grundriß der Zeichnung auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben darf.<sup>2)</sup> Unsere Nachgra-

<sup>1)</sup> Daß dieses Gerücht indes nicht ganz ohne Anhalt war, wird sich gleich ergeben.

<sup>2)</sup> Im Uebrigen beruht die Zeichnung auf den Angaben von Heringhaus; nach ihrer Vollendung ist sie nach seinem und anderer Augenzeugen

bungen hatten nun folgendes Resultat. Auf dem eigentlichen Hügel fand sich nicht das Geringste trotz seiner Umverfährtheit; es muß daher die Meinung unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Steine Grabdenkmäler waren. Dahingegen fand sich an dem Südabhange des Hügels — und nur dort — eine Reihe von Urnengräbern ohne jede Beigabe und ohne jeden Knochenrest. Ja selbst die Urnen waren so schlecht gebacken gewesen, daß sie sich fast ganz aufgelöst hatten, und nur unbedeutende Scherben zum Vorschein kamen. Da die Urnen sämtlich mit glatten Kalksteinen, wie man sie dort an den Bergabhängen findet, bedeckt waren, und unter dieser Decke eine Lage Asche sich befand, so war es nicht schwer, die größte Vorsicht anzuwenden; allein diese hatte nur den Erfolg, daß aus dem Umfange der hellroten Färbung, welche der weiße Sand an den mit Urnen besetzten Stellen angenommen hatte, der Schluß gezogen werden konnte, daß die Urnen von mittlerer Größe gewesen waren. Die aufgefundenen Scherben, soweit sie mit Verzierungen versehen waren, sind auf Tafel IV. unter Fig. 3a bis d abgebildet, sie zeigen dieselben Formen, wie sie sich durch ganz Hannover, auch stellenweise im Rheinlande finden. An einer Stelle trafen wir auf eine 4cm dicke Holzkohlenschicht.

Besonders merkwürdig ist der 1,40 Meter lange Überrest einer aus Laer'schen Steinen errichteten 0,45m dicken und 0,70m hohen Mauer an der Nordwestseite des Hügels. Die Steine waren ohne Kalkmörtel nur durch Sand und Lehm mit einander verbunden. Die Mauer muß einem starken Feuer ausgesetzt gewesen sein, wenigstens haben wir für die besonderen Erscheinungen, welche sie aufweist, eine andere Erklärung nicht finden können. Zur Herstellung der Mauer

---

Urteil berichtigt worden, sodas sie im Ganzen ein getreues Bild bieten dürfte.

sind Bruchsteine verwendet, welche mehr oder minder kalkhaltig sind. Letztere sind unter der Einwirkung des Feuers teilweise geschwärzt, erstere dagegen vollständig zu Kalk gebrannt. Ebenso ist es auch dem Feuer zuzuschreiben, daß der Lehm zu einer ziegelartigen Masse gebrannt war. Dieses Auftreten von Bruchsteinen, Kalk, Ziegelbrocken und Sand hatte zuerst zu der Mutmaßung führen müssen, daß die Mauer ursprünglich in diesen Materialien errichtet worden sei; eine eingehendere Erwägung mußte aber hiervon absehen lassen, zumal dieselben Erscheinungen — wie wir noch weiter sehen werden — auch an einer anderen Stelle ihre Wiederholung fanden.<sup>1)</sup> Ob diese Mauer ursprünglich länger gewesen ist und frühere Generationen bereits auf Teile derselben gestoßen sind, wodurch denn das Gerede von den Resten der alten Heidenkirche entstanden sein könnte, muß dahin gestellt bleiben. Fragen wir nach dem Zwecke der Mauer, so dürfte es schwer sein, in dieser Hinsicht eine bestimmte Antwort zu geben. Es scheint zunächst nicht wahrscheinlich, daß sie ursprünglich um das ganze Denkmal herum sich erstreckt hat, zumal sich dann auch auf der andern Seite noch Spuren hätten zeigen müssen. Auch die Annahme, daß diese Mauer als Rest eines ehemaligen Aufganges zum Hügel zu betrachten sei, läßt sich nicht

<sup>1)</sup> Die chemische Untersuchung der Steine hat kein weiteres Resultat ergeben. Es ist uns indes durch Maurer dieser Gegend, welche stets mit den hier vorgefundenen Materialien umgehen, versichert worden, und wir haben uns auch durch Vornahme besonderer Proben davon überzeugt, daß die Einwirkung des Feuers immer die hier auftretenden Erscheinungen zur Folge hat. Aus den Fundamenten der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kirche zu Laer sind dieselben Steine herausgekommen, als wären sie Tages zuvor hineingelegt; die schönsten Exemplare derselben sind sogar wieder als Ziersteine veräußert. Es sind die in Westfalen bekannten, zu Grottenanlagen gesuchten „Piepsteine“, so genannt wegen ihrer röhrenförmigen Bildung.

weiter vertreten. Zwar möchte für dieselbe der Umstand sprechen, daß an diese Mauer sich oben eine Art Pflaster aus runden Kieselsteinen (kleinere Granitfindlinge von 18 bis 30cm Durchmesser) angeschlossen, welches unter dem Humus ziemlich weit auf den Hügel hinauf verfolgbar war und vielleicht ursprünglich den ganzen Hügel bedeckt hat. Es mangelt dann aber jegliche Erklärung für die starken Brandspuren, welche die Mauer aufweist: diese lassen kaum eine andere Deutung zu, als daß hier ehemals eine Brandstätte gewesen, welche mit dem Zwecke der ganzen Anlage in Verbindung stand. Alle Merkmale aber sprechen dafür, daß wir in dieser nicht bloß eine Grabstätte, sondern eine Kultusstätte zu erblicken haben.<sup>1)</sup>

Der Gedanke, daß die säulenartigen Steine bloße Untersätze einer Deckplatte gewesen seien, liegt an sich nahe. Ähnliche Denkmäler, die dann noch an den Seiten ausgelegt sind und als Ruhestätte einer unverbrannten Leiche dienten, sind ja mehrfach vorhanden. Allein einmal war eine solche Platte keineswegs leicht abzuheben und wenn man sich die große Mühe schon gegeben hätte, was hätte man mit ihr anfangen sollen in einer unwegsamem Gegend, deren Bewohner bis in unser Jahrhundert hinein ihre Häuser nur aus Holz und Lehm bauten, die außerdem an Steinen der verschiedensten Art Überfluß hatten? Bei anderen Denkmälern findet es sich wol, daß die Platte zerbrochen ist, aber sie liegt noch an Ort und Stelle und blieb bei unfahrbaren Wegen liegen, wenn man sie nicht gerade an die Chaussee-Verwaltungen verkaufen konnte und so ihre Sprengung sich überhaupt lohnte. Diesen Weg ist indes der Deckstein nicht

<sup>1)</sup> Es ist bekannt, daß man auch die Grabmäler besuchte und auf diesen Opfer darbrachte. Vergl. den *Indiculus superstitionum et paganarum* (vom Jahre 743): *De sacrilegio ad sepulchra mortuorum. De sacrilegio super defunctos, id est dadasas.*

gewandert, und ist es somit von vornherein zweifelhaft, ob er überhaupt je vorhanden gewesen ist. Es ist sogar sehr unwahrscheinlich, denn ein Herunterschaffen der mächtigen, schweren Steinplatte von den Pfeilern wäre nicht möglich gewesen, ohne den Umsturz dieser nur lose auf den Unterlagsteinen ruhenden Pfeiler herbeizuführen. Letztere aber haben bis zu ihrer Vernichtung auf ihren Unterlagen aufrecht gestanden. Es sprechen somit alle Anzeichen dagegen, daß diese Steine eine Platte getragen haben und muß deshalb die Annahme gestattet sein, daß das Denkmal, so wie es in der Zeichnung vorliegt, seine ursprüngliche Gestalt bewahrt hat. Wir dürfen es daher in der Gestalt zu erklären versuchen, in welcher es bekannt ist.

Der Schlüpfrigkeit des Bodens, auf dem wir uns bei mythologischen Untersuchungen leider befinden, sind wir uns wol bewußt und erheben gar keinen Anspruch darauf, überall das Richtige getroffen zu haben. Nicht unangebracht scheint es aber zu sein, gegen das bei manchen Lokalhistorikern noch vorhandene Vorurteil, in jedem Steindenkmale nichts als ein Grabdenkmal zu sehen, aufzutreten. In dem an solchen Denkmälern — und zwar der schönsten Art — nicht armen Osnabrückerlande ist kaum noch eines, dem man eine mythologische Bedeutung gelassen hat. Wenn der Stein keine Blutrinne hat und in seiner Nähe Urnen gefunden werden, dann ist sein Geschick meisthin entschieden — er ist ein Leichenstein — oder wie der Bauer sagt ein „Honenbedde“. <sup>1)</sup> Wo

<sup>1)</sup> Ist der Ausdruck Honenbed ursprünglich wirklich volkstümlich, dann ist es sehr zweifelhaft, ob die Übersetzung Hünenbett richtig ist; es kann auch Hünenaltar bedenten, und diese Bedeutung ist an sich sogar wahrscheinlicher. Welchen Begriff das Volk jetzt mit dem Worte verbindet, bleibt gleichgültig. — „Für Altar (gr. βωμός) war sonst der heidnische Ausdruck gotisch biuds, althochdeutsch piot, ags beod, eigentlich Tisch, und wiederum geht gotisch hadi, althochdeutsch petti, ags. bed, bedd (lectus) über in den Sinn von ara, areola, fanum,

mögen denn doch wol die aus demselben Material verfertigten arae barbarae des Tacitus und die von den altdeutschen Theologen so hart bekämpften heiligen Steine geblieben sein? Anstößig waren die Grabsteine den christlichen Missionaren doch auch, und zwar nicht ohne Grund; aber der Vernichtung leistete der eine so hartnäckigen Widerstand wie der andere.

Für die Ansicht, daß in den Teufelssteinen eine alte Kultusstätte zu sehen sei, soll nicht der Name selbst angeführt werden. Das Volk ist ja geneigt Alles, wovon es erkennen muß, daß es nicht zufällig entstanden sein kann, sondern mit Mühe und Arbeit zu Wege gebracht ist, dessen Zweck es aber nicht einseht, einer geistigen Macht zuzuschreiben; es ist ihm ein Werk des Teufels. Daher ist es nicht notwendig, in dem Volksglauben, daß hier eine heidnische Kirche gestanden habe, den Nachklang einer wirklichen Thatsache zu erkennen. Wert kann er allenfalls nur in Verbindung mit anderen Umständen erhalten.

Auch auf den Namen der Gegend — Hölle — mag zunächst kein Gewicht gelegt werden. Den religiösen Anklang verdankt er lediglich der falschen Verhochdeutschung. Das Volk spricht „Hüelle“ ganz entsprechend der mittelalterlichen Form „Hole“, was richtig verhochdeutsch „Hülle“ lauten würde. Das hochdeutsche „Hölle“ lautet im Dialekte jener Gegend „Helle“.

Von größerer Bedeutung ist indes der an die „Hölle“ gränzende „Donnerbrink“. Die Gränzen desselben festzustellen ist nach jetzigem Sprachgebrauche nicht mehr ganz leicht; wer einmal mittelalterliche Flurnamen mit den jetzigen

---

vgl. ags. vihhed, veohbed, veobed, später entstellte in veofed (ara, altare) althochdeutsch kotapetti (lectus, pulvinar templi) . . . = ad altare s. Kiliani, quod vulgo lectus dicitur.“ Lang reg. I. 239. 255. Grimm a. a. D. S. 55.

verglichen hat, der weiß, wie sich dieselben bald auf weitere Strecken ausgedehnt, bald auf einen Teil ihres ursprünglichen Gebietes eingeschränkt haben. Soviel ist aber sicher, daß Donnerbrink immerhin eine Gegend im Südwesten unserer Denkmäler und zwar innerhalb derselben Mark bezeichnet hat. „Mit völliger Sicherheit“, sagt nun Jakob Grimm, „dürfen wir solche Bergnamen auf die Verehrung des einheimischen Gottes (Donar) beziehen.“<sup>1)</sup> Parallel dem Hügelzuge, auf dem unser Denkmal stand, läuft ein zweiter, der den Namen „Ossenbrink“ führt. Es dürfte nicht zu gewagt sein, diesen Namen nicht auf Ohsen, sondern auf Osen (Asen) zurückzuführen, worauf ja auch der Name der Stadt Osna-brück zurückgeht, den ebenfalls bereits im Mittelalter die Schreiber, welche von den Osen nichts mehr wußten, mit Ohsen in Verbindung brachten und demnach oft zu Ossenbrügge umgestalteten.

Nun war Donar (Thor) der Fürst der Asen (ásabrágr)<sup>2)</sup> und wenn es in Norwegen ohne weitere Bezeichnung As heißt, so ist Thor gemeint.<sup>3)</sup> Zu dem nahe gelegenen Donnerbrink würde diese Deutung also vorzüglich stimmen. Es soll hier nicht verschwiegen werden, was Grimm sagt: „ós ist sächsische Form für ans, das einen Gott, aber auch einen Berg bedeutete. . . Daß osning in mehreren Gegenden vorkommt, zeugt für einen allgemeineren Begriff; es ist wie ás, ans, fairguni der heilige Berg und Wald.“<sup>4)</sup> Damit würden wir indes in dem Namen Ossenbrink ein Zeugnis für die ursprüngliche Heiligkeit dieser Gegend nicht verlieren.

Auch in dem Denkmale selbst dürfte sich ein Hinweis auf Donar finden lassen. Die Aussagen aller Augenzeugen

1) Deutsche Mythologie. 4. Auflage. I. S. 141.

2) Die Form ós ist altsächsisch, ás altnordisch.

3) Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie. 3. Aufl. S. 221 f.

4) Grimm a. a. D. I. S. 97. Anmerk. 2.



stimmen darin überein, daß die vier Steine, die auf vier anderen ruhten, eine säulenartige Gestalt hatten. Säulen, die er mit römischer Interpretation dem Herkules zuweist, kennt schon Tacitus.<sup>1)</sup> Von Irmensäulen berichten verschiedene mittelalterliche Schriftsteller.<sup>2)</sup> Wichtig ist hier vor allem, was Widukind von Korvei über das Denkmal sagt, welches die Sachsen nach ihrem Siege an der Unstrut (c. 530) dem Irmin errichteten: „mane autem facto ad orientalem portam ponunt aquilam, aramque victoriae construentes secundum errorem paternum, sacra sua propria veneratione venerati sunt, nomine Martem, effigie columnarum immitantes Herculem loco Solem quem Graeci appellant Apollinem . . . quia Hirmin vel Hermes graece Mars dicitur.“

Daß „effigie columnarum“ auf mehrere Säulen deute, darauf weist Grimm hin.<sup>3)</sup> Der Gebrauch des Plurals bei Tacitus stellt es außer allen Zweifel, daß mindestens nicht stets nur eine Säule dem Gotte errichtet war. Bestimmtes wissen wir von ihrer Anzahl nicht.

Wichtiger aber als diese Frage ist eine andere: welches war der deutsche Name für Herkules? wer war Irmin? Zeuß<sup>4)</sup> entscheidet sich für Donar, Grimm schwankt, ist aber mehr gegen diese Annahme,<sup>5)</sup> Simrock<sup>6)</sup> dagegen verfährt sie entschieden. Stellen wir uns auch auf diesen Standpunkt, dann erklärt sich die Säulenform von selbst; sie paßt zu dem Charakter des Gottes, dem das Denkmal geweiht war. Man darf nicht einwenden, daß diese Säulen doch zu wenig großartig seien. Solange ein Volk aus Findlingen seine Denk-

<sup>1)</sup> Germania cap. 34.

<sup>2)</sup> Vergl. Grimm, a. a. D. I. S. 91 ff.

<sup>3)</sup> Ebendaf. S. 302.

<sup>4)</sup> Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 25.

<sup>5)</sup> Grimm, a. a. D. S. 302.

<sup>6)</sup> Simrock, a. a. D. S. 262.

mäler errichtet, ist es eben von dem Materiale abhängig, und sowol die Auffindung wie Aufrichtung dieser mächtigen Steine wird Mühe genug erfordert haben. In den Dörfern baut man keine Dome.

Noch etwas anderes läßt sich für die Vermutung, daß wir hier ein Donardenkmal vor uns haben, anführen, seine Richtung. Widukind's Angabe, daß das Denkmal „dem Orte nach der Sonne“ geheiligt gewesen, ist lediglich auf die Stellung zur Burg (Schildungen) gegründet (ante orientalem portam), nicht auf die Richtung des Denkmals an sich, die ja auch — namentlich bei einer Säule — indifferent war. Die Richtung unseres Denkmals ist durch die Steine genau bestimmt und zwar gegen Südwesten, gegen den Donnerbrink. Donar ist der über Wolken und Regen gebietende Gott, der Gott des Gewitters, der den Boden zum fruchtbaren Saatgrunde bereitet, die Früchte segnet und seine Blitze gegen die dem Menschengeschlechte feindlichen Niesen richtet. Er wohnt im Südwesten, von wo aus er die Gewitter entsendet. In Vermland pflegt der gemeine Mann die südwestliche Himmelsgegend „Donnerhöhle“ (Thörs håla) zu nennen.<sup>1)</sup> Sind wir hier nicht ganz auf dem Irrwege, so müssen wir den großen Stein der ersten Gruppe als Opferstein betrachten, auf dem der Priester dem Donar die Gaben darbrachte, mit dem Gesichte gegen Südwesten gewandt, wo der Gott in dem gewaltigen uralten Markenwalde auf dem Donnerbrink thronend gedacht wurde.

Man sieht aus dieser Darlegung, daß die allerdings recht kümmerlichen Merkmale sehr gut zu einander stimmen und die Ansicht von dem Charakter des Denkmals wol annehmbar erscheinen lassen. Auch die am Rande des Hügels aufgefundenen Urnen geben zu keinem begründeten Zweifel Veranlassung. Denn es ist ein durchaus falsches Verfahren,

<sup>1)</sup> Grimm, a. a. D. S. 142.

ein Denkmal deshalb ohne weiteres als Hünengrab hinzustellen, weil bei ihm sich Urnen und dergleichen Sachen finden.<sup>1)</sup> Wissen wir ja doch, daß man gerade heilige Orte und Opferstätten als Ruhestätte — vielleicht nur für Männer von hervorragender Bedeutung — auswählte. Auch Plätze, die allgemein als Opferstätten anerkannt sind, erweisen sich zugleich als Grabstätten, das Eine schließt das Andere eben nicht aus. Das Christentum behielt die heidnische Sitte einfach bei und legte den Begräbnisplatz um die Kirche und stattete ihn mit all den Rechten und Freiheiten aus, die der heidnische gehabt hatte.

Einiger erklärender Worte bedarf noch der Name „Hölle“. Es ist schon vorhin bemerkt, daß wir ihn nicht ohne weiteres mythologisch deuten dürfen. Es gab niederdeutsch wie oberdeutsch zwei Wörter hol (Neutr.) und hola (Fem.) neben einander, die lautlich mit „Höhle“ sich decken, dem Begriffe nach aber umfassender sind, entsprechend dem Verbum (ver) hehlen, mit dem sie desselben Stammes sind. Sie bedeuten nicht bloß Höhle, sondern auch allgemein Versteck, Unterschlupf, Zufluchtsort; ja noch im Mittelniederdeutschen wird hol geradezu für Festung gebraucht.<sup>2)</sup> In Glandorf heißt noch jetzt eine Gegend, in der nach der Sage die letzten Heiden, — de göen Hönken, d. h. die guten Hunen, werden sie genannt und vertreten die Stelle der Wichtelmännchen — gehaust haben sollen, Hönkenhuol, wobei an unseren Begriff Höhle bei dem Charakter der Gegend nicht zu denken ist.

<sup>1)</sup> Unter Anderen hat Müller z. B. für die Bedeutung des Karlsteines eine solche Schlussfolgerung gemacht. Vorchristliche Denkmäler der Landdrostbezirke Lüneburg und Osnabrück. S. 26.

<sup>2)</sup> Vergl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. hol. Nach dem im osnabrückischen Dialekte herrschenden Lautgesetze ist hol zu huol, hole zu hüelle geworden.

Oben haben wir bereits zu anderem Zwecke auf die nordische Bezeichnung des Südwestens als Thorshåle = des Donars Höhle hingewiesen; man könnte nun namentlich im Hinblick auf den engverbundenen Donnerbrink an diese spezielle Bedeutung unserer Hölle denken, allein es erscheint dies vielleicht zu gewagt und dürfte eine allgemeinere Auffassung annehmbarer erscheinen. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß die Deutschen sich oft vor den drohenden Angriffen der Feinde mit Weib und Habe in die Urwälder zurückgezogen; letztere werden sie dort auch dann in der Regel in Sicherheit gebracht haben, wenn sie sich selbst dem Feinde entgegenstellten. Es ist nicht recht einleuchtend, daß sie an der ersten besten Stelle in den Urwald hineindrangten, was dieser auch nicht gestattete, sondern man wird besondere Zufluchtsstätten gehabt haben, die zu einem längeren Aufenthalt geeignet, zugleich ein Eindringen des Feindes unmöglich machten.<sup>1)</sup> Und als eine solche Zufluchtsstätte dürfte unsere „Hole“ anzusehen sein. Ihre ganze Beschaffenheit wenigstens läßt diese Ansicht annehmbar erscheinen. Hinter sich den gewaltigen Markenwald, der nicht nur eine Gausondern auch eine Stammesgrenze bildete, hatten sich die Flüchtlinge nur nach Norden, der kultivirten Seite zu, zu schüzen, und hier hatte die Natur Alles gethan, um jede Verfolgung unmöglich zu machen; weite Sümpfe, von Bächen durchschnitten, gestatteten keinen anderen Zugang, als auf Schleichwegen. Daß hier in der That einmal eine kriegerische Aktion stattfand, das bezeugen die unten zu besprechenden Wälle, die den Stempel der Kunst deutlich genug an sich tragen.

Von der Natur schon zur Festung geschaffen, stand die Gegend auch noch unter dem Schutze des Gottes und wurde

<sup>1)</sup> Bei den Galliern war es wenigstens so. Vergl. Caesar, Bell. Gall. II, 29. V, 32.

dadurch als Zufluchtsstätte im Kriege doppelt geeignet. Donar ist ein Freund der Menschen, ein Gott der Bauern, ja der Knechte, während Wodan die Fürsten zum Kriege reizt, die Saaten schädigt und den Segen des Landbaues durch zerstörende Kriegsgewalt verdrängt. In allen vier Elementen offenbart er seine schützende Macht: nicht bloß gegen die Winterriesen schleudert er seine Blitze, auch die Dämonen der Gluthitze, die durch Wolkenbrüche zerstörend wirken, zerspaltet sein Stral: den Gewittern selbst, von denen sein Wesen ausgegangen war, wehrt er die verderbliche Wirkung und bannt sie in wohlthätige Schranken. Als Gott der Ehe, die sein Hammer weiht, legt er den Grund zu einem sittlich geordneten Leben; als Gott des Eigentums, das sein Hammerwurf begränzen und feststellen hilft, entwickelt er den Staat aus der Familie; als Gott der Brücken, der die Bergströme zähmt, verbindet er die Stämme und befördert er den Verkehr, ja indem er unter den Helden und Königen solche zu seinen Lieblingen wählt, welche Länder nicht sowol mit dem Schwert als mit dem Pflug erobern, weil sie Wälder ausrotten und Ansiedlungen in bisheran dem Anbau unzugängliche Erdstriche führen, beschließt dieser Gott der Kultur die mythische Zeit.<sup>1)</sup>

Was ist natürlicher, als daß man in der Nähe eines solchen Gottes bei Kriegszeiten den sichersten Schutz zu finden glaubte, oder vielmehr ihm die Gegenden weihte und dort ihm seinen Altar errichtete, wo man sicheren Schutz in den Hölen des Krieges fand, daß also „Donnerbrink“ und „Hole“ in einander überfließen?

Daß die alten Germanen auch an abgelegenen Orten Kultusstätten hatten, ist nicht zu bezweifeln. Die Varusschlacht fand bekanntlich an einer solchen Stelle statt und Tacitus berichtet ausdrücklich, daß, als Germanikus später

<sup>1)</sup> Einrock, a. a. D. S. 228 f.

das Schlachtfeld besuchte, in den benachbarten Hainen heidnische Altäre gesehen wurden.<sup>1)</sup> Für eine geächtete Lage mancher derselben spricht auch der altgermanische Name des Heiligtums: gotisch *alhs*, altsächsisch *alah*, der mit dem lateinischen *arx* identisch ist und wol kaum der hölzernen Einfriedigung<sup>2)</sup> seinen Ursprung verdanken dürfte. An solchen Orten war es natürlich schwer, an Stelle des heidnischen Heiligtums ein christliches zu erbauen und man wird, wo in der Gegend mehrere Heiligtümer sich befanden — was wol überall der Fall war — sich das geeignetste zur Christianisierung ausgewählt haben, so daß sich gerade die abgelegenen erhalten hätten. An unserem Orte war die Erbauung einer christlichen Kirche einfach unmöglich, und man mag daher das benachbarte Remsebe gewählt haben, dessen Name, wie bemerkt ist, auf eine Kultusstätte des Wodan deuten könnte.

Hiermit sei die mythologische Untersuchung abgeschlossen. Mag auch der Versuch, aus den übrig gebliebenen Resten das alte Gebäude wieder zu errichten, gewagt sein, so dürfte derselbe doch bei der Lage der Sache seine Entschuldigung finden; man wird das wenigstens zugeben können, daß sich in dieser Weise die vorhandenen Fragmente wol zusammengefügt haben; wirr durch einander liegend würden sie dem Leser wol weniger verständlich und interessant geblieben sein.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich am südlichen Abhange Urnengräber feststellen ließen; ob sich dieselben weiterhin nach Süden erstreckten, muß unentschieden bleiben, da die Kultur das Terrain umgestaltet haben kann. Wahr-

<sup>1)</sup> *Lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.* Annal. I. cap. 61.

<sup>2)</sup> Ausdrücke, wie *fana idolorum cum septis* finden sich oft. Vergl. Grimm a. a. O. I. S. 66. Die Bezeichnung *castrum* für einen Tempel dürfte indes stets ein hölzernes oder steiernes Gebäude andeuten.

scheinlich ist es gerade nicht; auch nach Südwesten hin finden sich in den Hügeln keine Urnen mehr.

### Der Heidentirchhof.

Es ist augenscheinlich, daß der Einschnitt in der Hügelkette, in dem jetzt das Rötterhaus steht, ursprünglich und von der Natur geschaffen ist. Es spricht hierfür das allmähliche Aufsteigen des Hügels auf der anderen Seite des Hauses. Er ist niedriger als der eben besprochene, erstreckt sich aber über ein weiteres Gebiet, sowol der Länge wie der Breite nach. Auf der nördlichen Ecke des jetzt noch nicht urbar gemachten Theiles lagen ehemals in Kreisform 16 Findlinge, die aber kleiner waren als die vorhin beschriebenen. Bis auf einen sind sie jetzt verschwunden. An dieser Stelle haben, was Heringhaus noch selbst mit angesehen hat, vor etwa 50 Jahren Herren aus Münster nachgegraben; es ließ sich dies auch noch deutlich erkennen. Ob sie etwas gefunden, war ihm unbekannt, aber einige Tage nachher hatte sein Rötter an jener Stelle einen silbernen Ring gefunden, den der Regen losgespült hatte. Derselbe wäre an einer Stelle abgeplattet und so groß gewesen, daß ein Erwachsener drei Finger hätte hineinstecken können: „Er müsse wol einem Riesen gehört haben.“ Da Buchstaben auf dem Ringe gestanden, die sie nicht hätten lesen können, hätte der Rötter den Ring zum damaligen Pastor Köpfe in Glane gebracht. Des Näheren erinnerte er sich nicht mehr. Erkundigungen bei der Tochter des verstorbenen Rötters ergaben, daß sie den Ring nicht mehr besaß; ihrer Erinnerung nach hätte der — auch längst verstorbene — Pastor ihn behalten. Die von uns an dieser Stelle vorgenommenen Nachgrabungen blieben vollständig erfolglos. Freilich waren stets an dem Orte viel Pflagen geschaufelt, eine Strecke war früher auch einmal schon urbar gewesen. Daß man hier indes eine alte Begräbnisstätte vor sich hat, das beweisen die sich vielfach auf der

Bodenfläche noch zeigenden, allerdings minimal kleinen Scherben von Thongefäßen.

### Das Totenfeld vor dem Heringhauser Hofe.

Die Karte zeigt, daß die soeben besprochenen Hügel von einem anderen Höhenzuge, dem sogen. Siebkenhof, der auf Heringhausen's Hof zuschießt, durch ein jetzt ca. 160 Meter breites sumpfiges Wiesenterrain, getrennt sind. Dasselbe ist ehemals, bevor die Kultur sich der Vergrößerung der Wiesenfläche zugewendet hatte, viel schmaler gewesen. Die höchste Erhebung dieses Höhenzuges beträgt 3,80 Meter. Auf der Ostseite begränzt den Siebkenhof ein Bach, dessen alter Lauf auf der Karte durch punktirte Linien angedeutet ist. Bei der Verlegung dieses Baches wurde die dadurch abgeschnittene Höhe abgetragen und zur Wiese gezogen. Dieser Melioration fiel eine Art Wallburg zum Opfer, welche eine Länge von ca. 25 Meter und eine Breite von ca. 15 Meter hatte. Da sich noch jetzt das Gras an dieser Stelle durch besseres Wachstum auszeichnet, so finden obige Maßangaben, welche auf Mitteilung von Heringhaus beruhen, auch in den thatsächlichen Verhältnissen eine Stütze. Der innere Raum lag ungefähr auf der gleichen Höhe wie die jetzige Wiese, war also in das Hügelterrain eingeschnitten. Die Wälle, welche sie auf drei Seiten umgaben, reichten damals, als Heringhaus die Abgrabung vornahm, noch ca. 2 Meter über die Sohle der Innenfläche empor. Die äußere Böschung war sehr flach, die innere sehr steil. Am Fuß der inneren Böschung entlang lief ein Wassergraben, welcher mit dem Bach, der die vierte Seite begränzte, in Verbindung stand.

An der Westseite dieser Wallburg stieß man auf eine Reihe von größeren und kleineren mit Asche gefüllten Urnen, die aber beim Herausnehmen leider sämtlich zerbrochen sind. Die noch vorhandenen Bruchstücke sind zumeist roh gesformt. Mehrere dieser Urnen waren indes mit Verzierungen ver-



sehen, wie dies die auf Tafel IV. unter Fig. 4 a und b gegebenen Abbildungen von Scherbenstücken beweisen, welche bei den von uns vorgenommenen Nachgrabungen zu Tage gekommen sind. Einer dieser Urnen gehörte der Henkelgriff an, welcher auf Tafel V. unter Figur 9 dargestellt ist. Die genannten mit Verzierungen versehenen Scherben besitzen eine rote Farbe und eine nur geringe Dicke; die Scherben der unverzierten Urnen sind wesentlich stärker; sie sind zum Teil ganz grau, zum Teil zeigen sie im Äußern eine rote Oberfläche. Mehrere Urnen waren mit einem Plattensteine, wie er beim Dorfe Laer im Felde gebrochen wird, oben zugedeckt; sie hatten sämtlich Beigaben (Tafel V.): ein einschneidiges Schlachtmesser (Fig. 1) von 34 cm Gesamtlänge (der Griff ist 12 cm lang); eine mit einem Loch für den Schaft versehene Lanzenspitze (Fig. 2), deren Länge, obgleich dieselbe gekrümmt und nicht mehr vollständig erhalten ist, noch 24 cm beträgt. Ferner außer dem Teil einer Pferdetrense (Fig. 8) eine vollständig erhaltene (Fig. 3). Dieselbe besteht aus einem größeren Gliede von 11 cm Länge und einem kürzeren von 9,4 cm. Sodann ein 3 cm breiter Eisenhammer (Fig. 5), von dem ein Stück abgebrochen und der daher nur noch 12 cm lang ist, während er nach Maßgabe der ganz erhaltenen einen Hälfte ursprünglich 14 cm lang gewesen sein wird. Endlich außer verschiedenen unbestimmbaren Eisenstücken (Fig. 7) ein Steinhammer (Fig. 6) aus Granit von 13,5 cm Länge.

Diejenigen Urnen, die nicht mit einem Laerschen Steine gedeckt waren, sollen mit rohen Eisenstücken umlegt und ohne Beigaben gewesen sein. Die Sache wird sich folgendermaßen verhalten: die Eisenstücke sind nämlich Rasenerz, welches sich nach Angabe von Heringhaus dort in der Gegend nicht findet,<sup>1)</sup> und

<sup>1)</sup> In dem benachbarten Glandorf ist es jedoch sehr häufig. Vergl. zur Sache: Ingvald Undset, Das erste Auftreten des Eisens in Nord-Europa, in der Übersetzung von J. Westorf, (Hamburg 1882) S. 469.

dieses Rasenerz hat den ohnehin schon sehr gefräßigen Boden kräftig in der Vernichtung der eisernen Beigaben unterstützt. Wir selbst haben noch eine derartige (fast ganz vernichtete) Urne ausgegraben und unter dem Haufen Rasenerz ein Stück Schmiedeeisen gefunden, dessen Charakter ganz unkenntlich ist. Auf solche Kleinigkeiten haben die Arbeiter natürlich nicht geachtet. Daß eine große Menge von Urnen damals ausgegraben ist, beweisen die noch jetzt zahlreich am Bachufer liegenden Scherben, von denen wir nach 30 Jahren ohne Mühe mehrere Handvoll sammeln konnten. Das Terrain westlich von dem neuen Bachlaufe hat zum Teil durch die bei Herstellung der Wiese erfolgte Bodenbewegung eine beträchtliche Erhöhung erfahren: eine weitere Untersuchung ist damals nicht erfolgt. Jetzt ist es mit einem jungen Kiefern-  
schlage bedeckt, der ein weiteres Nachgraben verbietet. Allein ein Einschnitt in das jenseitige Bachufer förderte ein Grab zu Tage, welches außer einem unkenntlichen Eisengeräte noch einen Weßstein von 12 cm Länge, 3 cm Breite und 1 cm Dicke (Taf. IV. Fig. 5) enthielt. Die (zertrümmerte) Urne hatte zwischen zwei Kieselsteinen gestanden, auf denen ein dritter ruhte. Unmittelbar daneben lag eine 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> cm lange, 11 cm breite und 1 cm dicke Steinplatte (Taf. IV. Fig. 4), die wol den Deckel der Urne gebildet hat. Die Gräber erstrecken sich hiernach also westlich in den Kiefernschlag hinein, und da die eben erwähnte mit Eisenerz umgebene Urne mehrere hundert Schritte nördlich der Hauptfundstelle sich befand, so dürfen wir auf einen ziemlich bedeutenden Umfang des Grabfeldes schließen.

Höchst eigentümlich ist ein anderer Fund, auf den man beim Wiesenbau stieß. An dem Abhange des Urnenhügels, dem Bache zu, fand man ca. 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> m unterhalb der Oberfläche vier Herdstellen, die so gebildet waren, daß drei Ziegelsteine auf der Langkante stehend einen flach gelegten vierten umgaben (Taf. VI. Fig. 3), wobei die Öffnung

aller vier Herde nach Norden gerichtet war. Unter sich bildeten sie ein Quadrat von  $1\frac{1}{4}$  Meter (Seite). Der Boden jedes Herdes war mit Asche bedeckt, und die dem Innern zugekehrten Flächen der Steine zeigten starke Brandspuren. Nach der Beschreibung von Heringhaus waren diese Ziegelsteine länger, breiter und fester, aber dünner gewesen, als die jetzt dort gebakenen vom sogen. Kleinen Format, mit denen er sie verglichen hätte. Er hatte sie leider nicht bewahrt, glaubte auch nicht, daß er sie überhaupt mitgenommen habe, was uns Veranlassung zu Nachforschungen gab, welche bei der Einsamkeit der Gegend uns nicht hoffnungslos erschienen. Dieselben blieben denn auch nicht unbelohnt, wir fanden in der Umgegend mehrere Bruchstücke, von denen eines uns nur an einer Vorderseite ein wenig verlegt erschien, starke Brandspuren trug und uns mit der Beschreibung übereinzustimmen dünkte. Das Gutachten von Heringhaus lautete zustimmend, nur meinte er, seiner Vorstellung und Erinnerung nach müsse an der Länge mehr fehlen als wir annähmen. Auf diesen Punkt kommen wir unten zurück.

In südwestlicher Richtung von dieser Fundstätte befinden sich in dem Terrain zwei wallartige Erhebungen, welche ihrer Lage und Form nach auf der Karte (Taf. II.) angegeben sind. Augenscheinlich haben zu ihrer Herstellung Natur und Menschenhand zusammengewirkt; der südliche weist nämlich eine Aufschüttung von 1,20m auf, und zwar ist es dieselbe Erde, welche die zwischen beiden Wällen befindliche Thalsohle zeigt. Südlich davon scheint ein runder Hügel der Aussicht wegen abgeplattet zu sein, wenigstens liegt der hier sonst tiefer lagernde sogenannte Orboden ganz an der Oberfläche. Haben diese Wälle einem kriegerischen Zwecke gedient, so wird sich der Feind in der Gegend der Teufelssteine befunden haben.

Kurz erwähnt mag hier noch werden, daß sich am Ostende dieses Hügelzuges unmittelbar vor dem Hofe Hering-

haus eine Wiese befindet, die ehemals einen mit einem ca. 4 m breiten Graben umgebenen Platz bildete, auf dem Mauerreste bloßgelegt sind. Wir haben hier indes keine Untersuchungen angestellt, da mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß hier früher ein mittelalterlicher Speicher gestanden hat, wie sie in dieser Anlage hier zu Lande üblich waren. Auf das Mittelalter weist auch ein dort im Boden gefundenes Schloß. Derselben Zeit gehört auch wol eine Pfahlstellung an, die beim Umlegen des Baches vor dem Hofe bloßgelegt worden und noch jetzt sichtbar ist.

### Die übrigen Urnengräber des Ganes Sunderberge.

Aus dem Charakter der dem Heringhauser Grabfelde entstammenden Fundstücke scheint sich zu ergeben, daß dort nur Männer bestattet sind; die Fundstücke zweier anderer Grabstellen weisen dagegen nur auf weibliche, beziehungsweise sehr jugendliche Personen hin. Der eine dieser Plätze liegt in der Nähe des Kolonen Dölken in Westerwiede (Laer) auf einem als „Vor dem Benne“ bezeichneten Hügel. Derselbe war ehemals von bedeutenderem Umfange, ist aber jetzt fast ganz abgetragen, da der weiße Sand in Laer ein gesuchter Gegenstand ist. Noch im vorigen Jahre hatte ein Knecht dort bei einer Urne einen goldenen Ring gefunden, den er indes sofort verkauft hatte, und dessen Verbleib trotz aller von uns aufgewandten Mühe nicht mehr zu ermitteln war. Als wir zu dem Hügel kamen, sahen wir gleich eine beim Sandgraben angestochene Urne, die eine große Menge von Knochenresten umgaben,<sup>1)</sup> aber ganz zertrümmert war. Es erwies sich überhaupt als unmöglich, hier unverfehrte Urnen an den Tag zu bringen. Zum Teil hat das wol in dem

<sup>1)</sup> Die Knochen in diesem Hügel sind durchweg schlecht verbrannt, so daß einzelne sich noch als Teile bestimmter Gliedmaßen (Schädel, Oberarm) erkennen ließen.

Eisengehalt des Bodens seinen Grund, welcher die schlecht gebrannten Gefäße stark angreift, zum Teil auch wol darin, daß die Wurzeln der Fichten dieselben bereits in der Erde gespalten haben. Wir haben Urnen rund umher bloßgelegt, wobei sich herausstellte, daß sie bereits völlig zerpliffen waren, eine Thatsache, die kaum auf einen anderen Grund zurückgehen kann. Sechs Urnen haben wir an dieser Stelle untersucht: wir fanden Reste von allerdings wenig bedeutenden bronzenen Schmucksachen, eine Bernsteinperle von 3 *cm* Durchmesser (Taf. IV. Fig. 7), in deren Loche sich der Rest einer goldenen Kette befand, und eine Glasflußperle. Eine auf Tafel VII. Fig. 3 abgebildete sehr kleine Urne, welche wol die Reste eines Kindes enthielt, war mit einem auf Tafel IV. Fig. 6 dargestellten 8 $\frac{1}{2}$  *cm* langen Feuersteinmesser (?) belegt.<sup>1)</sup>

Westlich von diesem Hügel, nahe bei Dölkens Mühle, befindet sich — oder richtiger befand sich, denn er ist bis auf den äußersten Rand verschwunden — ebenfalls ein Hügel, in dem sehr viele Urnen gefunden sind. Eine derselben war von Frau Dölken aufbewahrt worden; dieselbe war zwar in Scherben, aber wenigstens soweit erhalten, daß die auf Tafel VII. Fig. 4 dargestellte Abbildung mit Maßangaben gewonnen werden konnte. Es ist eine rohe Arbeit, der Thon zeigt im Innern eine graue, außen eine rote Färbung. Diese Urne war ebenso wie die übrigen hier gefundenen mit Knochenresten gefüllt, doch wollte man keine Beigaben bemerkt haben.

Weiter nach Westen hinauf zwischen Laer-Loh und Lohmeyer liegt ein Hügel, welcher eine starke Kiesbank enthält, und deshalb vor vielen Jahren zur Ausbesserung der Landstraße ausgebeutet ist. Bei dieser Gelegenheit war man angeblich auf Urnen gestoßen. Erkundigungen beim alten Kolon

<sup>1)</sup> Lindenschmit weist die Beigaben dieser Gräber in die merowingische Zeit.

Wiemann auf dem Donnerbrink, der unter der hannoverschen Regierung Wegeaufseher war, bestätigten das. „Die Urnen wären im Kreise aufgestellt gewesen und hätten schwarzgraue Asche — daß es Leichenasche gewesen, wollte er nicht glauben — enthalten. Die Arbeiter hätten dabei zwei goldene Ringe und „vull grön Lüg“ (offenbar bronzene Schmucksachen) gefunden. Er selbst sei dabei gewesen; die Arbeiter hätten die beiden Ringe an einen Goldschmied in Dsnabrück verkauft. Wir haben Grabungen dort nicht veranstaltet.

Das Gerücht über die von uns vorgenommenen Nachgrabungen verbreitete sich begreiflicherweise bald in der Gegend; es hatte dies zur Folge, daß uns mehrfach Mitteilungen über Funde aus alter und neuerer Zeit gemacht wurden. So erfuhren wir, daß der Kolon Stockhoff in Winkelsetten (Laer), hart an der Grenze von Gardensetten, beim Ausgraben von Streufand auf ein brunnenartiges Gemäuer gestoßen sei, welches hohl geklungen habe, an dessen Öffnung er aber damals durch den Quellenreichtum des Bodens verhindert worden sei, obwol er eine große Menge flacher Laerscher Steine bereits ausgegraben gehabt hätte. Der trockene Sommer des vorigen Jahres versprach uns mehr Glück, und es gelang uns wirklich ein wenn auch nur kleineres Grab aufzufinden, dessen Form festgestellt werden konnte und auf Tafel VII. Fig. 1 u. 2 dargestellt ist. Eine genauere Untersuchung des Inhalts war uns aber wegen des stark eindringenden Wassers unmöglich. Daß aber in der Mitte des Raumes, in welchem viele Steine lagen, eine Urne gestanden, bewies die Scherbe einer solchen, welche wir in dem Schlamme fanden. Stockhoff gab an, daß er in dem weißen Sande recht oft „Pannenschävre“ fände, die wol kaum etwas anders als Urnenscherben sein werden. Sein Nachbar, der Kolon Steinbrink, der eine unter seinem Acker sich hinziehende Kielesschicht ausbeutet, hat zwischen dieser und dem Mutterboden oft größere Knochen gefunden, die er

für Überreste von Mahlzeiten der Riesen hielt.<sup>1)</sup> Derselben Art wie beim Kolonen Stockhoff scheinen auch jene Gräber zu sein, von denen der Kolon Höpke in Laer eines auf seinem Acker im Nordosten des Dorfes Laer anlässlich der Verkoppelung in den siebziger Jahren entdeckte. Nach seiner Beschreibung war es dreieckig<sup>2)</sup> aus kantigen Laerschen Steinen gebaut. Er hatte ein Schwert und ein Pferdegebiß — beides aus Eisen — darin gefunden, aber beim Neubau seines Hauses waren ihm beide Stücke verloren gegangen. Auch hier sind von uns Nachgrabungen nicht angestellt worden.<sup>3)</sup>

Der Kolon Austrup in Sentrup hat bei der Drainirung eines Ackers an der Chauffee von Glane nach Hilter eine Menge reichverzierter Urnen gefunden, die mit einer dünnen aus Thon gebackenen Platte belegt gewesen waren. Es ist nichts mehr davon vorhanden. An derselben Stelle hatte er damals auch Münzen gefunden; die beiden noch vorhandenen waren indes Ösnabrücker Scheidemünzen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, und offenbar mit dem Dünger dorthin verschleppt worden.

Es ist schon oben beiläufig bemerkt, daß es eine in der Gegend gang und gäbe Ansicht ist, die Urnengräber reichten vom Kolonen Große Wechselmann in Nemsede bis zum Lengericher Bahnhofe. Das wird cum grano salis verstanden wol zutreffen. An dem Wege von Heringhaus nach Große Wechselmann liegen wenigstens eine Reihe von Grabhügeln, die indes schon früher angebrochen worden sind und uns daher zunächst nicht gereizt haben.

<sup>1)</sup> Es ist jetzt Sorge dafür getragen, daß alle derartigen Funde aufbewahrt werden.

<sup>2)</sup> Dies ist wol ein leicht erklärlicher Irrtum; auch wir hielten das Grab bei Stockhoff anfänglich für dreieckig.

<sup>3)</sup> Die zuletzt erwähnten Gräber befinden sich in urbarem Boden, wodurch Nachgrabungen sehr erschwert sind.

Nach der anderen Seite hin haben wir das Vorkommen von Urnengräbern bis tief in die Gemeinde Lienen hinein verfolgt. So ist auf dem Gute Schulte Uffelage in Aldrup (Lienen) eine jetzt ebenfalls verschwundene Urne gefunden worden. Herr Kriege in Lienen erzählte uns, daß man vor Jahren auch an der Windmühle zwischen Lienen und Lengerich Urnen gefunden habe, und ebenso haben vor etwa 20 Jahren einige Glandorfer Bürger beim Colonen Austrup in Holzhausen (Lienen) Urnen gegraben.

### Die Grabhügel auf dem Gute Schulte Uffelage (Gemeinde Lienen).

Wir erwähnten vorher einer auf dem Gute Schulte Uffelage gefundene Urne. Auf diesem in der Bauerschaft Aldrup, Gemeinde Lienen, belegenen Gute befinden sich vier außerordentlich gut erhaltene kreisrunde Grabhügel. Wir haben dieselben ihrer Lage und Gestalt nach auf Tafel VIII. in einer Weise zur Darstellung gebracht, welche eine eingehendere Beschreibung als überflüssig erscheinen lassen dürfte. Die Hügel erstrecken sich genau in der Richtung von Ost nach West. Vor etwa 40 Jahren hatte man bei dem östlichsten derselben mit dem Abtragen begonnen und war bei dieser Gelegenheit die erwähnte Urne gefunden worden. Man hatte die Arbeit darauf eingestellt. Bei Nachgrabungen, welche von uns, allerdings nicht in weitgehendem Umfange, bei demselben Hügel vorgenommen wurden, ist nichts Bemerkenswerthes zu Tage getreten. Die anderen Hügel haben wir unangetastet gelassen: sie sind unverfehrt und verdienen für die Zukunft unverfehrt erhalten zu werden. Während der zweite und dritte Hügel einander so nahe gerückt sind, daß ihre Böschungen in einander schneiden, zeichnet sich der vierte, am meisten nach Westen vorgeschobene Hügel (c) durch eine doppelte Ringwall-Anlage aus. Der größte Durchmesser des äußersten Ringwalles beträgt ca. 42 Meter, die Oberkante



der Ringwalle liegt um  $\frac{1}{2}$  Meter über Terrain, der innere Hügel, dessen Kuppe einen Durchmesser von ca. 9 Meter hat, erhebt sich dagegen zu einer Höhe von ca. 1,50 Meter. Die Witterungseinflüsse wie die Bloßlegung der Oberfläche beim Plaggen-schaufeln haben im Laufe der Jahrhunderte zusammengewirkt, um das Hohe zu erniedrigen, das Niedrige zu erhöhen; aber noch immer ist der Lauf der Wälle und Gräben mit größter Deutlichkeit zu verfolgen. Auf ihrem Plateau zeigen alle vier Hügel eine Einsenkung von ca. 5 Meter Durchmesser und  $\frac{1}{2}$  Meter Tiefe. Die zwischen den Hügeln a und c befindliche Aus-schachtung b hat einen Durchmesser von 16 Meter bei einer Tiefe von 0,75 Meter; hier liegt, da jede andere Erklärung dafür fehlt, die Mutmaßung nahe, daß hierher der zum Aufschütten des Hügels erforderlich gewesene Boden zum Teil entnommen worden ist.

Die Sorgfalt, welche der Besitzer den Grabhügeln zuwendet, läßt die Erhaltung der Anlage als gesichert erscheinen.

### Der Bronzefund am Hüggel in Hagen.<sup>1)</sup>

Hagen ist ein osnabrückisches Dorf, das etwa in der Mitte zwischen Osnabrück, Tecklenburg und Iburg liegt. Dort hatten vor Jahren Knaben, welche an einem Sonntag Nachmittage in eine natürliche Berghöhle gekrochen waren, in dieser eine Menge von Bronzesachen gefunden. Zum Teil hat man sie als Zierrate z. B. als Stockkrücken verwendet; eine große flache Schale (Opferchale?) hat man zum Deckel

<sup>1)</sup> Hagen gehörte zwar schon zum Gaue Threcwithi und dieser Fund dürfte daher streng genommen hier nicht besprochen werden. Wenn dies gleichwol geschieht, so hoffen wir für dieses Vergehen auf Nachsicht; denn auf einen Aufsatz, in den er gehörte, ist wol vorläufig nicht zu rechnen. Übrigens sollen in Hagen auch Urnengräber gefunden werden.

auf einen Kessel, in dem das Kuhfutter gekocht wird, umgearbeitet; nur ein Gegenstand, der zu nichts anderem brauchbar war, ein sogenannter Kelt von besonderer Schönheit war in die Hände des Herrn Dr. Kappelhoff in Iburg gelangt und befindet sich jetzt im Besitze des Herrn Dr. Müller (Nat am bischöfl. Konsistorium zu Hildesheim), der ihn uns zur Abbildung (auf Tafel IV. Fig. 8) übersandt hat. Die Länge des Keltes beträgt  $12\frac{1}{2}$  cm.

### Die Öfen in der Laerer Mark.

Dieser Abschnitt ist bis hierher aufgespart, weil sein Inhalt zum guten Teile ohne jede Analogie dasteht und es sogar zweifelhaft sein kann, ob er durchweg sich auf die vorhistorische Zeit bezieht.

Als wir eines Morgens von Laer zu den Teufelssteinen gingen, trafen wir den Kolonen Dünnemeier, mit dem wir ein Gespräch anknüpften. Sein Hof liegt nicht weit südlich von den Teufelssteinen am linken Ufer der Glane und gehört nach Westermiede (Laer). Er erzählte uns, daß er vor einigen Jahren einen Hügel vor seinem Hofe abgetragen habe, und bei dieser Gelegenheit auch Waffen zu Tage gekommen seien, unter andern ein Speer und ein Pferdegebiß, auch die Knochen eines ganzen Pferdes samt seiner Ausrüstung. Die Gegenstände habe er einem Osnabrücker Herrn gegeben. Untersucht habe er nicht viel, denn das Winterwetter sei so kalt gewesen, daß sie sich warm hätten arbeiten müssen. Nur ein eigentümlicher Ofen, der sich in der Erde gefunden, sei deshalb etwas näher untersucht worden, weil der Abbruch wegen einer darüber gewachsenen dicken Eiche nur langsam hätte vor sich gehen können. Auf das Mauerwerk war er etwa in Tiefe von 1 Meter unter der Erdoberfläche gestoßen; bei dem weiteren Vorflegen desselben wurde festgestellt, daß dasselbe einen Kreis bildete, dessen innerer Durchmesser etwa 2 m betrug; die Wandung hatte eine Stärke von ca.  $\frac{1}{2}$  m

und eine Höhe von ca. 1 m. Eine auf der Ostseite angebrachte Öffnung gestattete den Eintritt in den Innenraum. Während zur Herstellung der Wandungen nur Bruchstein verwendet war, war der Fußboden, auf welchem eine dünne Schicht von Holzkohlen lag, in Bruchstein- und Ziegelsteinmauerwerk ausgeführt.

Wir erhielten zugleich noch von ihm eine eiserne 6 cm lange Pfeilspitze, (Taf. IV. Fig. 2) und ein eisernes  $10\frac{1}{2}$  cm langes, einem Hufmesser ähnliches Instrument (Taf. IV. Fig. 1), die er mit anderen indes inzwischen verlorenen Gegenständen an anderer Stelle, südlich von seinem Hofe, gefunden hatte. Unserer Bitte, doch nach den Ziegelsteinen zu suchen, die in dem Bodenbelage des Ofens gefunden waren — er hatte alle Steine wieder zu einem Bachhäuschen verwandt — versprach er zu erfüllen. Zwei Tage später hatten wir denn auch ein ganz unversehrtes Exemplar. Unter dessen hatten wir aber selbst einen Fund gemacht, der uns allen Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung, die uns Dünnemeier von seinem „Ofen“ gemacht hatte, benehmen mußte: wir hatten selbst einen solchen gefunden.

In der Verlängerung des Hügels, auf dem die Teufelssteine lagen, jetzt durch einen Wall und einen neueren Weg von diesem getrennt (vergl. den Lageplan Taf. II.) fanden sich in einer kleinen Terrainsenkung auf der Oberfläche einige zertrümmerte rundliche sog. Kleisteine, wie jene, welche den Urnen an den Teufelssteinen als Decksteine gedient hatten. Es erweckte dies bei uns die Mutmaßung, daß sich hier ebenfalls Urnengräber befänden. Statt auf solche stießen wir indes beim Graben sofort auf eine feste Steinmasse, die sich im weiteren Verlaufe der Arbeit als ein eingestürzter „Ofen“ nach Art des Dünnemeierschen entpuppte. Derselbe ist dargestellt auf Taf. VI. Fig. 1 und 2. Der Durchmesser beträgt im Lichten 2,30 m. Die Stärke der Wand, welche aus Laerschen Steinen hergestellt ist, beträgt

0,50 m; der Eingang ist 1,00 m tief, die Wandstärke desselben beträgt 0,25 m. Der Boden des Einganges ist mit drei flachen Laerschen Steinen bedeckt, der Innenraum hat dagegen keinen Bodenbelag. Eine 14 cm dicke Schicht von Holzkohlen liegt unmittelbar auf dem gewachsenen Boden. Das Mauerwerk zeigt dieselbe Zusammensetzung wie der Mauerrest an den Teufelssteinen: Bruchsteine, von denen unter der Einwirkung der Hitze die stark kalkhaltigen zu Kalk gebrannt sind und ein lehmiges Bindematerial, welches an den dem Feuer ausgesetzten Stellen zu einer backsteinartigen Masse gebacken ist. Der ganze Innenraum war mit Steinen und Mauerresten bedeckt, welche durch den allmählichen Zusammensturz der oberen Teile der Mauer sich aufgehäuft hatten; im Laufe der Zeit hat sich eine Humusschicht über das Ganze gelagert und nur die Terraineinsenkung und einige Steine waren dem Auge sichtbar geblieben als einzige Spuren der alten Anlage. Nach Vollendung der Aufdeckungsarbeiten holten wir den Kolonen Dünne-meier zur Beichtigung herbei; derselbe erklärte, die Anlage des Ofens sei ganz dieselbe, wie die des von ihm gefundenen; doch habe bei diesem der Eingang sich im Osten befunden — hier liegt er an der Nordseite — und sei der Boden durchweg mit Steinen belegt gewesen. Auch sei sein Ofen weit besser erhalten gewesen, die Steine hätten viel weniger Feuer gehabt; die Kohlenschicht auf dem Boden sei ungleich dünner gewesen: alles lediglich Zeugnisse dafür, daß der von ihm gefundene Ofen nicht so lange oder so stark im Gebrauch gewesen sein wird. Welchem Zwecke dienten nun diese Ofen? Diese Frage getrauen wir uns nicht zu beantworten. Der Gedanke an eine primitive Kalkbrennerei lag nahe, derselbe wurde aber von den ortsangehenden Bewohnern als unmöglich erklärt. Auch ist nicht einzusehen, weshalb man das schwere Steinmaterial erst von Laer weit in diese unwegsame Einöde, schleppen sollte, um es dann gebrannt wieder zurückzuholen,

denn in der Nähe war es gar nicht zu verwenden. Auch würden sich dann in der Nähe Kalksteinreste gefunden haben. Die Bauernhäuser erforderten in früherer Zeit keinen Mörtel, sie wurden aus Holz, Lehm und Stroh hergestellt. Sowol Speringhaus wie Dünne-meier haben ihre alten Häuser abgebrochen, ohne ein ursprüngliches Mauerwerk zu finden, und beides waren Häuser größerer Bauern. Der Ofen liegt außerdem auf altem Markengrunde, auf welchem dem Privatmanne kein Recht zu einer solchen Anlage zustand. Sodann ist noch Folgendes zu beachten. Wir erwähnten, daß ebenso wie die Mauer an den Teufelssteinen auch die Wandungen des Ofens zum Teil aus Steinen hergestellt sind, welche im Feuer zu Kalk gebrannt sind. Der Umstand nun, daß man solche Steine an Mauerteilen angewandt hat, welche einem starken Feuer ausgesetzt waren, weist darauf hin, daß die Erbauer keine Kenntnis davon hatten, daß die Steine im Feuer zu Kalk brennen und zerfallen würden, daß ihnen also wahrscheinlich der Kalk, seine Eigenschaften und Verwendung etwas Unbekanntes waren. Sollten die Öfen mit der Leichenverbrennung in Zusammenhang stehen? Die unmittelbare Nähe von Grabstellen führt auf diesen Gedanken hin, obwol ein weiterer Anhaltspunkt nicht vorhanden ist. Knochenüberreste haben sich wenigstens in der Asche nicht gefunden. Über die Leichenverbrennung ist viel zu wenig bekannt, um eine sicher begründete Ansicht aussprechen zu können; Vorrichtungen irgend welcher Art werden aber an den gemeinsamen Begräbnisplätzen doch wol vorhanden gewesen sein; denn auf jeweilig frisch errichteten Scheiterhaufen eine oder gar wie hier eine Reihe von Leichen derartig zu Asche zu brennen, daß nur geringfügige oder gar keine Knochenreste übrig bleiben, dürfte denn doch leichter gesagt als gethan sein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es scheint diese Sache überhaupt noch nicht hinreichend aufgeklärt zu sein. Die Annahme, daß man durch Abstoßen oder Abschneiden zu-

Wir müssen vorläufig auf eine endgiltige Lösung verzichten. Vielleicht bringt sie ein glücklicher Zufall. Zu beachten bleibt erstens, daß der Ofen in Material und Ausführung genau dem des Mauerrestes an den Teufelssteinen gleicht, daß ferner beide Öfen in unmittelbarer Nähe von Leichenfeldern sich befinden und drittens, daß der Dünneimeier'sche Ofen auch einige Ziegelsteine enthielt, die vielleicht beide Öfen einer bestimmten Zeit zuzuweisen im Stande sind.

### Das Ziegelsteingrab in Ostensfelde.

Es ist vorhin bemerkt worden, daß Dünneimeier uns mit einem gut erhaltenen Ziegelstein aus seinem Ofen überraschte: eine Überraschung auch deshalb, weil der Stein in Form und Material genau übereinstimmt mit dem, welchen Heringhaus als den Herden angehörig bezeichnet hatte; beide Funde gehören demnach wol derselben Zeit an. Der Stein ist  $26\frac{1}{2}$  cm lang, 13 cm breit und  $4\frac{1}{2}$  cm bis 5 cm dick. Unsere erste Sorge war nun, die Ziegelsteine älterer und neuerer Zeit in der Gegend kennen zu lernen. Der Betrieb einer regelrechten Ziegelei in diesem Gau reicht etwa 50 Jahre zurück, aber gelegentlich betriebene Feldbrände sind schon früher bekannt gewesen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sind Ziegelsteine im Kloster Iburg verwendet worden. Auch zu dem Heringhauser Gebäude, welches wir als mittelalterlichen Speicher hingestellt haben, sind zum Teil Ziegelsteine verwendet; aber sie sind von ganz anderer Gestalt und Bearbeitung, namentlich viel dicker. Von besonderer Dicke<sup>1)</sup> sind auch einige auf dem Dünneimeier'schen Gute

---

nächst das Fleisch beseitigt habe, empfiehlt sich; dies Verfahren dürfte indes einer jüngeren Periode angehören. Vergl. übrigens Hofmann im Archiv für Anthropologie Bd. VIII. S. 288 und Ecker ebenda Bd. X. S. 144 ff.

<sup>1)</sup> Die Breite beträgt 14 cm, die Dicke stark 7 cm. Die Länge ist nicht

gefundenen (mittelalterliche?) Ziegelsteine. Hingegen ist beim Abbruch der Kirchen in Glane und Laer (13. Jahrh.), der in den 70er Jahren stattfand, kein Ziegel vorgefunden worden.

Ziegel müssen in dieser Gegend überhaupt auffallen. Zum Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude brauchte man keine Steine, und wo man ihrer bedurfte, da bot sich der natürliche Stein in unmittelbarer Nähe sowol in Zburg wie in Laer. Für die leichte und bequeme Gewinnung des Laerschen Steines spricht der Umstand, daß wir ihn schon bei den Urnengräbern und den Öfen verwendet fanden. Ein ausgedehnter Gebrauch ist deshalb auch selbst in den letzten Jahrhunderten von dem Ziegelstein hier nicht gemacht worden. Indes gelang es uns doch, eine Sammlung der verschiedensten Steine meist aus dem vorigen und der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zusammen zu bringen; aber keiner stimmte auch nur annähernd überein mit den Herdsteinen von Heringhaus und den Öfensteinen von Dünne-  
meier. Unterdessen erfuhren wir durch Herrn Dr. Kappelhoff in Zburg, daß seiner Erinnerung nach der Kolon Bogelsang in Ostensfelde (Glane) vor Jahren ein gemauertes Grab gefunden habe, in welchem Urnen enthalten gewesen sein. Wir begaben uns deshalb an Ort und Stelle und erfuhren von Bogelsang Folgendes:

Vor etwa 20 Jahren habe er auf der anderen Seite

---

festzustellen, da weder Dünne-  
meier noch wir ein ganz unbeschädigtes Exemplar gefunden haben. Sie wurden auf einem Platze gefunden, auf dem ehemals vier uralte hohle Linden standen.

Der Platz ist mit Holzrasche bedeckt. Da in Folge dessen die Plaggen dort sehr gut wachsen, werden sie oft geschaufelt, sodaß die Steine ehemals gewiß mehrere Fuß tief im Boden gesteckt haben. Diesem Platze gegenüber auf der anderen Seite des Weges steht junger Birken Schlag, bei dessen Anpflanzung Dünne-  
meier auf Mauerreste gestoßen ist, die er für das Fundament eines Heiligenhäuschens gehalten, von dessen Dasein aber keine Erinnerung vorhanden ist,

der Landstraße,<sup>1)</sup> ungefähr seinem Hofe gegenüber, auf einem Kampe, den man Heedoft (Haidhorst? Heidenhorst?) nenne, und wo es nach dem Volksglauben spuke, ein Stück Waldung ausgerodet, dabei sei er auf einen ebenfalls mit Schlagholz bewachsenen Hügel gestoßen, in dem sich ein aus Ziegelsteinen gebautes Gewölbe gefunden habe. In der Hoffnung hier einen vermauerten Schatz zu finden, sei er mit der Deffnung auf das Vorsichtigste zu Werke gegangen. Aber statt des Schatzes hätten nur drei Urnen in dem Gewölbe gestanden und sonst gar nichts. Zwei von gleicher Größe hätten neben einander, eine dritte kleinere davor gestanden, alle drei hätten nur Asche ohne eine sonstige Beigabe enthalten und seien mit einer Thonplatte zugedeckt gewesen.

Die Zeichnung des Grabes auf Tafel IX. ist nach den Angaben Vogelgangs angefertigt, für die Länge war ein sicherer Anhaltspunkt dadurch gegeben, daß Vogelgang sich in das Grab hineingelegt hatte, was aber nur durch Neigung des Kopfes möglich geworden war.

Der Boden des Grabes war aus Laerschen Steinen hergestellt, alles andere aus Ziegelsteinen, deren Zahl ungefähr 300 betragen habe. Der Mörtel sei aber schlecht gewesen, sodaß der ganze Abbruch mit der Schaufel hätte bewerkstelligt werden können. Vogelgang hatte vermutet auf den Ziegelsteinen die Namen der dort Beigesetzten zu finden und sie deshalb unter der Pumpe mit einem Faszbesen Stück für Stück gereinigt — indes ohne einen Buchstaben zu finden.

Die Urnen haben keine Kinder als Spielzeug verbraucht; die 300 Steine hatte er wieder vermauert. Leider konnte weder er noch der Maurer, der auch beim Abbruch des Grabes mitgewirkt hatte, sich der Stelle ihrer Wiederverwendung erinnern; es ist auf dem Hofe seit jener Zeit viel gebaut

<sup>1)</sup> Es ist dies der alte am Gebirge entlang laufende Landweg; derselbe ist jetzt mit einem Steinschlage bedeckt.



und fast alles Mauerwerk nach dortiger Sitte verputzt, sodas die Steine nicht sichtbar sind. Die Beschreibung stimmte indes genau mit der von Heringhaus und Dünne meier gegebenen überein. Um nach Möglichkeit sicher zu gehen brachten wir später eine Reihe verschiedener Ziegel zu Vogelhang, aus der er den ähnlichsten herausuchen sollte: er griff ohne Weiteres nach den Dünne meier'schen Ziegel und sagte: „das ist ganz derselbe Stein, ich habe 300 davon abgewaschen und kenne sie.“

### E r g e b n i s s e.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf Grund dieser Funde Schlüsse allgemeiner Natur für die Altertums-wissenschaft zu ziehen. Wir glauben zwar, die einschlägige Litteratur, soviel uns möglich war, zu Rate gezogen zu haben, allein wichtiger als sie ist hier die Erfahrung und ein gutes Museum — und beides fehlt uns. Wir haben uns daher gerne darauf beschränkt, das, was wir ermittelt, ohne Rücksicht auf andere Funde durch Wort und Bild möglichst sorgfältig darzustellen, um so den berufenen Forschern vielleicht einige brauchbare Steine zum Ausbau der Altertums-wissenschaft darzubieten. Ein naheliegender Schluß aber ist der: das südliche Abhang des Teutoburger Waldes bereits in früher Zeit kultivirt gewesen ist und eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Bevölkerung gehabt hat, was bei der schon von Norbert gerühmten Fruchtbarkeit des Bodens nicht zu verwundern ist.

Eine etwas eingehendere Erörterung verlangen indes die Ziegelsteine, die wol den interessantesten Teil des Fundes ausmachen. Wir waren hier ganz auf die Aussagen der Finder angewiesen. Ihre Glaubwürdigkeit steht zunächst außer allem Zweifel; alle drei sind in der Gegend und uns persönlich als durchaus ehrenwerte Männer bekannt, die über-

dies nicht das allermindeste Interesse daran hatten, uns irre zu führen; keinen Pfennig haben sie von uns genommen und nur Nachteil gehabt. Man war auch darüber im Unklaren, was wir eigentlich wollten: Siegener Steingut, mittelalterliche Münzen, Kisten, Schnitzwerk brachte man uns oder ersuchte uns, es zu besehen; gerade das, was wir für wichtig hielten, darauf legten sie gar kein Gewicht. Außerdem wußte Heringhaus von dem Funde Dünneheimers nichts, und beide nichts von dem Vogelsang, obwohl derselbe damals gleich in Zburg bekannt geworden war, woselbst wir ja auch über ihn erfuhren. Dieser aber war nicht im Vorkommen gemacht, es lebten noch mehrere Augenzeugen.

Abfichtliche Täuschung war hier von vornherein ausgeschlossen und unmöglich; es kann sich nur darum handeln, ob die Steine an allen drei Stellen derselben Art waren, und in dem einen vollständig erhaltenen Exemplare eine Probe davon vorliegt. Hier ist ein Irrtum immerhin denkbar, aber auch nicht wahrscheinlich. Denn die Übereinstimmung des Urtheils dreier Personen, von denen keiner das des anderen und unseren Zweck kannte, spricht gegen einen solchen. Es ist dabei auch ferner zu beachten, daß das nicht überladene Gedächtnis eines Bauern das, was es einmal aufgenommen, zähe festhält, zumal wenn es sich um solche Gegenstände des täglichen Lebens handelt. War doch allen Dreien bei ihrem Funde, dessen theoretische Wichtigkeit sie nicht ahnten, der praktische Wunsch aufgestiegen und lebendig geblieben: gäbe es doch jetzt noch solche Ziegelsteine! Unseres Erachtens kann man daher unbedenklich den Aussagen der Finder Glauben schenken.

Aber auch wer das nicht will, kann doch die Thatsache nicht in Zweifel ziehen, daß hier ein Ziegelsteingrab mit Urnen gefunden ist, hier in dieser steinreichen Gegend also bereits zur Zeit des Leichenbrandes Ziegel gebaden sind. Das ist eine Thatsache von besonderer Wichtigkeit, zu deren

Erklärung nur zwei Wege offen stehen: entweder haben die heidnischen Sachsen schon Ziegel gebrannt oder aber diese rühren von einem fremden Volke, von den Römern, her. Die erste Annahme widerspricht Allem, was uns über den damaligen Kulturzustand der Sachsen bekannt ist und kann ernstlich erst dann in Betracht gezogen werden, wenn analoge Funde gemacht sind, deren sächsische Herkunft unantastbar ist. Somit bleibe nur die Annahme, daß die Ziegel römischen Ursprungs sind und damit zusammenhängend die weitere Annahme, daß sich hier in der Gegend irgendwo ein Standortquartier der Römer befunden habe; denn ein bloßer Durchzug schließt die Herstellung von Ziegeln doch wol aus. Nach dem Plaze möchten wir wol nicht lange zu suchen haben, das alte castrum Zburg<sup>1)</sup> würde die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben. Vielleicht möchte eine sorgfältige Durchforschung der Grundmauern der Abtei Zburg und der Reste der alten Umfassungsmauern noch zu weiteren Resultaten führen.

Die bei Heringhaus und Dünnemeier gefundenen Ziegel brauchen indes keineswegs von den Römern selbst dorthin gebracht sein; nach ihrem Abzuge werden die Sachsen ihren Nachlaß wol zu verwerten verstanden haben. Vielleicht haben sie sich sogar die römische Technik angeeignet und eine Zeit lang selbst geübt, auf keinen Fall aber kommt man um die Annahme römischen Einflusses herum. Denkbar ist es indes wol, daß auf dem Heringhauser Totenfelde sich auch noch andere Ereignisse abgespielt haben, und die Opferstätte an den Teufelssteinen wie die Urnengräber mit den Ziegelsteinherden in keiner zeitlichen Verbindung stehen.

<sup>1)</sup> „Vielleicht auch hatten die Römer in der Gegend von Zburg oder in der Nähe ein Kastell, und da dieses von den Aufrständischen bedroht war, so mußte es rasch entsetzt werden und der Feldherr (Varnus) hoffte vielleicht noch rechtzeitig hinzugelangen, ehe es von den Feinden eingeschlossen war.“ Skote a. a. O. S. 115.

Daß die Römer in dieser Gegend Handel betrieben haben, scheint durch die Bronzegegenstände, die doch keine einheimische Arbeit sind, außer Frage zu stehen. Soweit bekannt, ist indes nur eine, schon von Mommsen verzeichnete, römische Münze, und zwar am Fuße des Urberges gefunden worden. Aber es hat hier in der Gegend auch nie ein Sammler existirt; die Münzen sind deshalb, falls solche gefunden sind, mit den Ringen und anderen Schmucksachen in die Werkstätten der Osnabrücker Goldschmiede gewandert. Auch von dem, was in diesem Aufsatze besprochen ist, würde schwerlich eine Kunde in weitere Kreise gedrungen sein, wenn nicht ein Zufall zu den Untersuchungen, deren Ergebnisse hier dargelegt sind, die Veranlassung gegeben hätte.

Schneider nimmt eine Frankenstraße den Teutoburger Wald entlang laufend an; aber schon die Lage der Bauernhäuser scheint dafür zu sprechen, daß der Weg älter und ursprünglich ist. Das Ziegelsteingrab lag fast unmittelbar an diesem Wege, und die Vorliebe der Römer, ihre Gräber an den Wegen zu errichten, ist bekannt. Doch wir wollen uns keinen Vermutungen überlassen, zu deren Begründung der Umfang unserer Untersuchung nicht ausreicht. Wir sind zufrieden, wenn unsere Arbeit mit dem Anfange nicht auch den Schluß dieser Untersuchung bildet, und sie in einem weiteren Rahmen in Angriff genommen wird, als es uns möglich war. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Herr Prof. Dr. Lindenschmit, Direktor des röm. und germ. Centralmuseums in Mainz sprechen wir für seine wohlwollende Beihülfe unsern herzlichsten Dank aus.

### III.

## Ueber den Stammsitz des Geschlechts von Wolmeringhausen.

Von

Aug. Heldmann,

Pfarrer zu Michelbach bei Marburg.

Das Geschlecht von Wolmeringhausen, welches im Wappen nicht drei links gewendete Wiesel<sup>1)</sup>, sondern drei sitzende rote Eichhörchen (2. 1.) in goldenem Felde führt, die beiden obern gegen einander, das untere links gewendet, auf dem Helm einen offenen Flug, auf jedem Flügel ein Eichhorn in sitzender Stellung, und 1632 mit Johann Otto von W. im Mannsstamme ausstarb, gilt meist für ein waldeckisches. Am meisten bekannt geworden ist Otto von Wolmeringhausen, geb. 1538, hessischer Rittmeister und Kriegsrat zu Cassel, Oberster des oberrheinischen Kreises, 1589 waldeckischer Oberscholarch, † 18. Oktober 1591 zu Corbach und begraben in der Kirche St. Kilian daselbst, wo ihm der dasige Pfarrer Georg Nymphius eine zweieinhalbstündige Leichenpredigt hielt und seine Wittwe Mechtild, geb. von Biermundt-Debing ein Epitaphium<sup>2)</sup> setzen ließ, welcher unter dem Erzbischof Gebhard Truchseß von Cöln die Rolle eines weltlichen Kirchenkommissars im Herzogtum Westphalen abgab und durch Hereinziehung von hessischen und waldeckischen Geistlichen sich als besonders eifriges Werkzeug zur Durchführung der truchsessischen Pläne bewies.

<sup>1)</sup> Zahne, Urk.-B. des Geschlechts Meschede. Taf. XXVI.

<sup>2)</sup> Abgedr. bei Curge, Geschichte der St. Kiliankirche zu Corbach. 1843. S. 298 ff.

Die über den Stammsitz dieses Geschlechts gebildete kleine Litteratur ist bei Seibertz, Quellen, III. S. 247—250 enthalten, ohne daß Seibertz zu einem sicheren Ergebnis gelangt ist. 1) Caspar Chr. Voigt von Elspe, der Convertit und kölnische Amtmann zu Medebach, sagt in seiner ducatum Angariae et Westph. delineatio (1694) von der Freigraffschaft Büschchen: In hac comitia stetit olim castellum Stoltzenberg super pago Hesperen, sedes originaria dominorum de Wolmeringhausen. Sic enim legitur in reversali domini Meinolphi de Büren sub dato 1382, quod Meinolphus de Büren senior admodum reverendo de Wolmeringhausen wohnhaft auff dem Stolzenberge over Hespern gelegen, cesserit octo modios frumentorum.<sup>1)</sup> Weil die Geschlechter sich in der Regel nach einem Stammorte benennen, so meint Seibertz, daß hier jedenfalls ein Irrtum vorliege, wie auch 2) in der Angabe von Steinens: „Wolmeringhausen in der Graffschaft Arnsberg hat einer Familie gleichen Namens angehört, so 1619 noch gelebt hat“,<sup>2)</sup> weil das Dorf Wolmeringhausen am Negerbach im Kreise Brilon, welches von Steinen im Sinne habe, weder je zur Graffschaft Arnsberg gehört, noch hier das Geschlecht von Wolmeringhausen begütert gewesen. 3) Curte<sup>3)</sup> folgt zwar der Angabe von Steinens, ist aber später zu dem Ergebnis gekommen, daß die in Varnhagens waldeck. Reg.-Gesch. I, 61 erwähnte Wüstung Wammerenghusen oder Wamrichhusen zwischen Corbach, Strote und Höringhausen der Stammsitz des Geschlechts gewesen, weil dasselbe seit der Mitte des 14. Jahrh. in waldeckischen Diensten gestanden und zu Meinringhausen, Strote und Malberg, sowie den dasigen Wüstungen Reckerhusen und Nyssinchusen begütert ge-

<sup>1)</sup> Seibertz, Quellen III, S. 191. — <sup>2)</sup> Westph. Gesch. Historie der Rittertische Et. 14, S. 1646. — <sup>3)</sup> Gesch. und Beschreib. Waldeck. S. 245.

weisen, der Umlaut a in o und die Verschmelzung des l mit m im Munde des Volks nichts Auffallendes haben könne. In dieser Gegend habe das Geschlecht den Burgsitz zu Meinringhausen vom Abt zu Corvey seit ältester Zeit zu Lehen gehabt, und als das Geschlecht mit Joh. Otto von W. 1635 erloschen, habe der Abt Joh. Christoph 1636 den Curt von Twiste, der die älteste Tochter Joh. Ottos von W. geheiratet, mit dem Gute belehnt. Hermann von W. nenne 1570 den Burgsitz Meinringhausen „die uralte Stammesbehausung“, weil er sie wol mit dem nahen, wüst gewordenen Wammeringhausen identifiziert habe, das 1313 noch als eine villa vorkomme. In der Nähe habe ferner der Hof Reckeringhausen gelegen,<sup>1)</sup> welcher 1623 mit  $\frac{3}{4}$  des Zehnten den von W. gehört habe. Kloster Bredelar habe 1526 an Waldeck a) die Wüstung Rissinghausen zwischen Meinringhausen und Höringhausen, b) einen Hof zu Reckeringhausen, c) einen Hof zu Höringhausen mit der gedachten Wüstung überlassen und es sei anzunehmen, daß der letzte Hof zu den Höfen von Wammringhausen gehörte, welche noch 1787 von Höringhauser Bauern unter dem Namen der Wammeringhauser Höfe bewirtschaftet wurden. Seibertz findet jedoch auffallend, daß die Familie von W. niemals von Wammeringhausen genannt werde, und diese Wüstung schon 1313 diesen Namen führe. 4) P. Kampfschulte, welchem Seibertz zuneigt, in seiner Geschichte des Almegaues<sup>2)</sup> versetzt den Stammsitz des Geschlechts in die Gegend von Almen und erklärt den im Güterverzeichnis des Kl. Bredelar von 1416 aufgeführten Hof Barmeringhausen<sup>3)</sup> und die Ortschaft Walberinghausen, welche zum alten Freibanne Haldinghausen gehörte, für identisch mit dem wüsten Kirchdorfe Wolmeringhausen bei dem Weiler Lohe in der Pfarrei Alme, dessen „alte Kirche“ bis in die

1) Barnhagen I, S. 56. — 2) Zeitschrift für westph. Gesch. 23, 290. 20, 539. — 3) Seibertz, Quellen I, 154.

Neuzeit prozeßionsweise von Alme aus besucht wurde. Durch Rezejß vom 1. Mai 1546 habe Gerd von Meischede zu Almen den Bewohnern des Dorfes Ratlinghausen die Grashute in den Gründen von Wolmerinkhausen gestattet,<sup>1)</sup> und 1577 habe Otto, 1619 Josias von W. zu Oberalme gewohnt; Al. Bredlar habe 1423 den ganzen Zehnten zu Wolmeringhausen durch Tausch erworben.

Die Nachricht C. Chr. Voigts von Elspe, daß der Stammstiz des Geschlechts in der ehemaligen Freigravasshaft Büschen bei Hallenberg gewesen sei, muß als richtig angesehen werden, da sich dieselbe, abgesehen von der von ihrem Verfasser angeführten Urkunde von 1382 auch sonst urkundlich nachweisen läßt. Umgekehrt läßt sich urkundlich nachweisen, wie das Geschlecht die Güter zu Meinringhausen, Alme u. erworben und daß es dieselben ursprünglich nicht besessen hat. Beide Gütererwerbungen und die deshalbigen Urkunden reichen nicht über das 16. Jahrhundert hinauf.

Wammerichusen mit Leuten und Zubehörungen gehörte den Edelherrn von Itter. Heinrich III. von Itter verpfandete 5 Mark Einkünfte aus seinen Gütern daselbst 1296 (12. März) für ein Burglehen von 50 Mark dem Landgrafen Heinrich von Hessen zugleich mit der Öffnung seines Schlosses Itter.<sup>2)</sup> Derselbe Heinrich III. von Itter und sein Sohn Heinrich tragen 1313 (22. Sept.) ihre eigenen Höfe zu Wammerichusen und Henerichhusen dem Grafen Johann von Biegenhain auf und empfangen sie von ihm als Lehen zurück.<sup>3)</sup> 1326 (2. Ostertag) verkaufen Tilemann I. von Itter und seine Frau Cunegunde mit ihren Söhnen, sowie seinem Bruder Johann dem Grafen Heinrich von Waldeck die Vogtei und Gericht zu Höringhausen sammt dem Zehnten zu

<sup>1)</sup> Fahne, Urk.-B. von Meischede. S. 184.

<sup>2)</sup> Kopp, Histor. Nachr. von den Herrn von Itter 1751, Nr. 49.

<sup>3)</sup> Kopp u. S. 80.



Schypelsheid<sup>1)</sup> und Wammerenschusen und anderen Gefällen auf eine Wiederlose für 100 Mark Pfennige.<sup>2)</sup>

Die Wüstung Reckeringhausen besaß in alter Zeit das gleichnamige Geschlecht von Reckeringhausen, welches um 1400 mit Curt von R. ausstarb. Letzterer hatte bereits 1367 einige von den Herren von Ztter lehrnührige Güter der Wittve des Hermann Gaugrebe und ihren Söhnen Dietrich und Hermann aufgelassen, welche von Adolf von Ztter belehnt wurden, andere dem Ritter Brosede von Biermynne (Biermundt) verkauft, darunter ein Gut zu Berndorf (1394), sowie Zehnten zu Reckeringhausen. Mit einem Viertel dieses Zehnten wird Brosede vom Grafen Heinrich von Waldeck (1394, 23. Juni) belehnt. Ansprüche, welche Heinrich von Elle an diesen Zehnten hatte, trat dieser 1402 an Brosede ab.<sup>3)</sup> Ein anderes Viertel des Zehnten zu Reckeringhausen hatte die hessische Familie von Gudenberg (erloschen 1534 und verschieden von den Wolf von Gudenberg) von Waldeck zu Lehen. (Landau hess. N. B. 4, 259). Das Dorf Meinringhausen, wozu die Jurisdiktion, Zehnten und Dienste gehörten, gab 1460 Graf Wolrad von Waldeck an den Landdrosten Heinrich von Immighausen (Ymmekusen) auf Lebenszeit zur Hälfte als Pfandschaft, zur Hälfte aus Gnade. Mit dem Genannten starb dieses Geschlecht gegen Ende des 15. Jahrh. aus. Darauf erhielt Hermann von Wolmeringhausen, 1481 Hofmeister des Grafen Philipp, „um treuen Dienstes willen“ das Dorf Meinringhausen zuerst als Pfandschaft, dann sein Sohn Johann von W. 1502 als Lehen. Dessen Sohn Hermann von W. wurde nebst den von Grasschaft 1528 mit allen Lehnsstücken des Heinrich von Immighausen belehnt. 1522 verkaufte Graf Philipp dem Johann von W. auch das Dorf Strote und 1533 belehnt Graf Johann die von Wolmeringhausen mit dem Hofe Reckerhusen, Gütern zu

<sup>1)</sup> Wüstung bei Horinghausen. — <sup>2)</sup> Kopp x. S. 100, Nr. 64. 87.

<sup>3)</sup> Mnsch. des Hauses Nordenbeck.

Rissinhusen und dem „freien Burgsäß in dem Malenberge.“<sup>1)</sup> Ein Viertel des ganzen Malbergs besaßen die von Tragenstein zu Dorfitter, welche dasselbe 1585 an die von Wolmeringhausen verkauften, worauf letztere mit diesem Viertel von Waldeck belehnt wurden.

Die Bezeichnung Meinringhausens als „uralte Stammesbehaugung“ der von W. ist bedeutungslos und findet sich auch bei anderen Geschlechtern z. B. gleichzeitig bei den von Biermudt bezüglich ihres Schlosses Nordenbeck, welches auch sie erst seit 1369 besaßen. Nur soviel ist richtig, daß die von W. einen zu Meinringhausen gelegenen Erbhof besaßen, welchen sie 1595 an das Kloster Berich verkauften, und Lehnstücke des Stifts Corvey, ohne daß damit etwas über den Stammsitz bewiesen wird.

Die Güter zu Alme endlich haben die von W. durch Heirat Hermanns von W., Johanns Sohn, mit Anna von Meschede, Tochter Godberts von Meschede, 1527 erworben,<sup>2)</sup> und deshalbigen Vergleich 1556 (28. April) durch Schiedsfreunde abgeschlossen.<sup>3)</sup>

Dahingegen weisen die älteren Urkunden auf die Freigrasschaft Züschen als Stammsitz des Geschlechts hin. Die von W. erscheinen namentlich vielfach als Zeugen und Siegler in Urkunden, welche in oder bei Hallenberg, Battenberg und Berleburg von dortigen Geschlechtern ausgestellt sind. Es liegen u. a. folgende vor:

Henrich von Wolmerhusen ist Zeuge: 1311 1. Septbr. neben Courad von Dedenshusen, als des letzteren Vater

<sup>1)</sup> Curze, Besch. 2c. S. 245 und 655.

<sup>2)</sup> Kampshulte, westph. Zeitschrift 23, S. 257: „Um die Mitte des 16. Jahrh. starb die Linie von Meschede zu Oberalme im Mannstamme aus; zwei Erbtöchter brachten die Güter auf zwei fremde Familien von Wolmerinkhausen und von Bodenhäusen.“ Dietrich von Bocholz, Pfl. zur Kunde Westf. 1868. S. 30.

<sup>3)</sup> Fahne, Urk.-B. des Geschlechts Meschede, Nr. 334.

Gottfried von D. bekundet, daß er mit seinem Blutsver-  
ten Friedrich von Hörde gegen den Willen seines Bruders  
Godebert von D. von zwei lippischen Bürgern deren Teil  
an der Curie Rikerswic mit Lehnrecht und Zubehör ge-  
kauft hat;<sup>1)</sup>

1322 neben Conr. von Diedenshausen und Arnold von  
Beltershausen, als Curt von Lynne und ux. Güde ihre Güter  
zu Diedenshausen, gen. das Sammengut, an Claricia, des  
Ritter Eberhard von Biermynne Wittwe, verkauft, wobei  
Gerlach von Biermynne siegelt;<sup>2)</sup>

1329 neben Gerlach und Dietrich von Biermynne und  
Gerlach von Diedenshausen, als der Knappe Tammo von  
Beltershausen und ux. Catharina die halbe Vogtei Linsphe  
und das halbe Gericht zu Bromskirchen den Brüdern Conr.  
und Gottfried von Diedenshausen verkaufen.<sup>3)</sup>

Derselbe Henrich von Wolmerkufen ist 1337 neben Con-  
rad von Diedenshausen Bürge für den Grafen Syfried von  
Wittgenstein.<sup>4)</sup>

1338 15. Juni. Auf Bitten Guthes von Wolmerkufen  
und der Frauen des Conr. von Diedenshausen und Conr.  
von Biermynne entläßt Conrad von Biermynne und sein  
Bruder Adolf eine Eigengehörige.<sup>5)</sup>

1383 25. Mai. Johann von Wolmerkufen ist Siegler,  
als Gerhard von Therse (Dersch) und seine Söhne Gerlach  
und Johann einen Hof zu Röddenau dem Kloster Haina zu  
einem Seelgerede für ihre und ihrer Eltern Seelen über-  
geben.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Fahne, Bocholtz II, 83.

<sup>2)</sup> Rotulum documentorum transsumptorum, eine 1581 notariell an-  
gefertigte Copie von 698 Urkunden des Geschlechts von Biermundt  
(1308—1562) Nr. 76.

<sup>3)</sup> Marb. St.-Archiv, Elbringhausen.

<sup>4)</sup> Perleburger Archiv, Rep. Nr. 149.

<sup>5)</sup> Wpß, u. v. der Deutsch-D. Pallei Hessen. II, 660.

<sup>6)</sup> Marb. St.-Archiv, Al. Hainaisches Cop.-Buch Nr. 381.

Die jetzt wüsten Orte Einspbe und Beltershausen waren, wie das noch vorhandene Diedenshausen, auf der hessisch-kölnischen Grenze im Amte Battenberg gelegen, die von Diedenshausen und Biermynne, seit 1336 durch Ganerbschaft verbunden, kölnische Burgmänner zu Hallenberg.

Die von Wolmeringhausen sind im Besitze arnsbergisch-kölnischer Lehngüter zu Nerdar bei Corbach. Im Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg (1338) ist Gobel von Wolmeringhausen beliehen mit 3 Curien zu Nedar, dem Kirchenpatronat und den Einkünften von 4 Solidi sowie allen Gütern, welche er in Beldene (Wilden bei Medebach) unter hat; desgleichen hat Johann von W. von demselben Grafen von Arnsberg zwei Haupthöfe zu Kirchneibern und den Wildpark, genannt „Sundern“ zu Wilden zu Lehen, sowie Thomas, genannt Nymeren v. W. einen Haupthof, einen Nebenhof und ein Waldstück in Wilden.<sup>1)</sup> Nach einer Urkunde des Richters zu Corbach vom 14. Septbr. 1430 ist vom Erzbischof Friedrich III. von Köln (1370—1414) beurkundet,<sup>2)</sup> daß ihm „Johann von Wolmeringhausen mundlichen und in unsern Gegenwordicheit Solche twene Hove zu Nerdar und daß kirchlehen darselbes, so er das von uns zu Lehen hadde, den wir doch gerne behalden hetten vor einen Man umb Verdenstes willen, den er vnsern vorsehen und vnserm Stifte gedan hadt“, aufgelassen habe zu Gunsten des Thilo Becheling, eines in den Fehden in Hessen und Waldeck in jener Zeit bekannten Ritters, was ebenwol die von Wolmeringhausen als arnsbergisch-kölnische Ministerialen kennzeichnet. Thilo von Becheling, in dessen Besitze diese Lehnhöfe im Bestande des Marschallamts von Westphalen (1368) vorkommen, ließ dieselben dem Friedrich von Paderberg auf, welcher sie 1411 nebst Kirchlehen und Holz dem Profecte von Bier-

<sup>1)</sup> Seiberth, Urk.-B. II. Nr. 665 S. 291, 295, 296. Nr. 795, S. 533.

<sup>2)</sup> Rotulum doc. trans. Nr. 107—110 und 161.

mynne für 100 rhein. Gulden verfezte und 1416 nach einem Zuschlag von 50 Gulden zur Pfandsumme verkaufte, worauf Erzbischof Dietrich Brosekes Sohn, Conrad von Biermundt, mit diesen Gütern, sowie einem Burglehen zu Hallenberg belehnte, 22. Februar 1430.

Evident wird die Nachricht Voigts von Elspe durch folgende Urkunden:

1404 4. Juli wird Gerhard von Ders, Gerhards Sohn, vom Grafen Johann von Wittgenstein belehnt mit einem halben Hof zu Achtelhusen, den bisher Heinrich von Wolmerkusen gehabt, worauf Gerhard von Ders Lehnsrevers ausstellt;<sup>1)</sup>

1415 9. August. Graf Johann von Wittgenstein belehnt den Heinrich von Wolmerkusen mit dem Zehnten zu Wolmerkusen und Dreislar und dem Hof zu Frankensfelde, worauf Heinrich von W. am 10. August Lehnsrevers ausstellt über diese ihm zu Lehen gegebenen Zehnten zu Wolmerkusen, Dreislar und den halben Hof zu Abreskusen.<sup>2)</sup>

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich das Geschlecht nach einem gleichnamigen, jetzt wüsten Orte benannt hat, welcher in der ehemaligen Freigravschafft Züschen, im Amte Medebach oder in unmittelbarer Nähe der westphälischen Grenze in der Gravschafft Wittgenstein, wo auch die übrigen genannten jetzt wüsten Gehöfte gelegen gewesen, zu suchen ist. Seiberg nennt Bolemarinchusen einen Ort im Amte Medebach.<sup>3)</sup> Nach der von Voigt von Elspe angeführten Urkunde von 1382, sowie nach den Obigen von 1383 und 1415 war der Stolzenberg, jetzt eine ansehnliche waldbekrönte Bergkuppe nordöstlich von Hessborn, bezw. das dabei gelegene Wolmerkusen noch von den von W. bewohnt. Wann dasselbe wüste geworden, ist unbekannt. Das west-

<sup>1)</sup> Verseburger N. Rep. Nr. 571. — <sup>2)</sup> Dasselbst Nr. 628 u. 629.

<sup>3)</sup> Nrf.-B., III. S. 643.

phälische Neuterbuch von 1566, sowie die Matrikel der kölnischen Ritterschaft von 1584 wissen nichts mehr davon und kennen die von Wolmeringhausen nur wegen ihrer Güter zu Oberalme als kölnische Landsassen, ebenso die paderbornische Ritterschaftsmatrikel von 1603.<sup>1)</sup>

In der Nähe von Hessborn, am Wege, der über den sog. Galgenberg nach Braunschhausen führt, befindet sich eine Feldflur, Wolmerkufen genannt, und der Teil des durch diese Flur führenden Wegs heißt am Wolmerkuser Wege.<sup>2)</sup> In dieser Flur wird daher der Stammsitz des Geschlechts gelegen gewesen und die von W. als zu der zahlreichen Burgmannschaft von Hallenberg,<sup>3)</sup> welche Kurköln auf diesem vorgeschobenen östlichen Punkte unterhielt, gehörig anzusehen sein, bis das Geschlecht, welches bereits seit Alters mit arnsbergisch-kölnischen Lehngütern in Waldeck belehnt war, um 1420 diese aufgab, ganz in waldeckische Dienste übertrat und sich in fruchtbarerer Gegend ansiedelte und belehnen ließ.

<sup>1)</sup> Seiberz, Quellen III, 219. 227. Bl. zur nähern Kunde Westf. 1869. S. 163.

<sup>2)</sup> Mitteilung des Herrn Vicarius Bergmann zu Medebach.

<sup>3)</sup> Ein Garten „der von Wolmerkufen vor der Oberporten“ zu Hallenberg wird 1370 erwähnt. Bl. zur Kunde Westf. 1869. S. 85.

# Stammtafel.

Geurich von Wolmeringhausen,

1400—1420

Johann von B.,

1430—1460

Fermann,

1480—1500

J. Giffabeth von Rehen

Johann,

1500—1522

J. Bethole von Dalwig

Fermann,

walder Rat 1533—1569

J. 1527 Anna von Mefchede

J. 1559 Christoph v. Mefchede.

3. Johann,  
† zu Gorbach 21. Febr. 1577.

1. Otto,

geb. 1530, † 18. Oct. 1591,

heft. Rittgeßner, 1589 walder Oberſcholarz,

J. 1) 1570 Anna von Sandberg,

2) Mefchibe von Miermundt-Debing

ex II: 4) Joſias,

† 1619.

J. Ruberta von Beſephalen,

Johann Otto,

† 1. Dec. 1635 in den Niederlanden,

J. Philippine von Miermundt-Bladenhorſt

1) Mefchibe,

Erbin von Malberg,

Ritterin von Mierringhausen,

J. Curt von Smitze

2) Anna Giſſabeth,

Erbin von Mline,

Ritterin von Mierringhausen,

J. Joh. Sobit von Gansleben zu Dittwig.

#### IV.

## Propst Friedrich von Klarholz.

Ein Beitrag zur Geschichte Westfalens

im 13. Jahrhunderte

von

J. P. Schneider.

---

Am 9. Juni 1203 starb Bischof Hermann II. von Münster im Kloster Mariensfeld.<sup>1)</sup> Sein Tod fiel in eine stürmische Zeit; um den deutschen Königsthron stritten der Staufer Philipp von Schwaben und der Welfe Otto von Braunschweig, und die deutsche Kirche konnte wegen der Stellung der Bischöfe in der Reichsverfassung und wegen des Eingreifens des Papstes in den Thronstreit nicht unberührt von demselben bleiben. In den erlebigten Bistümern spalteten sich die Wähler nach den beiden Parteien und nur dann fand ein Gewählter die päpstliche Anerkennung, wenn er dem Welfen anhing, auf dessen Seite der Papst sich gestellt hatte.<sup>2)</sup> Auch in Münster kam es zu einer Doppelwahl, mit der zwar an sich die allgemeinen Reichsverhältnisse nicht unmittelbar

---

<sup>1)</sup> Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 22. Gehelmann, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. in der „Zeitschr. f. vaterl. Geschichte u. Altertumskunde“, Bd. 25, S. 26. Münster 1865. Lumbült, Die Münsterische Bischofswahl des Jahres 1203 in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ III, 355. Trenkamp, Ueber Otto I, Bischof von Münster, Grafen von Oldenburg im „Programm des Gymnasiums zu Bechta 1882“ S. 6, eine nicht selten an irriger Auffassung leidende Arbeit. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 305 gibt irrtümlich den 8. Juni als Todestag des Bischofs an.

<sup>2)</sup> Vgl. Winkelmann, a. a. D. I, 191 ff.; 183 ff., 142, 167 ff., 232; 229, 248, 292, 376; 331, 366 bezüglich der Wahlen in Mainz, Würzburg und Halberstadt und der Absetzung Adolfs von Köln.



in Berührung standen, auf deren weitem Verlauf und schließlichem Ausgang sie aber keineswegs ohne Einfluß geblieben sind. Ein Teil der Wähler erkor den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, Bruder des Bischofs von Osnabrück<sup>1)</sup>, ein anderer den Propst Friedrich von Klarholz.

Für den Propst von Klarholz waren zwar nur wenige, meist jüngere Kanoniker, die ihm verwandt oder befreundet waren; dagegen hingen ihm die Edlen des Stiftes und vor allem dessen Obervogt, der Graf von Tecklenburg an<sup>2)</sup>, für den eine günstige Bischofswahl leicht die Wiederlangung der alten Vogteirechte über das Bistum bedeuten konnte, die um so wertvoller sein mußte, als unter dem thatkräftigen Bischof Hermann Stadt und Stift sich mächtig entwickelt hatten.<sup>3)</sup> Das Domkapitel hatte im Einverständnisse mit den bischöflichen Dienstmannen und den Bürgern der Stadt die Thore geschlossen und die Mauern mit Wachen versehen, so daß der Graf mit seinen Anhängern aus der Stadt ausgeschlossen

<sup>1)</sup> Westfälisches Urkundenbuch III, 37. Mösler, Osnabrückische Geschichte III, 3. 4. 20. Trenkamp, a. a. D. S. 4 f. Lumbült, a. a. D. 357. Irrtümlich wird Otto bei Jung, Hist. antiquiss. comitatus Bent hemiensis 235 und cod. dipl. XIII, S. 35, und bei Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta Stivagii 1725, S. 16 Anm., sowie in den „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 als Graf von Bentheim bezeichnet.

<sup>2)</sup> Westfäl. Urkundenbuch III, 25 und neu V<sub>1</sub>, (Papsturkunden) 195 aus dem Vatik. Archiv Rgftbd. 5 fol. 126<sup>v</sup> Nr. 71. Annales Colonienses maximi in den „Monumenta Germaniae hist.“ Ss. XVII, 811. Lumbült a. a. D. 356 u. ö. Trenkamp a. a. D. 7.

<sup>3)</sup> Lumbült a. a. D. 363. Hechelmann a. a. D. 55 ff. Zur Ablösung der drückenden Vogteirechte hatte Bischof Friedrich von Münster mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg einen Vertrag geschlossen, der im Jahre 1173 durch den Bischof Ludwig und den Grafen Simon erneuert wurde und den Tecklenburgern wohl die Stellung eines Obervogtes beließ, aber die Besetzung der Vogtei selbst unmittelbar in die Hände des Bischofs legte. Erhard, Regesta hist. Westf. II. cod. diplom. Nr. 361. Hechelmann a. a. D. 57. Lumbült a. a. D. 361.

blieb; freilich ließen sich dieselben dadurch nicht hindern, nach eingelegerter Berufung an den päpstlichen Legaten eine eigene Wahl vorzunehmen. Den Bremer Dompropst wählten der Propst, der Dechant und der größte Teil des Kapitels; wenigstens alle ältern Mitglieder desselben mit einer einzigen Ausnahme standen auf seiner Seite, außerdem die sämtlichen Aebte des Bistums. Die Wahl war ganz in der vorgeschriebenen Weise, und, wie die Wähler versicherten, ohne jegliche Rücksicht auf Verwandtschaft oder Freundschaft erfolgt<sup>1)</sup>. Allein mag auch das kirchliche Interesse vorgewaltet haben, ganz fehlten doch auch Nebengedanken wohl nicht. Die Bischöfe von Paderborn und Minden, der Abt von Korvei und besonders der Graf von Tecklenburg waren eifrige Anhänger Ottos IV., seine Gegner in Westfalen, der Graf von Ravensberg und der Bischof von Osnabrück, waren nicht im Stande, die Sache der Staufer aufrecht zu erhalten<sup>2)</sup>; wenn es nun deswegen auch keineswegs, wie Tumbült will<sup>3)</sup>, undenkbar war, daß trotz dieser Verhältnisse das Münsterische Kapitel bei der Wahl die Interessen der Staufer im Auge haben konnte, so fehlt zu einer derartigen Annahme doch jeder weitere Anhalt. Bischof Hermann hatte zwar die Kanzlerwürde, die ihm von Otto übertragen war, niedergelegt und in den letzten Jahren seines Lebens vom politischen Schauplatz sich zurückgezogen, aber weder von ihm noch vom Domkapitel ist bekannt, daß eine Hinneigung zu Philipp von Schwaben stattgefunden habe.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> S. Anm. 2 vor. S.; ferner Mösler, Osnabrückische Geschichte III, § 8 Anm. e, S. 21.

<sup>2)</sup> Winkelmann I, 244. Tumbült a. a. D. 360. Mösler a. a. D. III, § 2, S. 6 f.

<sup>3)</sup> a. a. D.

<sup>4)</sup> Hechelmann a. a. D. 24 f. Tumbült a. a. D. 355. Vergl. auch Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 2. 3. 11. 15. In der Datirung dieser Urkunden spricht Hermann von „zwei gewählten römischen Königen, von welchen keiner bestätigt sei“; später zählt er nur noch

Und trotzdem wurde ein Mitglied des Hauses Oldenburg und Bruder des Bischofs von Osnabrück, eines Anhängers Philipps, gewählt, der gleichfalls staufisch gesinnt war!<sup>1)</sup> Die Gründe zu dieser Erscheinung liegen auf der Hand. Es war vorauszusehen, daß der Papst nur dann die Bestätigung der Wahl erteilen werde, wenn der Gewählte sich für Otto von Braunschweig verpflichtete, und wenn nun das Kapitel ihm hier gewissermaßen die Möglichkeit in die Hand legte, den Anhang seines Schütlings durch die Oldenburger zu verstärken, so ließ sich wohl erwarten, daß diese Gelegenheit nicht von der Hand gewiesen würde, und das Kapitel selbst erwarb sich durch die Wahl eine starke Stütze gegen die Gelüste der Tiedlenburger. Von Seiten des gewählten Bremer Dompropstes Otto wurde gleichfalls die Entscheidung des päpstlichen Legaten in Deutschland, des Kardinalbischofs Guido von Palestrina, angerufen, vor dem die Parteien im Anfang des November 1203 zu Köln erschienen.<sup>2)</sup> Die Wähler Ottos legten die Vorgänge bei der Wahl dar und ersuchten um Bestätigung derselben und Verwerfung des Propstes von Klarholz, dessen Wahl ohne die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und an ungeeignetem Orte nur durch wenige, dazu noch meist jüngere Kanoniker erfolgt sei. Allerdings konnten die Anhänger des Propstes von Klarholz darauf erwidern, daß ein anderer Wahlort oder die Teilnahme an der Wahlversammlung der übrigen Kapitelsmitglieder ihnen durch die Maßregeln des Kapitels, der Dienstmannen und Stadtbürger nicht möglich gewesen sei; aber immerhin blieben die übrigen Vorwürfe an ihnen haften. Für ihre

---

nach Jahren Christi mit Erwähnung der Regierungsjahre des Papstes oder auch nur seiner eigenen. Westf. Urkundenb. III, Nr. 17. 18. 19.

1) Zumbült a. a. D. 359. Trentamp a. a. D. 17. Möser a. a. D. § 2 u. 3 S. 7 ff.

2) Westfäl. Urkundenb. III, 25 u. V 1, (Papsturkunden) 195. Zumbült a. a. D. 355. 365. Trentamp a. a. D. 7 ff.

Wahl selbst und die Person ihres Gewählten wußten sie nichts vorzubringen; sie verlangten nur noch einen Ausstand, während ihre Gegner behaupteten, daß eine sofortige Entscheidung mit Rücksicht auf die Lage des Bistums dringend notwendig sei und sie überdies bereits 18 Wochen Ausstand gehabt hätten.<sup>1)</sup> Der Legat befand sich in einer schwierigen Lage: Sollte er beide Wahlen verwerfen oder nur die Friedrichs von Klarholz und dadurch seinen Gönner, den Grafen von Tecklenburg, den eifrigen Anhänger Ottos IV., tief verletzen?<sup>2)</sup> Das mußte auf jeden Fall vermieden werden. Unrecht war auf beiden Seiten vorgekommen, aber die Wahl des Propstes von Klarholz litt an so vielen Mängeln, daß an ihre Aufrechterhaltung kirchlicherseits kaum gedacht werden konnte, während die Otto's von Bremen doch unter den herkömmlichen Formen vor sich gegangen war. Es gab einen Ausweg; er konnte sich der Entscheidung entziehen und dadurch zugleich dem Wunsche der Partei des Propstes entgegenkommen, und ohne, wie es scheint, die Wahl überhaupt einer förmlichen und eingehenden Prüfung zu unterziehen,

<sup>1)</sup> Westfäl. Urkundenb. III, 25 und V<sub>1</sub> (Papsturkunden) 195. Tumbült a. a. D. 356, 369. Die Ansicht Trenkamp's, die Anhänger des Propstes von Klarholz hätten vor der Wahl „inständig um Aufschub nachgesucht“ und der Ausstand von 18 Wochen falle in die Zeit vor der Wahl, widerspricht dem Berichte des Papstes vollständig, auf den sie sich stützen soll. Der ganze Zusammenhang läßt die 18 Wochen nur in die Zeit zwischen der Wahl und den Verhandlungen vor dem Legaten setzen, und die Annahme, es sei überhaupt Aufschub vor der Wahl erbeten worden, findet keinen Anhalt. Der Bericht sagt ausdrücklich: „Sie brachten indes nichts für ihre Wahl und ihren Gewählten vor, sondern baten inständig u. s. w.“ Von einer Bitte aus der Zeit vor der Wahl ist nirgends Rede.

<sup>2)</sup> Ueber die Anhänglichkeit der Tecklenburger an Otto vgl. Winkelmann a. a. D. I. 85, 141, 210, 244, 247; II. 374, 450. Tumbült a. a. D. 360. Graf Simon datirt nach der Regierungszeit Ottos. Westf. Urkundenb. III, 14.

verwies er die Parteien an den Papst, vor dem sie am ersten Sonntage in der Fastenzeit des nächsten Jahres, also am 14. März 1204, erscheinen sollten.<sup>1)</sup> Den Anhängern des Propstes von Klarholz war es wohl deshalb besonders um die Verzögerung zu thun, weil sie dadurch hoffen durften, den König Otto zu Schritten für den Propst zu bewegen. Allerdings konnte Otto, nachdem der Legat die Sache nach Rom zurückgewiesen und bestimmt hatte, daß vorläufig keiner der beiden Gewählten die Verwaltung des Bistums übernehmen solle,<sup>2)</sup> dem Propste von Klarholz die Regalien nicht verleihen, wie Tumbült mit Recht hervorhebt;<sup>3)</sup> aber deswegen war ihm doch keineswegs alle Möglichkeit entzogen, für denselben einzutreten, und wenn in dem Termine vor dem Papste niemand sich des Propstes annahm,<sup>4)</sup> so war das zwar nicht besonders verheißend für denselben, beweist aber keineswegs, daß Otto es überhaupt abgelehnt habe, sich für Friedrich zu verwenden; noch viel weniger ist die Annahme Trenkamps anzuerkennen, daß der Bremer Dompropst durch die Dazwischenkunft des Königs Otto in den baldigen Besitz des Stiftes gekommen sei;<sup>5)</sup> daß Otto noch gegen Ende des

<sup>1)</sup> Westf. Urkundenb. III, 25 u. V, 195. Tumbült a. a. D. 356, 365, 368. Trenkamp a. a. D. 7. Der Ausdruck Trenkamps: „Da der Legat nicht in der Lage war, den Streit beizulegen“, läßt in seiner Unbestimmtheit die wirkliche Sachlage nicht erkennen; seine Angabe, „die Parteien sollten sich bald nach dem Sonntage Invocavit in Rom einfinden“, ist nicht genau; die Vorladung erfolgte für den Sonntag Invocavit, wie das Schreiben des Papstes (Westf. Urkdb. a. a. D.) ergibt: „Prefatus episcopus eisdem iniunxit, ut dominica, qua cantatur Invocavit proximo preterita nostro se conspectui presentarent.“

<sup>2)</sup> Annales Colonienses maximi a. a. D. Tumbült a. a. D. 365.

<sup>3)</sup> a. a. D. 365 f.

<sup>4)</sup> Westfäl. Urkundenbuch a. a. D. Tumbült a. a. D. Trenkamp a. a. D. 8.

<sup>5)</sup> a. a. D. 8 ff.

Jahres 1203 den Domkapiteln die alleinige Wahl der Bischöfe überwiesen habe, ist durchaus unerwiesen,<sup>1)</sup> und selbst wenn dies richtig wäre, dürfte diese königliche Verleihung im vorliegenden Falle wenig zur Beilegung des Streites mitgewirkt haben. Denn abgesehen davon, daß dessen Ausbruch noch früherer Zeit angehört, so hatte ja doch der Propst von Klarholz unter den Kanonikern selbst seine Parteigänger; aber gar anzunehmen, daß König Otto für dessen Gegner sich verwandt habe, verbietet nicht nur der Mangel jedes sichern Beweises, sondern vor allem auch die politische Lage. Die Unklugheit darf man ihm nicht zutrauen, daß er durch ein derartiges Handeln den eifrigsten Verteidiger seines Königtums in Westfalen, den Grafen von Tecklenburg, geradezu von sich gestoßen hatte, während er gewiß sein konnte, daß der Papst niemanden als Bischof bestätigen werde, der ihm nicht Treue schwören wollte. Es mag sein, daß er zögerte, in Rom für Friedrich von Klarholz einzutreten; aber daß er gar nichts für ihn gethan habe,<sup>2)</sup> ist ein Irrtum; die Folgezeit zeigt, daß er gemeinsam mit dessen Verwandten Schritte für ihn unternahm, und keineswegs ganz ohne Erfolg.<sup>3)</sup> Und der Papst selbst kam ihm dafür entgegen. Trotz des Ausbleibens der Partei Friedrichs am 14. März 1204 in Rom verzögerte er die Entscheidung, weil er durch das Fehlen der Vertreter Friedrichs noch keine volle Klarheit über die Wahlvorgänge und die Person der Gewählten habe erlangen können:<sup>4)</sup> in der That ist die Aufschiebung nur eine Gunstbezeugung für Otto von Braunschweig und seine Anhänger, den Grafen von Tecklenburg und den Propst von Klarholz.

<sup>1)</sup> Tumbült a. a. D. 364; vgl. dazu „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 Anm. 7.

<sup>2)</sup> So Tumbült a. a. D. 365.

<sup>3)</sup> S. unten S. 117.

<sup>4)</sup> Westf. Urkundenb. III, 25 u. V 1, 195. Tumbült a. a. D. 356 f., 369 f. Trenkamp a. a. D. 8.

Aus den Darlegungen des Domkapitels und seines eigenen Legaten, vor dem ja in Köln auch die Partei Friedrichs vertreten war, konnte er über die Wahlvorgänge und die Gewählten hinreichend unterrichtet sein, wenn er vielleicht auch jetzt erst durch die Abgesandten des Domkapitels die Mitteilung empfing, daß Friedrich illegitimer Herkunft sei.<sup>1)</sup> Am 28. Mai 1204 ernannte er als neue Richter in der Angelegenheit den Abt Heribert von Werden und die Pröpste Bruno von Bonn und Dietrich von St. Kunibert in Köln.<sup>2)</sup> Zwar befiehlt er ihnen ganz besonders, über die Herkunft des Propstes von Klarholz sich zu vergewissern, und sobald seine illegitime Abstammung sich als sicher ergebe und damit der Vorwurf des Domkapitels als richtig erwiesen sei, seine Wahl sofort zu verwerfen, aber er trägt ihnen doch auch auf, die Gesamtwahlverhältnisse einer neuen Untersuchung zu unterziehen und die Wahl, welche in kanonischer Weise stattgefunden und eine geeignete Persönlichkeit getroffen hat, zu bestätigen, oder, falls keine der beiden Wahlen eine Bestätigung verdiene, eine Neuwahl anzuordnen, die innerhalb fünfzehn Tagen erfolgen müsse; andernfalls sollten sie im Auftrage des Papstes selbst einen geeigneten Mann zum Bischofe ernennen. Die Möglichkeit blieb also immer noch offen, daß auch die Wahl des Dompropstes Otto verworfen werde, da ja auch seine Wahl unter einigen Unregelmäßigkeiten vorgenommen war, wenn auch sonst die kirchlichen

<sup>1)</sup> Nach dem Berichte des Papstes ist dieser Vorwurf gegen Friedrich erst in Rom von der Gegenpartei erhoben worden, also jedenfalls nicht in den Mitteilungen des Legaten an den Papst schon enthalten gewesen. Tumbült a. a. O. 368 vermutet, daß er schon in Köln erhoben, aber vom Legaten verschwiegen sei. Der Ausdruck: „hoc erat in suis partibus manifestum“, ermöglicht allerdings eine derartige Annahme.

<sup>2)</sup> Westf. Urkundenb. III, 25 und VI, 195. Tumbült a. a. O. 356, 369. Trenkamp a. a. O. 8.

Vorschriften beobachtet waren und gegen seine persönlichen Eigenschaften kaum etwas zu erinnern war, abgesehen von seiner politischen Stellung. Die Richter selbst gehörten der welfischen Partei an,<sup>1)</sup> es war also sicher zu erwarten, daß sie nur der Erhebung eines Mitgliedes derselben zustimmen würden. Ein Haupthindernis stellte sich freilich Friedrich von Klarholz in seiner unehelichen Geburt entgegen, die, wenn sie sich als richtig erwies, ohne Weiteres seine Erhebung auf den Bischofsstuhl nach den Bestimmungen des Lateranconciles vom Jahre 1179 unmöglich machte.<sup>2)</sup> Aber war sonst seiner Wahl nichts entgegenzusetzen, so konnte er von jener Irregularität dispensirt werden, und war nicht durch den Aufschub der Entscheidung noch die Gelegenheit, Dispens zu erhalten, gegeben, zumal die neue Prüfung doch auch noch eine gewisse Zeit beanspruchte? Der Wortlaut des Schiedsspruches liegt nicht vor; er hat die Bestätigung des Dompropstes Otto von Bremen gebracht, gegen dessen Wahl sich am wenigsten Stichhaltiges vorbringen ließ; hauptsächlich seine Hinneigung zu den Staufern stand ihm im Wege, aber dies Hindernis beseitigte das Gelöbniß der Treue gegen Otto.<sup>3)</sup> Ungewiß ist auch die Zeit seiner Bestätigung. Die Chronik des Abtes

<sup>1)</sup> Tumbült a. a. D. 370.

<sup>2)</sup> Westf. Urkundenb. III, 25 und V<sup>1</sup>, 195. Hefele, Conciliengeschichte V, 633. Tumbült a. a. D. 357, 369. Wie Trenkamp a. a. D. 6 sagen kann: „der Einwand gegen Friedrich, welcher dessen vorgebliche illegitime Herkunft betrifft, stand ja mit der Wahlprüfung nicht in notwendigem Zusammenhange“, ist mir unerklärlich. Der Zusammenhang des Einwandes mit der Prüfung war eben ein so fester, daß er an sich nach den Bestimmungen jenes Concils die Wahl ungültig machte, wenn er als richtig bewiesen wurde, wie es klar und deutlich auch in dem päpstlichen Schreiben steht.

<sup>3)</sup> Westf. Urkundenb. III, 36. Tumbült a. a. D. 370. Die Treue war nicht sehr fest; schon 1206 hat der Papst darüber zu klagen. Westf. Urkundenb. a. a. D.



Emo in Verum läßt ihn noch 1204 als Bischof auftreten und wohl mit Recht; <sup>1)</sup> eine sichere Urkunde dieses Jahres, in welcher er als Bischof erscheint, ist freilich nicht bekannt, und einige undatirte Urkunden von ihm können ebenso wohl spätern Jahren seiner Regierung angehören; <sup>2)</sup> die erste bestimmte urkundliche Thätigkeit Ottos als Bischof läßt sich nachweisen für das Jahr 1205 <sup>3)</sup>, aber weder diese noch spätere Urkunden <sup>4)</sup> geben einen Aufschluß über den genauen Zeitpunkt, an welchem er in den wirklichen Besitz seiner Würde gelangte; jedenfalls ist es erst gegen Ende des Jahres 1204 geschehen, da frühestens nicht vor der zweiten Hälfte des Juni die Urkunde über ihre Bestallung in den Händen der Schiedsrichter war und immerhin noch einige Zeit verging, bis deren Urteil erfolgen konnte. In zwei Urkunden vom Jahre 1205 bezeichnet Otto selbst dieses als das erste Jahr seiner bischöflichen Würde, <sup>5)</sup> in andern das Jahr 1209 als das sechste <sup>6)</sup> und 1210 als das siebente. <sup>7)</sup> Entweder fällt nun jene in die frühere Zeit des Jahres 1205, während diese dem letzten Teile der Jahre 1209 oder 1210 angehören und alle zählen von der Bestätigung an, oder aber diese fallen in die frühere Zeit der angegebenen Jahre und rechnen von der Wahl an, während die Urkunde von 1205 als Ausgangspunkt ihrer Zählung die Bestätigungszeit nimmt; genau läßt sich allerdings nicht bestimmen, welcher Jahreszeit sie angehört, wie sich überhaupt daraus auch nicht einmal ersehen läßt, ob die Bestätigung noch ins Jahr 1204 oder erst ins folgende Jahr zu setzen ist.

<sup>1)</sup> Monum. Germ. hist. ss. XXIII, 466. Westf. Urkundenb. III, 26. Lumbült a. a. O. 370.

<sup>2)</sup> Westfäl. Urkundenb. III, 28, 29, 30.

<sup>3)</sup> Daf. III, 31, 32, 33.

<sup>4)</sup> Daf. III, 55, 57, 61, 63.

<sup>5)</sup> Daf. III, 32, 33.

<sup>6)</sup> Daf. III, 55, 57.

<sup>7)</sup> Daf. III, 61.

Letzteres würde nicht ganz zu verwerfen sein, wenn eine Urkunde, durch welche der Papst den Propst von Klarholz vom defectus natalium dispensirte und ihm das Recht zur Uebernahme kirchlicher Würden verlieh, <sup>1)</sup> wirklich in den September oder October des Jahres 1205 gehört, wie wohl möglich, aber keineswegs sicher ist; seine Verwandten hatten thatsächlich gemeinsam mit König Otto den Papst darum gebeten, jedenfalls noch in der Zeit des schwebenden Streites und zwar, nachdem vor dem Papste von Seiten der Wähler des Dompropstes von Bremen jener Grund gegen Friedrich geltend gemacht worden war. Die Bitte hatte zwar nicht den Erfolg, daß Friedrich nun das Bistum zuerkannt wurde; seine Wahl war unter zu vielen Unregelmäßigkeiten geschehen und die Unterwerfung seines Gegners unter die päpstliche Politik hatte dessen Bestätigung erleichtert, die auf jeden Fall vor der Gewährung des Besuches Ottos und der Verwandten des Propstes von Klarholz erfolgt war, und wahrscheinlich ist die Dispensation absichtlich erst nach der Anerkennung des Bremer Dompropstes als Bischof erteilt, um so einer vollendeten Thatsache gegenüberzustehen und zugleich dem Wunsche des Königs entgegenkommen bewiesen zu haben <sup>2)</sup>; und wertlos war die Dispensation keineswegs; seit 1187 ist Friedrich als Propst von Klarholz nachweisbar; <sup>3)</sup> nach den Kirchensatzungen war er

<sup>1)</sup> Westfäl. Urkundenb. V 1, 201, Regest aus Potthast: Regesta pont. Rom., 2587; die Urkunde selbst a. a. D. 834 (Anhang) aus dem Vat. Archiv, Regbd. 7 fol. 44v, Nr. 137. Die Datirung der Urkunde beruht nur auf der Stellung der Urkunde in dem angegebenen Registerbände und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie frühern Monaten angehört. Das ändert indes an der sonstigen Sachlage nicht viel.

<sup>2)</sup> Es ist freilich auch nicht ganz undenkbar, daß das Gesuch um Dispensation erst nach der Entscheidung über die Bischofswahl gestellt wurde, wenngleich die andere Annahme viel näher liegt, da ja gerade vor der Entscheidung jene Frage brennend geworden war.

<sup>3)</sup> Erhard, Regesta hist. Westf. II, Nr. 2212, 2222, 2296, 2377, 2411, 2421, 2422; cod. dipl. II, Nr. 481, 525, 549, 578, 579, 580

unrechtmäßig zu seiner Würde gelangt, nun durfte er sie behalten und der Weg zur Erlangung neuer war ihm geöffnet, die ihm seine Verbindung mit den Anhängern des römischen Königs wohl verschaffen konnte.

Friedrich gab auch keineswegs die Hoffnung auf, höher zu steigen; dazu war er eine viel zu ehrgeizige Natur; aber sollten sich ihm wirklich Aussichten dazu bieten, so durfte er nicht mit den benachbarten Bischöfen in Feindschaft stehen; hatte er den Bischof von Münster zum Gegner, so lag es ziemlich nahe, daß dessen Bruder, der Bischof von Osnabrück, in dessen Diocese Kloster Klarholz lag, ihm auch nicht befreundet war, ein großes Hindernis für ihn, wenn in diesen beiden Diocesen eine höhere Würde erledigt wurde. Eine

---

aus den Jahren 1187 bis 1199; ferner erwähnt ihn als Propst von Klarholz eine noch ungedruckte Urkunde des Bischofs Hermann von Münster für Kloster Klarholz aus dem Jahre 1202 im fürstlichen Archive Rheda, Klarholz Nr. 9. Die Kenntnis derselben verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Privatdocenten Dr. Finke hier selbst. Gestützt auf die Worte: „Fridericus — in Clarholtensi ecclesia Premonstratensis ordinis in prelatum est promotus — cepit in brevi aspirare ad Monasteriensem ecclesiam“ in einem später näher zu erwähnenden Briefe des Praemonstratenser Abtes Gervasius an Papst Honorius III. bei Jung a. a. D. cod. dipl. Nr. XVII, S. 42 und neu Westf. Urkundenb. V<sup>1</sup>, Nr. 273 aus Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta I, p. 16 epist. 11 vermutet Tumbült a. a. D. 358, daß Friedrich nicht lange vor 1203 die Propstwürde in Klarholz erlangt habe, und daß der Propst Friedrich vom Jahre 1188 (1187) mit dem Kandidaten bei der Bischofswahl 1203 nicht ein und dieselbe Person sei (ebendas. Anm. 3). Das Bedenken Tumbüls ist unbegründet. Eine Erledigung der Propstei von Klarholz in dieser Zeit ist nicht bekannt, die fortlaufende Reihe der Urkunden ergibt in Verbindung mit dem auch später vorkommenden Namen die Gleichheit der Person, und der Ausdruck: „in brevi“ widerspricht dem nicht, da derselbe keineswegs einen ganz kurzen Zeitraum bezeichnen muß, anderseits aber das Streben Friedrichs nach dem Bischofsstuhle von Münster auch schon bald nach seiner Erhebung zum Propste eingetreten sein kann.

Verföhnung mit seinem frühern Widerpart bei der Bischofswahl war also sehr wünschenswert für ihn, und in der That gelang ihm dieselbe; wann sie eintrat, ist nicht genau zu bestimmen, vielleicht erst einige Jahre nach der Bestätigung Ottos auf dem bischöflichen Stuhle zu Münster; aber sicher war sie im Jahre 1209 erreicht; damals erscheint Friedrich als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto für Kloster Rappenberg,<sup>1)</sup> und ebenso im Jahre 1212 in einer Urkunde für Liesborn;<sup>2)</sup> das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden hat also in dieser Zeit fortgedauert; die Erfüllung seiner Wünsche brachten ihm diese Jahre freilich noch nicht; weder im Bistume Münster noch in Osnabrück gelangte er zu höhern Ehren, er erscheint noch immer als Propst von Klarholz. Da wurde um das Jahr 1216 die reiche Abtei Korvei erledigt und hier fand sich eine Partei, die ihn zum Abte wählte; es war freilich abermals nur eine kleine, während die Mehrzahl der Mönche den Abt Hugold von St. Michael in Hildesheim als Oberhaupt wollte. Aber was verschlug das für Friedrich? Mit allen Mitteln gedachte er sich zu behaupten, und wählerisch war er darin keineswegs; Trotz und Ungehorsam gegen seine kirchlichen Vorgesetzten verschmähte er ebensowenig wie niedrige Heuchelei und Verschwendung der Kirchengüter. Ein Schiedsgericht sollte den Wahlstreit entscheiden; aber Friedrich hoffte mit Hilfe seiner Angehörigen, denen er die Güter des Klosters Klarholz preisgab, sich durchzuhelfen und zu behaupten trotz des Schiedsgerichtes; weder stellte er sich demselben persönlich noch durch einen Vertreter. Infolge dessen wurde der Abt von St.

1) Westf. Urkundenb. III, 51. Trentamp a. a. D. 10. Sung setzt in seiner Hist. Benthamiensis comitatus, cod. dipl. Nr. 13 S. 35 die Urkunde in die Jahre 1204 oder 1205; Wilmans im Westf. Urkundenbuche a. a. D. gibt das genaue Datum.

2) Westf. Urkundenb. III, 66.

Michael für Korvei bestätigt und Friedrich mit dem Banne belegt, aber zur Ruhe brachte ihn dies nicht. In Klarholz hatte er unterdes barbarisch gehaust; die Lebensmittel für die Klosterbewohner hatte er verschwendet und selbst das Tuch, das zu deren Kleidung bestimmt war, für seine Zwecke verwendet; ebensowenig waren die kirchlichen Ornate und Gerätschaften verschont geblieben. Der Schaden, den er dem Kloster zufügte, wurde auf mehr als 50 Mark geschätzt. Die Mönche wandten sich klagend an den Diöcesanbischof zu Osnabrück, Adolf von Tecklenburg, und an den Abt Gervasius von Prémontré, der dann einige Aebte bestimmte, in Verbindung mit dem Bischöfe die Verhältnisse zu untersuchen. Es geschah, aber viel Abhülfe erwuchs dem Kloster vorläufig nicht daraus. Noch schwebte der Streit um Korvei und Friedrich hielt es nicht für geraten, dem Bischöfe und den Aebten sich zu entziehen oder hochfahrend gegenüberzutreten; unter seinen Gewaltthaten hatte er nicht verlernt, im Notfalle die Miene der Demut und Reue zu zeigen, und Klarholz aufzugeben, ehe er Korvei besaß, war er nicht gesonnen. Offen gestand er, der Urheber jener Ausschreitungen zu sein und bat um Verzeihung und um Ausstand bis Ostern, indem er versprach, entweder dann nach Korvei sich zu begeben oder an seinem Orte für die Erstattung des Schadens zu sorgen. So hoffte er, der drohenden Strafe zu entgehen, und darin hatte er sich nicht getäuscht. Der Bischof und die Aebte gingen auf seine Bitten ein und er erhielt die erbetene Frist, die er indes nur zu neuen Gewaltthaten benützte; anstatt die Abtswürde von Korvei zu erlangen, mußte er von neuem in Untersuchung gezogen werden; aber diesmal zeigte er sich hartnäckig; sein Plan war mißlungen und damit auch die frühere Rücksicht geschwunden, und trotz mehrmaliger Vorladung erschien er jetzt ebensowenig wie vor den Schiedsrichtern in der Korveier Frage. Die Folge war, daß ihn auch diese Kommission bannte, aber sich auch zugleich veranlaßt sah, wegen

der fortbauenden starken Schäden, die er mit seinem An-  
hange dem Kloster Klarholz zugefügt hatte, für dieses die  
Hülfe des Prämonstratenserordens anzurufen. Es war not-  
wendig, daß das Kloster von einem solchen Vorgesetzten, der  
mehr die Natur des Wolfes als des Hirten zeigte und nichts  
weniger als geistliche Gefinnungen an den Tag legte, befreit  
wurde, sollte es nicht vollständig verarmen und veröden.  
Auch das Kloster selbst wandte sich an den Orden und seine  
Berichte sowohl als jene der mit der Untersuchung beauf-  
tragten Prälaten ließen über die Verhältnisse jedenfalls keinen  
Zweifel übrig, und der Orden sah ein, daß ein entscheidender  
Schritt geschehen müsse. Ein Generalkapitel excommunicirte  
den Propst, entsetzte ihn seiner Würde und entband seine  
bisherigen Untergebenen von der Pflicht des Gehorsams gegen  
ihn. An den Bischof von Osnabrück und die Aebte von  
Hamborn und Arnsherg richtete Abt Gervasius die Bitte,  
für die Neuwahl eines Propstes von Klarholz sorgen zu  
wollen.<sup>1)</sup> Die Wahl sollte natürlich baldmöglichst vor sich

<sup>1)</sup> Brief des Abtes Gervasius an den Bischof Adolf von Osnabrück  
und die genannten Aebte bei Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta*,  
Stivagii 1725 epistola 104. Der Brief fällt in das Ende von 1218  
oder spätestens in den Anfang von 1219. Gervasius war Abt von  
1209—1219; dann wurde er Bischof von Séz (Westf. Urkundenbuch  
V 1, 273. Anm.). Bischof Adolf wurde nicht vor der zweiten Hälfte  
1217 gewählt (s. Westf. Urth. V 1, 253 und 273; Möser IV, 115  
und 119); die Weihe erhielt er am 24. September (Winkelmann  
a. a. D. II, 434, 460). Die Untersuchung gegen Friedrich von  
Klarholz kann er also auch erst nach dieser Zeit begonnen haben,  
da er bei ihrer Uebernahme bereits Diöcesanbischof war; sie begann  
aber auch jedenfalls damals gleich, da die Veranlassung dazu schon  
längst vorlag. Die Friedrich gewährte Frist erstreckte sich also bis  
Ostern 1218; dann wurde die Untersuchung wieder aufgenommen  
und führte zu den angegebenen Folgen. Nach dem Abschlusse der  
Untersuchung und nach Mitteilung ihrer Ergebnisse an den Abt  
Gervasius trat Friedrichs Entsetzung ein, und zwar frühestens

gehen; so verlangten es die Verhältnisse des Klosters; sollte dessen zerütteter Zustand sich nicht noch verschlimmern, so bedurfte es eines Hauptes, das wieder Ordnung schaffte im Innern und Schutz von außen erwirken konnte; denn daß Friedrich nunmehr das Kloster unbehelligt lassen würde, war nach seiner Entsetzung erst recht nicht zu erwarten. Die Erledigung der Propstei fiel noch in das Jahr 1218; aber die Neuwahl wurde von dem Bischofe und den Abten von Scheda und Arnsherg erst für den Freitag vor Lätare, also auf den 15. März 1219, angesetzt.<sup>1)</sup> Ueber den Grund dieser Hinausschiebung erfahren wir nichts Bestimmtes. Abt Gervasius zeigte sich mit der Anordnung wenig einverstanden und fürchtete Schlimmes davon für die Kirche von Klarholz, und wohl

---

gegen Ende 1218, aber auch nicht später, da Gervasius erst wieder dieselbe anzeigt und zur Anberaumung einer Neuwahl auffordert, dann aber über die lange Zwischenzeit bis zu derselben sich beklagt und innerhalb derselben noch mehrere Schreiben erläßt. Der hier in Frage kommende Brief ist nach der Entsetzung Friedrichs, aber vor der Festsetzung der Neuwahl geschrieben, da er noch zu deren Bestimmung auffordert; er fällt also in die angegebene Zeit. Aus dem Briefe geht hervor, daß auch der Korveier Streit sich bis ins Jahr 1218 hinzog.

<sup>1)</sup> Brief des Abtes Gervasius an den Bischof von Münster bei Hugo a. a. D. epist. 105. Die Abfassungszeit läßt sich zwar auch hier nicht ganz genau bestimmen, ergibt sich aber doch annähernd daraus, daß er nach der Bestimmung der Neuwahl, aber vor deren Vornahme geschrieben ist, und zwar zeitig vor derselben, da er Bitten bezüglich derselben enthält. Er gehört also in den Anfang des Jahres 1219. Eigentümlicher Weise wird statt des Abtes von Hamborn jetzt der von Scheda als Mitglied der Untersuchungskommission genannt. Der Brief ist noch an den Bischof Otto von Münster gerichtet, der aber bereits am 18. März 1218 auf dem Kreuzzuge gestorben war, was Gervasius jedenfalls unbekannt war. Bischof von Münster war 1219 bereits Dietrich von Hzenberg. Westfäl. Urkundenb. III, 133, 134. Das. V<sup>1</sup>, 273 Anm. wird der Brief irrtümlich in eine frühere Zeit gesetzt.

nicht mit Unrecht. Eine Zögerung in der Besetzung der Propstei konnte nur dem Treiben des frühern Inhabers derselben zu Gute kommen, und je länger sie währte, desto angenehmer mußte es ihm sein; gab sie ihm doch die Möglichkeit, persönlich und durch seinen Anhang für seine Wiedereinsetzung thätig zu sein, und daß er dieselbe ganz außer Acht gelassen habe, ist kaum anzunehmen. Gervasius that zwar keine Schritte zur Aenderung jener Bestimmung, sei es, daß er sich davon keinen Erfolg versprach, oder daß die Zeit bereits zu kurz wurde, um von seinem Aufenthaltsorte aus noch Unterhandlungen deswegen anzuknüpfen; er verhehlt aber auch keineswegs seinen Unmut darüber, und wenn er auch versichert, keine bösen Gedanken deswegen über den Bischof von Osnabrück und die Aebte hegen zu wollen, so geht aus seinen Worten doch ein tiefes Mißtrauen hervor, das sich namentlich gegen den Bischof von Osnabrück richtet; er glaubt ihm den Gedanken und den Wunsch einer Wiedereinsetzung Friedrichs gar nicht ferne und befürchtet auch seinerseits dieselbe, ohne daß er jedoch für seine Annahme irgend einen bestimmten Grund angibt. Der Bischof von Osnabrück hatte versprochen, der Wahl beizuwohnen und diese zu leiten; aber trotzdem glaubt Gervasius, daß er sich derselben entziehen wolle, vielleicht um für Friedrich frei wirken zu können und nicht der Erhebung eines andern beiwohnen zu müssen. Er bittet den Bischof von Münster um freies Geleit und Schutz für den Propst von Arnberg, dem in diesem Falle die Führung der Wahlgeschäfte obliege, trotzdem der Schutz der Wahl und der Wähler doch zunächst dem Bischofe von Osnabrück zustand, ein klares Zeichen, wie sehr er gegen denselben eingenommen war. Offen spricht er seine Anschauung den Mönchen von Klarholz gegenüber aus in einem Briefe, durch welchen er ihnen Mitteilung von dem für die Neuwahl bestimmten Tage macht.<sup>1)</sup> Er beschuldigt darin den Bischof von

<sup>1)</sup> Hugo a. a. D. epist. 106, ebenfalls aus dem Anfange des Jahres



Denabrick geradezu, daß er zu Gunsten Friedrichs mit der Neuwahl zögere. Daß Gervasius dessen Wiedereinsetzung nach Kräften zu verhindern suchte, ist selbstverständlich, und wenn er den Mönchen schreibt, daß er wider ihren Willen Friedrich nicht wieder einsetzen werde, so liegt darin zugleich die Mahnung, ihn nicht wieder zu wählen, auch wenn von anderer Seite Einflüsse dafür sich geltend machen würden, und ebenso enthält der Befehl, einen Mann an die Spitze zu setzen, der nicht bloß ein eifriger Seelenhirte, sondern auch zugleich ein guter Vermögensverwalter sei, einen deutlichen Hinweis darauf, daß Friedrich, der Verschleuderer der Kirchengüter, als solcher nicht gelten könne. Der Wunsch des Abtes wurde erfüllt; die Neuwahl fiel nicht auf Friedrich, sondern auf Ludger;<sup>1)</sup> aber dessen Stellung war nun keineswegs eine angenehme. In der Klosterverwaltung fand er die traurigen Zustände vor, die durch Friedrich darin eingerissen waren, und die nun ins Bessere zu ändern seine Aufgabe war; dazu bereitete ihn Friedrich selbst fortwährend neue Unannehmlichkeiten; hatte früher vielleicht noch die Rücksicht auf seine eigene Persönlichkeit ihn etwas zurückhalten können, so war jetzt auch dieser letzte Grund für ihn hinfällig geworden, und mit Raub und Brand verwüstete er nun durch die Söldlinge seiner Ange-

---

1219 aus den früher angegebenen Gründen, wohl gleichzeitig mit dem Schreiben an den Bischof von Münster. Das sonstige Auftreten des Bischofs Adolf rechtfertigt die Anschauung des Abtes von Prémontré über ihn nicht. S. Mäzer III, 30 ff. Nieberding II, 24. Die Maßnahmen des Abtes gründen sich wohl hauptsächlich auf die Hinausschiebung der Wahl und die frühere Fristgewährung an Friedrich.

<sup>1)</sup> Westf. Urkundenb. III, 171 und V 1, 273. Westf. Urkundenb. III, 135 erscheint ein Dombanonikus Ludgers als Zeuge einer Urkunde Bischofs Dietrich III. von Münster; ist er identisch mit dem spätern Propste gleichen Namens zu Marholz, so läßt sich damit auch diese Urkunde, die Wilmans in die Jahre 1218—1226 setzt, genauer datiren; sie fiel dann in die Zeit vom 22. Juli 1218 bis 15. März 1219.

hörigen das Kloster und seine Besitzungen, ohne daß Ludgerus bei den Bischöfen und andern Aebten Schutz und Stütze fand. Seine einzige Hilfe blieb Gervasius und diesem klagte er die Not des Klosters nicht vergebens. Mit scharfen Worten tadelte derselbe die Aebte von Kappenberg, Hamborn und Barlar, daß sie ihren Mitbruder im Stiche gelassen hätten, und bindet es ihnen aufs Gewissen, ihm beizustehen und mit ihm und für ihn die Bischöfe und Edlen des Landes zu seinem Schutze aufzurufen wider den „gottvergessenen Menschen, nämlich Friedrich“, den er mit dem Brudermörder Cain vergleicht. Ludgers Bedrängnis schildert er ihnen als ihre eigene Gefahr: „Si considerassetis verbum illud ethnicum sed et ethicum: Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet, non reliquissetis virum religiosum fratrem et coabbatem vestrum de Claholto solatio et consilio destitutum“, schreibt er ihnen.<sup>1)</sup> Seine Ermahnungen scheinen nicht viel Erfolg gehabt zu haben, wenigstens trat niemand Friedrich ernstlich gegenüber; er sah sich genötigt, den Papst Honorius III. um Hilfe anzugehen, damit er den Bischof von Münster veranlasse, mit seiner Macht, die in der Gegend die bedeutendste sei, einzuschreiten.<sup>2)</sup> Der Bischof von Osnabrück, dessen Sache es zunächst gewesen wäre, hatte anscheinend nichts gethan, um Ludger von den Räubereien und

<sup>1)</sup> Hugo a. a. D. epist. 107, geschrieben nach der Wahl des neuen Propstes, aber jedenfalls noch 1219; so lange ist Gervasius Abt von Brémoutré. Im Westf. Urtdb. V 1, 273 wird der Brief irrtümlich in die Zeit vor der Wahl und mit andern unrichtig vor 1219 gesetzt.

<sup>2)</sup> Hugo a. a. D. epist. 11. Westf. Urkundeb. V 1, 273. Der Brief gehört, da er nach der Wahl, aber vor der Erhebung des Abtes Gervasius zum Bischofe geschrieben ist, wie der an die Aebte von Kappenberg x. ins Jahr 1219. Im Westf. Urtdb. a. a. D. wird er irrtümlich noch ins Jahr 1218 gesetzt; dagegen ist die dort ausgesprochene Ansicht, daß das vorerwähnte Schreiben ihm vorhergehe, jedenfalls richtig, da Gervasius sich erst an die Aebte, und als dies nicht die erhofften Folgen brachte, an den Papst gewendet haben wird.

Bedrängnissen Friedrichs zu befreien.<sup>2)</sup> Die Behandlung, welche ihm Gervasius in seinen Briefen an den Bischof von Münster und an das Kloster hatte angedeihen lassen, hatte ihn jedenfalls, da ihm die Meinung des Abtes über ihn kaum unbekannt geblieben sein dürfte, tief verstimmt und war nicht geeignet, ihn noch fernerhin für die Angelegenheiten von Klarholz zu erwärmen. Von ihm erbittet Gervasius auch keine Hilfe, aber er wollte ihm offenbar seine Unthätigkeit vorgehalten wissen, wenn er den Papst ersucht, nicht ihn, aber durch seine Vermittelung den Bischof von Münster zum Vorgehen gegen Friedrich aufzufordern, doch wohl in der Hoffnung, auf diese Weise auch Adolf selbst zu Schritten gegen denselben anzutreiben. Ob und in welcher Weise dem Abte nun Hülfe wurde, ist ungewiß; ebenso unbekannt sind Friedrichs weitere Schicksale; er verschwindet plötzlich aus der Geschichte, und über sein Ende wie über seine Jugend und sein Leben vor der Zeit, als er Propst in Klarholz wurde, fehlen uns jegliche Nachrichten. Dagegen bringen die Vorgänge bei der Münsterischen Bischofswahl in Verbindung mit den Ereignissen, die sich an die Erledigung der Abtswürde in Korvei knüpfen, ziemliche Klarheit über die Person Friedrichs.

Die Anhänger des Dompropstes von Bremen bezeichneten ihn in dem Wahlstreite beim Papste als außer-ehelich geboren, aber ohne daß sie nähere Angaben machten, und ebenso haben wir keinerlei Mitteilungen aus der Untersuchung, die deswegen angestellt wurde; aber die Behauptung hat sich, wie die Folgen zeigten, als richtig ergeben. Sie findet sich wieder in dem Briefe des Abtes Gervasius an den Papst Honorius, allerdings auch hier ohne genaue Angaben;<sup>2)</sup> immerhin gibt dieser doch schon

<sup>1)</sup> Die Angabe Nieberding's a. a. D. II, 15, daß der Bischof (von Anfang an) der Ausführung des Bannes sich entzogen habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt.

<sup>2)</sup> Westf. Urkundenb. V<sup>1</sup>, 273 aus Hugo a. a. D. S. 16.

einen weitem Fingerzeig, indem er ihn als Sprossen eines hervorragenden Dynastengeschlechtes bezeichnet. Der Herausgeber der Briefe des Gervasius erläutert dies dahin, daß er Friedrich dem Hause der Grafen von Tecklenburg angehören läßt,<sup>1)</sup> und nach ihm hat diese Anschauung allgemeine Annahme gefunden.<sup>2)</sup> Und in der That läßt sich dieselbe nicht zurückweisen, wenn auch keinerlei nähere Beweise dafür angegeben sind. Nicht nur, daß der Ausdruck „hervorragendes Dynastengeschlecht“ vor allem auf die Grafen von Tecklenburg paßt, sie gehören ja zu den bedeutendsten Geschlechtern Westfalens und spielen in der Münsterischen Bistums- wie in der damaligen Reichsgeschichte keine geringe Rolle, auch die einzelnen Umstände bei der Wahl 1203 lassen die Verbindung mit den Tecklenburgern leicht erkennen. Wenn, wie es kaum zu bestreiten ist, der Graf von Tecklenburg das frühere Verhältnis zum bischöflichen Stuhle von Münster wiederherstellen wollte, so konnte er seinen Zweck am besten wohl erreichen, wenn ein Mann, der ihm verwandt war, den Bischofsstuhl bestieg, und wenn dieser Mann gerade seiner Hilfe alles verdankte. Und Friedrich gerade ist sein und der mit ihm verbündeten Adelspartei Kandidat. Und wenn sich König Otto selbst mit den Verwandten Friedrichs beim Papste um Dispensation vom defectus natalium für ihn bewirbt, so ist der Schluß wohl erlaubt, daß diese Verwandten Friedrichs zu Ottos bedeutendsten und treuesten Anhängern gehören müssen; das alles weist auf die Grafen von Tecklenburg hin, und die Annahme, daß der Propst von Klarholz

<sup>1)</sup> Hugo a. a. D. Ann. a.

<sup>2)</sup> Jung, Hist. antiquiss. Comit. Bent. p. 235 n. cod. dipl. p. 42. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster II, 15. Möser a. a. D. III, S. 21 Ann. e. Westf. Urkundenb. III, 25 S. 16 Ann. 2. Tumbült a. a. D. 358. Trenkamp a. a. D. 8; allerdings bezeichnet er die nneheliche Abstammung nur als „augeblich“, aber mit Unrecht.

dieser Familie angehörte, ist umsomehr festzuhalten, als die Angehörigen eines andern mächtigen Geschlechtes, die Oldenburger, als seine Gegner auftreten. Verstärkt wird dieselbe durch die gereizte Stimmung des Abtes von Prémontré gegen den Bischof Adolf von Osnabrück. Bischof Adolf ist ein Tecklenburger,<sup>1)</sup> und wenn ihm wegen der späten Ansetzung des Wahltermins und vielleicht wegen der frühern Ausstandsbewilligung bis zu Ostern 1218 Parteinahme für Friedrich zugeschoben wurde, ohne daß besondere Einzelhandlungen, die dafür sprachen, angeführt wurden, so wird dies allerdings daraus erklärlich, daß ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis zu dem abgesetzten Propste bekannt war, und ist die Vermutung des Abtes, daß eine Wiederwahl Friedrichs dem Bischofe erwünscht komme, berechtigt, so würde auch daraus die aus andern Angaben und Verhältnissen gefolgerte Zugehörigkeit Friedrichs zu der Familie der Grafen von Tecklenburg eine Befräftigung erfahren. Auf jeden Fall darf es als ziemlich sicher angesehen werden, daß Friedrich dem Hause der Tecklenburger entstammte, wenn auch Nieberding, wie schon Tumbült hervorgehoben hat,<sup>1)</sup> zu weit geht, indem er ihn als Sohn des Grafen Simon bezeichnet,<sup>2)</sup> und ebenso Trenkamp<sup>3)</sup> ihn mit Unrecht einen Grafen von Tecklenburg nennt.

<sup>1)</sup> Mäfer III, 30. Nieberding II, 24. 26.

<sup>2)</sup> a. a. D. 358, Anm. 2.

<sup>3)</sup> a. a. D. II, 15.

<sup>4)</sup> a. a. D. C. 7.

## V.

# Beiträge zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland

während des 14. und 15. Jahrhunderts.

---

Von

Walter Ribbeck.

---

In dem 5. Bande der Sybelschen historischen Zeitschrift hat vor beinahe 10 Jahren Roger Wilmans Beiträge zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mitgeteilt, welche hauptsächlich die Thätigkeit der Inquisitoren Eylard Schönefeld und Jakob von Soest oder von Sweve behandeln. Zu diesen Beiträgen nun lassen sich einige nicht unwichtige Ergänzungen geben auf Grund eines Materials, welches Wilmans, als er diesen Aufsatz schrieb, nicht zu Gebote stand. Es ist daselbe erhalten in einem der Soester Stadtbibliothek gehörigen, wahrscheinlich von Jakob von Soest zusammengestellten Formelbuch, betitelt: *formularium inquisitionis haereticae pravitatis*.<sup>1)</sup> Da die in demselben mitgetheilten Aktenstücke als Muster für den Inquisitionsprozeß dienen sollten, so berücksichtigen sie in erster Reihe das rein Formale des Prozesses, während das Thatsächliche, das Individuelle des einzelnen Falles demgegenüber in den Hintergrund tritt in einer Weise, daß wir meistens gar nicht erfahren, um was es sich in dem betreffenden Prozesse denn eigentlich gehandelt hat, ja daß

---

<sup>1)</sup> Bibliotheca Susatensis. Nro. 14.

selbst die Namen der beteiligten Personen bisweilen durch ein nichts sagendes N. N. ersetzt werden.

Charakteristisch für die Thätigkeit des Eylard Schönefeld ist ein aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammendes, bei Mosheim de beghardis et beguinabus p. 433—42 abgedrucktes, auch von Wilmans benutztes Aktenstück. Es ist dies ein Auszug aus den Inquisitionsakten, welcher sich mit der im Utrecht'schen vorkommenden Sekte der Oherardinier, insbesondere den weiblichen Niederlassungen derselben beschäftigt und im Gegensatz zu einem im Jahre 1398 von angesehenen Juristen der Universität und Erzdiozese Köln erlassenen Gutachten dieselben als kegerische Verbindungen hinzustellen sich bemüht.

Ein diesem Aktenstück ganz ähnliches findet sich nun auch in unserem Codex.<sup>1)</sup> Und zwar weisen beide Texte, neben vielfacher fast wörtlicher Übereinstimmung im Einzelnen, derartige Verschiedenheiten von einander auf, daß es unmöglich erscheint, den einen auf den andern zurückzuführen und sie daher wohl als Auszüge aus einer und derselben Vorlage betrachtet werden müssen. Im Allgemeinen ist der Soester Text kürzer als der Mosheim'sche, aber daß er kein bloßer Auszug aus diesem ist, beweist der Umstand, daß er verschiedenes enthält, was der andere nicht hat. Das wichtigste davon ist, daß er als das Oberhaupt der hier Svestrionen genannten, in einzelnen Niederlassungen, die Vorsteherinnen (Marthae) untergeben sind, lebenden Sekte geradezu den bekannten Werbhold (von Buscop oder von Utrecht) bezeichnet. Allerdings hat man schon früher, so Moll in seiner Niderländischen Kirchengeschichte Bd. II. p. 90 ff. in der bei Mosheim ganz allgemein als Prediger und Gesetzgeber bezeichneten Person diesen Werbhold zu erkennen geglaubt. Während ferner bei Mosheim nur von der Sekte im Abge-

<sup>1)</sup> Beilage I.

meinen die Rede ist, tritt hier eine einzelne Niederlassung und zwar die in Nene (wohl Nenen in der Diöcese Utrecht) in den Vordergrund als diejenige, welche hauptsächlich den Anlaß zu der gegen die ganze Sekte eingeleiteten Untersuchung gegeben hat. Wesentlich auf den Aussagen einer dort befindlich gewesenen Schwester, die wegen Mißthelligkeiten aus dem Orden austrat, beruhen nämlich die hier wie bei Mosheim mitgetheilten Thatfachen. Dieselbe scheint besonders dadurch verlegt worden zu sein, daß die Vorsteherin dasjenige, was sie ihr in der Beichte hinsichtlich einer schweren, von ihr begangenen Schuld anvertraut, ausgeplandert hatte, und sich daher dem Pfarrer des Ortes entdeckt zu haben. Infolge dessen stellte dieser die Vorsteherin zur Rede hauptsächlich inbetreff des Umstandes, daß sie ihre Untergebenen daran gehindert, ihre Beichte vor den zuständigen Geistlichen abzulegen, was diese mit den dem gewöhnlichen Beichtverfahren anhaftenden sittlichen Gefahren zu erklären suchte. Bei Mosheim macht sich eine der älteren Schwestern, stuzig geworden infolge der Äußerungen einiger Karthäuser, daß die Regeln ihres Ordens mit den kirchlichen Satzungen nicht verträglich seien, unter Mitnahme eines Verzeichnisses der in ihrer Niederlassung geltenden Ordnungen auf den Weg nach Utrecht, um das Gutachten dortiger Prälaten einzuholen, was dann ihre Vorsteherin zu Gegenmaßregeln veranlaßt. Nach unserm Codex sind es zwei von den älteren Schwestern, die veranlaßt durch den Karthäuserprior sich mit einem Verzeichnis der Ordenssatzungen nach Utrecht begaben. Infolge dessen entsendet Werbhold eine dortige Vorsteherin, Alheid Cluten, nach Nene, um die dortigen Schwestern zum Ausharren gegenüber etwaigen Verfolgungen zu ermutigen. Beiden Versionen gemeinsam ist die Notiz, daß die Schwestern beschlossen hätten, alle ihnen zur Last gelegten Abweichungen von den kirchlichen Ordnungen einfach abzuläugnen und daß Werbhold dieses ihr Verhalten ausdrücklich gebilligt habe.



Beigefügt sind der Version des Soester Coder eine Reihe Notizen das Formale der auf Grund der eingeholten Informationen vorzunehmenden Untersuchung betreffend. Es finden sich dort die lateinische und deutsche Formel des von den Beschuldigten abzulegenden Eides sowie eine Anzahl an sie zu stellender Fragen. Daran schließen sich Citate, welche darthun sollen, daß derartige Verbindungen zu der von verschiedenen Päpsten verurtheilten Sekte der Begharden und nicht etwa zu der von der Kirche zugelassenen sogenannten dritten Regel des heiligen Franziskus gehörten und die Begünstigter und Angehörigen derselben daher ohne Weiteres dem Banne verfallen seien.

Was die von Eylard angestellte Untersuchung für ein Resultat gehabt, bemerkt Moll,<sup>1)</sup> wisse man nicht, dagegen gehe aus einer Notiz bei Dumber, *Analecta* I. p. 30 hervor, daß Werbhold und sein ihm gleichgesinnter Freund Florentius, sich des sie bedrohenden Widersachers energisch erwehrt hätten.<sup>2)</sup> Sehr erfolgreich scheint dieser Widerstand aber doch nicht gewesen zu sein, denn in einer zwischen 1400 und 1404 erlassenen Bulle Bonifazs IX. werden Congregationen, die aus ihrer Mitte sich Vorsteher (*procuratores, servi*) oder Vorsteherinnen (*marthae*) setzen, ausdrücklich als verboten bezeichnet.<sup>3)</sup>

Auch hinsichtlich der Thätigkeit von Eylards Nachfolger, des Inquisitors Jakob von Sweve enthält der Soester Coder mehrere Bemerkenswerte. So ein Schreiben desselben vom

<sup>1)</sup> L. c. — <sup>2)</sup> *tunc temporis fuit magister Eylardus inquisitor haereticae pravitatis, qui multum molestabat sorores in Traiecto, sed dominus Florencius et Werenboldus resistebant ei.*

<sup>3)</sup> Gedruckt bei Haupt: Beiträge zur Geschichte der Sekte vom freien Geiste u. s. w. ex cod. Colmar Nro. 29 fol. 108 b 109 a ff. Das bei Mosheim l. c. p. 409 vorkommende Datum 31. Juli 1395 muß auf einem Irrtum beruhen, da dem Inquisitor diese Bulle unbekannt war, während er diejenigen der früheren Päpste anführt.

11. April 1410 an den Propst von St. Anskar zu Bremen, Heinrich von der Mühlen, in welchem er ihn ermahnt gegen den Kaplan Johann Petri und den Pfarrer Nikolaus an der dortigen Marienkirche, die sich gemäß den Aussagen einiger Zeugen kezerischer Äußerungen, wir wissen nicht welchen Inhalts schuldig gemacht, die Untersuchung zu eröffnen.<sup>1)</sup> Ferner eine Anweisung an sämtliche Geistliche der Stadt Köln vom 8. August 1411, ihre Gemeindeglieder zum nächsten Sonntag Mittags um 12 Uhr in den Dom zu laden, wo er sich in einer Predigt über Sachen des Glaubens verbreiten wolle, während alle anderen Gottesdienste zur selben Zeit suspendiert sein sollen.<sup>2)</sup>

Auf die schon von Wilmans behandelte Angelegenheit des Magisters Johann Malkaw aus Preußen beziehen sich mehrere uns hier erhaltene Schreiben aus den Jahren 1411—12.<sup>3)</sup> Leider erfahren wir aus denselben nichts Näheres über den Inhalt der diesem Manne zur Last gelegten kezerischen Äußerungen, wol aber über die Art des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens. Nachdem der Inquisitor ihn durch ein an den Pfarrer von St. Marien zu Köln gerichtetes Schreiben vom 16. Sept. 1411 hatte vor sich citiren lassen, wurden dem Angeklagten am 3. Oktober durch zwei Notare, Symon Ondorp und Jakob von Cleve gewisse schriftlich aufgesetzte Glaubensartikel vorgelegt und er aufgefordert, über sein Verhältnis zu diesen, ob er sich zu denselben bekenne oder nicht, sich zu äußern, was er aber hartnäckig verweigert zu haben scheint. Er hatte sich ferner dem Inquisitor gegenüber eidlich verpflichten müssen, den Ausgang der Untersuchung in seinem Hause auf der Ursulafreiheit abzuwarten (Wilmans faßt diesen Untersuchungsarrest irrig als eine Gefängnisstrafe auf<sup>4)</sup>) und über den Verlauf des Prozesses nach Außen hin nichts verlauten zu lassen. Er brach

<sup>1)</sup> Beil. III. — <sup>2)</sup> Beil. IV. — <sup>3)</sup> Beil. V—X. — <sup>4)</sup> L. c. S. 209.

aber nicht nur dieses letztere Gelöbniß, sondern verließ auch, ohne sich hinsichtlich der ihm vorgelegten Fragen irgendwie geäußert zu haben, heimlich die Stadt, worauf ihn dann, nach wiederholten vergeblichen Citierungen, der Bann traf.

Am bekanntesten unter den Prozessen des Jakob von Sweve ist derjenige geworden, den er gegen Johann Palborne, den Jüngerer, führte. Dieser, Vicar an der Wiesenkirche zu Soest, sollte in einer Predigt die Behauptung aufgestellt haben, daß die Leichen der Verstorbenen zu ihrer Parochialkirche gebracht werden müßten, um dieser die von ihr empfangenen Sakramente gleichsam zurückzugeben. Diese Äußerung sollte gefallen sein zu einer Zeit, da eine Epidemie in Soest herrschte und trotzdem durch dieses Verbot anderweitiger Beerdigung die Leichen 18 Stunden lang in der Kirche zurückgehalten wurden. Nachdem Jakob zu der Überzeugung gekommen war, daß die von Palborne angeblich aufgestellte Behauptung mit den Lehren der Kirche nicht übereinstimme, begann er gegen denselben einzuschreiten. Bei einer behufs Vernehmung der Zeugen auf den 26. November 1420 einberufenen Versammlung im Kapitelsaale des Dominikanerklosters wurde er jedoch von den Anhängern des Palborne überschrien und begab sich unverrichteter Sache von Soest nach Köln, von wo er am 8. Dezember jene Kleriker, welche die Soester Verhandlungen gestört, vor sich lud, um ihre Exkommunikation zu vernehmen. Dieselben erschienen und verlangten auf einer namentlich von kölnischen Rechtsgelehrten sehr zahlreich besuchten Versammlung (am 9. Januar 1421), daß ihnen eine Abschrift der ihnen d. h. doch wohl hauptsächlich Johann Palborne schuldgegebenen kaiserlichen Meinungen vorgelegt werde. Jakob lehnte dies ab, sie aber reinigten sich, ihrer späteren Behauptung zufolge, zur vollkommenen Zufriedenheit der Versammlung durch einen Eid von der wider sie erhobenen Anklage. Da aber der Inquisiteur, welchen jene Rechtsgelehrten bei jenen Berathungen,

die mit der Schuldbloserklärung der Angeklagten endeten, gar nicht hinzugezogen, nach Rom appellierte (14. Januar), legten die Beteiligten am 12. Januar gleichfalls Appellation an den Papst ein, in welcher sie die ihnen zur Last gelegten Kezereien entschieden ableugneten und behaupteten sich von den gegen sie erhobenen Vorwürfen auf jener Versammlung vollkommen gereinigt zu haben.<sup>1)</sup>

Seiner Appellation fügte der Inquisitor ein vom 15. Juni 1421 datirtes Schreiben an den Papst bei, welches nur in unserm Coder enthalten ist und das daher Wilmans nicht gekannt hat. In diesem Schreiben formuliert er eine Reihe von Fragepunkten, die sich auf die im Verlaufe des Prozesses von Seiten der gegnerischen Rechtsgelehrten und Cleriker begangenen Unregelmäßigkeiten beziehen, Unregelmäßigkeiten, die, wie der Inquisitor mit einer Menge von Citaten nachzuweisen sucht, ihm das Recht gegeben hätten, über die Schuldigen den Bann zu verhängen. Von allgemeinerem Interesse ist aber unter diesen Fragepunkten besonders der 14.<sup>2)</sup>, der mit dem vorliegenden Prozeß allerdings in keiner Verbindung steht. In demselben berichtet der Inquisitor, es hätten sich bei Laien Meßbücher und Erläuterungen der Evangelien in deutscher Sprache vorgefunden. Da nun Grund zur Befürchtung vorliege, daß die Besitzer dieser Bücher der Irrlehre der Waldenser anhängen, derzufolge auch Laien die Messe zu lesen befugt seien und daß man ferner auf den Gedanken kommen könne, denselben Übersetzungen der heiligen Schriften hinzuzufügen, so frage er an, was in diesem Falle zu thun sei. Ob diese Schriften zu verbrennen seien und ob dieselben überhaupt vor das Forum der Inquisition gehörten, das erscheint ihm deshalb fraglich, weil sie ja keine Kezereien enthielten, wenn sie freilich auch zur Entstehung solcher Anlaß geben könnten und

<sup>1)</sup> Wilmans l. c. S. 214 ff. — <sup>2)</sup> S. Beil. XI.

daher ihr Verbot rätlich sei. Er scheint also das Edikt Kaiser Karls IV. vom Jahre 1369, welches diese Frage unter Berufung auf kanonische Schriften nach seinem, des Inquisitors Sinn, geregelt hatte,<sup>1)</sup> entweder nicht gekannt oder als nicht maßgebend für sich erachtet zu haben, letzteres vielleicht darum, weil dasselbe durch die Bulle Gregors XI. von 1376 gerade in dem fraglichen Punkte wesentliche Milberungen erfahren hatte.<sup>2)</sup> Jedenfalls spricht das Verhalten des Inquisitors dafür, daß damals die Kirche noch nicht dazu gelangt war, inbetreff des gegenüber den in der Landessprache verfaßten religiösen Schriften einzuhaltenen Verfahrens allgemein anerkannte Grundsätze aufzustellen.

Wie sich aus den übrigen erwähnten Fragepunkten ergibt, war im Laufe des Prozesses der eigentliche Anlaß desselben, die keßerische Äußerung des Johann Palborne längst zurückgetreten vor der angeblichen Unbotmäßigkeit seiner Anhänger. Dafür scheint auch folgender Umstand zu sprechen: Wir ersehen aus einer im Staatsarchiv zu Münster befindlichen, von Wilmans nicht gekannten notariellen Urkunde, welche im ausdrücklichen Auftrage des Inquisitors abgefaßt ist,<sup>3)</sup> daß Johann Palborne am 9. März 1421 in der Wiese-Kirche zu Soest vor versammelter Gemeinde die fragliche Äußerung feierlichst abgeleugnet resp. widerrufen hat, womit, soweit es auf ihn ankam, dem Inquisitor Genüge geleistet sein mußte.<sup>4)</sup> Trotzdem ging der Prozeß weiter, wie wir aus einem bereits von Wilmans erwähnten Schriftstück ersehen, und zwang den Inquisitor sogar dazu, selbst die Reise nach Rom zu unternehmen. Freilich läßt sich dies vielleicht auch daher erklären, daß, nachdem einmal nach Rom appellirt war, die Sache nun nicht mehr rückgängig gemacht

<sup>1)</sup> Wilmans S. 199. — <sup>2)</sup> Ib. S. 401. — <sup>3)</sup> Beil. XII.

<sup>4)</sup> Dominikaner zu Soest Urk 52. Merkwürdigerweise berührt Jakob von Eweve in seiner gleich zu erwähnenden Denkschrift diesen Widerruf mit keinem Worte.

werden konnte. Über den endlichen Ausgang des Prozesses wissen wir, wie schon Wilmans bemerkte,<sup>1)</sup> nichts Näheres. Wilmans meint,<sup>2)</sup> daß dem merkwürdigen Verbote des Johann Balborne Motive des Eigennuzes zu Grunde gelegen hätten, indem durch die anderweitige Vererdigung die Stollgebühren der Geistlichen verkürzt worden seien. Dazu will freilich nicht recht stimmen, wenn er den Soester Klerus, der sich auf Balbornes Seite stellte, von freieren Ideen erfüllt nennt, besonders da man vom hygienischen Gesichtspunkte aus dem Inquisitor unbedingt Recht geben muß. In Wahrheit würden wir wol in der Äußerung des Balborne, angenommen, dieselbe wäre wirklich gefallen, nur einen Ausdruck des damals öfter hervortretenden Bestrebens der Parochialgeistlichkeit zu sehen haben, gegenüber den überhand nehmenden Versuchen der Ordensgeistlichen, in die reguläre Seelsorge überzugreifen, ihre Autorität über ihre Gemeindeglieder zu wahren.

Für das Vorkommen dieses Bestrebens legt noch ein anderes in unserm Coder enthaltenes Schriftstück Zeugnis ab. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte ein Pariser Theologe Johann de Poliacco gleichfalls im Gegensatz zu der Ordensgeistlichkeit die Lehre aufgestellt, weder der Papst noch Gott selbst könne ein Gemeindeglied von der Verpflichtung entbinden, bei seinem regulären Seelsorger, dem Geistlichen seiner Parochialkirche, die Beichte zu hören. Diese in ihrer Form allerdings sehr krasse Behauptung war durch eine Bulle Johann XXII. von 24. Juli 1321 verdammt und diese Bulle durch Gregor XI. vom 5. Dezember 1372 bestätigt worden. Trotzdem scheint es auch später wenigstens in Deutschland nicht an Anhängern dieser kegerischen Lehre gefehlt zu haben, denn Jakob von Smeve sah sich genötigt, in welchem Jahre wissen wir nicht, den Geistlichen seiner

<sup>1)</sup> L. c. S. 225. — <sup>2)</sup> Ib. S. 215.

Provinz den Inhalt dieser Bullen ins Gedächtnis zurückzurufen. Übrigens ist bekanntlich die Parochialgeistlichkeit mit ihrem Kampfe gegen die Orden nicht sehr glücklich gewesen, denn nach geltender kirchlicher Auffassung ist die Spendung der Sacramente an eine bestimmte Kirche nicht gebunden.

## Beilagen.

### I.

Ista sunt nuntiata inquisitori a diversis fide dignis personis sub iuramento de congregationibus domini Werimboldi Traiectensis. Quarum plures steterunt in illis congregationibus scil. swestronum et verisimiliter videntur esse in aliis locis persone. (?) Que facto pulso quum convenerint ad refectorium, stantes in circuitu dicunt benedicite in vulgari Martha inchoante et ceteris prosequentibus. Et habita lectione in vulgari per totam mensam dato signo Martha incipit gratias et alie prosequuntur per omnem modum religiosorum.

Item quotiens Marthe videtur, datur signum et convocantur sorores ad cameram oratoriam sedente Martha in sede et ceteris ex utroque latere stantibus, in quibus dicunt culpas suas una post aliam. Et Martha iniungit aliis quod orent pro ea. Et iniungit sanctos psalmos vel alia ad dicendum iuxta qualitatem culparum.

Item quod non possunt ire ad audiendam missam, sermones, vel ad confitendum seu ad recipiendum sacramentum eucharistie nisi de licentia Marthae. Rationem assignantes dicunt Martha et regentes sorores, quod quaecunque aliqua ad huiusmodi intentionem habeat, magis tamen esse sibi meritorium, quod ex obedientia ad prohibitionem Marthe huiusmodi dimittat, quam quod ex suo videri huiusmodi faciat.

Item quum habent licentiam confitendi vel sermones audiendi, tamen non possunt alteri confiteri vel etiam alium audire, nisi quos eis Martha specialiter

nominaverit. Causam vero, quare non possunt libere quemlibet secundum iudicium conscientie sue confessorem eligere vel predicatorem audire, dicunt Martha et seniores hanc esse, quia non omnes predicatorum et confessores favent observantiis congregationum et suadent ad illas observandas et accipiendas, sed potius dissuadent, ideo nolunt Martha et seniores quod alios audiant quam suos consentaneos, ne sorores retrahantur a tam sancto proposito, ut dicunt.

Item si aliqua contrarium faceret et Marthe in huiusmodi non obediret, in capitulo coram omnibus aliis sororibus reprehenditur et, nisi desistat, de domo expellitur.

Item quum licentiatur ire ad confessionem, interdum Martha audiverit, tunc informat eas, qualiter hoc sacerdoti confiteri debeant et non aliter.

Item in bona feria quinta celebrant cenam et lavantur pedes sororum a Martha et soror ad hoc deputata legit sermonem dominicam in vulgari ad modum religiosorum.

Item quum aliqua soror vult extra tempus commune confiteri omnibus sororibus in generali, tunc omnes... ut preconfiteatur Marthe et due de senioribus domus monent eam ad confitendum, etiam si esset homicidium.

Item una stetit in congregatione earum in Rene et ista de causa recessit ab eis. Nam cum semel angaretur a Martha et aliis ad preconfitendum Marthe et ita fecisset, invenit postea, quod illa, que sub secreto confessionis illi revelavit, aliis sororibus in publica mensa dixit. Et casus ille fuit ita gravis, quod simplex sacerdos non potuit eam absolvere, set fuit remissa ad habentem auctoritatem dioecesis.

Item cum curatus in Rene intellexisset de huiusmodi preconfessione et Marthen de hoc redargueret, respondit Martha, quod propter hoc faceret, quod sorores essent iuvenes et de facili possent concipere carnalem affectum ad confessores et sic magis ire ad confitendum ex levitate quam ex necessitate, cum vellent scire, si culpa esset talis, que esset.

Item interrogatis ab aliquibus, an aliquam facerent



professionem, responderunt, quod nescirent de professione, set cum ipse fuissent per mensem vel circa in domo, tunc senior soror et potentior post Martham dixit eis, quoniam deliberassent, an vellent cum eis manere et responso per istas quod sic, dixit illa: Si vultis nobiscum manere, oportebit vos ordinationes domus cum aliis sororibus uniformiter observare et proposuit eis punctatim omnes articulos supradictos et iste dixissent, quod libenter vellent, tunc prohibuit eas, quod ulli unquam istas ordinationes revelarent, nisi esset de domo vel alia domino Werimboldo subiecta nec etiam confessori suo, et cum una dixisset: Si ista sunt ita bona sicut dicitis, quod sit similior vita vite Christi et apostolorum quam sic, quare tunc non possent dici clericis, respondit illa quod multi sunt boni literati, set non habent saporem scripturarum, propter haec non videtur eis ita bonum, sicut est. Et sic melius esset, quod non scirent.

Item cum due ex antiquioribus sororibus recesserant a congregatione in Rene propter informationem prioris Carthusiensis Arvernonensis, qui dixit eis observantias predictas cum statutis ecclesie nullatenus posse stare, et predictae due sorores adhuc in congregatione existentes cum semel Traiecti causa informandi a iurisperitis inissent et secum observantias predictas portassent in scriptis et hoc dominus Werimboldus percipiens interim misit Alheydim Cluten Martham de Traiecto usque Renem, que animavit alias sorores ac eis consuluit, ut potius starent in verbo dicti Werimboldi quam cuiuscunque alterius et cum deliberassent omnino velle negare et, si opus esset, cum iuramento, quod tales ordinationes seu prohibitiones in domo non fuissent et sic evaderent turbationem et dictus Werimboldus hoc intellexisset, dixit: si iurassent, de facili manum illis super caput interposuissem.

Item dominus Werinboldus dicit et tenet eas pro apostatis, que contra voluntatem ipsius a congregationibus recedunt.

Item quod Alheydis (Cluten) et filie sue inducunt homines eciam extra suas congregationes immo in seculo et matrimonio existentes ad hoc, ut confiteantur

dicte Alheydi et consilia animarum et directionem conscientiarum ab ipsa recipiant. Et quod solum in predicatoribus Werymboldum audiant.

Item aliquae honeste persone in seculo etiam matrimonio existentes sunt confesse producte Alheydi ita nude et aperte sicut unicuique sacerdoti.

Secundum predicta potest se regere inquisitor in inquisitionibus Lulardorum, Begardorum et Swestrionum.

Fiat ergo de hiis articulis, que secuntur, interrogatio.

Iuret primo sub hac forma tactis sacris evangeliiis propriis manibus.

Ego N. iuro ad sancta dei evangelia, quod dicam meram et claram veritatem de omnibus, de quibus interrogatus fuero, prout scivero et potuero et hoc non pretermittendo propter amorem vel odii rancorem nec irae livorem nec propter quecunque bona huius mundi, sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

#### Iuramentum in vulgari.

Ick N. swere und ghelove gode van hemelrike und seyner leyven moder Marien und alle godes hillegen, dat ik wel segen dey claren luteran warheyt van al den dyngen, dar men my umme vraget, also vere als ik dat weet und eyn wil das nycht lazen um leyf eder leet, umma hat, nyet, thoren noch umme gheyn gut dusser werlt, so moche my got helpen und al syne hylgen.

Si nollet iurare vel difficultaret, hereticus est (interrogationes extrav. excommunicamus primo).

Primo iurabunt de dicenda veritate plane sine ambiguitate et directe.

An teneat, quod sine peccatu iurare possit in iudicio.

An iurantes propter scandalum vitandum possint licite celare secreta sue secte.

Item an iurare recusantes vel verbaliter tamen iurantes reputant hereticum vel errorem.

Post requirantur :

Unde sint. Qui sint parentes. Utrum vivi vel mortui. Ubi fuerit nutritus. Ubi fuerit conversatus. Quare communem habitum. Quare communem locum. An credat in deum. An articulos fidei. An sacramenta ecclesie. An in sanctam Romanam et Catholicam ecclesiam. An tenere aliter quam ecclesia determinat credendum sit hereticum. An rebellare preceptis ecclesie pertinaciter semper sit peccatum mortale. An tenere quod precepta ecclesie non obligant aliquem hereticum. An unquam audierit preceptum ecclesie, novam religionem non assumendam et non confirmatam deserendam esse. An audierint sectam, que dicitur begardorum et beghinarum seu swestronum, dampnatam esse. Item quando, a quo et quare dictam sectam reprobata assumserint et de modo receptionis et quamdiu duravit in ea et ubi receperit. Item quare sanus existens victum per mendicitatem quisierit in detrimentum pauperum et laborare recusavit contra rempublicam. Item quomodo deserviat illas, quum oret recompensando missam, vigiliam, psalterium et magnum oratorium. Item in quos usus expendantur elemosyne et an reddatur conpotus, quantum recipiatur et quantum exponatur. Item an Marthis et procuratoribus obediatur ad egressum et reditum, confessorum, predicatorem et penam portandam. An Marthe potius sit obediendum, quam placitis ecclesie et inquisitoribus et de culpis dicendis coram eis, post non iterandis sacerdotibus. Item an ad mandata inquisitorum teneantur et an sententie ligent per eos emisse et separent a perceptione sacramentorum ecclesie. Item an hospitaverint per eos excommunicatos vel sciant aliquos excommunicatos sacramentum eucharistie percepisse vel sciant excommunicatos ab inquisitoribus. Utrum liceat in matrimonium assumere et an in matrimonio quis vivere possit sine peccato. An liceat eis recipere ad societatem suam existentes in matrimonio. An sciant in societate sua fuisse tales et qui et que fuerint et an per hoc meruerint vel peccaverint. An status eorum sit perfectior matrimonio vel aliis religionibus approbatis vel imperfectior vel

equalis. De sacramento penitentie, an bonus homo teneatur confiteri. An culpas eorum possint inter se dicere et an per hoc purgentur.

1) Novam religionem adinvenire est jure prohibitum (extr. de religiosis domibus, Ne nimia)

2) Novum ordinem adinvenire et novum habitum religionis assumere interdicat concilium Lugdunense prohibitione perpetua (extr. de religiosis domibus, religionum l. IV. Gregor X.)

3) Statum beginnerum swestronum prohibet papa Clemens V. approbante concilio Wyenense duxitque perpetuo prohibendum et a dei ecclesia penitus abolendum (extr. de religiosis domibus, Cum de quibusdam)

4) dictus status est eisdem mulieribus et quibuscunque aliis sub pena excommunicationis prohibitus, quam incurrunt ipso facto (ib.).

5) Quod predictus habitus est eisdem mulieribus sub eadem pena interdictus (ib.).

6) Quod fautores dictarum mulierum sunt ipso facto a dicto concilio et papa excommunicati (ib.).

7) Quod tales mulieres specificantur in privilegio Caroli IV. et in extravaganti Joh. 22 Ratio recta.

8) Quod omnia predicta confirmat Joh. 22 in privilegio, quod incipit: Ratio recta. In qua quidem extravagante allegat jura supra posita.

9) Quod dicta secta begardorum et beginnerum est dampnata et a s. R. e. reprobata cum fautoribus receptoribus et defensoribus (extr. de hereticis Ad nostrum) in Clementis per concilium Wyenense:

10) Quod omnia supra scripta sunt approbata per Urbanum V., Gregorium XI., ut patet in privilegio Caroli IV. Hic Gregorius XI. scribit ipsos begardos et beginas hereticos, ut patet in privilegio.

1) Begine Joh. Andree super capitulum (Cum de quibusdam extr. de religiosis domibus in Clementinis)

<sup>1)</sup> Das Folgende sind einzelne abgerissene und schwer leserliche Notizen, die sich auf die Behandlung der vorliegenden Frage in der bisherigen kirchenrechtlichen Litteratur beziehen.

dicit. Quod Hostiensis notat super cap. Cum ex eo de pe et re super verbo. Quod questores elemosinarum non hospitent in locis incongruis, hospitent, inquam, parcit, quod, non dicit hospitibus set cavendum est quasi a prostibulario sicut sunt hospitia beginarum, quod perniciosum est genus feminarum, a quibus modis omnibus est cavendum. . . . qu. 2 diffinimus et contra perniciosam alibi etiam nota cavendum a beginis (extr. de frigidis fraternitatibus post primum. Item extr. de vita et honestate clericorum Monasteria. De erroribus beginarum nota extr. de hereticis ad nostrum).

Quod beginatus dicitur quod (?) religio ibidem in glossa Cum de quibusdam.

Quod sorores de tertia regula non tangit illa constitutio, cum illi permittatur obediendum nota (?) proprie quoad certa (?) substantialia, set habent quandam modum vivendi per sedem apostolicam approbatum (ib.).

Querit speculator l. X. de sanctam monachorum p. 36: Si aliquis rusticus construit hospitale commutat habitum etc. Nunquam talis censetur religiosus et nunquam ecclesia debet eum defendere tanquam personam ecclesiasticam, dicit, quod sic si hec facit de episcopi auctoritate, alias non.

Nota: hospitale non potest construi sine licentia episcopi (extr. de ecclesiis edificandis: Si hospitale).

Item nulla ecclesia materialis debet construi sine consensu episcopi (de conse. in parte (?) Nemo).

Item glossa in capitulo precedente (ibidem Ecclesia) dicit: Ex quo ecclesia non potest construi sine auctoritate Romani pontificis, multo potius aliqua nova secta sine eius auctoritate non potest construi.

Item nullus debet edificare ecclesiam vel monasterium vel oratorium sine consensu episcopi ex cuius dyoecesi edificatur, quod si fecerit, episcopus ecclesiam ad suum dominium revocabit, nisi prescriptus inter venerit (Extr. de privilegiis olim propter questiones(?) l. 8 qu. 1 Quidam.

## II.

Schreiben Jakobs von Soest an Heinrich v. Mühlen, Propst  
s. Ansharii zu Bremen in Sachen eines dortigen  
Kaplans.

Köln 1410 April 11.

Frater Jacobus etc. venerabili viro domino Henrico de Molendinis, preposito s. Ansharii dyoecesis Bremensis, salutem in vero salutari: Ad nostrum fide dignorum relatione pervenit auditum, quod quidam presbiter nomine Johannes Petri, capellanus in parochia b. Marie virginis civitatis Bremensis, de iussu domini Nicolai pastoris dicte ecclesie, ut presumitur, nuper in die pasche in dicta ecclesia b. Marie virginis nonnullos articulos temerarios male sonantes et de heresi in parte suspectos coram vulgo simplici utriusque sexus predicare et pertinaciter affirmare presumpserit, ex quibus multorum corda simplicium non modicum sunt scandalizata et infecta. Nos proinde attendentes, quod error, cui non resistitur, approbetur, et preterea facere volentes, prout nostro incumbit officio, si premissa nobis relata continent veritatem, de vestra discretione confisi vobis tenore presentium auctoritate apostolice comittimus et mandamus, quatenus ad sepedictam civitatem accedentes testes, quos religiosi viri fratres Albertus Luchtemeker prior ordinis fratrum predicatorum et N. guardianus fratrum minorum conventuum civitatis Bremensis simul vel alter eorum coram vobis super dictis articulis, quorum copiam vobis cum presentibus sub sigillo officii inquisitionis clausam transmittimus, duxerit vel duxerint producendos iuxta morem recipiendorum testium vice et auctoritate nostra immo verius apostolica, prudenter recipiatis eosque iuxta discretionem vobis a deo datam examinatis diligenter et depositiones eorundem testium fideliter in scriptis redactas cum prefatis articulis necnon cum toto processu, quem super hoc coram vobis haberi contigerit, sub sigillo nostro interclusas nobis per fidelem nuntium quanto ocius destinare procuretis, ex tunc in dicto negotio dante domino processuri, prout secundum deum et iustitiam viderimus pro fide catholica expedire. Testes autem,

si qui fuerint nominati, si se gratia vel odio vel amore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam compellatis veritati testimonium perhibere.

### III.

Schreiben desselben an die Rectoren der Kirchen, Kapellen und Klöster, gleichen Inhalts, vom gleichen Tage, mit dem Auftrag, die beiden Beschuldigten zu citiren innerhalb 10 Tagen in Köln im Konvent der Predigbrüder sich zu verantworten.

### IV.

Jakob von Soest an die Kölner Geistlichkeit.

1411 Aug. 8.

Frater Jacobus etc. universis et singulis ecclesiarum pastoribus seu vices eorum gerentibus per civitatem Coloniensem constitutis salutem et mandatis nostris immo verius apostolicis firmiter obedire. Quia propter iniunctum nobis heretice pravitatis inquisitionis officium intendimus in curia ecclesie cathedralis in die sancti Laurentii (10. Aug.) statim facto prandio hora 12 predicare universis clero et populo congregatis ac proponere aliqua super negotiis fidei et de fide, quapropter auctoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, vos rogamus, requirimus pariter et monemus, quatinus crastina die, que erit dies dominica et vigilia sancti Laurentii, intimetis populo, quatinus sint in die sancti Laurentii post prandium in predicta curia cathedralis ecclesie audituri ea, que ad fidem pertinent orthodoxam, adicientes quod nos suspendimus omnis alii sermones generaliter illa hora per civitatem Coloniensem fieri consuetos. Dat. Colonie apud fratres predicatores anno domini 1411 in die s. Cyriaci martiris sub sigillo inquisitionis.

Ähnliches Schreiben an die patres priores ordinum predicatorum heremitarum s. Augustini et b. dei genetricis de monte Carmeli und den gardianus ord. fratrum predicatorum zu Köln vom gleichen Tage.

## V.—X.

Ukten des Prozesses gegen Johann Malkaw.

## V.

Schreiben Jakobs von Soest an den Pfarrer von St. Marien zu Köln.

1411 Septbr. 16.

Frater Jacobus de Susato etc. dilecto nobis in Christo pastori ecclesie b. Marie ad indulgentias civitatis Coloniensis vel vices eius gerenti salutem in domino et mandatis nostris immo vero Apostolicis prompto animo obedire. Cum dominus Johannes Malkaw de Pruzia presbiter regularis sic sit nobis et sancto officio inquisitionis de heretica pravitate tamque vehementer suspectus multipliciter delatus et teneamur ex iniuncto nobis officio de huiusmodi nos informari, idcirco vobis auctoritate domini nostri pape, qua fungimur in hac parte, mandamus quatenus ipsum dictum dominum Johannem coram testibus fide dignis uno pro omnibus citetis edicto, ut tali die compareat coram nobis tali loco de fide responsurus et veritatem de se et aliis dicturus super crimine heresis, alioquin procedemus contra eum eius contumacia non obstante, vos autem, quidquid inde feceritis, per vestras patentes litteras diem, locum et testium, qui affuerint, nomina continentes quam citius fideliter per transfixum rescribatis vestro sigillo munitum in signum executionis.

## VI.

Schreiben Jakobs an die Geistlichen der Diözese und den Pfarrer zu St. Marien.

Köln 1411 Oft. 23.

Frater Jacobus etc. universis et singulis curatis et non curatis et presenti plebano ecclesie b. Marie Indulgentiarum salutem — obedire. Cum alias fratrem Johannem Malkaw de Pruzia professum ordinis s. Benedicti XIII. die mensis Octobris moneri fecerimus, ut nonnullis articulis sibi de mandato nostro per Symonem de Ondorp et Jacobum de Clivis notarios nostros in



huiusmodi causa deputatos eodem die presentatis medio suo iuramento alias per eum prestito coram nobis, ut infra triduum immediate sequens dictam monitionem responderet per verbum credit vel non credit, quod hucusque in contemptu ecclesie clavium et sancte inquisitionis officii facere non curavit, quare vobis mandamus auctoritate etc., quatenus eundem fratrem Johannem ex superhabundanti moneatis, ut adhuc infra triduum post vestram monitionem immediate sequens respondeat ad dictos articulos per verbum credit vel non credit et responsionem suam nobis et sancto officio inquisitionis mittere seu tradere non differat, sed assignare curet cum effectu. Alioquin elapso monitionis termino ipsum, quem nos auctoritate apostolica ex tunc propter hoc in hiis scriptis terna tamen canonica monitione et peremptoria premissa excommunicamus, excommunicatum publice nuntietis atque teneatis, diem executionis et quidquid in premissis faceritis et testium nomina, qui affuerint, liquide rescribatis.

## VII.

Schreiben Jakobs von Soest an dieselben.

1411 Dft. 30.

Frater Jacobus etc. universis et singulis, ad quos presentes nostre littere pervenerint et presertim pastori ecclesie b. Marie etc. — obedire. Cum frater Johannes Malhaw etc. minus sufficienter in causa fidei respondit (articulis) sibi de mandato nostro per Symonem Ondorp et Jacobum de Clivis notarios nostros in huiusmodi causa deputatos die tredecima mensis Octobris sibi presentatis medio suo iuramento alias per eum prestito coram nobis et ex superhabundanti iterum et iterum monitus fuisset, ut sub certo termino suas responsiones de fide nobis destinare curaret, licet multas responsiones mitteret, nullam responsionem misit de fide. Idcirco adhuc vobis mandamus etc., quatenus iam tertio multum ex superhabundanti moneatis dictum fratrem Johannem, ut infra triduum post vestram monitionem immediate sequens sufficientius respondeat in causa fidei iuxta articulorum tenorem, utrum credat illa, que

oratione et scripto confessus est sibi licuisse facere vel fecisse, vel non credat, et utrum licuerit ei sic facere vel non. Et curet nobis illas responsiones mittere, si presentes fuerimus, alias nostro primario fratri Henrico Hagheman ordinis fratrum predicatorum cum effectu. Alioquin ipsum pro multiplici contumacia nos ex tunc elapso dicto termino monitionis propter hoc in hiis scriptis terna canonica monitione etc. — rescribatis.

### VIII.

Schreiben Jakobs von Soest an die Kölner Geistlichkeit.

1411. Dezbr. 19.

Frater Jacobus de Susato universis curatis et vicecuratis, presbiteris clericis ac notariis publicis per civitatem Coloniensem constitutis salutem — obedire. Cum nuper, videlicet die sabbati tertia die mensis Octobris proxime preteriti, frater Johannes Malkaw etc. post examinationem super certis articulis et interrogationibus hereticalibus per nos tamquam de heresi suspecto sibi factam coram pluribus prelati, magistris, doctoribus et personis dicte civitatis et dyoecesis Coloniensis ac notariis publicis ad hoc vocatis et requisitis ad sancta dei evangelia tactis scripturis sacrosanctis corporaliter iuravit inter cetera, quod ex tunc statim deberet ire ad domum suam, quam inhabitare consuevit infra emmunitatem ecclesie XI millium virginum Colon. et ibidem stare quietus usque ad vocationem nostram vel venerabilis viri domini officialis curie Coloniensis ad certos diem, horam et locum. Et prout intelleximus, idem frater Johannes a dicta domo recessit contra suum iuramentum, ut premittitur, per eum factum. Quare vobis mandamus, quatinus citetis peremptorie eundem fratrem Johannem, si ipsius presentiam habere poteritis, alioquin in dicta domo habitationis sue sub testimonio competenti continue hodierna die, que est dies XIX mensis decembris hora vesperarum coram nobis in domo capitulari conventus Colon. ordinis predicatorum predicti personaliter compareat, de fide super certis articulis responsurus ac visurus et auditorus, ulterius in negotio inquisitionis intentato per nos pro-

cedi, prout iustitia suadebit et ordo dictaverit rationis, certificantes eundem nihilominus, quod sive comparuerit sive non, ad ulteriora procedemus eius absentia seu contumacia non obstante, quidquid vero in premissis feceritis, nobis liquide per transfixum rescribentes.

## IX.

Schreiben gleichen Inhalts an die Plebanen s. Mariae Indulgentiarum, s. Johannis superioris, s. Pauli et s. Columbe und alle Pfarrer der Kölner Diözese.

1411 Dezbr. 19.

## X.

Schreiben Jakobs von Soest an dieselben.

1412 Jan. 16.

Berichtet über das Verfahren gegen Johann Malkam in gleicher Weise bis zur Uebernahme der Verpflichtung in seinem Hause zu bleiben nec aliquem vel aliquam ad se intromittere sine speciali licentia nostra vel officialis curiae Coloniensis sub pena carceris. Ipse tamen frater Johannes dei timore postposito ac dyabolo instigante contra dictum suum iuramentum publice et diversimodo veniendo scripsit nonnullas litteras diversis personis ecclesiasticis et secularibus communiter et diversim de dicto inquisitionis negotio ac de domo sua, in qua, ut premittitur, sub pena carceris stare debuit, fugiendo ac de civitate Coloniensi, prout super hoc sumus sufficienter informati, recessit, reatum periurii ac sententiam excommunicationis et alias penas iuxta canonicas sanxiones talibus inflictas multicipliter incurrere minime formidavit in anime sue periculum et clavium ecclesie contemptum et scandalum Christi fidelium plurimorum. Et quia dictus frater Johannes huiusmodi sententiam excommunicationis per mensem et ultra non sustinuit indurato et iuxta canonica instituta eius crescente contumacia crescere debet ipsa pena, ideo — es folgt der Befehl, den Bann gegen ihn zu verkünden.

## XI.

Aus einem Bericht Jakobs von Soest an Papst Martin V.  
1421 Jan. 15.

14. In officio inquisitionis me fratre Jacobo<sup>1)</sup> predicto Inquisitore humiliter occupato repperi libros missales ex toto in vulgari scriptos apud laycos solo canone excepto et eciam alios libros videlicet expositiones evangeliorum et huiusmodi. Dubitatur, quid de libris illis fieri debeat propter qualitatem temporis. Nam, ut dicitur, in aliquibus partibus novi heretici seculares tam viri quam mulieres utuntur forte iisdem cum canone et credunt iuxta Waldensium errorem posse conficere et dicere missas ita bene sicut sacerdotes, et leviter ad istos libros canon apponeretur et sequerentur errores et hereses leviter non extirpande. Petitur igitur, quid de libris fieri debeat; videtur, quod non sint comburendi, quia nulla heresis ibi continetur sed possent prestare materiam errorum et heresum; quid ergo fieri debeat, dubitamus.

## XII.

Notariatsinstrument über den Widerruf des Johann Balborne.  
1421 März 9.

In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo vicesimo primo indictione quarta decima dominica die Judica, quae erat nona mensis Martii mane hora primarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Martini divina providentia papae quarti anno quarto de mandato et requisitione venerabilis et religiosi viri fratris Jacobi de Susato etc. Ego Siffridus

<sup>1)</sup> In dem diesem Schreiben vorangehenden Auszug aus demselben, der die Ueberschrift trägt: Sequuntur eciam dubia pro officio Inquisitionis declaranda ist hier das Datum beigefügt: 1420 Oktober. Dieser Auszug gehört einem Bericht des Inquisitors an, welcher mit dem im Ms. VII 9 p. 47—116 des Münsterschen Staatsarchivs enthaltenen übereinstimmt, aber nur bis zum 25. Jan. 1421 geführt ist.

Notarius infrascriptus certis viris religiosis fratribus ordinis predicatorum domus Susatensis Colon. dyoecesis inferius notandis per eundem etc. fratrem Jacobum etc. mihi pro ydoneis et fidedignis testibus adiunctis et deputatis ad videndum et audiendum una mecum, quae per me hic statum infra narrantur et in publicam formam rediguntur, intravi ecclesiam parochialem beate Marie virginis in prato Sus. In quam cum venerim et modica mora facta dominus Johannes paderborne iunior vicecuratus in eadem ascendit ambonem stantem ibidem et coram plebis multitudine ad audiendum divina illic solito more satis in magna copia congregata iuxta formam sibi per venerabiles et circumspectos viros dominos Johannem de Linepe canonicum maioris ac prepositum s. Gereoni ecclesiarum Colon. Tylmannum de Attendorn legum doctorem et officialem curie Colon. ac Thidericum de monasterio sacre theologie professorem in scripto traditam et a Colonia ab eisdem in quadam missiva prefato magistro Jacobo etc. et eidem domino Johanni destinata scriptam et transmissam alta et intelligibili voce clare et distincte in teutonico forme latine sibi ut prefertur tradite date et transmissae penitus et omnino . . . .<sup>1)</sup> errorem alias per eum ibidem ipso die beati Martini episcopi coram populo tunc coram eo occasione cuiusdam funeris sepeliendi convento predicatum revocavit. Cuius revocationis formam ego Siffridus etc. in quadam cedula pergamenea in manu mea tenui et diligenter auscultavi inveniens quod teutonicum illius revocationis ibi per dominum Johannem ad populum prolatum penitus cum latino, quod in dicta mea cedula habui, consonabat ymmo nec aliquid de contentis in eadem anticipavit neque posterigavit sed precise sub hac verborum forma: (Alias in die sancti Martini in hoc ambone stans loquebar ad populum in ecclesia ista occasione cuiusdam funeris tunc presentem et nonnulli tunc astantes dixerunt et dicunt, quod inter cetera verba per me tunc prolata dixerim sic: propter hoc corpora mortuorum portantur ad eccle-

<sup>1)</sup> Unlejerliches Wort.

sias suas parochiales ut reddant sacramenta, que ibidem receperunt. Que verba aut similia non recolo me dixisse et puto me non dixisse et scio quod nunquam habui intentionem aut voluntatem talia verba dicendi et si dixissem, quod talia verba sunt male sonantia et catholice veritati contraria et exhortor vos omnis in domino, quod predicta verba nullus vestrum asserere, tenere aut defendere perseverat.) revocavit, dixit et narravit. Et facta huiusmodi revocatione revocans notarium super hoc requisivit quem quis esset, considerare non potui, quia multi homines sederunt et eciam multi steterunt inter me et prefatum revocantem, pre quibus videre non potui notarium per eum requisitum, de quo protestor eciam, quia inter me et ipsum erat bene distantia quoad sex vel octo passus quae erat plena populo utriusque sexus hic ut prefertur ad divina congregato. Quibus sic per me visis et auditis religiosos viros fratres Hermannum de Nehem priorem, Bernhardum de Molentino, Hermannum Stroppenbrok et Henricum Raven ordinis predicatorum et conventualium domus Sus. in testes predictorum requisivi, qui eciam una mecum contenta cedula, de qua prefertur, diligenter et fideliter auscultaerunt inveniendes omnia et singula pro visis et auditis sic esse, prout per me supra sunt narrata. Acta sunt hec etc.

### XIII.

Jakob von Eoest an die Geistlichen der ihm untergebenen Kirchenprovinzen.

14 . .

Frater Jacobus de Susato etc. universis et singulis ecclesiarum, capellarum Rectoribus per provinciam et dyoecesim predictas constitutis Salutem in domino sempiternam. Dudum felicis recordationis dominus Johannes papa XXII optans veritatis vias notas esse fidelibus et cunctis erroribus precludere aditum quosdam articulos erroneos sacre fidei contrarios cathedre presideus apostolice de communi fratrum suorum consilio quamdam doctrinam non sanam, set multum periculosam ac

veritati contrariam continentes dampnavit et reprobavit ac suis litteris apostolicis desuper datis et concessis vera eius bulla plumbea sigillatis universis et singulis districtius inhibuit, ne quisquam ipsos articulos sic per ipsum dampnatos et reprobatos vel contenta in eisdem tenere auderet vel defendere quomodolibet vel docere et sic universis et singulis patriarchis, archiepiscopis, episcopis et electis quibuscunque sacre Romane ecclesie filiiis mandavit, quatenus ipsi et quilibet eorundem in civitatibus et dyocesi convocato ad hoc clero communiter ipsas suas litteras apostolicas et contenta in eisdem fideliter publicarent.

Nunc demum felicit recordationis dominus Gregorius divina providentia papa undecimus fervore catholice fidei succensus Nobis et aliis quibuscunque hereticæ pravitatis Inquisitoribus ubilibet constitutis ea, que pro defensione fidei catholice favorem nostri officii Inquisitionis hereticæ pravitatis dinoscebantur concernere, liberaliter desiderans tribuere inter cetera tenorem litterarum apostolicarum predictarum de ipsis litteris dicti domini Johannis sui predecessoris sumi et de verbo ad verbum annotari fecit in hec verba:

Gregorius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis fratribus ordinis predicti Inquisitoribus hereticæ pravitatis ubilibet constitutis Salutem et apostolicam benedictionem. Fervor catholice fidei et vestra devota supplicatio nos inducunt, ut ea, que defensionem dicte fidei et favorem vestri officii J. h. p. dinoscentur concernere, vobis liberaliter tribuamus, hinc est, quod Nos tenorem quarundam litterarum felicit recordationis Johannis pape XXII. predecessoris nostri, quibus asseruistis vos pro dicto vestro officio indigere, de litteris ipsis eiusdem predecessoris vera bulla cum filo canopis pendente munitis sumi, de verbo ad verbum presentibus annotari fecimus, qui talis est: (Folgt die im Corpus iuris can. extr. l. V tit. III c. 2 abgedruckte Bulle gegen Johann de Poliacò vom 21. Juli 1321.)

(Dann fährt Gregor XI. fort:)

Et ut huiusmodi tenor insertus . . . rei seu facti certitudinem faciat, auctoritate decernimus, ut ille idem robor eamque vim eundemque vigorem dictus tenor per omnia habeat, quem haberent originales littere supradicte et eadem prorsus eidem tenori fides adhibeatur, quantumque et ubicunque in iudicio et alibi fuerit exhibitus vel extensus et eidem stetur firmiter in omnibus sicut eisdem originalibus litteris staretur in omnibus, si forent exhibite et ostense. Datum Avennione non. Dec. p. anno secundo.

Post quarum quidem litterarum receptionem Nos demum ex imposito nobis J. h. p. officio cupientes opiniones erroneas in quantum possumus retundere et sacre fidei iacere fundamentum, presentes litteras apostolicas huiusmodi articulos damnatos et per sanctam sedem apostolicam reprobatos et contenta in eisdem in se continentes coram nonnullis ecclesiarum et capellarum rectoribus per civitatem et dyocesim et provincias predictas constitutis propter hoc et communiter convocatis solempniter publicavimus iuxta traditam a sede apostolica predictam nobis formam. Et licet publicatio litterarum predictarum sic per nos facta processerit publica, notaria et manifesta, nonnulli tamen ecclesiarum ipsarum rectores articulos predictos sic dampnatos et reprobatos et contenta in eisdem subditorum suorum auribus inculcare et mentibus eorundem imprimere minime satagunt cum effectu. Quapropter vobis universis et singulis presentium tenore precipimus et mandamus, quatinus in ecclesiis vestris ac alias, ubi ad hoc fuerit accedendum, coram fideli populo ibidem ad divina congregato presentes articulos et contenta in eisdem ipsorum auribus fideliter inculcatis et diligenter exponatis, ne ipsorum articulorum sic dampnatorum ignorantia in perniciem vergere valeat animarum. Cum ovium vestrarum sanguis de pastorum manibus in die iudicii requiratur et ut huiusmodi articulorum reprobatio et dampnatio vobis et vestrum cuiuslibet lucidius appareat cum effectu, presens privilegium seu institutum publicum per discretum virum N. no-



tarium publicum scribam ex ipsius declarationis originali forma transsumi fecimus, nostri etiam officii sigilli appensione communitum, exhibitum, actum, transsumptum et datum sub anno domini millesimo quadringentesimo N. mensis N. die N. hora N. ipsius diei vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri N. anno tali in tali toco N. presentibus ibidem viris discretis et honestis N. N. N. talis dyocesis testibus ad premissa vocatis et rogatis.

---

## VI.

### Ist Dietrich von Nieheim der Verfasser der drei sogenannten Constanzer Tractate?

Quellenkritisch untersucht

von

Dr. A. Friß.



Die drei von v. d. Hardt in sein großes Sammelwerk: *Magnum oecumenicum Constantiense concilium* Frankfurt 1697 ff. aufgenommenen Tractate: *Monita de necessitate reformationis*, *De modis uniendi ac reformandi ecclesiam* und *De difficultate reformationis in concilio universali*, welche man in früherer Zeit, und zwar die erste und dritte dem Pierre d'Alli, die zweite Johannes Gerson zugeschrieben hatte, erklärte Lenz, nachdem der Glaube an die Autorschaft jener Männer stark erschüttert worden war, in seiner Schrift: „Drei Tractate aus dem Schriftencyklus des Konstanzer Konzils. Marburg 1876“ für Werke des westfälischen Curialen Dietrichs von Nieheim und fand mit seinen Ausführungen allseitige Anerkennung. Die Entdeckung einer neuen Handschrift des Tractates: *de necessitate*, welche Fink in der Vatikanischen Bibliothek machte, schien in Bezug auf letztere Schrift jedem Zweifel ein Ende zu machen; denn im Anfang und am Schlusse des höchstens „18 Jahre nach Abfassung des Tractates“ geschriebenen Codex wird Dietrich als Verfasser bezeichnet.<sup>1)</sup> Neuerdings hat aber Erler in seinem erschöpfenden und fleißigen Werke: „Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1887“ jene

<sup>1)</sup> Fink, *Historisches Jahrbuch* 1887, VIII, 284.

Tractate unserm Autor abgesprochen. cf. p. 468 ff. und 485 ff. Da nun Lenz in der Anzeige meiner Schrift<sup>1)</sup> (Deutsche Literaturztg. 1888 Nr. 15 p. 562) auf die Benutzung derselben Quellen in jenen Traktaten und in den unzweifelhaft echten Werken Dietrichs zur Stütze seiner Auffassung hinweist, so scheint es zeitgemäß zu untersuchen, in wie weit die den angezweifelten Schriften eingestreuten historischen Notizen, welche sich auf das frühere Mittelalter beziehen, zur Lösung der Streitfrage beitragen können. Ein Vergleich derselben mit den Erzählungen in Dietrichs Werken: *Nemus unionis*, *De Schismate*<sup>2)</sup>, *Privilegia aut iura imperii*<sup>3)</sup>, *Vita Iohannis XXIII*<sup>4)</sup>, ergibt eine unläugbare Verwandtschaft.

Auf die frappante Ähnlichkeit der Berichte über den Conflict Ottos I. mit Papst Johann XII. in *de modis* p. 99 f. und *de necessitate* p. 300 einerseits und *Nemus unionis* p. 479 f., *de schismate* p. 157 f., *Privilegia* p. 823 f. andererseits hat schon Lenz hingewiesen und in Vergleichungstabellen deutlich gemacht p. 13—16, 57—60. Trotz verschiedener Abweichungen herrscht häufig eine wörtliche Übereinstimmung. Vergl. Zur Quellenkritik p. 12 ff. Auch Erler gibt die Verwandtschaft zu p. 468 und 484. Ferner läßt Erler p. 467 die Übereinstimmung gelten zwischen *de necessitate* p. 292, wo der erste Kreuzzug und das derzeitige Schisma erwähnt wird<sup>5)</sup>, *Privilegia* p. 824 f., 833 f.

<sup>1)</sup> Friß, Zur Quellenkritik der Schriften Dietrichs von Niem. Paderborn 1886.

<sup>2)</sup> Beide herausgegeben Straßburg 1609.

<sup>3)</sup> bei Schard, *de iurisdictione imperii*. Basel 1566.

<sup>4)</sup> bei Meibom, *Scriptores I.* Helmstadt 1688.

<sup>5)</sup> Item expediret, prout factum fuit in Claro monte in Alvernia tempore Urbani papae II sub Henrico V imperatore huius nominis, tunc etiam schismate in ecclesia Romana satis magno et enormi vigente, quod indiceretur generale passagium pro liberatione terrestri e manibus Saracenorum . . . . .

und Vita Johannis p. 41. Auf der folgenden Seite kommt der Verfasser von de necessitate wiederum auf jene Zeit zurück, und diese Stelle findet sich beinahe wörtlich Privilegia 825 wieder<sup>1)</sup>:

**De necess.** 293.

. . . . gloriosae memoriae comitissa Mathildi, quae tot bona temporalia tunc ipsi obtulit beato Petro Apostolo in basilica sua urbis ad maius altare.

**Privil.** 825.

. . . . ab eadem matrona nobilissima, quae . . . magna donaria ad altare, in quo sanctorum Petri et P. apost. corpora requiescunt, eidem beato Petro apostolo obtulit.

De modis p. 116 werden unter den Kreuzzügen nur die von den bei Dietrich so verherrlichten Staufeu unternommenen hervorgehoben. Es heißt hier: Ad liberationem regni Hierosolymitani e manibus infidelium libenter potissimum temporibus Conradi III, Friderici I, Henrici VI eius filii, dicti Friderici II Augustorum et regum Siciliae atque ducum Sueviae undique reges, principes et domini seculares, episcopi, sacerdotes ac clerici contra Sarracenos infideles et paganos non absque gravissimis corporum et rerum suarum periculis concurrerunt, fulti subsidiis multarum indulgentiarum, accincti armis bellicis diversorum armorum.

Diese Kreuzzüge werden geschildert in den Privilegia, und zwar derjenige Konrads III. p. 844, Friedrichs I. p. 846 ff., Heinrichs VI. p. 850, Friedrichs II. p. 796, 839 f., 850. Eben diese Kreuzzüge der Staufeu werden auch grade hervorgehoben nemus unionis p. 490 f. Auf die Konstantinischen Schenkungen an die Kirche weist der Verfasser von de modis p. 124 hin, ebenso Dietrich Privil. p. 834. Auf Konstantin kommt Dietrich auch Privil. p. 799 zu sprechen, auf die Lanze, welche aus dem Besitz des Römers in den Otton I.

<sup>1)</sup> Vergl. Zur Quellenkritik p. 66.

gekommen sei, Privil. p. 815 und nemus p. 481. Ferner findet sich de modis p. 137 f. eine Stelle über Papst Gregor den Großen, welche unzweifelhaft aus einer vita stammt; denn ihre Angaben sind solche, wie wir sie in den Heiligenleben zu lesen gewohnt sind. Zur besseren Einsicht sei sie wörtlich angeführt: Ipse Gregorius sanctus et magnus erat vere servus servorum. Omni die pauperes et famelicos reficiebat, nomina pauperum totius provinciae in scriptis habebat et opera Christi indesinenter agebat, beneficia Christi virtuosis conferebat et re pauper erat, evangelia etiam Christi clero et populo exponebat, libros plurimos pro corroboratione et augmento catholicae fidei sedulo conscribebat, sanctos episcopos ad magnam Britanniam, quae nunc vocatur Anglia, et alia diversa loca mundi pro conversione infidelium dirigebat, imperatores sui temporis reverebatur et honorabat et sua oratione ad dominum populum Romanum a peste inguinaria liberabat et alia multa pia opera usque ad ejus vitae terminum exercebat. Hic exemplo praecognoscens, se receptum iri in papam fugit et in latibulo stetit per triennium, antequam divinitus, quod ibi lateret, populus cognoscebat. Und Privilegia 806 und 808 wird nicht nur die Befehung Britanniens unter Gregor berichtet, sondern 808 auch eine historia Gregorii in der That als Quelle angeführt. Ein Brief Gregors an Constantia regina Galliae findet sich nemus unionis p. 466.<sup>1)</sup> Auf die Synode von Sutri spielt der Verfasser von de modis p. 106 an: Qui occasionem damni dat et damnum dedisse videtur, est quam cito capiendus et ab ecclesia ut turpis eius pars ejiciendus . . . . sicut fuit factum tempore

<sup>1)</sup> Nach einer von Herrn Dr. Zinke mir freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift steht in einer Note des cod. Palatinus (fol. 56) von de necessitate eine längere Stelle aus einer Homilie dieses Papstes.

Clementis II per Henricum II<sup>1)</sup> imperatorem. Und etwas weiter: Ut factum fuit de tribus se pro papa gerentibus abjectis tempore Henrici III imperatoris Romani et ejus mandato seu praecepto. Dasselbe Beispiel gebraucht Dietrich im zweiten Fragment der Chronik p. 599<sup>2)</sup>: Imperante gloriose memorie Henrico tertio . . . contigit Gratianum (Gregor VI.) papam cesaris imperio congregata synodo tunc in urbe Romana propter labem simonie a sede predicta repelli et alium sibi summum pontificem surrogari. Sodann hat der Verfasser von de necessitate die Briefe Friedrichs II. benutzt, wie sich aus der nach Zinke's Ansicht<sup>3)</sup> von demselben Verfasser, nämlich Dietrich, geschrie-

- <sup>1)</sup> wohl III., wie sich aus der Anführung Clemens II. und dem Folgenden ergibt. Es ist merkwürdig, daß auch Dietrich mit der Zählung der Heinrichs sich irrt, wie er Privil. 833 Heinrich V. angibt statt Heinrich IV. Ebenso de necessitate p. 292. Vergl. Erler p. 467. Gehören diese Fehler der Überlieferung an oder sind sie Flüchtigkeiten Dietrichs? Eine Vergleichung der Handschriften dürfte schon Klarheit verschaffen. Eigentümlich ist de modis p. 101, nachdem vorher die Nothwendigkeit betont ist, daß der römische Kaiser das Schisma belege, folgende Stelle: Ut etiam factum fuit tempore sancti Henrici II et aliorum multorum imperatorum, qui in disturbio ecclesiae, non parentes etiam quamquam vero papae propter publicam utilitatem, unionem ecclesiae procurarunt. Auf Heinrich II. paßt unmöglich jenes non parentes quamquam vero papae propt. publ. utilit., denn von dem Gegenpapst Gregor, den er nicht anerkannte, läßt sich nicht behaupten, daß er verus papa war. cf. Hirsch, Heinrich II. Berlin 1862 ff., 2ter Band p. 390 f., 419. Dagegen ließe sich dies mit größerem Recht von Gregor VI. z. Zeit Heinrichs III. gegenüber seinen Gegnern Benedict IX. und Silvester behaupten, auf welche Zeit auch das propter publicam utilitatem paßt. Hier aber Henrici III statt II. II zu lesen, wird erschwert durch den Zusatz sancti.
- <sup>2)</sup> Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim, herausgegeben von Sauerland in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. VI, Heft 4.
- <sup>3)</sup> Forschungen zur westfälischen Geschichte p. 138 in Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens, 45. Bd.

benen Nota im Palatinus<sup>1)</sup> ergibt. Daß aber Dietrich besonders für die Privilegia eine reichhaltige Briefsammlung dieses Kaisers, von ihm Registrum Friderici II genannt, als Quelle gedient hat, habe ich nachgewiesen Zur Quellenkritik p. 54 ff. Das sind alle historischen, das frühere Mittelalter betreffenden Notizen<sup>2)</sup>, die sich in den drei Tractaten finden, und nicht etwa einzeln hervorgehobene. Daher läßt es sich natürlich nicht erwarten, daß aus allen gleich deutlich die Verwandtschaft mit Dietrichs Berichten hervorgeht. Ja die eine oder andere würde an sich betrachtet nichts Auffallendes haben. Beachten wir aber die Gesamtheit dieser historischen Beispiele, so sehen wir mit Erstaunen, daß kein einziges vorkommt, welches nicht auch in Dietrichs unzweifelhaft echten Werken verwendet wäre oder aus einer Quelle stammte, deren Benutzung nicht auch bei Dietrich sich nachweisen ließe. Nicht selten ist sachliche, ja sogar wörtliche Übereinstimmung. Wie sollen wir uns dies erklären? Zwei Möglichkeiten scheinen mir nur hier in Betracht zu kommen. Entweder hat derselbe Autor dieselben Quellen für seine verschiedenen Werke benutzt d. h. Dietrich ist der Verfasser der Tractate oder aber ein Zweiter, der Verfasser der Tractate, hat Dietrichs Werke zur Vorlage gehabt.<sup>3)</sup> Letztere Möglichkeit nimmt Erler an, allerdings nur für die ersten der angegebenen Fälle, die er beachtet hat. Vergl. p. 471

<sup>1)</sup> Jetzt gedruckt p. 267 f. bei Hinte, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1888.

<sup>2)</sup> Die aus der alten, besonders biblischen Geschichte habe ich nicht berücksichtigt, weil sie zu mangelhafte Kriterien bieten würden.

<sup>3)</sup> Daß der Verfasser der Tractate zufällig dieselben Quellen benutzte und dieselben historischen Nachrichten hervorgehoben hätte, wie Dietrich, oder daß derselbe neben Dietrichs Werken noch andere Quellen, und zwar zufällig dieselben wie Dietrich gehabt hätte, sind die letzten Möglichkeiten, zu denen man seine Zuflucht nehmen könnte. Eine Benutzung der Tractate durch Dietrich ist sogar unmöglich.

und 489. Für *de modis* und *de difficultate* wäre benutzt *nemus* und *de schismate*, für *de necessitate* außer jenen Werken noch *Privilegia*. Sehen wir nun zu, ob Erlers Hypothese uns die Verwandtschaft in jedem der einzelnen Fälle erklärt.

In *de necessitate* kann die Ähnlichkeit der kurzen Erzählung von Otto I. und Johann XII. (p. 300) mit den Berichten Dietrichs wohl durch Annahme einer Benutzung von *nemus unionis*, *de schismate*, *Privilegia* erklärt werden, ebenso die Verwandtschaft der Berichte über den ersten Kreuzzug und das derzeitige Schisma (*de necess.* p. 292 f.) durch Benutzung von *Privil.* p. 824 f. und 833 f.<sup>1)</sup> Die kurzen Notizen enthalten nämlich keine Angabe mehr, als die umfangreichen Berichte der *Privil.* u. f. w. Nehmen wir für die Erzählung des Conflictes Ottos I. mit den Päpsten in *de modis* p. 99 die Vorlage von *nemus* und *de schismate* an, so verstehen wir zwar nicht recht, wie der Benutzer, wenn auch *nemus* und *de schismate* Leo VIII. als Gegner Benedikts nicht erwähnen, ihn vorher sterben läßt (*quo defuncto*). Im Übrigen enthält der kurze Bericht nichts mehr, als *nemus* p. 479 f. und *de schismate* p. 157 f. Was die Kreuzzüge der Staufer betrifft, so könnte für *de modis* p. 116 vorgelegen haben *nemus* p. 490 f., wenn auch der in *de modis* genannte Heinrich VI. in *nemus* nicht erwähnt wird.<sup>2)</sup> Die Konstantinischen Schenkungen werden *de modis* p. 124 und *Privil.* p. 834 hervorgehoben, dagegen nicht in den vor *de modis* verfaßten Werken *nemus* und *de*

<sup>1)</sup> Selbst die Verwandtschaft der oben angeführten Berichte über die Schenkungen der Markgräfin Mathilde könnte, wenn auch die Annahme keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, daher kommen, daß der Verfasser von *de necessitate* die *Privilegia* benutzte und bekannt mit der Ortllichkeit statt des *altare in quo sanctorum Petri et P. apost. corpora requiescunt* schrieb: *ad maius altare*.

<sup>2)</sup> wahrscheinlich, weil er nicht selbst zu Felde zog.



schismate. Hier wäre also die Vorlage dieser Werke unmöglich. Doch da diese Schenkungen für jene Zeit ein geläufiges Thema gewesen sein mögen, und die Annahme einer gleichen Quelle nicht nothwendig erscheint, so wollen wir darauf weiter kein Gewicht legen. Für die *de modis* p. 137 f. gebrachten Nachrichten über Gregor den Großen, die offenbar auf eine *vita*<sup>1)</sup> zurückgehen, wie auch *Privil.* 808 eine solche als Quelle angeführt wird, können dagegen *nemus* und *de schismate* unmöglich als Quelle gedient haben, weil außer dem Briefe (*nem. p.* 466) sich keine Angabe über Gregor in ihnen findet. Augenscheinlich kann auch der Verfasser von *de modis* nicht das Beispiel von der Synode zu Sutri aus Dietrichs Chronik genommen haben; denn dieselbe Sache wird in beiden Schriften auf eine allzu verschiedene Weise als Beispiel erzählt. In *Privilegia* wie in *de necessitate* sehen wir schließlich eine Briefsammlung Friedrichs II. benutzt, aber wir können nicht behaupten, daß die *Privilegia* in diesem Falle dem Verfasser der Schrift *de necessitate* als Quelle gedient hätten. Auch sei noch hervorgehoben<sup>2)</sup>, daß *de modis* p. 103 eine Stelle aus des Gervasius: *Olia imperatorum* citirt wird, und daß Dietrich dies Werk ebenfalls bekannt war (cf. *de schism.* p. 97). Dietrich (*nemus* 463) kennt ein Werk *Gesta Romanorum pontificum et imperatorum*, ebenfalls der Verfasser von *de modis* (p. 118 u. 120). Ja letzterer weiß sogar die Anzahl der in demselben behandelten Schismata. Wie kann

1) Vergl. Zur Quellencritik p. 54. Eine Penningung einer der mir bekannt gewordenen drei *vitae* dieses Papstes (Canisius, *Leet. Antiq.* VI S. 461; Mabillon, *A. S. saec. I* S. 386 n. 398) anzunehmen, konnte ich mich deshalb nicht entschließen, weil ich die *Privil.* 808 anscheinend wörtlich angeführte Stelle: *Videns Romae vir beatus* u. s. w. nicht in ihnen wiederfand. Im Übrigen bringen dieselben ungefähr die gleichen Angaben, wie auch Dietrich.

2) Vergl. *Venz* p. 60 u. 76.

er aus dem einen Werke ein Citat anführen und den Inhalt des anderen so genau kennen, wenn er dieselben nicht selbst in der Hand hatte? Auch in den beiden letzten Fällen wäre also eine Benutzung der unzweifelhaft echten Schriften Dietrichs nicht denkbar. Wir sehen also, mit Erlers Hypothese, welche er bei den von ihm beachteten Fällen immerhin anwenden konnte, kommen wir nicht weiter. Meistens und selbst da, wo die Benutzung von *nemus, de schismate, Privilegia* nicht geradezu unmöglich erscheint, stoßen wir auf Schwierigkeiten. Ganz einfach, und in allen Fällen erklärt sich die Verwandtschaft der in jenen Tractaten und Dietrichs Werken benutzten Quellen, wenn wir die andere Möglichkeit annehmen, daß Dietrich auch jene Tractate geschrieben hat.

Ferner muß Erlers Annahme sehr an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn man die Abfassungszeit der einzelnen Schriften in Betracht zieht. Für die im August 1410 geschriebene Schrift: *De modis* (cf. Erler, p. 482) soll die *de schismate* Quelle sein, an welchem Werk Dietrich am 25. Mai 1410 noch die letzten Kapitel schrieb (cf. Erler p. 319), für die *necessitate* im September oder October 1414 verfaßt (cf. Erler p. 463) die *Privilegia*, abgeschlossen vor dem 6. August 1414 (cf. Erler p. 358). Selbst in unserem Zeitalter ist das keine gewöhnliche Erscheinung, um wie viel weniger im Anfang des 15. Jahrhunderts, und nicht einmal soll dies geschehen sein, sondern in zwei Fällen. Nun ließe sich ja einwenden, daß nach Erlers Annahme, p. 358 ff. der eigentliche Text der *Privilegia* in viel früherer Zeit liegt, also dem Verfasser von *de necessitate* die *Privilegia* ohne die Scholien als Quelle gedient haben könnten. Dies macht für unseren Zweck nichts aus. Denn die Notiz von der Versammlung zu Clermont (*de necess. p. 292*) findet sich nicht im Text der *Privil. p. 824*

wieder, sondern in dem Scholion p. 834. Dem Verfasser von *de necess.* müßten also jedenfalls die *Privil.* in dem Umfang, wie sie ihn 1414 erhielten, vorgelegen haben, falls sie seine Quelle gewesen wären. Nicht also in den *Privil.* möchte ich die Quelle dieses Berichtes von *de necess.* 292 erblicken, sondern im *Fulcherius Carnotensis*, dem auch *Privil.* 824 f. und 833 f. entnommen sind. cf. *Zur Quellenkritik* p. 59 ff. Indem ich mich so auf die quellenkritische Untersuchung der *Tractate* beschränke und die nochmalige Prüfung der religiös-politischen Ideen in denselben, sowie die Kritik der Gegenstände Erler's, welche gemäß der Anzeige in der deutschen Litteraturzeitung nicht lange auf sich warten lassen wird, dem angegriffenen Theile überlasse, möchte ich zum Schlusse bemerken, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Benutzung der Nieheim'schen historischen Beispiele seitens eines anderen Verfassers der *Tractate* uns allein die Gewähr der Autorität Dietrich's natürlich nicht geben kann, wohl aber in Verbindung mit den anderen Indicien, die auf Dietrich hinweisen. Daß die drei *Tractate* einen Verfasser haben, stellt auch Erler nicht ganz in Abrede.<sup>1)</sup> Aus diesen ersehen wir aber, daß ihr Verfasser ein Deutscher, ein päpstlicher Kanzleibeamter war und der Obedienz Johanns XXIII. angehörte. (cf. Erler p. 463 f., 489.) In den *Tractaten* sowie in Dietrich's echten Schriften finden wir viele verwandte Anschauungen, dieselben Nebenarten, endlich dieselben historischen Quellen. Und 18 Jahre nach der Abfassung wird der eine für ein Werk unseres Westfalen gehalten. Mögen noch manche Deutsche sich

<sup>1)</sup> Was ihm p. 481 für eine Benutzung der Schrift *de necessitate in de modis*, also für zwei Verfasser zu sprechen scheint, beruht, worauf Finke zuerst aufmerksam wurde, auf einem Irrthum hinsichtlich der Abfassungszeit der Schriften. *De necessitate* ist nach *de modis* verfaßt, kann also nicht Quelle gewesen sein.

an der Kurie befunden, noch andere als Dietrich, die Kaiseridee verfolgten, wieder andere Dietrichs Schriften gekannt, ja geben wir auch zu, benutzt haben, es wird schwer halten, einen Zweiten zu finden, auf den jene Indicien alle zusammen so passen, wie auf Dietrich. Und so lange dieser Zweite uns nicht genannt wird, werden wir wohl thun, an der Autorschaft Dietrichs festzuhalten.

---

## VII.

# Zur älteren geschichtlichen Überlieferung des Klosters Cappenberg.

Von

Dr. Ch. Ilgen.

Unter Akten des Klosters Cappenberg im Staatsarchive zu Münster hat sich neuerdings eine Handschrift aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 4 Blätter Papier in Folio, gefunden, welche auf der Rückseite des letzten nur teilweise auf einer Seite beschriebenen Blattes die Aufschrift trägt: „Origo monasterii Cappenbergensis.“ Daß diese Gründungsgeschichte des Klosters in ihren Hauptbestandteilen mit der in den Mon. Germ. Hist. SS. XII 513—530 aus der Sammlung der Acta Sanctorum Januar I. 834 ff. abgedruckten Vita I. Gottfrieds von Cappenberg übereinstimmt, ergab sich auf den ersten Blick; nur im Eingang derselben findet sich eine Stelle, welche mit der zweiten Lebensbeschreibung (Acta SS. Jan. I. 857 f.), Kapitel 2, in ein paar Worten gleichlautet. Dieser Origo unterscheidet sich aber von der Vita I. sehr wesentlich. Einmal haben die Wundergeschichten und die Beispiele des frommen Lebenswandels Gottfrieds darin keine Aufnahme gefunden, dann aber ist die inhaltliche Anordnung eine bei weitem sachgemäßere und korrektere. Daneben enthält die Gründungsgeschichte noch einige selbständige Nachrichten, die wenn sie gleich an sich nicht von besonderer Bedeutung sind, — immerhin lernen wir den Baumeister der Kirche, freilich nur dem Namen nach, aus ihr kennen — doch im Zusammenhang mit unserer anderweitigen Überlieferung über die ältere Cappenberger Geschichtsschreibung neues Licht zu verbreiten im Stande

sein dürften. An einzelnen Stellen ist auch der Druck der Vita I. danach zu verbessern, für den jedoch eine Collationierung mit der von Falk in den Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 615 ff. beschriebenen Handschrift des 13. Jahrhunderts das notwendigste Erfordernis wäre.<sup>1)</sup>

Wir geben nun zunächst den Text unserer Gründungsgeschichte und zwar in der Weise, daß wir die Abweichungen unserer Handschrift von der Vita der Einfachheit halber im Druck durch cursive Lettern hervorheben. Offenkundige Fehler und Versehen des Schreibers sind verbessert, die falsche Lesart ist in die Noten verwiesen worden; notwendige Ergänzungen aus der Vita wurden sofort in den Text aufgenommen und durch Klammern kenntlich gemacht. Überall die Kürzungen unserer Handschrift anzugeben, hielten wir deshalb nicht für notwendig, weil man sich darüber an der Hand der von uns an den Rand gedruckten speziellen Hinweise auf die Ausgabe der Monumenta leicht informieren kann. Mit Rücksicht auf diese konnte auch von der Beigabe sachlicher Erläuterungen Abstand genommen werden. Außerdem verweisen wir auf Geisberg, Das Leben des Grafen Gottfried von Cappenberg und seine Klosterstiftung (diese Zeitschrift 12, 309—374), ferner auf Hüfing, Der hl. Gottfried, Graf von Cappenberg, Münster 1882. Über den Bau der Kirche handelt Savel's in der Zeitschrift für Bauwesen 1870. Jahrg. XX. S. 67—70.

### Origo Monasterii Cappenbergensis.<sup>2)</sup>

*Ea tempestate Cappenbergense monasterium ex castro ejus loci comitis fundatum est. Est enim in provincia*

<sup>1)</sup> Der verst. Diekamp hat zum Zwecke der Herstellung einer neuen Ausgabe der Vita die Handschrift bereits abgeschrieben. Herr Dr. Finke war so lebenswürdig, mir von dieser Abschrift Kenntniß zu geben.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Münster Msc. VI 76.

- Vita II. *Westphaliae oppidum Cappenbergh dictum a situs qua-*  
*cap 2.*<sup>1)</sup> litate sic nuncupatum, mons Syon, id est speculationis,  
 528,30<sup>2)</sup> quod „Kapen“ lingua Saxonica proprie sonat. De hujus  
 antiquis possessoribus, qui de Magni Caroli ac Wide-  
 kindi regis progenie per Imezam, (quae)<sup>a)</sup> Xantis quiescit,  
 (quam, ut ajunt, sororis suae filiam Carolus tanquam  
 pacis obsidem Widekindi<sup>b)</sup> filio dedit uxorem) descen-  
 disse traduntur, quorum usque ad Henrici IV. Roma-  
 529, 1. norum regis [tempus]<sup>c)</sup> excellens claruit magnanimitas,  
 unum hic<sup>d)</sup> Hermannum comitem una cum devotissima  
 ejus conjuge Gerberga de Huneburgh Dei cultorem prae-  
 cipuum pro gratiae Christi commendatione praeterire  
 silentio non debemus.
- 515, 14. Itaque temporibus gloriosi Henrici, qui hujus no-  
 minis quartus Romanum administravit imperium, fuit  
 in Westphalia electus ac dilectus Dei Godfridus comes,  
 qui nobilissimis ac regiae stirpis ortus parentibus in  
 timore Domini comitatus agebat officium. Pater ejus  
 Godfridus, mater ejus Beatrix dicebatur. Avum Her-  
 mannus comitem habebat, eleemosynarium praecipuum,  
 misericordiae operibus intentum, a tumultu militaris insol-  
 entiae quietissimum, miraculis etiam in vita clarum. Is(?)  
 dum tres filios haeredes ex conjuge accepisset, duos fraude  
 529, 7. necari contingit, tertio reserato comite. Ekellericus enim  
 quidam potens et nobilis, cum eisdem filiis, dominis  
 suis, fidele jurasset homagium, cepit denuo illis nil<sup>e)</sup>

<sup>1)</sup> Vita II, Acta Sanctorum Januar I 857.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. SS. XII.

a) Vinclam; quae fehlt. — b) Widekindo.

c) Dieses oder ein ähnliches Wort ist notwendig zu ergänzen.

d) Die Handschrift hat hinter magnanimitas einen Punkt und beginnt den neuen Satz mit „Unde“. Dann aber fehlt für den ersteren der Nachsatz und auch das „Unde hii“ giebt keinen Sinn. — e) vel.

minus opinantibus, clandestinis machinationibus adversari, quaerens, quibus eos dolis extingueret, quorum dominio integram fidelitatem et ore firmaverat et beneficio obligatus debebat. Dispositis tandem insidiarum latibulis, eos <sup>a)</sup> velut ipsius causae in Lunensi placito <sup>b)</sup> suffragaturos humiliter, imo fraudulententer vocavit. Sed nutu divino tertius, qui et junior erat, pridie pedem sauciatus, proficisci nullatenus assensus est. Quid multa? Veniunt ad fraudis opertum et *in* medio nemoris, quod hactenus *a* caede ipsa trahit vocabulum Grevenloe, prosilientibus hinc inde militibus bini cum duobus fidelissimis (famulis) interempti sunt, pro quo scelere non longe post homicida perfidus capite truncatus et sursum versis pedibus ignominiosissime suspensus est. Solus Godefridus, hoc enim nomen erat superstetis, domi ut diximus residens, evasit.

Hujus *igitur Godefridi filius* Hermannii tanti, *ut* 515, 26. *praediximus*, viri nepos, Godfridus ab ipsis adolescentiae primordiis caepit Deo devotus existere et scintillante in se flamma inspirationis divinae omni saeculari dignitati universaeque suae facultati satagebat renunciare. Igitur dum habitaret in castro, quod Cappenbergh dicitur, loco nimirum spectabili situque ipso admodum salubri *ae* delectabili *eundem locum visionibus fidelissimis praehabitis divino mancipandum servitio secum statuit.* 515, 43. Presbyter enim quidam Wiemannus nomine in visu noctis aspexit quasi columnam auream in Cappenbergh exurgere atque *ipsam* caeli vestigia penetrare. Quo visu divinae laudationis claritudinem illic <sup>c)</sup> exercens 516, 1. *dam prudenter intellexit et obstantibus, quid futurum erat, verissime diu ante praenunciavit.* Unus praeterea ex amicis faelicissimi comitis, Egbertus nomine, cum

a) ejus. — b) palatio. — c) illis.



esset in itinere proficiscens ad comitem noctu *venit*, vidit Cappenbergh urbem fore nive candidiorem, quae usque ad alta nubium sublimiter conscendens *ipsius* caeli cacumen vertice pulsare videbatur. Gerbergis *insuper*, patruī ejus filia, Monasteriensis caenobii abbātissa, multa religione venerabilis cum beatum virum unice diligeret, et tam pro ipso quam pro subditis orationum *indefesso* excubaret pervigilio, quodam tempore somno parumper arrepto, vidit sibi assistere juvenem, vultu sydereo <sup>a)</sup>) praenitentem et verba haec saepius in auribus ejus reiterantem: „Locus Cappenbergensis habitationis quam idoneus *fuērit* conventui spiritualis congregationis.“ Quod illa jucundissime audiens, <sup>b)</sup>) jam enim diu id ipsum *conceperat*, (cum) beato viro retulisset, ille prudenter atque humiliter in hunc modum respondit *nepti dilectissimae*: „Potens est Dominus Deus hoc pro suo velle ordinare, nam ego per me nequaquam *illud* sufficio adimplere“; *prout et factum est*.

- 516, 15. *In* (!) ipso enim ferme tempore apparuit in Westphalia eximium quoddam jubar ecclesiae memorabilis Christi praeco Norbertus, vir gratiae admirabilis *dulcis eloquio*, summae continentiae informator ac propugnator religionis canonicae, servorum Christi aggregator caenobiorum non paucorum fundator, tam habitu
- 516, 24. quam voce strenuus. *Cujus* cum circumquaque *flugraret* opinio vir *Domini Godfridus* cum germano suo Ottone siquenter praeconem salutis adiit, verbum exhortationis *devote* accepit. Actumque est Deo miserante, ut etiam praefatus Otto sensim saeculum calcare inciperet, idemque sanctitatis propositum, quod in fratre eminebat, arriperet, *adeo ut* uterque paulo post mutato

a) siderio. — b) audierit.

habitu saeculari tonsuram religionis cum habitu sacrae professionis assumpsit (!): Uterque sub regula S. P. Augustini ac sub obedientia *patris* Norberti Domino militare devovit. *Uxorem ergo suam, Friderici de Arnsberge comitis filiam, sacrum sumere velamen exhortationibus piis effecit. Et quia major natu cum unanimi consensu fratris Ottonis castrum Cappenbergh et omnia sua Deo fideliter offerens in die S. Petronillae virginis usibus ea pauperum Christi dilegavit, tria videlicet extruens caenobia, hoc est in Cappenbergh, Varler et Elophstadt, quae singula praediis suis locupletans gloriose eadem sub beati patris Norberti ordinavit providentia; placuitque ut in praefatis caenobiis fratres commorantes a) regulam beati profiterentur Augustini, eo quidem tenore, ut regulam tandem aliquanto districtius, quam hactenus usitatum fuerat, observarent, esu scilicet adipis et carniū abstinendo, austeriori quoque habitu paenitentiae rigorem exhibendo.*

*Eo itaque loco b) ab Erico (?), fundante Godfrido, constructa surgit ecclesia instar crucis erecta, cujus apicem obtinet cum Joanne apostolo virgo semper Maria, ab utroque latere cum Augustino praesidet Joannes Baptista, deinceps quoque victoriosissimae crucis ac reliquorum Sanctorum visuntur miracula. c)*

*Dominicae igitur incarnationis anno M. C., diligenti supputatione perspecta viginti duo anni subjecti sunt, indictione XV quando primum in hoc loco servi Dei aggregari coeperunt. In die vero assumptionis B. Mariae 519, 30. virginis ejus loci ambitus ab antistite loci consecratus est. Suis itaque Deo sacratis ministeriales etiam cen- 519, 42. tum et quinque praeter alias donationes gloriosas cum sufficientissimis possessionibus Monasteriensi donavit*

a) commemorantes. — b) loci. — c) oracula.

- ecclesiae praeter eos, quos <sup>d)</sup> ecclesiae Coloniensi aliis-  
 519, 23. que locis, ut ipsi oravere, contradidit, *Quam ob rem*  
 nonnulli insensati de ministerialibus et servis etiam  
 infimis multis illum pulsavere convitiis dicentes, eum  
 amentem factum, *similiter* falsarium impostorem illum  
 Norbertum, tam sublimem hujus mundi gloriam deserere  
 seque desolatos et acephalos relinquere. *Quibus ille:*  
 „Si diligeretis“, inquit, „me, gauderetis utique, quia  
 ad Deum meum tendo, quia naufragium hujus saeculi  
 praeterire desidero, quia creatori meo proximari concu-  
 518, 26. *natibus adversabatur. Cui cum* religiositas sancti viri  
 innotuit, avaritiae facibus accensus infremuit, fallaciae  
 commenta exquisivit dicens, filiam suam arte circum-  
 venitam, haereditatis quoque debitae portionem frau-  
 524, 29. dulenta seductione sublatam. Possessionibus *enim*  
 comitis occasione filiae suae inhiabat, instabat, exerci-  
 tum adversus comitem *ducebat*, crebro placitabat, im-  
 518, 30. pietate pro pietate <sup>b)</sup> utebatur diversisque virum *Dei*  
*afficiebat* injuriis multis *vexabat* contumeliis, cum ta-  
 men ille expeditissimam de omnibus redderet ratio-  
 nem et impudentem ejus vesaniam, prout dignum erat,  
 confidenter argueret.
- 524, 31. Condicta igitur die in multitudinis magnae fre-  
 quentia, collatis multis hinc inde sermonibus demum  
 vir Dei innocentiae puritate conspicuus atque liberri-  
 mus hujusmodi fulminea <sup>c)</sup> spiritus sancti jacula in  
 illum contorsit: „Eia, inquit, miser homo, quid tanto-  
 pere *insanis* et caducis rebus exaestuas? quid finitimis  
 inhias contempto limite agellis? Numquid tu solus  
 habitabis in medio terrae? Tu quidem filiae occasio-  
 nem adducis, verum universi novimus, <sup>d)</sup> *quam* insa-

— eas, quas. — b) proprietate. — c) fulmina. — d) Der Schreiber

<sup>a)</sup> hatte zuerst nominis gelesen.

tiabilis avaritiae te obsideat morbus, qui mundo teste nec defuncti fratris tui filiae pepercisti, sed eadem avaritia vesaniens captivitatis eam injuriis affecisti.“ Tum ille *subridens* cum timore respondit: „Vos quidem o Domine *nondum adeo* spiritu Dei estis repleti.“) quin ego fieri queam salvus aeque ut vos vesterque ille servus seductor Norbertus. Praeterea inexplicabili *stimulo avaritiae* castrum Cappenbergi obsidere, ipsumque patrem Norbertum *prae* muris suspendere minitans eo usque mala malis adjiciens iram sibi thesaurizavit, donec altissimus, qui patiens est redditor condigna illum animadversione <sup>b)</sup> *percussit*. Mortuus enim *est impius tam tetri*, ut ajunt, putoris molestia, ut matrona, quae illi assidebat, etiam post paululum expiraret. Sed nec sic serpens *infernalis* uno *praeciso* capite a veneno suae quievit invidiae. Matronam *cuius*, quae sacrum velamen assumpserat, Franco quidam <sup>c)</sup> scelestus diabolico rapuit instinctu. Qui beato viro inermi forte obvianti tantamque ejus nequitiam pie persequenti cum armatus et elatus diceret: „Tunc ille es, qui detrimentis meis operam dare perliberis!“ vir sanctus constantissime respondit: „Ego detrimentis tuis nequaquam invigilo, quin potius hostis antiqui dentibus, cujus mancipium factus es, *submovere* te desidero.“ Cumque ille vesaniens gladium arriperet vir Dei sine voce *ut* agnus ad victimam ductus astitit, cervicem profusius letendit: sed nutu divino conterritus ille ferire non praevaluit. Denique raptam suam variis laborum anfractibus requisitam, cellulae restituit et raptor ille morte pessima non longe post lancea percussus interiit.

*Ceterum* Monasteriensis antistes cum suggerentibus plurimis castrum Cappenberg, ne in partem servorum

a) repletus. — b) adversione. — c) quidem.

*Dei* cederet, obtinere niteretur, plurimaeque bona in concambium cunctis acclamantibus offerret, ipse *supra* petram vere fundatus constantissime resistebat, ita respondens episcopo: „Frusta, pater, universi conantur, quicumque terroribus vel blandimentis propositum nostrum de loci hujus mutatione Dei dono inspiratum impedire *seu annullare* laborant, quia nulla feram ratione, ut me superstite deinceps *ab* hoc loco mundanae vanitati serviatur, quin potius id elaborare necesse est, ut (ubi) hactenus licentiosa militum grassabatur incursio illic amodo <sup>a)</sup> caelestis obsequii succedat assiduitas. Sufficiunt enim praeteriti temporis dispendia <sup>b)</sup> ad stultorum voluntatem *consumendam*, qui ambulaverunt in luxuriis et desideriis suis. Mihi credite etiamsi quadruplo tantum possessionum recompensantes <sup>c)</sup> offerretis, nunquam castrum hoc ulterius saeculi negotiis occupari consentirem.“ Tanta b. viri constantia nihil antistes, nihil caeteri omnes ultra super hac re tentare praesumpserunt.

519, 32. Quis digne commemoret, quales tentationum impetus, quantos *tentationum* fluctus evicerit <sup>d)</sup> aliis eum hinc trahentibus, aliis inde retrahentibus ac mira improbitate suggerentibus, ne tantae honestatis tantaeque spectabilitatis castrum desereret; cum et ipse antistes carnem sapiens et cor in terra trahens alterius ei mansionis concambium promitteret. Sed Christi miles invictissimus et vere *supra* Christum fundatus inter imbres et flumina *totque* ventorum flamina immobilis persistens tollerantia nec terrore *terreri* potuit, nec turbine frangi.

520, 1. Tandem ergo compositis rerum morumque *in* secundis, in commune bonis, postquam a concussione

---

a) illi commode, — b) dispendii. — c) recompensantis, — d) evicerit.

dura datum est illi respirare claustroque fovere pacifice sensus et in otio solvere curas, quam tunc purgatis moribus enituerit, humani sermonis inopia nullatenus explicabit. Studebat in omnibus sui despectum appetere, indigna quaelibet atque extrema servitia non abhorrere, oblatam sibi a fratribus venerationem humiliter declinare. Verbum Dei audiens vel orationem fundens uberrimis fluebat lacrymis, quae satis in illo declarabant ardorem et devotionem internae puritatis. Corpus enim suum apostolico castigabat exemplo et perenni frangebatur jejunio; modico contentus erat, frequenter bibens et pane solo accepto, vix aliquid alimenterum sumens, spiritu Dei plenus *sub* similitudine respondit: „Qui magnum fluvium navigio transmeare proponunt, longe superius a *distante* ripa navigare incipiunt, quia *fluminis* violentia retorquentur incessabili et velint nolint cum fluvio quodammodo *defluere* compelluntur. Ita et nos fratres, quia hoc mare magnum (et) spatiosum *pedibus* pertransire contendimus, ad jugem ascensum nostrum roboremus propositum, quia humanae torpor negligentiae semper est in descensu.“

Denique ut summi patriarchae *Abrahae* non deesset *exemplum* dictum est illi a Norberto patre: „Exi de terra tua et cognatione tua et domo patris tui!“ Ad quod sine mora implendum obedientissime paruit, jamque discessurus una cum venerabili domino Ottone fratre suo: „Ecce,“ inquit, „frater mi, si quid hactenus residuum fuit, quod non perfecta renuntiatione calcavimus, jam funditus in Christi nomine deseramus nihilque ultra proprium retinentes ad iter obedientiae alacriter properemus.“ Venit ergo ad locum vere juxta nomen suum a Domino praemonstratum electum ac praedestinatum, ubi cum fratre accolytus ordinatus est

- ibique plurimos angelicae suae <sup>a)</sup>) conversationis roboravit exemplo. Post annum vero revocatus ad patrem Norbertum jam archiepiscopum, cum saeculi pompam vel strepitum sancti viri aegre ferret aspectus, Domino *jam* electum suum remunerare disponente lenta caepit pulsari aegritudine acceptaque benedictione patris Norberti ad Helofstadense declinavit caenobium, ubi post
- 526, 29. non multos dies migravit ad Christum anno dominicae incarnationis MCXXVI *indictione 4* aetatis <sup>b)</sup>) autem suae ferme XXX.
- 526, 34. In transitu *autem* ejus apparuit *Gerbergi abbatissae, quae* unice virum sanctum *dilexit*, miro decore redimitus, aureo diademate coronatus; sine dilationis interstitio, sine *exemptionis* periculo ad summi regis palatium migrasse *se jam confessus est. Claret autem sicut etiam in vita miraculis multis, ut videre est(?)* <sup>c)</sup>) *qui vitam ejus legere voluerit.*
- 521, 24. Hujus germanus Otto, cum esset apud Elofstad, illis in partibus divinae servitutis cultum *Dei domus(?)* ampliavit. Manegoldus <sup>d)</sup>) enim vir nobilis et potens, cujus erant castra duo Hagen et Wirbergh ab adversariis una cum filio *suo* interemptus est. Remansit autem totius possessionis haeres unica filia nomine Aurelia. Quam multis uxorem petentibus — erat enim elegantis formae — venit Otto et dato ei <sup>e)</sup>) perpetuae castitatis consilio, noctu eam non sine vitae periculo voluntariam abduxit. Deinde pontificali ac *imperiali* auctoritate subnixus, multis et variis exegit laboribus, quod simul cum Aurelia tota haereditas divinis ministeriis mancipata est.
- 527, 17. *Cueterum* anno incarnationis dominicae M.C.XLVIII

a) piaae. — b) Zuerst hatte der Abschreiber abbatissae gelesen. —

c) Vielfeicht potest. — d) Manegoldus. — e) ejus.

indictione XI praesidente sedi apostolicae papa Eugenio, regnante glorioso Dei cultore Conrado, ut fratrum Cappenbergensium satisfaceret desiderio, venerabilis pater Otto Elofstad profectus est, convocatisque fratribus dixit, se memorabilis germani sui Godfridi ossa Cappenberg transferre jam tandem oportere: „Hoc,“ inquit, „dum extremum spiritum ageret, a me toto postulavit affectu. Quod hactenus mea neglectum <sup>a)</sup> desidia nunc demum opportunum est, ut sine dilatione gratanter adimpleatur.“ Illico *consternati* omnes, aequalis omnium *timor* ac perturbatio, una singulorum voluntas, eademque sententia, nunquam se tanti fundatoris sui et Domini fraudandos praesentia *nec* patrocinio carituros. *Demum post longam factam altercationem vocatis majoribus haec altercantibus* potior sententia visa est et ipsorum consilio ad hoc deflecti consensit, uti reliquias illas partirentur, quatenus *amborum* caenobiorum perpetuae stabilitatis et pacis forent <sup>b)</sup> tuitio. *Ad ossium autem partitionem* matrona quaedam amplae satis familiae Matthia nomine, quae *acerrimis* eatenus febribus urebatur, nec ab aliquo curari potuit, ad Godfridi reliquias repente sanata est.

Post hoc pridie Idus Februarii portio *una* reliquiarum (a) fratribus cum summae <sup>c)</sup> devotionis alacritate suscepta est. Sed et sequenti anno decimo sexto Kalendas Octobris sacra ossa multis astantibus in sanctuario *Cappenbergensi* venerabiliter ab antistite Monasteriensi reposita sunt. Ex quo nimirum tempore ipsa rerum experientia *cognitum est*, quod superni muneris abundantia intus et foris magis magisque *fratres* cummulati sunt, ita ut historiae illius recordari possint, quae dicit: „Benedixitque Dominus domui principis mi-

a) neglecta. — b) foret. — c) suae.



litum et multiplicavit tam in aedibus quam in agris cunctam ejus substantiam propter Joseph.“

Daß wir es in dieser Gründungsgeschichte mit zum Teil alten Aufzeichnungen zu thun haben, die wahrscheinlich noch neben der uns bekannten ersten Vita Godefridi bestanden haben, das beweisen die selbständigen Notizen derselben über den Bau des Klosters und die Zeit, wann dieser begonnen worden ist.<sup>1)</sup> Sie finden sich weder in der Lebensbeschreibung noch auch in den Zusätzen zu derselben, haben aber in der Form so durchaus das Gepräge mittelalterlich annalistischer Schreibweise, daß man den Gedanken, ein Späterer habe sie, als er die Gründungsgeschichte aus der Vita zusammenschrieb, eingeschaltet, direkt von der Hand weisen muß. Und offenbar geht die „Origo“, sowie er uns überliefert ist, auf eine ältere Vorlage zurück. Dafür sprechen schon die zahlreichen sinnentstellenden Fehler unserer Handschrift. Denn nur wenn wir annehmen, daß diese wörtlich aus einem älteren schwer lesbaren Manuscript übertragen ist, erklärt es sich, daß ein Copist des 17. Jahrhunderts ursprünglich *nominis* für *novimus*, *abbatis* für *aetatis* schreiben konnte. Wäre die Gründungsgeschichte eine späte Compilation aus der Vita, ihr Verfertiger hätte sicherlich dem Inhalt gegenüber, zumal er dabei seine Vorlage stark gekürzt haben müßte, eine größere Aufmerksamkeit an den Tag gelegt, und sich nicht so zahlreiche Verstöße gegen die einfachsten grammatischen Regeln zu Schulden kommen lassen. Bei mechanischem Abschreiben aber konnten sie leicht mit unterfließen.

Freilich eine Lebensbeschreibung Gottfrieds von Cappenberg bestand schon, als unser Autor die Gründungsgeschichte des von jenem gestifteten Klosters schrieb. Das geht un-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 173.

zweifelhaft aus der Stelle S. 178 hervor: *Claret autem sicut etiam in vita . . . ut videre (pot)est, qui vitam ejus legere voluerit.* Bezieht sich dieser Hinweis nun auf die bekannte Vita I? Bei der weitgehenden wörtlichen Übereinstimmung, die zwischen dieser und unserer Gründungsgeschichte besteht, möchte man es auf den ersten Blick hin vermuten. Dann käme dem Verfasser des Origo also höchstens das Verdienst zu, mit ziemlichem Geschick die zerstreuten, vielfach zusammenhangslosen thatfächlichen Angaben seiner Quelle zu einer einheitlicheren Darstellung verarbeitet zu haben. Und woher nahm er die Nachrichten über den Bau der Kirche, die die Vita nicht hat? Und muß uns nicht auch der Umstand befremdlich erscheinen, daß er an der angeführten Stelle ausdrücklich noch auf eine Schrift hinweist, die er bisher fast Wort für Wort ausgeschrieben hatte? Doch darauf wollen wir bei einem mittelalterlichen Schriftsteller so ohne Weiteres kein allzu großes Gewicht legen. Dies Argument gewinnt aber an Bedeutung, wenn sich wahrscheinlich machen läßt, daß die jetzige Gestalt der Vita I nicht gut die ursprüngliche gewesen sein kann.

Dem aufmerkamen Leser wird die stoffliche Zerrissenheit der größeren Beschreibung sofort auffallen. Den Hauptstoff der Nachrichten bilden Wundergeschichten und Schilderungen des gottgefälligen Lebenswandels des Grafen Gottfried. Dazwischen aber sind eine Reihe von thatfächlichen ganz interessanten Angaben eingestreut über die Eltern und Großeltern Gottfrieds, über die starke Beeinflussung der beiden Grafen von Cappenberg von Seiten Norberts, über den Widerstand, welchen Graf Friedrich von Arnberg, Gottfrieds Schwiegervater, der Klostergründung entgegensetzte, über die Auflehnung der Ministerialen gegen ihre Vergabung an die Kirche, über die Versuche des Bischofs von Münster, das neuzugründende Kloster in eine andere Gegend zu verlegen. Diese knüpfen bisweilen ziemlich unvermittelt an die zur Verherr-

lichung Gottfrieds in breitem Stile geschriebenen Partien an. Dazwischen kommen deutlich-erkennbare annalistische Fragmente zum Vorschein, wie außer im Anfang von Kap. 12 auch im Kap. 10 (526, 28 ff.) wo auf die Bemerkung . . . Idibus Januarii . . . beata illa anima carne soluta aeternae regenerationis induit candidatum noch einmal wiederholend unmittelbar folgt Anno dom. inc. 1126 aetatis autem suae ferme 30 migravit ad Christum, trotzdem kurz vorher in demselben Kapitel schon gesagt war (525, 51): (Godefridus) . . . ad Elostadense declinavit coenobium, ubi hoc ordine post non multos dies migravit. Zwar wird auch an 3 Stellen (518, 49—522, 39—524, 48) erzählt, daß Graf Friedrich von Arnberg, Gottfrieds heftigster Widersacher, eines elenden Todes gestorben sei, nachdem zuvor jedesmal irgend eine neue Freveltthat, die er an dem Gottesmanne verübt, ausführlich geschildert worden ist. Aber selbst bei der stets neuen Motivierung sind diese Wiederholungen lästig und auffallend zugleich, wenn wir es wirklich mit einer von einem Autor einheitlich concipirten Schrift zu thun haben.

Vornahme von Bemerkungen, die erst auf Grund der später gegebenen ausführlichen Schilderungen verständlich werden, kommt öfters vor. So ist ohne jeden überleitenden Gedanken an den Schluß von Kapitel 6, das sonst ausschließlich Beispiele von der Gerechtigkeitsliebe und der Mildthätigkeit Gottfrieds bringt, eine Nachricht über seinen Bruder Otto angehängt, daß dieser nämlich während seines Aufenthaltes zu Ilbenstadt die reiche Erbtöchter Aurelia zum Eintritt in das Kloster bewogen und diesem damit deren bedeutendes Erbe zugeführt habe. Aber erst im Kap. 10. (515, 47 ff.) wird erzählt, daß sich Otto mit Gottfried zusammen nach Ilbenstadt begeben habe. Immerhin ließe sich ein solches Beispiel von unrichtiger Gedankenfolge noch aus der geringen Fähigkeit des Verfassers der Vita, seinen Stoff

gehörig zu disponiren, erklären. Daß geht aber schwieriger in folgendem Falle an: Kap. 4. (519, 30 ff.) heißt es . . . In die vero assumptionis . . . Mariae . . . quando et hujus loci ambitus ab antistite consecratus est, quis digne commemoret, quales temptationum impetus . . . evicerit . . . , cum et ipse antistes carnem sapiens et cor in terra trahens alterius ei mansionis concambium repromitteret. Allein schon die Gedankenverbindung zwischen Vorder- und Nachsatz ist eine derartig schwerfällige und unbeholfene, daß man sofort auf die Vermutung kommt, daß hier zwei Sätze, die ursprünglich in anderem Zusammenhang gestanden haben, ohne viel Überlegung aneinander gekoppelt sind. Die Bemerkung cum et ipse antistes . . . , kann sich nur auf die vergeblichen Versuche des Bischofs von Münster, Gottfried von Cappenberg durch einen Umtausch von Gebietsteilen zur Anlage des Klosters an einer anderen Stelle zu bewegen, beziehen. Dieser geschieht jedoch erst ausführlich Erwähnung im Kapitel 9. (524, 11 ff.) und nur wenn wir annehmen, daß die letztere Erzählung der obigen Notiz ursprünglich vorausgegangen ist, dann erst wird diese verständlich. Denn daß der Verfasser der Vita mit jenen Worten im Kap. 4. etwa die Exposition für seine weitere Darstellung habe liefern wollen, einer solchen Annahme widerspricht der gleich folgende Eingang von Kap. 5. Tandem ergo compositis . . . ganz abgesehen davon, daß noch vier lange Kapitel mit anderweitigen Nachrichten dazwischen liegen bis der Autor wieder auf jene Bemühungen des Bischofs von Münster zurückkommt. Und auch um die logische Begründung dieses letzterwähnten Satzes steht es schlecht, wenn wir erwägen, daß eigentlich erst von Kapitel 6. an die Hauptfülle der Schwierigkeiten aufgeführt wird, die Gottfried von Cappenberg zu überwinden hatte, ehe er zur ruhigen Pflege seiner Klostergründung gelangte.

Diese widerspruchsvolle Anordnung des Stoffes in der

jetzigen Vita und der Mangel an logischer Gedankenfolge, der an zahlreichen Stellen nachweisbar ist, dürften am einfachsten ihre Erklärung darin finden, daß diese eben Compilation ist, daß mannigfaltige Bestandteile historischer Aufzeichnungen aus Cappenberg in ihr zusammengeschweift sind. Daß solche vorhanden waren, beweisen schon die Anhängsel, die der gedruckten Vita am Schlusse beigegeben sind.<sup>1)</sup> Höchst wahrscheinlich sind im Kloster Cappenberg auch Annalen geführt worden, die uns in größerem Zusammenhang verloren gegangen sind. Deutliche Spuren davon haben wir bereits in der Vita nachgewiesen; sie treten uns in der Origo (Vergl. die Notiz über den Klosterbau, oben S. 173) ebenfalls und in derselben Form entgegen. Erst später — nehmen wir mit Jaffé<sup>2)</sup> die freilich für die jetzige Vita eruirte Zeit von 1150—1155 an — wurde hier auch eine Lebensbeschreibung des Gründers des Klosters verfaßt, die offenbar hauptsächlich die Erzählung der durch diesen bewirkten Wunder, ferner Beispiele seiner eifrigen Liebeshätigkeit und seines gottgefälligen Lebenswandels enthielt. Daß dies ihr wesentlicher Inhalt gewesen ist, darauf deutet auch der oben bereits angeführte Hinweis unserer Gründungsgeschichte hin, daß nämlich der, welcher die von Gottfried gewirkten Wunder kennen lernen wolle, zur Vita greifen möge. Sie sollte wohl in erster Linie erbaulichen Zwecken dienen.

Über dies verschiedenartige Material muß dann ein späterer Bearbeiter gekommen sein, der die geschichtlichen Nachrichten mit der panegyrischen Lebensbeschreibung verquidte, derart, daß er die ersteren benutzte, um sie als Belege für

<sup>1)</sup> S. M. S. SS. XII. 528 ff. Jaffé spricht sie mit den früheren Herausgebern dem Verfasser der Vita ab. Die beiden letzten Zusätze dürften auch gar nicht in Cappenberg, sondern in Ilbenstadt zugefügt sein. Der erstere Porro de antiquis possessoribus... muß jedoch noch in Cappenberg gemacht sein, denn ihn hat auch unsere Origo.

<sup>2)</sup> Vergl. die Praefatio zur Ausgabe der Monumenta S. 513—514,

die Charaktereigentümlichkeiten und die einzelnen Züge des frommen Lebens Gottfrieds in die ursprüngliche Vita einzufügen, ohne die Spuren der Persönlichkeit<sup>1)</sup> des Verfassers der letzteren zu verwischen. Zeitlich dürfte dieser Compiler dem Schreiber der Ibenstädter Handschrift,<sup>2)</sup> die der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstammt und auf der allein unsere Überlieferung der Vita I. basiert, nahe gestanden haben.<sup>3)</sup>

Wie verhält sich nun zu dieser „überarbeiteten“ Lebensbeschreibung unsere Gründungsgeschichte? Hat ihr Verfasser jene benutzt oder ist umgekehrt sein Werk zum Teil Quelle für die Biographie Gottfrieds geworden? Beide Annahmen scheinen uns schon deshalb unzulässig, weil beide Schriften sich in ihren Nachrichten nicht vollständig decken.<sup>4)</sup> Dann bleibt aber nur die Folgerung für uns übrig, die heutige Vita sowohl wie unsere Origo müssen aus denselben ursprünglicheren Quellen geschöpft haben und wir kommen demnach auch auf diesem Wege zu dem gleichen Resultat, zu dem uns eine inhaltliche Betrachtung der heutigen Vita führte. Über die Beschaffenheit der angenommenen Quellen haben wir uns bereits im Allgemeinen ausgesprochen und wir verweisen daher einfach auf unsere früheren Bemerkungen. Auf eine Ausscheidung der analistischen Nachrichten und chronikartigen Erzählungen aus der Vita und der Origo müssen wir verzichten. Der geringe Umfang der uns erhaltenen Cappenbergger Überlieferung und deren spezifisch lokaler Charakter würden einen derartigen Versuch bei der Unsicherheit der handschriftlichen Grundlage auch kaum lohnen.

<sup>1)</sup> Vergl. Jaffé in der Praefatio zu seiner Ausgabe 513—514.

<sup>2)</sup> Vergl. hierüber Fall in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 14, 615 ff.

<sup>3)</sup> Wir vermuten das daraus, daß jetzt erst die Aufmerksamkeit im Schwesterkloster auf die in Cappenberg entstandene Lebensbeschreibung des Gründers hingelenkt wurde.

<sup>4)</sup> S. die Nachweise zu dem oben gedruckten Text der Origo und die in demselben cursiv gesetzten Stellen.

Ganz ohne Zweifel muß auch die Gründungsgeschichte als das Werk eines späteren Bearbeiters angesehen werden. Aber dieser ist dem Compiler der heutigen Vita insofern bedeutend überlegen gewesen, als er seiner Schrift eine bei weitem abgerundete, in sich geschlossenere Form zu geben gewußt hat. Zwar ist auch er sprachlich und stofflich vollständig von seinen Vorlagen abhängig, aber er hat sich in der Auswahl des Stoffes sehr verständiger Weise auf das für sein Thema Nothwendige beschränkt und dies meist in passender Gruppierung aneinandergereiht. Einen etwas befremdenden Eindruck macht der Anfang des Schriftchens. Das *Ea tempestate Cappenbergense monasterium . . . fundatum est* müßte sich, so sollte man glauben, an etwas Vorhergegangenes angelehnt haben. Aber inhaltlich vermiffen wir doch nichts. Vielleicht, daß wir es daher nur mit einer annalistischen Notiz zu thun haben, die der Verfasser der *Origo* wortgetreu aus seiner Vorlage herübergenommen hat, ohne zu bedenken, daß er sie damit aus ihrem Zusammenhang herausriß.

Zur Bestimmung der Zeit der Niederschrift des *Origo* fehlt uns jede äußere handschriftliche Handhabe und ebenso wenig gewinnen wir aus dem Inhalt sichere Anhaltspunkte. Immerhin beachtenswert nach dieser Richtung hin ist eine Abweichung des Textes gleich im Anfang unseres Schriftchens,<sup>1)</sup> wo es statt *quorum hodieque in multis excellens claret magnanimitas*<sup>2)</sup> heißt: *quorum usque ad Henrici IV. Romanorum regis [tempus] excellens claruit magnanimitas*. Auf jeden Fall liegt darin ein Beweis, daß das letztere später geschrieben ist, als das erstere und daß der Verfasser der Gründungsgeschichte den Zeiten Heinrichs V. — dieser ist damit gemeint<sup>3)</sup> — schon ferner gestanden haben muß. In unserer Handschrift kehrt beständig die Form

1) Oben S. 170. — 2) M. G. SS. XII 528, 33.

3) Vergl. M. G. 515, 14.

Cappenberg mit doppeltem „p“ wieder, die erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts gebräuchlicher wird. Ob auch die Zeit der Niederschrift der Origo so spät angesetzt werden muß?

Sicher bleibt nur soviel, daß uns in der Gründungsgeschichte einige ältere Cappenger Aufzeichnungen erhalten sind, die der Verfasser der heutigen Vita nicht benutzt hat. Von Wert ist jedoch nur diejenige über den Bau der Kirche und daß bereits im Jahre 1122 sich eine Anzahl von Brüdern zum gemeinsamen Leben in Cappenberg zusammensand. Als Baumeister der Kirche wird uns Ericus (Heinrich?) genannt. Wir haben damit freilich nicht viel gewonnen; immerhin gewährt es eine gewisse Befriedigung, wenn man den Verfertiger eines so beachtenswerten Baues, auf den vielleicht auch die Anlage der Freudenhorster Kirche zurückgeht,<sup>1)</sup> mit Namen nennen kann. Die Bemerkung über die Form der Kirche, daß sie ein Kreuz bilde, ist richtig. Interessant ist noch, daß als Patrone der Kirche außer der Jungfrau Maria und dem Apostel Johannes auch noch Augustinus und Johannes der Täufer genannt werden. Von dem ferner erwähnten reichen Reliquienschatz des Klosters ist nur ein kleiner Teil bis auf unsere Tage gekommen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Savels in der Zeitschrift für Bauwesen von 1870 S. 68.

<sup>2)</sup> Vergl. hierüber Nordhoff, Hohenstauffer Kleinodien des Klosters Cappenberg in Pils Monatschrift IV, 344—360 und Philippi, Die Cappenger Porträtbüste Kaiser Friedrichs in dieser Zeitschrift 44, 150—161 und Hüfing S. 64 ff.



## VIII.

# Zur Geschichte Jakobs von Soest und Hermanns von Schildesche.

Von  
Dr. Heinrich Finke.

### 1. Die Sammlung von Dominikanerprivilegien des Jakob von Soest.

Wohl nur selten ist dem Forscher gestattet, so klaren Einblick zu thun in die Geisteswerkstätte eines Mannes aus längst vergangener Zeit, ein so deutliches Bild unermüdblichster Schaffenskraft früherer Jahrhunderte in sich aufzunehmen, wie bei dem Dominikaner Jakob von Sweve oder von Soest.<sup>1)</sup> Seine überaus zahlreichen Werke theologischen, juristischen, historischen Inhalts, Traktate und Predigten, theilweise riesige Folianten, sind von seiner Hand geschrieben, überarbeitet und corrigirt uns an erster Stelle auf der Paulinischen Bibliothek, dann auf der Stadtbibliothek in Soest und im Kgl. St.-A. in Münster erhalten. Und, um gleich einem Zweifel Ottokar Lorenz' zu begegnen<sup>2)</sup>, es sind, soweit ich die Materialien überschauete, seine Werke, nicht lediglich Abschriften, das beweisen die deutlich erkennbare Durcharbeitung, oder zahlreiche Nachtragungen z. B. in historischen Abhandlungen. Daß der Inhalt meist kompilatorischer Natur ist, wie Jakob überhaupt nicht als schöpferische Kraft angesehen werden kann, steht dem nicht entgegen.

<sup>1)</sup> In Ordenslisten wird Jakob nur de Sweve (Schwefe, Dorf bei Soest) genannt. Er selbst gebraucht beide Bezeichnungen z. B. Hdschr. 164 (871) der Kgl. Paulinischen Bibl. in Münster.

<sup>2)</sup> Deutschlands Geschichtsquellen II (3. Aufl.), 77 Anm. 2, wo auch Pitteratur.

Ein umfassendes Lebensbild des westfälischen Inquisitors und Theologieprofessors steht noch aus. Eingehender haben sich in neuerer Zeit mit ihm beschäftigt: Evelt in seinen „Mittheilungen über einige gelehrte Westfalen, vornehmlich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“, Wilmans in dem interessanten, aber von irrigen Ansichten nicht freien Aufsatz: „Zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts“, und neuestens Ribbeck in dieser Zeitschrift, der wichtige Aktenstücke über ihn veröffentlicht.<sup>1)</sup> Mancherlei Angaben über sein Leben wird der demnächst erscheinende Handschriften-Katalog der Paulina enthalten; nur zwei Notizen, die Zeit seines ersten und letzten Auftretens betreffend, also die beiden Grenzsteine, zwischen denen sein Leben sich abspielt, seien hier verzeichnet. Unter losen Pergamentblättern der hiesigen Bibliothek, welche ehemals als Einbanddeckel gedient haben, befinden sich Aufzeichnungen über Provinzialkapitel der Dominikaner aus verschiedenen Zeiten des vierzehnten und aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. In der Rubrik: De studiis et studentibus des Warburger Kapitels von 1379 heißt es unter Minden: studentes: frater Jacobus de Sweyue; schätzen wir sein damaliges Alter auf ungefähr 20 Jahre, so wurde er um 1360 geboren. Die letzte Aufzeichnung von ihm findet sich in einer Handschrift der Paulina<sup>2)</sup>: im J. 1438 schenkt er als Liebeszeichen einem Dominikaner, wohl einem ehemaligen Schüler, ein theologisches Werk. Wahrscheinlich ist er also hochbetagt als Ordensjubililar um 1440 gestorben.

<sup>1)</sup> Evelt, in unserer Zeitschrift Bd. 21, 241 ff., Wilmans, Eybels Zeitschrift Bd. 41, 193 ff., Ribbeck, s. oben S. 129.

<sup>2)</sup> Hdschr. 426 (697) Liber fratris Jacobi de Sweue ordinis Predicatorum (von Jakobs Hand), (quem) dedit fratri Hermanno Werlis anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXXVIII<sup>o</sup> ob profectum sui majorem.

Das nachstehend besprochene Werk Jakobs wird zuweilen unter dem Namen Dominikanerchronik citirt, genauer gekannt hat es anscheinend noch niemand.<sup>1)</sup> Es ist eine nicht besonders gut geordnete Sammlung von päpstlichen Privilegien für den Dominikanerorden, untermischt mit Gnadenbezeugungen anderer kirchlicher und weltlicher Persönlichkeiten, daran geknüpften kirchenrechtlichen Erörterungen, eingeleitet mit kurzen Daten über Entstehung des Ordens, Leben seines Stifters und seiner ersten Generale, welche bis auf nachher zu besprechende Thaten wörtlich dem bekannten großen Geschichtswerke seines westfälischen Landsmannes Heinrich von Herford entlehnt sind.<sup>2)</sup> Wenn er einleitend bemerkt, er habe die Anfänge, das glänzende Wachsthum und Gedeihen seines Ordens schildern wollen, prout ex diversis tractatibus et quaternis potui, so wird wohl neben H. v. Herford Bernard Guidonis tract. mag. ord. Praed. in Betracht kommen. Das Hauptgewicht legt auch er auf die päpstlichen Privilegien. „Die Gnadenbeweise der Päpste, die jetzt unter den Scheffel gestellt sind, sollen den Ordensbrüdern auf dem Leuchter strahlender als das Sonnenlicht bekannt werden, damit wie bei Judas Machabäus wärmer das Gemüth für die Rechte des Ordens entbrenne, da es besser für uns ist im Kriege für Gerechtigkeit und Wahrheit zu unterliegen als die Leiden unseres Volkes zu schauen.“ Die echt mittelalterliche Anschauung eines Ordensmannes, dem sein Kloster und sein Orden ein und alles war!<sup>3)</sup> Wenn so auch

<sup>1)</sup> Nach dem Anonymus bei Martene et Durand (Brevissima chronica mag. ord. Praed.) Ampl. Coll. VI, gab es außer dieser Sammlung noch eine Ordenschronik Jakobs, die er excerpirte. Handschriftlich ist dieselbe hier nirgends aufzufinden. Die Annahme einer solchen Chronik hat ihre Bedenken, besonders wegen der verschiedenen Angaben über die beiden westfälischen Ordensgenerale.

<sup>2)</sup> Herausgegeben von Potthast. Der Traktat des Bernard Guidonis Martene et Durand, Amplissima Collectio VI, 397 ff.

<sup>3)</sup> Ich lasse die ganze Einleitung hier folgen: Ut ordinis fratrum

der ordensgeschichtliche Werth dieses Werkes entschieden gering ist, so verdienen doch 1) die Privilegiensammlung als solche, 2) einige Angaben über die Ordensgenerale Jordanus und Johannes Theutonicus die weiteste Beachtung. Ich gebe zunächst eine kurze inhaltliche Uebersicht und ein paar Bemerkungen über die Abfassungszeit.

Die Sammlung befindet sich als Autograph Jakobs in der Hdschr. 29 der Stadtbibliothek in Soest<sup>1)</sup>, die außerdem noch mehrere Abhandlungen saec. XV enthält. Sie umfaßt 92 Bl.; ferner einige Einlagen von fremder Hand. Die ersten 10 Bl. sind unnumerirt, daran schließt sich mit p. 25 eine gleichzeitige Seitenzählung. Nach p. 134 beginnt auffälligerweise wieder Zählung von 25—48, dann setzt 135 wieder ein bis 138; auf diesen stehen aber Urkunden von späterer Hand. Es folgen noch 16 bezw. 17 unnumerirte Bl.

Predicatorum primordium et successio gloriosa incrementaque et profectus valeant aliquantulum clarius haberi, ego frater Jacobus de Susato, inter dicti ordinis sacre pagine professores minimus, hereticeque pravitatis inquisitor, prout ex diversis tractatibus et quaternis colligere potui, tam ipsius ordinis exordium, scilicet status, gradus et capitula, quam summorum pontificum, sub quibus ipse ordo vixit, privilegia, quibus idem pontifices generose ordinem Predicatorum dotaverunt, — ac conventus, in quibus habentur, secundum quod ad meam poterat venire noticiam, adjungere, postremo eadem privilegia secundum titulos decretalium eis competencium distinguere curavi pro fratrum consolacione, ut hunc tractatum legentes, quibus nunc apparent apostolica ordinis jura sub modio, super candelabro radiancia luce clarius fiant nota et incalescat ardencius cum Juda Machabeo animus pro ipsius ordinis juris ulteriori defensione, quoniam melius est nobis mori in bello pro justitia et veritate quam videre mala gentis nostre et sanctorum. Prestante ergo domino Jhesu Christo, qui cum patre et spiritu sancto regnat unus deus, aggrediar opus.

<sup>1)</sup> Ich danke dem Herrn Gymnasiallehrer und Bibliothekar Dr. Bogeler in Soest herzlich für die freundliche Uebermittlung der Hdschr. an das Kgl. St.-M. in Münster.

Nach der Einleitung beginnt das Werk auf fol. 1v: *Ordo fratrum Predicatorum ad fructus uberes in agro dominico producendos tempore Innocencie 3ii sumpsit exordium.* Nun folgen die Päpste chronologisch; bei den ersten eine kurze Charakteristik meist wörtlich oder verkürzt dem genannten Werke des Bernard Guidonis entnommen, dann entweder im Regest oder ausführlich die von jedem den Dominikanern verliehenen Privilegien. Die zeitliche Reihenfolge hört nach dem *Mare magnum Bonifaz VIII.* auf. p. 59: *Religiosi ligantur per multos casus Clementinarum et colligi possunt.* Nach diesem kurzen Einschub folgen sich Bullen der Päpste des 13. Jahrhunderts in wirrer Reihe. p. 76 f. *Privilegium* des um 1287 in Deutschland verweilenden Kardinalbischofs Johann von Tusculum. Daran schließt sich ein Register über 150 Papsturkunden, ein Sachregister (im Registermachen ist unser Landsmann groß!) und kanonistische Merkwürdige beginnend: *Primus habet trinum Joachimque statuta rescriptum.* Ich weiß nicht, ob der auf p. 103 anfangende Brief („*In vigilia assumptionis*“), den ein Freund einem Freunde über die Kanonisation des h. Thomas von Aquin (1324) schreibt, bekannt ist; inhaltlich ist er von großem Interesse. Schreiber berichtet u. a. daß nach altem Brauch der 14. Juli für die sermones und der 18. für die Messe des Papstes reservirt worden sei; unter den Rednern erscheint auch der König von Sicilien. Es folgen noch einige den h. Thomas betreffende Stücke, die Kanonisationsbulle und ein Brief des Bischofs Stephan von Paris vom J. 1325 gegen die Angreifer einiger Doktrinen des großen Dominikaners. Auffällig erscheint, daß trotz ursprünglicher Paginirung p. 123 f. wieder eine Reihe auf die Thomasverehrung bezüglicher Dokumente Urbans V. und Gregors XI. folgen. Vorhergehen: p. 115 Abhandlung über das Privileg Martins IV. *de confessionibus au-*

diendis<sup>1)</sup>; p. 117 Bulle Benedikts XII. für das Dominikanerinnenkloster Lemgo, ein heftiger Angriff gegen den Sachsenpiegel und die Bekämpfer des Privilegs Clemens V., wonach die Dominikaner väterliche Güter erben können<sup>2)</sup>, und als Beleg für seine Ansicht das Privileg Kaiser Karls IV. für die Predigermönche von 1359 Juni 10, welche bislang nur im Regest bekannt war.<sup>3)</sup> Fügen wir noch an, daß an ver-

<sup>1)</sup> Post datum privilegium de confessionibus audiendis a domino papa Martino IV erat in regno Francie murmur magnus, laborantes in curia pro ejusdem privilegii revocatione. Propter quod dictus dominus Martinus papa misit in Franciam duos cardinales ad sedandum rumorem et roborandum dictum privilegium (dom. Gerardus u. d. Benedictus).

<sup>2)</sup> Inprobatio erroris contra privilegium Clementis V, quod possimus succedere bonis paternis. Nam in speculo Saxorum dicitur, quod nullus religiosus vel monachus possit tollere paternam hereditatem. Hic error primo legi dei repugnat, deinde legi sedis apostolice et post sacri Romanorum imperii. — Videat ergo tenens hoc speculum, contra conscienciam teneat hanc legem. Et si opponitur, quod levite non acceperunt in veteri testamento hereditatem, respondeo, quod equale eis dabatur, ut decime, quibus poterant sufficienter vivere et in hoc omnes tribus convenerunt. Item idem speculum Saxonum ponit judeos in pace regis et a theloneis liberos pro tanto, quod Vespasianus imperator eos libertavit, eo quod Josephus Tytum filium ejus sanavit. Propter hoc usque nunc judei fuerunt liberi. Sed papa Clemens 4 et imperator Karolus 4 declaraverunt, quod religiosi hereditates accipere possunt. Et imperiales leges hoc ab antiquo sanxerunt. Tamen presens speculum privat religiosos, multo minus eos reputans quam judeos. —

<sup>3)</sup> Vgl. Böhmers-Huber, 2973. Nur Reg. in Reg. Boica 8, 419.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter Amen. Karulus quartus divina favente gracia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. Inter alias gloriosas reipublice curas, quibus imperiale fastigium — adjuvari. Sane Predicatorum ordinem, quem pater celestis plantavit mirifice in ecclesie paradiso, speciali et sincera semper diligentes in domino caritate et quietem ac felicitatem ipsius pleno zelantes

schiedenen Stellen kanonistische Abhandlungen eingemischt sind: Quamvis diversi sunt modi communicandi tamen illorum, qui cum sinistra communicant, videtur esse aptior; über Interdikte, Begräbnisse, Testamente mit Bezug auf den Dominikanerorden, die Vertheidigung der Orden gegen die Verleumdung, daß sie in der Prophezeiung der h. Hildegard „Insurgunt gentes“ gemeint seien, während sich dieselbe offenkundig contra Lulardos richte, so haben wir damit den wesentlichen Inhalt der Privilegiensammlung gekennzeichnet.

Auf den letzten unnummerirten Blättern beginnt Jakob die Ordensgeschichte von neuem, anfangs in wörtlicher Uebersetzung mit dem Anfang des ganzen Werkes, dann mit einigen Abweichungen, bald sind es nur mehr trockene chronikalische Notizen über die Regierungszeit der Päpste, die Jakob wahrscheinlich als Rahmen für eine spätere Darstellung benutzen wollte. Aus ihnen läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen, wann Jakob das Werk in seinem Haupttheile beendet hat. Den Anfang der Regierung Gregors XI., Urbans VI., Bonifaz IX. scheint er noch gleichzeitig mit der

affectu ipsum ubilibet dirigi et gubernari salubriter ejusque terminos dilatari et professores suos merito augeri et nunc desiderancius affectantes, religiosum Symonem sacre theologie et ordinis Predicatorum predicti magistrum, consiliarium, familiarem nostrum et devotum dilectum, dictumque totum ordinem — de imperiali benignitate n nostram ac sacri Romani imperii salvam guardiam ac protectionem recipimus. (Keiner darf sie belästigen oder belangen.) Hujus rei testes sunt: venerabiles Arnestus Pragensis archiepiscopus, Johannes Olomusensis et Theodericus Myndensis ecclesiarum episcopi, illustres Bolko Swydenicensis, Johannes Opaue, Bolko Falkenburgensis, Bolko Conpoliensis (!) et Primyslaus Thessynensis duces ac spectabiles Burcardus magister curie nostre, Johannes et Burcardus de Recz comites et alii quam plures — Datum Prage anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> 59 indictione 12, 4 ydus junii regnorum nostrorum anno 13, imperii vero quinto.

Hauptmasse geschrieben zu haben. Bei letzterem heißt es: anno domini 1390 (Lücke) Bonifacius nonus cepit et sedit adhuc. Die Lücke ist ergänzt durch ydus novembris über der Zeile; sedit adhuc durchstrichen und coronatus in die 4 coronatorum<sup>1)</sup> über der Zeile geschrieben und angefügt: et obiit anno domini 1404 in die Remigii anno pont. 14. Die Daten über Innocenz VII. und Gregor XII. folgen später vielfach corrigirt und ergänzt. Als Nachtragungen deutlich erkennbar heben sich die beiden letzten chronikalischen Notizen über das Pisaner und Konstanzer Concil ab, welche als Schluß des ganzen Werkes hier folgen mögen: (Später:) Anno domini 1409 in concilio generali Pisis per cardinales celebrato papa scilicet Gregorius 12 et Benedictus antipapa contententes de papatu depositi sunt et electus in unicum papam magister Petrus de Candia, magister in theologia, de ordine fratrum Minorum, die 27 mensis Junii, cardinalis basilice 12 apostolorum, vocatus Alexander 5, et obiit sequenti anno in die invencionis sancte crucis scilicet 3 die mensis maii. (Noch später:) Anno domini MCCCCX electus fuit in papam Balthazar Neapolitanus Bononie et Johannes 23 nuncupatus et in die trinitatis coronatus. Hic depositus est in concilio Constanciensi anno domini MCCCC 15 et captus atque positus in Bauaria in quodam castro dicto Manhem posito super Renum.

Wegen des Titels Inquisitor heretice pravitatis in der Einleitung, den Jakob im Jahre 1400 noch nicht trug, weil ferner die ihm aus Würzburg zugesandten Materialien, welche er seinem Werke einverleibte und die sicher mit der Abfassung desselben zusammenhängen, die Jahreszahl 1405 tragen, müssen wir als Abfassungseit wohl die letzten Lebens-

<sup>1)</sup> Beide Angaben sind unrichtig.



jahre Bonifaz IX. d. h. die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts betrachten. Eine genauere Angabe wird sich schwerlich machen lassen, da Jakob wahrscheinlich an den Materialien längere Zeit gesammelt und wiederholt Nachtragungen gemacht hat.

Wichtig ist das Werk Jakobs als Sammlung päpstlicher Privilegien. Mehr als zwanzig<sup>1)</sup> Konvente seines Ordens des In- und Auslandes haben ihm die Materialien geliefert. An vielen Stellen wird er auf seinen großen Reisen selbst gesammelt haben: so, wenn wir neben ein paar Papsturkunden Florenz, Pisa verzeichnet finden. Es wäre wenigstens auffallend, daß er von andern ausländischen Klöstern gar keine Nachrichten bringt, wenn wir diese fremden zwischen lauter deutschen Namen nicht einem äußeren Anlasse zuschreiben wollten. Von andern Orten wurden ihm Abschriften zugesandt; noch liegt der Handschrift ein Zettel mit Kopie einer Urkunde Honorius IV. von unbekannter Hand bei, auf die Jakob den Namen Wartberch (Warburg) geschrieben; ferner ein Sertern eingehftet mit der Rückschrift: *Privilegia, que habentur in conventu Herbipolensi* mit der Jahreszahl 1405, in welchem 45 Originale, 20 Vidimus, 2 Kaiserprivilegien verzeichnet stehen. „*Et sic non reperi plura*“, schreibt der Berichterstatter.

Bei dem großen Sammeleifer Jakobs, und weil er stets zwischen Originalen und Abschriften genau unterscheidet, dürfen wir nach dem Ergebnis seiner Nachforschungen wohl den Stand der um 1400 noch vorfindlichen Originale von päpstlichen allgemeinen Privilegien für seinen Orden in Deutschland beurtheilen. Er verzeichnet nun nicht weniger als 125 Privilegien des 13. Jahrhunderts, die unter dem von ihm erwähnten Datum gänzlich unbekannt sind. Diese

<sup>1)</sup> Die Zahl 270 im Westf. Urfb. V. (Papsturkunden) S. IX ist natürlich ein Druckfehler.

Thatſache gewährt einen neuen Einblick in die überaus große Thätigkeit der päpſtlichen Kanzlei des 13. Jahrhunderts. Auf die Wichtigkeit des Umſtandes für die päpſtliche Diplomatif, daß ein und daſſelbe allgemeine Privileg für verſchiedene Klöſter zu verſchiedenen Zeiten ausgestellt wurde, habe ich an anderer Stelle hingewieſen.<sup>1)</sup>

Während die Bullen allgemeinen Inhalts wohl ſämmtlich<sup>1)</sup> bekannt ſind durch das große Dominikaner-Bullarium von Ripolli, können die wenigen, an Einzelpersonen oder Inſtitute geſandten päpſtlichen Dokumente meiſt als ungedruckt bezeichnet werden, und würde auf ſie bei einer zweiten Ausgabe von Potthoſt beſonders zu achten ſein. Ich hebe hervor, daß die ſo außerordentlich intereſſante Bulle Alexanders IV. von 1256 Juni 24 an die deutſchen Biſchöfe über die Auguſtiner-Eremiten: „Recordamur liquide“, welche Potthoſt 16427 nur im Regeſt kennt, in der Handschrift Jakobs p. 126 vollſtändig ſich vorfindet.

Von Intereſſe für weitere Kreiſe ſind Jakobs Mittheilungen über die zwei weſtfälischen Ordensgenerale Jordanus und Johannes Theutonicus. Ich laſſe die Berichte hier folgen.

Anno pontificatus Honorii 7 et mundi M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> 22 celebratum est tertium capitulum generale Parysius, in quo electus est frater Jordanis in magistrum ordinis, licet nondum complisset in ordine duos annos et dimidium. Hic ergo fuit secundus magister ordinis, nacione Saxo de dominio de Dasle in dyocesi Hildensemensi. Erat autem tunc provincialis Lumbardie. Hujus temporibus ordo merito et numero multum fuit dilatatus. Mille fratres et desuper manu sua fertur ad ordinem recepisse et habitum induisse. Hic litteras primus a capitulo generali misit ad provincias. Sub ipso fratres primo ad legendum Parysius licenciati sunt. Et quia doctores egregii multi mox circa principium ordinem intraverant, duas scolas idem acceperunt. Rexit igitur ordinem optime annis fere XV dictus magister Jordanis. Et scripsit gra-

<sup>1)</sup> Die Papſturfunden Weſfalens S. X.

ciosam postillam super apocalypsim. Item super Priscianum minorem. Item geometricalia delicata. Hic gloriosus pater vita et doctrina mirabilis ultra mare, quo ad predicandum Sarracenis ierat, et ad loca sancta visitandum, in portu maris obiit. Nam inundante maris sevicia suoque impetu galeam, in quo cum duobus fratribus et aliis 90 personis erat, ad litus propellente, pariter cum illis ab hoc seculo nequam beneficio mortis est ereptus. Quorum dum corpora jacentur inhumata, ut testantur, qui de ipso naufragio evaserunt, et qui sanctos propriis manibus sepelierunt, luminaria de celo super illos singulis noctibus effulserunt; set et cruces multe super illos et a multis vise sunt. Ad quod miraculum incole loci confluentes tanti odoris fragranciam hauserunt, ut juxta testimonium illorum, qui post visa miracula tres illorum sepelierunt, usque ad X dies odor nimius ab ipsorum manibus non recederet, set et per sepulture circuitum ejus suavitas odoris lacius emanabat, usque quo fratres de Achon cum barcha venientes illos in ecclesiam suam transtulerunt, ubi et dictus pater sanctissimus miraculis choruscat multaue multis beneficia prestat. De hoc patre vide totam 3am partem libri, qui dicitur vitas fratrum ordinis Predicatorum.

#### Ueber Johannes bringt Jakob zwei verschiedene Berichte:

Anno domini Gregorii 9 ultimo, scilicet 14, anno scilicet domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> 40<sup>1)</sup> quartus magister ordinis Predicatorum frater Johannes Theutonicus, quondam episcopus Bosnensis in Ungaria, electus fuit in capitulo generali Parisius. Hic provincialis Ungarie existens fit episcopus; set cessionem impetravit et post factus fuit provincialis Lombardie et tandem eligitur in magistrum. Set quia renitebat et episcopali se defensabat excepcione, per privilegium domini Gregorii, quod tunc fratres propter hoc ipsum impetraverunt, quod incipit: Cum olim te ab onere pontificali, compulsus est officium suscipere. Hic vir deo plenus ac in omni virtuti conspicuus fertur vivus et mortuus miraculis choruscasse. Cumque prefuisset 12 annis et dimidio migravit ad dominum anno domini 1253 in conventu Argentinensi pridie nonas novembris et ob hoc non fuit celebratum capitulum generale illo anno.

Anno domini 1240 electus est Parisius in magistrum frater Johannes Theutonicus, nacione Westphalus de dyocesi Osnaburgensi, metropolis Coloniensis, de

<sup>1)</sup> Muß 1241 heißen.

oppido Wildeshusen oriundus. Hic predicator egregius in multis linguis scilicet Teutonica, Ytalica, Gallica et Latina, multum fructum fecit in diversis partibus predicando. Propterea fuit multorum cardinalium socer et penitenciaris in legationibus pape. Et cum esset prior provincialis, in Ungaria factus est episcopus Boznienensis, s̄t postmodum propter multam instanciam optinuit a domino papa Gregorio cessionem et nulla provisione retenta ad fratrum humilitatem est reversus, manens inter illos, tamquam unus ex illis. Factum est autem postea provincialis Lumbardie et postea magister. Qui licet invite assumeret, in diebus istius ordo multum est sublimatus et roboratus in diversis et magnis privilegiis a curia concessis. Sub eo etiam factus est dominus Hugo cardinalis et fratres multi per diversa loca in episcopos assumpti cum magna tamen displicencia sua et fratrum, qui vere ordinem diligebant. Sub eo ceperunt celebrari capitula generalia per diversas provincias et ipse plures provincias, quam alii magistri consueverunt, v̄itavit. Hic tandem in omni sanctitate migravit ad domum Argentine provincie Theutonice anno domini M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>53 et sepultus honorifice in ecclesia fratrum pridie noas novembris.

Der erste Bericht ist fast wörtlich, nur mit Umstellung, entlehnt aus Heinrich von Herford<sup>1)</sup>, der die Haupttheile wieder entnommen hat aus Bernard Guidonis und der Brevis historia ord. Praed. Trotzdem ist Jakobs Elaborat nicht ohne Interesse, denn durch die fehlerhafte Wiedergabe einer Stelle in dem großen Sammelwerk von Quetif-Echard über die Dominikanerschriftsteller ist eine Entdeckung lange Jahre verhindert worden, die erst in neuester Zeit auf Umwegen gemacht ist. Durch die Forschungen einer Reihe namhafter

<sup>1)</sup> Edidit Potthast, p. 188.

Gelehrter auf dem Gebiete der Mathematik steht es fest, daß der westfälische Ordensminister Jordanus der größte Mathematiker des 13. Jahrhunderts und einer der hervorragendsten des Mittelalters gewesen ist.<sup>1)</sup> Eifrig ist man jetzt mit der Herausgabe der Werke des Jordanus Memorarius beschäftigt. Hätten Quetif-Echard vor zwei Jahrhunderten statt *grammaticalia delicata* das richtige in der Hdschr. stehende *geometricalia delicata* als Werk Jordans verzeichnet, so wäre die schöne Entdeckung Jahrhunderte früher gemacht.

Die Angabe über den Geburtsort Jordans stammt, wie nunmehr feststeht, nicht aus Jakobs Werk, sondern von Heinrich von Herford her. Ihm gehört sie nach Potthast's Untersuchungen eigenthümlich. Die Erledigung der Geburtsortsfrage bedarf einer eigenen Abhandlung, ebenso die Prüfung einer Herkunft. Hier sei nur noch hervorgehoben, daß die von Seiberg in dieser Zeitschrift<sup>2)</sup> vorgebrachten Gründe dafür, daß Jordan ein Badberg sei, nicht stichhaltig sind und daß er sie durch eine Anmerkung, worin er über den Diebstahl einer Kuh berichtet, welche Jordans Mutter gehörte, selbst völlig aufhebt.

Während die erste Aufzeichnung Jakobs über Johannes Theutonicus inhaltlich und beinahe wörtlich der oben citirten Quelle entnommen ist<sup>3)</sup>, vermag ich die zweite vorläufig nirgends nachzuweisen und falls nicht die *Vitae fratrum* Quelle sind, bin ich geneigt, Jakob als Autor dieses Berichtes anzusehen, besonders auch wegen der in noch bei Schiphower in seiner *Chronica Oldenburgensium Archicomitum* vorkommenden Nachricht, daß Johannes aus Wildeshausen in der Diocese Osnabrück stamme. Der Bericht Jakobs ist vorläufig die beste knapp gefaßte Lebensgeschichte Johanns. Hoffentlich bringen die Hollandister im kommenden Bande der *Acta Sanctorum* weitere Aufschlüsse.

<sup>1)</sup> Vgl. Cantor in Allgemeine deutsche Geographie Bd. 14 S. 501 ff.

<sup>2)</sup> Bd. XVII, 278.

<sup>3)</sup> Heinrich v. Herford S. 194.

Westfalen darf auf diese zwei ihm entstammenden großen Söhne des h. Dominikus stolz sein. Beide verdienen eine umfassende, auf wissenschaftlicher Grundlage fußende Biographie. Sonderbares Geschick! Jahrhunderte lang kannte man Jordan und wußte nichts von dem schönsten Edelstein in seiner Gelehrtenkrone: aber man kannte ihn und in gewissem Sinne gehörte er zu den volksthümlichen Heiligen; das beweisen die theilweise mehrbändigen über ihn erschienenen populär-wissenschaftlichen und erbaulichen Schriften. Johannes Theutonicus kannte bis jetzt niemand: keine „Allgemeine deutsche Biographie“, keine sonstige Geschichte nennt ihn, wo sein Name auftaucht, ist es Verwechslung mit dem gleichnamigen Kanonisten. Und doch gehört sein Generalat zu den glänzendsten des Ordens; beide, der gelehrte Jordanus und der sprachgewandte Johannes haben Unzählige für den Orden gewonnen, und dem Orden eine außerordentliche Verbreitung verschafft.

## 2. Hermann von Schildesche, primus Westphaliae insignitus sacrae paginae doctor.

Als ich im vorigen Bande der Zeitschrift (S. 124 ff.) auf Hermann von Schildesche oder von Westfalen zuerst hinwies, wußte ich noch nicht, daß der Osnabrücker Augustiner-Eremit Schiphower<sup>1)</sup> bereits vor vierhundert Jahren seinem Landsmann und Ordensgenossen ein litterarisches Denkmal gesetzt hatte. Schiphower benutzte ein jedes Kapitel seines Werkes dazu, um ein Verzeichniß der bedeutendsten Männer seines Ordens sowie ihrer Schriften anzufügen. Da ihm für derartige Mittheilungen in seinen Ordenskonventen reicheres verlorne Material zu Gebote stand, sind wir vielfach genöthigt, seine diesbezüglichen Notizen als Quellen ersten

<sup>1)</sup> In seiner Chronica Oldenburgensium Archicomitum bei Meibom Rer. Germ. script. II, 158 f.

Ranges zu benutzen. Er hat uns z. B. das vollständigste Verzeichniß der Schriften Dietrich Bryes erhalten und so wissen wir über manches Werk seines Ordensgenossen Hermann von Schildesche nur durch ihn. Die Stelle lautet:

Quartus fuit egregius sacrae theologie doctor magister Hermannus de Schildis de conventu nostro Ossenburgensi. Pro quo concludo primum theologicum Westphalicum habuit Ossenburgensium conventus ordinis fratrum Eremitarum. Probo, quia ille fuit praenominatus reverendus magister Hermannus hujus conventus alumnus. Patet hoc per eundem magistrum reverendum in sermone facto coram clero Ossenburgensi, qui incipit: „principium in Osee“, ubi pro gloria ecclesiae Ossenburgensis introduxit, quomodo ibidem per Karolum magnum utriusque linguae, Graecae scilicet et Latinae, studium fuerit institutum; consequenter infert nihilominus totius Saxoniae, excepto venerabili Hugone de s. Victore, qui, si Saxo fuerit, quod ibidem non declarat, tamen totius Westphaliae se primum insignitum sacrae paginae doctorem pronunciat. Secundo propter hoc idem nostro ex martyrologio, ubi, dum mentio de magistro praedicto fit, sic scribitur: quem noster conventus in Christo genuit. Tertio magna occasio vel indicium veritatis pro nostra assertionem ex donatione librorum suorum valore ducentorum florenorum. Idem reverendus pater et doctus vir ad multorum eruditionem haec, quae subjecta sunt, edidit opera. In primis videlicet super primum sententiarum commentum dignissimum. De materia canticorum volumen unum. Super cantica canticorum magistralem expositionem. Expositionem duplicem dominicae orationis. Expositionem devotissimam super Ave Maria. Breviloquium de expositione missae. Manuale sacerdotum perpulcrum. De quatuor sensibus sacrae scripturae compendium. Hexa-

meron duplex. De vitiis capitalibus librum unum. Claustrum animae librum unum. De conceptione immaculata virginis tractatum pulcerrimum contra stolidam et amaram opinionem Jacobitarum. De modo studendi librum unum. Introductorium juris. Collationes praedicabiles per anni circulum. Super librum rhetoricorum commentum divinissimum. De quinque sensibus tractatum unum. De vera et falsa amicitia librum unum. De compensatione orationum dominicarum cum orationibus canonicis librum unum. Super decretalem: Omnes utriusque sexus. Super genesin postillam. Contra errores flagellatorum tractatum. Contra magistrum Conradum de comparatione missae tractatum. Sermones praeterea multos ad populum edidit, sed et multae exstant quaestiones. De mansionibus librum unum. Scripsit insuper X praecepta. Gaude Ossenburgica tali ac tanto viro decorata! Gaude conventus Eremitarum, a quo lumen tam praeclarum primum scintillavit. Sed ad propositum redeundo praefatus doctor primus Westphalicus decessit anno domini MCCCLI in pestilentia illa magna.

Ueber Hermann v. Schildesche läßt sich nunmehr feststellen:

1. Hermannus de Schildis (Schilder, Schildicz), Hermannus de Westualia und Hermann von Schildesche sind ein und dieselbe Persönlichkeit. Als Verfasser des oben erwähnten „wunderschönen“ Manuale sacerdotum wird bald Herm. de Schildis, bald H. de Westualia genannt.<sup>1)</sup> Die Beilegung eines solchen allgemeinen Namens erfolgte bei Ordensleuten vielfach dann, wenn sie aus einem Ordenshause ihrer Provinz in fremde Gegenden versetzt wurden. Die Erziehung Hermanns im Osnabrücker Konvente läßt auf westfälische Abstammung schließen: einen Schildis ähnlich

<sup>1)</sup> Zeitschr. Bd. 45,<sup>1</sup> 126 Anm. 1.



klingenden Namen außer Schildesche bei Bielefeld gibt es aber nicht. Zudem lernen wir aus dem im vorigen Jahre edierten Hamelner Urkundenbuch in Hermann von Schildesche eine bedeutende Persönlichkeit des Eremitenordens kennen.

2. Hermann von Schildesche genöß seine erste Ausbildung im Osnabrücker Eremitenkonvente. Er wird im Martyrologium des Klosters als Zögling desselben erwähnt und vermachte ihm seine werthvolle Büchersammlung. Wahrscheinlich ist er zu Ende des 13. Jahrhunderts geboren, da er in den Jahren 1328—1330 als Lektor im Eremitenkloster zu Herford erscheint. Zwei Jahre später wird er bachelarius s. theologie genannt; sein Lektoramt hatte er niedergelegt. Zu Ende 1337 nennt er sich Provinzialprior der Augustiner-Eremiten und Professor der Theologie. Wie lange er das Priorat bekleidet, vermag ich nicht festzustellen, auf jeden Fall war acht Jahre später Jordanus Provinzialprior. In seinen spätern Jahren erscheint er in Beziehungen zu Süddeutschland: er dedizierte ein Werk dem Bischof Friedrich von Bamberg, lebte und starb im Dominikanerkloster in Würzburg. Sonst wird als Todesjahr 1357 angenommen, Schiphower schreibt 1351. Ein Irrthum war durch Verwechslung der beiden Ziffern leicht möglich.<sup>1)</sup>

3. In einer Ansprache, die Hermann an den Osnabrücker Clerus gehalten, hat er sich selbst als den ersten insignitum sacrae paginae doctorem genannt, falls man den berühmten Theologen Hugo von St. Viktor, dessen sächsisch-westfälische Abstammung von einigen angenommen wird, ausnehme. Die

<sup>1)</sup> Belege hierfür: Schiphower a. a. D. Meinardus, Hamelner Urkundenbuch I, Nr. 234, 235, 263, 363 wird Hermann v. Sch. Lektor in Herford genannt; 1333 (Nr. 273) Gottfried Lektor; 1332 (Nr. 271) H. de Schildesen bachelarius; 1337 (Nr. 325) Provinzialprior. Der „Heinrich“ von Schildesche Provinzialprior 1337 (Nr. 321) wohl ein Irrthum, vielleicht schon der Kopie; 1345 (Nr. 395) Jordanus Provinzialprior. Im übrigen vgl. Zeitschr. Bd. 45.<sup>1</sup>, S. 128.

Richtigkeit der Behauptung wird sich schwerlich feststellen lassen; dafür spricht, daß das Doktorat der Theologie um diese Zeit dem Besizer noch ein so bedeutendes Ansehen verlieh, daß ein Ereigniß, wie die Verleihung desselben, weithin bekannt und nicht so leicht vergessen wurde. Dazu vergleiche man folgende Notiz: Am 9. Juni 1338 schreibt Johann von Verden an Ditmar, Kaplan des Erzbischofs Walbewin von Trier, Neuigkeiten vom päpstlichen Hofe in Avignon, insbesondere über die Gesandtschaft deutscher Bischöfe behufs Ausöhnung Ludwigs von Baiern mit dem Papste.<sup>1)</sup> Die drei Gesandten waren: Graf Gerlach von Nassau, der Bischof von Chur und frater Hermannus de Westfalia ordinis sancti Augustini, novus doctor in theologia. Ich glaube, dieser Augustiner-Eremit Hermann von Westfalen ist unser Hermann von Schildesche und hat seine Promotion wahrscheinlich an der Kurie selbst stattgefunden; ich würde nicht anstehen, das mit vollster Bestimmtheit zu behaupten, wenn nicht die Bezeichnung „Professor der Theologie“, die er nach Meinardus sich schon im Oktober 1337 beilegt, einige Bedenken böte. Die Richtigkeit dieser Ansicht zugegeben, haben wir einen interessanten Beleg dafür, wie sehr Hermann von Schildesche in den höchsten deutschen Kreisen geschätzt wurde.

Hermanns Werke waren viel verbreitet; ich kenne vorläufig Handschriften in Münster, Wien und Rom und hoffe später über einige derselben berichten zu können.

<sup>1)</sup> Böhmer-Ficker, Acta imperii selecta, Nr. 1046.

## Miscellen.

### Die Margaretenskapelle in Münster.

Von

O. Hohlgrafe, stud. phil.

Ein schönes und edles Aussehen gewährten im Mittelalter die etwas größeren Städte schon dadurch, daß selbst ihre entlegensten Teile Kunstbauten, namentlich reich gezierte Gotteshäuser hatten. Diese sind größtenteils den verflachenden Anschauungen der Neuzeit zum Opfer gefallen; und um so mehr sollte man die wenigen Reste, die noch vorhanden, in ihrem geschichtlichen Werte würdigen, mit aller Sorgfalt erhalten und wieder instandsetzen. Von den Kapellen, welche einst die Stadt Münster besaß, stehen in ihrer mittelalterlichen Bauweise noch die Johanniterkapelle auf der Bergstraße, die Kirche der Georgskommende und die Margaretenskapelle; dem kirchlichen Gebrauche sind alle drei Kapellen entzogen und erstere auch in ihrer alten Einrichtung entstellt.

Die Margaretenskapelle liegt in der Nähe des Domes in dem Gäßchen, welches an der Südseite des Domplatzes parallel mit der Pferddegasse läuft und zur Zeit der Wiedertäufer nach der Margaretenskapelle „Margareteweg“ genannt wurde.<sup>1)</sup> Die erste Urkunde,<sup>2)</sup> in welcher sie erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1255. Kerßenbroich meint bestimmter,<sup>3)</sup> die Kapelle sei von der adligen Matrone Dbinga von Büren gestiftet, mit reichen Einkünften beschenkt und der hl. Margareta geweiht worden. Dann habe die Stifterin ihre Gerechtsame, die sie an der Kapelle hatte, an das Domkapitel übertragen, ihrer Familie aber die Machtvollkommenheit

<sup>1)</sup> v. Kerßenbroich, Gesch. d. Wiedertäufer, deutsch 1771 S. 185 in der Gesch. zum J. 1535.

<sup>2)</sup> Wilmans, Westf. Urkdb. III, Nr. 590, 790 (1267), 848 (1268).

<sup>3)</sup> a. a. D. S. 43.

vorbehalten, die Stiftungsbenefizien zu vergeben. Nun erfahren wir auf andern Wege <sup>1)</sup>, daß nach einem Inventarisations-Instrumente vom 8. Oct. 1558 noch eine Abschrift über eine Schenkung der Stifterin Dbinga von Büren vom J. 1369 vorhanden gewesen ist, worin sie zum Rectorate der Margaretenskapelle eine Wiese auf der Beerlage, die „Bure“ genannt, verwendete. Beide Quellen meinen dieselbe Stiftung der Dbinga v. Büren vom J. 1369; die Urkunden zeigen dann aber, daß Kerffenbroich in seiner Angabe oberflächlich ist, indem Dbinga v. Büren der Kapelle nur reiche Stiftungen vermacht hat, deren Verleihung sie ihrer Familie vorbehielt. Im J. 1255 stand die Kapelle also schon, und dieses Datum steht durchaus nicht im Widerspruche mit der Verehrung der hl. Margarete überhaupt, welche vereinzelt vor den Kreuzzügen schon vorkam. <sup>2)</sup> Wenn somit die Stiftung der Kapelle im 13. oder gar im 12. Jahrhundert stattgefunden hat, so steht jedoch die jetzige Kapelle im Baustile des 15. Jahrhunderts da. Die Urkunden <sup>3)</sup> berichten uns denn auch von einem Neubau derselben im J. 1464, welcher dann 1503 eine Restauration erfuhr.

Die Kapelle ist ein einschiffiger Bau, der aus zwei kreuzgewölbten Feldern und einem fünfseitig aus dem Achteck geschlossenem Chore besteht. <sup>4)</sup> Die Strebepfeiler sind im ganzen regelmäßig, nur dadurch weicht der Bau für die späte Zeit von der Regel ab, daß die beiden westlichen nicht übereck, sondern in der Querachse stehen, und so möglichst wenig in den Fußweg vorspringen. Der südliche davon trägt einen Thorbogen von der Kapelle nach einem Hause hin, der, aus demselben Material mit der Kapelle erbaut, dem Pfeiler

<sup>1)</sup> aus dem Manuscripte des verstorbenen Appellationsgerichts-Präsidenten v. Olfers über die Margaretenskapelle, das Tibus in seinem Werke, Die Stadt Münster, Münster 1882. S. 70 anführt.

<sup>2)</sup> Kampschulte, Die westf. Kirchenpatrocinien, Paderborn 1867. S. 157. Tibus a. a. D. S. 74.

<sup>3)</sup> Gesch.-Quellen des Bistums Münster I, S. 321 Zusatz b: In diesen 1464 Jahr ist die capellen s. Margareten gebawet, aber hernacher verfallen und anno 1503 per Bernardum Melschede decanum restaurirt worden.

<sup>4)</sup> Die Maße der Kapelle sind nicht bedeutend: Die Länge des Laues ist 8 m 30 cm, die des Chores 4 m 30 cm, also die Länge der ganzen Kapelle 12 m 60 cm, die Breite beträgt 7 m 20 cm, der Höfesteitel des Quergurtes 8 m 30 cm.

als Stütze dient, folglich dem Baue der Kirche gleichzeitig ist. Die 5 Fenster des Langbaues, wovon 2 vermauert sind, haben das in der spätgotischen Zeit gebräuchliche Fischblasenmaßwerk, während die Chorfenster mit dem in der früheren Periode der Gotik gebräuchlichem Maßwerke, dem Vierblatt versehen sind. Das Vierblatt ist aber gleichzeitig mit dem Fischblasenmaßwerke in dieser Kapelle verwendet worden, denn das Profil sämtlicher Fenster ist von demselben einfachen und schlichten Schnitt. Von den beiden Eingängen ist der südliche vermauert, der an der Westseite verhältnismäßig dürftig ausgebildet. Alle übrigen Stilzustände sind edler und schöner. Die Gewölbe sind, wie es der Gotik des Münsterlandes eigen ist, außerordentlich leicht und schlank emporgezogen; die Rippenstützen, nämlich Konsolen<sup>1)</sup>, sind mager profiliert und mit einem für die Zeit schönem Laubwerke bekleidet. Die Rippen zeigen ein zwar schwächtiges, aber in Gliederung noch klares Birnenprofil; ähnlich die Profile an den Fenstern und Gesimsen. Gurt- und Hauptgesims haben den gewöhnlichen gotischen Profilschnitt. Diese ganzen Stilcharakteren, wie wir sie jetzt erkannt haben, sowie das Material des Baues stimmen vollkommen zu dem Datum des Neubaus, das uns die Quellen überliefern. Als Baumaterial diente für die Gesimse und Einfassungen der Bruchstein, für die Füllungen und Gewölbe der Ziegelstein, der hier zu Lande erst im späten Mittelalter gebrannt und verwertet wurde.<sup>2)</sup> Im Jahre 1503<sup>3)</sup> wurde von dem Domdechanten Bernard von Meschede<sup>4)</sup> eine Restauration der

<sup>1)</sup> Die Kämpfer der Konsolen befinden sich in einer Höhe von 4 m 5 cm.

<sup>2)</sup> Nordhoff, Holz- und Steinbau Westf. 1874 S. 431: Die Backsteinarchitektur ist 1222 hier noch vereinzelt.

<sup>3)</sup> Ich habe in der Inschrift sowohl das Jahr 1503 als auch 1504 gelesen, da dieselbe besonders an dieser Stelle verwischt ist; ich nenne jedoch 1503 das Jahr der Restauration der Kapelle, weil die älteren Urkunden dieses haben.

<sup>4)</sup> B. v. Meschede war 1435 Pfarrer, 1459 Domherr, 1488 Domscholaster, 1495 Domdechant zu Münster (Fahne, Die Dynasten v. Bocholtz. Köln 1859.).

Bernardus de Meschede, huius (Monasteriensis) ecclesiae Decanus, obiit MDIII, Novembris die XIX und wurde neben seinem Bruder Cratho de Meschede, huius ecclesiae Canonicus († MCCCCLV) auf dem sog. Vikarien-Kirchhof begraben (S. Epitaphium auf einem dreieckigen Stein, der in einen der Strebepfeiler auf der Nordseite des Domes eingefügt ist.).  
 Tibus, Domkapitular.

Kapelle vorgenommen, wie uns eine Inschrift über der an der Südseite befindlichen, jetzt vermauerten Thür sagt; dieselbe lautet:

An(no) MCCCCCIII (folgt das Wappen des B. v. Melschede: ein Sparren) Bernard(us) de Melschede<sup>1)</sup> decan(us) hoc te(m)plu(m) restituit.

An Skulpturen ist leider nichts mehr erhalten, als die Schlußsteine der Gewölbe. Der Schlußstein des Chorgewölbes ist mit dem Wappen der Familie von Melschede versehen, das sicherlich bei der Restauration der Kapelle dort angebracht ist; der Schlußstein des mittleren Gewölbes trägt das Bild der hl. Margarete mit dem Kreuze in der Hand hinter dem Drachen stehend, während der noch übrig bleibende Scheitel des dritten Gewölbes ohne Schlußstein ist. Von der gewiß sehr reichen einstigen Ausstattung der Kapelle findet sich heute nichts mehr vor, ebensowenig, wie von dem Türmchen, welches früher das Dach krönte.<sup>2)</sup> Nur von der früheren Malerei blicken noch hie und da schöne Muster durch den Kalk, mit dem die Wände jetzt beworfen sind, hindurch. Bemalt wurde die Kapelle entweder bei dem Neubau, oder kurz vor dem J. 1581. Denn wir wissen<sup>3)</sup>, daß die Margaretenkapelle vor 1581 Altartafeln besaß, welche von einem geschätzten Renaissance-Maler gemalt waren. In den Executorial-Acten Bitters von Raeßfeld († 1581) tritt nämlich einmal ein Maler M. Johann Molthaber, dem ein gleichzeitiges Monogramm oder gar ein Farbenwerk treffend noch nicht zugeschrieben werden kann, auf mit Forderungen wegen der erwähnten Altartafeln. Es läßt sich also vermuten, daß bei der Beschaffung der Altartafeln die Kapelle zugleich bemalt wurde.

<sup>1)</sup> Melschede und Melschede ist der Name ein und derselben Familie, denn das Wappen der Inschrift ist das der Familie von Melschede.

<sup>2)</sup> Lübke a. a. D. S. 75.

<sup>3)</sup> Nordhoff in Prüjers Archiv f. kirchliche Kunst (1886) X, 13, 14.

## Die Sixtuskaſel in Breden.

Von

Kaplan Fr. Tenhagen.

In Breden iſt noch jezt die Sage lebendig, daß der hl. Papſt Sixtus einſt dahin gekommen ſei; das Meßgewand, welches er dort gebraucht, werde immer noch zum Andenken an ſeine Anweſenheit aufbewahrt.<sup>1)</sup> In der Stiftskirche zeigte man thatſächlich bis vor wenigen Jahrzehnten dieſe angebliche, ſehr alte, gothiſche Sixtuskaſel; gegenwärtig ſoll ſie im biſchöflichen Muſeum zu Münſter ſich befinden. Interſſant iſt nun, daß dieſelbe Sage bereits in einer Urkunde vom 3. Okt. 1485 vorkommt, einem notariellen Aktenſtück, welches die Nachweiſung des höhern Alters und des Borranges der Stiftskirche vor der ſogenannten Pfarrkirche für einen römischen Prozeß zum Zweck hatte. Die betr. Stelle lautet in einer nicht viel ſpättern Überſetzung:

„Item op ſunt Sixten des paweſt und martelers dag werd mit groter ſolemniteit ein miſſe gedan van den paſtor der graffinnenkerke op ſunt Michels altar in ein miſſewand, welk ſunt Sixt dar leet, als hi aldar die vromiſſe deede und op den ſelven dag die homiſſe durch grot mirakel deede binnen Romē. Na gedaner miſſe werden die broden und bomfruchten geſegent, die den graffinnen, cnonniken, und die dar mit to horen, utgedeilt.“

Auch Rünning in ſeinen handſchriftlichen Nachlaß, deſſen Benutzung Herr Rittmeiſter von Zurmühlen mit großer Freundlichkeit mir geſtattet hat, erwähnt die genannte Kaſel. Zuerſt ſagt er, Michael ab Iſſelt<sup>2)</sup> gebe an, daß „das Meßgewand, in welchem der h. Veribert (Erzb. † 1021) beſtattet wurde, von runder Form und ganz, nirgendß offen, nur mit drei Öffnungen (Löchern) für Kopf und Arme verſehen geweſen ſei“, und dazu bemerkte beatus

1) Zum erſtenmale erwähnt nach meinen Angaben Weſtfäl. Urkb. V (Papſturfunden), Nr. 2.

2) *Historia belli Coloniensis*, p. 321.

Mallinckrotius in einem Buche, daß er bei der Auktion der Bibliothek desselben erworben habe:

„Videndum, an non in hoc erret auctor; nec enim nisi uno foramine pro capitis exertione antiquitus fuerint rotundae istae casulae, qualem viderit in templo collegiali Vredensi anno 1633.“

Dann hebt Rünning hervor, daß beide Formen bei den alten Messgewändern vorkämen und fügt hinzu:

Casula vero unico foramine contenta, qualis s. Sixti Vredensis est, utroque brachio a terra levatur, ita ut ante et retro tegendo corpori sufficiat, qualis figurae episcoporum sive stantium sive in cathedris sedentium icones in sigillis — repraesentantur. Vredensis, ut hoc addam, hososerica est, rubei coloris et tantum non attrita; pontificali hoc indumento tota Westphalia e vestiario thesauro nec aetate antiquiorem nec digniorem veneratione possidet. Utinam instrumentorum fides tandem nos doceat, cuius beneficio aut quo aevo tantum devotionis pignus lipsanothecam ecclesiae Vredensis exornet. Ipsam casulae figuram lector contemplari non pigretur.“

Der letzteren Aufforderung Rünnings nachzukommen, wird hoffentlich bald nach Fertigstellung des Katalogs der Altertümer des bischöflichen Museums ermöglicht werden. Was den anderen Wunsch nach Aufklärung über den Ursprung der Bredenschen Kasel aus Urkunden betrifft, ist derselbe leider auch jetzt noch nicht erfüllt und wird es wohl niemals werden. Mit der Frage, wie die Sage von einer Anwesenheit des Papstes Sixtus in Breden aufgekomen sei, stehen wir vor einem Rätsel. Sollte nicht vielleicht die Nachricht einigen Anhalt bieten können, daß im J. 839 die Reliquien der hh. Felizitas, Agapitus u. Felizissimus nach Breden gebracht wurden, welche letztere heilige Personen bekanntlich in naher Beziehung zu Papst Sixtus standen? Und könnte dann nicht die Anwesenheit eines späteren Papstes (Leo III.) in Westfalen nicht den Anlaß zu einer unabsichtlichen Verwechslung gegeben haben.

Angefügt sei noch eine andere Bredensche Sage, daß nämlich auch Karl der Große eine Zeitlang sich in Breden aufgehalten und dort eine Burg errichtet habe. Die Kellergewölbe der Burgruine seien noch ein Rest jenes ersten Baues! Daß man in Breden dies schon lange geglaubt hat, beweist eine Inschrift an der genannten Burg:

„A Carolo Magno sum structa, sed a Reinaldo 1337 destructa; — resurgo anno 1699.“



Dennoch ist es wohl außer Zweifel, daß an Stelle dieser 1398 vom Bischofe Otto IV. erbauten Burg nicht schon früher eine solche, vielmehr ein Stadtthor, die „Lüntener Porte“ (urkundlich noch 1366 genannt) gestanden hat. Hat also Reinald von Geldern 1324 (nicht 1337) mit der Stadt welche drei Tage lang gebrannt haben soll, auch eine Burg (castrum) zerstört, so wird dieselbe an einer andern Stelle gestanden haben. Nach jener Zerstörung Bredens muß auch eine Verlegung der Stadt vorgenommen sein, denn ein größerer Komplex von Gärten westlich, dicht an der Stadt, heißt seit Mitte des 14. Jahrh. die „olde Stadt“.

---

## IX.

# Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.



Den Vorstand des Vereins bildeten auch im abgelau-  
fenen Jahre die Herren:

Domkapitular und Geistl. Rath Libus, Director.  
Kaplan Dr. Galland, Secretär und Bibliothekar.  
Professor Dr. Funcke, } Conservatoren des Museums  
Landarmen-Director } der Alterthümer.  
Platzmann, }  
Golbarbeiter Wippo, Conservator des Münzkabinetts.  
Kaufmann B. Nottarp, Rentant.

Von den Vereinsmitgliedern sind seit Veröffent-  
lichung des letzten Berichtes gestorben die Herren:

1. Berger, Pfarrer, Gescher.
2. Bresson, Pfarrer, Marl.
3. Hundt, Photograph, Münster.
4. F. W. Kaute, Kaufmann, Münster.
5. Theodor Lünemann, Domkapitular, Münster.
6. Heinr. Theissing, Rentner, Münster.

R. I. P.

Ihren Austritt erklärten die Herren:

1. H. Hoeter, Kaufmann, Münster.
2. Freiherr Max v. Korff zu Hartotten.

3. Dr. Voigt, Hamburg.
4. Westarp, Pfarrer, Dingden.

Aus der Münster'schen Abtheilung trat in die Baderborner über:

Herr Freiherr v. Dalwigk, Lieutenant, Stettin;  
dagegen aus der Baderborner Abtheilung in die Münster'sche:  
Herr Rodewüser, Eisenbahnsecretär, Münster.

Als neue Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

1. Bresson, Pfarrer, Marl.
2. Dr. Jos. Hansen, Königl. Archivassistent, Münster.
3. Heitmann, Regierungsassessor, Münster.
4. B. Hertel, Regierungsbauführer, Münster.
5. G. Hertel, Regierungsbauführer, Münster.
6. Himly, Oberpräsidialrath, Münster.
7. W. Hüffer, Kaufmann, Münster.
8. Th. Kayser, Rentner, Münster.
9. Dr. Georg Lügge, Gymnasiallehrer, Münster.
10. v. Mitschke-Collande, Rittmeister, Münster.
11. Aug. Raumann, Regierungsrath, Münster.
12. Dr. Ant. Pieper, Convictspräsident, Münster.
13. Otto Plafmann, Assessor, Münster.
14. Frhr. v. Rhemen, Lieutenant, Elbekosteletz in Böhmen.
15. Wilh. Ringenberg, Missionspfarrer, Stadthagen.
16. Franz Rump, Pfarrer, Bocholt.
17. Dr. Salzmann, Arzt, Münster.
18. Freiherr v. Schenk zu Schweinsberg, Regierungsrath, Münster.
19. Peter Schneider, cand. phil., Münster.
20. Dr. Schulz, Reg.- und Schulrath, Münster.
21. Spude, Landrath, Bochum.
22. Ferd. v. Stockhausen, Lieutenant und Adjutant, Münster.

23. Gottl. v. Stockhausen, Hauptmann u. Compagniechef,  
Münster.  
24. E. Wiemann, Fabrikant, Warendorf.  
25. Wilhelmi, Regierungsbaumeister, Münster.

Die Mitgliederzahl ist demnach um 15 gestiegen und beträgt gegenüber 342 im vorigen Jahre augenblicklich 357.

Die erfreuliche Thatsache des stetigen Wachsthums des Mitgliederbestandes dürfen wir wohl mit der regsamem und im abgelaufenen Jahre noch gesteigerten Vereinsthätigkeit in einigen Zusammenhang bringen. Die üblichen Sitzungen des Vereins während des Wintersemesters wurden von den einheimischen wie auch von auswärtigen Mitgliedern sehr rege besucht. Folgende größere Vorträge fanden statt:

am 15. December v. J. vom Herrn W. Eßmann über „die Grabstätte des hl. Ludgerus in Werden a. d. Ruhr“;

am 12. Januar d. J. vom Herrn Vereinsdirector über den „Michaelsplatz in Münster“;

am 26. Januar d. J. von den Herren Privatdocent Dr. Jostes und Dr. Eßmann über vorgenommene „Ausgrabungen am Teutoburger Walde, im alten pagus Suderbergi (Amtes Iburg);

am 9. Februar d. J. vom Herrn Archivar Dr. Theod. Hgen über „das Königreich Westfalen, seine Constitution und Einrichtung“;

am 23. Februar d. J. vom Herrn Vereinsdirector über „die Curien am Domhof in Münster“;

am 8. März d. J. vom Herrn Archivassistenten Dr. Jos. Hansen über „die Soester Fehde (1444—1449)“;

am 22. März d. J. vom Herrn Vereinsdirector über einige topographische und geschichtliche Merkwürdigkeiten der Stadt Münster.

Auch über die auf Anregung oder im Auftrage des Vereins in Angriff genommenen wissenschaftlichen Arbeiten können wir recht Erfreuliches berichten.

Die im letzten Jahresbericht angekündigte neue Sammlung: „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte, Kultur und Litteratur Westfalens, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ ist inzwischen erschienen und durch eine stattliche Publication: „Daniel von Soest“ von Dr. Jostes eröffnet worden.

Der zweite Band der genannten Sammlung: „Die Karolingisch-ottonische Baukunst in Werden und Corvei von Wilh. Effmann“ befindet sich unter der Presse.

Für dieselbe Sammlung hat Herr Gymnasiallehrer Dr. G. Lügge die Veröffentlichung der Lebensregister der bischöflichen und stiftlichen Curien auf Grund der ältesten Lebensbücher übernommen. Mit der Bearbeitung der Münster'schen Lebensregister, speciell der Lebensbücher des Florenz von Bewelinghoven ist bereits begonnen worden.

Von den „Westfälischen Siegeln des Mittelalters“ ist das zweite Heft der zweiten Abtheilung, die Siegel der Städte enthaltend, (herausg. von Dr. Zumbült) erschienen.

Weiterhin erschien im Laufe des Sommers der erste Theil des fünften Bandes vom „Westfälischen Urkundenbuche“ mit dem Specialtitel: „Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, bearbeitet von Dr. Heinrich Finke, Privatdocent an der Kgl. Akademie zu Münster. Erster Theil. Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304. Münster 1888. In Commission der Regensberg'schen Buchhandlung.“ Der Druck des zweiten Theils steht im kommenden Winter zu erwarten.

Die Sammlungen des Vereins erfuhren auch in diesem Jahre durch Ankauf und Geschenke eine ansehnliche Erweiterung.

Es wurden verausgabt:

für das Museum . . .	<i>M</i> 5558,90
„ die Bibliothek . . .	<i>M</i> 2014,14
„ das Münzkabinet . . .	<i>M</i> 530,32

Sa. *M* 8103,36.

Der Bibliothek wurden u. a. geschenkt:

von Sr. Excellenz dem Oberpräsidenten von Westfalen Herrn von Hagemeyer das auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten herausgegebene „Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren“ (Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1888). Gern willfahren wir dem Wunsche, auch an dieser Stelle die Vereinsmitglieder auf dieses anregende und nützliche Schriftchen empfehlend aufmerksam zu machen. Der Ladenpreis desselben beträgt für ein Exemplar in einfacher Ausstattung 40 Pfennig, in besserer Ausstattung 60 Pfennig;

von dem „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ ein Exemplar der von dem Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten zur Verfügung gestellten „Kurzgefaßten Regeln zur Conservirung von Alterthümern“ (gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin);

vom Herrn Freiherr G. von dem Busche, Major z. D., die von demselben zusammengestellten „Regesten, Urkunden und Stammtafeln der von dem Busche“.

vom Herrn Dr. Joh. Freese dessen Inaugural-Dissertation: „Die Entwicklung des christlichen Turmbaues in Deutschland bis zur gotischen Periode“ (Münster 1888);

von einem um das Vereinswohl bereits hochverdienten Mitgliede eine große Anzahl werthvoller Bücher zumeist geschichtlichen, insbesondere auch provinzial-geschichtlichen Inhalts.

Für das Münzkabinet wurden erworben:

durch Kauf: 1 Gold-, 69 Silber-, 5 Kupfer- und 1 Zinnmünze;

durch Schenkung seitens des Herrn Grafen B. Hatfeld (Boniburg), des Fräuleins Hellinghaus (Glandorf), des Herrn Privatdocenten Dr. Fostes (Münster), der Königl. Regierung (Münster), der Herren Domkapitular Tibus (Münster), Kreiswundarzt Dr. Worman (Münster) und Kaufmann Berth. Wagner (Münster):

36 Silber-, 18 Kupfer- und 1 Bleimünze.

Der Vorstand betrachtet es als angenehme Pflicht, für die genannten und sonstigen Förderungen der Vereinszwecke auch an dieser Stelle seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Dr. Jos. Galland, Secretär.

---

## Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

---





# I.

## Geschichtliche Nachrichten

über

## Stadt und Pfarre Borgholz.

---

Von

**Leopold Grue,**  
Pfarrer in Borgholz.

---

(Mit einer Abbildung der Stadt Borgholz.)

---

(Schluß.)

§. 10.

### Auswärtiger Pfarrbezirk von Borgholz.

#### 1. Eddessen und Nieder-Nagungen.

Wir stellen diese beiden Orte hier zusammen, nicht bloß, weil sie nicht weit von einander entfernt lagen, sondern deshalb besonders, weil ein gleiches Schicksal zu derselben Zeit ihren Untergang herbeiführte.

Eddessen,  $1\frac{1}{4}$  Stunde südöstlich von Borgholz gelegen, wurde bereits in §. 1. als das alte Adishusen der Traditiones Corbejenses erwähnt.<sup>1)</sup> Es scheint, daß dort in frühester Zeit ein Rittergeschlecht saß, welches von dem Orte den Namen führte, wie wenigstens aus einer urkundlichen Nachricht zu ersehen ist. In der weiter unten noch zu erwähnenden Urkunde vom J. 1221 wird nämlich der miles (Ritter) de Eddessen als patronus der Kirche genannt. Wichtiger aber ist, daß Eddessen ein alter Pfarrort war. Die älteste Nachricht über die Pfarrkirche zu

---

<sup>1)</sup> Das in der Stiftungsurkunde des Klosters Willebadessen vorkommende Etheffin ist wohl nicht unser Eddessen, sondern jener Ort wird im Sippischen zu suchen sein. (Sipp. Reg. I. Nr. 62.)

Edbessen datirt aus dem J. 1221. In diesem Jahre wurde das Dorf Dalhausen, welches bisher eine Filiale von Edbessen gewesen, von seiner Mutterkirche abgepfarrt. Es spricht hierüber eine besondere Urkunde des Bischofs Bernard III. von Paderborn, in welcher die Kirche zu Edbessen deutlich genug als Pfarrkirche bezeichnet wird, z. B. durch die Worte: „villa Dalehusen, que prius ecclesie in Edessen jure parochiali pertinebat.“ Für den Verlust an Einkünften, welchen die Pfarrkirche durch diese Abpfarrung erlitt, sollte Dalhausen nach Anordnung des Bischofs jährlich zwei Mark (natürlich nach alter Geldwährung zu verstehen) an die Kirche in Edbessen zahlen.<sup>1)</sup> Es ist also unzweifelhaft, daß schon im J. 1221 zu Edbessen eine Pfarrkirche bestand,

<sup>1)</sup> S. die Urkunde bei Wilmaus, Westf. U. B. IV, Nr. 93. Das Kloster Gehrden hatte schon in den Jahren 1208, 1210 und 1212 zu Dalhausen Grundbesitz erworben. (Vergl. die betreffenden Urkunden a. a. D. Nr. 32, 42 u. 50.) Später wurde Dorf und Pfarre Dalhausen dem genannten Kloster gänzlich incorporirt, indem 1305 die Grafen von Everstein als Feudalherren „das ganze Dorf Dalhausen mit dem Patronatrechte über die dortige Kirche“ und die Herren v. Gundesen (oder Gundessen), welche mit Dalhausen belehnt waren, in demselben Jahre die „villa Dalhusen cum universis pertinentiis“ dem Kloster Gehrden als Eigenthum übergeben; Bischof Otto aber gibt in einer Urkunde aus demselben Jahre deutlich zu verstehen, zu welchem Zwecke diese Schenkung gemacht sei, nämlich zur Gründung eines Nonnenklosters in Dalhausen, welches vom Kloster Gehrden dependiren solle. Also Lehnherr, Vasall und Bischof consentiren. Vergl. hinsichtlich der betreffenden Urkunden v. Metternich, Beschreibung des Kreises Hörter, S. 144 und das Gehrdenes Copiar, in der Zeitschr. Bd. XXXIX, 2. S. 6 ff. (Nr. 3 u. 4). Nach einer Bemerkung von Giesers scheint das Kloster Dalhausen nicht lange bestanden zu haben, da es später nirgends erwähnt wird. Schaten (Annal. II. 145) schreibt über diese Angelegenheit: Otto episcopus . . . parochiam Dalhusanam in(ter) Borcholt et Beverungen cum proventibus et oblationibus transtulit ad praepositum Gerdensium virginum.

obgleich in dem ältesten Archidiafonats-Verzeichnisse des Bisthums Paderborn aus dem J. 1231 die Pfarre Eddessen nicht genannt wird. In diesem Jahre berichteten nämlich die von dem päpstlichen Cardinal-Legaten bestellten Visitatoren den Erfolg ihrer Thätigkeit in Paderborn, darunter auch die Eintheilung des Bisthums in Archidiafonate, wobei sie dem Archidiafonate Iburg zuweisen: *ecclesias Eisnen, Natesunken, Brakel, Voltesen, Herstelle et omnes ecclesias, quas modo habet Helmwordishusensis ecclesia, Herisiam, Wilbodisen cum ipsarum ecclesiis et capellis.*<sup>1)</sup> Da aber bereits §. 4. Nr. 6. nachgewiesen wurde, daß die v. Amelungen den Wald und die Feldmark von Eddessen zu Lehen trugen vom Kloster Helmarshausen, so ist anzunehmen, daß auch die Pfarre Eddessen zu diesem nahe gelegenen Kloster in Beziehung stand, und unter den Pfarrkirchen, welche nach obigem Archidiafonats-Verzeichnisse als von Helmarshausen abhängig bezeichnet werden, ist daher ohne Zweifel die Pfarre Eddessen mitbegriffen. Bekanntlich theilt auch Bessen ein „sehr altes“ Archidiafonats-Verzeichniß mit, freilich ohne Jahreszahl; in demselben wird Eddessen unter den Pfarren des Archidiafonats, welches dem Camerarius der Domkirche unterstand, merkwürdiger Weise sogar zweimal genannt.<sup>2)</sup> Sicher bestand die Pfarre Eddessen noch im J. 1310, da eine Gehrdenener Urkunde aus diesem Jahre einen Pfarrer (plebanus) Hermann in Eddessen auführt.<sup>3)</sup>

Nieder-Nagungen lag in südlicher Richtung  $\frac{1}{2}$  Stunde von Borgholz entfernt. Wollen wir nun über diesen Ort ebenfalls die ältesten Nachrichten zusammenstellen,

<sup>1)</sup> Wilmans, Westf. U.-B. IV, Nr. 204.

<sup>2)</sup> Bessen I. S. 295. Der Camerarius hatte die Jurisdiction des Archidiafonats Iburg, später Brakel genannt.

<sup>3)</sup> Gehrdenener Copiar a. a. D. S. 11.

so ist zunächst zu bemerken, daß es auch ein Ober-Nagungen gab, daß dieses das jetzige Nagungen ist (ungefähr  $\frac{1}{2}$  Stunde von Nieder-Nagungen entfernt), daß aber gerade die ältesten Nachrichten einen Unterschied zwischen Ober- und Nieder-Nagungen nicht zu kennen scheinen. In dem Schenkungsregister des Klosters Helmarshausen findet sich an vier Stellen der Ort Asternattejungen genannt, womit vielleicht Nieder-Nagungen als Ost-Nagungen im Gegensatz zu dem westlich gelegenen Ober-Nagungen bezeichnet sein soll.<sup>1)</sup> Nagungen ist ein sehr alter Ort. Schon in der merkwürdigen Urkunde über Sunrike vom J. 1036 kommt es vor. In der Urkunde, durch welche Bischof Bruno von Würzburg sein väterliches Erbgut Sunrike (*curiam quandam in Paderburnensi episcopatu sitam, ex re nomen habentem Sunrike, id est regnum singulare, quam ex paterna possedimus hereditate*) der Würzburger Kirche schenkt, verordnet der Bischof u. a., daß einem seiner dortigen Ministerialen, Michbold, und seiner Frau Richeze zwei Hufen in Nattesjangan geschenkt sein sollten.<sup>2)</sup> Im J. 1185 bestätigt Bischof Siegfried von Paderborn einen Vertrag zwischen der Familie Harehusen (Horchusen) und der Abtissin Regelindis von Neuenheerse, durch welchen die erstere u. a. zwei Häuser in Rathesanken nach Lehnrecht empfängt.<sup>3)</sup> Abt

<sup>1)</sup> S. das Schenkungsregister bei Wend, Hessische Landesgeschichte Bd. II, U.-B. S. 69, 70 u. 71 (Nr. 99, 104, 115 u. 119). Den Namen Aster-Nagungen habe ich anderswo nicht gefunden. An mehreren andern Stellen haben diese Traditiones Helmarshusanae das einfache Nattesjungen. Nach Wend's Meinung ist das Register um 1120 geschrieben.

<sup>2)</sup> Wilmans, Westf. U.-B. Additamenta Nr. 9.

<sup>3)</sup> Dasselbst Nr. 69. In dieser Urkunde wird auch das benachbarte Frudenhusen (Frohnhausen) genannt. Der ursprüngliche Namen lautete wohl Frodohaus, sowie der Filialort von Frohnhausen, das jetzige Kuenhausen, aus Odohaus corrumpt ist; beiden Ortsnamen liegen also zwei altdeutsche Namen, Frodo und Odo, zu Grunde.

Thetmar von Corvey kauft für sein Stift im J. 1207 mehrere Hufen Land in Nattesungien zurück, welche früher an einen Ritter Conrad und an Udo von Nippoldeffen zu Lehen gegeben waren.<sup>1)</sup> Die Stelle aus dem alten Archidiafonats-Verzeichnisse von 1231, in welchem auch die Pfarre Natesunken unter den Pfarrkirchen des Archidiafonats Jburg aufgezählt wird, ist bereits mitgetheilt. In den Jahren 1224/5 und 1232 wird ein Johannes plebanus de Natesungen erwähnt.<sup>2)</sup> Im J. 1259 gibt Bischof Simon seine Einwilligung zu einem Tausche (permutatio) zwischen dem Ritter Bertold Schuwen und dem Pfarrer Johannes von Nazungen.<sup>3)</sup> Zum J. 1319 findet sich zum ersten Male der Name Oberen-Nazungen und zum J. 1362 zum ersten Male Niederen-Nazungen.<sup>4)</sup> Es ist demnach schwer zu entscheiden, welches der beiden Nazungen in den vorstehend citirten ältesten Nachrichten gemeint sei; gleichwohl ist nach unserm Dafürhalten Ober-Nazungen, d. h. das jetzige Nazungen überall da zu verstehen, wo von einer Pfarre oder Pfarrkirche Nazungen geredet wird. Denn Nieder-Nazungen war wohl nur ein Filialort, wiewgleich es in der weiter unten mitgetheilten Nachricht aus dem hiesigen Kirchenbuche als Pfarrort bezeichnet wird. Freilich befand sich zu Nieder-Nazungen eine Kirche, was schon dadurch bewiesen wird, daß noch heute ein Platz in der Feldflur, welche noch immer Nieder-Nazungen heißt, die Bezeichnung führt „auf der alten Kirche“, wo man auch kirchliche Utensilien, große Steinplatten und angeblich selbst menschliche Gebeine gefunden hat; indeß werden größere Kapellen vom Volke zuweilen Kirchen genannt, und ausnahmsweise haben

<sup>1)</sup> Wilman's, Westf. U.-B. IV, Nr. 21.

<sup>2)</sup> Dasselbst IV, Nr. 137 u. 214. Auch Bd. XXXVII, 2. S. 108 dieser Zeitschrift.

<sup>3)</sup> Fürstenb. Repertorium. — <sup>4)</sup> Dasselbst.

auch anderswo in oder bei Kapellen Beerdigungen stattgefunden. Vielleicht war Nieder-Nazungen eine Filiale der Pfarre Eddessen und hatte, weil es von der Pfarrkirche eine Stunde entlegen war, ein eigenes Gotteshaus; vielleicht war es gar eine Filiale von Borgholz, was darum nicht unmöglich ist, weil man den Namen Nieder-Nazungen erst zu einer Zeit antrifft, wo die Pfarre Borgholz schon längst zu existiren angefangen hatte; jedenfalls aber steht fest, daß die Einwohner von Nieder-Nazungen nach der Zerstörung des Dorfes in die Stadt Borgholz übersiedelten, und daß daher die Feldmark des verlassenen Ortes noch heute zu Borgholz gehört. Muß es nicht auch auffallen, wenn auch Nieder-Nazungen eine Pfarrkirche gehabt hätte, daß in keinem der alten Archidiafonats-Verzeichnisse zwei Pfarren Nazungen aufgeführt werden? Für das andere Nazungen als Pfarre spricht aber nicht bloß der Umstand, daß es noch heute als selbständige Pfarrgemeinde existirt; auch ein anderer und zwar ein architektonischer Zeuge spricht für unsere Ansicht, das ist der Kirchturm in dem jetzigen Nazungen. Derselbe, ein massiver Bau von bedeutendem Umfange, hat die charakteristischen romanischen Schalllöcher, wie sie nur an den ältesten Kirchen Westfalens vorkommen. Die rundbogigen Thurmöffnungen sind durch eine in der Mitte stehende Säule mit dem eigenthümlichen Würfelkapitäl gedoppelt und an zwei Thurmseiten durch je zwei solche Säulen in drei Oeffnungen getheilt. Wahrscheinlich hatte der Thurm anstatt der jetzigen stumpf-pyramidalen Spitze ursprünglich das eben so charakteristische, specifisch-westfälische Satteldach, wie es z. B. an den eben so alten Kirchtürmen in den benachbarten Orten Eissen und Jacobsberg noch zu sehen ist. Da nun solche Bauformen auf das 12. und 13. Jahrhundert verweisen, in welcher Zeit man in Westfalen, zumal auf dem Lande, noch im romanischen Stile bauete, so folgt, daß nur an Ober-Nazungen gedacht werden kann, wenn die Nach-

richten aus dem 13. Jahrhundert von einer Pfarre Natzungen sprechen.<sup>1)</sup>

Wir haben nun über die Katastrophe zu berichten, welche den beiden Dörfern Eddessen und Nieder-Natzungen völligen Untergang bereitete. In einem hiesigen Kirchenbuche findet sich folgender Bericht: *Sacellum Eddessen et beneficium stae Crucis extra ecclesiam parochialem, intra limites tamen parochiae Borcholtensis in sylva Eichhagen dicta situm. In hoc loco, ubi sacellum est stae Crucis multorum hominum visitatione celebre, olim fuit pagus dictus Eddessen, ut constat e litteris feudilibus praenobilium ab Amelunxen, qui eum cum aliis appertinentiis a duce Brunswicensi in feudum obtinebant et obtinent,<sup>2)</sup> qui et beneficii praesentationem habent, cujus modernus possessor est R. D. Conradus Nusbaum, pastor in Beverungen, qui de reliquis punctis doceat. Pagus vero hic creditur et non improbabiliter ab Hussitis et eorum confaederatis deletus, sicuti et pagus Niederen-Natzungen dictus, eodem belli tumultu deletus est, qui pagus Niederen-Natzungen fuit parochialis reliquorum circumjacentium locorum, dum adhuc existeret, ob belli vero devastationes migrarunt hi pagi Borcholtum ad diversos nobiles, quorum familiae ibi habitabant, oppidum aedificarunt et parochiam ex Niederen-Natzungen Borcholtum cum annexis redivitibus et juribus transtulerunt, unde et evenit, quod hactenus familia coloni sacello Eddessen adhabitantis pertinuerit et pertineat ad parochiam Borcholtensem, uti et ultimus colonus cum uxore in caemitorio Borcholtensi paulo*

<sup>1)</sup> Die alte Kirche zu Natzungen existirt leider nicht mehr; an den alten Thurm hat man im dritten Decennium dieses Jahrhunderts eine moderne Kirche gebaut, die indeß allzu modern ausgefallen ist.

<sup>2)</sup> Vergl. über dieses Lehnen S. 4. Nr. 6.



ante inceptum bellum Suecicum sub pastore D. Georgio Haltaufderheiden sepultus est, filii eorum in hac parochiali ecclesia baptizati, quorum adhuc unus jam sexagenarius Henricus Spellerberg hodiedum superest et haec testatur. Quamvis autem praenobiles Dni Spiegelii et pastor in Bühna contendant, dictum sacellum Eddessen ad ipsorum Spiegeliorum jurisdictionem et parochiam Beunensem pertinere, tum tamen id frustra asseritur, cum contrarium constet ex designatis actibus.

Dieser Bericht, den wir vorstehend darum vollständig mitgetheilt haben, weil uns im Folgenden wiederholt Veranlassung gegeben wird, darauf zurückzukommen, hat keinen höheren Werth, als überhaupt eine im Volke lebende Ueberlieferung geschichtlicher Thatfachen haben kann; denn als solche gibt sich der Bericht durch seinen Wortlaut selbst deutlich genug zu erkennen. Er fixirt gleichsam die Ueberlieferung, wie sie damals zur Zeit der Abfassung des Berichtes im Volke lebte; er ist aber abgefaßt oder niedergeschrieben zur Zeit, als Conrad Rusbaum, der von 1633 bis 1638 Pastor zu Borgholz war, bereits die Pfarre Beverungen übernommen hatte, also wahrscheinlich von dem ersten oder zweiten Nachfolger Rusbaum's, von Pastor Johann Schmid oder Pastor Meinolph Radering.<sup>1)</sup> Der Bericht ist in der Hauptsache, daß nämlich die Dörfer Eddessen und Nieder-Nakungen zur Zeit der Soester Fehde von den Hussiten zerstört seien, der geschichtlichen Wahrheit entsprechend, wie im weiteren Verlauf dieser Abhandlung nachgewiesen wird. Dagegen ist er in anderen Punkten von Irrthümern nicht frei zu sprechen. So muß es z. B. durchaus als Irrthum bezeichnet werden, daß erst, wie der Bericht

<sup>1)</sup> Vgl. den Catalogus pastorum, §. 2.

zu verstehen gibt, Stadt und Pfarre Borgholz nach und in Folge der Zerstörung von Edbessen und Nieder-Nagungen, also erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden seien, da bereits in den §§. 1, 2 und 6 dieser Abhandlung mehrere urkundliche Nachweise angeführt sind, nach welchen nicht bezweifelt werden kann, daß Borgholz als Stadt und Pfarre, wenn nicht schon am Ende des 13., doch sicherlich im Anfange des 14. Jahrhunderts existirte. Wichtig aber wird in dem Berichte angegeben, daß damals zu Borgholz diversi nobiles wohnten: das sind ja die adeligen Burgmänner, über welche in §. 4 weitläufig gehandelt wurde. Wichtig wird es auch ohne Zweifel sein, daß die Einwohner der beiden verwüsteten Orte nach Borgholz übersiedelten, um dort hinter Wall und Mauern der bereits existirenden Stadt bei künftigen kriegerischen Ueberfällen besser geschützt zu sein. Hinwieder lassen sich gegen eine andere Angabe des Berichts, daß nämlich Nieder-Nagungen ein Pfarrort gewesen sei, gegründete Zweifel geltend machen, wie bereits oben nachgewiesen wurde.

Wie aber kamen die Hussiten in die Gegend von Borgholz?

Als im J. 1444 die damals mächtige und reiche Stadt Soest ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten-Erzbischof von Köln und Herzoge von Westfalen, Theodorich von Mors, Gehorsam und Steuern verweigerten, indem sie ihm jenen berühmten trotigen Absagebrief schickten, der also lautete: „Wettet Bischof Dierich van Moers, dat wy den vesten Junker Johann van Cleve leber hebbet als Juwe. Und wert Juwe hiemet abesagt. Datum Soest anno 1444.“ — da entbrannte die furchtbare Soester Fehde, welche mehr oder weniger ganz Westfalen in Mitleidenschaft zog. Im J. 1447 kam der Herzog Wilhelm von Sachsen dem Erzbischofe mit einem Heere von 30000 Mann zu Hülfe, welches in Thüringen, Meissen und zum Theil auch in

Böhmen angeworben war.<sup>1)</sup> Die böhmischen Söldner wurden gewöhnlich Hussiten genannt, weil sie früher und im Herzen vielleicht noch immer Anhänger der hussitischen Sekte waren. Die langjährigen hussitischen Unruhen hatten eine traurige Verwilderung der Einwohner Böhmens zur Folge; und wengleich sich die Hussiten eben damals, wenigstens äußerlich, mit der Kirche ausgesöhnt hatten, so war doch bei ihnen die alte hussitische Raublust und Zerstörungswuth geblieben. Furcht und Schrecken ging vor diesen wilden Banden her. Hören wir die Schilderung eines Zeitgenossen: . . . de hadden wapen, de men mid arborsten und geraden hantbussen nicht dorchscheiten enkonde, und hadden der fotlude, de men dravanthen nomide, de weren nackit und blot und deden groten schaden und enfragiden na neynem watere, graven effte andern festeninge, und wu vele orer under oghen irschoten worden, des enachtiden se nicht, und de andern ghinghin gelike wol furdan, und draden holt und wellen, dar fulden se graven mede und weren unkristlike lude. Se schindeden und beroveden alle lude, geistlik und wortlik, juncfrewen, papen und monnecke, und schonden nymandes u. s. w.<sup>2)</sup> Das Heer zog über Weimar, Erfurt, Mühlhausen, Göttingen, Einbeck, erstürmte die Homburg bei Amelungborn und setzte bei Holzminden über die Weser.<sup>3)</sup> Von da ging der Zug nach Hörter, dann in die Grafschaft Lippe; hier wurde Kloster Falkenhagen in Brand gesteckt, Blomberg erstürmt und zerstört, dasselbe Schicksal hatte Det-

<sup>1)</sup> Schaten (II, 456) setzt die Zahl der Söldner sogar auf 60 000, darunter 26 000 aus Böhmen.

<sup>2)</sup> Beschreibung des Heerzuges mit der Ueberschrift „Drabanten togen vor Soft“ aus dem Göttinger Rathesarchiv (Bd. 24, S. 2 dieser Zeitschrift).

<sup>3)</sup> Barthold: Soest, die Stadt der Engern, S. 273.

mold und die Burg Brake. Dann zog die wilde Söldnerschaar über Lemgo, Herford und durch die Senne nach Lippstadt, belagerte diese Stadt 14 Tage vergeblich und erschien am 2. Juli vor den Mauern von Soest. Das war also die Marschroute, welche das Hussitenheer auf dem Hinzuge nach Soest einschlug, welche wir auch deshalb genau angeben haben, um dadurch zu constatiren, daß die Hussiten auf diesem Zuge die hiesige Gegend nicht berührt haben.<sup>1)</sup> Folglich muß die Zerstörung der Dörfer Edbessen und Nieder-Nazungen auf dem Rückzuge der Hussiten von Soest geschehen sein. Nachdem verschiedene Erstürmungsversuche gemacht waren, wurde nach drei Wochen die Belagerung der Stadt aufgegeben, zumal da die längere Ernährung und Besoldung eines so großen Heeres (im ganzen wurde dasselbe auf 80 000 Mann geschätzt) dem Erzbischof viele Schwierigkeiten bereitete, und die böhmischen Banden besonders, deren Habsucht unerfättlich war, wegen ihrer Besoldung unzufrieden wurden. Die Göttinger Chronik sagt: Und up der wederfard do schededen se (de Behemen) mid unwillen von dem bischoppe von Coln, dat he und ok Jurgen Spegil, de se furde, von on wiken und flen mosten, und se togen to Beverungen over de Wesere und branden den Lewenfurde<sup>2)</sup> ut, dar se des nachtis legen, und togen des andern dagis over den Solingk vor Uszlar etc.<sup>3)</sup> Da haben wir einen deutlichen Hinweis, welche Marschroute die zurückkehrenden Hussiten eingeschlagen haben. Nehmen wir dazu, was andere geschichtliche Nach-

<sup>1)</sup> Der Zug der Hussiten ist nach der citirten Göttinger Chronik und nach Barthold angegeben. Auch Bessen stimmt damit im allgemeinen überein, nur läßt er das Heer bei Hörter über die Weser gehen (I, S. 283). Deegl. Schaten a. a. D.

<sup>2)</sup> Lauenförde am rechten Ufer der Weser, Beverungen gegenüber.

<sup>3)</sup> Westf. Zeitschrift a. a. D. S. 11.

richten über den Ausbruch der Kriegsbande von Soest an-  
 geben, daß nämlich, als dieselbe den Rückzug antrat, der  
 eine Theil in das Ravensbergische einbrach, der andere Theil  
 aber die Haar hinanzog und dann in getrennten Haufen  
 den Weg in die Heimath suchte,<sup>1)</sup> so können wir, wenn wir  
 einen Blick auf die Landkarte werfen, nicht mehr in Zweifel  
 sein, daß ein Heerhaufen der Hussiten die hiesige Gegend  
 passiren mußte. Dieser Theil der Hussiten zog demnach von  
 Soest in südlicher Richtung über die Haar und gelangte so  
 etwa bei Belete oder Rüthen in das Möhnetal; dann konn-  
 ten sie entweder in diesem Thale hinauf über Brilon nach  
 Marsberg und im Diemelthale herab bis Scherfede ziehen,  
 oder sie zogen von Rüthen über Büren und dann durch das  
 Sintfeld<sup>2)</sup> in das Diemelthal bei Scherfede. Dann mußten  
 sie aber nothwendig, um durch die Warburger Börde etwa  
 über Borgentreich an die Weser bei Beverungen zu gelangen,  
 durch die Feldmarken von Nieder-Nahungen und Ebbessen  
 kommen. Die Landstraße, welche jetzt in ziemlich gerader  
 Richtung von Borgentreich nach Beverungen führt, durch-

<sup>1)</sup> Barthold a. a. D. S. 284.

<sup>2)</sup> Im Sintfelde sollen nach der Tradition zur Zeit der Soester Fehde  
 mehrere Dörfer zerstört sein. Ferdinand v. Fürstenberg sagt Mo-  
 num. Paderb. (edit. Paderborn. 1669) pag. 116 über das Sintfeld:  
*Quamvis hic ager longe lateque patens frumentis hodie abundet,*  
*fertiliores tamen segetes illic olim provenisse credibile est,*  
*quando frequentibus pagis habitatus diligentius colebatur; qui*  
*plerique omnes una cum oppido Blankenroda Susatensi bello*  
*vastati.* Wie Dr. Giesers (Westf. Zeitschrift Bd. 38. 2. S. 129  
 u. 130) nachweist, ist diese Nachricht doch nicht richtig, da die Ver-  
 wüstung der Sintfelder Dörfer schon früher geschah. Läßt sich aber  
 vielleicht nicht jene Tradition und die wahrscheinlich auf dieselbe ge-  
 gründete Nachricht Ferdinands v. Fürstenberg dadurch erklären, daß  
 die Hussiten auf dem Rückzuge von Soest, wenn sie auch nicht die  
 zahlreichen ausgegangenen Orte des Sintfelds zerstört haben, sengend  
 und brennend durch diese Gegend gezogen sind?

schneidet sogar die Stätte, auf welcher das Dorf Nieder-Nazungen lag. So finden wir also die Tradition, nach welcher Hussiten die Verwüster der beiden ausgegangenen Dörfer waren, durchaus gerechtfertigt, und es wird schwerlich etwas mit Grund gegen diese alte Ueberlieferung eingewendet werden können. Hiernach ist die Behauptung des Professor Dr. Giesers, daß die Hussiten die Gegend von Borgholz gar nicht berührt hätten (Vd. 39 2 S. 171 dieser Zeitschrift) zu berichtigen.

Von Nieder-Nazungen ist nichts übrig geblieben, als der Name; jedoch findet man hin und wieder bei Umgrabung des Bodens Spuren von Mauerwerk und verschüttete Brunnen. Ein Kreuz erinnert die Bewohner von Borgholz, daß einst auch an dieser Stätte ihre christlichen Vorfahren gewohnt haben. Dagegen wird die Erinnerung an das alte Eddessen durch vier Dinge noch immer lebendig erhalten: durch die Kapelle, welche dort auf der Stelle der verwüsteten Kirche errichtet ist, durch das Beneficium ad s. Crucem, welches mit dieser Kapelle verbunden ist, durch eine Partikel vom hl. Kreuze, welche früher in der Pfarrkirche zu Eddessen und jetzt in der Kirche zu Borgholz aufbewahrt wird, und durch die Processionen, welche alljährlich von Borgholz nach Eddessen geführt werden. Nachfolgend theilen wir mit, was wir Bemerkenswerthes in Betreff dieser vier Punkte gefunden haben.

a) Die Kapelle steht wohl an derselben Stelle, wo einst die alte Kirche stand; man findet im Umkreise der Kapelle noch deutliche Spuren einer Grundmauer. Die alte Pfarrkirche von Eddessen soll einen bedeutenden Umfang gehabt haben, so daß sich in ihr nach der Sage fünf oder gar sieben Altäre befanden; die erwähnte Grundmauer jedoch erstreckt sich nur auf 72 Fuß nach einer und auf 54 Fuß nach der andern Richtung. Wann die erste Kapelle dort nach Zerstörung der Pfarrkirche erbauet wurde, läßt sich

nicht nachweisen; es scheint aber, daß frühzeitig ein Einsiedler, der ja nach altem Herkommen stets eine Kapelle neben seiner Einsiedelei oder Klaus hat, an dem verwüsteten Orte seine stille Wohnstätte aufgeschlagen hatte, da der Name „Klus Edbessen“ zur Bezeichnung des alten Edbessen schon lange im Gebrauche war, wie denn auch jetzt noch diese Benennung im Munde des Volkes üblich ist. Freilich scheint Edbessen noch längere Zeit von einer Bauernfamilie bewohnt gewesen zu sein, da der aus dem hiesigen Kirchenbuche mitgetheilte Bericht in der bestimmtesten Weise von dem letzten Colonus redet, der mit seiner Familie bei der Kapelle Edbessen wohnte und dort „kurz vor Beginn des schwedischen Krieges unter dem Pastor Georg Haltausberheiden (um 1625) gestorben war.“ Er hieß Spellerberg und wurde nebst seiner Frau, als zur Pfarre Borgholz gehörig, auf dem hiesigen Kirchhofe begraben.<sup>1)</sup> In dem Walde, welcher der Kluskapelle zunächst liegt, bemerkt man hier und da, bald mehr, bald weniger deutliche Aderfurchen: rühren dieselben etwa von dem Colonus her, der bei der Kluskapelle wohnte? oder haben sie einen noch älteren Ursprung? (Bekanntlich erhalten sich solche Pflügefurchen oft sehr lange Zeit.) In den noch erhaltenen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Opferspenden bei der Kapelle Edbessen aus den Jahren 1655 bis 1662 findet sich stets die Benennung „Klus Edbessen“; aber in der Rechnung pro 1657 wird ein Ausgabeposten von 8 Schillingen verrechnet für Reinigung und Abräumung des Platzes „umb die Klus, da das eremiten hüttgen gestanden“; also bestand zu jener Zeit die Einsiedelei nicht mehr, nur die Benennung „Klus Edbessen“ war noch geblieben. Im J. 1683 stand sicher die erste, nach Zerstörung

<sup>1)</sup> Der dreißigjährige Krieg wird von der Zeit an, wo die Schweden in denselben eingriffen, also von 1630 an auch der schwedische Krieg genannt.

der Pfarrkirche erbaute Kapelle nicht mehr; denn das älteste hiesige Kirchenbuch enthält folgende Bemerkung: Anno 1683 3tio Junii dedicatum novum sacellum stae Crucis in Eddessen a Rmo Vicario Grali Laurentio a Dript sumtibus civitatis Borcholtensis. Coepit idipsum aedificare Rmus ac Gratosus Dnus Joes Adolphus de Fürstenberg. Consummavit Rmus ac Perillustris Dnus Ferdinandus a Plettenberg, successive camerarii et archidiaconi. Auch diese Kapelle vom J. 1683 hat schon längst einer andern weichen müssen; die jetzige Kluskapelle ist im J. 1856 erbauet und am Feste Kreuzerfindung 1857 benedicirt. Die nördliche und südliche Mauerseite, also die beiden Schmalseiten (da die Kapelle nicht geostet ist) sind von der alten Kapelle beibehalten. Zu den Erbauungskosten haben die umliegenden Ortschaften, welche seit Jahrhunderten gern diese alte Stätte der Gottesverehrung besuchen, durch milde Gaben beigesteuert. In letzterer Zeit ist wieder eine Einsiedelei mit der Kapelle verbunden.

b) Zu der Kluskapelle Eddessen gehört das Beneficium ad s. Crucem, wie dieses schon der mitgetheilte Bericht aus dem hiesigen Kirchenbuche angibt. Derselbe Bericht erwähnt, daß die Freiherren v. Amelungen die Patrone dieses Beneficiums seien. Auch jetzt noch ist die Familie im Besitze des Patronats und hat das Präsentationsrecht zur Besetzung des Beneficiums bis zur neuesten Zeit ausgeübt; wann und wie dieselbe aber das Patronat erlangt hat, darüber stehen uns keine Nachrichten zu Gebote. Die älteste Präsentations-Urkunde, welche sich in Betreff des Klus-Beneficiums in den Paderborner Acten befindet, datirt erst aus dem J. 1673 und ist ausgestellt von Friedrich Ulrich v. Amelungen.<sup>1)</sup> Das Beneficium war aber keineswegs immer den Vorholzer Geistlichen übertragen. In dem

<sup>1)</sup> Mittheilung des Herrn Generals v. Amelungen.



mehr erwähnten Berichte des hiesigen Kirchenbuches, wie in den schon citirten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Dpfergaben wird als Beneficiat der Pastor Conrad Nusbaum zu Beverungen genannt, welcher freilich vorher Pastor zu Borgholz war. Einer seiner Nachfolger zu Beverungen war ebenfalls im Besitze des Beneficiums, wie der Pastor Balthasar Hanebrink im hiesigen Kirchenbuche folgendermaßen bemerkt: Anno 1687 26<sup>to</sup> Febr. R. D. Georgius Tilies pastor Beverung. in possessionem beneficii s. Crucis in Eddessen introductus est . . . , praesentationem dedit senior familiae de Amelunxen, Schweder Luther, <sup>1)</sup> collationem et investituram Celsissimus Princeps et Epus Paderborn. Später hatte ein Pastor zu Fölsen das Klaus-Beneficium, bis es in neuerer Zeit Regel wurde, daß man die hiesigen Kapläne für das Beneficium ad s. Crucem präsentirte. Das Einkommen des Beneficiums bestand früher (außer einer geringen Geldprästation von einigen Groschen) in Heuergelällen, welche jetzt durch Ablösung in zinsbare Kapitalien umgewandelt sind. <sup>2)</sup>

c) Die Partikel vom h. Kreuze, welche in der Borgholzer Kirche aufbewahrt wird, rührt nach der Tradition aus der zerstörten Kirche zu Eddessen her. Dennoch haben die Einwohner des alten Eddessen bei der allgemeinen Verwüstung wenigstens ihre Heiligthümer gerettet und sie in ihren neuen Wohnort übertragen. An den Kreuzfesten wird die Partikel in Procession nach Eddessen getragen und dort von den Wallfahrern andächtig verehrt. Die Partikel, welche selbst die Form eines Kreuzes hat, ist in einem Kreuze aus Kristall eingeschlossen, und dieses wiederum befindet sich in

<sup>1)</sup> Schweder Luther, ein in der Familie v. Amelunxen gebräuchlicher Vorname.

<sup>2)</sup> Holscher (Bd. 40. 2 S. 78 dieser Zeitschrift) nennt irthümlich das Beneficium zu Eddessen ein beneficium ad s. Liborium.

einem silbernen Gefäße, welches die Form einer kleinen Strahlenmonstranz hat. Eine Inschrift auf der Rückseite der Monstranz mit der Jahreszahl 1738 bezeichnet als Schenkegeber den Domherrn zu Münster und Osnabrück Wilhelm Anton v. d. Assenburg (von 1763 bis 1782 Fürstbischof von Baderborn).

d) Wann die Processionen, welche von Borgholz nach Klus Eddessen gehen, ihren Anfang genommen haben, darüber sind keine Nachrichten vorhanden; es läßt sich aber mit Grund annehmen, daß die eine dieser Processionen, nämlich diejenige, welche am Feste Kreuzerfindung gehalten wird, uralte sei und wahrscheinlich von der Zerstörung des Dorfes ihren Anfang genommen habe. Die Kreuzpartikel, welche man aus der Kirche zu Eddessen erhalten hatte, gab wohl Veranlassung, daß man die ehrwürdige Reliquie alljährlich in feierlichem Aufzuge zu ihrem ersten Aufbewahrungsorte trug. An den alten Ursprung der Procession erinnert auch, daß zunächst, bevor man am Feste Kreuzerfindung von der Klus in die Pfarrkirche zu Borgholz zurückgekehrt, in einem gewissen Umkreise um Eddessen processionirt wird; das nennt man die Procession um das alte Dorf. Der oben mitgetheilte Bericht des Kirchenbuchs sagt von der Kapelle zu Eddessen, daß sie durch den Besuch großer Volkschaaren berühmt sei. Die ersten bestimmten Nachrichten über die alte Klus-Procession findet man in den bereits erwähnten Rechnungen über die Opfergaben aus den Jahren 1655 bis 1663.<sup>1)</sup> Bei der vielbesuchten Procession auf Kreuzerfindung wurden zu Ehren des h. Kreuzes von den frommen Wallfahrern reichliche Gaben geopfert. Ursprünglich wurden diese Opferpenden von dem Dom-Kämmerer als Archidiaconus des Ortes selbst in Empfang genommen, nicht um sie für sich zu behalten, sondern um dieselben theils für die Klus-

<sup>1)</sup> Aus dem Pfarrarchive.

kapelle zu verwenden, theils mit denselben die Kosten der Processionsfeier zu bestreiten. Später erschien der Archidiaconus nicht mehr selbst; er schickte entweder seinen Kaplan oder beauftragte mit der Empfangnahme der Opfergabe den Pfarrer von Borgholz. Im letztern Falle mußte dieser über Einnahme und Ausgabe Rechnung legen, und daher rühren die noch erhaltenen Rechnungen für die Jahre 1655 bis 1663, geschrieben von dem Borgholzer Pastor Meinolph Radering. Die Einnahme aus diesen Jahren, welche theils in Geld, theils in Naturalien als Wachs, Flachs, Lein- und Rübsamen bestand, schwankte zwischen 30 bis 51 Thaler. Dabei wird bemerkt, daß andere Naturalien als Brod, Eier, Butter, Käse, Speck, und auch die Pfennige nicht mitgerechnet, vielmehr sofort unter die Armen vertheilt seien. Die Ausgabe gewährt einiger Maßen Auskunft, in welcher Weise die Procession gehalten wurde. Regelmäßig wiederkehrende Ausgabeposten sind 4 oder 5 Thlr., welche dem Beneficiaten ad s. Crucem (damals Pastor Nusbaum zu Beverungen) und dem Pastor von Borgholz, beiden, „pro praesentia“, gezahlt wurden. Der Küster und Schulmeister und die Scholaren von Borgholz erhalten einige Schillinge. Auch Küster und Schulmeister von Beverungen erscheinen wiederholt und erhalten ähnliche Beträge. Die Templirer von Borgholz erhalten ihre Schillinge „vor gehabte mühe, das offer aufzuheben“. Die Patres Capucini von Bratel empfangen für Aushülfe beim Gottesdienste gewöhnlich einige Pfund Wachs. Auch den Musikanten werden einige Schillinge oder einige Groschen verehrt, und zwar sowohl den „Musicis instrumentalibus“ als auch den „Musicis vocalibus“. Einmal heißt es: „den Musikanten, welche mit ihren instrumenten unter wegens in der procession undt zu zu Edbeyen die Meß figurirt“; ein anderesmal wird „den Spielleuthen von Bratel, welche mit ihren instrumenten, Binden undt Posaunen der procession beigewohnet, 1 Thlr.

verehret.“ Wiederholt wird der Organist von Borgentreich aufgeführt, „die hohe Meß zu schlagen undt das Wall (?) zu lehnen 1 Thlr.“ Den Pulsanten werden 4 Groschen gezahlt. Desgleichen dem „Pastori pro sumptibus der Zeh- rung anderer Pastorum, Capucinatorum, Custodum etc. 1 Thlr. 18 Gr.“

(In der Kirchen=Ordnung des Bischofs Hermann Werner vom J. 1686 wird Cap. IV. §. 4 gerügt, daß Viele, welche zu Scherfede auf Osterdienstag und zu Altenbeken und Edbessen am Feste Kreuzerfindung beichteten und communicirten, die irrige Meinung hätten, hierdurch der kirchlichen Vorschrift der Oster=Communion zu genügen; solchen wird daher aufgegeben, zuvor bei ihrem eigenen Pfarrer Anzeige zu machen, und sich bei der Rückkehr mit einem Bettel zu legitimiren.)

Die zweite Procession nach Edbessen, welche alljährlich am Feste Kreuzerhöhung stattfindet, hat nachweislich eine bestimmte Veranlassung. Im J. 1676 brach in Borgholz eine ansteckende Krankheit aus, die rothe Ruhr (dysenteria), und raffte viele Menschen hinweg. Das Kirchenbuch berichtet, daß die Krankheit im Monat August begann, und daß der erste, welcher an der Ruhr starb, ein jüdischer Jüngling, der Bruder des Samuel Levi, war. Dabei steht die Bemerkung, daß die Krankheit, weil sie von den Juden in unverantwortlicher Weise verheimlicht wurde, viele Einwohner ansteckte, da man des Handels wegen mit den Juden viel verkehrte. Es folgt dann ein Verzeichniß derjenigen, welche vom 17. August bis zum Ende dieses Monates der Krankheit erlagen. Die Zahl beträgt 24, darunter an einem Tage, am 21. August, acht Todesfälle. Warum das Verzeichniß nicht weiter fortgeführt wurde, wird nicht angegeben; dagegen enthält das Kirchenbuch ein anderes Verzeichniß, in welchem die Familien namhaft gemacht werden, welche im J. 1676 von der Ruhr befallen waren:

es werden 71 Familien aufgezählt.<sup>1)</sup> Ob auch dieses Verzeichniß unvollständig sei, ist wiederum nicht bemerkt; eben so wenig, wann die Seuche ihr Ende erreicht habe. Derjenige aber, welcher diese Notizen im Kirchenbuche niedergeschrieben, der Pastor Meinolph Nadering, starb am 5. November 1676; zuvor jedoch hat er mit der ihm anvertrauten Gemeinde ein Denkmal christlicher Frömmigkeit gestiftet: das ist die Procession am Feste Kreuzerhöhung, zu welcher die Pfarrgemeinde Borgholz im Jahre der Seuche durch ein Gelübde sich verpflichtet hat. Das Kirchenbuch berichtet darüber, wie folgt:

„J. M. J.“

„Demnach der liebe Gott diese Stadt und Bürgererey hart heimbesucht mit der schwarzen Krankheit der rothen Ruhr, als versprechen und geloben wir mit gutem Vorbedacht und freyer bewilligung der ganzen Gemeinde sampt und sonderß, Gott dem Allmächtigen vor uns und unsern Kindern und nachfolgern, das wir zu Ehren des gekreuzigten Herrn Jesu Christi und dessen bitteren Leydenß, wie auch zu Ehren der seligsten Mutter Gottes Mariä, des heiligen Joseph und des heiligen Antonii von Padua hochfeyrlich halten wollen das Fest der Erhöhung des heiligen Creuzes, welches silt auff den 14. Septemb. und an gemeldten Tag eine andächtige Procession und öffentliche bettfahrt halten wollen auff dieser unser Pfarrkirch zu Borgholz nach der Cluß des heiligen Creuzes zu Edeßen, in welcher procession alle erwachsenen Persohnen soviel thunlich und möglich erscheinen wollen und sollen. Geloben auch alle Jahr Ein wachslicht,

<sup>1)</sup> Darunter figuriren sechs Familien mit dem vorgesezten Buchstaben B, d. h. Bürgermeister. Das Sprichwort sagt: einmal Bürgermeister, immer Bürgermeister. Auch die dem Leser bereits bekannten Namen „Rittmeister Zuden, Zunker Zost Zuden, Westphälische Bogden, Sorgen Parreuter und Franß von Gronaw“ werden genannt.

von Einem pfund ungefehr, durch Eigene Verfohn des ſigenden hieſigen Bürgermeiſters bey ſelbiger jährlicher proceſſion in gemeldte Cluß zu bringen, daſelbſten zu opferen und in die Ehr Gottes brennen zu laſſen, und ſoll dieſes unſer gelübte dieſ Ein Tauſend ſechs hundert ſechs und ſiebenzigſten Jahr nach der gnadenreichen gebührt unſers Erlöſers Jeſu Chriſti den 14. Septemb. ſeinen anfang mit göttlicher hülff und gnaden nehmen, und von uns, unſeren Kinderen und nachſolgeren biß zu Ewigen Zeiten ſtetes feſt unverbrüchlich und andächtig gehalten werden, wie wir dan uns, unſere Kindere und nachſolgere kraft dieſes öffentlichen gelübts zu Gott, ſo kräftig wir können, biß zu Ewigen Zeiten wollen verbunden haben, damit das Gott uns umb des leydenſ Jeſu Chriſti gnädig ſeyn, die böſe ſeuche und plage von dieſer Pfarr und allen der Pfarr angehörig barmherzig aufheben und hinführo dergleichen ſtraffe vätterlich abwenden, den Kranken ihre geſundtheit wiedergeben und die noch geſunde darab gnädiglich behüten wölle. Das geloben wir dan alſo Im Nahmen Gottes des Vatters und des ſohns und des heiligen Geiſtes. Amen. Wollen auch unſere hohe Biſchoffliche Obrigkeit zu bequemer Zeit bittlich anſuchen, dieſ unſer gelübte zu ratificiren und unſere nachkömlinge zu haltung deßen kräftig zu verbinden. Wan andere zu dieſer Pfarr angehörige ihre bewilligung geben, gehören ſie mit zu dieſem gelübte und deßen haltung. In dieſes votum haben auch bewilliget der alhir zu Borcholz wohnende Adell, wollen Es gleich der ſtadt halten und begehren des effectus theilhaftig zu werden.

Wir Paſtor, Burgermeiſter und Raht und die gemeinde zu Borcholz im vornehmen dieſes gelübte in gegenwärtigen nöthen zu tuhen wol bedäncklich geſtanden und die ganze bürgerey vom Bürgermeiſter durch öffentlichen kloekenschlag zuſammen berufen und alle gar gerne hierin bewilliget. Auf hat Paſtor den 27. Aug. den ſchul- und kirchenbedienten

Joan Grewen zu den angehörigen beyden dörferen Drandhausen und Natingen geschicket umb zu hören, ob sie mit in die gelübte vermilligen wollen; haben die Richtere deren örter die Einwöhner zusammen gefordert, die sich alle freywillig erbotten, dieß gelübte gleich denen Borchöltischen vest und ewig zu halten, und haben dem Pastor diese resolution gebracht Herman Freytag, Spiegelischer Richter zu Drandhausen und Jost Hageman, des Cloisters Herden Richter zu Natingen, welches also acceptirt worden.

Den 28. Aug. 1676 haben Vgstr. Frans von Gronen und Lips Godeken gemeindtherr in der Pfarckirch zu Borchholz vor dem hohen Altar und öffentlich aufgesetztem Hochwürdigem Sacrament des Altars, als von der ganzen gemeinheit hierzu Deputirte im Rahmen ihrer und alliger Interessenten dieses gelübte, wie oben gesezet, von worth zu worthen mit deutlicher heller stimm abgelegt, dem Pastori handthätig worden, und darauff das Te Deum laudamus in organis solemniter gesungen worden, da die formalia voti von worth zu worthen Erstlich von dem Pastor der Pfar waren vom Predigstuhl abgelesen und vorgehalten worden.“<sup>1)</sup>

## 2. N a t i n g e n.

Es ist bereits (§. 4. Nr. 5.) angedeutet, daß der ausgegangene Ort Zimmessen oder Zimmehusen wahrschein-

<sup>1)</sup> Im J. 1876 wurde am Feste Kreuzerhöhung die zweihundertjährige Jubelfeier der oben erwähnten Lobe-Procession von der Pfarrgemeinde Borchholz festlich begangen. Zum Gedächtniß dieser Feier wurden zwei Monumente in der Pfarrkirche bestimmt, nämlich der im gothischen Stile restaurirte, neu decorirte und mit einem neuen großen Crucifixe ausgestattete Kreuzaltar, in dessen Tabernakelschreine jezt die Partikel vom h. Kreuze aufbewahrt wird, und das Fenster oberhalb der nördlichen Seitenthür, mit gemusterten Glasescheiben und neuem steinernen Maßwerke ausgestattet, in dessen oberen Theile das alte Wappen der Stadt Borchholz in gebranntem Glase mit der Umschrift „Ad jubilaum seculare alterum s. Crucis 1676—1876“ enthalten ist.

lich in der Nähe von Ratingen gelegen hat. Vielleicht hatte der Ort Zimmessen durch ein unglückliches Ereigniß seine Kirche verloren und wurde, nachdem er als Filialort mit der Pfarre Borgholz vereinigt war, allmählig nach der nahe gelegenen villa Ratingen benannt. In unmittelbarer Nähe von Ratingen nämlich und zwar an der nördlichen Seite des Dorfes liegt ein Ackergrundstück, welches „auf der alten Kirche“ genannt wird, und nach glaubhaften Mittheilungen hat man früher in diesem Grundstücke Kirchenschellen, Schlüssel und selbst menschliche Gebeine gefunden. Es sind aber keine Nachrichten auf uns gekommen, daß in Ratingen jemals eine Kirche oder Kapelle gewesen sei; man muß also annehmen, daß eine Kirche, welche in der Nähe des jetzigen Ratingen gestanden hat, von dem alten Zimmessen herrührte. Die villa Ratingen wird aber zuerst in urkundlichen Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert erwähnt. In einer Urkunde vom 25. October 1304 erklären die Brüder Werner, Bertold und Conrad de Lippia, daß sie den Zehnten der villa in Nathe an die Kirche in Gehrden abtreten.<sup>1)</sup> Am 17. Nov. 1304 erklärt Graf Otto von Waldeck, daß er den Zehnten, welchen er in villa Nathege et extra villam hatte, der Kirche und dem Kloster in Gehrden geschenkt habe.<sup>2)</sup> Fernerhin wird ein Dorf Ratinghe genannt z. B. in der (§. 6.) citirten Urkunde vom 28. Nov. 1372, wo es als ein dem Kloster Gehrden gehöriges Dorf bezeichnet ist. Weiter geschieht auch eines Gutes Erwähnung, welches dasselbe Kloster zu Ratingen besaß.<sup>3)</sup> Auch ist schon erwähnt, daß in der Urkunde vom 17. Mai 1497 Cordt und

<sup>1)</sup> Gehrdenener Copiar a. a. D. S. 6 Nr. 1. Der Name Natge kommt schon in einer Urkunde des Willebadessener Copiars aus dem J. 1226 vor, in welcher die Grafen von Schwalenberg der Vogtei über die Klöster Willebadessen und Gehrden entsagen. Unter den Milites, welche sich für die Grafen verbürgen, wird auch Tidericus de Natge genannt. — <sup>2)</sup> Dasselbst Nr. 2. — <sup>3)</sup> Dasselbst Nr. 31.



Thomas v. Juden ihre Gerechtsame an dem Bruche tho Natingen dem Kloster Gehrden abtreten. Vorstehende Urkunden=Citate geben zugleich Auskunft, in welchem Verhältnisse Natingen zu dem Kloster Gehrden stand: das Kloster hatte in Natingen die gutsherrlichen Gefälle, Grundbesitz und Gerechtsame; darum wird es auch geradezu das Dorf des Klosters genannt, und der Vorsteher des Dorfes war als „des Kloster Gehrden Richter zu Natingen“ angestellt.

### 3. Hainholz.

Nur einige Minuten östlich von Natingen liegt das Rittergut Hainholz. Dasselbe war bereits im Anfange des 16. Jahrhunderts im Besitze der adeligen Familie von Druchtleben. Zu dieser Zeit wohnte zu Hainholz ein Christoph v. Druchtleben; das ist die älteste Nachricht, welche wir über Hainholz haben.<sup>1)</sup> Im J. 1463 wird unter den vasalli et canonici Paderbornensis ecclesiae, welche an der Pest starben, ein Canemunt Druchtloff genannt.<sup>2)</sup> Eine Brakeler Urkunde vom J. 1475 erzählt, daß Heinrich Druchtleves vom Knapen Dieterich von der Affeborch verklagt wurde, weil er ihn „entweldigen wollte seines Leibes“ und mit gewaffneter Hand auf den Kirchhof zu Brakel gelaufen war; er gelobt dieserhalb dem Rathe der Stadt „Urphede“. <sup>3)</sup> Das Copialbuch des Stiftes Neuenheerse registrirt zum J. 1491 eine Urkunde, in welcher „einer von Druchtleben“ eine Kornrente zu Natingen verkauft. (Die erste Nachricht, daß das Geschlecht in der Nähe von

<sup>1)</sup> Nach alten Stammbäumen. Herr v. Spieffen übersandte mir eine ausführliche Stammtafel der v. Druchtleben. Zu dieser Genealogie konnte ich demselben für das 17. und 18. Jahrhundert Beiträge aus dem hiesigen Kirchenbuche liefern.

<sup>2)</sup> Westf. Zeitschrift, Bd. 40. 2 S. 145.

<sup>3)</sup> Archiv der Stadt Brakel, II. Abth. Nr. 193.

Vorgholz begütert war.) Ob nun die vorgenannten Männer dieses Namens zu der Familie der Druchtleben zu Hainholz gehörten, läßt sich freilich nicht nachweisen; es fehlen auch die Nachrichten, woher diese Familie stammt, und ob dieselbe schon vor dem oben genannten Christoph v. Druchtleben das Rittergut Hainholz in Besiß hatte; nur das steht fest, daß die Druchtleben von jenem Christoph an, also seit Anfang des 16. Jahrhunderts, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Hainholz besaßen.<sup>1)</sup> Bei den früher erwähnten Unruhen wegen Einführung der Kirchen-Agende Bischof Theodors war auch ein Elmerhaus Druchtleben betheilt. Nach der Ritter-Matrikel vom J. 1662 mußten die v. Druchtleben von dem Gute Hainholz 4 Rthlr. Rittersteuer zahlen. In derselben Matrikel heißt es: die v. Druchtleben zu Borgentreich 5 Rthlr. Seit dem 17. Jahrhundert nämlich hatten dieselben auch einen Burgsitz zu Borgentreich und nennen sich darum fortan in Urkunden „Erbherren zu Hainholz und Borgentreich“. In dem Verzeichnisse der Ritteritze und zerstörten Schlösser vom J. 1755 wird sub Nr. 10 gesagt: „Borgentrich. Dieses Schloß (b. i. die Burg) gehöret denen v. Druchtleben und lieget in der Stadt gleichen Namens.“ In dem „Status deren Hochstift Paderbornischen Lehen“ werden 5 Thlr. Lehenwaare beigelegt dem „Hrn. v. Druchtleben zum Hainholz wegen des Burglehens zu Borgentreich,

<sup>1)</sup> Die Tochter des Christoph v. Druchtleben zu Hainholz und der Anna v. Boje zu Pömbfen, Margaretha v. D., in erster Ehe mit Heinrich v. Kengershausen zu Merlsheim, in zweiter mit Furchard v. Deynhansen (1545) verheirathet, war die Großmutter mütterlicher Seite jenes Anton Elmerhaus Boje, dessen Grabstein an der südlichen Außenwand der Kirche zu Pömbfen besagt: „Ao. 1622, 11. Mar. ist der wolledler und manhafter Anton Elmero Bojen nordlich erschossen.“ Darum figurirt in der genealogischen Wappentafel dieses Grabsteins auch das Druchtleben'sche Wappen (Schwan oder Storch). Vergl. Gesch. v. Deynhansen Nr. 360 u. S. 251.

bestehend in Jagdt, Fischerey, Huebe, Gerechtigkeith, Hoffen, Gründen, Schaafdriefft.“ Den Burgsitz zu Borgentreich hatten die Druchtleben von dem Geschlechte von Sidbessen geerbt, da Johann Elmerhaus v. Druchtleben (lebte um 1650) die Erbtöchter Clara Elisabeth v. Sidbessen geheirathet hatte.<sup>1)</sup> Die Junker auf Hainholz scheinen besondere Vorliebe für die militärische Laufbahn gehabt zu haben, und drei von ihnen gelangten sogar zum Generalränge: Johann Gottfried v. Druchtleben wird in hiesigen Urkunden wie im Kirchenbuche General-Major und kaiserlicher Commandant von Hamburg genannt (derselbe lebte nach dem hiesigen Kirchenbuche noch 1705), Johann August v. Druchtleben (geboren 1680) starb als General-Lieutenant, und Wilhelm Ludwig v. Druchtleben (geboren 1705) war General-Major.

<sup>1)</sup> Die v. Sidbessen hatten schon seit langer Zeit Antheil an der Burg zu Borgentreich. In dem St. Paderb. Lehnbuche Erzbischof Dieterichs (also aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh.) verleiht dieser als Administrator v. Paderborn „wegen geleisteter treuer Dienste dem Johan von Bedissen, seinem lieben getreuen, in der Hoffnung, fernerer getreuen Dienste zu rechten Mannlehn den Lemenberg, gelegen nur dem Lemendore by Burgentryke und beneden dem Wege dat Broke, gehörend to dem alden roide, as verrn wir off unse Burfaren die vorsch. Lemenberg und Bröke nur Datum dieses Brieses nyt vergiftiget hetten.“ Im J. 1622 findet man die v. Sidbessen noch im Besitze des Borgentreicher Burglehens; denn in dem bereits citirten interessanten Sündenregister des Paderb. Adels („Ungefähre Designation der Adlichen Paderb. Landsassen, so sich in Herzog Christians Dienst wider ihr eigen Vaterland begeben“) vom J. 1622 wird u. a. gesagt: „Sidbessen zu Borgentreich hat sich in Bestallung eingelassen und soll die Stadt Borgentreich mit haben verathen helfen; sollen auch wohl die Schulden Desperation verursacht haben.“ Der Mannesstamm dieses Geschlechtes scheint gegen Ende des 17. Jahrh. mit Pippold v. Sidbessen ausgestorben zu sein. Nachträglich sei noch bemerkt, daß auch das Willebadessener Copialbuch zwei Urkunden aus den Jahren 1421 und 1474 enthält, welche die v. Sidbessen als Burgmänner von Borgentreich ausstellen.

Das Rittergut Hainholz wurde um 1798 von zwei Schwestern v. Druchtleben verkauft; jetzt gehört dasselbe dem Grafen v. Westphalen. Zu Hainholz erinnert an das Geschlecht der Druchtleben nichts mehr als ein kaum noch erkennbares Wappen mit dem Schwan als Wappenthier, welches sich in Holz geschnitten an einem alten Scheunenthore befindet. Die hiesige Pfarrkirche aber bewahrt noch drei Andenken von den ehemaligen Besitzern von Hainholz: einen silbernen vergoldeten Messelch, eine silberne Hostiendose und ein silbernes Gefäß für die h. Wegzehrung und hh. Oele. Die beiden ersten Gegenstände sind von Hans Georg v. Druchtleben und seiner Gemahlin Christiana Sophia v. Roseritz laut der noch vorhandenen Schenkungsurkunde vom 10. Mai 1733 der hiesigen Kaplanei zum Gebrauche für den Kreuzaltar geschenkt (Namen und Wappen beider — Schwan und Ochsenkopf — sind eingravirt); das letztere Gefäß ist ein Geschenk eines andern Herrn v. Druchtleben und seiner Gemahlin und mit beider Wappen geziert (Schwan und ein auf dem Wasser schwimmender Kahn mit zwei Rudern).<sup>1)</sup>

#### 4. Messenhausen.

Nicht weit von Ratingen und Hainholz und ungefähr 1 Stunde in nördlicher Richtung von Borgholz entfernt lag Messenhausen. Ob es ein Dorf gewesen, läßt sich nicht entscheiden; sicher aber war es ein alter Ritteritz. Die Namen der Ritter von Messenhausen kommen in sehr alten Urkunden vor, z. B. in einer Gehrden'schen Urkunde vom 18. November 1229 wird unter den Zeugen neben dem uns bereits bekannten Ritter Bertold Scauwe (Schuwen) auch

<sup>1)</sup> Herr v. Spiessen deutet das Wappenthier der Druchtleben als Storch; indeß die von mir gesehenen Wappen und Siegelabdrücke lassen deutlich die Gestalt eines Schwans mit dem charakteristischen gebogenen Halse erkennen.

Alexander de Messenhusen genannt.<sup>1)</sup> Derselbe Name begegnet uns in einer Brakeler Urkunde von 1275, welche über den Zehnten in Raddenhusen bei Brakel handelt; außer einem andern Ritter aus der Nachbarschaft, Apollonius de Natessen (Nagungen), wird auch Alexander de Metzenhosen als Zeuge aufgeführt.<sup>2)</sup> Der Abt von Helmershausen belehnte 1253 den Berthold Schuwen mit 4 Hove Land zu Messenhusen und 1345 den Diedrich Schuwen mit einer Kottstelle daselbst.<sup>3)</sup> Im 14. Jahrh. hatte Albert v. Messenhausen 13 Hufen daselbst und 4 Hufen in Benjen bei Erkeln als Lehen vom Stifte Corvey empfangen.<sup>4)</sup>

Das Rittergut Messenhausen fiel später an die Herren v. Imbsen, wie bereits §. 4. Nr. 5. bemerkt wurde, und diese haben das Gut, welches aus Wald und Feld bestand, an Einwohner von Ratingen und Tietelsen verkauft. Die Stätte aber, welche jetzt noch Messenhausen heißt, ist nichts als ein ärmliches Försterhaus, am Rande des Waldes zwischen Borgholz und Erkeln gelegen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Wilmans, Westf. u. B. IV. Nr. 169.

<sup>2)</sup> Archiv der Stadt Brakel, Abth. II. Nr. 4.

<sup>3)</sup> Fürstenberger Repertorium.

<sup>4)</sup> Wigand, Archiv VI, 392.

<sup>5)</sup> Mehrere Urkunden des Willebadeßener Copialbuches aus dem 15. Jahrhundert handeln über Zehnten und Güter zu Messenhusen, wobei meistens die Lage des Ortes bei Borgentreich angegeben wird. In einer dieser Urkunden (1405) wird der Bischof von Baderborn und in einer andern (1410) der Graf von Pyrmont als Lehensherr von Messenhusen genannt. Giefers (Bd. 39, 2, S. 165 dieser Zeitschrift) führt unter den neun bei Borgentreich ausgegangenen Orten auch Messenhusen an, dessen Lage er nicht näher bestimmen könne. Sollte das vielleicht unser Messenhausen sein? In dem eben erwähnten Copialbuch ist jedesmal ganz deutlich Messenhusen geschrieben.

## 5. Drankhausen.

Das kleine Dorf Drankhausen, aus 11 Familien bestehend, liegt in südwestlicher Richtung eine Stunde von Borgholz entfernt. Nachrichten aus älterer Zeit über Drankhausen haben wir nicht gefunden, es sei denn, daß die Ortsnamen Dranthuson und Dranchusun an zwei Stellen in dem Verzeichnisse der Gefälle, welche dem Kloster Helmershausen zustanden, gleich bedeutend mit dem jetzigen Drankhausen sind, was wir nicht zu entscheiden vermögen. Die erste Stelle lautet: De Dranthuson quinquaginta mold. siliginis et hordei (Roggen und Gerste), et in festo S. Michael III. mold. bonorum caseorum; die andere: De Dranchusun XX. allecia (Häringe). Freilich werden in dem Verzeichnisse und in dem vorausgehenden Schenkungsregister auch andere Orte in hiesiger Gegend genannt, in welchen das Kloster Helmershausen Gefälle und Besitzungen hatte, z. B. Dalhausen, Tietelsen, Nazungen, Eissen; das Register wird aber von Wend, wie auch oben schon bemerkt ist, in die Zeit von 1120 gesetzt.<sup>1)</sup> In dem Berichte über das Gelübde vom J. 1676 wird der „Spiegelische Richter zu Drankhausen“ als Vertreter der Gemeinde aufgeführt; das Dorf Drankhausen war also damals ein Spiegel'sches Dorf, d. h. es stand in gewisser Abhängigkeit zu den Baronen v. Spiegel, welche daselbst nach Lehen- oder Meyerrecht die gutsherrlichen Berechtigungen hatten.

<sup>1)</sup> Vergl. Wend, Hessische Landesgeschichte Bd. II. u. B. S. 74 u. 75.

## Berichtigungen und Zusätze.

- Bd. 43, 2 S. 98, Z. 6 v. u. lies:** Küchengärten statt: Kirchengärten.
- Bd. 43, 2 S. 103.** Bezüglich des Testaments des Johann Wetten registriert das Fürstenberger Repertorium zum J. 1525: „Gevettern Westphalen empfangen von Johan Wetten, einem Priesteren, und Catharinen Langen, seiner Magt, 62 Rinsche goldg., wofür sie denenselben 9½ Molter Kornes auß 8 hove Landts zu Oberen- und Niederen-Nazungen verschreiben.“ Zum J. 1697 wird im Repertorium die Wiedereinlösung dieser Verschreibung berichtet.
- Bd. 44, 2 S. 135 u. 136** wird berichtet, daß Lubbert Westphalen und Heinrich Deynhausen die Schwiegerföhne des Johann Schuwen gewesen und also die Schuwen'schen Güter (im Jahre 1403) geerbt. Das Fürstenberger Repertorium bemerkt mit Bezug hierauf zum J. 1403: „Westphalen und Deynhausen theilen unter sich ihres Schwiegervatteren Schuwen sowohl activschulden als pächten zu Oberen- und Niederen-Nazungen, Eylerffen, Eyssen, Enwardeissen, Sundishagen, Willigassen, Boossen, Budenhauß und Siuride.“
- Bd. 45, 2 S. 113.** Bezüglich der Familie Parreuter theilt Herr W. Schraß, kgl. Reg.-Registrator zu Regensburg, dem Verfasser gütigst Nachstehendes mit: „In Ihrer Geschichte von Borgholz finde ich Georg Parreuter. Dieser Name kommt hier häufig vor. So ist 1497 Ulrich Parrewter, Phrenter (Kostenamtsbereiter) im hiesigen St. Katharina-Spital, als Siegelzeuge in einer Urkunde des Coll.-Stifts St. Johann dahier fungirend; ein Parreuter war im 16. Jahrh. Domcaplan. Ich glaube, daß der Name mit Baireuth nichts zu thun hat, sondern mit Vereuter, Phrenter, Vereiter zusammenhängt, einer zum Familiennamen gewordenen Junction, wie sie in hiesigen Stiftern und Klöstern oft vorkommt. Der alte Georg Parreuter hat sich sein Vermögen wohl im 30jährigen Kriege erworben und dann als alter Haudegen in Borgholz zur Ruhe gesetzt. „Pfrüm“, der Geburtsort seiner Mutter a. a. D. (S. 114) heißt „Pfreind“ und ist ein Städtchen im Amtsbezirk Nabburg (Ober-Pfalz).“

## II.

# Westfalen und die französische Emigration.

Von

Adolf H e c h e l m a n n,

Gymnasial-Direktor.

Menschenalter hindurch lebte die Erinnerung an die sogenannte französische Zeit in dem Andenken der Stämme des deutschen Vaterlandes, die von den damaligen Ereignissen so schwer betroffen wurden. Die Kunde von all den Drangsalen und Kriegsnöthen, welche dem ehernen Walten des ersten Napoleon folgten, erbte wie ein Sagenschatz von Vater auf Sohn, bis die Länge der Jahre und die ruhmvolle deutsche Neuzeit das Alte aus der Rede des Volkes verdrängte und Neues für Herz und Mund bot. Doch hat des Vergangenen sich die Geschichtschreibung angenommen, welche in zahlreichen Werken auch von dem meldet, was um die Wende der beiden letzten Jahrhunderte in Westfalen sich zugetragen. Eine Erscheinung jener Tage indes, die gerade unser Geburtsland betrifft, hat keine genügende Beachtung gefunden und steht daher in Gefahr, immer mehr zu verblaffen und dem geistigen Auge zu entschwinden. Es ist die französische Emigration, soweit sie die westfälische Heimat berührt hat, und im Zusammenhange mit dieser auch sonst geschichtlich wichtigen Flucht fränkischer Nachbarn eine so großartige Bethätigung von Edelmut und Nächstenliebe unserer Altvorderen, daß es allein schon in dieser Hinsicht Unrecht und Undank wäre, solcher Ruhmesthaten des eigenen Stammes vergessen zu wollen. Dennoch kann es leider nicht meine Abücht sein, erschöpfend jene Vorgänge hier darzulegen, da die Unvollständigkeit des Stoffes, der zum größten Teile nur den beiden



Hochstiftern Münster und Paderborn angehört, all zu enge Grenzen setzt. Anzuregen für einen Abschnitt der heimischen Geschichte, welcher des Andenkens wert ist und der Nachforschung dringend bedarf, muß mir genügen. Wenn es aber auffällig erscheinen sollte, hier im großen und ganzen dasselbige veröffentlicht zu sehen, was ich vor nicht langer Zeit auch als wissenschaftliche Abhandlung mit einem Jahresberichte des Paderborner Gymnasiums erscheinen ließ, so darf der Wunsch derjenigen als Entschuldigung dienen, welche meinten, daß in dieser Zeitschrift dem gesammelten Stoffe eine Vergeltung geboten würde, die sicherer sei als sie ein leicht verlorener Jahresbericht zu geben vermöge. Mein eigener und besonderer Wunsch ist, es möchten die nachstehenden Darlegungen auf diesem Wege vielleicht in weitere Kreise gelangen und so Anlaß zu Nachforschungen und freundlichen Beiträgen bieten, welche in Zukunft eine wünschenswerte Bervollständigung des Begonnenen ermöglichen.

Die vorliegende Abhandlung enthält zwei Hauptabschnitte, einen kürzeren über die Emigration der französischen Laienwelt, namentlich des Adels, und einen umfangreicheren über die Flucht der Angehörigen des geistlichen Standes; in beiden Teilen jedoch wird die Auswanderung nur insoweit behandelt werden, als sie auf westfälischem Boden sich vollzogen.

I. Gleich die ersten Zugeständnisse, welche König Ludwig XVI. von Frankreich zu Beginn der Revolution den rückichtslosen Neuerern machte, drängten die Prinzen des Hofes und einen großen Teil des französischen Adels in eine abge sonderte Stellung. Nicht gewillt, auf der abschüssigen Bahn der Nachgiebigkeit ihrem Herrscher zu folgen, und doch zu schwach, um den drohenden Massen der Empörer Halt zu gebieten, schieden des Königs Brüder Ludwig, Graf von Provence, und Karl, Graf von Artois, sowie des letzteren Söhne, die Herzöge von Angoulême und Berry, schieden so manche Träger stolzer französischer Namen, der Prinz von

Condé, die Herzöge von Bourbon, von Enghien, von Montmorency, von Broglie und andere aus dem gährenden Frankreich, um in den Nachbarstaaten, besonders in Deutschland, den Beistand der Fürsten und Völker zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge drüben und zum Schutze ihres unglücklichen Königs zu gewinnen. Diese Auswanderung, welche die Geschichte mit dem Namen der Emigration bezeichnet hat, nahm bald eine immer größere Ausdehnung an. Zu ungezählten Tausenden zogen die französischen Adelsgeschlechter, manche mit reicher Habe und schwerfälligem Troß, aus den Grenzen ihres Vaterlandes. Insbesondere in den rheinischen Städten Worms, Mainz, Bonn, wimmelte es von Scharen flüchtiger Franzosen; Koblenz aber wurde eine Hauptsammelstätte, dort bildete sich durch die Anwesenheit der Brüder des Königs der sogenannte Prinzenhof. Wie mancher der dort oder in den Nachbarstädten weilenden Auswanderer verkannte anfänglich den furchtbaren Ernst der Zeitverhältnisse! In Festgelagen und ausgelassenen Zerstreungen brachte der junge Adel in Koblenz seine Tage zu, und auch in den übrigen rheinischen Städten machte das üppige und wüste Treiben vieler Flüchtlinge einen gar schlechten Eindruck.<sup>1)</sup> Da brach im Sommer 1792 der Krieg der ersten Koalition gegen Frankreich aus. Tausende von Emigranten schlossen sich dem Heere der Preußen und der Österreicher an, mit denen sie in die Champagne einrückten. Als aber das kriegerische Unternehmen der Verbündeten kläglich gescheitert war, und die siegreichen französischen Republikaner gar dem Rheine immer näher kamen, da eilten die

<sup>1)</sup> Chr. v. Stramberg, *Rheinischer Antiquarius*, I. S. 4—172, gibt wohl das anschaulichste Bild vom Leben und Treiben der Emigranten am Rhein. Der Bericht, vielfach der eines Augenzeugen, hebt an mit dem glänzenden Koblenzer Auftreten der bourbonischen Prinzen, Ludwig und Karl, und führt bis zum kläglichen Ausgange des Feldzuges in der Champagne.

vom linken Ufer des Stromes verschreckten Auswanderer in wirren Massen ohne Hilfe und ohne Rat in die rechtsrheinischen Gebiete unseres Vaterlandes. Goethe, der damals mit seinem herzoglichen Freunde gleichfalls aus dem verunglückten Feldzuge heimkehrte und auf dieser Rückfahrt die Fürstin von Gallizin in Münster zu besuchen gedachte, geriet in das Gedränge dieser französischen Flüchtlinge, welche gegen Ende 1792 scharenweise in Westfalen einbrangen. Münster selbst, wo der Dichter im Dezember des erwähnten Jahres eintraf, war nach seiner Darstellung von ihnen angefüllt. „Erst tief in der Nacht angelangt, hielt ich es nicht für schicklich, durch einen solchen Überfall gleich beim Eintritt die Gastfreundschaft der Fürstin zu prüfen. Ich fuhr daher an einen Gasthof, wo mir aber Zimmer und Bette durchaus versagt wurde; die Emigranten hatten sich in Masse auch hierher geworfen und jeden Winkel gefüllt. Unter diesen Umständen bedachte ich mich nicht lange und brachte die Stunden auf einem Stuhle in der Wirtsstube hin, immer noch bequemer als vor kurzem, da beim dichtesten Regenwetter von Dach und Fach nichts zu finden war.“<sup>1)</sup> — Auch auf der späteren Weiterreise nach Kassel fand Goethe Weg und Steg von Flüchtlingen bedeckt und in jener hessischen Stadt selbst anfangs nicht geringe Schwierigkeit unterzukommen, da man ihn für einen Franzosen hielt. Das Benehmen der Geflohenen war nach seinen Andeutungen häufig anmaßend und ihrer Lage wenig entsprechend und erinnert lebhaft an das Auftreten eines französischen Grafen, der bei einem münsterländischen Adligen gastliche Aufnahme gefunden. „Aber, Herr Baron, man kann hier zu Lande des Nachts vor lauter Froschgequak ja nicht schlafen!“ — „„Quaken denn in Frankreich die Frösche nicht?““ fragte der deutsche Edelmann. — „Das wohl.“ meinte der Fremde, „aber wir

<sup>1)</sup> Goethes sämtliche Werke. Band XXV. Campagne in Frankreich.

stellen zur Abendzeit bei den Schloßgräben Lafaien auf, welche das Wasser peitschen und so die Tiere zur Ruhe bringen.“ — „„Nun,““ entgegnete der Deutsche, „„wenn Sie es so getrieben haben, mögen sie nicht mit Unrecht verjagt sein!““ — Den Mittelpunkt der weltlichen französischen Flüchtlinge bildete, wie früher am Rheine der Prinzenhof zu Koblenz, so später in Westfalen längere Zeit die Stadt Hamm.

Mit den Trümmern des aufgelösten Emigrantenheeres waren auch die bourbonischen Prinzen zum Rhein geflohen. Die Verwirrung und das Elend waren namenlos, so daß Monsieur und der Graf von Artois zu Düsseldorf, wo sie sich zu Anfang Dezember 1792 aufhielten, wegen nicht geleisteter Zahlung selbst von einem Pferdehändler einst verhaftet wurden. Der russische Gesandte, Graf Romanzow, soll jedoch ins Mittel getreten sein und die Zahlung übernommen haben. Mit solcher Drangsal der heimatlosen Prinzen bekundete König Friedrich Wilhelm II. von Preußen lebhaftes Mitleid und wies ihnen deshalb seine, von den damaligen Kriegsvorgängen ziemlich entfernt liegende märkische Grenzstadt Hamm zur Zuflucht an. Schon im Verlaufe desselben Monats Dezember trafen die Bourbonen mit ihrem Hofstaate dort ein. Wohl war es kein Bild der Koblenzer Pracht und glänzenden Fülle, auch nicht des dortigen vermessenen Hoffens und Wagens, aber selbst die zertrümmerte Herrlichkeit bot mit ihren blendenden Resten für die stille Westfalenstadt, welche damals kaum 4000 Einwohner zählte, etwas unsagbar Aufregendes, ja für viele Unfaßbares. Diese Menge von hohen Herren, Prinzen, Herzögen, Ministern, Ludwigs-Mittern, Kammerherren und Adjutanten; dieser Schwall von Dienern, Reitknechten, Kutschern mit Wagen und Pferden! Der Graf von Provence hatte einen Garde-Kapitän, einen Stallmeister, 3 Kammerdiener, 11 Küchenbeamte und 20 Personen zum Kurierdienst; — den Grafen von Artois begleiteten 2 Garde-Offiziere, 4 Kammerdiener und 28 Personen

für den Kurierdienst; seine jungen Söhne, die Herzöge von Angoulême und Berry, wiesen in ihrem Gefolge 4 Edelleute auf, welche die Erziehung zu besorgen hatten, an der Spitze derselben stand der Herzog von Sérent, dazu kamen noch 1 Lehrer und 1 Kammerdiener. Zudem gehörten zur Begleitung der Prinzen 3 Ärzte, 1 Apotheker und noch 17 Personen Gefolge. Außer den königlichen Prinzen selbst waren die bedeutendsten Erscheinungen die Mitglieder des hohen Rates, des sogenannten Conseil. Diesen bildeten ebenso wie einst zu Koblenz der Prinz Xaver von Sachsen; die Marschälle von Broglio und von Castries, der Bischof de Conzié von Arras, der Prinz von Nassau-Siegen, der Marquis von Faucourt, der Baron von Flachslanden und der Herr von Calonne. — Kaum war in dem kleinen Hamm Platz, all diese hohen Herrschaften mit ihren Zugehörigen unterzubringen; die königlichen Prinzen selbst wohnten im Hause des Kriegs- und Domänen-Rates v. Sudhausen im sogenannten Nassauer-Hof. Die Gefühle, womit die Stadtbewohner die flüchtigen Fremdlinge in ihre Mauern einziehen sahen, waren sehr verschiedener Art. Manche fürchteten eine Abndung der französischen Volksregierung wegen Aufnahme der Prinzen und drangen deshalb auf Ausweisung derselben. So fand man schon am 24. Dezember an einem Hause in Hamm einen Zettel angeheftet, welcher die Aufforderung enthielt: „daß alle hier sich aufhaltende Franzosen binnen 24 Stunden die Stadt räumen sollten, sonst die Bürger solche mit Gewalt vertreiben und unter andern den Grafen von Artois lebendig oder tot dem National-Konvent in Paris überliefern wollten.“ — Der Magistrat forderte darauf die Bürger auf, „da des Königs Majestät den französischen Prinzen den Aufenthalt gestattet, und da die hiesige gute Bürgerschaft bis dahin zu ihrem Ruhme den königlichen Befehl befolgt, so würde sie ermahnt, dabei zu beharren.“ Die Kriegs- und Domänen-Kammer erließ eine

ähnliche Ermahnung. — Wenige Wochen später kam auch nach Hamm die furchtbare Nachricht von der am 21. Januar 1793 erfolgten Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. Wie allen königstreuen Franzosen so galt an erster Stelle den Brüdern des Ermordeten nunmehr als ihr rechtmäßiger König Ludwig XVII., der unglückliche jugendliche Gefangene des Temple. Da aber unter den obwaltenden Verhältnissen von keinerlei thatsächlicher Regierung desselben die Rede sein konnte, so nahm der Graf von Provence wenige Tage nach dem Tode seines Bruders unter dem Titel eines Regenten von Frankreich vorläufig die Herrschaft in seine Hand. Sowohl die in Hamm lebenden Franzosen als auch die preussischen Behörden benannten ihn seitdem als Régent de France. Als solcher erließ der Graf von Provence schon am 28. Januar eine von seinen Staatsministern, den Marschällen von Broglio und von Castries, gegengezeichnete feierliche Erklärung, worin er seinen festen Entschluß bekundete: Ludwig XVII., sowie dessen Mutter, Schwester und Tante zu befreien; die Religion und die Ordnung wieder herzustellen; die Franzosen aller Stände in alle Rechte und Besizungen, die man ihnen genommen, zurückzuführen; die Verbrechen strenge zu bestrafen; das Ansehen der Gesetze und des Friedens wieder aufzurichten; endlich auch die feierliche Verpflichtung zu erfüllen, welche in den am 10. September 1791 an den verstorbenen König gerichteten Deklarationen enthalten wäre. — Gleichzeitig wurde der Graf von Artois zum General-Lieutenant des Königreiches ernannt, in welcher Eigenschaft dieser seitdem seine Befehle „im Namen des Königs und des Regenten“ erließ. Indes ist es bei diesen und andern Verordnungen geblieben, da zu einer großen rettenden That die Mittel fehlten.<sup>1)</sup> Leider aber nicht

<sup>1)</sup> Zu diesem Sinne schrieb auch der Herzog von Sérent im Febr. 1793 von Hamm aus einem Freunde: „Je ne connais aucune

zur Vergeudung und zu einem gar üppigen Wohlleben, wie es damals Hamm in ähnlicher, nur nach den Verhältnissen verminderter Weise erlebte, als ehemals Koblenz und die andern von Emigranten gefüllten rheinischen Städte. Der wortgetreue Bericht eines Augenzeugen mag davon die klarste Anschauung geben: „War es an einem Orte, wo man bis dahin keinen Luxus und nichts Ausländisches kannte, nicht möglich, eine Lebensweise zu führen, wie man sie in Paris und Versailles bis zum Übermaß gewohnt war, so setzten doch das mitgebrachte viele Geld und die ansehnlichen von andern Potentaten, namentlich auch von dem edelmütigen und freigebigen Könige Friedrich Wilhelm II. zufließenden reichen Subsidien in den Stand, alles was zu haben war, überbietend vorweg nehmen zu können. Frei und verschwenderisch wurde für Wohnung und Nahrungsmittel mehr gegeben als gefordert wurde, und bald ergoß sich durch das Städtchen ein Geldstrom, namentlich an französischen Laubthälern, wie man es bis dahin nie und später nicht wieder gesehen hat. Es war, als ob das Geld allen Wert verloren hätte, so reichlich floß es von allen Seiten ohne Mühe zu, und alles, noch in den Tugen altväterischer Zustände, herkömmlicher Ordnung und einfacher Sitte, kam in Aufregung und Unruhe. Man erschrak und erzählte sich mit Erstaunen, daß Schinken in Burgunderwein gekocht, und große Stücke Butter auf den Herd ins Feuer, wenn es nicht brennen wollte, geworfen; nur die zartesten Teile vom Geflügel auf die Tafel gebracht, und Bäder von Fleischsuppen und Wein bereitet würden. Die ernstesten erfahrenen Väter der Stadt

---

position dans l'histoire, où celui qui gouverne ait eu à la fois autant à faire et si peu de moyens d'exécution; point de territoire, point de finances, point de parti que celui d'une portion de noblesse ruinée, exténuée, dispersée. Vgl. H. Forneron, Histoire générale des Émigrés. (Paris, Plon, 1884). Band I. S. 375.

schüttelten, wenn sie dies wilde Treiben und Vergeuden sahen, bedenklich die Köpfe und kündigten Unglück an, mit den üblichen Worten: „Da werden die Hunde nach heulen!“ In der That gereichte auch die Anwesenheit und der lange Aufenthalt dieser sybaritischen Fremdlinge der Stadt und ihren Bewohnern nicht zum Segen. Denn so sehr man den Monsieur in seiner ernstern Stimmung, stillen Lebensweise, wissenschaftlichen Beschäftigung und Pietät, in welcher er täglich in die Kirche des Franziskaner-Klosters ging, ehrte, so viel Mißbilligung und Argerniß erregten die andern im Gefolge, die in voller Kraft der besten Jahre üppig lebten; und so hörte man denn bald reden von verführten Jungfrauen und unglücklich gewordenen Ehen. So entstand nun in der Stadt selbst Zwiespalt, und es bildeten sich Parteien, von denen eine, die kleinere, die französische, die andere größere die deutsche genannt wurde. Es trat eine völlige Trennung der geselligen Verhältnisse ein, und statt daß früher alle in friedlicher Eintracht in Einem Gesellschafts-Lokal sich zur wechselseitigen Aufheiterung sonntäglich versammelt hatten, standen sie jetzt geschieden bitter gegen einander über, im Austausch von Pasquillen und Schmähreden. Der gerne gehörte Prediger Wülfingh brachte die betrübte, arge Sache von der Kanzel zur Sprache und hielt über die Bibelstelle: „Schicket euch in die Zeit, es ist böse Zeit,“ eine scharfe Strafpredigt. Da sie gedruckt wurde und große Sensation machte, so sahen die Fremdlinge die starken Stellen in derselben als persönliche Injurien an und verklagten den freimütigen Sprecher in Berlin bei des Königs Majestät. Das Ober-Konsistorium, an welches die Klage abgegeben war, belobte aber den Sprecher. — Angesichts der wachsenden Mißstimmung der Hammer Bürgerschaft forderte der Magistrat in einer in französischer Sprache abgefaßten Proklamation am 18. Juni 1793 alle Franzosen, die nicht zum Gefolge der Prinzen gehörten, auf, die Stadt in 3 Tagen zu räumen.



Die Beaufsichtigung der Emigranten machte dem Magistrat überhaupt sehr viel zu schaffen. Auch verhehlte man sich nicht, daß die französische Nationalversammlung immer mißtrauischer das Treiben des Hamm Prinzenhofes ins Auge faßte. Namentlich der Graf von Artois, die Seele der Kriegspartei, sei drüben so sehr ein Stein des Anstoßes, daß von der Nationalversammlung der Vorschlag gemacht sei, den Grafen und seine Kinder in Hamm meuchlerisch zu überfallen und aus der Welt zu schaffen. Wahres mag an dem Gerüde gewesen sein, denn durch eine königliche Cabinets-Ordnung vom 2. Dezember 1793 wurden die Kriegs- und Domänen-Kammer sowie der Magistrat in Hamm angewiesen, den Grafen Artois unter besondern Schutz zu nehmen. Die in der Stadt eintreffenden ausgewanderten Franzosen und sonstige Fremde wurden darauf einer genauen Kontrolle unterworfen. — Wegen der unerquicklichen, freilich am wenigsten durch seine persönliche Schuld herbeigeführten gesellschaftlichen Verhältnisse entschloß sich der Graf von Provence um die Mitte des Monats Dezember 1793 Hamm zu verlassen. Er reiste nach Ober-Italien und begab sich über Turin nach Verona, wo er später, nach dem am 8. Juni 1795 erfolgten Tode des unglücklichen Dauphin, von seinen Anhängern zum König von Frankreich ausgerufen wurde. Sein Bruder, der leichtlebige Graf von Artois, blieb in Hamm noch bis zum Spätsommer des Jahres 1794. Bei seiner Abreise erließ er unter dem 12. August ein Dankschreiben an die Stadt, worin es heißt: „Ich verlasse diese Stadt sehr ungerne, worin ich so viele Beweise der Zuneigung und zuvorkommenden Gefälligkeit erhalten habe.“ — Die Erinnerung an den Prinzenhof zog indes auch noch später ganze Schwärme flüchtiger Franzosen nach Hamm, und als die republikanische Armee sich des linken Rheinufers bemächtigte, langten einmal an einem Tage gegen 1400 französische und belgische Flücht-

linge dort an, welche kaum unter Dach kommen konnten. Viele derselben blieben in der Stadt und Umgegend.<sup>1)</sup>

Seit die Schreckensherrschaft der Jakobiner in Frankreich wütete, und gleichzeitig die wildbegeisterten Heere des Freistaates immer größere Fortschritte nach Osten machten, ergossen sich ganze Ströme französischer Auswanderer, denen

<sup>1)</sup> Die Mittheilungen über den Prinzenhof zu Hamm sind folgenden Werken entnommen: 1. Esellen, Beschreibung und kurze Geschichte des Kreises Hamm. S. 60. f. — Trotz aller Bemühungen ist es mir bislang leider nicht gelungen, die wichtigen Dokumente, welche dem Verfasser augenscheinlich vorgelegen haben, zu ermitteln. Sie finden sich weder im dortigen landrätlichen Archiv, noch im kgl. Staats-Archiv zu Münster. Es verlohnt der Mühe, den Schriftstücken weiter nachzuforschen. — 2. Bericht eines Hammer Augenzeugen bei Eylert, Charakter-Züge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedr. Wilhelm III. Band II Note auf S. 224 ff. — 3. De Guilhermy, Papiers d'un Émigré. (Paris, Plon. 1886). Dort heißt es auf S. 40: Quand les princes étaient réunis à Coblenz, leur conseil était formé du prince Xavier de Saxe, des maréchaux de Broglie et de Castries, de l'évêque d'Arras (Mgr. de Conzié), du prince de Nassau-Siegen, du marquis de Jaucourt, du baron de Flachslanzen et de M. de Calonne. Il en fut de même à Hamm, en Westphalie.

§. 44. Peu de jours après la mort de Louis XVI., une déclaration de régence avait paru, signée du comte de Provence, contresignée des maréchaux duc de Broglie et de Castries, ministres d'État. Datée de Hamm en Westphalie, le 28 janvier 1793, elle protestait de la volonté, „de délivrer Louis XVII., sa mère, sa soeur et sa tante; de rétablir la religion et sa discipline; de rappeler la magistrature; de réintégrer les Français de tous les ordres dans tous leur droits et propriétés envahies et usurpées; de punir d'une manière sévère et exemplaire les crimes; de rétablir l'autorité des lois et de la paix; d'accomplir l'engagement solennel contenu dans les déclarations adressées au feu Roi le 10 septembre 1791, et autres actes.“ — Le comte d'Artois y était nommé lieutenant général du royaume, et commandait toujours, en conséquence „au nom du Roi et du Régent.“ Le Régent commandait „au nom du Roi.“

sich bald zahlreiche aus den von den Republikanern überschwemmten Niederlanden zugesellten, auch in die übrigen Teile Westfalens. Die meisten kamen und verschwanden wie flüchtige Wellen, und jede eingehendere Kunde über sie ist verloren; aber wenn man allein von denjenigen, über welche die Kirchenbücher, vielfach auch die Ratsprotokolle der Städte in kurzen Nachrichten melden, eine Zusammenstellung bilden wollte, es würde ein gar seltsam bewegtes, buntfarbiges Bild zu Tage treten. Menschen jeglicher Lebensstellung, jung und alt, hoch und niedrig, reich und arm bis zur Verzweiflung.<sup>1)</sup>

1) Einen ungefähren Einblick in derartige Verhältnisse gibt z. B. das Paderborner Magistrats-Protokoll vom 29. Oktober 1794. „Wegen der Vielheit der französischen Emigranten und der deshalb eingetretenen Besorgnis war beschlossen, daß am Nachmittage gemeldeten Tages durch die Rats- und Gemeinheits-Deputierten mit Zuziehung eines Sprachverständigen jeder in seiner Bauerschaft (Stadtbezirk) die Pässe der Emigranten zur behördlichen Einsicht einfordern sollte. Diesem Begehre sind die übrigen Auswanderer nachgekommen, ein Teil derselben aber war entweder vom Hause abwesend oder weigerte die Herausgabe. Hierüber meldet das Protokoll weiter: ad eandem causam circa vesperum übergaben die Deputierten der Western-Bauerschaft die von ihnen eingeforderten Pässe und sonstigen Zeugnisse, bemerkten aber, daß in Nr. 186 bei Hofrat Weber eine Fürstin mit ihrem Gefolge wohne, welcher der Hofrat den Paß nicht hätte abfordern wollen; in Nro. 189 wäre ein Kanonikus nicht zu Hause gewesen; in Nro. 246 wohnten 3 Geistliche, wären aber nicht zu Hause; in Nro. 250 wäre der Geistliche nicht zu Hause gewesen; in Nro. 313 wäre ein Marquis angeblich nicht zu Hause gewesen; in Nro. 319 wären nicht zu Hause gewesen 2 Bürgermeister aus Lüttich; bei Chirurgus Eichhoff 2 Geistliche, so nicht zu Hause gewesen. — Königsstr.-Deputierte. In Nro. 538 ein Kanonikus, der den Paß durchaus nicht abgeben wollen; in Nro. 338 ein Pastor nebst Nichte wäre nicht zu Hause gewesen. — Masporn-Deputierte. In Nro. 584 wären 12 Personen, welche aber ihre Pässe nicht abgeben wollen; in Nro. 732 angeblich ein Prediger, so aber nicht zu Hause gewesen; in Nro. 686 wäre der Mann verreiselt gewesen; in Nro. 595 ein Geistlicher und eine Frau so nicht zu Hause, bemerkten

Doch der Reichtum einzelner hielt nicht lange vor, und da in den hiesigen Gegenden zu all den andern Drangsalen sich auch noch die hessischen, hannöverschen und preussischen Truppendurchzüge mit der Last der Einquartierung und sonstigen Abgaben gesellten, so wurden der Gastlichkeit und Freigebigkeit der Landesbewohner gegen die Fremdlinge immer engere Grenzen gezogen. Bald trat die Not in drohender Gestalt auf. Unter den Wintern des letzten Jahrzehnts im vorigen Jahrhundert waren einige von furchtbarer Strenge, der vom Jahre 1793 zum folgenden lebte lange im Munde des Volkes als der Franzosenwinter. Die Klagen über Kornmangel und Teuerung mehrten sich. In Münster mußte man zur Errichtung eines Kornmagazins für die Armen schreiten, und für den Landmann, der das meiste Getreide auf dem Markte feil böte, setzte man eine Belohnung von je einem Kronthaler aus. Ähnliche Notstände zeigten sich im Baderborner Lande. Die kaiserlich-königliche Regierung, welche schon im Jahre 1794 mit Sorge hierauf ihr Augenmerk gerichtet hatte, erließ demgemäß am 3. März des folgenden Jahres unter Hinweis auf die täglich zunehmende Teuerung der nötigen Lebensmittel, da die Gemüse durch Frost und Wasser viel gelitten, Korn nicht mehr ausreichend vorhanden wäre, eine strenge Mahnung, auch nicht für einen großen Preis jene Früchte jetzt fortzuschlagen, die zu eines jeden Unterhalt und zur

---

aber, daß des Geistlichen Bruder als ein Deserteur sich da aufhalte. — Kämpfern. In No. 57 ein Geistlicher, so nicht zu Hause gewesen; in No. 101 wären 9 Mann und 4 Bediente, welche keinen Paß abgegeben und den Namen nicht angegeben. — Über die entsprechenden damaligen Verhältnisse in Münster schreibt ein Augenzeuge (Mitteilungen aus einer kurz gefaßten Chronik der Jahre 1794—1832 [Münster, Regensburg, 1883]) auf Seite 4: Es kamen Personen aus allen Ständen hier an, so daß am 1. Oktober 1794, wo die Fremden hier aufgeschrieben wurden, ihre Anzahl sich auf 1054 belief, worunter 283 Priester, Mönche, Nonnen.

Einsaats unentbehrlich seien. Die Zahl der Emigranten habe sich von Tag zu Tag so vermehrt, daß der Fruchtvorrat des Landes nicht mehr ausreiche. — Eine ähnliche Verordnung erging namentlich rücksichtlich des Holzverkaufes angefaßt „des ungeheueren drückenden Holzpreises“ am 20. November 1795. Auch dieser Erlaß hebt mit dem Hinweis an, daß in Paderborn die Preise der notwendigsten Lebensmittel so hoch gestiegen seien, „daß bei fernerer Fortdauer viele Einwohner in Verfall und Armut geraten dürften.“ — Wie sollte unter solchen Verhältnissen die Mehrzahl der Fremdlinge, deren Menge immer mehr answoll, deren Nachzügler oft nichts gerettet hatten als das nackte Leben, ihren Unterhalt finden? Viele der letzteren, meist bürgerlichen Standes, ergriffen daher irgend ein Handwerk: als Schuster, Schneider, Uhrmacher, oder versuchten sich als Tanzlehrer, Perückenmacher, Puderfabrikanten, Speisewirte und Weinhändler. Andere bemüheten sich, als Sprachlehrer ihr Brot zu verdienen. Wohl den traurigsten Ausgang hatten die Handwerksversuche, denn die Satzungen des vielfach zur rücksichtslosen Beschränkung und Härte verirrten Zunftwesens machten auch die fleißigsten Anstrengungen scheitern. Wenn es dem Aukläpper nicht gestattet war, einen neuen Schuh zu verfertigen, denn dazu hatten nur die Genossen der Schustergilde Recht, wenn der Pfeifendrehler an der Pfeife keinen Quast verkaufen durfte, denn damit beging er einen Eingriff in die Rechtsame der Posamentiere, wenn, wie derzeit in Münster, fast der größere Teil der Klagen bei Bürgermeister und Rat sich auf wirkliche oder vermeintliche Übergriffe einer Gilde in die Befugnisse einer andern bezog, so ergibt sich leicht, daß man dem Fremden aus Feindesland das nicht gestatten wollte, was man selbst dem Einheimischen nach dem Wortlaut der Amtsurkunde zu weigern berechtigt war.<sup>1)</sup> Nicht aus Hartherzigkeit daher,

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber die im Archive der Stadt Münster befindlichen Senat's-Protokolle aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahr-

anerkannte doch z. B. der münsterische Landesherr, daß man ihnen über Gebühr Vorschub leistete, sondern weil die damalige bürgerliche Ordnung solches forderte, legte man den Fremden in vielen Fällen das Handwerk. — Die verschiedenen westfälischen und nachbarlichen Landesregierungen erachteten es angeichts der so sich mehrenden Notstände daher als ihre Pflicht, auf den Abzug der weltlichen Emigranten hinzudrängen, falls diese nicht aus eignen Mitteln ihren Unterhalt besorgen könnten. So verfügte die fürstbischöfliche Behörde zu Paderborn unter dem 29. April 1795 „daß, obwohl die dahier sich aufhaltenden Fremden, welche aus Lüttich und andern mit Deutschland verbundenen Provinzen zu Hause seien, und aus ihrem eignen Vermögen ihren Unterhalt hätten, dahier verbleiben könnten, dennoch den eigentlichen französischen weltlichen Emigranten kein weiterer Aufenthalt weder in der hiesigen Stadt, noch in dem ganzen Lande verstattet werden solle. Beamte und Gerichtshaber hätten also diese ernsthaft anzuhalten, daß sie aus dem hiesigen Lande abreisen müßten, und wie solches geschehen, binnen 14 Tagen pflichtmäßig zu berichten, widrigenfalls die Beamten und Gerichtshaber dafür angesehen und zur Verantwortung gezogen werden sollten.“ — Allein die Not kannte auch in diesem Falle oft kein Gebot. Mochten gleich manche der Fremdlinge auf Grund der vorstehenden und ähnlicher Verordnungen ihren Wanderstab weitersetzen, manche nach Robespierres Sturz selbst in die Heimat zurückzukehren wagen, dennoch blieben viele. Besonders scheint der königstreue Adel, der von der freistaatlichen Neuordnung im Vaterlande nichts hören mochte, in den verschiedenen Gegenden Westfalens noch jahrelang ausgeharrt zu haben. Aber auch dessen Mittel gingen endlich zur Neige, um so mehr, als Geldsendungen aus der Heimat zu be-

---

hundert. Dieselben enthalten auch anderweitige auf die Emigranten bezügliche Nachrichten.

kommen fast unmöglich war, und selbst der briefliche Verkehr französischerseits zeitweise mit dem Tode bedroht wurde. „Ich weiß nicht mehr,“ schreibt im Januar 1796 eine Madame d'Espinau aus Münster an ihren Bruder, den Grafen Montvallat, „ich weiß nicht mehr, was thun, was aus mir werden soll, wohin mein Haupt legen. Aber man muß alles von dem erhoffen, welcher die Revolution gemacht hat, denn sie ist nicht Menschenwerk; er wird sie beenden, wenn er glaubt, daß wir genug gezüchtigt sind.“ — Die Bedrängnis wurde indes nicht sobald gehoben, und die Armut zwang nun auch die Edlen zu allerlei ungewohnter Arbeit.<sup>1)</sup> Gewiß in nur seltenen Fällen ist auf den Lebensweg dieser Unglücklichen ein so warmer Sonnenstrahl gefallen, wie sich dieses bei einer Edelfrau zutrug, die im Paderborner Lande noch jetzt in gesegnetem Andenken steht. Es war eine Marquise de Ghistelles, welche einst am Hofe Ludwigs XVI. gelebt hatte. Mit Hinterlassung ihrer bedeutenden Besitztümer flohen Mutter und Tochter nach Paderborn und wohnten hier zur Miete in einem kleinen Hause am Westernthor. Sie verfertigten mit Gold gestickte Bauernmützchen, s. g. Nebelkäppchen, von deren Erlös sie ihren Unterhalt kümmerlich fristeten. Da traf ein Kammerherr des Fürstbischofes einst die schöne Tochter draußen beim Heiserlesen, erkundigte sich dann nach ihrem Herkommen und heiratete sie.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> De Guilhermy: Papiers d'un Émigré. S. 47 f. Dispersés dans toutes les contrées de l'Europe, les émigrés français s'ingéniaient partout à se créer des moyens d'existence; l'un y appliquait son esprit cultivé ou son talent pédagogique; l'autre, son habileté professionnelle ou des aptitudes particulières; il n'y avait plus de sot métier. Malgré quelques fâcheuses et inévitables exceptions, on pouvait dire que, là où elles ne tenaient pas la plume ou l'épée, les mains aristocratiques savaient s'honorer, au besoin, par le travail de l'artisan.

<sup>2)</sup> Nach einer freundlichen brieflichen Mitteilung.

Bei dem unstätten Umherziehen so mancher Emigranten in Westfalen ist es nicht zu verwundern, daß sich trotz aller Verbote selbst in den späteren Jahren immer noch wieder neue Ankömmlinge hier und da einfanden. Die Regierungen, welche bei den traurigen Kriegszeiten ihre eigenen Unterthanen in heller Not sahen, trafen bei den, allen Verboten zuwider sich fortsetzenden Einwanderungen endlich ernste Maßregeln. Die hochfürstliche Geheime Kanzlei zu Paderborn veröffentlichte in gleichem Sinne am 10. August 1799 die Bestimmung, daß fortab keine Franzosen weltlichen Standes mehr in das Hochstift aufgenommen werden dürften, als nur solche, welche eine besondere Erlaubnis des Fürsten oder des Geheimen Rates vorzeigen könnten. Emigranten, die einer solchen entbehrten, hätten unnachsichtlich binnen 3 Tagen das Land zu verlassen. — Außer solchen durch den Zwang der Selbsterhaltung gebotenen behördlichen Verfügungen wirkten auch die in Frankreich allmählich zurückgekehrten ruhigeren Verhältnisse auf den vermehrten Abzug der Fremden, und seit am 9. November 1799 Napoleon Bonaparte die Gewalt in seine Hand bekam, konnten alle weltlichen Royalisten, welche sich dessen Herrschaft fügen wollten, die Erlaubnis zur Heimkehr erlangen. Trotzdem war noch im leterwähnten Jahre beispielsweise in Münster die Zahl der weltlichen Emigranten eine so große, daß dort noch damals an allen Sonn- und Feiertagen eine französische Predigt gehalten wurde. Auch in Paderborn und vielen andern westfälischen Orten weilte selbst lange nachher eine Anzahl der Fremdlinge, welche ihr Leben auch in der neuen Heimat beschlossen.

Namentlich haben manche aus dem französischen Hochadel von der Erlaubnis heimzukehren keinen Gebrauch gemacht. Zu den hervorragendsten gehörte der Herzog von Montmorency, der am 1. September 1799 zu Münster starb und in der Kirche von Wolbeck begraben wurde. Seine



Grabchrift trägt als Eingang in die Reihe stolzer Titel die anspruchsvollen Worte: „premier baron de France et premier baron chrétien.“ — Auch die Kirche von Koxel birgt das Grab eines edlen Flüchtlings, des Grafen von Buissèret, welcher am 2. März 1800 zu Münster starb und seinem Wunsche entsprechend in dem ihm lieb gewordenen nachbarlichen Dorfe beerdigt wurde. Wittover<sup>1)</sup> erzählt in seinen Denkwürdigkeiten der Pfarre Koxel dazu folgenden anziehenden Vorfall. „Im Jahre 1820 kam eines Tages eine schöne Equipage hierher, zwei junge Herren stiegen aus, gingen in die Pastorat und mit dem Pastor Jürgens in die Kirche, und niemand wußte, was dies zu bedeuten habe. Aber bald nachher wurde der Grabstein über der Sakristeithür errichtet. Es war der junge Graf von Buissèret mit einem Begleiter gewesen, welcher die weite Reise gemacht, um das Grab seines Vaters aufzusuchen und dem Andenken desselben einen Grabstein zu errichten. Ein schöner Zug von kindlicher Liebe und pflichtmäßiger Gesinnung eines Sohnes gegen den Vater.“ — Am bekanntesten unter den verstorbenen Laienflüchtlingen war in der münsterischen Bevölkerung noch bis in die letzte Zeit der Herzog Franz von Broglio. Als Feind hatte er ehemals mit seinen französischen Truppen während des siebenjährigen Krieges auf deutschem Boden gegen die Verbündeten Friedrichs d. Gr. gekämpft und durch den Sieg bei Bergen i. J. 1759 vom Kaiser die traurige Ehre eines deutschen Reichsfürsten erlangt. Der Fortgang des Krieges führte den gefeierten Marschall in westfälische Gegenden, wo er mit seinem Heere die Paderborner Lande durchzog, auf dem Schloß zu Neuhaus zeitweilig Wohnung nahm und dann am 16. Juli 1761 unweit Soest das Treffen von Bellinghausen lieferte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> A. Wittover, Denkwürdigkeiten der Pfarre Koxel. S. 15 ff.

<sup>2)</sup> J. Deneke, Begebenheiten während des siebenjährigen Krieges in Westfalen und den angrenzenden Landesteilen.

Dieser in Westfalen einst gefürchtete feindliche Krieger und Sieger betrat dreißig Jahre später dasselbe Land in Gemeinschaft mit den bourbonischen Prinzen als flüchtiger Wanderer. In Münster brachte er seine letzten Jahre zu und starb dort am 31. März 1804. Vor dem Hochaltar der schönen Lamberti-Kirche fand der von seiner einstigen Höhe so tief hinabgestürzte Fremdling die letzte Ruhestätte, die bis vor kurzem mit einer kunstreichen Bronzeplatte gedeckt war, darauf unter Wappenschild und Ordenskette eine lateinische Inschrift. Diese feiert „den der Vorzeit Helden nicht ungleichen Viktor Franz Herzog von Broglie, des Heiligen Römischen Reiches Fürsten, Frankreichs höchsten Kriegsführer, der, in den Tagen des Glückes nicht stolz, im Unglück nicht gebrochen, durch Biederkeit, Gerechtigkeit, Frömmigkeit und andre Tugenden geleuchtet habe, dessen Ruhm nicht schwinden werde, dessen Name bleiben auf den Lippen der Menschen, dessen Andenken in ihrem Herzen.“<sup>1)</sup>

II. Keine Maßnahme der französischen Nationalversammlung hat eine so tiefe Erschütterung des ganzen Landes her-

<sup>1)</sup> Die Inschrift der aus der Lamberti-Kirche entfernten Grabplatte, welche sich jetzt im Besitz des Altertums-Vereins zu Münster befindet, lautet (hier fortlaufend gedruckt) also: In hoc tumulo conditur Proavis non impar heroibus Victor Franciscus Dux de Broglie Sacri Romani Imperii Princeps, Supremus Galliae Polemarchus, nec non copiarum Russicae Maiestatis Marechallus, Regionum Ordinum Eques Torquatus etc. etc. In castris strenuus et vigenis, militum forma, dux et pater gestis magnus, fide incorrupta, bello domique. In prosperis non elatus, in rebus fractis infractus. In aevo, admodum procelloso, probitate, iustitia, pietate ceterisque virtutibus mire constans. Ubicumque vixit, praefuit, omnibus carus totius vitae, nec brevis, facta simul et fata lugentibus et plangentibus palam clamant non mori virtutem non sepeliri gloriam viri defuncti, haud extincti, altius inscriptum manebit in monumentis nomen, in oribus fama, in cordibus memoria. Natus Parisiis die XIX Octobris MDCCXIII obiit Monasterii Westphalorum die XXXI Martii MDCCCIV. R. I. P.

vorgerufen als die Civilverfassung des Klerus. In rücksichtsloser Weise wurde das ganze katholische Kirchentum, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte in Frankreich entwickelt hatte, zertrümmert. Die Verbindung mit Rom und dem h. Stuhle ward zerrissen; alle Domkapitel, Abteien, Priorate und Benefizien wurden eingezogen; die geistlichen Orden mit wenigen Ausnahmen aufgehoben. An Stelle des Zerstückelten setzten die Umstürzler eine neue Kirchenverfassung, deren unkirchlicher Charakter so sehr in die Augen sprang, daß die Behörden selbst ihr Werk als die Civilverfassung des Klerus benannten.<sup>1)</sup> Für die Stellung der Geistlichkeit zu diesen Umwälzungen wurde der Beschluß der Nationalversammlung vom 27. November 1790 entscheidend, denn dieser erklärte alle Bischöfe und Pfarrer, welche die Civilverfassung nicht beschwören würden, für abgesetzt. Die Überzeugungstreue und der Heldennut des französischen Klerus sind bekannt; verschwindend war die Zahl derjenigen, welche gegen Pflicht und Gewissen den Eid leisteten. Die Wut des verleitetes Volkes stieg dadurch zum Maßlosen. Überfall, Raub und Mord kamen an die Tagesordnung, bis endlich die Priesterschlächtereien zu Paris im September 1792, denen ähnliche Greuelthaten zu Versailles, Caen, Reims und an andern Plätzen folgten, eine Steigerung des Elendes als unmöglich erscheinen ließen. Der ungeheuren Mehrheit des französischen Klerus trat aber die Drangsal schon bald in andrer Gestalt entgegen, als Verbannung nämlich, wovon sämtliche treu gebliebenen Geist-

<sup>1)</sup> H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, I. urteilt S. 195 über diese Kirchenverfassung also: „Wenn hierin dogmatische Fragen nicht unmittelbar angeregt waren, so bedarf es doch keiner Erörterung, daß mit der Verwirklichung dieser Dinge in Frankreich für den gläubigen Katholiken kein unentweihter Gottesdienst und kein unbeflecktes Sakrament mehr bestehen blieb.“ S. 206. „Ohne einen Schatten formellen oder materiellen Rechtes erklärte die neue Kirchenverfassung die Staatsallmacht über den bestehenden religiösen Glauben.“

lichen betroffen wurden.<sup>1)</sup> „Der September jenes Jahres,“ erzählt ein zeitgenössischer französischer Priester, „sah alle Straßen Frankreichs von mehr als 60000 verbannten Seelsorgern aus allen Ständen und Orden bedeckt.“ Nach allen Weltgegenden flohen sie, um die Grenzen zu erreichen, aber für viele wurden die mitgegebenen behördlichen Geleitsbriefe zu Todeszetteln, wie schon Manuel, der Procurator von Paris, gehöhnt hatte. Ein großer Teil der Verbannten war ohne einen solchen Geleitsbrief gegangen. Diese waren gezwungen des Nachts zu reisen und irrten oft lange Zeit an den Grenzen umher, ehe sie den Wächtern entgingen; tagsüber verbargen sie sich in Wäldern und Höhlen. Ähnliche Drangsale erlebten die übrigen Ausgewiesenen. Endlich kamen sie, viele in voller Entblößung, in fremde Länder, hilflos und ratlos, ohne zu wissen, wohin sich wenden. „Aber Gott machte über ihnen; die Verbannung dieser Männer schien ein Mittel zu sein, um die Barmherzigkeit des christlichen Europas in glänzendstem Lichte erscheinen zu lassen.“ Da machte nicht

<sup>1)</sup> Jager, Histoire de l'Église de France pendant la révolution. Band III. S. 408 ff. Décret sur la déportation des prêtres, du mois d'août 1792.

Art. 1. Tous les ecclésiastiques qui, étant assujettis au serment prescrit par la loi du 26 décembre 1790 et celle du 17 avril 1791, ne l'ont pas prêté, ou qui, après l'avoir prêté, l'ont rétracté, et ont persisté dans leur rétraction, seront tenu de sortir, sous huit jours, des limites du district et du département de leur résidence, et dans quinzaine, hors du royaume.

2. En conséquence, chacun d'eux se présentera devant le directoire du district ou la municipalité de sa résidence, pour y déclarer le pays étranger dans lequel il entend se retirer; et il lui sera expédié sur-le-champ un passe-port qui contiendra sa déclaration, son signalement, la route qu'il doit tenir, et le délai dans lequel il doit être hors du royaume.

3. Passé le délai de quinze jours, les ecclésiastiques non assermentés qui n'auraient pas obéi aux dispositions précédentes seront déportés à la Guyane française etc.

Nationalität, nicht Glauben einen Unterschied. Mit dem katholischen Italien, Spanien und Portugal traten die nicht-katholischen Niederlande, trat namentlich England in einen rühmlichen Wettkampf, um sich in Werken der Nächstenliebe zu erschöpfen. „Das wahre Land der Vorsehung für den französischen Klerus ist England gewesen.“ — „So viele Züge von Barmherzigkeit, so viele Beweise von Achtung und Verehrung, verschwenderisch reich den unglücklichen Verbannten erwiesen, würden verdienen, daß man im Angesichte Englands eine Säule von Marmor oder Bronze am Strande des Meeres errichtete, mit dieser Inschrift: Dem englischen Volke der dankbare französische Klerus.“ — In solch und ähnlicher bestverdienenden Weise spricht sich die französische Geschichtschreibung<sup>1)</sup> über das barmherzige Entgegenkommen der Nachbarstaaten aus; nur des von drüben so oft verkannten deutschen Volkes ist in jenen Werken kaum mit einem Worte gedacht worden.<sup>2)</sup> Und doch haben damals außer andern Stämmen des weiten deutschen Vaterlandes allein die Westfalen, und unter diesen besonders die Ansassen der beiden Hochstifter Münster und Baderborn, mehr in der Ausübung werktätiger Nächstenliebe gegen die fränkischen Flüchtlinge geleistet, als große fremde Nationen, England vielleicht allein ausgeschlossen.

Ein erheblicher Teil der Verbannten aus dem nördlichen Frankreich und aus seinen östlichen Grenzländern hatte zu Wasser oder zu Lande nach den Niederlanden zu entkommen gesucht. Aber auch dort war ihnen keine lange Rast gestattet; denn als das französische Volk unter die Waffen getreten war und siegreich nach dem Rheine zu vordrang, wurden

<sup>1)</sup> Jäger, a. a. D. Band III. S. 568—630.

<sup>2)</sup> In der neuesten französischen Geschichtschreibung über die Zeit der Emigration sind uns Deutschen sogar die undankbarsten und schmachvolle Ausfälle nicht erspart worden. Einen traurigen Beweis dafür liefert an verschiedenen Stellen: H. Forneron, Histoire générale des Émigrés.

die verschreckten Priester genötigt, ihren Wanderstab weiter nach Osten zu setzen. Ein wahrer Strom wälzte sich in die beiden westfälischen Hochstifter Paderborn und Münster. „Wie ein Wildwasser überschwemmen sie innerhalb kurzer Zeit die Diözese, täglich mehrt sich ihre Anzahl und gegenwärtig ist sie dermaßen angewachsen, daß es unmöglich ist alle zu unterhalten, und daß man eine Hungersnot befürchten kann.“ Mit diesen wenigen, aber markigen Strichen kennzeichnet ein Erlaß des Paderborner Fürstbischöfes Franz Egon unter dem 28. Oktober 1794 den massenhaften Einzug der Verbannten in das Bistum. Und doch war die Flut, welche in das Hochstift Münster zur selben Zeit eindrang, noch mächtiger. Eine höchst wertvolle und merkwürdige Handschrift, welche damals unzweifelhaft unter Benutzung aller einschlägigen Akten in Münster von einem Franzosen angefertigt wurde und dort verblieb, gibt in die geistlichen Emigrantenscharen des Münsterlandes einen Einblick, wie er schwerlich für irgend ein andres Land möglich ist, in welchem die Fremdlinge zeitweilig eine neue Heimat gefunden haben. In diesen Aufzeichnungen werden mit Vor- und Zunamen, Stand und Benennung wie der heimischen französischen Diözese, so auch des zeitweiligen Aufenthaltsortes innerhalb des Bistums Münster sämtliche geistliche Flüchtlinge aufgeführt, welche während der Jahre 1794 und 1795 dort eine dauernde Aufnahme fanden.<sup>1)</sup> Es waren ihrer 2076 Priester und

<sup>1)</sup> Die Handschrift, ein Sammelband, jetzt im Besitze der Bibliothek des münsterischen Altertums-Vereins, M. 195., trägt auf der ersten Folioseite ein Aquarell-Bildchen, welches Münster darstellt. Aus der Landschaft kommend, nähern sich 7 Emigranten der Stadt, zum Teile in geistlicher Tracht, einige von ihnen den Stock mit einem Bündelchen auf der Schulter. Drei Bürger heißen sie unter Handreichung willkommen. In den Wolken schwebt auf einem Anker eine weibliche Gestalt, ein Kreuz im rechten Arme, die Linke zu den Ankömmlingen ausgestreckt.

98 Nonnen, welche vornehmlich über die Niederlande und durch die rheinischen Gebiete aus den östlichen und nördlichen Gegenden Frankreichs kamen. So aus den Bistümern St. Omer, Arras, Cambrai, Reims, Chalons, Verdun, Metz,

Die Sammlung enthält folgende Stücke:

1. Liste des ecclésiastiques français qui ont reçu l'hospitalité dans les ville et pays de Münster pendant les années 1794—1795. Den Anfang bilden 16 prélats de l'Eglise de France; dann folgen, alphabetisch geordnet, die Angaben über 2060 sonstige Geistliche unter den Rubriken: noms de famille, noms de batême, qualités, diocèse, résidence; ꝑ. B. No. 33. Archambaux, Pierre Joseph, curé d'Aigny, Rheims, Everswinkel.
2. Pièces relatives à l'établissement et au séjour des ecclésiastiques français dans les ville et pays de Münster.
  - a) Original de la lettre signée Le Baron de Fürstenberg et adressée aux religieux habitans du pays de Münster, qui accueillaient les ecclésiastiques français chez eux.
  - b) Epistola subscripta a Reverendissimo Domino de Fürstenberg ad praeparandas hospitalitatis vias Gallis sacerdotibus apud venerabilēs Dioecesis Monasteriensis pastores.
  - c) Erlaß des Kardinal-Erzbischofs de la Rochefoucault unter dem Titel: Dominicus de la Rochefoucault Dei misericordia et Sanctae Sedis Apostolicae gratia sacrosanctae Ecclesiae Romanae Presbyter Cardinalis, Archiepiscopus Rotomagensis etc. Salutem omnibus etc.
  - d) Litterae testimoniales, (anägefertigt seitens des General-Bisariats).
  - e) Officium a clero gallicano exule recitandum pro hospitibus suis. Das Stück enthält verschiedene auf die Zeitverhältnisse bezügliche lateinische Hymnen.
  - f) Ordre de la célébration des messes.
  - g) Règlement pour Mrs les ecclésiastiques français demeurans à la communauté des dames dominicaines de la ville de Münster.
  - h) Les ecclésiastiques français aux charitables habitans des ville et pays de Münster, ein sehr umfangreiches Dankschreiben.
3. Liste des religieuses françaises qui ont reçu l'hospitalité dans les ville et pays de Münster en 1794 et 1795. Das Stück enthält unter den Rubriken: noms und ordres im ganzen 98 Nummern. Zunächst steht Communauté des Carmélites de Reims, ꝑ. B. No. 1.

Nancy, Lou, Luneville, Befançon, dann aus den nördlichen als Amiens, Beauvais, Rouen, Evreux, Bayeux, Coutances, St. Malo, Quimper, auch aus der Mitte Frankreichs von Orleans, Blois, Tours und endlich selbst vom äußersten Westmeere von Nantes, la Rochelle und Bordeaux. Es waren Welt- und Klostergeistliche, Männer vom höchsten bis zum niedrigsten kirchlichen Range. Unter ihnen befanden sich in Münster sechzehn Bischöfe; als höchster derselben der Cardinal de la Rochefoucauld, Erzbischof von Rouen, dann der Cardinal de la Val Montmorency, Bischof von Metz, die Erzbischöfe de Busegur von Bourges und de Cicé von Bordeaux, die beiden bischöflichen Brüder Johannes und Ludwig du Plessis d'Argentré von Limoges und Eéz, weiterhin die Bischöfe von Auxerre, Siffieur, Beziers, le Mans, Chartres, Couserans, Laon, Amiens, Boulogne sur mer und der Weihbischof von Metz; dazu findet sich aus späterer Zeit noch Franz von Mouchet, Bischof von Digne, und

---

Soeur Euphrasie, Prieure des Carmélites, dann Communauté des Clarisades de la ville d'Auxonne, es folgen dann die verschiedenen Orden Angehörigen, bei welchen auch in der 2. Rubrik der Ort angegeben ist.

4. Mémoire présenté au grand chapitre de Münster le 12. 9bre 1794.
5. Règlement à suivre par les révérendes mères Carmélites de la maison de Rheims réfugiées à Münster.
6. Règlement pour les soeurs de la Providence.
7. Segenswünsche der Emigranten unter der Aufschrift:
  - a) Venerabilibus dioecesis Monasteriensis pastoribus.
  - b) Venerabilibus admodum et zelotissimis ecclesiae Dei pastoribus, capellanis, vicariis omnibusque viris ecclesiasticis et christianis, qui patres nostros clarissimos, scilicet Caenomanenses canonicos, pastores, vicarios, sacerdotes et clericos misericorditer hospitio susceperunt, Salutem in eo qui est fons et origo salutis.
8. Novae testimoniales litterae (ausgefertigt seitens des General-Bisfariats). — Die ganze Sammlung umfaßt 132 eng, aber sauber und deutlich geschriebene Folioseiten.



aus den Niederlanden der Fürst Ferdinand von Lobkowitz, Bischof von Gent. Manche von diesen und den übrigen tausenden geistlichen Emigranten waren schon an zwei Jahre auf einer fluchtartigen Wanderung, ehe sie, vielfach über England und die Niederlande, bei den Westfalen vorläufig dauernd Raft und Ruhe fanden, aber auch eine Gastlichkeit sonder gleichen! Denn sie selbst hatten meistens ihre Habe eingebüßt, ein ärmliches Bündel war alles, was sie hatten retten können.<sup>1)</sup> Welch ein Unterschied der Lage für so manchen daher zwischen hien und drüben! Der Erzbischof von Rouen beispielsweise, in seiner Heimat Primas der Normandie, Abt der Abtei und des Ordens von Cluny, Dechant der Bischöfe von Frankreich, Besizer des höchsten Ordens des Reiches, Freund und Ratgeber des Königs Ludwigs XVI., im Genuße jährlicher Einkünfte von 400 000 Livres, lebte in Münster unter den bescheidensten Verhältnissen in einem einfachen Hause auf dem Alten-Steinwege. — Von den genannten bischöflichen Herren siedelten später einzelne nach dem nachbarlichen Paderborn über. Außer dem Bischofe von Aire, Philibert de Roger, welcher schon früher von anderswo dorthin gekommen und im Kollegienhause Unterkunft gefunden hatte, wohnten nämlich in den folgenden Jahren daselbst der Kardinal von Montmorency, Bischof von Metz, dann der Bischof von Amiens und endlich Gaspard de Jouffroy Gonssans, Bischof von le Mans. Letzterer wählte seinen Aufenthalt in Paderborn aus Anlaß der uralten Verbrüderung, welche seit dem Jahre 836 zwischen dieser westfälischen Bischofsstadt und seinem heimischen le Mans bestand, woher ja die Gebeine des hl. Liborius nach dort übertragen waren. Weil Bischof de Jouffroy Gonssans gleichfalls den Eid auf

<sup>1)</sup> Am anschaulichsten schildert wohl diese traurige Verfassung der münsterische Augenzeuge in der oben erwähnten Chronik der Jahre 1794—1832. S. 3 u. ff., wo er dem Leser ein buntes Gebränge von flüchtigen geistlichen Personen vorführt und in welcher Armut!

die Civilverfassung verweigert hatte, so war seines Bleibens in Frankreich nicht mehr gewesen. Er ging nach England und von dort nach Holland, irrte dann lange Zeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands umher, bis er am 23. März 1795 von Münster mit seinem Diener in Paderborn eintraf. Hier nahm ihn der Domdechant Freiherr von Forstmeister auf das entgegenkommendste auf, zahlte ihm eine Pension von 1200 Florin und bot ihm sein Landhaus in der Nähe der Stadt an. Der Bischof zog es indes vor, im eigenen Hause des Domdechanten, dem jetzigen Königl. Amtsgericht, Wohnung zu nehmen und dort dessen Gastfreundschaft bis zu seinem Tode zu genießen. Er lebte hier zurückgezogen, beschäftigt mit Gebet und Studien, aber niemals seine entfernte Diözese vergessend. Außer ihrem Bischofe hatten noch 9 Priester der Diözese le Mans mit vielen Geistlichen andrer Gegenden in Paderborn eine Zufluchtsstätte gefunden.<sup>1)</sup>

Die Zahl der im Hochstift Paderborn dauernd untergebrachten geistlichen Flüchtlinge annähernd anzugeben, wie dieses für das Bistum Münster geschehen kann, ist wohl nicht angänglich. Aber allein nach den damaligen Verordnungen der fürstbischöflichen Regierung und nach den Angaben eingesehener Kirchenbücher, besonders der Totenbücher, zu schließen, scheint sie hinter der des Münsterlandes nicht zurückzustehen und mag dann mit dieser zusammen sich leicht auf vier bis fünftausend belaufen. Der Fürstbischof Franz Egon nahm daher schon im Oktober des Jahres 1794, als auch Truppendurchzüge und sonstige Kriegslasten das Land immer schwerer drückten, notgedrungen Veranlassung, der

<sup>1)</sup> Dr. Mertens: der hl. Viborius. S. 48 u. ff. — Die über den Bischof de Gonsjans mitgetheilten Nachrichten stammen zum Theile aus dem Pfarrarchive der Gau-Kirche zu Paderborn; aus der dort im Catalogus defunctorum aufgeführten großen Anzahl von verstorbenen Emigranten mag man schließen, wie erheblich die Menge der zeitweilig hier lebenden Flüchtlinge gewesen ist.

steigenden Überfüllung und damit dem wachsenden Mangel abzuhelfen. Nur in diesem Sinne ersuchte er alle jüngeren und kräftigeren fremden Priester dringend, ihren Stab weiter zu setzen, damit man zunächst allen Greisen und Gebrechlichen die notwendige Hilfe zuwenden könne.<sup>1)</sup> Solche Verordnungen und der von außen immer noch erneuerte Andrang von Verbannten steigerten in den münsterländischen und paderbornischen Gegenden das Hin- und Herziehen der geistlichen Emigranten, welche noch keine dauernde Bleibestätte hatten finden können, während der Jahre 1794 bis gegen Ende 1796 in einer kaum glaublichen Weise. So erzählt ein französischer Inwasse des unweit Warendorf belegenen Klosters Klarholz, daß im Jahre 1795 die flüchtigen Priester und Klosterfrauen haufenweise durch jenen Ort gezogen seien, in so großer Menge, daß fast ein jeder darüber bestürzt wurde. Ganze Monate hindurch seien ohne Unterlaß die Geistlichen auf einander gefolgt, und sie alle wären auf das reichlichste gepflegt worden. Der Augenzeuge, dem wir diese Mitteilungen verdanken, hieß Vater Henry und war bis vor drei Jahren Prior der Prämonstratenser-Abtei zu Reffons im Erzbistum Rouen gewesen. Wie so viele tausende seiner priesterlichen Landsleute gezwungen, das Vaterland zu verlassen, hatte auch er fast 2 Jahre hindurch ein unstätes Fluchtleben geführt, bis er endlich in dem genannten westfälischen Kloster für Jahre eine neue Heimat fand. Der deutschen Sprache nachgerade mächtig geworden schrieb er dann unter steten Beziehungen zu den allgemeinen Weltläuften seine Erlebnisse in einer so naturwüchigen Auffassung und Sprache und in einer so anschaulichen Weise, daß dieses Werk für die derzeitige westfälische Geschichte gewiß zu den merkwürdigsten

<sup>1)</sup> Siehe Anlage 2. Paderbornische Landes-Verordnung vom 28. Okt. 1794.

und wertvollsten Handschriften gehört.<sup>1)</sup> Einige Mittheilungen daraus mögen hier am Platze sein, da sie deutlicher als jede andre Darstellung von den leidvollen Wandersfahrten der Verbannten melden.

<sup>1)</sup> Die französische Revolution und Erlebnisse des P. Joh. Bapt. Henry, Priors der Prämonstratenser-Abten zu Reffons bei Beauvais, Pfarrers zu Reffons, während seiner Verbannung geschrieben von ihm selbst zu Klarholz. — Die Handschrift, welche vom spätern Priester-Seminar-Rendanten Horstmann aufgefunden und erworben wurde, umfaßt 573 Quartseiten; vier beschädigte Blätter des Bandes sind vom Besizer durch Abschrift ersetzt worden. Domvikar A. Bahlmann zu Münster beförderte einen Teil des Inhaltes 1865 zum Druck unter dem Titel: Pater Henry's Erlebnisse. Das kleine Druckwerk gibt indes, abgesehen von der Unvollständigkeit, auch den originellen Stil der Handschrift nicht wieder. Von letzterem mag die genaue Mittheilung einiger Abschnitte eine Probe liefern. S. 35. Unglückliche Reise des Königs nach Varennes. Den 20sten Junius 1791 versuchte der König Ludwig XVI. seine Ketten aufzuheben, und in dieser Absicht entschloß er sich mit seiner Familie, aus seinem Kerker der Tuilleries zu Paris herauszugehen, und sich nach Montmedy einer seiner Gränzstädten wegzugehen. Zuerst schien der Himmel seinen Entwurf zu begünstigen. Aber während der Reise griff man ihn unglücklicher Weise an, und hielt ihn in Varennes fest. Da bemächtigte man seiner und führte ihn mit seiner Familie unter der Bewachung vieler tausend Wütherischen, die man Patrioten nannte, und mit allerley Waffen versehen, nach seinem Gefängnisse der Tuilleries zurück. Leicht hätte der Monarch alle Hindernisse überwinden können; Brave und treue Offiziere und Soldaten warteten nur auf sein Ordre und auf den Anblick, um die Mitschwornern zu zernichten: Es mußte aber Blut vergossen werden, und es kostete weniger dem Könige sich allerley Todesgefahren zu setzen, als den Kopf eines einzigen seiner Unterthanen zu wagen. — Die Schlußsätze der Handschrift lauten: S. 561 f. „Endlich möge auch der Allwaltende, der bis hierher deine Probsten und die große Westphälische Provinz unter dem Schatten seiner Flügel bey so auffallenden Beweisen der göttlichen Güte bedeckte, da der Aufruhrs-Dämon ein Kriegs- und Mordfeuer anzündete, wie das Menschengeschlecht noch nicht gesehen hatte, welches beynahe alle Staaten Europas durchdrang, verwüstete, anjochte, und demnächst republikanisirte; möge, sage ich,

Am 1. Oktober 1792 verließ der Prämonstratenser-Prior P. Henry seine normannische Abtei Reffons, da auch er sich geweigert hatte, den verlangten Eid auf die Civilverfassung zu leisten. Er entschloß sich nach England zu reisen und begab sich daher mit dem erforderlichen Geleitsbriefe ausgerüstet über Amiens nach Boulogne. Mit mehreren Leidensgefährten wurde er dort von Nationalgarden mit aufgestecktem Bajonett zur Hauptwache geführt, wo der Kapitän seine Unterschrift auf die Geleitsbriefe setzte und dann durch Bewaffnete die Verbannten an Bord eines Schiffes bringen ließ. Ohne Unfall legten sie die Seefahrt zurück und landeten bereits um Mittag desselben Tages, am 12. Oktober, im Hafen von Dover. „Wir sahen uns dort aus den Gegenden der Angst und des Schreckens plötzlich an einen Ort der Ruhe und des Friedens versetzt, so daß es uns vorkam, als seien wir neu geboren.“ Schon am folgenden Tage trafen sie in London ein. Dort wohnten 1500 französische Geistliche, viele Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten. Auf der ganzen Insel zählte man 8000 emigrierte Priester, welche von den Engländern, soweit jene dessen bedurften, beherbergt, ernährt und bekleidet wurden; der König ließ sogar sein Schloß zu Winchester als Zufluchtsort für sechs bis siebenhundert Priester einrichten. Trotz aller Gastlichkeit, die auch dem P. Henry auf dem Eilande zu teil wurde, trieb ihn indes die Sehnsucht nach einem Kloster seines Ordens nicht lange darauf zur Reise nach den österreichischen Niederlanden. Eine stürmische Seefahrt brachte ihn nach Ostende, von da führte ihn sein Weg weiter nach Brügge und Mecheln. Anderthalb Jahre fand er hier die sorglichste Aufnahme, bis

---

der Allwaltende Klarholz zu beschützen, und immer weiter und weiter in Westphalen das friedliche Völker-Glück zu befestigen, fortfahren. Das ist mein allerletzter herrschender Wunsch.

Klarholz, den 22ten May 1802.

P. Henry.

der Fortschritt der französischen Heere ihn zwang, im Juli 1794 nach Holland zu entweichen. Dort verweilte er nur kurze Zeit und bald darauf betrat er den deutschen Boden. Über Kleve, Kalkar, Xanten, Neuß ging die Wanderung weiter nach Düsseldorf. „In dieser Stadt wohnten damals mehr als 300 französische Geistliche, 18 Erzbischöfe und Bischöfe, unter denen auch der Cardinal von Montmorency.“ Schon wenige Tage später, am 23. Juli 1794, kam der Prior mit einem Reisegefährten abends 9 Uhr in Münster in Westfalen an. „Da wir nun in einem Gasthose keinen Platz finden konnten und nicht wußten, was wir machen sollten, so standen wir unter dem Bogen des Marktplazes und um 11 Uhr lagen wir dort noch ohne Essen und schlaflos. Aber bald darauf ging ein Bürger vorbei, der sah uns bei schwachem Mondschein neben einem Pfeiler auf unserem Gepäck sitzen. Er trat zu uns heran und fragte in französischer Sprache, wer wir wären, und was wir hier machten. Wir antworteten: „Wir sind französische Priester, jetzt ohne Dach und Fach; wollten Sie, mein Herr, sich so gefällig erzeigen und uns einen Raum anweisen, wo wir herbergen können?“ — „„Ach, folgt mir nach, ihr Freunde, sagte er, ich will Euch augenblicklich einen Wohnplatz verschaffen.““ In der That führte er uns beide zu dem Herrn Ratsdiener Schwebrock und ging dann wieder fort. Ruhm aber und Ehre sei dem Andenken dieses herzallerliebsten Mannes, dessen Namen und Wohnung wir nicht einmal erfahren konnten.“ Nach warmen Dankesworten auch für die ebengenannte Familie, bei der sie einige Tage Unterkunft gefunden, fährt der Pater dann also in seiner Erzählung fort: „Am andern Tage erfuhren wir die Ankunft des Cardinals Herrn von La Rochefoucauld, Erzbischofes von Rouen, was wir mit großem Vergnügen vernahmen, denn seit langer Zeit hatten wir das Verlangen, ihn wieder zu sehen. Wir eilten also vor allen Dingen Se. Eminenz zu besuchen und ihm unsere Aufwartung zu machen.

Wir trafen den Kardinal bei guter Gesundheit ungeachtet seines ruhmvollen Alters von 82 Jahren, ungeachtet der mannigfachen Widerwärtigkeiten und Gefahren, denen er zu Lande und zu Wasser ausgesetzt gewesen war. Am 2. September 1792, an welchem Tage man in Paris mehrere hundert Priester ermordete, entkam er nur durch den besondern Schutz der göttlichen Vorsehung. Während der Belagerung von Maastricht durch den General von Miranda im selben Jahre 1792 hielt sich der geflohene Kardinal in dieser Stadt auf. Die Bomben flogen haufenweise rings um das Haus, welches er bewohnte; er entfernte sich in der Nacht aus demselben, um in einem andern zu schlafen, und bald darauf fiel eine Bombe auf das Haus, welches er eben verlassen hatte, und traf gerade sein Bett. — Der berühmte Kardinal empfing uns mit der sanften und heitern Weise, die ihm eigen war. Er wünschte uns von Herzen Glück, daß wir aus den Händen der Muthlosen entkommen waren, und ermahnte uns, alle unsere Zuversicht auf Gott zu setzen.“ — Nach diesem Besuche machte der Prior auch dem Minister und General-Bikar von Fürstenberg seine Aufwartung. Die glänzende Charakteristik, die der Fremdling von diesem so hochbedeutenden Manne entwirft, wird an einer späteren Stelle dieser Abhandlung ihre Verwendung finden. — Auch in dem überfüllten Münster und im Münsterlande fand der P. Henry keine bleibende Stätte, weshalb er sich nach dem Bistum Paderborn wandte. Mit mehreren Gefährten nahm er seinen Weg über Telgte, Warendorf, Rheda, Wiedenbrück, und am 27. Juli 1794 kamen sie in Paderborn an; es waren ihrer 15 französische Geistliche. „Unser erstes Hauptgeschäft war, daß wir den Herrn General-Bikar Dierna besuchten. Er empfing uns überaus wohl, nahm an unserem Schicksal den thätigsten Anteil und versprach uns, daß er im Namen des Fürstbischöfes, der damals zu Hildesheim wohnte, uns innerhalb 8 Tagen mit Wohnungen und sonstigen

Notwendigkeiten versehen würde. Da es jedoch immer mein sehnlichster Wunsch war, mich in ein Kapitel meines Ordens zu verfügen, so entschloß ich mich noch weiter zu gehen und die oberwestfälischen Lande zu durchlaufen.“ Und so wanderte er weiter und kam nach Meschede, wo man ihm bedeutete, daß er besser thäte, nach Galiläa zu gehen. „Am 31. Juli sieben Uhr abends verließ ich dann Meschede, um nach Galiläa zu gehen, ohne daß ich wußte, ob dieses Galiläa im jüdischen oder im westfälischen Lande läge. Trotz des heftigen Regens und der schlechten Wege kam ich am nämlichen Tage um 8 Uhr in der Dunkelheit in Galiläa an.“ — In dem armen Kloster wurde der Pater „wie ein Engel“ aufgenommen, allein seines Bleibens war auch dort nicht, und so zog er nochmals seines Weges, um endlich über Lippstadt, Wiedenbrück und Rheda nach Klarholz zu gelangen. In der dortigen frei-adeligen Propstei regulierter Chorherren des Prämonstratenser-Ordens fand der wandermüde Mann seit dem 5. August 1794 mit manchen Landleuten endlich eine bleibende Zufluchtsstätte. Während des fast achtjährigen Aufenthaltes daselbst hatte P. Henry Muße vollauf, seine Erlebnisse aufzuzeichnen, unter denen auch heitere Vorkommnisse ihren Platz finden, wie der Besuch einer westfälischen Bauernhochzeit, bei welcher der arme Ordensmann zu seinem hellen Ergötzen als ein vermeintlicher französischer Baron mit hohen Ehren begrüßt wurde. — Dieses westfälische Stillleben hielt den Pater jedoch nicht ab, auch die großen Zeitereignisse ins Auge zu fassen, und als gegen Ende 1799 die Kunde in sein Waldkloster drang, Napoleon Bonaparte sei erster Konsul und damit thatsächlich Herr von Frankreich geworden, da schrieb er in sein immer mehr anwachsendes Buch die Klage hinein, so habe denn sein Vaterland nicht einmal den Trost, daß es ein Franzose wäre, der sich zum Herrscher erhob. „Ein Korsikaner kommt und sitzt auf dem Throne Heinrichs IV., Ludwig des Heiligen, auf dem Throne der



Bourbons. Er hat sich mit einer Gewalt bekleidet, wie sie noch nie ein Monarch der Erde hatte!"

Soviel in gedrängter Kürze aus den Aufzeichnungen des P. Henry, der endlich im Mai 1802 in die Heimat zurückkehrte, nachdem er auf der letzten Seite seines merkwürdigen Buches mit bewegten Worten den innigsten Dank niedergeschrieben gegen die gütigen Chorherren von Klarholz und gegen all die Wohlthäter, die auf seiner Flucht durch Westfalen ihm Hilfe und Beistand gewährt hatten. Und solche Hilfe wie ihm wurde während der Jahre 1794 und 1795 noch etwa vier bis fünftausend andern heimatlosen Geistlichen in den beiden westfälischen Diözesen dauernd zu theil, und dazu kamen bis zur Mitte des Jahres 1796 nach zuverlässiger Angabe vielleicht ebensoviele Durchzügler, die gleichfalls eine entsprechende Unterstützung fanden.

In dem Maße der Verwunderung über diese gewaltige Zahl der Fremdlinge, welche meistens der bittersten Armut verfallen waren, finden wir zugleich den Grad der Anerkennung und des Ruhmes, der unsern Voreltern für ihre werththätige Nächstenliebe gebührt. Der Fürstbischof von Münster, Kurfürst Maximilian Franz, Schwager des gemordeten Königs von Frankreich, ließ sofort die Aufforderung ergehen, die würdigen Priester nach Kräften im Bistum aufzunehmen; seine Behörden hatten das Weitere zu veranlassen. Nun gab es einen erhebenden Wettstreit. Das Kapitel und die übrige Geistlichkeit bis hinunter zu den ärmsten Bettelklöstern, die weltliche Bevölkerung in Stadt und Land, alles drängte sich zu Gabe und Beistand. Die Kapitularien richteten auf ihre Kosten zu Münster im Berispoel ein Hospiz für arme und franke Priester ein, Welt- und Klostergeistliche der Stadt nahmen nach Kräften die Flüchtlinge bei sich auf, Adlige und Bürger standen nicht zurück. Diese besorgten ein völliges Unterkommen, andere Freitische; man sammelte Geld, Leinen und Kleidungsstücke. Ähnlich rührig wie die Hauptstadt waren

die Landstädte, die Ortschaften und der Bauernstand. Warendorf beherbergte im Jahre 1794 innerhalb drei bis vier Monaten an 120 geistliche Emigranten, selbst von kleinen Dörfern wies Nienberge deren 16, Roßel 11 auf. Die Landleute erschienen in den Städten oder auf den Heerstraßen, um „ihre Priester“ wie sie sagten, in Empfang zu nehmen; auch die Ärmsten traten zu mehreren zusammen, um, was der eine nicht vermochte, gemeinsam zur Steuer der fremden Not zu thun. — Ähnlich dürften die Verhältnisse in der Baderborner Diözese gewesen sein; gesteht doch der Fürstbischof Franz Egon in einer Verordnung vom 20. September 1794, daß die christliche Barmherzigkeit, womit Laien und Geistliche seines Landes die fremden Bekenner aufgenommen hätten, noch aufnahmen und unterhielten, ihn wunderbar getrübet habe. Da aber unter den zahllosen eingewanderten Personen geistlichen Standes auch solche sein konnten, die ungültig ordiniert worden, solche auch, die den widerrechtlichen Eid geschworen hatten oder die es sonst an sich fehlen ließen, so verabjäumte man es in den beiden benachbarten Bistümern nicht, alle gebührenden Vorichtsmaßregeln anzuwenden. Dem Baderborner General-Vikariate war vom Fürsten strengstens befohlen, nur solche Priester aufzunehmen, die sich durch unzweifelhafte Zeugnisse des Erzbischofes von Tours, Franz de Conzié, oder solche des derzeit noch in Münster wohnenden General-Vikars de Sageny von le Mans ausweisen könnten. Den Fremdlingen sollte ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen werden, den sie nicht willkürlich verändern oder verlassen dürften. Die Landesgeistlichkeit solle ein wachsameres Auge auf die ausländischen Mitbrüder haben, unter diesen selbst sollte älteren und gereifteren Priestern ein Gebiet zugewiesen werden, in dem sie für einen ordnungsmäßigen Wandel ihrer Gefährten nach Kräften Sorge trügen. Alle aber hätten sich zu befließigen, nach den weisen Mahnungen des Kardinals de

La Rochefoucauld ihr Leben einzurichten.<sup>1)</sup> Dieser berühmte Kirchenfürst hatte von Münster aus ein wahrhaft apostolisches Sendschreiben an seine geistlichen Leidensgefährten gerichtet, worin er sie zur Übung jeglicher Tugend dringend mahnte, ihnen namentlich aber die heilige Pflicht der Dankbarkeit ans Herz legte wie gegen den gütigen Landesfürsten, gegen dessen Behörden, so auch gegen alle Wohlthäter, die ihnen in unserer Heimat erstanden.<sup>2)</sup> In dem unermüdlischen Bemühen um das Wohl seiner verbannten Landsleute leistete dem Kardinal der General-Vikar von le Mans, der mehrgenannte de Sagey, treue Dienste, anfänglich gleichfalls in Münster, später von Paderborn aus, wohin er vermutlich mit seinem bischöflichen Herrn de Gossans für einige Zeit übersiedelte. Im Auftrage des Kurfürsten stand de Sagey während seines münsterischen Aufenthaltes als Vize-Präsident dem s. g. partikular-geistlichen Räte vor, welcher dort zur Versorgung der Angelegenheiten des französischen Klerus gebildet war. Präsident dieser Behörde war der Minister Franz Freiherr von Fürstenberg, älterer Bruder des paderbornischen Fürstbischöfes Franz Egon. Die segensreiche Thätigkeit jenes außerordentlichen Mannes auf den verschiedensten Gebieten von Staat und Kirche ist mit gebührender Bewunderung durch die Geschichtschreibung und durch das dankbare Andenken des Münsterlandes gewürdigt, was aber dieser edle Staatsmann in den Jahren der Emigration an ungezählten Tausenden jener Unglücklichen in aufopferndster Nächstenliebe gethan, dürfte heute weniger mehr bekannt sein. Reden, Briefe, Bitten, Reisen, Kosten, nichts versäumte er, um in und außer dem münsterischen Bistume den Fremden die möglichste Hilfe zu schaffen. Er half ununterbrochen, voll Liebe, aber auch voll Besonnenheit, er kümmerte sich wo

<sup>1)</sup> Siehe Anlage 1. Paderbornische Landes-Verordnung vom 20. September 1794.

<sup>2)</sup> Siehe Anlage 3. Sammel-Band M. 195, unter Pièces relatives etc.

möglich um jeden einzelnen. Schon im Mai 1793 erließ er an die Klöster außerhalb Münster ein dringendes Gesuch, sich der Armen nach Möglichkeit anzunehmen, zum Danke, daß der Herr uns vor so schweren Leiden verschont und als Fürbitte, es auch fernerhin zu thun. Ein Aufruf an Stadt und Land in den wärmsten Worten schloß sich an, überall sorgte er für Unterkommen und Hilfe, besonders auch für die armen Nonnen, die er, als alles besetzt war, als Wärterinnen oder für ähnliche Dienste unterzubringen sich bemühte. Auch an der nötigen Aufsicht ließ er es nicht fehlen. Am 10. August 1794 verordnete er, daß alle Pfarrer des Hochstifts, wo sich französische Geistliche aufhielten, derselben Namen und Wohnort, auch wenn einer derselben fortzöge und mit oder ohne Erlaubnis seine Wohnung ändere, oder wenn sonst etwas dabei anzumerken sei, dem General-Vikariate sofort anzeigen sollten. Als aber die Zahl der Einwanderer zu groß wurde, als daß das Bistum Münster sie hätte alle aufnehmen können, da entließ er die Weiterziehenden, wie er selbst schreibt, widerwilligen Herzens, unter dem Schmerz der Barmherzigkeit und den Thränen der Religion. Seine wärmsten Empfehlungsschreiben sollten den armen Flüchtlingen anderswo Thür und Herzen öffnen.<sup>1)</sup> Zu all diesen Bemühungen Fürstenbergs kamen zahllose geschäftliche Verhandlungen mit geistlichen und weltlichen Beamten und Behörden über die Weise zu helfen, kamen fast täglich vielfach persönliche Gesuche und Besuche um Rat, Hilfe, Beistand. Und diese hingebende Thätigkeit setzte der edle Mann die ganzen langen Jahre des Nothstandes ungeschwächt fort und rastete auch dann noch nicht, als die meisten Fremdlinge in das beruhigte Vaterland zurückgekehrt waren. Noch vom 4. Oktober 1798 bis zum 3. November 1800 verteilte er aus verschiedenen Stiftungen 8416 Maß-

<sup>1)</sup> Siehe Anlage 4. Sammel-Band M. 195, unter Novae testimoniales litterae.

stipendien nach Verabredung mit dem Herrn de Sagen an französische Geistliche.<sup>1)</sup>

Allen Nachrichten gemäß, welche über die geistlichen Emigranten vorliegen, waren sie der ihnen zu teil gewordenen mildthätigen Fürsorge wie zweifellos bedürftig, so auch fast ausnahmslos in hohem Grade würdig. Ruhmvoll ist das Zeugnis, welches der große Fürstenberg ihnen ausstellte. Er könne, sagt er, sein Urtheil über sie dem des berühmten englischen Staatsmannes Burke nur völlig anschließen, daß es nämlich bewunderungswürdig sei, wie so viel tausend Menschen, so verschieden auch nach Geburt, Anlage, Stand und Sitten, doch in einem alle übereinstimmten: in ihrer strengen Religiosität nämlich und in ihrer unerschütterlichen Treue gegen den angestammten König. Sie hätten denen, welche sie gastlich aufgenommen, zum guten Beispiele gebient und nie einen Anlaß zur Klage gegeben. — In der That führten die geistlichen Fremdlinge auch hier zu Lande ein stilles, eingezogenes Leben. Sie beteiligten sich mit Erlaubnis am Gottesdienst und versahen namentlich die Seelsorge ihrer weltlichen Landsleute. In Baderborn wurde für diese in der

<sup>1)</sup> Nach den auf die franz. Emigration bezüglichen Akten des General-Bikariates zu Münster. — Gleichzeitig mit dem mildthätigen Wirken Fürstenbergs im Münsterlande vollzog sich vom holsteinischen Plön aus eine wohl noch großartigere Bemühung um die nothleidenden Emigranten. Dort bildete den Mittelpunkt die Marquise de Montagu, eine Schwiegerin des berühmten Marquis von Lafajette, welche durch die Revolution in jene Elblände verschleucht war. Mit rastlosem Eifer wußte diese bewunderungswürdige Frau aus den verschiedensten Ländern, aus Schweden, England, Rußland, Oesterreich und Deutschland die reichsten Hilfsmittel zur Linderung der Noth ihrer flüchtigen Landsleute zu beschaffen. Die Marquise de Montagu stand zu Fr. Leopold v. Stolberg in engen Beziehungen, durch diesen wieder mit der Fürstin Gallizin in Münster, und so begegnete sich ihr und Fürstenbergs großes Liebeswerk auf denselben Pfaden. Vgl. Anne-Paule-Dominique de Noailles Marquise de Montagu. Paris, Dentu 1869.

Universitäts-Kirche zeitweilig der Gottesdienst durch einen französischen Professor der Theologie abgehalten, namens Poincaré, einen gar feuerigen Mann, der in seinen Predigten mit unserem Abraham a Sancta Clara in derber Offenheit gewetteifert zu haben scheint.<sup>1)</sup> — Auch mit Unterricht und Erziehung haben sich einzelne der Emigranten befaßt. In den Überlieferungen des Paulinischen Gymnasiums zu Münster lebte geraume Zeit der gutherzige Abbé Meurillon, in dessen Unterrichtsstunden indes die Schüler mehr der Kurzweil als dem Studium der französischen Sprache obgelegen haben sollen. Größere Erziehungs-Anstalten, welche von geflüchteten Geistlichen geleitet wurden, bestanden eine Zeitlang unfern Münster auf der Wilkinghege und im Paderborner Lande zunächst im Kollegienhause zu Büren, später auf dem Schlosse zu Welba bei Warburg. Es waren Trappisten, welche nach langen Wanderungen noch im Frühlinge des Jahres 1801 sich an den letztgenannten Orten mit ihren Zöglingen niederließen; jedoch ist ihres Bleibens nicht lange gewesen, und auch das Besitztum, das sie um 1800 bei Driburg erwarben, haben sie schon im vierten Jahre darauf wieder veräußert.<sup>2)</sup> Außer erziehlicher oder gottesdienstlicher Thätig-

<sup>1)</sup> In dem Pfarrarchive der Mari-Kirche findet sich über jenen Emigranten folgende Charakteristik: 14. Aug. 1798. P. Rev. d. Poincaré Nicolaus Antonius, presbyter congregationis Missionis, professor S. S. Theologiae in Seminario Ambionensi, vir pro gloria Dei zelosissimus, hic in templo nostro agens ecclesiasten ad exules Galliae, non nisi flammam et ignem spirans, nulli parcens hominum, non ipsis praesentibus episcopis et eminentissimo Cardinali de Monmoranci. 76 Jahre alt. — gratis. (soll heißen: unentgeltlich beerdigt.)

<sup>2)</sup> Gegen die Trappisten von Büren und Welba erhob ein Emigrant namens Veclerc heftige Feindschaft und schrieb ein seltsam Buch „die enthüllten Trappisten“, das 1803 zu Frankfurt a. M. im Druck erschien. Für die damaligen Paderborner Verhältnisse bietet das Werk trotz aller aufgenommenen Dokumente nur hier und da etwas

keit oblagen einzelne von den Fremden auch der Schriftstellerei, sei es, daß sie wie jener P. Henry ihre eigenen Erlebnisse niederzuschrieben, oder einem Vergil nacheifernd die Revolution mit ihren Schrecknissen darstellten oder sonstige Stoffe zur Kürzung ihrer langen Mußestunden wählten. Bei fleißiger Rundschau nach derartigen Werken dürfte leicht auch heute noch manches nicht wertlose Schriftstück, das damals in Westfalen von französischer Hand angefertigt wurde, ausfindig zu machen sein.<sup>1)</sup> Auf andern Gebieten zeigten die Fremdlinge nicht weniger Fleiß und Fertigkeit; es waren, wie man von alten Leuten oft hören konnte, wahre Tausendkünstler. Schnitzereien in Holz oder Elfenbein, Papparbeiten, Anfertigung

von Belang; der Inhalt desselben ist ein häßlicher Flecken in dem würdig ernsten Bilde der westfälischen Emigranten.

- 1) Das Werk, welches ein gewisser Paston mit Benutzung wohl einer der Kerffenbrock'schen Handschriften unter dem Titel: Jean Bockelson, ou le roi de Münster verfaßte, das aber erst 1824 durch Druck veröffentlicht sein soll, habe ich nicht zu Gesicht bekommen können. Auch mehrere theologische und ascetische Schriften sollen damals von französischen Emigranten in Münster herausgegeben sein. Nur als Manuskript vorhanden ist ein in meinem Besitz befindliches langes lateinisches Gedicht über die französische Revolution von einem unbekanntem Emigranten. Dasselbe umfaßt außer einer Widmung von 18 Versen sechs Bücher Hexameter, im ganzen 2216 Verse. Der Inhalt erstreckt sich von den Ursprüngen der Revolution bis zu den Ereignissen des Jahres 1798. Der Dichter, welcher sichtlich Vergil sich zum Vorbilde genommen, richtet sein Werk ad cives Westphalicos munificentissimos und beginnt seine Widmung folgendermaßen:

Accipiesne bono, civis, mea carmina vultu  
de tristi nostram patriam vastante procella?  
accipies: munus non dedignabere parvum,  
quod tibi pro tantis aliis mea musa rependit  
officii; etc.

Das Epos selbst, *Revolutio Gallica* genannt, hebt dann also an:  
Execranda cano truculenti bella draconis,  
qui iuga detrectans superum livore furenti  
contendit regesque deumque explodere terris.

von allerlei Maschinen und Uhrwerk betrieben sie gern und mit großem Geschick, doch gerieten auch sie ähnlich wie ihre weltlichen Landsleute darüber wiederholt in unangenehme Händel mit den Gilben. Das hatten sie bei einer letzten Lieblingsbeschäftigung nicht zu befürchten, bei der Pflege des Gartenbaues nämlich und der Obstzucht, wodurch sie für manche große Güter Westfalens sich dauernde hohe Verdienste erwarben.

Bei allem ehrsamem Fleiß war und blieb es gleichwohl nur eine kümmerliche Zubuße, welche die Emigranten sich zu verdienen vermochten; ihren Hauptunterhalt dankten sie den ununterbrochen und reichlich gespendeten Gaben derjenigen, die ihnen jahrelang um Gottes Lohn auch freies Obdach geboten. Der Größe der Wohlthaten, welche die Fremden hier zu Lande genossen, entsprach das Maß der Dankbarkeit und des Lobes, das sie den Gebern zollten. Wie rühmten die im Münsterischen Weilenden den Kurfürsten, wie namentlich seinen Minister und General-Vikar, den edlen Fürstenberg. „Daß er reich war, schreibt P. Henry in seinen Erlebnissen, machte ihn darum glücklich, weil er viel mitteilen konnte, setzte er doch seiner Mildthätigkeit keine andern Grenzen, als die seines Vermögens; ja man kann versichern, daß er durch so viele Freigebigkeit und Wohlthaten gegen die notdürftigen Priester arm wurde. Sein Andenken wird beim französischen Klerus jeder Zeit im Segen sein.“ — Den Gesamtausdruck der dankbaren Gesinnung, welche die fremden Geistlichen gegen ihre Wohlthäter empfanden, gibt wohl am besten ein Schriftstück wieder, welches von französischer Hand damals andern einschlägigen Dokumenten zugefügt wurde und mit diesen sowie den bereits oben besprochenen Listen der münsterländischen Emigranten jenen für die Zeitgeschichte so wertvollen Manuscripten-Band bildet.<sup>1)</sup> In dieser Kund-

<sup>1)</sup> Vgl. die Inhaltsangabe dieses Sammel-Bandes M. 195 auf Seite 56 dieser Abhandlung und das dort unter h. aufgeführte Dokument:



gebung heißt es: „Wir sehen es mit Genugthuung, der Herr gefällt sich, in eure Mitte Männer nach seinem Herzen zu setzen. Was sollen wir sagen von diesem edlen Manne, welcher das Vertrauen des Fürsten und das eurige in sich vereinigt, dessen sämtliche Gedanken, sämtliche Thaten euren Ruhm, eure Erziehung, euren Fortschritt und euer Glück zum Ziele haben. Was sollen wir sagen von diesem weisen, mächtigen, gewaltigen Manne, den ein jeder zum Obmann will, den keine Arbeit erschreckt, dem kein Wissen fremd ist, dessen kühnes und hervorleuchtendes Talent erfasst und ausführt mit der Schnelligkeit des Blitzes. Dankt das Vaterland nicht ihm die Aufklärung und die Tugenden seiner Bewohner? Wenn die Innigkeit der Gläubigen dahier in uns die Erinnerung an die ersten Zeitalter der Kirche zurückeruft, so dankst du, gottgeliebtes Volk, ihm diese Auszeichnung!“ — Diesem glän-

Les ecclésiastiques français aux charitables habitans des ville et pays de Münster. Die im Text etwas freier wiedergegebene Charakteristik Fürstenbergs lautet in der Handschrift wörtlich also: Nous le voyons avec satisfaction, le seigneur se plaît à placer au milieu de vous des hommes selon son coeur. Que dirons nous de ce personnage illustre qui réunit la confiance du prince et la vôtre, dont toutes les pensées, toutes les actions ont pour but votre gloire, votre édification, votre instruction, votre bonheur; de cet homme sage, fort, robuste et valide que chacun veut avoir pour arbitre, qu'aucun travail n'effraie, à qui aucune science n'est étrangère, dont le génie hardi, vaste et brillant conçoit et exécute avec la rapidité de l'éclair. N'est-ce pas à lui que l'humanité souffrante doit les soulagemens que lui procure l'établissement d'un célèbre collège? N'est-ce pas à lui que la patrie est redevable des vertus et des lumières de ses enfants? Si l'air que nous respirons est sain, si les moeurs sont encore ici dans leur première simplicité, si la ferveur des fidèles rappelle celle des premiers âges de l'église, si la science est réduite ici à la connaissance de dieu et à la pratique des devoirs de la religion, si de jeunes lévites se forment, à l'ombre du sanctuaire, à l'exercice des vertus sacerdotales, c'est à lui, peuple chéri de dieu, que vous devez tous ces avantages.

zenden Lobe Fürstenbergs schließt sich ein überaus warmer Erguß der Dankbarkeit an und eine bewundernde Aufzählung von all dem Guten, das er ihnen zugefügt. Doch nicht weniger schön als der Kranz, den die Fremden dem Fürsten und den hervorragenden Männern und Behörden seines Staates zu Füßen legten, ist jener, womit sie die Hochherzigkeit der gesamten Bevölkerung und namentlich der von Münster geschmückt haben. In diesem Sinne heißt es in der eben genannten Handschrift an einer anderen Stelle: „Wir sahen eure Augen voll Thränen, euer Herz bekümmert, eure Arme sich öffnen, um die von uns zu umarmen, deren ein jeder von euch sich annehmen wollte. Ja, teure Münsteraner, wir sagen es ohne Schmeichelei, und unsere Lippen reden die Wahrheit: kein Land, keine Geschichte bietet in den Zeiten der Verfolgungen, welche die Kirche Jesu Christi verherrlicht haben, so vielfältige, so rührende Züge aufopfernder Liebe als das eure.“ — Dieselbe Blut dankbarer Empfindung spricht aus den Worten jenes dem Namen nach gleichfalls unbekanntem lateinischen Dichters, der unter den münsterischen Emigranten erstand. „Hier, singt er, lebte der von langen Schrecken geängstigte Geist froh wieder auf. Jubelnd singt unser Chor dem Herrn seine Lobgesänge, wie die Hebräer voreinst, als sie Pharaos Lande entronnen!“ — Auch der französische General-Bikar de Sagen, der als Fürstenbergs Beistand schon mehrmals genannt wurde, schreibt noch im Juni 1796 von Münster aus an einen Freund, nachdem er die empfangenen Wohlthaten aufgezählt: „In Wahrheit kann gesagt werden, daß das Münsterland in ganz Deutschland, sicher in Norddeutschland, in eben demselben Grade vor den andern Gegenden sich ausgezeichnet hat, als der Liebe der Vorrang gebührt vor allen übrigen Tugenden!“ — Bei der ähnlich großen Mildthätigkeit, die auch im Paderborner Lande den geistlichen Emigranten erwiesen wurde, mag es an ähnlichen Bekundungen des Dankes auch dort nicht gefehlt haben,

doch habe ich in dem für diese Landesteile leider so spärlichen Schrifttum nur ein zeitgenössisches Zeugnis ermitteln können. In einem vom 21. März 1802 gezeichneten Schreiben des früher genannten Leclerc<sup>1)</sup> an den Fürstbischof von Paderborn heißt es: „Ew. hochfürstlichen Gnaden sind immer eine zweite Vorsehung für die armen französischen Emigranten und besonders für die Priester gewesen. Kein Fürst in der Welt hat eine so ausgedehnte, so ausdauernde, so edelmütige Mildbthätigkeit bewiesen. Alle Emigranten werden diese gewiß in unauslöschlichem Andenken behalten!“ — Zu solch und ähnlichen Worten innigster Erkenntlichkeit gesellten die mittellosen Flüchtlinge die ihnen fast allein mögliche That des Dankes durch Gebet und Darbringung des heiligen Opfers. Nach einer Anordnung des Kardinals de la Rochefoucauld brachte am Donnerstage einer jeden Woche einer der französischen Prälaten morgens 10 Uhr in der Lamberti-Kirche zu Münster das hl. Messopfer dar, um für alle empfangenen Wohlthaten den Segen des Himmels auf Stadt und Land herabzusehen. Dasselbe geschah am selben Wochentage und in derselben Absicht von allen andern außerhalb der Hauptstadt im Fürstbistum weilenden geflüchteten Priestern.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In dessen oben erwähnten Buche „Die enthüllten Trappisten.“ S. 86 f.

<sup>2)</sup> Sammel-Band M. 195 unter Ordre de la célébration des messes. — Nach der Chronik der Jahre 1794—1832, S. 5 celebrierte in der Lamberti-Kirche zu Münster das erste Mal der Cardinal v. l. R., dann nach der Ordnung die andern Bischöfe, bis die Reihe wieder an den Cardinal kam. Derselben wohnten die Emigranten, sowohl geistliche als weltliche, bei, und nach der hl. Messe wurde die Litanei de St. nomine Jesu gebetet. — Von den im Officium vorgelesenen Hymnen mag hier folgender angeführt sein.

1. Gliscens per umbras impietas, diu  
Non ausa tetrum tollere verticem,  
Cervice procedit superba  
Nunc faciles agitans triumphos.

Aus der so ausgedehnt und so herzlich den Fremdlingen zu teil gewordenen Gastlichkeit erklärt es sich, daß auch da noch, als in den französischen Landen die Verhältnisse für die Flüchtlinge sich gebessert hatten, und viele zurückgekehrt waren, manche, welche bei schwachem Körper die Weite des Weges scheuten, oder auch jetzt noch nicht mit den in der Heimat obwaltenden Zuständen sich in Einklang zu setzen vermochten, in Westfalen verblieben; es waren in den folgenden Jahren ihrer noch viele hunderte. Endlich schien für alle die frohe Stunde der Rückkehr zu schlagen. Die gesetzgebende Versammlung zu Paris widerrief am 25. August 1797 das Verbannungs-Gesetz, welches ehedem gegen alle Geistlichen erlassen war, die den bürgerlichen Eid nicht hatten schwören

2. Ruunt Tonantis templa; sub impia  
Cedit securi victima Pontifex:  
Aris sacerdotum cruorem  
Aemula mors, tibi Christe, libat.
3. Inebriatur sanguine martyrum  
Tellus, et exul mille periculis  
Elapsa terras pars superstes  
Sole alio petiit calentes.
4. Credent nepotes? inaius adhuc nefas  
Novumque mundo: proh dolor! en dea . . .  
Horremus effari: quod audent  
Sacrilegi melius silendum.
5. Datum sat irae: millia quot genu  
Baal recusant! Reliquias, Deus,  
Ne sperne sanctas; aut labantis  
Terra trahet fidei ruinam.
6. Si nos relinques, corruet et fides.  
Dies nefandos abbrevia, Pater,  
Memor piorum. Jam minaci  
Clade ruit periturus orbis.
7. Sit summa Patri summaque Filio,  
Sit, alme, compar laus tibi, Spiritus  
Cum gente digneris benigna  
Nos superis sociare regnis. Amen.

wollen. Ein großer Teil der Priester kehrte zurück, andere schickten sich an, ihnen zu folgen, als plötzlich am 4. September nach einem Wechsel der in der französischen Hauptstadt herrschenden Parteien der eben gefaßte Beschluß aufgehoben wurde. Die bereits abgereisten Priester kamen dadurch in die ärgste Bedrängnis. Von der Stimmung der Gebliebenen zeugt der Klageruf des Priors von Reffons, der sich damals noch zu Klarholz aufhielt: „Nun wissen wir gar nicht mehr, wann unsere Gefangenschaft ein Ende nehmen wird; Gott allein hat es sich vorbehalten, uns aber liegt es ob, von seiner Güte und Geduld diese Zeitbestimmung zu erwarten!“ Nach langem neuen Harren wurde endlich durch Senats-Beschluß vom 26. April des Jahres 1802 die Masse der Laien und Priester, wenige ausgeschlossen, in ihr Vaterland zurückberufen. Viele machten Gebrauch davon, für eine große Anzahl aber kam die Freudenbotschaft zu spät, sie ruhten bereits in der gastlichen Erde, die ihnen zur zweiten Heimat geworden. Wie viel Drangsal, Kummer und Elend, aber auch wie viel Duldersinn und Treue in diesen fremden Gräbern sein Ende gefunden, davon zeugt hie und da ein alter Leichenstein mit seiner Inschrift, hie und da eine kurze Bemerkung, die in den kirchlichen Totenbüchern der westfälischen Pfarren zu dem Namen eines Verstorbenen hinzugefügt wurde.<sup>1)</sup> Zu

<sup>1)</sup> Unter den Archiven der Stadt Paderborn bieten die der Gau-Kirche und der Marien-Kirche in dieser Beziehung ziemlich zahlreiche Nachrichten. Der Zusatz „gratis“ bei den meisten der hier aufgeführten Verstorbenen bezieht sich auf die Unentgeltlichkeit des Begräbnisses und redet dadurch deutlich genug von der Dürftigkeit der Beerdigten. Eine Ausnahme bildet folgender Vermerk: 5. Mai 1799 † *Abbatissima Princeps de Münster Bilsen, nata ex l. de Bentinck Lempricht; cum Galli occuparent ipsius ditionem hic exul, prae fulgens urbi sanctissimis exemplis, liberalis in pauperes effusissime vix non tota die occupata unice rebus spiritualibus. Sepulta est in templo P. P. strictioris observantiae S. P. F. dupliciter solutis sepulturae iuribus.* (Das ist vermutlich dieselbe Person, welche in

Münster starb bereits im Jahre 1795 der Fürst von Lobkowitz, Bischof von Gent, welcher auf dem Johannis-Chore des Domes beigesetzt wurde. Zu Paderborn verschied am 23. Januar 1799 nach einer mehr als zweijährigen Krankheit der Bischof von le Mans, Gaspard de Jouffroy Goussans, umgeben von mehreren Priestern seiner Diözese. Seine Leiche wurde zwei Tage darauf im nördlichen Querschiff des Domes vor dem Liboriusaltare feierlich zur Erde bestattet und mit einem Grabsteine gedeckt, dessen Inschrift des heiligen Patronen berühmten Nachfolger feiert, „der als ein Bekenner seines Glaubens von seinem Stuhle und aus dem Vaterland vertrieben für den Namen Jesu Glend, Gefahren und Schmach sonder Zahl getragen, durch des Fürstbischöfes Franz Egon Güte dann in Paderborn eine neue Heimat gefunden.“ — Auch das Oberhaupt der nach Westfalen geflüchteten Geistlichen, der Cardinal de la Rochefoucauld, sah Frankreich nicht wieder. Im Alter von 89 Jahren starb dieser ehrwürdige Kirchenfürst am 23. September 1800 zu Münster, wo er seit 6 Jahren in stiller Zurückgezogenheit, aber als Gegenstand allgemeiner Verehrung, gelebt hatte. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem alten Chore des Domes, zu Füßen des Altares, an dem er das hl. Opfer darzubringen gepflegt. Am 27. September, 9<sup>1/2</sup> Uhr, bestattete man ihn mit den Ehren, die seinem glänzenden Charakter und seiner hohen Stellung entsprachen. Unter Vortritt des gesamten Ordens- und Welt-Klerus trugen ihn die Domherren selbst zu Grabe. Nach dem Leichnam folgten drei emigrierte Bischöfe, die geistlichen Testaments-Vollstrecker, der ganze Adel, die Behörden, der Stadt-Magistrat, viele Bürger und über 300 Emigranten, meistens Geistliche. Den Schluß des feierlichen Zuges bildeten der Stab und die Offiziere

---

dem oben erwähnten Magistrats-Protokoll vom 29. Okt. 1794 als eine Fürstin von Münsterbilsen aufgeführt wird.)

des preussischen Regimentes Schlade, welches damals in Münster lag, und endlich die Truppen des Fürstentums, Infanterie, Kavallerie und Artillerie.<sup>1)</sup> — Wenige Jahre später folgten dem Kardinal zwei Männer im Tode nach, die ihm als Neffen durch die Bande des Blutes, als Bischöfe durch ihre Würde, als Leidensgefährten durch Nachahmung und treue Anhänglichkeit eng verbunden gewesen; es waren die beiden Brüder Ludwig Karl und Johann Baptist du Plessis d'Argentré, jener Bischof von Limoges, dieser von Séz. Der letztere starb gleichfalls zu Münster im Februar 1805, sein Bruder ebendort 3 Jahre später. Auch im Grabe wahrten sie die brüderliche Gemeinschaft, dicht neben einander gebettet auf dem früheren Vikarien-Kirchhof des hohen Domes. — Einzelne wenige verbannte Geistliche überlebten die Genannten geraume Zeit und weilten noch Jahrzehnte in unserer heimischen Gegend, bis auch sie der Tod dahinraffte. In Münster war der letzte der Abbé Meurillon, ein Priesterjubililar von 77 Jahren und fast 50 Jahre in der westfälischen Hauptstadt ansässig, gestorben am 19. Januar 1842. Die nachbarliche Bischofsstadt Baderborn sah noch einige Jahre länger einen letzten Zeugen innerhalb ihrer Mauern. Es war ein früherer Kartäuser, Jerome Vautier mit Namen, der als Vater Hieronymus männiglich bekannt war. Zwischen dem Kasseler und Eiersthore hatte sich der wandermüde Fremdling, der durch Drgelbau sein Leben zu fristen suchte, ein einsames Häuschen am Stadtgraben gebaut, wohl nicht ahnend, daß er dadurch für jenen bald mehr bebauten Stadtbezirk Anlaß gab zu der jetzt üblichen Benennung „der französischen Neustadt.“ An der Außenseite des Hauses, nach der Promenade hin, hatte der glaubens- und königstreue Priester als einzigen Schmuck eine metallene Lilie angebracht. Wie

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens. Jahrgang 1857. S. 341 f.

mancher mag an diesem sinnigen Zeichen vaterländischen Denkens und Fühlens ahnungslos vorübergegangen sein. Jetzt ist die königliche Lilie der Bourbonen wie vom Banner Frankreichs, so auch vom Häuschen des fremden Siedlers längst verschwunden, und auch den einsamen Hausbewohner hat man seit langem hinauszgetragen zur letzten Ruhestätte. In Jerome Bautier starb am 9. Januar 1847 auf westfälischem Boden meines Wissens der letzte geistliche Emigrant, ein letzter Vollzeuge einer sturmbewegten Zeit, doch auch einer Zeit, welche unsern Vätern Gelegenheit gab, sich den schönsten Ehrenpreis zu erringen, den der Barmherzigkeit und opferfreudigen Nächstenliebe.

Die Emigration, auch soweit sie nur Westfalen berührte, war ein zu bedeutamer geschichtlicher Vorgang, als daß er schon bald aus dem Andenken der Bewohner dieses Landes hätte schwinden können, selbst da, als von den Fremdlingen auch der letzte ins Grab gesunken. Noch lebte im Lande so mancher Eingeborne, in dessen Jugend der Aufenthalt jener Flüchtlinge gefallen, so mancher, der mit ihnen verkehrt, mit ihnen Hausgenosse gewesen war. Aber mit dem Vorrücken der Zeit nahmen allmählich Erinnerung und Überlieferung ab, und immer mehr verblaßten die Töne des einst so lebensvollen Bildes. Frankreich selbst schien die Wohlthaten unserer Väter vergessen zu haben, in seinen Geschichtswerken fanden sie keine Erwähnung. Da kamen im Sommer des Jahres 1868 zwei gelehrte Angehörige der Diözese Rouen nach Münster, von dem Wunsche geleitet, die Geschichte des auch heute noch in Frankreich hochberühmten Kardinals de la Rochefoucauld an seinem letzten Aufenthaltsorte bis zum Ausgange zu erforschen. Mit sichtlicher Gemütsbewegung besuchten sie auf dem alten Steinweg das Haus des Professor Christoph Schlüter, in welchem einst der Kirchenfürst gewohnt, dann begaben sie sich in den Dom, um am Grabe des Kardinals zu beten. Während ihres mehrtägigen Aufenthaltes



in Münster verwendeten die Fremden ihre Zeit vornehmlich dazu, um aus den ihnen zur Verfügung gestellten Schriften, welche von der Emigration in Westfalen melden, mit großem Eifer Auszüge anzufertigen. Die nicht unerhebliche wissenschaftliche Ausbeute wurde kurz darauf von einem der Heimgekehrten in einer Reihe von Aufsätzen verwertet, welche im September 1868 in der religiösen Zeitschrift: *La Semaine Religieuse du diocèse de Rouen* erschienen. Diese Veröffentlichungen haben in Frankreich Aufmerksamkeit erregt und zwar außer in dem Erzbistume Rouen vielleicht besonders in den Diözesen von Séez und Limoges, deren Bischöfe zur Zeit der Revolution die gleichfalls nach Westfalen geflüchteten und dort gestorbenen Brüder du Plessis d'Argentré gewesen waren. Frankreich empfand den Wunsch, die Gebeine seiner in der Fremde verschiedenen Oberhirten wieder in das Vaterland zurückführen zu können. Allein der bald darauf ausgebrochene große Nationalkrieg ließ alles andere vorab in den Hintergrund treten und zerriß für die nächsten Jahre auch die gesellschaftlichen Bande zwischen den beiden Nachbarvölkern. Nachdem die Gemüther sich in etwa beruhigt, wurde drüben der Wunsch von ehedem wieder aufgenommen. Zur Ausführung des Gedankens trat der französische Minister des Aeußeren mit unserm Reichskanzler in Beziehung, um die Rückgabe der Gebeine zu ermöglichen. Seitens der staatlichen und bischöflichen deutschen Behörden wurde das größte Entgegenkommen gezeigt. Infolge dessen kam zu Anfang des Jahres 1875 eine Abordnung aus der Diözese Séez nach Münster, welche bei der Ausgrabung der Gebeine des Bischofes Ludwig Karl du Plessis d'Argentré am 3. Februar zugegen war und dann dieselben nach Frankreich überführte. Die Feier, welche bald darauf am 13. April in der alten normannischen Bischofsstadt bei der Bestattung der Gebeine sich vollzog, glich mehr einem Triumphzuge als einem Totenfest. Im Beisein der nachbarlichen Bischöfe, der angehörigen

Adelsfamilien, aller weltlichen und geistlichen Behörden und einer zahllosen Volksmenge wurden die Überreste in dem Dom von Séez beigesetzt. Die Leichenrede hielt der Bischof von Nantes, von dessen beredten Lippen vielleicht zum ersten Male in einer öffentlichen Versammlung Frankreichs, das wärmste Lob strömte für all die Wohlthaten, welche die Westfalen, und Münster voraus, einst dem Toten da und so vielen seiner Landsleute erwiesen.<sup>1)</sup> — Wenige Monate nach der Ausgrabung des Bischofes von Séez erfolgte zu Münster eine zweite Leichenerhebung, die nämlich des Kardinals de La Rochefoucauld. Zu diesem Endzwecke war eine Abordnung des Kardinals de Bonnehoise, Erzbischofes von Rouen, eingetroffen, um die sterblichen Überreste seines gefeierten Vorgängers zu erheben und in die Heimat zu übertragen. Da die Erlaubnis dazu bereitwilligst erteilt worden war, so fand die Erhebung am 14. Oktober um die Mittagstunde statt. In der unter dem Flur des alten Chores, hart vor dem Altar der Pieta, gelegenen sehr geräumigen Gruft fand sich nach Öffnung des Mauerwerkes die Leiche in vollem Pontifikal-Ornate vor, jedoch waren nur die Gebeine wohl-erhalten. Die französischen Abgeordneten stiegen in die Grabstätte hinab, trugen, wie das darüber aufgenommene Protokoll sagt, mit jener Ehrfurcht, welche dem Fürsten der Kirche und standhaften Bekenner der Glaubens gebührt, die Gebeine und sonstigen Überreste hervor und legten alles in eine Tumba nieder, welche unter den üblichen Gebräuchen verschlossen wurde. Im Dom von Rouen sollen die sterblichen Überreste des Kardinals nach einem feierlichen Empfange bald darauf unter einem großartigen Denkmal ihre letzte Ruhestätte in heimischer Erde gefunden haben. Auch die Gebeine des zweiten bischöflichen Neffen des Kardinals de La Rochefoucauld,

<sup>1)</sup> La Semaine Catholique du diocèse de Séez. Jahrgang 1875. No. 16. S. 243 ff.

des Bischofes Ludwig Karl du Plessis d'Argentré, wurden wenige Monate später zurückgeführt. Am 18. April 1876 erfolgte diese Ausgrabung in Gegenwart eines nach Münster entsendeten Domherrn von Limoges, der die Überführung nach Frankreich besorgte, das damals einen rühmlichen Eifer zeigte, mit glänzenden Ehren jene seiner Toten wieder aufzunehmen, welche die wilden Stürme der Revolution einst im Leben vom heimischen Boden weggerissen hatten, um die Leidverfolgten endlich in fremden Ländern und besonders in Westfalen eine gastliche Zufluchtsstätte finden zu lassen.

## Anlagen.

Ordinatio episcopalis circa recipiendos et fovendos gallos sacerdotes in dioecesi 20. Sept. 94.

(Aus den Hochfürstl. Paderborner Landes-Verordnungen.)

**Nos Franciscus Egon,**

Dei Et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Paderbornensis Et Hildesiensis; Sacri Romani Imperii Princeps, Et Comes Pymontanus etc.

Neminem profecto latet, quanta Sacerdotes galli ob constantem Christianae Religionis Confessionem, et recusatum Juramentum, quod civicum vocant, exulare coacti, incommoda pertulerint: patria eiecti, beneficiis et bonis omnibus spoliati, in exteris regionibus dispersi fidelium charitatem et vitae subsidia implorantes. Hinc christiana charitas tum ecclesiasticorum, tum saecularium huius Nostrae Dioeceseos, qua hos Confessores Christi promptissime susceperunt, adhuc suscipiunt, ac alunt, Nos mirifice consolata est. Persuasum enim Nobis est, nusquam iustius, nunquam sanctius posse erogari subsidia, quam in eos, qui propter causam Christi rerum suarum dispendia sustinuerunt, quique, quod Deo magis obedire vellent, quam Homi-

nibus, e Patria sua contumeliose et violenter eieci sunt, aut eam deserere coacti, modo egentes, uti ait Apostolus, angustiati, afflicti, peregrinas peragrant regiones, atque inter ignotos vitam quasi solitariam degere compelluntur.

Verum, cum non raro contingat, ut mali se probis admisceant, ac lupi pelle tegantur ovina, ut securos se reddant, aut eo facilius fallant incautos, opus erit vigilantia, ac diligentissime curandum, ne inter viros istos ex clero inclytos, qui propter Christum omnia detrimentum fecerunt, omni laude ac commiseratione dignissimos, homines perversi irrepant et seductores, qui non solum sanctissimis Ecclesiae Sacramentis abutantur sacrilegi, sed et concreditum Nobis catholicum gregem pravis principiis circa Religionem, vel mores, aut Gubernationem Reipublicae tam sacram quam politicam inficere minime vereantur. Fieri quippe facile posset Imo ut Sacerdotes aut iurati, aut ab intrusis Episcopis, forte etiam invalide ordinati se immisceant; aut IIdo etiam Emissarii adversae factionis simulate expellantur, et sub falsa hac specie exploratores in exteris regionibus agant et seductores; aut denique IIItio Sacerdotes vere expulsi, vel ob naturae humanae fragilitatem ad deteriora inclinent, vel forte minus rectis circa Gubernationem principiis imbuti, turbarum semina iaciant.

Quum vero ex horum, siqui existerent, culpa, quamvis etiam paucorum, non solum egreriorum Sacerdotum Existimatio valde tenuanda, ac Patriae Nostrae non leve periculum pertimescendum foret; sed exinde etiam cautiores Nos imposterum, ac circa recipiendos et fovendos gallos Sacerdotes difficiliore esse oporteret: hinc ut debite satis et mature hisce occurratur malis, tenore praesentiam statuimus ac

**A.)** Vicariatus Nostri in Spiritualibus Generali districte praecipimus, ne quos Sacerdotes gallos recipiat, nisi certissimis et indubitatis testimoniis Rmi D. Joachimi Mamerti Francisci de Conzié Archiepiscopi Turonensis aut D. de Sagey Vicar. gen. Cenomanensis munitis; cum Literae testes de patria et moribus eorum ab extraneis exaratae, num genuinae sint ac syngraphae, vix aut nevis possint dignosci.

**B.)** Ut omnibus Sacerdotibus receptis certus commorandi assignetur locus, quem mutare sine praevia Vicariatus gen. licentia nequaquam audeant, atque ut quisvis certo loco adscriptus Sacerdos, vel domus religiosae superiorem, vel Parochum loci ut suum Inspectorem revereatur.

C.) Monemus omnes Sacerdotes in hac Nostra Dioecesi comorantes, ac hortamur in Domino, ut iuxta pientissima ac sapientissima monita Eminētissimi D. Cardinalis de la Rochefoucault vitam suam instituant.

D.) Vicariatui Nostro gen. iniungimus ac mandamus, ut vitae ac Doctrinae Sacerdotum Gallorum per se, per superiores ordinum, Parochos, aliosque attente invigilet.

E.) Cum vero horum exterorum Sacerdotum vita et mores Vicariatum Nostrum gen. fallere possint, hinc idem Vicariatus Sacerdotibus quibusdam gallis, quos aetate et moribus prae aliis maturiores, ac spiritu et sapientia praestantiores invenerit, demandabit provinciam, ut fratribus suis sedulo invigilent, et si quos in via Domini non recte ambulantes compererint, id Vicariatui mature denuntient.

F.) Vicariatus vero Noster gen. eos Sacerdotes, quorum vita vel doctrina minus probata fuerit, Patriam Nostram sine mora deserere iubebit; quodsi autem graviora etiam delicta (quod Deus avertat) intervenerint, iusta quoque poena secundum ecclesiasticas et synodales leges in Transgressores animadvertat.

Dabantur Neuhusii 20<sup>ma</sup> Septembris 1794.

Franciscus Egon.

Paterne Consilium abeundi datum sacerdotibus  
Gallicanis iunioribus. 28. Octob. 1794.

**NOS Franciscus Egon,**

Dei Et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Paderbornensis Et Hildesiensis, Sacri Romani Imperii Princeps  
Et Comes Pymontanus etc.

Attendentes Christianae charitatis legem, ac dolendam sortem eorum, qui propter Christum omnia detrimentum fecerunt, continuo prae oculis habentes, nihil non egimus, agemusque imposterum, ut venerabilibus istis viris, Sacerdotibus ex gallia vel expulsis vel emigrare coactis opportuna solatia ac Vitae subsidia procurarentur.

Quum vero ex una parte illorum, nec non eorum, qui ex belgicis aliisque Provinciis intra breve tempus torrentis instar hanc dioecesin quasi inundant, numerus adhuc in dies

augeatur, ac in praesentiarum adeo increverit, ut omnes sustentari, aliquae non possint, ac periculum nimiae caritatis pro annona et vitae necessariis, ac famis inde oriundae non immerito pertimescendum, sicut iustae desuper querelae, a fidelibus dilectisque Patriae Nostrae subditis ad Nos modo frequentes delatae sunt: ex altera vero parte spectato Christianae charitatis ordine infirmorum ac decrepitorum praecipuis Sacerdotum, eorumque qui prae aliis magis indigent, praecipua Nobis cura gerenda sit: hinc degentibus in hac Dioecesi Nostra Sacerdotibus Gallicanis iunioribus, ac etiam senioribus adhuc vegetis etc. ad iter prosequendum satis robustis, ut ulterius, atque in alias progrediantur Dioeceses, locumque infirmis, senibus maximeque indigentibus cedant consilium hisce paterne suggerimus.

Ipsos insuper rogamus ac hortamur in Domino, ut amicabili huic nostro consilio satis mature gerant morem, dum aura suo modo adhuc favet, et fidelium charitas in recipiendis ipsis fovendisque etiamnum fervet, ne quod absit, Nobisque acerbum foret, id quod omnino paterne suademus modo, imperare suo tempore pro officio nostro, iustitiaeque exigente, cogamur; ipsique sibi debeant imputare, si iter iisdem in hyeme faciendum, ac mutatis forsitan rerum temporumque circumstantiis, et refrigescente paulatim erga ipsos Christianorum charitate non invenirent locum in diversorio.

Quod si eveniret, dolendum sane foret, eveniret autem certissime, si paternis Nostris consiliis ac suasionibus opportunis modo non acquiescant, ac tum pro pace Nostra Nobis hoc erit solatium: Dixi, satis mature praedixi, et salvavi animam meam.

Datum Neohusii A. 1794 die 28<sup>va</sup> Octobris.

Dominicus de la Rochefoucault, Dei Misericordia et  
Sanctae Sedis Apostolicae gratia sacrosanctae Ecclesiae  
Romanae Presbyter Cardinalis, Archiepiscopus  
Rotomagensis, etc.

Salutem omnibus, etc.

Cum de iis viris, qui, ne suis erga Ecclesiam officiis deessent, patriam omniaque mundana reliquerunt, quemvis optima quaeque sibi polliceri aequum est, tum haud abs re fuerit, eosdem in Domino

monere ac rogare, ut magnum istud gratiae divinae beneficium, quae promptos reddidit eos ad offerendos semel in sacrificium pro fide et religione, grata mente recolentes, eo maiore semper studio annuntiantur, ut fidem suam operibus bonis, patientia, ferventi devotione, caritate, modestia ac discretione, ubicumque ad haec occasio se offerat, testatum omnibus faciant.

Indesinenter ex toto corde orandum sibi esse sciant, ut Deus, pater misericordiarum et auctor pacis, hanc virgam iustitiae suae a populo suo Gallicano atque ab omnibus Europae nationibus retrahere dignetur; atque uti opus est: pro loco et tempore, naturam genusque huius persecutionis luculenter ac graviter describere, ita et oportet, ut prae oculis habentes exemplum Jesu Christi et martyrum, qui eius vestigia secuti sunt, nihil unquam, odio aut acerbitate mentis ducti, de persecutoribus loquantur, sed pro iisdem Deum orant atque ad id faciendum etiam alios adhortentur.

Sic, ubi opportunum fuerit, illis, quibuscum sunt, demonstrent, quid mali demum in Galliam intulerint iniustitiae, morum depravatio, irreligio atque factiosorum hominum artes et corruptio.

Erga eos, quorum hospitalitate fruuntur imprimis, si inferioris conditionis sint, comes ac benignos se prebeant. Pro diversa populorum indole aliaque agendi ac vivendi ratione, cuicumque se in omni re accommodabunt facilius, si meminerint, Apostolum studuisse omnibus omnia fieri.

Praeprimis in id incumbant, ut parochorum aliorumque clericorum congressu ac consuetudine fruantur eosque sibi benevolos reddant. Summopere caveant, ne habitu cultuque nimis composito et quaesito vel inusitato clericis harum regionum oculos hominum vulgique rumores sinistros in se concitent, sed potius animum sub manu Dei humilitatum lugentemque peccata populi, cultu parco ac lugubri testentur.

Semper meminerint, uti quilibet homo caritate aliis exhibenda, vel eadem deneganda id agit, ut aliis omne genus humanum amori sit aut odio: ita multo magis cuiusvis sacerdotis Gallici vitam moresque permagni esse ad hoc momenti, utquid omnino de omnibus, qui emigrarunt, existimaturi sint, ab alienigenis constituatur.

Nec istis adhortationibus finem imponendum esse duximus, quin vobis in mentem revocaverimus, quod si iuxta praeceptum apostolicum fieri debeant postulationes et orationes primum pro iis omnibus, qui in sublimitate sunt, ita effusas semper ad Deum habere debetis preces ut multos et prosperos annos et fausta quaeque largiri dignetur optimo illi Principi qui nos omnes peregrinos et advenas liberaliter

hospitio exceptit, episcopalemque charitatem saeculari potestati consociam, benignos quibus ipse movebatur, in corda subditorum sensus infudit. Nec minus in partem debitae gratitudinis, debarum et precum vocare debetis venerabile admodum Monasteriense capitulum, a quo, cum simus omnes ut infirma Christi membra caritate complexi; quam plures nobis quotidianam experiuntur opem et liberalitatem, ab hominibus regiones istas incolentibus benigne intra domorum hospitia recepti, quotidiano beneficiorum usu sustentati, curas omnes adhibete, ut quos morum et sermonis differentia separat, gratitudinis, quam fieri poterit, demonstratio conciliet. Quam quidem gratitudinem multum gerere debetis erga praestantem virum, qui, serenissimi Principis in spiritualibus vicarius generalis, praecellentiam, qua per totam regionem pollet, in vestri commodum et utilitatem, in conciliandam vobis late benevolentiam indefesso religionis studio convertere non destitit.

Haec ad vos monita dirigentes, sane facienda minus, quam iam facta describimus, cum diuturna experientia comperimus non minus inter nos mentibus quam exilio et aërumis communicari.

Cum a nostra Monasteriensi Regione, ob gravia nimirum, haud publicarum rationum momenta, profecturi sint complures Venerandi Religionis confessores e Gallia iamdudum profugi multaeque Deo sponsae sacrae Virgines, aequitati et conscientiae, non minus quam impensae charitati qua eos in Christo diligimus, debere nos duximus authentico eosdem prosequi, quocumque perrexerint, testimonio praesentium litterarum, quibus lubentissime palam facimus ipsos, quamdiu apud nos hospitati sunt, Clericalis modestiae, vividae pietatis, decentiae morum, Religiosae aequanimitatis in longa malorum acerbitate, continua dedisse specimina, nihilque usquam nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se tulisse.

Illas autem virtutes in ipsis eo magis pensare didicimus atque sumus demirati, quo diuturniori apud nos commoratione sub oculis ipsos habere licuit. Neque enim vero suspecta sunt aut levis ponderis Religiosorum animorum argumenta, quae constanter et ubique eadem recurrunt; neque mutationi obnoxia quae signata sunt velut indefectibili nominis Christi confessione. Ingens quippe calamitatum super eos descendit pluvia, venerunt iniuriarum flumina, flaverunt tentationum venti, et irruerunt super animam ipsorum, et non cecidit: „Fundata enim erat super petram.“



Ita porro honestarum in quibus vixerunt familiarum, sive rure, sive in urbibus, animos movit assiduum talis vitae spectaculum, ut venerandis hisce hospitibus, non obstantibus extraneis moribus, peregrino sermone, dissimili, ut mos est in quibusdam opinione, sincerissima cordis affectione adhaeserint, nec sine lacrymis ipsos viderint abire.

Possunus igitur testimonium nostrum adiungere praeclaro quod de exulibus Galliae Sacerdotibus encomio iam dudum ediderunt, in regionibus a se invicem non parum dissitis, Excellentissimi Pagorum Helveticorum Administratores, et facundus orator in una e Sessionibus Supremi Magnae Britanniae Conventus clarissimus Burke: „Mirandum scilicet quod in tanta tot millium hominum generis, indolis, institutionis, civilium denique morum discrepantia, in eo consenserint omnes, ut religiosis moribus et inconcussa in regem fidelitate, hospitalibus et meritissimis, apud quos degerunt, populis exemplo fuerint: neque eorum quisquam, non solum levissimae ullius querelae ansam dederit, verum cum solerti cautela singuli declinaverint scopulos quos ipsi de industria fuisse paratos certa scientia se nosse asserit laudatus orator.“

Quod ad Venerandas moniales profugas attinet, quis ignorat ipsas foeminae cogitationi masculinum animum inseruisse, atque ipsasmet viris, dum de religione ageretur, in tota Galliarum, qua patet, latitudine, aeterno fuisse exemplo? In nullo unquam tempore silebitur ipsas nec minis ullis cessisse; illarum plerasque divina quasi sapientia afflatas, responsionum animosa soliditate ad silentium, pudorem, admirationem saepius adegisse civilis et religiosae autoritatis usurpatores, qui simulatae charitatis specie, aut sophismatibus ovile Christi dispergere tentabant. Ut autem viderunt Agnum Sponsum, cui se voverant, ab infelicissima patria veluti pulsum et ablegatum, Agnum per ardua sequuntur quocumque ierit. Nec dubium, quin simul refrigerium et pacem inveniant a quibus avitae Religionis cultores amantissimos. In ipsorum quippe cordibus insonabit potens illa vox Christi: „Qui vos recipit, me recipit“; et alibi: „Quod fecistis uni ex his minimis, mihi fecistis.“ Claras infortuniis, aequae ac virtutibus, sacras Virgines excipient, quarum unicuique gratulabunda communis nostra mater Ecclesia iam nunc canit: „Tu gloria Jerusalem, tu laetitia Israel, tu honorificentia populi nostri. Confortatum est cor tuum; fecisti viriliter; ideo eris benedicta in aeternum.“

Hac freti fiducia, Venerandos hosce Sacerdotes, sacrasque Virgines Serenissimis Statuum principibus, Illustribus ac Consultissimis civi-

tatum Magistratibus, Reverendissimis Archi-Episcopis et Episcopis, spectatissimis Capitulis et Ecclesiarum Praepositis aut Pastoribus, Venerabilibus Monasteriorum Praelatis et Superioribus, omnibus demum cuiuscumque condicionis fidelibus, pro ea qua gaudemus apud eos gratia, enixe commendamus per praesentes.

Neque vero ab iis in domos suas excipiendis absterreat generosi animi, ac tenuioris fortunae homines, pristinae eorum abundantiae memoria. Sciunt enim, ut Apostolus, „et abundare“ et „penuriam pati“, quorum pectora nec praeteritae solverunt divitiae, nec praesens paupertas frangit. Neque ex adverso nimium delicatos forsitan divitum oculos offendat incultus quorundam habitus. „Squallent sine balneis membra situ et sorde deformia“ (verba sunt Cypriani confessorum laudes prosequentis) sed spiritualiter intus abluitur, quod foris carnaliter sordidatur. Vestis argentibus deest. Sed qui Christum induit, et vestitus abundanter et cultus est. Semitonsi capitis capillus horrescit; sed cum sit caput viri Christus, qualecumque caput illud deceat necesse est, quod ob Domini nomen insigne est. Omnis illa deformitas, detestabilis et taetra gentilibus, quali splendore pensabitur! Saecularis haec et brevis poena, quam clara et aeterni honoris mercede mutabitur, cum secundum beati Apostoli vocem transformaverit Dominus corpus humilitatis nostrae configuratum corpori claritatis suae!“

Quod autem de universis diximus, hoc speciatim et lubenter asserimus de Dilect . . . Nobis in Christo . . . .

In fidem praesentes Sigillo Vicariatus Generalis munitas, et manu propria subscriptas dedimus. Monasterii Westphalorum 179 . . :  
Die . . . Mensis . . . .

III.  
Die Paderborner Bischofswahl  
vom Jahre 1223.

---

Von  
Hermann Hoogeweg.

---

Nach fast zwanzigjähriger Regierung war am 28. März 1223 Bischof Bernhard III. von Paderborn gestorben. Sein Tod erheischte eine Neuwahl innerhalb der drei ersten Monate nach dem Eintritt der Vakanz. Die Wähler aber waren von vornherein in zwei Parteien geteilt, indem die eine dem köln'schen Domscholaster, Magister Oliver, ihre Stimme gab, die andere sich für den Probst von Busdorf, Hermann von Brakel<sup>1)</sup> erklärte. Der weitere Verlauf dieser zweispältigen Wahl, welche erst nach zwei Jahren ihre definitive Erledigung fand, soll hier näher untersucht werden. Bevor wir indes auf diesen selbst genauer eingehen, wollen wir einen Blick auf die Ursachen werfen, die diese Doppelwahl veranlaßten.

Da kann denn nun von vornherein der Satz ausgesprochen werden, daß große politische Ereignisse oder Interessen, welche gerade um diese Zeit bei der Besetzung erledigter Bischofsstühle eine große Rolle spielten, bei dieser paderborner Bischofswahl nicht in Frage gekommen sind. Das Haupthinderniß für den ruhigen Verlauf der Wahl ist vielmehr darin zu sehen, daß die Cleriker und das Laienelement der Diözese einen letzten Versuch machten, ihre Mitwirkung bei

---

<sup>1)</sup> Daß dieser mit dem paderborner Domherrn Heinrich von Brakel eine Person ist, hat Giesers nachgewiesen in seinen Beiträgen zur Gesch. d. Herrn v. Brakel, Zeitschrift für vat. Gesch. u. Bd. 37<sup>a</sup> S. 105 ff.

der Bischofswahl durchzusetzen und damit in einen scharfen Gegensatz gerieten zu dem sein ausschließliches Wahlrecht verteidigenden Domkapitel.

Die Bestrebungen, das Recht der Bischofswahlen allein auf das Domkapitel zu beschränken, hatten bereits im 12. Jahrhundert die Curie vielfach in Anspruch genommen, bis endlich die Bestimmungen des Lateranconcils vom Jahre 1215, den Stiftsklerus und die Laien ausschließend, das Wahlrecht auf das Domkapitel gesetzlich beschränkt hatten<sup>1)</sup>. Doch war mit der Fixirung dieses Gesetzes durch die Curie dieses selbst noch nicht zur allgemeinen Anerkennung gebracht; vielmehr mußte der Clerus auch fernerhin sich auf die hergebrachte Gewohnheit stützend sein Wahlrecht durchzusetzen, und der Einfluß des Laienelementes war selbst durch die gesetzliche Ausschließung von der Bischofswahl keineswegs gebrochen. Denn wenn letzterem auch die directe Einmischung in die Wahlangelegenheiten wirklich entzogen war, so war ihm doch noch ein bedeutender Spielraum gelassen, indirect seinen Einfluß bei jeder Neuwahl geltend machen zu können. Die adligen Geschlechter, die Vasallen, Ministerialen verloren zwar das Vorschlagsrecht und die Befugniß, dem vom Wahlcollegium ernannten Candidaten ihre Zustimmung zu geben, indeß gerade politische Rücksichten und Familieninteressen derselben traten doch immer wieder stark in den Vordergrund und konnten um so leichter der Berücksichtigung sicher sein, je mehr Anhänger und besonders Verwandte jene unter den Stimmberechtigten hatten, welche ihrerseits wieder die Entschliessungen des Wahlcollegiums beeinflussten.

Derartige Verhältnisse hatten sich auch in Paderborn herausgebildet. Wie der Stiftsklerus sich auf das alte Gewohnheitsrecht stützte, so waren es unter den Laien besonders die Mitglieder der Familie von Brakel, welche als Ministerialen

<sup>1)</sup> Lib. I. tit. 3. c. 9 u. 10.

von Paderborn den Einfluß, den sie bis dahin bei der Bischofswahl ausgeübt hatten, schlechterdings nicht aufgeben wollten. Diese Familie, einst sich zu den Edelherrn zählend, hatte bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts des äußeren Vorteils wegen diesen Stand aufgegeben und erscheint fortan unter den Ministerialen oder Dienstmannen der paderborner und corveyer Kirche. Die Familie, damals besonders repräsentiert durch die Brüder Hermann, Werner und Berthold von Brakel, denen sich aus dem geistlichen Stande der Probst Heinrich von Busdorf anschließt, waren reich und mächtig, besaßen die Stadt<sup>1)</sup> Brakel, welche damals schon eine ziemliche Ausdehnung hatte, richteten hier unter Königsbann und schienen nicht abgeneigt, ihre Macht thunlichst zu erweitern und besonders einen Einfluß auf das Bistum Paderborn selbst zu erlangen, der über die bloße Mitwirkung bei der Bischofswahl hinausging. Bereits 1201 erscheint ein Werner von Brakel als Domdechant, und Probst Heinrich von Busdorf war ebenfalls Domherr.<sup>2)</sup> Wie weit sich sonst ihr Einfluß unter der Geistlichkeit und den Laien der Diözese ausgedehnt hatte, kann nicht genau festgestellt werden; daß er aber nicht zu unterschätzen war, beweist die Zahl der kirchlichen Würdenträger und Ritter, welche später mit der Excommunication Heinrichs ebenfalls dem kirchlichen Banne verfielen.<sup>3)</sup> Es mochte sich also wol eines Versuches verlohnen, mit der Wahl eines Mitgliedes der Familie Brakel zum Bischof von Paderborn auf das Bistum einen Einfluß zu erlangen ähnlich dem, welchen gerade um diese Zeit die Grafen von Berg auf das Erzstift Cöln ausübten. Herrschsüchtig und gewalttätig, wie die von Brakel auch sonst er-

<sup>1)</sup> Als Stadt ist Brakel allerdings erst 1229 urkundlich nachweisbar, vgl. Giefers, Gesch. der Stadt Brakel in der Zeitschr. für vat. Gesch. u. f. w. Bd. 28, S. 223.

<sup>2)</sup> Giefers a. D. Bd. 37<sup>2</sup> S. 96 Nro. 19 und 105 ff.

<sup>3)</sup> Wilmans, Westf. u. R. Bd. 4, Nro. 137.

scheinen,<sup>1)</sup> werden sie, wo die Macht nicht ausreichte, auch in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht gerade wählerisch gewesen sein.

Aber gerade dieser Familienzug, von dem der Probst Heinrich ebenfalls nicht freigesprochen werden kann, wird ein weiteres Argument für die Gegenpartei gewesen sein, seine Wahl nach Kräften zu hintertreiben. Lag schon darin eine Gefahr für das Bistum und seine weitere Entwicklung, daß es seine bisher behauptete Freiheit von jedem weltlichen Einfluß preisgab, so mußte dieselbe um so größer werden durch das Regiment eines Mannes, der sich vielleicht schon damals nicht des besten Rufes erfreute und im weiteren Verlaufe der Wahlangelegenheit als ein Mensch von höchster Anmaßung und Unbeugsamkeit erscheint. Der Hochmut, mit dem er später den päpstlichen Legaten entgegentrat, das Verschleudern des Kirchengutes, mit dem er seine Regierung einleitete<sup>2)</sup> nach einer Wahl, die ihn keineswegs sofort als das rechtmäßige Haupt der Diözese erscheinen ließ — alles das sind Charakterzüge, welche keinen günstigen Schluß auf Heinrichs Vorleben gestatten, ein Vorleben, das die Wähler — wenn sie auch nicht weitere Zwecke erfolgten — schon zu der Ueberzeugung bringen mußte, daß Heinrich ungeeignet war für den Posten eines Bischofs.

Ganz anders Oliver. Dieser war in Paderborn ebenfalls bekannt. Es ist Grund vorhanden zu der Annahme, daß er auf der Domschule in Paderborn seine Erziehung genossen. Er hatte sodann dem Domkapitel daselbst angehört und war von hier als Scholasticus an den Dom in Cöln berufen worden. Als Kreuzprediger und -fahrer hinlänglich bekannt, geachtet von allen, die mit ihm zusammen kamen, von her-

<sup>1)</sup> Giefers a. D. Bd. 28, S. 225.

<sup>2)</sup> Wol nicht mit Unrecht bringt Schafen Ann. Paderb. I. S. 700 hiermit die bei Wilm. a. D. No. 116, verzeichnete Urk. in Verbindung, durch welche Honorius Schafen in seinen Schutz nimmt.

vorragendem Wissen und trefflicher Beredsamkeit, dabei bescheiden und wahrhaft fromm, berechtigte er zu der Erwartung, daß er seines bischöflichen Amtes zum Gedeihen der Diözese walten und die Familie Brakel mit ihren unberechtigten Ansprüchen in die richtigen Schranken zurückweisen werde. —

So stand die Sache in Paderborn, als die Neuwahl 1223 vorgenommen werden sollte. Es schien kaum zweifelhaft, daß unter solchen Verhältnissen die Wahl selbst nicht ohne Störung verlaufen werde. Nun ergab sich aber bei der Wahl sofort, daß auch unter den Domkanonikern keine Einigkeit herrschte, sondern auch von ihnen sich einige der Partei Heinrichs angeschlossen hatten. War nun schon hierdurch Oliver's Wahl in Frage gestellt, und an eine Einmütigkeit nicht zu denken, so schwand jede Hoffnung hierfür, als an dem Wahltag die Herrn von Brakel mit andern Ritterbürtigen der Stadt und Diözese Paderborn in die Kirche drangen und mit Gewalt die Beobachtung eines alten Gewohnheitsrechtes durchsetzten, nach welchem nicht nur der Abt von Abdinghof, sondern sogar der ganze Convent von Busdorf das active Wahlrecht haben sollte. In dieser Zwangslage nun wurde der Wahlact unter den üblichen Formalitäten vorgenommen. Die Eröffnung des Skrutinium ergab, daß die Majorität der Domherrn Oliver gewählt hatte, während sechs Capitulare, der Abt Albert von Abdinghof und die Mönche von Busdorf sich für Heinrich erklärt hatten. Beide Parteien hielten an der Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten fest. Heinrich wandte sich zur Entscheidung des Streites an den zuständigen Metropolitan, den Erzbischof von Mainz, Siegfried von Eppstein. Er wurde von diesem confirmiert und erhielt später auch von Kaiser Heinrich die Regalien.<sup>1)</sup> Oliver aber appellierte nach Rom an den Papst Honorius III.

<sup>1)</sup> Es geht das hervor aus der bei Wilman's a. a. D. zu No. 114

Es läßt sich auf den ersten Blick kaum begreifen, wie der Erzbischof von Mainz einen solchen Entscheid treffen konnte. Die Bestimmungen des Lateranconcils, wie überhaupt die Bestrebungen der Curie, das früher ja allgemein anerkannte Recht der Mitwirkung des Stiftsklerus bei der Wahl zu beseitigen, mußten ihm bekannt sein, und die Mönche erscheinen überhaupt so äußerst selten als wahlberechtigt<sup>1)</sup>, daß er an der Beteiligung der Busdorfer hätte Anstoß nehmen müssen. Erklären läßt sich Siegfrieds Verhalten auch nicht aus dem Umstande, daß er bei der ganzen Angelegenheit höchst oberflächlich zu Werke ging und es nicht einmal für nötig erachtete, wie Heinrich so auch Oliver zu hören, sondern sich lediglich damit begnügte, einige Zeugen gegen den Magister zu vernehmen — eine Handlungsweise, worüber die Partei Olivers mit Recht sich beim Papste beschwerte.<sup>2)</sup> Die Sache liegt hier eben anders.

Die Begründung, welche die Partei Heinrichs für die Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten vorbrachte, war jedenfalls dieselbe, welche sie später in Rom vor dem päpstlichen Legaten äußerte.<sup>3)</sup> Hiernach glaubten Heinrichs Wähler nach einem „consuetudinarium jus“ die Berechtigung zu haben, den Abt von Abdinghof als wahlberechtigt ansehen und seine Stimme deshalb mitzählen zu dürfen. Es konnte dies von dem Erzbischof als zu Recht bestehend anerkannt werden, obwol es nicht ganz in der Ordnung war. Ferner wurde von der Partei Heinrichs geltend gemacht, daß zwei der Wähler Olivers sich im Kirchenbanne befänden. Ohne hier jetzt näher auf diesen Punkt einzugehen soll nur hervorgehoben werden, daß nach Lage der Dinge diese Be-

---

gegebenen Bemerkungen der Rückseite der Urkunde; es steht sonst hierüber nichts fest.

1) Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2, S. 605. Daß deren Wahlrecht anerkannt wurde, beweisen ebenfalls die Bemerkungen der Rückseite.

2) Wilm. a. D. No. 114. — 3) Wilm. a. D. No. 127.



hauptung nicht jedes Grundes entbehrte und deshalb von Siegfried ebenfalls aufrecht erhalten werden konnte und auch wurde.

Sieht man nun von den Stimmen der Busdorfer Mönche auch ganz ab, so war es doch wol sehr möglich, daß, da die beiden Gebannten ihr Wahlrecht in diesem Falle unrechtmäßig ausgeübt hatten, ihre Stimmen also in Abzug kamen, da ferner, wie urkundlich feststeht, sechs andere Capitulare und der Abt von Abdinghof gegen Oliver stimmten, in der That bereits auch so die Majorität auf Seiten Heinrichs war. Es scheint dies wirklich der Fall gewesen zu sein und deshalb der Erzbischof sein Votum dahin abgegeben zu haben, daß Heinrich der rechtmäßig gewählte sei. Die Zulassung zweier Gebannter zur Wahl aber konnte für Siegfried Grund genug zu der Annahme sein, daß die pars sanior nicht die Partei Oliver's war, sondern die von dessen Gegner und deshalb mit der pars major identisch. Die Wahl Heinrichs entsprach also allen Rechtsanforderungen und war bindend — in den Augen des Erzbischofs. Dennoch durfte dieser nicht zur Confirmation der Wahl schreiten, solange die Appellation der Gegenpartei nach Rom schwebte. Daß er es dennoch that war ein Fehler, der ihm später auch von den päpstlichen Legaten zum Vorwurf gemacht wurde.<sup>1)</sup>

Es fragt sich nun noch: Wie verhielt sich Siegfried zu der Frage der Wahlberechtigung der Mönche? Wir haben oben gesehen, daß Heinrich die Majorität seinerseits wahrscheinlich nachweisen konnte auch ohne die Zählung der Stimmen der Mönche; wir können nun wol behaupten: Diese Frage ist an den Erzbischof überhaupt nicht herangetreten, weil man in Mainz über diesen Punkt sich ausschweig und — um dieses hier gleich voranzunehmen, — die Bulle des Papstes Cölestin III. vom 30. Mai 1192, welche

<sup>1)</sup> Wilmans a. D. No. 127.

Wilmans<sup>1)</sup> als eine Fälschung nachgewiesen hat, existirte bei der Erledigung der Sache in Mainz noch nicht und ist deshalb auch dem Erzbischof nicht vorgelegt worden. Es geht dies daraus hervor, daß die Gesandtschaft der Partei Oliver's, welche die Appellation überbrachte, dieser mit keinem Worte erwähnt (weil Honorius doch das sonst ebenfalls gethan hätte), obwohl es doch nahe gelegen hätte, hier sofort den Hebel anzusetzen und einen Hauptanhaltspunkt für die Begründung des unrechtmäßigen Verhaltens der Partei Heinrich's zu gewinnen. Vielmehr ist es die päpstliche Commission selbst, welche jener angeblichen Bulle zuerst erwähnt. Wir kommen hierauf des genaueren unten zurück.

Während dieser Vorgänge in Mainz waren nun auch die Abgesandten der Partei Oliver's mit einem Schreiben an den Papst nach Rom unterwegs. Die Nachricht von dem für sie ungünstigen Resultate der Verhandlungen vor dem Erzbischofe veranlaßte sie, die Appellation zu erneuern<sup>2)</sup>. In Rom nun neigte sich die Stimmung sogleich zu Gunsten Oliver's. Dieser war eben längst hier bekannt, und Honorius selbst zweifelte keinen Augenblick, wie er das in seinem Schreiben vom 27. Juli ausdrücklich hervorhebt, daß Oliver nach jeder Richtung hin eine für den Posten eines Bischofs von Paderborn geeignete Persönlichkeit sei.

Nachdem er das Schreiben aus Paderborn gelesen hatte, ernannte er eine Commission von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Bischof von Hildesheim, Conrad II. von Riesenberg, dem ehemaligen Bischof von Halberstadt und jetzigem Probeste des Klosters Sichern bei Eisleben, Conrad von Kroßigt, und Heinrich, dem Abt von Heisterbach, und gab diesen den Auftrag, die Angelegenheit der Bischofswahl zu untersuchen und,

<sup>1)</sup> Wilmans U.-B. Addit. No. 79 und Excurs.

<sup>2)</sup> appellacionem iterum innovatam heißt es im Schreiben des Honorius bei Wilmans U.-B. IV, No. 114.

wenn sich herausstellen sollte, daß die Wahl Oliver's von der major et sanior pars rechtmäßig vorgenommen worden sei, diesen nach Aufhebung des Hindernisses der Appellation zu confirmieren und was nach der erfolgten Appellation geschehen sei für wichtig zu erklären. Zugleich wurde ihnen aufgegeben, die Art der Wahl, die Stimmen der Wähler und die Verdienste der Gewählten festzustellen, hierüber dem Papste Bericht zu erstatten und den beiden streitenden Parteien einen Termin zu bestimmen, an welchem sie sich in Rom einfinden sollten, um vom Papste selbst den Schiedsspruch zu vernehmen. Den Clerikern und Laien der Diözese aber sollten sie bei Strafe der Excommunication untersagen, für die eine oder andere Partei sich zu erklären, bis die Sache entschieden sei.

Der Ernennung dieser Commission folgte am 29. Juli die einer zweiten, bestehend aus dem Abt Heinrich von Heisterbach, dem Dechanten Goswin und Probst Conrad des Domkapitels in Cöln. Die genaueren Pflichten dieser Commission werden nicht angegeben, doch scheint sie im Wesentlichen die Aufgabe gehabt zu haben, über den Gewaltact der Brüder v. Brakel und ihres Anhanges genauere Untersuchungen anzustellen, über dessen Veranlassung die die Appellation der Partei Oliver's nach Rom bringenden Personen vielleicht keine dem Papste genügende Auskunft erteilen konnten<sup>1)</sup>.

Der Winter 1223 zu 1224 ist hingegangen, ehe diese beiden Commissionen sich ihres Auftrages erledigt hatten. Die zuerst ernannte wurde früher fertig und gelangte zu dem Resultate, daß Oliver der rechtmäßig Gewählte sei.

<sup>1)</sup> Wilm. a. D. No. 115. Gedruckt bei Finte, P.-u. Westf., No. 309 und Schaten Annal. Paderb. I S. 699 ff. Honorius jagt darin nur: quia vero nobis non constitit de praemissis, discretioni vestrae mandamus etc. Da in dem Schreiben im Wesentlichen nur von dem gewalthätigen Eingreifen der Brüder v. Brakel die Rede ist, wird unter den praemissis wol besonders dieses gemeint sei.

Dem zufolge erteilte sie ihm die Confirmation und fertigte darauf zwei Gesandte nach Rom ab, A. von Seiten Oliver's und L. für die Partei Heinrich's, um den Urteilspruch des Papstes einzuholen.

Wie haben wir uns nun die Thätigkeit dieser Commission zu denken? Leider ist das Schreiben derselben an den Papst uns nicht erhalten; es würde manchen fraglichen Punkt feststellen. Doch aus einem späteren Schreiben des Honorius<sup>1)</sup> können wir einige Anhaltspunkte gewinnen.

Die Gründe, welche die Partei Heinrich's für die Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten vorbrachte, waren naturgemäß dieselben, welche sie bereits in Mainz mit Erfolg geltend gemacht hatte, und die wir nur entnehmen können den Aussagen jenes L. in Rom, nämlich einmal, daß das Recht der Bischofswahl in Paderborn sich nicht allein auf das Domcapitel, sondern auch auf das Capitel von Busdorf und den Abt von Abdinghof de consuetudinario jure erstrecke und die Stimmen dieser zusammen die Majorität darstellten, umsomehr, als zweitens der Probst und Dechant des Domcapitels, welche ihre Stimme Oliver gegeben hätten, noch im Kirchenbanne seien und deshalb nicht zu den rechtmäßigen Wählern gezählt werden dürften.

Daß beide Gründe von den Commissaren nicht als stichhaltig angesehen worden sind, beweist der Umstand, daß sie Oliver confirmierten. Aus welchen Gründen nun geschah dies?

Einmal war es selbstverständlich, daß die erste Commission (auf diese kommt es vorerst allein an), welche im Auftrage des Papstes handelte, auch die Interessen und Politik ihres Auftraggebers verfolgte und demgemäß die Durchführung des alleinigen und ausschließlichen Wahlrechtes des Domcapitels anstrebte<sup>2)</sup>. Gegenüber nun der Behauptung

<sup>1)</sup> Rom 7. Mai 1224, Wilm. a. D. No. 127.

<sup>2)</sup> Es scheint mir dies hervorzugehen aus der besonderen Betonung des

des Abtes von Abdinghof und der Mönche von Busdorf, daß sie ebenfalls wahlberechtigt seien, leitete die Commission das Verfahren ein, welches in ähnlichen Fällen schon am Ende des 12. Jahrhunderts beobachtet werden kann,<sup>1)</sup> indem sie nämlich mit dem Verlangen hervortrat, den Nachweis eines besonderen Titels für ihre Stimmberechtigung bei der Wahl zu liefern. Nun konnte ein solcher aber weder von dem Abte noch den Mönchen erbracht werden; vielmehr vermochte der erstere wahrscheinlich sein Wahlrecht überhaupt nur darauf zurückzuführen, daß nach früheren Gepflogenheiten die Abte von Abdinghof die Stimmberechtigung besaßen hatten, wie ja vielfach auch den Prälaten der angesehensten Collegiatstifter und anderen Geistlichen von hervorragender Stellung eine solche lange Zeit hindurch zugestanden hat. Absolut jeder Stütze entbehrten die Ansprüche der Busdorfer Mönche. Allerdings erscheinen im 12. Jahrhundert in einzelnen Fällen auch Mönche als wahlberechtigt<sup>2)</sup>, doch ist dies im Allgemeinen so selten, daß sich die Stimmberechtigung jener kaum auch nur auf ein Gewohnheitsrecht wird zurückführen lassen. Und daß dies in der That nicht der Fall war beweist das Mittel, zu welchem die Mönche — und Heinrich selbst war gewiß nicht zum wenigsten dabei beteiligt — griffen, um einen besonderen Titel für ihre Stimmberechtigung aufweisen zu können und damit die Wahl ihres Probstes durchzusetzen: sie fabrizierten eine Bulle des Papstes Cölestin III., in welcher dieser ihnen mit klaren Worten ihre Teilnahme an der Bischofswahl bestätigte<sup>3)</sup>. Obwol man in Paderborn

---

ausschließlichen Wahlrechtes des Domcapitels durch die zweite Commission in der Willm. a. D. No. 128 mitgetheilten Entscheidung.

<sup>1)</sup> Vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Kath. u. Prot. II. S. 604 und c. 3. X de caus. poss. cit.

<sup>2)</sup> Hinschius a. D. S. 605.

<sup>3)</sup> Man kann demnach die Entstehung dieser Fälschung zwischen der Ernennung der ersten Commission (27. Juli 1223) und dem gleich

an der Echtheit dieser Bulle nicht gezweifelt zu haben scheint<sup>1)</sup>, so fand dieselbe vor der Commission doch keine Gnade; wol möglich, daß die päpstlichen Richter bereits die Fälschung erkannten. Das Wahlrecht des Abtes von Abbinghof wie das der Mönche wurde von ihnen verworfen.

Der zweite Grund, auf welchen die Partei Heinrichs die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl stützte, war der, daß sich der Probst und Dechant des Paderborner Domcapitels im Kirchenbanne befinden sollten und deshalb nicht stimmberechtigt seien. Es muß sich diese Excommunication von dem Prozesse her datieren, den der Cleriker Ludolf wegen der verweigerten Zulassung zu einer Präbende mit dem Domcapitel geführt hat. Nun war zwar bereits am 26. Januar 1222 ein Vergleich zu Stande gekommen, wonach es Ludolf übernehmen sollte die über das Domkapitel von den päpstlichen Richtern verhängte Excommunication rückgängig zu machen und die darüber erlassene Urkunde auszuliefern<sup>2)</sup>. In wie weit Ludolf diesen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, läßt sich nicht mehr angeben, jedenfalls aber behauptete die Partei Heinrichs, daß die Excommunication bis zu diesem Zeitpunkte tatsächlich noch nicht zurückgenommen worden sei, wenn wir nicht annehmen wollen, daß sie, einmal vom Wege der Wahrheit abgeirrt, einen Versuch machte, diese längst erledigte Angelegenheit mit einer neuerdings nach Bischof Bernhards Tode erfolgten Excommunication des Domcapitels<sup>3)</sup> zu verquicken

---

zu erwähnenden Geständnisse der Busdorfer (15. März 1224) ansehen, oder mit Berücksichtigung der Zeit, welche die erste Commission brauchte, bis sie zu diesem Resultate kam, und der Zeit, welche durch die Bemühungen der zweiten Commission in Anspruch genommen wurde, genauer um die Wende der Jahre 1223 und 1224.

<sup>1)</sup> Vgl. die Bemerkungen auf der Rückseite der bei Wilm. a. D. No. 115 erwähnten Urkunde: *et hoc est tacitum in littera, quod orientales interesse debuerunt.*

<sup>2)</sup> Wilm. a. D. Nr. 98. — <sup>3)</sup> Vgl. Wilm. a. D. Nr. 138.

und ihren Nutzen aus einem Factum zu ziehen, das mit der ganzen Wahlangelegenheit nichts gemein hatte, da die Excommunication erst nach der Doppelwahl erfolgt war und nur in ihrem weiteren Verfolg mit jener zeitlich parallel lief.

Wie dem aber auch sein mag, die päpstliche Commission erklärte auch diesen Grund für nicht stichhaltig und sprach die Confirmation Oliver's aus. Nachdem sie auf diese Weise im Wesentlichsten ihren Auftrag ausgeführt hatte, beorderte sie jene beiden Gesandte nach Rom, um das päpstliche Urtheil zu vernehmen. Es wurde diesen ein Schreiben mitgegeben, in welchem sie Honorius mit der versuchten Fälschung der Buxdorfer vertraut machte und die Confirmation Oliver's zu bestätigen bat<sup>1)</sup>.

Als die beiden Gesandten A. von Seiten Oliver's und L. von Seiten Heinrich's in Rom anlangten, wurden dieselben von Honorius dem Bischof von Alba zum weiteren Verhör übergeben. Nach dem Berichte, welcher aus Baderborn nun vorlag und ein so ungünstiges Licht auf Heinrich's Partei werfen mußte, hatte L. einen schweren Stand. Die Fälschung der Bulle Cölestins, um die er wissen mußte, überging er hier ganz und suchte die Rechtmäßigkeit des Wahlactes auf Grund des „Gewohnheitsrechtes“ zu erweisen. Wie in Baderborn — was die Partei Heinrich's anlangt — an dem Zurechtbestehen dieses consuetudinarium jus geglaubt wurde, so wird auch L. hieran nicht gezweifelt haben und mit voller Ueberzeugung dafür eingetreten sein. Trotz der schwierigen Lage, in welcher er durch die Handlungsweise seiner eigenen Partei sich befand, operierte er doch so geschickt, daß auch durch dieses neue Verhör in Rom der Papst plena fides

<sup>1)</sup> Es geht dies hervor aus Wilm. a. D. No. 127. Hier wird zum ersten Male in dem Schreiben des Honorius der Fälschung gedacht mit den Worten: quibusdam frivolis exceptionibus. Das Schreiben dieser Commission an den Papst ist leider nicht erhalten.

nicht gewinnen konnte. Er ernannte daher am 7. Mai 1224<sup>1)</sup> eine neue, dritte Commission, bestehend aus dem Cardinallegaten Conrad, Bischof von Porto, dem Abt des Cisterzienserklosters Altenberg, Hermann, und dem Canonikus Ebelin von Worms<sup>2)</sup>, und forderte sie auf, die Sache nochmals zu untersuchen und den Parteien einen neuen Termin zu bestimmen, um in Rom das päpstliche Urteil entgegenzunehmen.

Hätte Honorius nur noch wenige Tage mit diesem Schreiben gewartet, so wäre er der Ernennung dieser Commission überhaupt enthoben worden — und der unglückliche L. hätte es erleben müssen, von seiner eigenen Partei verläugnet zu werden.

Während nämlich die erste Commission sich ihres Auftrages entledigte und die eben beschriebenen Vorgänge in Rom sich abspielten, hatte die zweite Commission ihre Arbeit fortgesetzt. Sie war noch zu keinem Endresultate gekommen, als ihr die Partei Heinrichs selbst zu Hülfe kam. Am 15. März 1224<sup>3)</sup> nämlich gab Abt Albert von Abdinghof in Gegenwart Olivers im Paderborner Domkapitel frei und ungezwungen die Erklärung ab, daß er kein Recht oder auch nur Scheinrecht an der Bischofswahl habe oder je gehabt habe, und zeigte dies der Commission an. Nicht genug damit wiederholte er an demselben Tage noch einmal dieses Geständniß, dem sich nun auch der Prior von Abdinghof, Wezelin, anschloß, und erklärte unter dem Ausdruck der Reue, daß er auch in dem vorliegenden Falle sich an der Wahl widerrechtlich und nur in

<sup>1)</sup> Wilmans a. D. Nr. 127.

<sup>2)</sup> Er wird a. D. *canonicus Warmacensis* genannt, dagegen a. D. Nro. 130 und 131. *Spirensis*; ersteres wol das richtige. Ein Can. E. ist in Worms 1213—24 nachweisbar, s. Boos, II. B. der Stadt Worms, 1, Nro. 116, 121 u. 133. — Abt Hermann von Altenberg finde ich 1216—1225., vgl. auch von Zuccalmaglio, Altenberg im Dhunthale S. 15.

<sup>3)</sup> a. D. Nro. 122.



Folge der Ueberredung und des Geschreies einiger Laien beteiligt habe.<sup>1)</sup>

Welcher Anteil an diesem Erfolge der zweiten Commission zuzuschreiben ist, kann nicht angegeben werden; wahrscheinlich aber ist der Beschluß der ersten nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen des Abtes von Abdinghof geblieben.

Nachdem Albert durch dieses Geständniß sich offiziell von der Partei Heinrichs losgesagt hatte, war auch die Widerstandsfähigkeit der Busdorfer gebrochen, und schon am 25. April<sup>2)</sup> bequerten sie sich ebenfalls dazu, in Gegenwart Olivers dieselbe Erklärung abzugeben. Damit war denn auch stillschweigend die Fälschung der Bulle Cölestins eingestanden.

Nach diesen Erklärungen sprach dann die zweite Commission dem Kapitel von Busdorf endgültig das Recht ab, an der Wahl des Bischofs von Paderborn Theil zu nehmen, indem dasselbe ausschließlich den Canonikern der Cathedralkirche zustehe, und legte jener hierüber ewiges Stillschweigen auf.<sup>3)</sup> Am 13. Mai 1224 wurde von derselben Commission unter Zuziehung zweier Assessoren, der Cölner Domherrn Conrad von Kenninberg und Hermann von Engern auf Grund der vorigen Geständnisse offiziell entschieden, daß nur das Domcapitel zur Wahl des Paderborner Bischofs berechtigt sei, und dem Kloster Abdinghof wie dem Stift Busdorf noch einmal ewiges Stillschweigen auferlegt<sup>4)</sup>.

Die Erfolge, welche diese päpstlichen Richter erzielt hatten, wurden wahrscheinlich um dieselbe Zeit dem Papst mitgeteilt. Leider ist dieses Schreiben, das uns in doppelter Ausfertigung erhalten ist, ohne Datum<sup>5)</sup>. War dasselbe auch bald nach dem 25. April abgegangen, so ist es doch unzweifelhaft, daß der Papst, als er am 7. Mai die dritte Commission ernannte, von demselben noch keine Kenntniß hatte. —

<sup>1)</sup> a. D. No. 123. — <sup>2)</sup> a. D. No. 124.

<sup>3)</sup> a. D. 125, ohne Datum. — <sup>4)</sup> a. D. 128. — <sup>5)</sup> a. D. No. 126.

Die Maßregeln, welche die dritte Commission zunächst ergriff, lassen uns einen Blick in die Verhältnisse zu Paderborn thun. Hier war die Ruhe durchaus noch nicht hergestellt; vielmehr scheint Heinrich noch immer auf sein vermeintliches Recht als Ermählter von Paderborn auch nach jenen Geständnissen des Abtes Albert und der Busdorfer gebaut und vor allem es durchgesetzt zu haben, daß die Abgaben und Einkünfte, welche dem Bischof zukommen, an ihn abgeliefert wurden. Er entzog dadurch der Majorität des zu Oliver haltenden Domcapitels einen großen Teil der Subsistenzmittel; da er den größeren Teil des Clerus und besonders der Ritter auf seiner Seite hatte und dadurch in der Lage war seinen Forderungen und Ansprüchen den Gegnern gegenüber Geltung zu verschaffen, so konnte es nicht ausbleiben, daß Olivers Partei, obwol sie das bessere Recht und die päpstlichen Richter auf ihrer Seite hatten, doch den Kürzeren zogen — um so eher, als Heinrich und sein Anhang, wie wir bereits sahen, nicht davor zurückschreckten Gewalt anzuwenden, um das Ziel zu erreichen<sup>1)</sup>.

Um nun zunächst diesem Streite wegen der Einkünfte ein Ende zu machen, verbot die Commission den Amtleuten von Paderborn einem der beiden Geistlichen, welche als Bischof gewählt zu sein beanspruchten, die Einkünfte zu überliefern, vielmehr sollten diese durch den Erzbischof von Cöln zu Gunsten des zukünftigen Bischofs aufbewahrt werden.<sup>2)</sup> Zugleich beauftragten dieselben Commissare den Probst Bolquin und Dechanten Johann vom paderborner Dome, diejenigen zu excommunicieren, welche dem Befehle nicht Folge leisten sollten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Daß in der That die meisten Einkünfte an Heinrich entrichtet wurden, kann man wol daraus schließen, daß die drei in No. 130 speziell Genannten Anhänger Heinrichs waren, wenigstens gehört der erstgenannte auch zu den später Gebannten.

<sup>2)</sup> Wiln. a. D. No. 130, vom 19. August 1224.

<sup>3)</sup> a. D. No. 131, von demselben Datum.

Damit war die Angelegenheit aber keineswegs erledigt; vielmehr fuhr Heinrich fort sich als erwählter Bischof zu gerieren und die Verordnungen der päpstlichen Richter in den Wind zu schlagen; seine Anhänger behandelten, wie er selbst, die Verordnungen jener mit Mißachtung und unterstützten ihn auch fernerhin. Da griff die Commission denn zu dem letzten Mittel, das ihr zu Gebote stand und that Heinrich in den Bann. Bei der offiziellen Verkündigung der Excommunication Heinrichs durch den Abt und Prior von Abdinghof ereilte dasselbe Schicksal zugleich eine ganze Reihe seiner Anhänger aus dem geistlichen und dem Laienstande<sup>1)</sup>.

Damit war Heinrich als Candidat für den Bischofsstiz endgültig abgethan. Was sich weiter in Paderborn noch zgetragen, darüber erfahren wir nichts; Heinrich wird fortan nicht wieder erwähnt. Die Commission aber hat hierüber noch an den Papst Bericht erstattet und einige Canoniker nach Rom geschickt. Nachdem der Papst durch diese Kenntniß von den Vorgängen in Paderborn genommen hatte, bestätigte er in dem Schreiben vom 7. April 1225 die Wahl Oliver's und cassierte die Heinrichs, in Betreff dessen er sich wegen der gefälschten Urkunde weitere Schritte vorbehielt<sup>2)</sup>. Von welcher Art diese gewesen sind, erfahren wir ebenfalls nicht, da Heinrich für uns fortan aus der Geschichte verschwindet.

<sup>1)</sup> Wilm. a. D. Nro. 137, ohne Datum, wol Ende 1224.

<sup>2)</sup> a. D. Nro. 141. Die Anmerkung Wilmans zu dem *usus falsarum litterarum* erledigt sich durch die Urkunde Cölestins, die *Addit. Nro. 79* gedruckt ist. Schaten *Ann. Pad. I. S. 700* ist mit seinem Ausdruck *falsis ad Pontificem litteris perscriptis* wenigstens ungenau, da nicht zu erweisen ist, daß Heinrich überhaupt an den Papst geschrieben hat.

## Beilage.

## Regesten Oliverus.

Die nachstehenden Regesten werden manchem nicht unwillkommen sein, der sich mit der paderborner Geschichte beschäftigt. Sie geben ein Bild von den mannigfaltigen Schicksalen dieses einzigen Westfalen, der je die Stelle eines Cardinals erlangt hat. Ihm war es vergönnt, auf den drei damals bekannten Erdteilen seine rege Thätigkeit zu entfalten. — Für die Vollständigkeit des Materiales glaube ich im Wesentlichen einstehen zu können. Die Zeitfolge der einzelnen Daten steht Dank der Quellen ebenfalls in der Hauptsache fest. Dennoch gilt auch hier das *Errare humanum est*, und ich werde jede Verbesserung und Ergänzung mit Dank entgegennehmen. — Was die Angabe der Quellen und Literatur anlangt, so habe ich mich darauf beschränkt, bei ersteren die hauptsächlichsten, bei letzterer nur die neuere heranzuziehen.

1196.

**Mai 3. Hameln** (Quernhamelen). Eine päpstliche Commission entscheidet einen Streit zwischen dem Erzbischof Adolf I. von Köln und dem Capitel zu Soest über die Wahl des Probstes daselbst zu Gunsten des Capitels, dem zugleich die Kirche zu Brilon übergeben wird. Unter den Zeugen de Patherburn Oliverus. — Seiberg, Westf. Urf.-B. 1, 144, Nro. 105.

1200.

**(Paderborn)**. Bischof Bernhard II. von Paderborn bestätigt einen Vergleich zwischen der Äbtissin Sophia von Neuenheerse und den Gebrüdern von Erflen. Unter den Zeugen Oliverus scolasticus. — Wilmans Urf.-B. Additam. S. 70, Nro. 84.

1201.

**September 26. Cöln.** Kaiser Otto IV. restituirt dem Erwählten Johann von Kamerik die Freiheit seiner Kirche. Unter den Zeugen Oliverius majoris ecclesie scholasticus. — Böhmer, Acta imp. select. No. 230. Böhmer-Ficker Reg. imp. No. 219.

1203.

**Februar 13. (Cöln).** Erzbischof Adolf bekundet, welche Zollsätze die Bürger von Dinand in Cöln zu zahlen haben. Unter den Zeugen Olyverus majoris ecclesie scholasticus. — Ennen und Eckerz, Quellen 2, 6, No. 5.

**(Cöln).** Erzbischof Adolf I. erneuert ein Schutz- und Trugbündniß mit Herzog Heinrich von Lothringen. Unter den Zeugen magister Oliverus. — Lacomblet U.-B. 2, 6, No. 9; E. de Dynter Chron. de ducs de Brabant herausg. v. de Nam 2, S. 133 (lib. IV. cap. 64); Sloet Oor.-boek 1, S. 412, No. 403.

1207.

**März 26. Paris.** Papst Innocenz III. beauftragt den Dekan und Archidiacon von Paris sowie O. scholasticus majoris ecclesie Coloniensis Parisiis commorans einen Streit zwischen D., dem Canonikus von Reims, und dem Remigiuskloster wegen der Altäre von Lovois u. s. w. zu entscheiden. — Potthast, Reg. Pont. 3036.

1208.

**Januar 30. Epernay (in der Dauphiné).** Papst Innocenz III. beauftragt den Bischof von Genf und den Abt von Bonnevaux (in der Diöcese Bienne) dafür zu sorgen, daß der Bischof von Grenoble dem magister Oliverius die Kirche zu Epernay (Aspernadum) mit ihren Einkünften zum ruhigen Besiß übergebe. — Potthast Reg. Pont. 3286.

**(Cöln).** Erzbischof Dietrich von Cöln macht mit Herzog Heinrich von Lothringen einen Bund. U. d. J. Oliverus scholasticus major. — E. de Dynter a. a. O. 2, S. 143 (lib. IV cap. 70).

1209.

(Baderborn). Der Edle Heinrich von Schwalenberg verzichtet mit seinem Bruder Hermann auf die Vogtei des Klosters Gerden. U. d. J. Oliverus Coloniensis scholasticus. — Wigand, Archiv II, 369; Wilm. U. = B. 4, 26. Nro. 35.

1210

August 23. Dolenslo (bei Enenhus im Baderb.). Bischof Bernhard III. von Baderborn schwört, daß das Amt Enenhus als erledigtes Lehn an den Bischof zurückgefallen sei, und bestimmt, daß dasselbe dem Bistum nicht wieder entfremdet werden dürfe. U. d. J. Oliverus scolasticus in Colonia. — Wilmans a. a. D. S. 29 Nro. 39.

1211.

(Baderborn). Bischof Bernhard III. bestätigt das in der Stadt Baderborn gegründete Hospital für Pilger und setzt dessen Verfassung fest. U. d. J. Oliver. — Wilm. a. a. D. S. 34, Nro. 47.

1212.

(Cöln?) Päpstliche Richter, darunter Oliverus majoris ecclesie scolasticus entscheiden einen Streit zwischen der Stiftskirche in Aachen und dem Kloster Corvey wegen Zehnten des Hofes Sitzig. — Wilmanns a. a. D. S. 38, Nro. 51.

1213.

Februar 6. Cöln apud St. Petrum. Archidiacon Conrad schlichtet einen Streit zwischen der Abtei St. Martin in Cöln und dem Marienstift in Aachen wegen des Zehnten in Winningen. U. d. J. magister Oliverus. — Ennen u. Eckertz, Quellen 2, 44, Nro. 39.

April 22. Lateran. Papst Innocenz III. fordert die Gläubigen der Cölner Provinz zum Kreuzzug auf und ernennet Oliverius Coloniensis scholasticus und den Bonner Dechanten Hermann zu seinen Bevollmächtigten. — Ennen u. Eckertz, Quellen 2, 47, Nro. 42. Potthast Reg. Pont. 4718 und 4725 (ohne Datum).

April 19.—29. Lateran. Derselbe ermahnt Oliver und Hermann mit Eifer für den christlichen Glauben das Wort des Kreuzes zur Vergeltung des den Gläubigen angethanen Unrechtes in der Kölner Diözese zu predigen, wie er es in seinem früheren Schreiben angegeben hätte. — Potthast 4727.

1214.

Februar 26. Lüttich. Oliver predigt das Kreuz mit Hermann von Bonn in capito jejunii. — Reineri Ann. in Mon. Germ. SS. 16 S. 671. Er geht von hier durch Namur, Brabant, Flandern, Gelbern, die Diözese Utrecht nach Friesland.<sup>1)</sup>

Mai 16. Bedum in Friesland, feria sexta ante Pentecosten. Während O. predigt, erscheint das Kreuz am Himmel. — O.'s Brief an den Grafen von Namur, gedr. u. a. Mon. Germ. SS. 23, 473 in einer Anm. zur Chronik Emos.

Mai—Juni in alia statione eiusdem terrae, eine zweite Kreuzeserscheinung während O.'s Predigt. — Ebenda.

Juni 5. Dokum in Friesland, in die sancti Bonifacii. Die dritte Kreuzeserscheinung am Himmel. — Ebenda. Bald darauf schrieb O. seinen Brief an den Grafen von Namur. Er blieb den Winter über in Friesland<sup>2)</sup>.

1215.

Mai 31. bis Juni 2. Lüttich, im St. Jakobskloster beim Annalisten Reiner. O. verhindert ein Turnier, predigt, indem er den riesigen Conflux von Menschen benutzt, das Kreuz und stellt die eingerissenen Mißbräuche der von ihm hier zurückgelassenen Agenten ab. — Rein. Ann. a. a. O. S. 673.

<sup>1)</sup> Ich verweise wegen dieser Route sowie der ganzen Zeit bis 1217 auf Hoogeweg, der Domscholaster O. als Kreuzprediger 1214—17 in der Westdeutschen Zeitschrift 1888 S. 235 ff.

<sup>2)</sup> Daß O. nicht, wie es nach Rein. Ann. a. a. O. S. 673 scheinen könnte, nach England gegangen ist, darüber vgl. Hoogeweg, a. a. O. S. 261 Anmerkung 71. Es wurden über diese Ereignisse in Friesland von anderen Geistlichen auch Briefe an die Universität in Paris geschrieben, vgl. Matth. Paris. Chron. in Mon. Germ. SS. 29 S. 402.

September. Ausbruch D.'s nach Rom zum Lateranconzil<sup>1)</sup>.

November 11 bis 30. Rom. Dauer des großen Lateranconzils, bei welchem D. zugegen ist als Vertreter des Erzstiftes Cöln. — Rein. Ann. a. a. D. S. 674.

1216.

Januar 8. Innocenz III. ermuntert die cölner Provinz zum Kreuzzug und ernennt neuerdings Oliverium Coloniensem et Johannem Xanctensem scolasticos und andere zu seinen Bevollmächtigten. — Ennen u. Eckertz Quellen 2, 58 No. 50 (falsch zu 1215). Potthast 5048, Vgl. Finte, P.-N. 114 No. 241.

Nach Ostern. Lüttich. Wiederaufnahme der Kreuzpredigten. Er war vorher vermutlich in Cöln und bei der Wahl des heiligen Engelbert zum Erzbischof zugegen<sup>2)</sup> — Rein. Ann. a. a. D.

1217.

(März-April). Ausbruch zum Kreuzzug (Rein. Ann. a. a. D.). D. geht vermutlich den Rhein hinauf und dem Laufe der Rhone folgend nach Marseille, wo er sich einschiffet. — Albert. Stad. in Mon. Germ. SS. 16. S. 356. — demnach fand

cr. Juni die Landung in Akka statt, wohin im October der König Andreas von Ungarn kam<sup>3)</sup>.

November 3. Ricardaue bei Akka im Lager der Pilger.

November 10. Uebergang über den Jordan; das Heer umzog den ganzen See von Tiberias, überschritt im Norden wieder den Jordan über die „Brücke der Töchter Jakobs“

<sup>1)</sup> Die Zeit steht nicht genau fest, läßt sich aber wol bestimmen durch die Route Heiners, der von sich a. a. D. sagt: Feria sexta post festum sti Lamberti (Sept. 18) exivit . . . Renerus . . . , intravit Romam Simonis et Jude (Oct. 28), mansitque ibi usque Prisce (1216 Jan. 18) rediitque in festo Mathie (Febr. 24).

<sup>2)</sup> Wegen des Datums und seines Aufenthaltes in Cöln vgl. Hoogeweg a. a. D. S. 266, Ann. 86.

<sup>3)</sup> Ich verweise für die Zeit bis zum Uebergang nach Aegypten auf Köhricht, die Kreuzzugsbewegungen im Jahre 1217 in den Forsch. z. d. G. 16, S. 139 ff., woselbst auch die Belegstellen angegeben sind.



und berührte eine Reihe von Orten, in denen Christus gewirkt und gelehrt hatte. — O. hist. Dam. 1.<sup>1)</sup>

**November 30.** Im Lager am Berge Tabor, von wo aus am 3. und 5. December ein Angriff auf die Sarazenen erfolgte — Hist. Dam. 2.

**December 7.** Akka, von wo aus der dritte Angriff der Christen am 25. Decb. erfolgte.

1218.

**Mai 24.** Die Kreuzfahrer brechen von Akka auf zu dem verabredeten Sammelplatz, dem „Pilgerschloß“ unweit Akka, nachdem der Plan nach Aegypten zu gehen und Damiette zu belagern besonders durch die Beredsamkeit D.'s einstimmig angenommen war<sup>2)</sup>.

**Juni 2.** Landung in Aegypten. Lager vor Damiette auf dem linken Nilufer. Einige waren bereits am 30. Mai gelandet, andere folgten; doch der Hauptteil des Heeres mit dem König Johann von Jerusalem, dem Patriarchen und anderen hohen geistlichen Würdenträgern landeten an obigem Tage, unter ihnen wol auch D., der nicht speziell genannt wird.

**August 24.** Fall des Kettenturmes mit Benutzung einer wunderbaren nach D.'s Plan gebauten Maschine.

**September 14, vor Damiette.** D. schreibt an die Aebte, Prioren, Pröbste u. s. w. von Friesland einen Brief, in welchem er die friesischen Pilger, welche heimkehren, wegen ihrer Frömmigkeit, Ausdauer und Tapferkeit lobt und gegen den Vorwurf der zu schnellen Rückkehr in Schutz nimmt. — Mieris, Groot Charterboek der Graaven van Holland etc. S. 176. Scriptum apud Damiatam in exultatione sancte crucis. — Um dieselbe Zeit schrieb D. auch den ersten Brief an Engelbert nach Cöln<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Ich citiere nach dem Druck bei Eccard, Corp. hist. med. aev. II, 1397 ff.

<sup>2)</sup> Für den ganzen Kreuzzug nach Aegypten veräl. Hoogeweg, der Kreuzz. v. Damiette in den Mittheil. des Instit. 8, 188—218 und 9, 249 ff., daselbst auch ausführlich die Belegstellen.

<sup>3)</sup> Vgl. über die hist. daw. und D.'s Briefe Zarneck, in den Berichten der Kön. Säch. Ges. der Wissensch. Phil.-hist. Klasse 1875, S. 138—154.

**December 4.** Lateran. Honorius III. absolviert den von Erzbischof Dietrich von Trier excommunicierten Abt Heribert von Werden, der, weil er auf seiner Kreuzfahrt den Grafen Wilhelm von Holland im Auftrage des Kreuzpredigers D., Scholasters in Cöln, losgesprochen hatte, selber in den Bann gekommen war. — Finke, a. a. D. 127 Kro. 271.

## 1219.

**Februar 5.** Übergang über den Nil. Lager auf dem rechten Nilufer.

**August 29.** verläßt das Heer das Lager, um den Sultan Al-Kamil in seinem eigenen anzugreifen, und kehrt vollständig geschlagen zurück.

**November 5.** Eroberung von Damiette, gleich darauf D.'s zweiter Brief an Engelbert nach Cöln.

## 1220.

**Februar 2.** Einzug der Pilger in feierlicher Prozession in die Stadt Damiette.

**Juli 6.** Feierlicher Auszug der Geistlichkeit aus Damiette, nachdem bereits acht Tage vorher das Heer ausgerückt war zur Bekämpfung der Sarazenen.

**Juli 17.** Aufbruch des Heeres von Phariskur (südl. v. Damiette). Weiterer Zug nach Süden.

**Juli 21.** Einzug in Saremjah, von da durch Baramun nach der Halbinsel, welche der Nil und sein Nebenfluß Thanis bildet, wo

**Juli 24.** das Lager aufgeschlagen wird.

**August 20.** Rückzug des Heeres. Untergang des größten Theiles.

**August. 30.** Waffenstillstand. „Aegypto dedimus manus et Assyriis, ut saturaremur pane“ sagt D. Hist. Dam. 38.

**September 8.** Uebergabe von Damiette an die Sarazenen. Abzug der Christen aus Aegypten. D. ging wol wie die meisten nach Akka, wo er sich noch längere Zeit aufgehalten zu haben scheint. Von hier aus schrieb er einen Brief an den Sultan von Aegypten und einen

anderen an die Schriftgelehrten daselbst, um sie zur Annahme des Christentumes zu bewegen<sup>1)</sup>. D. scheint in der That noch das ganze Jahr 1221 in Palästina geblieben zu sein, und erst, wie mehrere hohe weltliche und geistliche Würdenträger,

1222.

September sich nach Italien eingeschifft zu haben, um an dem vom Kaiser Friedrich auf den

November 11. nach Verona berufenen Hoftage Theil zu nehmen, derselbe fiel aber aus. — Ol. Hist. Dam. 45, Böhmer-Fieder Reg. imp. 1409 b.<sup>2)</sup> — D. scheint sich von hier direct nach Deutschland, speziell nach Friesland begeben zu haben. Vgl. unten die Anm. zum 2. März 1224.

1223.

April—Juni (Baderborn). Nach dem am 28. März erfolgten Tode des Bischofs Bernhard III. wird D. in einer zwiespältigen Wahl mit dem Busdorfer Probst Heinrich von Brakel zum Bischof von Baderborn gewählt.

Juli 27. Segni. Papst Honorius III. ernennt drei Geistliche zu seinen Bevollmächtigten, die streitige Bischofswahl zu untersuchen. — Wilmans U.-B. IV, 78 No. 114. Finke a. D. 147 No. 308.

Juli 29. Segni. Derselbe ernennt drei weitere Geistliche zu seinen Bevollmächtigten in derselben Angelegenheit. — Wilmans a. a. D. 79 No. 115. Finke a. a. D. 147 No. 309.

1) Gedr. Eccard, Corp. hist. 2, 1439—49.

2) Caesarius Heisterb. in f. Dial. Mirac. X, cap. 49 sagt, nachdem er im vorhergehenden Capitel 1222 als das Jahr angegeben, in welchem er schreibt: sicut in capite jejunii magister Oliverus prae-dicavit Coloniae, das wäre am 16. Februar. Indeß ist dies nicht möglich, denn abgesehen davon, daß Ol. Hist. Dam. 45 noch solche Details berichtet, daß man daraus entnehmen muß, er sei, als er das schrieb (1222), noch im Orient gewesen, fand das Erdbeben in Paphos, um das es sich bei Caes. handelt, erst im Mai 1222 Statt, wie D. a. a. D. ausdrücklich berichtet. Vielmehr muß Caes. hier von einer früheren Zeit sprechen. Der Zeit nach am besten würde das Jahr 1216 passen; doch weiß ich nicht, welches Erdbeben in Paphos dann gemeint ist.

1224.

- Nach März 2.** D. bittet den Abt Conrad von Prémontré, gegen den Probst Herderich von Schildwolde, der durch Benehmen und Lebenswandel ein Verderben für das Land sei, mit aller Schärfe vorzugehen.<sup>1)</sup>
- März 15.** Paderborn. Abt Albert von Abdinghof erklärt in Gegenwart D.'s, niemals das Recht gehabt zu haben, bei der Wahl des Bischofs von Paderborn mitzuwirken. — Wilmans a. a. D. 83 Nro. 122 und 123.
- April 15.** Paderborn. Das Kapitel von Busdorf gibt in Gegenwart des Erwählten D. eine mit jener übereinstimmende Erklärung ab. Wilms. a. a. D. 83 Nro. 124.
- Nach April 15.** Die drei päpstlichen Richter benachrichtigen Papst Honorius von den Geständnissen. — Wilmans a. a. D. 85, Nro 126. Finke a. a. D. 151 Nro. 318.
- Mai 7.** Lateran. Papst Honorius ernennt eine dritte Commission für die Angelegenheit der streitigen Bischofswahl. — Wilms. a. a. D. 85. Nro. 127. Finke a. a. D. 151 Nro. 319.
- Mai 13.** Cöln. Die zweite Commission spricht dem Abt von Abdinghof und dem Capitel des Stifts Busdorf das Recht ab, an der Bischofswahl in Paderborn sich zu beteiligen und gesteht dieses ausschließlich dem dortigen Domcapitel zu. — Wilms. a. a. D. 86, Nro. 128.
- Mai 15.** Groningen. D., der in Folge des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs II. die Kreuzpredigt wieder aufgenommen hat,

<sup>1)</sup> Das Datum ergibt sich aus Emo a. a. D. S. 501. In dem Briefe D.'s (a. a. D. 502—3) heißt es: Cum ex mandato sedis apostolicæ Frisiam peragrarem, duos in ea viros . . . inveni. Alteri illorum videlicet Emoni abbati Floridi Orti a clero et populo plenum testimonium modestie ac laudabilis vite perhibetur, reliquus Herdericus de Skeldwalde etc. Nun hat aber Wybrands in seiner Abhandlung über den Dial. mirac. des Caes. Heist. in Moll en de Hoop-Scheffer, Studien en Bijdragen II (1871) S. 48 nachgewiesen, daß D. bei seiner ersten Anwesenheit in Friesland 1214 Emo nicht kennen gelernt hat, weil dieser in Prémontré war. Da nun das peragrarom beweist, daß der Brief nicht in Friesland geschrieben ist, also vermutlich in Paderborn, so folgt daraus, daß 1223, wo uns über D. jede Spur fehlt, dieser in Friesland gewesen und mit Emo zusammen gekommen ist.

wird mit großer Freude vom Volke empfangen — Emonis Chron. in Mon. Germ. SS. 23, S. 499.

**Mai 17. Bedum bei Groningen.** — A. a. D.

**Mai 19. Wiusum.** D. bewegt mehrere Vornehme zur Annahme des Kreuzes. Er durchzieht von hier Fivelgoo, macht Stationen in Loppersum, Appingadam<sup>1)</sup>, Farnesum, Menterne und zwei im Reyderland. — Emo a. a. D.

**Juni 1. bis 2. (Pfingsten).** Blumhof (Floridus hortus<sup>2)</sup>), bei dem Abt und Chronisten Emo. — A. a. D.

**Juni 3.** nach dem Emdergau, wo er in Uttum Station macht.

**Juni . . . Groothusen (Husum bei Emo),** wo er vergebens einen Streit unter den Einwohnern beizulegen sich bemüht. Von hier zurück nach

**Juni . . . Husdengum.** D. setzt vier judices ein zur Leitung der Kreuzzugsangelegenheiten. — A. a. D.

**Juni bis Juli. Cöln.** D. zu dem am 7. Juni nach Cöln gekommenen päpstlichen Legaten Conrad, Bischof von Porto und Rufina, der hier ein Conzil abhalten wollte. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, S. 837. Roth v. Schreckenstein in Forsch. z. d. Gesch. 7, S. 379. D. schrieb von hier aus an die judices im Groningischen, legt ihnen ihr Amt an's Herz und gibt ihnen Verhaltensmaßregeln. Einen zweiten Brief richtete er an das gesammte Friesland und teilt ihm mit, daß der Landgraf von Thüringen, die Dänen und die Bremer Diözese das Kreuz genommen und der Kaiser die Sarazenen in Sizilien besiegte habe. — Emo a. a. D.

**Juli 12. Groningen.** Von hier nach

**Juli 14. Bredewold westl. von Groningen.** Dann nach

**Juli . . Suirhusum** und

**Juli . . . Dokum.** Feierlicher Empfang. D. wird die Entscheidung eines Streites zwischen den Rittern Thitard und Wigger übertragen. Nachdem er den Boerdiep oder

<sup>1)</sup> Bei Emo: in Foro, was Altina für Westereynden hält. Vgl. Oskar Stratingh in Bijdr. tot de Gesch. van Groningen 6, 50 ff.

<sup>2)</sup> Jetzt Wittewierum.

- Boorn-Fluß überschritten, kehrte er nach Doffum zurück und entschied den Streit zu Gunsten Wiggers. — Emo a. a. D.
- Juli 17.** Auf dem Wege nach Groningen Ueberfall durch Thitarb. Ermordung des Eltetus von Miblestum. — Emo a. a. D.
- August 19. Cöln.** Die päpstlichen Richter gebieten den Amtsleuten des Fürstentums Paderborn, die Einkünfte ihrer Ämter weder dem Probst Heinrich noch dem Magister D. zu übergeben, sondern sie aufzubewahren. — Wilmans a. a. D. 87 Nro. 130.
- August 19. Cöln.** Dieselben Richter beauftragen den Probst und Dechanten des Domes in Paderborn die Amtsleute, welche vorstehenden Befehl mißachten sollten, zu excommunicieren. — Wilm. a. a. D. 88 Nro. 131.
- December 30. (Cöln).** Der cölner Domdechant G. erklärt, daß Gerlacus Hogier auf den Zehnten zu Mehlem verzichtet habe. Unter den Zeugen magister Oliverius decanus. — Annal. für die Gesch. des Niederrhein 34, S. 79.
- Ende des Jahres.** Probst Heinrich von Brakel wird mit einer Reihe seiner Anhänger excommuniciert. — Wilm. a. a. D. 93 Nro. 137.

1225.

- April 7. Lateran.** Papst Honorius III. bestätigt D. als Bischof von Paderborn und fordert ihn zur Uebernahme des Amtes auf. — Finke a. a. D. 153 Nro. 325. Potthast 7390.
- April 7. Lateran.** Derselbe teilt dem Kardinallegaten Conrad von Porto und dem Erzbischof Engelbert von Cöln die Wahl D.'s zum Bischof von Paderborn mit und fordert sie auf Propst Heinrich zur Restitution zu veranlassen. — Finke a. a. D. 154 Nro. 326.
- April 7. Lateran.** Derselbe bestätigt die Wahl D.'s zum Bischof von Paderborn, kassiert die seines Gegners Heinrich und fordert die Edeln und Ministerialen auf, dem D. den Treueid zu leisten. — Wilmans a. a. D. 96 Nro. 141. Finke a. a. D. 154 Nro. 327. Potthast. 7391.

- Juli 28. San Germano.** Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Kloster in monte Amiato ein Privileg seines Vaters Heinrichs VI. Unter den Zeugen D. v. Paderborn. — Böhmer-Zicker Reg. imp. 1571.
- Juli . . . San Germano.** Derselbe belehnt D., der zur Erlangung der Regalien von dem deutschen Orden 65 Mark Silber geliehen erhielt, mit den Regalien. Böhmer-Zicker a. a. D. 1571<sup>a</sup>. Wilm. a. a. D. 116 No. 175.
- Juli . . . San Germano.** Derselbe belehnt den Erzbischof Engelbert von Köln mit dem Gute Richterich. Unter den Zeugen Oliver. B.-Z. 1572.
- August<sup>1)</sup> Rieti.** Honorius III. gewährt allen Besuchern der paderborner Domkirche am Jahrestage ihrer Einweihung einen Ablass von vierzig Tagen. — Gobelin. Cosmodr. cap. 64 (bei Meibom SS. rer. Germ. I. 282) sagt: ad instantiam Bernardi quarti episcopi Pad. in praesentia ejus, wobei eine Verwechslung Bernhards IV. mit D. stattfindet. Vgl. Finke a. a. D. 156 No. 332. — D. wird also von S. Germano sich nach Rieti zum Papste begeben haben.<sup>1</sup>
- cr. August** muß die Ernennung D.'s zum Cardinal-Bischof von Sabina erfolgt sein, denn
- September 18. Rieti** unterzeichnet D. als episcopus Sabiniensis die Bulle des Papstes Honorius für die Kirche in Padua. — Potthast Reg. Pont. 7478.<sup>2)</sup>
- September 26. Rieti.** D. unterzeichnet ebenso die Bulle desselben Papstes für Podesta und Volk von Rieti. — Potthast 7483.
- September 27. Rieti.** Honorius III. zeigt dem Paderborner Domkapitel an, daß er D. aliquamdiu apud sedem Apostolicam commorantem zum Bischof von Sabina ernannt habe und fordert zur Neuwahl auf. — Finke a. a. D. 156 No. 333. Vergl. Wilm. a. a. D. 96 No. 141 Ann. 2.

<sup>1)</sup> Das Datum, welches Finke „nach Juli 24 bis September“ angiebt, kann wol in dieser Weise beschränkt werden. Vgl. die folg. Regg.

<sup>2)</sup> Es sei hier bemerkt, daß D. sich selbst immer Oliverus nennt, während sonst sein Name bald Oliverius bald Oliverus geschrieben wird.

## 1226.

**Januar.** Honorius papa Oliverium natione . . . ad ecclesiam Sti Vincentii assumptum electum ad imperatorem in Apulia mittit. — Rycardi de S. Germano Annal. in Mon. Germ. SS. 19, 345<sup>1)</sup>.

**Februar 27. Lateran.** D. unterzeichnet die Bulle des Honorius für das Kloster Ettenheim. — Potthast 7541.

**Mai 9. Lateran.** Ebenso für das Kloster Selau in der Diözese Prag. — Potthast 7568.<sup>2)</sup>

## 1227.

**Mai 7. Lateran.** D. unterzeichnet die Bulle Gregors IX. für das Kloster S. Mariae de Ferraria. — Potthast 7895.

**Juni 28. Anagni.** Ebenso für den Prior der Camaldolenser. — Potthast 7950.

**Juni 30. Anagni.** Ebenso für das Kloster St. Juvenal in Rarni. — Potthast 7951.

**August 4. Anagni.** Ebenso für St. Nicolaus in Dignies<sup>3)</sup>. — Potthast 7994.

**August 9. Anagni.** Ebenso für das Kloster St. Mariae de Carcere. — Potthast 8003.

<sup>1)</sup> Diese ganze Stelle ist in der Handschrift so lückenhaft, daß der Herausgeber den Druck des Ughelli Ital. sacr. (1647) III, 986 mit zu Rate zieht. Er schiebt vor Oliverum „quendam“ ein, das aber bei Ughelli wie auch bei Muratori SS. rer. Ital. VII, 999 fehlt. Ist hier unser D. gemeint, so ist quondam wol nicht richtig, da Ryc. den Bischof wol so nicht bezeichnet hat. Doch ist es unwahrscheinlich, daß dieser D. der Bischof von Sabina ist. Falls es aber wirklich unser D. ist, dann ist die Lücke hinter natione, die schon Ughelli und Muratori als solche bezeichnen, um so mehr zu bedauern. Wir hätten hier den einzigen Anhaltspunkt für eine wenn auch nur relative Sicherstellung seiner Heimat.

<sup>2)</sup> Sämmtliche von O. episcopus Sabinensis unterzeichneten Bullen des Honorius sind zusammengestellt bei Potthast reg. pont. 1, S. 678.

<sup>3)</sup> Bei Ramur, bekannt durch Jakob von Vitry, vgl. Maqner, De Jac. Vitriac. vita et reb. gest. Münster 1863.



August 9. Auagni. Ebenso für das Schottenkloster in Wien.  
— Potthast 8004<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die von O. episcopus Sabinensis unterschriebenen Bullen Gregors IX. sind zusammengestellt bei Potthast a. a. D. S. 938. — Es ist dies die letzte sichere Nachricht über D. Woher Rosenmeyer in Troß, Westfalia (1825) II<sup>4</sup>, S. 50 die Angabe hat, daß D. am 3. September 1227 in Paderborn gestorben, ist mir nicht ersichtlich, da Schaten (Ann. Paderb. 1, 708), den Rosenmeyer citirt, nichts davon sagt. — Aus den Regesten ergibt sich auch, daß der Schluß, aus dem Fehlen des Ep. Sab. bei der Wahl Gregors IX. den Tod D.'s bereits vor diese Wahl zu setzen, unzulässig ist. Sicher ist nur, daß er Mai 1230 todt ist; vgl. Wilm. a. a. D. 116, Nro. 175, Finte a. a. D. 166 Nro. 361.

#### Nachtrag.

1196 Jan. 1. Der päpstliche Legat Kardinalpriester Johann v. St. Stephano schlichtet einen Streit zwischen dem Bistum Paderborn und dem Kloster Helmershausen. H. d. B. magister Oliverus. Finte a. a. D. S. 66, Nro. 160.

#### IV.

### Die Gnitahcide.

Wo liegt sie? und welches sind die Dörfer  
Horus und Kiliandr?

---

Von

G. A. B. Schierenberg.

---

Der Abt Nicolas, der um 1150 von Island aus eine Pilgerreise nach Rom machte, hat uns ein Itinerarium hinterlassen, in welchem er die verschiedenen Wege angibt, welche die Nordländer zu diesem Zwecke zu benutzen pflegten, und bei dieser Gelegenheit erwähnt er auch die berühmte Gnitahcide, welche in den Liedern und Sagen der Edda eine so große Rolle spielt, indem dort Siegfried (in der Edda heißt er Sigurd) den Drachen Fasnir tödtete, wodurch er in Besitz des Nibelungenhorts oder Nibelungenstahles kam. Aus dem isländischen Texte dieses Itinerars, wie er durch Werlauff, in seiner 1821 in Kopenhagen erschienenen Schrift: *Symbolae ad Geographiam medii aevi ex monumentis Islandicis*, begleitet von einer lateinischen Uebersetzung, veröffentlicht ist, hat man bisher stets geschlossen, der Isländer verlege die Gnitahcide auf die Strecke zwischen Paderborn und Mainz. Dies scheint mir aber auf einem Mißverständnisse zu beruhen, indem Werlauff den isländischen Text falsch aufsaß, und in Folge dessen auch falsch übersezte, wie ich hier zu zeigen beabsichtige, da man bisher allgemein Werlauff hierin gefolgt ist. Denn nach meiner Auffassung bezieht sich das Wort *imilli* (inmitten), das in dem isländischen Texte steht, nicht auf Mainz und Paderborn, sondern auf die beiden Dörfer Horus und Kiliandr; zwischen ihnen liegt die Gnitahcide, und diese beiden Dörfer liegen bei Paderborn.

Für unsre Zwecke kommt nur der Theil des Itinerars in Betracht, der die Strecke von Stade bis Mainz in sich faßt, und für diese Strecke werden zwei Reiserouten angegeben, die sich aber bei oder doch bald hinter Paderborn wieder vereinigen, worauf dann die Reisenden gemeinschaftlich, oder auf derselben Straße, nämlich beide über Fritzlar nach Mainz gelangen, während Werlauff die Sache so auffaßt, als ob die Straßen erst in Mainz wieder sich vereinigten. Da nun der Abt ausdrücklich erklärt, daß er die Straße über Paderborn nicht gekommen sei, also nicht von Paderborn nach Mainz gereist sei, so ergibt sich schon hieraus, daß er die Gnitatheide nicht wohl auf diese Strecke verlegen konnte. Der Wortlaut des Textes zeigt aber, daß die von Werlauff beigefügte Uebersetzung nicht richtig ist. Die beiden Straßen von Stade nach Mainz sind folgende: I. Stade, Verden, Nienburg, Minden, Paderborn . . . Mainz, und II. Stade, Harsfeld, Walsrode, Hannover, Hildesheim, Gandersheim, Fritzlar, Arinsborg (Marburg?), Mainz. Dann wird noch eine dritte Straße angegeben, die von Norwegen über Deventer oder Utrecht nach Köln, und von dort in zwei Tagen am Rhein aufwärts nach Mainz führt, hier also nicht in Betracht kommt. In dem Theil des Berichts aber, der für uns maßgebend ist, glaube ich an drei Stellen unrichtige Uebersetzung nachweisen zu können. Ich überseze nämlich folgendermaßen:

„In Stade<sup>1)</sup> ist ein Bischofsstift an der Marienkirche, von dort sind zwei Tagereisen bis Verden, von dort ist

<sup>1)</sup> J Stödborg er biskopsstoll at Mariokirkju, tha er 2 daga för til Ferduborgar, tha er skamt til Nyjborgar; tha er Mundioborg, thar er biskopsstoll at Petskirkio. Nu skiptaz tungur. Tha er 2 daga för til Pöddubrunna, thar er biskopsstoll at Liboriuskirkju, thar hvilir hann. Tha er 4 daga för til Megiuzoborgar. Thar imilli er thorp er Horus heitir, annat heitir Kiliandr, ok thar er Gnitatheidr er Sigurdr va at Fabni. Su er

nicht weit bis Nienburg, dann kommt Minden; dort ist ein Bischofssitz an der Peterskirche. Nun ändern sich die Dialecte (tungur). Dann ist es zwei Tagereisen bis Paderborn, dort ist ein Bischofssitz an der Liboriuskirche, wo er begraben ist; dann ist es vier Tagereisen bis Mainz. Dort inmitten, wo ein Dorf, welches Horus heißt, ein anderes heißt Kiliandr, eben dort ist die Gnitaheide, wo Sigurd den Fasfir tödtete. Dies nun ist die andere Straße ostwärts durchs Sachsenland zu reisen über Harsfeld, dann nach Walsrode, von dort nach Hannover, dann nach Hildesheim, wo ein Bischofssitz ist, dort ist der heilige Gudhardus begraben, dann nach Gandersheim, dann nach Frislar, dann nach Arinsburg, dann ist es nicht weit mehr bis Mainz. Wie eben gesagt, fuhren wir. Diese beiden Heerstraßen fahren die Nordmänner und führt die Straße gemeinschaftlich nach Mainz, wenn diese (beiden) gefahren werden, „und zwar ist das der meisten Männer Fahrt“. Was nun die drei beanstandeten Stellen betrifft, so übersezt Werlauff die letzte derselben (ok kemr saman leidin), als ob da stände „Roma leidir saman“, denn er sagt: *binas istas vias, quae Moguntiae junguntur, peregrinatores boreales, et cum his plerique alii persequi solent. Da aber leidin, der Nominativ mit angehängtem Artikel, und kemr, die dritte Person, beide im Singular stehen, so ist die Uebersetzung nicht richtig, sondern es ist gesagt, daß wenn auch beide Wege gewählt werden, oder welcher von beiden gewählt werde, schließlich ein gemeinsamer Weg die Reisenden*

önnur leid or Stöðuborg at fara it eystra of Saxland, til Horsa-fellz, thathan til Valsoborgar, thathan til Hanabruinborgar, tha til Hildisheims, thar er biscopsstoll, thar hvilir hinn helgi Gudhardus, tha til Gandurheims, tha til Fridla, tha til Arinsborgar; tha er eigi langt til Meginzoborgar; sem athr (var sagt) foro ver. Thessar 2 thiotleidir fara Nordmenn, ok kemr saman leidin i Meginzoborg ef thessar ero farnar, ok er that flestra manna för.

nach Mainz bringe. Die andere Stelle: *sem athr* (var sagt) *foro ver*, übersezt Werlauff: *de qua supra, breve iter*, während doch von einem kurzen Wege nichts da steht, sondern: „wie vorher (gesagt wurde) reisten wir“, denn ob die eingeklammerten Worte (var sagt), die in einer Handschrift fehlen, da stehn oder nicht, ist ziemlich gleichgültig, immer geht daraus deutlich hervor, daß der Abt über Gandersheim und Friklar, nicht aber über Minden und Paderborn nach Mainz gereist ist, daß er also nur vom Hörensagen darüber berichten kann. Daraus folgt dann weiter, daß diese vier Tagereisen lange Strecke den gemeinschaftlichen Theil des Weges enthält, wie denn ja in der That Friklar schon auf der Straße Paderborn—Mainz liegt. Denn wirft man einen Blick auf die Landkarte, so scheint der Weg von Gandersheim nach Hörter, und von dort im Thale der Diemel nach Warburg, oder im Thale der Fulda nach Cassel, und von dort nach Friklar zu führen. Läge also die Gnitabeide zwischen Paderborn und Mainz, so ist anzunehmen, daß der Abt ihre Lage näher bezeichnet hätte, vielmehr scheint er die Angabe der Stationen zwischen Paderborn und Mainz nur ausgelassen zu haben, weil er sie auf der von ihm eingeschlagenen Route über Gandersheim zu nennen hatte. Hieraus scheint nun weiter sich zu ergeben, daß das Wort *imilli* (inmitten) der ersten Stelle sich nicht auf Paderborn und Mainz, sondern auf Horus und Kiliandr beziehen soll. Indes läßt sich nicht verkennen, daß das Wörtchen *er*, welches in der fraglichen Stelle viermal, und zwar in drei verschiedenen Bedeutungen vorkommt, dem Uebersetzer einige Freiheit gewährt. Denn es heißt sowohl „ist“ (*est*) als „wo“ (*ubi*), und dann ist es *pronom. relat.* und zwar durch alle Casus und Geschlechter (*qui, quae, quod, cujus* etc.). Welche dieser Bedeutungen hier dem Wörtchen inne wohnt, muß daher aus dem Zusammenhange beurtheilt werden, und da mache ich denn für meine Ansicht noch geltend, daß der Abt nicht

sagt tha imilli, sondern thar imilli, und daß das Wörtchen thar auf das Nachfolgende hinweist, also auf die beiden Dörfer, während Werlauff es auf das Vorhergehende bezieht und übersetzt: inter has extant pagi Horus et Kiliandr dicti; sunt quoque ibi tesqua Gnitahedr, in quibus Sigurdus Fasnerem interfecit. Für meine Ansicht spricht ferner der Umstand, daß das hinweisende thar nochmals wiederholt wird, und zwar mit dem beigefügten Wörtchen ok, wodurch die Worte „ok thar er Gnitahedr“ die Bedeutung erhalten „und eben dort ist die Gnitahede“. Ist dem aber so, dann kann das Wort er in: „thar imilli er thorp“ etc. nur durch „wo“ übersetzt werden, während Werlauff es durch „ist“ in extant wiedergibt. Hiernach beziehe ich das Wort imilli auf die nachfolgenden Horus und Kiliandr, während, so viel ich sehen kann, alle Forscher bisher mit Werlauff es auf Paderborn und Mainz bezogen haben. Denn in dem auf der Universitätsbibliothek in Berlin befindlichen Exemplare der Symbolae stehen von Jac. Grimms eigener Hand nur Bemerkungen über die Orte, namentlich über Arinsborg, Horus und Kiliandr, am Rande beigefügt.

Dies führt nun aber weiter auf die Fragen: Wer ist Sigurd? Wer ist Fasfir? Welches sind die Dörfer Horus und Kiliandr?

Die Ansicht daß unter dem Namen Siegfried oder Sigurd der Besieger des Quint. Varus, also Arminius zu verstehen sei, ist schon mehrfach ausgesprochen und neuerdings noch durch den Skandinavier Gudbrand Sigfusson in seiner Schrift zur Grimmfeier: Grimm Centenary, Sigfred Arminius and other papers. London and Oxford 1886, aufgestellt worden, indeß beschränkt sich Sigfusson darauf, Siegfried mit Arminius zu identificiren, und über den Hergang der Schlacht im Teutoburger Walde sich auszusprechen. Aber sobald wir annehmen, daß Arminius unter dem Namen Siegfried verborgen ist,

kann unter der Besiegung des Drachen doch nur die Besiegung Roms verstanden werden, und demnach ist unter dem Drachen Fasnir oder der Welt Schlange die Macht Roms zu verstehen, und die Gnitahede, wo sie vernichtet wird, kann nur das varianische Schlachtfeld sein. Hiernach liegt es denn nahe, in den Dörfern Horus und Kiliandr den Anfangs- und Endpunkt jener Schlacht zu suchen, also etwa Varus Sommerlager und Aliso, wohin sich ja nach Vellejus II. 120 die Ueberbleibsel von Varus Heer gerettet hatten, und von wo sie sich glücklich durchschlugen.

Da nun meiner Ansicht nach, der sich auch Hölzermann angeschlossen hat, Aliso zu Voke lag, so suche ich natürlich das Dorf Kiliandr zu Voke, wo sich ja der Name auch noch findet, denn auf der Liebenowschen Karte, Sektion Soest, steht ein Ort Kilian nördlich von Voke verzeichnet, neben dem Gute Espenlake. Als ich vor Jahren an Ort und Stelle war, erfuhr ich auch, daß die Anwohner mit dem Namen Kilians-Damm den Weg bezeichnen, der von der Lippebrücke nordwestwärts führt, und wenn ich damit zusammenhalte, was in der Westfäl. Zeitschrift, 20. Band, der Oberflieut. F. W. Schmidt (S. 293 über „den vollkommen erhaltenen römischen Straßendam von 16 F. oberer Breite“ sagt, der von Liesborn „an der Südfront der Hünenburg vorüber, nördlich von Colon Walkenhaus und Wortmeier durchs Lipperbruch sich fortsetzt, und oberhalb der Westenholter Mühle über den Hauftenbach scheint geführt zu haben“, so scheint Kilians-Damm eben eine Fortsetzung jenes Weges zu sein.

Was das Dorf Horus betrifft, so lag nach meiner Ansicht Varus Sommerlager in der Gegend von Horn. Dafür spricht der Umstand, daß nach Tacitus Angabe der Weg auf das Schlachtfeld zwischen den Quellen der Ems und Lippe hindurchführte, daß hier die alte Straße sich befindet, welche von der Lippe zur Weser und Elbe führte,

daß sich auf dieser Straße auch der Engpaß (saltus) findet, den die Beschreibung fordert, am Externsteine nämlich, daß die Grotte im Externsteine sich als ein Mithräum erweist, das doch nur Varus angelegt haben kann, und daß in und bei Horn eine große Menge Hufeisen gefunden werden, welche durch Vergleichung mit den auf der Saalburg gefundenen sich als römischen Ursprungs erweisen. Indes scheint es, als ob der Varusberg, der nur 9 Kilometer südlich von Horn liegt, dem Klange seines Namens nach, größere Wahrscheinlichkeit dafür biete, daß in ihm der Name Horus verborgen liegt, da die Nordländer das B oder W im Anlaut wegzuzwerfen pflegen, so daß die Wörter: Wort, Wurm, Wunsch, Wolf, Wunder, Wunde bei ihnen ord, orm, osk, ulf, undr, und geschrieben werden; doch wird es Aufgabe der Linguistik sein, dies näher zu untersuchen. Hier will ich nur darauf hinweisen, daß die Wohnung Segestis in der Gegend des Varusbergs zu suchen sein wird, und daß daher anzunehmen ist, daß Varus sich häufig dort bei diesem Römerfreunde aufgehalten, und der Berg daher von ihm seinen Namen erhalten hat. Denn die Ansicht, daß es sich mit dem Varusberge wie mit dem Taunus verhalte, daß ihm nämlich erst im späteren Mittelalter dieser Name beigelegt sei, ist zurückzuweisen, da es noch nie Jemand eingefallen war, ihn zur Varusschlacht in Beziehung zu bringen, deren Schauplatz man stets weiter nördlich hin verlegte, bis sich im Jahre 1871 an seinem Fuße jene Goldmünzen des Augustus fanden, die nur wenige Jahre vor jener Katastrophe geprägt sind.

Doch ich will mich hier auf weitere Erörterungen nicht einlassen, da es mir nur daran gelegen ist, die Aufmerksamkeit auf diese Fragen hinzulenken, um berufenerer Forscher zu veranlassen sich darüber auszusprechen. Die Sache ist aber von großer Tragweite, denn wenn man mir hierin beipslichten muß, so wird dadurch die von mir aufgestellte und vertheidigte Ansicht an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wonach der Schauplatz



der Eddalieder am Teutoburger Walde zu suchen ist und die Kriege gegen die Römer ihren Inhalt bilden.

u Schließlich will ich noch auf die auffallende Bemerkung des Isländers hinweisen, wonach sich bei Minden die Dialecte ändern sollen (nā skiptiz tungur). Dies kann nur auf einem Mißverständniß beruhen, indem er Minden mit Münden verwechselte, wo ja auch jetzt der niederdeutsche Dialect in den hochdeutschen übergeht, denn ich setze voraus, daß sich hierauf nur seine Bemerkung beziehen kann.

### Nachschrift.

Als das Manuskript schon in der Druckerei war, erinnerte ich mich erst wieder, daß ich schon in meiner 1875 erschienenen Schrift: „Deutschlands Olympia“ denselben Gegenstand besprochen habe. Indesß war mir damals der Wortlaut in der Ursprache noch nicht bekannt. Dort beziehe ich mich S. 102 auf Wilh. Grimm, der in seiner Deutschen Heldensage, im 27. Zeugniß, auf das Itinerar des Abts Nicholas sich bezieht, wonach die Gnitahede auf dem Wege von Paderborn nach Mainz liegt. Nach Wilh. Grimms Uebersetzung lauten die Worte: „dort ist ein Dorf, das Horus heißt, und ein anderes heißt Kiliandur, und dort ist die Gnitahede, wo Sigurd den Fasfir erschlug“. Grimm bemerkt dazu: „Was für Dörfer unter Horus und Kiliandur gemeint sind, ist schwer zu sagen, wahrscheinlich jedoch wird Horohus am Fuße der Gressburg (Stadtberge), unter dem ersteren gemeint“. Hieran schließt sich dann ferner das Zeugniß No. 169 Seite 322, wo Wilh. Grimm sagt: „Noch jetzt geht in Nerike die Sage, der Rislungenschatz sei irgendwo im Kilsberge aufbewahrt, und der Schlüssel zu dem Bergsaal unter einem Rosenbusch verborgen. Nach Gejjer

(Svea Rikes Hafder I. 118) heißt der Felsen, wo der Schatz liegen soll, Garphyttelint“. Zu diesem letzten Namen habe ich damals die Bemerkung gemacht, daß Geijer in seiner Geschichte Schwedens sagt: „Garp hieß vormalz in Schweden ein Deutscher, obgleich das Wort eigentlich einen übermüthigen, prahlerischen Menschen bedeutet“. Da nun hytte eine Schmelzhütte, ein Hüttenwerk bedeutet, und klint einen Berg, so werden wir also auf ein „deutsches Hüttenwerk am Kilsberge“ hingewiesen, und da bietet sich gleich auf der ersten Eisenbahnstation zwischen Paderborn und Mainz das Hüttenwerk Altenbeken dar mit dem Kilsberge in seiner Nähe. Da dieser Berg auch den Namen Varusberg führt, da auf ihm die Karlsburg liegt, da er einen unterirdischen Bergsaal hat, und da nach der Volkssage Karl d. Gr. hier eine Burg gehabt haben soll, so ist die Vermuthung wohl berechtigt, daß der Kilsberg oder Varusberg identisch ist mit Kilsberg, und alle drei wieder identisch mit dem Dorfe Kiliansbur im Itinerar, und daß unter Horn das Städtchen Horn zu verstehen sei. Die Angabe, daß Sigurd über die heiligen Berge reiten muß, um den Drachen Fasnir zu tödten (Fasnismal 26), scheint diese Annahme noch zu bestätigen. — Somit bleibt noch zu untersuchen, ob der Hof Kilian bei Bole, oder der Kilsberg größere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

## V.

### Regesten und Urkunden

zur Geschichte der

### ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster

unter Berücksichtigung der früher incorporierten  
Pfarreien.

Erster Teil.

Von der Gründung bis zum Tode des Abts Georg I. (1128—1518.)

Gesammelt von

**Fr. X. Schrader,**

Pfarrer zu Raßungen, Kreis Warburg.

Fortsetzung.

Nr. 1.

1128. August 15.

Bernhard (I. von Osebe), Bischof von Baderborn, bekundet, daß Graf Wilekind (von Schwalenberg) — vir nobilis et catholicus nobis propinqua consanguinitate coniunctus — u. seine Gemahlin Luttrudis auf sein Zureden auf ihrem Eigenthum und Erbe eine Kirche in honorem Dei ac sancte genitricis ipsius Marie virginis nebst Kloster und zweckmäßigen Wirtschaftsgebäuden gegründet und ihm den Namen „Sancte Marie Monasterium (Marien-Münster)“ gegeben haben. — Den Mönchen wird freie Abtswahl zugestanden, und nach der Ordensregel Gerhard zum ersten Abt gewählt und geweiht. Um Racheiferung zur fernern Unterstützung des jungen Klosters (huius novelle plantationis) zu wecken, schenkt der Bischof selbst seine beneficia, in pago Bredinburne sita, cum decima et omnibus pertinentiis und jährlich ein Fuder Meßwein (carratam vini ad sacrificium Domini).

Die Abtei soll frei sein und unabhängig von allem weltlichen Einflusse, der Abt dem Bischofe von Baderborn Gehorsam leisten, von ihm seine Konsekration und die Weihe

der Mönche erbitten. Über die Wahl des Vogts, welcher die Verteidigung der weltlichen Gerechtigkeiten der neuen Abtei übernehme, wird bestimmt: daß, wenn in der Familie (in congregatione) des Grafen Wilekind eine geeignete Person zu finden sei, dieser stets zum Klostersvogt gewählt werde und für seine Mühe die Ehre genießen solle, an den Gebeten der Brüder beständigen Anteil zu haben; sonst aber jeder andere erwählte Vogt durch Empfehlung (patrocinio) des Bischofs von Paderborn die Belehnung unter Königsbann zu erwerben gehalten sein solle.

Zeugen: Siward, Bischof von Minden (1121—1140), Lithard, Bischof von Osnabrück (1119—1137), Erckenbert, Abt von Corvey (1106—1128 † 7. Oktober), Hamuco, Abt von Paderborn (Abdinghof, 1118—1142), Gerhard, erster Abt von Marienmünster, Wino, Dompropst, Eraf, Propst (im Busdorf), Wilekind, Graf (von Schwalenberg), Bernhard (und) Hermann (Brüder und Edle zur Lippe).

Act. a. incarn. dom. 1128. XVIII Kal. Sept.

Kopialbuch zu Grevenburg Nr. 1.

besgl. zu Detmold fol. 2.

Gedr. Schaten, Ann. Pad. I ad. ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 205. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 44.

Alle Urkunden bis zum J. 1343 sind in lat. Sprache abgefaßt.

#### Nr. 2.

1130. Juni 20.

Erzbischof Adelbert von Mainz bestätigt als Metropolitan die Stiftung des Klosters Marienmünster.

Zeugen: Die Pröbste Godebold von Friglar, Heinrich von Secheburg und Gottschalk von Heiligenstadt . . . .

Act. 1130. Indict. VIII. Lothar. II. a. regn. VII. Dat. Frideslarie XII. Kal. Jul.

Kopialb. zu Grevenburg. Nr. 2.

besgl. zu Detmold fol. 4.

Gedr. Schaten, Ann. Pad. I ad. ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 210.

## Nr. 3.

1136. August 4.

Kaiser Lothar (III.) nimmt Kloster Marienmünster (monasterium ste Marie) in seinen Schutz.

Dat. 1136. Indict. XIII. pridie Non. Aug. a. regni Lothar. XI, imp. IV.

Act. Corbeie.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 3.

desgl. zu Detmold fol. 4.

Gedr. Schaten, Ann. Pad. I. ad. ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 220.

## Nr. 4.

1137. Oktober 2.

Papst Innocenz (II.) nimmt das vom Grafen Wibekind gegründete Kloster zu Schwalenberg (Marienmünster) samt den Besitzungen desselben in seinen Schutz.

Dat. in territorio Romano VI. Non. October 1137. Indict. I. pont. a. VIII.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 4.

desgl. zu Detmold fol. 3.

Gedr.: Schaten, Ann. Pad. I ad ann.

Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 222.

Bergl. Finke, Westf. U.-P. V. Nr. 46.

## Nr. 5.

1138. Oktober 11.

Bernhard (I.), Bischof von Paderborn, schenkt dem vom Grafen Wibekind (von Schwalenberg) gegründeten Kloster Marienmünster (ste Marie monasterium) die Zehnten in Seybife, in Mechtestorpe, in der Nähe des Klosters zu Rothe, in Tidelinctorpe; ferner Bredenborn, ein Gut in Urborp, zwei Mansus in Dwergen, weiter 7 Mansus und 12 Äcker, 3 Sundern, 3 Fischteiche und mehrere Eigenbehörige (mancipia), jährlich ad sacrificium Domini unam carratam vini.

Zeugen aus dem Klerus: Abt Hamuco, Wino, Dompropst, Gück, Propst am Busdorf, und die übrigen Domkanoniker;

Freie: Wolquin, Bogt (von Schwalenberg), Hermann (und sein Bruder) Bernhard (Eble zur Lippe), Ludolf (? von Niede), Thietmar (? von Büren), Everhard . . . .

Dat. Paderborne, V Idus Octobris, indict. I, a. incarn. dominic. 1138 a. Conrad. reg. I.

Kopialb. zu Grevenburg. Nr. 5.

desgl. zu Detmold fol. 5.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 227;

Wigands Archiv I., 94 abweichend bezüglich der Ortsnamen.

Vergl. Lipp. Reg. I. Nr. 52.

Seybefe (wüßt) in der nördlichen Feldmark der Stadt Brakel, wo Sebeker Berg an das frühere Dorf erinnert, welches wohl an dessen Fuß im „Sebeker Kamp“ gelegen hat. Nach dem Dorfe Sebefe nannte sich auch ein Rittergeschlecht, wovon schon 1173 Thidericus de Sebeke vorkommt. (Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 362.). — Wie lange sich die Ortschaft erhalten hat, läßt sich nicht genau nachweisen, doch ist die Ehestiftung zwischen Dietrich Kanne und Agnes von der Borch, Dietrichs v. der Borch und der Katharina von Wirmund Tochter, datiert: „Sebefe 1588 Januar 25.“ (v. Kanne'sches Archiv zu Bruchhausen). Ein Jahrhundert später hat die Anlage des Schäferhofes beiläufig an der Stelle des untergegangenen Dorfes stattgefunden. „Seybekerbroc“ kommt Alfseburg. U.-B. II. S. 123 Nr. 847 in Urk. v. J. 1321 vor.

Ein mansus oder eine Hove Landes umfaßte gewöhnlich 30 jugera oder Morgen.

Nr. 6.

1140.

Bernhard (I.), Bischof von Paderborn, überweist dem Kloster Marienmünster (beate semperque virginis Marie monasterio) die Zehnten der curtis Catshem und Afferincshusen, von welchen die erstere von Bernhards Oheim (avunculus), Graf Witekind von Schwalenberg, dem Kloster übergeben, die andere seitens der Mönche (proprio censu) unter

Beihülfe des Bischofs und seines Neffen (nepotis) Volquin (von Schwalenberg, Widefinds Sohn) gekauft ist.

Zeugen: Hamuco, Abt (von Abdinghof), Wino, Dompropst, Efito, Propst (am Busdorf), Ullrich, Dechant, Bernhard, Franco, magister scholarum (Domschulaster); Freie: Volquin (von Schwalenberg), Ludwig, Hermann, (Edler zur Lippe), Ludolf (? von Dsebe) . . . .

Act. a. dominic. incarn. 1140 Ind. III. Conrad. anno regn. III.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 6.

besgl. zu Detmold fol. 5.

Gedruckt: Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 234.

Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 54.

Über die Lage von Catshem und Asserinhusen giebt der Index zum Grevenburger Kopialb.: „Münsterbrock,“ (10 Minuten nordwestlich vom Kloster), olim das alte und neue Ketsen vel Catschen dictum, das alte Ketsen etiam dictum est Asserinckhusen sive Heskerinckhusen.“ — Münsterbrock findet sich u. a. 1541.

Nr. 7.

1149.

Bernhard (I.), Bischof von Paderborn, beurkundet die Stiftung des Benediktiner-Nonnenklosters Willebadesen (Willebadesen) und dessen Ausstattung mit den von verschiedenen Personen dazu geschenkten Gütern. — Zu den Wohlthätern gehörten unter andern des Bischofs Bruder, Ludolf von Dsebe, (dessen Tochter ?) Luttrudis und ihre Söhne Volquin und Widefind (von Schwalenberg). Der Bischof erklärt, „dem von ihm gegründeten Frauenkloster habe ein Ministerial der Schwalenberger ein Vorwerk zu Willebadesen geschenkt, das aus Gütern zusammengesetzt gewesen, welche theils von Ludolf von Dsebe, des Bischofs Bruder, herrührten, theils vom Grafen Volquin (advocatus), weshalb auch dessen Mutter Luttrudis und sein Bruder Widefind zugestimmt hätten. Volquin erhielt als Entschädigung 20 Mark und den Zehnten zu Ahujin.“

Act. est apud Swalenberg in Monasterio sancte Marie (Marienmünster).

Nach Aufzählung von weitem Wohlthätern heißt es zum Schluß: *Summa huius privilegii recitata est a supradicto Bernhardo venerabili episcopo quinta feria, que dicta erat cena Domini, . . . . firmatumque est ab eo banno episcopali, datumque ecclesie Wilbodessensi ad perpetuum stabilimentum per manum videlicet Conradi abbatis, qui tunc eidem prefuit ecclesie et presens condidit instrumentum.*

Act. a. ab incarn. D. 1149, indict. XII, Conradi II r. a. XII; episc. Bernardi a XXII.

Original mit beschädigtem Siegel im Pfarrarchiv zu Willebadessen.

Gedr. mit einigen Auslassungen Schaten, Ann. Paderb. II ad ann. vergl. Giefers, Bemerk. in Zeitschrift 37b S. 180; bezgl. Lipp. Reg. I Nr. 62.

Der erste Teil dieser Urkunde ist zu Marienmünster verhandelt, der andere wohl in Paderborn, wo dieselbe auch ausgefertigt zu sein scheint. Der hier genannte Abt Konrad ist nicht der von Marienmünster, sondern von Abdinghof (abbas Paterbrunnensis 1142—1173), welchem nach Urk. von 1158 (Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 312) vom Bischof die Aufsicht über das Kloster Willebadessen übertragen war. — Obige Urkunde zeigt, „daß der Grundbesitz im Dorfe Willebadessen ursprünglich den Edelherrn von Dese gehört habe, und daß, wenn Wolquin und Widekind von Schwalenberg dort begütert waren, dieser Besitz durch ihre ebenfalls consentierende Mutter Luttrudis auf sie übergegangen, daß also diese letztere dem Geschlechte der Edlen von Dese angehören mußte.“

Vergl. von Alten, Zeitschrift für Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 29.

Nr. 8.

1152.

Bischof Bernhard (I.) von Paderborn schreibt dem Abte Wibald von Corvey: „Fratres de monasterio sanctae Mariae (Sualenbergensis-Marienmünster), orbi suo abbate (Conrado, vergl. nächste Nr.) — post multas ammonitiones et preces nostras, scilicet ne gregem sibi commissum desereret, heremiticae tamen vitae labores



aggresso, ut ipse tunc asserebat se habere in animo — venerabilem fratrem domnum H(einricum), monasterii vestri priorem, abbatem sibi unanimiter elegerunt“ und bittet den Abt Wibald, dem Kloster Marienmünster den Corveyer Prior Heinrich als Abt zu überlassen.

Jaffé, Bibliotheca I (Monumenta Corbeiensia), Wibaldi Epistolae Nr. 398, S. 530.

## Nr. 9.

1152.

Abt Wibald von Corvey erwidert dem Bischof Bernhard (I.) von Baderborn: „Fratres quidam de monasterio sanctae Mariae ad nos cum litteris vestrae sanctitatis (s. vorhergehende Urkunde) venerunt, quae hoc obnixè postulabant, ut karissimum fratrem nostrum Heinricum, aeclesiae nostrae priorem, quem idem fratres elegerunt, eis in abbatem concederemus. Nach Rücksprache mit dem Kapitel respondemus primum, quia idoneas causas non videmus, cur dilectus frater noster Counradus, qui eidem monasterio praefuit, commissi sibi gregis curam deseruerit; qui propter heremiticam vitam fratres suos, quos custodiendos susceperat, deserere non debuit . . . . Alia causa est, quare predictorum fratrum electioni assensum prebere non possumus. Ordo monasterii nostri habet, immo omnia monasteria nostri ordinis hanc observantiam tenent, ut si quando aliquis fratrum nostrorum abbas ad aliud monasterium eligendus est, prius a nobis et a fratribus nostris quam ab extraneis eligatur; nec aliqua nobis persona inter fratres nostros in abbatem ab alio monasterio vel a quolibet hominum ex nomine designetur, set assumptio fratris nostri cuiuslibet in nostro arbitrio et fratrum suorum electione relinquatur. Dieser Gebrauch in Corvey könne zu seiner Zeit nicht geändert werden.

Jaffé, Bibliotheca I. (Monum. Corbej.), Wibaldi Epist. Nr. 399, S. 531.

## Nr. 10.

1158. April 13.

Bernhard (I.), Bischof von Baderborn, erneuert die Stiftungs- und Dotationsurkunde des Klosters Wilbodeffen,

fast gleichlautend mit der Urkunde von 1149. Abweichend davon wird ein Gütertausch zwischen den Klöstern Willebadessen und Marienmünster bemerkt: „*Duos mansos et dimidium in Escherinchusin et XII talenta dedit congregatio in Wilbodessin ecclesie monachorum in Swalenberch pro duobus mansis, quorum unus est in Westnorthe, alter in Ostnorthe.*“

Act. a. dominic. incarn. 1158 Indict. VI. Regn. Friderico imperatore a. regni VI. imperii III. episcopatus Bernardi XXVIII. Data Idus Aprilis.

Nach dem Original, gedruckt bei Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 313, wo das Regierungsjahr des Bischofs Bernhard (I.) mit 28 falsch angegeben ist, es dürfte 29 oder 30 das richtige sein.

Escherinchusin oder Eschereshusin (1149) kann das braunschweig'sche Escherzhausen bei Stadt-Oldendorf sein.

In Willebadesser Urk. von 1340 findet sich: „in maiori Norde“ und in Neuenheerfer von 1421: „groten Nörde;“ darnach scheinen die Dörfer: „West- und Ostnörde“ in „Großen- und Kleinennörde“ unterschieden zu sein; nunmehr kommt nur das Dorf Nörde bei Eschersede, Kreis Warburg, vor.

#### Nr. 11.

1166.

Abt Konrad von Marienmünster (ste Dei genitricis Marie, quod est situm iuxta Sualenberg) verkauft dem Abte Uffo zu Flechdorf (Flietorp) mit Zustimmung des Bischofs und Vogts den Hof (curtis) in Urthorp für 18 Mark Silber, womit er ein Stück Rodeland (terram novalem) bei der Stadt Bremen erworben.

Zeugen: Evergis, Bischof von Paderborn, Abt Konrad (von Abdinghof), die Pröpste Syfried, (Dompr.), Rembert, (Busdorf), Gottschalk (? von Hörter 1166—1188), Domdechant Almar, Magister (Scholaster) Reinher; der Marienmünster'sche und Flechdorf'sche Vogt Volquin, Graf von Schwalenberg und sein Bruder Wydekind, Rudolf, Edler von Nsedhe (Nede), und dessen Sohn Wydekind (1166—1197); Prior Wilhelm (von Marienmünster). Act. a. dominic. Incarn. 1166 Indict. XIII. Regnante imperatore Friderico.

Gedr. Zeitschrift Bd. VIII. S. 58 nach Flechdorfer Kopialb.

Das Benediktinerkloster Flechdorf liegt im Waldeck'schen, vergl. zur Geschichte desselben Zeitschrift Bd. VIII. S. 1—86

## Nr. 12.

1173.

Bischof Evergis von Paderborn eignet dem Kloster Marienmünster den Hof (curiam) Botvelt zu samt Zehnten, den die Mönche vom bischöflichen Ministerialen Wadeko, welcher damit beliehen war, und seinem Sohne Heinrich um 20 Talente eingelöst hatten, unter Zustimmung des Klostervogtes Wolquin.

Zeugen: Konrad, Abt von St. Paul (Abdinghof), Almar, Domdechant, Siffried, Dompropst, Nembert, Propst (im Busdorf), Uffo, Manegold und Utmann, Kanoniker; Freie: Wolquin, Bogt, und sein Bruder Widekind (von Schwalenberg), Thetmar von Büren, Gerlag und Hermann von Itter; Ministerialen: Albert von Nikerswich, Konrad Stapel.

Act. in synodo Patherburnensi a. incarn. dom. 1173 sub episcopo Evergiso, regnante Friderico Romanorum imperatore.

Kopialb. zu Grevenburg. Nr. 7.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 368.

Botvelt (wüst) in der Nähe von Nolfzen, wo rechts von der Straße nach Sommerfell „Butfeld oder Puttfeld“ als Flurname vorkommt.

## Nr. 13.

1173.

Abt Konrad zu (Marienmünster bei der Burg) Swalenberg setzt den Freien Hameko aus Merctorph mit seiner freien Frau Friedeburch und drei Söhnen Rother, Reinhard und Bruning, welche sich sämtlich nach Paderborner Dienstmansrechte in den Dienst seiner Kirche begeben, que monasterium ste Marie dicitur iuxta castrum Swalenberg, und zwei Hufen Erbländerei zu Merctorph demselben geschenkt haben, auf die curia Colbenevelde, wovon sie jährlich drei Talente monete ipsius provincie zahlen sollen.

Fact. a. dominice incarn. 1173, regnante Friderico Romanorum imperatore, presidente Padelburnensis ecclesie Evergiso feliciter, Mindensis ecclesie presule Annone, episcopatus eius anno secundo.

Gedr.: von Hodenberg, Calenberger U.-B. Abteil. III (Kloster Loccum) Nr. 3. nach einem Loccum'er Kopialb., wo die Zeugen oft fehlen; desgl. nach demselben Kopialbuche: Grupen, Orig. Pym. et Swalenb. S. 34. Scheidt, Vom Adel S. 108.

Merctorph ist Mardorf im Kirchspiel Schneeren, Amt Nehburg (Pr. Hannover).

Vergl. Nr. 30.

#### Nr. 14.

1188 oder 1189. März 27.

Bischof Bernhard (II. von Osebe) von Paderborn bestätigt die von seinem Vorgänger Bernhard (I.) an Kloster (Marien-)Münster gemachten Schenkungen, nämlich die Zehnten in Seibike, Hesterindhusen, Botvelde, Wolcoldeffen, Kethsen, Rothe, Tidelinctorpe, Bredeborn, Woldeffen, Bettinchusen, Wendhe und Medesdorp.

Zeugen: Abt Heinrich de curia (von Abdinghof 1173 — 1197), Dompropst Altmann, Dechant Wolbert, Scholaster Heinrich von Burbenne; Konrad und Werner, Gebrüder Stapell, Wolbert und Heinrich Brüder von Hülse.

Dat. Paderborne a. gracie 118 . . . VI. Kal. Aprilis.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 8.

desgl. zu Detmold fol. 29 und 30.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 461. mit dem Datum: 1186, April 1. und teilweise Schaten, Ann. Pad. I. ad ann. 1186. Die Kopialbücher haben im Datum den Fehler: millesimo centesimo octogesimo sexto Kalendas Aprilis.

Nach Giefers Ausführungen (Zeitschr. 37b S. 198) ist sexto zu Kalendas zu ziehen und anzunehmen, daß der Abschreiber hinter octogesimo entweder octavo oder nono ausgelassen habe. Diese Änderung im Datum muß wegen Regierungsantritts Bischof Bernhards II., dessen Vorgänger Sifrid erst Februar 1188 starb, gemacht werden.

Bettinchusen (wüst), 1534 Bissindchusen, jetzt Bestinghausen in der Vörden'er Feldmark.

Wendhe, richtiger Wenedhen, 1240 Winethen, 1241 Wenethem, bis in die erste Hälfte des 16. Jahrh. Wenden, muß als größere Ortsgast aufgefaßt werden, welche zwischen der Oldenburg und Vörden, dem Münsterholz, dem Hungerberge und Löwendorf lag. Eine Randbemerkung im Kopialb. D. besagt: „Wenden situm inter Vörde et Oldenborch prope Walcerdyk (Woldeffer Teich).“ Später sind daraus die 3 Gemeinden Großenbreden (Wendenbreden 1541, Wendelbrede 1650, Großenwendelbreden nach dem Paderborn'schen Lagerbuche von 1793), Kleinenbreden (Lütkenwendenbreden 1541, Lütkenbreden 1650, Lütkenwendelbreden 1793) und Papenhöfen, (früher die Höfe zu Wenden, Papenhöfen 1545) entstanden. Der Weg von genannten Dörfern nach Vörden heißt heute noch der Wenner-(Wenden'er) Weg.

## Nr. 15.

1189.

Bischof Adelhog (1169 † 20. Septemb. 1190) von Hilbeshheim befundet, daß Henricus, frater advocati Hugonis, qui de Insula dicitur (Bodenwerder), Güter in Brochhusne bei Swalenberg, welche er vom Bischofe zu Lehn getragen, dem neu gegründeten Kloster zu Münster (congregationi, que est monasterii iuxta predictum locum, noviter institute) für 23 Mark Silber verkauft habe.

Act. a. ab. incarn. Dom. 1189.

Kopialb. zu Grevenburg, Nr. 9.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II. Cod. dipl. Nr. 499.

Vergl. Lipp. Reg. I. Nr. 113.

Brochhusen bei der Oldenburg (Alt-Swalenberg) ist nicht mehr bekannt; es könnte darunter vielleicht Brochhusen oder Brochhusen (wüst) verstanden werden, das unter dem s. g. Broster-Berge (Brochhuser Berge) in der Feldmark von Bredenborn lag.

## Nr. 16.

1214. September 21.

Bolquin, v. G. G. Graf zu Schwalenberg, schenkt für sein Seelenheil und zur Sühne der Sünden seines Vaters, des Grafen Heinrich († um 1209), eine curia zu Rotlovesen cum pascuis, aquis, silvis et tribus mansis der Kirche der hl. Maria im Münster bei Schwalenberg mit Zustimmung seiner Mutter, welche den Hof mit ihrem Gelde gekauft hatte, seiner Gemahlin und seiner Brüder.

Zeugen: Bernhard von Holtzhusen, Widekind von Greviden (vergl. Nr. 28 und Nr. 38), Dietrich von Eblinchusen, Holtgravius.

Dat. Swalenberg 1214 in festo Mathei.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 10.

bezgl. zu Detmold fol. 6 und 39.

Gebr.: Wilmans, Westf. U.=B. IV. Nr. 58, woselbst als letzter Zeuge „Halt“; vergl. Lipp. Reg. III. Nr. 1494. Holtzhusen ist jedenfalls Holzhausen bei Nieheim.

Widekind v. Greviden dürfte vielleicht identisch sein mit W. v. Grevincge (1251), wofür W. de Gerjunge (1260) verschrieben ist, und ist vielleicht mit dem Paderborner Stadtgrafen Widekindus comes dieselbe Person. Dafür spricht, daß er in der Reihe der Zeugen nach den Nobiles vor den Ministerialen der Paderborner Kirche gewöhnlich seine Stellung findet. Vgl. U.=B. III, 217.

Eblinchusen oder Hebelinghusen lag mit Bezugnahme auf Urkunde 1375, Febr. 14, zwischen der Oldenburg und (dem Lippischen Flecken) Schwalenberg.

## Nr. 17.

1220. Juli 25.

Graf Bolquin von Schwalenberg überträgt den untern Hof (inferiorem curiam) in Wolcolbessen, welchen Wernerher und Witwe Bertradis gen. von Wolcolbessen ihm resigniert haben, auf deren Bitte zugleich mit noch andern dortigen Gütern der hl. Jungfrau Maria zu Münster.

Zeugen: Borchard von Holtzhusen, Dietrich von Hebelinghusen, Hermann von Abbenhosen.

Act. in castro Swalenberg in festo Jacobi 1220.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 11.

desgl. zu Detmold fol. 6.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 83.

Abbenhosen ist gleichbedeutend mit dem Rittergute Abbenburg im Kr. Hörter.

Nr. 18.

1222.

Gottschalk, Graf von Pyremunt, und dessen Gemahlin, Gräfin Kunegundis, bekunden, daß sie ihren Sohn Widefind dem Schwalenberger Kloster super altare b. Marie virg. et b. Jacobi apostoli et Christophori mart. ibidem in servitute (als Mönch) übergeben und um ihres Sohnes, des künftigen himmlischen Lohnes, sowie ihres dort zu feiernden Jahresgedächtnisses willen, dem Kloster ihren Zehnten zu Gilbrachteffen, ab omni iure hereditario exemptam, in Gegenwart ihrer Söhne Gottschalk und Hermann geschenkt haben, mit dem Bemerken, daß der Genuß des Nachzehnten nur mit Vorbehalt nostre domine (der Gräfin Kunegundis) übergeben worden und darum vom Kloster nicht veräußert werden könne.

Zeugen: Albert von Hachemolen, Bezelin von Eydenhusen, Arnold von Emmere, Arnold von Heisen, Bernher von Brac, Bernhard von Dodenbrof, Heinrich von Sunderfen.

A. 1222. Eodem tempore capitulum eiusdem ecclesie iurisdictionem in Brac, que vulgari Echwort dicitur, nobis et nostris contulit filiis.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 12.

desgl. zu Detmold fol. 9,

darnach in den Lipp. Reg. I. Nr. 168, wo unter den Zeugen „A. v. Heysten und H. v. Sunderde“ vorkommt.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV. Nr. 105.

Gilbrachteffen ist Born bei Marienmünster.

Dodenbrof (wüßt) bei Lügde.

Die Lage von Sunderfen oder Sunthersen (vergl. Nr. 23) ergibt sich wahrscheinlich aus einer Urkunde Conrad's II. v. J. 1031 (Schaten, ad ann.) wo Sunderessen neben Nisa (Niese) und Hammeressen (Hummersen),

zwei Dörfern im lippisch. Kirchspiel Falkenhagen, genannt wird, daher wird die ausgegangene Ortschaft in deren Nähe am Kötterberge zu suchen sein.

## Nr. 19.

1234.

Abt Hermann von Corvey verwandelt das von den Kalandsbrüdern zu Othbergen gegründete Männerkloster mit deren Zustimmung in ein Cistercienser-Frauenkloster (Brenthausen) und beruft Nonnen dahin (aus Eisenach).

Unter den Zeugen: Ricobodo, Abt de Monasterio (Marienmünster).

Dat. 1234 indict. VII prelationis nostre a XI.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 234; vergl. Nr. 235.

## Nr. 20.

1235.

Ritter, Ratleute und Bürger zu Gresberg (Ober-Marsberg) bekennen, daß die Kirche st. apostolorum Petri et Pauli in Gerdene (Benediktiner-Nonnenkloster Gehrden) die Hälfte einer curtis in Werneffen für 36 Mark vom Ritter Andreas von Dorſlo gekauft habe, domino Ricodone abbate (von Marienmünster) et Gerharde priore et Heinrico preposito et fratribus (Klosterbrüder), Heinrico camerario, Sifrido et Heinrico dicto de Scereve ipsius ecclesie curam administrantibus. Ferner verzichtet genannter Ritter auf seine Ansprüche an den vierten Teil derselben curtis, welchen Volpert mit seiner Schwester dem Kloster geschenkt hatte, nach Zahlung von 4 Mark seitens der obigen dispensatores ecclesie und will in Zukunft auf den noch übrigen Teil, sofern ihn die rectores des Klosters kaufen würden, keinen Anspruch erheben. — Für die Beurkundung (pro quodam memoriali) zahlen die Rectores den Ratleuten (consulibus) 12 und dem Richter 3 denarios.

Zeugen: Konrad von Dalhem, Rodolf von Esneto (Essentho), Arnold und Hartmann, Brüder von Dorſlo, Herbold und Helmic dicti Stotere, Heinrich von Suiderinchusen, Goswin von Weten, Dietrich Richter dictus de Geißmaria, Bertold Wulo, Urad magnus und dessen Sohn Bertold,



Ludolf de Capella, Fredehard, Konrad monetarius (Münzer) und sein Bruder Hermann, Dietrich von Hobdenhusen, Urad von Corbife, Winand von Scerve, Gottschalk von Hosterhusen, Regenhard von Hoburgerhusen, Detmar alutarius (Gerber), Hermann magnus, Bolland, Johannes de fabrica, Heinrich von Corbife, Konrad Mulo, Hermann von Alberinchusen (Einwohner von Ober-Marsberg).

Act. a. dom. incarn. 1235 domino Bernhardo quarto Paderbornensis ecclesie regimen dispensante.

Kopialb. von Gehrden fol. 19. C. 8. Über dieses Kopialbuch, das sich im Besitze des Grafen von Bocholz zu Alme und Niesen befindet, vergl. Zeitschrift Bd. 39<sup>b</sup> S. 1. ff.

Mangelhaftes Regest: Wilmans, Westf. U.=B. IV Nr. 242.

Scereve oder Scerve ist das Kirchdorf Scherfede, Kr. Warburg. Verneffen (wüst) lag gegen 20 Minuten westl. von Gehrden nach Altenheerse hin; vergl. Zeitschrift. Bd. 37<sup>b</sup> S. 186.

Andreas von Dorslo heißt auch „Durslo und Durslon“. (Wilman, Westf. U.=B. IV Nr. 223.)

Dorslon, ausgegangener Pfarrort, lag auf dem Sindsfelde, im Kr. Büren, zwischen Fürstenberg und Eissentho. Das gräf. Westphalen'sche Gut Wohlbedacht nimmt die Stelle desselben ein.

Frauenklöster wurden gewöhnlich in Rechts- und Vermögensgeschäften von dem Abte eines benachbarten Mannsklosters desselben Ordens vertreten. Bei Gehrden waren es meistens die Äbte von Abdinghof, weshalb sich 1224 und 1229. (U.=B. IV Nr. 133 und 169) Abt Albert von Abd. „Patherburnensis et Gerdinensis“ nennt. Nach dieser Urk. nahm Abt Ricodo von Marienmünster die Rechte des Klosters Gehrden wahr.

#### Nr. 21.

1239.

Frater Rodolfus, Abt und der Convent des Klosters Marienfeld, Cistercienser Ordens, bekunden, daß sie dem Abt zu (Marien-)Münster für die Benutzung des Hauses in Odersessen eine Rente von 10 Schillingen von ihrem Hofe Stapelage jährlich auf Mariä Geburt zahlen wollen.

Dat. a. incarn. dominice 1239.

Original mit beschädigtem Siegel des Abts von Mariensfeld im Staatsarchive zu Münster, Kl. Mariensfeld.

Regest: Wilmans, Westf. U.-B. III Nr. 363.

Lipp. Reg. I Nr. 218.

Stapellage Kirchdorf im Fürstentum Lippe.

### Nr. 22.

1240. Juni 24.

Bischof Bernhard (IV. E. S. zur Lippe) von Baderborn überträgt den durch Resignation Gottschalks von Berremunt ledigen Zehnten zu Gilbrachteßen Deo et ste Marie sanctisque eius et conventui in monasterio prope Sualenberg mit der Verpflichtung, daß die Brüder des Klosters die Namen seiner Eltern, Geschwister und den seinigen in ihr Kalendarium eintragen und sein Jahresgedächtnis abhalten sollten.

Zeugen: Heinrich, Dompropst, Hermann, camerarius (Kämmerer), Konrad, custos (Küster), Albert und Gottschalk, presbiteri, (Priester); Laien: Georg, Heinrich, camerarius, Ritter; Hildebrand, camerarius, Gottfried, Puthelerus, Gottfried, Vogt.

Act. 1240 pont. nostri a. XIII in die beati Johannis bapt.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 14.

desgl. zu Detmold fol. 9.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 298.

Dompropst Heinrich gehörte zum Grafengeschlechte von Schwalenberg und war Bruder von Adolf, Graf von Waldeck; vergl. daselbst IV Nr. 297; Lipp. Reg. I Nr. 221.

Kalendarium ist hier gleichbedeutend mit Necrologium, in welchem der Name dessen, der eine Memorie gestiftet hatte, seinem Todestage beigefügt wurde.

### Nr. 23.

1240. Juli 9.

Gottschalk, Edler von Berremunt, bekundet, daß sein Dienstmann, Ritter Rotcher, Güter in Winethen, welche letzterer von ihm zu Lehn getragen, ihm frei resigniert und

nummehr dieselben mit Wald, Zehnten und Vogtei dem Abte Richbodo und dem Convente zu Marienmünster (monasterio S. Marie) für 30 Mark mit seiner und seiner Erben, Gottschalk und Hermann, Zustimmung verkauft habe.

Zeugen: Sieghard, Priester in Lüdhe (Lügde), Konrad, Pleban in Schibern, Johannes, Priester von Collebike; Ernst und Eckart, Brüder von Barichhove, Ernst Strubergh, Bruno von Brenken, Eustachius, Marschall, Heinrich Ruffus (der Kote), Heinrich von Suntherjen, Ernst Lorich.

Dat. 1240 VII Idus Jul. ep. Paderborn. Bernhard. IV.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 43;

desgl. zu Detmold fol. 28, beide mit der Jahreszahl 1230.

Gedr.: Erhard, Reg. hist. Westf. II Cod. dipl. Nr. 471 mit dem Datum 1187, Id. Julii (15. Juli); Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 179 mit der Jahreszahl 1230, ähnlich Lipp. Reg. III Nr. 1497.

Nach Giesers Ausführungen in Ztschr. Bd. 37<sup>b</sup> S. 198—200, 210—211 und Bd. 38<sup>b</sup> S. 152 ist die Urk. ins Jahr 1240 zu setzen.

Schidere, Dorf Schieder im Fürstentum Lippe, früher Pfarrort, nummehr nach Wöbbel eingepfarrt; vergl. Ztschr. Bd. 37<sup>b</sup> S. 63 ff.

Collebeck, gegen Ende des 15. Jahrh. noch selbständige Pfarrei, bildet jetzt einen Bestandteil der Pfarrei Marienmünster; vergl. Ztschr. Bd. 32<sup>b</sup> S. 144. — Das Kirchdorf Frencke, wonach das adel. Geschlecht de Vrencke oder Frenken sich nennt, liegt unweit der Weser im Amte Grohnde. Vergl. von Aspern, Cod. dipl. hist. com. Schaumb. II Nr. 46. Not. 7.

#### Nr. 24.

1241.

Abt Richbodo von Marienmünster (monasterii S. Marie prope Swalenberg) und der dortige Convent bekunden, daß ihn der Abt Hermann von Corvey, da er (Richbodo) Ansprüche auf den Zehnten des Hofes in Wenethem erhoben, durch eine jährlich auf Martini zu leistende Kornlieferung von 8 Viertel Roggen, 4 Viert. Gerste und 12 Viert. Hafer aus dem Zehnten in Vorstenowe abgefunden habe.

Zeugen: Albert, Prior, Konrad, Propst, Striger, Portenarius (Pfortner) und der ganze Corveyer Convent: — Konrad Droste (dapifer), Bertold Marjhall, Hermann von Nighenterken, Gottfried von Godelem<sup>1)</sup>, Albert von Marpe, Bertram und Widelo, Brüder von Stamhem<sup>2)</sup>, Hildebrand und Friedrich, Brüder von Oldenberghe, Ludoko von Eilworbesen, Johannes von Holthusen.

Dat. 1241 prelacionis nostre anno XIX.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 309.

Vorstenowe, Kirchdorf Fürstenau, Godelem, Kirchdorf Godelheim, sind beide in der Nähe von Hörter gelegen.

Nr. 25.

1241. August 9.

Erzbischof Siegfried von Mainz gestattet als Metropolitan mit Zustimmung Bischofs Bernhard IV. von Paderborn, daß der Abt von Marienmünster (de monasterio) auf dem Mainzer (Provinzial-)Konzil und der Paderborner Synode die Inful trage.

Dat. Patherburne 1241 V Id. Aug.

- Original im Staatsarchiv zu Münster, Kl. Hardehausen.

Das Datum unleserlich, wird durch die Kopialbücher ergänzt; Siegel fehlt.

Gedr.: Schaten, Ann. Pad. II ad ann.,

Negeft: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 307.

Nr. 26.

(1250.)

Wydekind, Graf zu Swalberge, schenkt mit Zustimmung seiner Mutter, Gemahlin und Brüder dem Kloster Marienmünster (ecclesie bte Marie virg. in Monasterio) zur Stiftung einer Memorie für sich und seine Eltern einen

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich so zu emendieren, keinesfalls wie Wilmans hat: „Gosme“.

<sup>2)</sup> Statt „Stenhem“ muß „Stamhem“ gelesen werden, wie das Westf. U.-B. IV auch Nr. 150, 165, 208, 277 und 328 hat, wo die beiden Brüder Bertram und Widelo von Stamhem in den J. 1226—1243 in Originalurkunden vorkommen. Stamhem bezeichnet unzweifelhaft das heutige Dorf Stammen in der Nähe von Trendelburg an der Diemel. Vergl. Giesers in der Zeitschrift 38<sup>b</sup> S. 143.

Manfus am Wege von Lemgo nach Horn, „de Munster Hove“ genannt, mit anliegenden Aekern, „in der Cappen“ geheissen. Diese Hufe hat Graf Wibekind gekauft und gehört nicht zu dessen Graffschaft Swalenberg.

Undatiertes Bruchstück einer Urkunde im Kopialb. D. fol. 48b.

## Nr. 27.

1250. August 9.

Graf Wibekind von Swalenberg verkauft mit Einwilligung seiner Mutter Ermengard, seiner Brüder Günther, Adolf und Albert auf Bitte Abts Hermann monasterii sancte Marie prope Swalenberg dem dortigen Kloster die Vogtei, welche er an dessen Höfen in Hechusen und Swideressen hatte, für 9 Mark.

Zeugen: Die Priester Lambert, Pleban von Swalenberg, Everhard, Pleban von Colrebecke; die Ritter Dietrich und Heinrich, Brüder von Elmerinchusen, Johannes von Wiginghusen; die Knappen Hermann von Donepe und Amelungh von Schidere.

Act. in castro Swalenberg 1250 V Idus Aug. •

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 15.

desgl. zu Detmold fol. 5b und 6, wo die Ortsnamen „Hechusen et Swederessen“ heißen und das Datum falschlich: 1255 Id. Aug. (Ztschr. Bd. 37b S. 201).

Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 69b G. 5.

Gedr.: Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 422.

Elmerinchusen (Elmeringhausen) ist das lippische Kirchdorf Elbringen, wovon das Geschlecht v. E. den Namen hat und mit dem Paderborner Domdechanten Konrad v. E. 1473 ausstarb. Die Güter gingen durch Erbschaft an die Familie v. Harthausen über. Lipp. Reg. II S. 6 oben.

Wiginghusen ist Winkhusen (wüst) bei Sabbenhausem im Fürstentum Lippe, wo eine Feldflur den Namen „Winkhusen“ trägt.

v. Donepe (Donop), altes lippisch. Adelsgeschlecht, das seinen Namen vom gleichnamigen Pfarrdorfe Kirchdonop bei Blomberg hat.

Vergl. Nr. 53, 55, 56 und 59.

Graf Günther von Schwalenberg widmete sich dem geistlichen Stande; wahrscheinlich ist dieses schon 1250 geschehen, weil er in obiger Urkunde vor seinen Brüdern genannt wird, obgleich er jünger war als sie, wie das eine Urkunde aus d. J. 1238, worin als damals geborene Söhne Volkwins von Schwalenberg Heinrich, Volkwin, Widekind, Adolf und Burchard aufgezählt werden, beweisen kann.<sup>1)</sup> Wann er dann in's Domkapitel zu Magdeburg eingetreten ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Im Jahre 1268<sup>2)</sup> war er schon Domherr und damals auch Inhaber der Propstei des St. Dionysius-Stiftes zu Enger (prepositus Angariensis), welches Otto der Große dem Erztift Magdeburg geschenkt hatte.

Vier Jahre später 1272<sup>3)</sup> ist er Custos des Erztifts, 1273<sup>4)</sup> wird er unter den Domherrn der Magdeburger Kirche genannt, 1274 wiederum als Custos<sup>5)</sup> und kommt endlich 1276<sup>6)</sup> als Vice dominus (Bischof) vor. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Günther mit Rücksicht auf Urkunden aus dem Jahre 1283<sup>7)</sup> schon bald darauf die Würde eines Thesaurarius bekleidet habe.

Nach dem Tode des Erzbischofs Konrad (v. Sternberg) am 15. Januar 1277<sup>8)</sup> fand eine zweispältige Wahl statt; die eine Partei wählte den Markgrafen Erich, Sohn des Markgrafen Johann von Brandenburg, die andere den Domherrn Buffo von Quersfurt. Daraus entstanden Zwistigkeiten, die aber vorläufig friedlich beigelegt wurden, indem man festsetzte, daß Graf Günther von Schwalenberg gewählt werden sollte.<sup>9)</sup> Die Wahl muß bald nach Konrads Tode vorgenommen sein, weil Günther als Electus schon am 24. Januar (IX. Kal. Febr.) 1277<sup>10)</sup> urkundet und unter anderm festsetzt, daß die Memorie seines Vorgängers am Tage vor Marcelli

<sup>1)</sup> Wilmans, Westf. u. B. IV Nr. 274.

<sup>2)</sup> Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis II. Nr. 1764. S. 760 u. 761.

<sup>3)</sup> desgl. III. Nr. 73. S. 30.

<sup>4)</sup> desgl. III. Nachtrag Nr. 557. S. 664.

<sup>5)</sup> desgl. III. Nr. 136. S. 54 u. 55; Nr. 163. S. 64.

<sup>6)</sup> desgl. III. Nr. 217 S. 85.

<sup>7)</sup> desgl. III. Nachtrag Nr. 562 S. 666 und Nr. 573 S. 669.

<sup>8)</sup> desgl. III. Nr. 248. S. 97.

<sup>9)</sup> desgl. III. Nr. 261—263. S. 102—105.

<sup>10)</sup> desgl. III. Nr. 250. S. 98.

Papae (15. Januar) gefeiert werden solle. Das an der Urkunde hängende parabolische Siegel stellt ihn in langer Dalmatica barhäuptig dar, das Evangelienbuch mit beiden Händen vor sich gegen die Brust haltend. Von der Umschrift ist nur noch zu lesen: „... untheri Dei Gra . . . ecclie Ele . . .“ Als Günther in Folge der Machinationen der Brandenburger Partei, der er in der glücklichsten Weise in dem Treffen bei Frohse an der Elbe am 10. Jan. (am Tage S. Pauli, des ersten Einsiedlers, an einem Montage) 1278 mit den Waffen in der Hand entgegengetreten war, keine Aussicht auf die päpstliche Bestätigung hatte, gab er schließlich im Jahre 1279 seine Würde auf.<sup>1)</sup>

Dem Markgrafen Erich gelang es endlich, im Jahre 1283 bei Papst Martin IV. die Bestätigung als Erzbischof von Magdeburg zu erlangen, nachdem Bernhard, Graf von Wölpe, Dom-Cellerarius in Magdeburg, welcher von 1279 bis 1282 als Electus erscheint, ebenfalls Verzicht geleistet hatte.<sup>2)</sup>

Nach seiner Abdankung hielt sich Günther mehrere Jahre in seiner Heimat auf; jedenfalls blieb er Domherr von Magdeburg. Es ist als sicher anzunehmen, daß ihm auch der Vicedominat, die Würde eines Bistums des erzbischöflichen Hofes, die er vor seiner Wahl als Erzbischof versah, wieder zufiel. Später scheint er sich mit dem Erzbischofe Erich ausgesöhnt zu haben und nach Magdeburg zurückgekehrt zu sein. Nachstehende Urkundenauszüge bekunden seinen Aufenthalt in Westfalen.

Im Jahre 1285 genehmigt Propst Günther von Magdeburg (Prepositus Guntherus de Magdeburg) nebst Volkwin, Bischof von Minden, die Cession der Güter und des Pfarr-

<sup>1)</sup> desgl. III. Nr. 267—269. S. 106 u. 107.

<sup>2)</sup> desgl. III. Nachtrag Nr. 573. S. 669; zweit. Nachtrag Nr. 202 (Nr. 806). S. 736.

Bernhard, Graf von Wölpe, trat nach seiner Abdankung als Erzbischof wieder in's Kapitel zurück als Cellerarius, als welcher er im Mai 1287 und im Juni 1291 erscheint, worauf er in demselben Jahre zum Domdechanten stieg. Diese Würde, die er noch 1294 besaß, vertauschte er im folgenden Jahre mit der höchsten, des Dompropstes des Erzstiftes Magdeburg, als welchen ihn die Urkunden der Jahre 1295 bis 1310 nennen. Der III. Teil der Reg. Archiep. Magd. liefert die näheren Nachweise.

Lehn's zu Gestorf (Prov. Hannover, Amt Calenberg) an Otto, Grafen von Everstein seitens ihrer Brüder Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg.<sup>1)</sup> Propst Günther, Domherr zu Magdeburg (Prepositus Guntherus, Canonicus de Magdeburg) ist als consentierend mit seinen Brüdern Adolf, Albert und Volkwin, Bischof von Minden, sämtlich Grafen von Schwalenberg, aufgeführt in der Urkunde Otto's, Grafen von Everstein, über den Erwerb von Gütern zu Gestorf seitens des Cistercienser-Klosters Loccum, Mindener Diocese. Datum in castro nostro Polle a. d. 1285 in fer. II. post Dominic. Reminiscere (19. Febr.)<sup>2)</sup> Als Propst von Magdeburg (prepositus in Magdeburg) kommt Günther als Zeuge in einer Marienmünster'schen Urkunde (vergl. unten Nr. 66.) aus dem Jahre 1287 vor. Es ist als sicher anzunehmen, daß diese Propstei sich auf das Stift Enger, welches zum Erzstift Magdeburg gehörte, bezog; denn anders dürften sich die Worte „prepositus in Meydeburg“ nicht deuten lassen. Im folgenden Jahre 1288 wird Günther, Canonicus et Thesaurarius zu Magdeburg, ebenfalls als Zeuge in einer Marienmünster'schen Urkunde (vergl. unt. Nr. 68.) genannt, durch welche Adolf von Schwalenberg, sein Bruder, dem Kloster Güter zu Gundersen schenkt.

Auch im Jahre 1290 (vergl. Marienmünst. Urk. Nr. 71.) erscheint Günther wieder in seiner Heimat anwesend, nicht als Thesaurarius, sondern als Bischof des erzbischöflichen Hofes zu Magdeburg (Vicedominus episcopalis curie Magdeburgensis).

Die erste sichere Kunde von Günther's Aussöhnung mit dem Erzbischof Erich und seiner Rückkehr nach Magdeburg datiert aus dem Jahre 1291, wo in einer von Erich ausgestellten Urkunde Guntherus de Schwalenberg, Thesaurarius, unter den Zeugen genannt wird. Dat. et act. Magdeburg a. d. 1291 prid. nonas Junii.<sup>3)</sup> Mit dem dieselbe Würde bezeichnenden zweiten Titel „Custos“ ist Günther zu Magdeburg am 29. April 1293 benannt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> von Hohenberg, Calenb. Urkb. Abt. III. (Al. Loccum) Nr. 444.

<sup>2)</sup> daselbst Nr. 445.

<sup>3)</sup> Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis III. Nr. 710. S. 269.

<sup>4)</sup> daselbst III. Nr. 784. S. 296 und 297.



Von da bis 1305 wird Günther in Magdeburg nicht angetroffen, dagegen erwähnen ihn manche Urkunden in der Heimat in Verbindung mit seinen Brüdern.

Im Dezember 1295 überträgt er zu Schwalenberg als sancte Magdeburgensis ecclesie Thesaurarius und prepositus Angariensis in Verbindung mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg und deren Kindern Wolquin, Widelind, Heinrich, Günther, Konrad und Albert, Güter zu Derbornen (wüst bei Boffeborn), an das Kloster Brenthausen.<sup>1)</sup>

Propst Günther, Domherr zu Magdeburg, consentiert 1298 mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, seinen Schwestern und den Kindern der beiden Ersteren in die Schenkung von Gütern zu Snesle oder Schnessel, (wüst zwischen Ohfen und Grohnde am linken Weserufer) an das Kloster zu Amelungsborn seitens Arnolds von Embere. Dat. in castro Schwalenberge a. d. 1298 in die beati Andree apostoli.<sup>2)</sup>

Aus dem Jahre 1305 sind noch zwei Urkunden vorhanden, worin Günther's Erwähnung geschieht. Günther, Domherr zu Magdeburg, consentiert am 26. Jan. mit seinem Bruder Albert und dessen Söhnen in die Übertragung des Zehnten zu Hollenstedt seitens Bodo's, Edeln Herrn von Homburg, an das Kloster Amelungsborn. Dat. 1305 postridie Convers. sti Pauli.<sup>3)</sup>

Am 13. März (in crast. beati Gregorii Pap.) desselben Jahres consentiert er ebenfalls in die für das Kloster Amelungsborn dem Erzbischofe (von Mainz?) von seinem Bruder Albert geschenehe Auflassung des Zehnten zu Hollenstedt und Stockheim und siegelt mit.<sup>4)</sup>

Die Nachrichten aus dem folgenden Jahre bekunden die Anwesenheit Günthers zu Magdeburg. In einer Urkunde vom 8. Januar (VI Id. Jan.) 1306 findet sich unter den Magde-

1) Wigand, der Corvensche Güterbesitz S. 219; Uffeburg. II.-B. I, 308. Nr. 485.

2) Ausführl. Regest in Grupen, Orig. Pymont. et Schwalenb. S. 110 u. 111.

3) daselbst. S. 109 u. 110.

4) daselbst. S. 108 u. 109.

burger Domherrn Guntherus de Schwalenberg als Custos genannt. In einer zu Magdeburg am Tage der hl. Agnes (21. Jan.) 1307<sup>1)</sup> ausgefertigten Urkunde gestattet Guntherus de Schwalenberg, Thesaurarius Magdeburgensis ecclesie et plebanus ecclesie in Borch (Burg) dem hl. Geist-Hospital in Burg, sich einen eignen Geistlichen zu halten. Das Domkapitel von Magdeburg besaß damals das Patronat über die Hauptpfarrkirche in Burg, dessen Inhaber gewöhnlich ein Domherr war.

Gegen Ende seines Lebens wurde Günther, zum Bischof seiner heimathlichen Diöcese Paderborn gewählt.<sup>2)</sup>

Die Wahl wird Ende Oktober oder anfangs November 1307 stattgefunden haben, da sein Vorgänger Bischof Otto von Nietberg, der noch am 3. August urkundet, am 21. oder 23. Oktober selbigen Jahres verstarb. Nach obiger Urkunde vom 21. Januar 1307 ist es wahrscheinlich, daß Günther seine Berufung nach Paderborn erhielt, als er noch in Magdeburg als Thesaurarius fungierte.

Allerdings hatte er bei seiner Paderborner Wahl in Dietrich von Itter einen mächtigen Gegner, dem es auch gelang, sein Nachfolger zu werden. Als Electus et Confirmatus Paderbornensis besiegelt Günther am 2. Mai (postridie Philippi et Jacobi ap.) 1309 eine Urkunde seines Neffen, des Grafen Albert des Jüngern von Schwalenberg, zugunsten des Klosters Amelungsborn.<sup>3)</sup> Weiter bestätigt er am 1. Juli (Kal. Julii) desselb. J. die Rechte der Stadt Warburg und kommt am 1. August des folgenden Jahres 1310 zuletzt urkundlich vor.

Aus dem Umstande, daß man schon 1309 den Dompropst von Paderborn und Minden, Bernhard, Edlen Herrn zur Lippe, mit Günther's Zustimmung zum „Beschützer des Hochstifts“ wählte, geht hervor, daß es Günther schwer gemacht wurde, sich in seiner Würde zu behaupten, oder daß das Alter ihm Hindernisse bei der Verwaltung seines Amtes in den Weg legte. Urkundet nun sein Nachfolger Dietrich schon

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Magdeburg.

<sup>2)</sup> Für das Folgende vergl. Schaten, Ann. Paderborn. II. ad annos,

<sup>3)</sup> Gruppen, Or. Pym. et Schw. S. 115 und 116.

am 3. Dezember (in vigilia beat. Barbare virg.) 1310, so wird anzunehmen sein, daß er kurz vorher aus den oben angedeuteten Ursachen freiwillig seine Würde resigniert habe. Schwerlich wird er die bischöfliche Weihe empfangen haben.

Über sein ferneres Leben und Todesjahr ist urkundlich nichts weiter bekannt. Das Necrologium des Klosters Marienmünster giebt den 23. Mai als seinen Todestag an: „VIII Kalend. Junii obiit Guntherus episcopus Paderbornensis. Hic dedit decimam in Eyntorp (Entrup) nobis, hujus anniversarii mencio apud nos non recedet.“

Schaten beschließt die Darstellung über Günther mit folgenden bezeichnenden Worten:

„Tam obscura sunt omnia in tam illustri praesule, qui magnus rerum humanarum contemptor primo archiepiscopatum Magdenburgensem, deinde Paderbornensem molesto aemulo ultro cessit, maluitque ex privata vita quam ex episcopali dignitate atque onere multo securius in mortem ire.“

## Nr. 28.

1251. August 1.

Gottschalk der Jüngere (II.), — dictus juvenis — Graf von Perrimont, bekundet, daß seine Eltern mit seiner und seines Bruders Hermanns Zustimmung dem Kloster der hl. Jungfrau Maria bei Schwalenberg zum Heile ihrer Seele und ad ampliandam praebendam fratris nostri Widekindi, qui in eodem loco in numerum serviencium Dei fuit receptus, den Zehnten zu Gilbrachteffen geschenkt haben.

Da er nach seines Bruders Widekinds Tode dieses Zehnten wegen dem Kloster Schwierigkeiten gemacht, jedoch Hermann, Abt jener Kirche, durch des Bischofs von Paderborn Siegel und anderer Männer Zeugnis, sowie durch sein eigenes Siegel von seinem Unrecht ihn überzeugt habe, bestätigt er jene Schenkung mit Zustimmung seiner Gemahlin Beatrix und seines Sohnes Gottschalk in Gegenwart Abts Hermann von Corvey, nostri amici specialis.

Zeugen: Hermann, Abt zu Corvey, Albert, Prior, Striger, Propst daselbst, Widekind, Graf von Schwalenberg; Widekind von Grevincge, Dietrich von Ebelinchusen, Rudolf von Elwordessen (Elwordessen), Haltbake, Hermann von Grisme,

Ritter; Hermann, Richter von Luthe (Lügde), Siegfried Tubemusche, Bernhard Jufes.

Dat. in Corbeia a. D. 1251 in festo ad vincula St. Petri.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 16.

besgl. zu Detmold fol. 9b.

Gedr.: nach Marienmünsterschem Kopialb. in Mitteil. des histor. Ver. zu Osnabrück V, S. 114. Finke, Westf. U.-B. IV Nr. 449. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 267.

Grisme = Griefen, N. W. von Pyrmont in der Nähe von Arzen.

Nr. 29.

1252.

Hermann, Abt von Corvey, bekennt, daß Graf Gottschalk von Birmunt seinen Sohn Widekind auf dem Altare der hl. Jungfrau Maria in der Kirche, welche monasterium prope Sualenberg heißt, dargebracht und mit dem Mönchsgewande bekleidet habe, und daß derselbe aus Liebe zu seinem Sohne und um seines Seelenheiles willen, unter Zustimmung seiner Söhne Hermann und Gottschalk, nostro socero, den Zehnten in Eilbrachteffen dem Kloster geschenkt habe, und daß nunmehr auch von Seiten nostre cognate, der Gattin Gottschalks und ihres Sohnes Gottschalk nostri cognati, die Bestätigung erfolgt sei.

Zeugen: Albert, Prior, Stricher, Propst, Thetmar, Propst de Novali, Otto, Propst von Kemnade, Heinrich decanus nove ecclesie, Hermann scholasticus nove ecclesie, Bertold, Pleban zu Hörter; die Ritter Albert, Herbold und Lippold, Brüder von Amelungeffen, Günther von Hedewigessen, Arnold de Porta, Albert von Marepe, Everhard von Brochusen.

Act. a. gr. 1252.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 17.

besgl. zu Detmold fol. 10.

Gedr.: nach Marienmünsterschem Kopialb. Mitteil. des histor. Ver. zu Osnabrück V S. 118; vergl. Lipp. Reg. I Nr. 277. Vergl. Finke, Westf. U.-B. IV Nr. 509.

Abt Hermann von Corvey (1223—1254) war aus dem Hause der Osnabrücker Edelherrn von Holte, und die Gattin

Gottschalks II. von Pyrmont, Beatrix, wahrscheinlich eine Tochter von Hermanns Bruder, nämlich des Edlen Adolf von Holte. S. Wippermann in den obigen Mittheilungen V, S. 185. ff.

Die Propstei Node (novale), gewöhnlich „tom Node“ genannt, lag am Fuße des Reuscheberges, zwischen Hörter und der Tonenburg, die Propstei Nyenkerken (nova ecclesia) dagegen zwischen Hörter und Corvey an der Weser. Die Kanoniker von Nyenkerken zogen im 13. Jahrh. nach Hörter und gründeten hier das Petristift.

Das Rittergeschlecht von Amelungessen hat seinen Namen vom Dorfe Amelungessen, jetzt Amelungen; die Güter daselbst und in Wehrden bildeten seinen ursprünglichen Besitz. — Das Geschlecht von Hedewigessen war begütert in Brenkhausen, dessen Besitz 1301 durch Tausch dem dortigen Kloster zuviel, wogegen die von Hedewigessen die villa St. Egidii, im Brückfelde, vor Hörter gelegen, erhielten.

Arnold de Porta gehörte einem Geschlechte an, welches seit dem Ende des 12. Jahrh. das Pfortneramt (Portarius) des Stifts Corvey erblich besaß. Von den Besitzungen des Pfortners erhielt die Villa Porterhus, (wüst) im Klausfelde bei Hörter, den Namen.

Brochusen ist Bruchhausen bei Ottbergen. Nach dem Aussterben derer von Brochusen gegen Ende des 15. Jahrh. ging das Rittergut durch die Verträge von 1524, 1533 und 1537 auf Jost von Ranne über, dessen Nachkommen bis in neueste Zeit im Besitz geblieben; vergl. Wigand, der Corveysche Güterbesitz.

#### Nr. 30.

1252.

Heinrich, Graf von Sternberge, und (dessen Bruder, siehe Nr. 39) Wydekind, Graf von Sualenberge, ersterer mit Einwilligung seiner Gemahlin und Erben, letzterer unter Zustimmung seiner Mutter und Erben, schenken auf Bitte des Abts H(ermann) und Convents Ecclesie de monte ste Marie dem dortigen Kloster die Vogtei über 10 Hufen zu Coldenvelde, 2 Hufen in Gwippe, 4 Hufen in Meringe und 2 Hufen in Marslo.

Dat. a. D. 1252 Indict. XI.

Gedr.: nach Loccumer Kopialb. in v. Hohenberg, Calenberger U.-B. III (Abteil. Loccum) Nr. 161 und Grupen, Origines Pymont. et Swalenb. S. 133; vergl. Lipp. Reg. I Nr. 276. Vergl. Finte, Westf. U.-B. IV Nr. 487. 488.

Die Ablöse der Vogteirechte geschah, um die Ländereien dem Moritzkloster zu Minden verkaufen zu können.

Vergl. Nr. 31. 32. 38 und 39.

#### Nr. 31.

1252.

Abt Hermann und der Convent zu (Marien-)Münster prope Swalensberge verkaufen dem Abte Gerlag und dem Convente von St. Moritz in insula (Werder) zu Minden 10 Hufen in Caldenvelde, 2 Hufen zu Ewippe, 4 Hufen zu Meringe, 2 Hufen zu Marslo und 2 Hufen zu Merethorpe, frei von aller Belastung oder Vogtei für 50 Mark. Abt Hermann, H(einrich) Kellner und der Klosterbruder Priester Dietrich als Vertreter des Convents zu Marienmünster übergeben dem Abte Gerlag, Prior Gerold und den Klosterbrüdern, Priestern Günther und Johannes des St. Moritzklosters diese Güter zu Wunstorf (Wunestorpe) in Gegenwart des Grafen Ludolf von Rothen (Roden).

Dat. in Swalensberge a. d. 1252.

Gedr.: nach einem Loccumer Kopialb. im Calenberger U.-B. III (Abteil. Loccum) Nr. 163. Vgl. Finte, Westf. U.-B. IV Nr. 487.

#### Nr. 32.

1252. Juni 10.

Graf Ludolf von Roden thut kund, daß Abt Hermann zu (Marien-)Münster bei Swalensberg, Kellner Heinrich und andere des dortigen Convents in seiner Gegenwart zu Wunstorpe ihre Güter, nämlich 10 Hufen zu Caldenvelde, 2 Hufen zu Ewippe, 4 Hufen zu Meringe, 2 Hufen zu Marslo und 2 Hufen zu Merethorpe dem Abte Gerlag von St. Moritz auf dem Werder bei Minden und seinem Convente frei von aller Vogtei mit zugehörigen Leuten und allen Einkünften für 50 Mark Silber verkauft haben.

(Zeugen fehlen im Kopialb.)

Act. 1252. IV Idus Junii.

Gedr.: nach dem Loccumer Kopialb. im Calenberger U.-B. III (Abteil. Loccum), Nr. 164 und Grupen, Orig. Pyrm. et Swalenb. S. 35. Vergl. Finke, Westf. U.-B. IV Nr. 488.

Diese Güter gingen später durch Verkauf in den Besitz des Klosters Loccum über.

1268. März 12. Abt Gerlag, Prior Justacius und der Convent des Klosters St. Moritz in insula zu Minden verkaufen um 40 Mark dem Abte Dietrich und dem Convente S. Marie V. in Lucca Cysterc. ord. Myndensis dioeces. 4 mansos in Coldenevelde. Hoc adjecto quod VI mansos, quos ad huc in predicta villa habemus, nulli vendamus, si forte vendere nos contingat nisi Ecclesie supradicte. Datum in insula (Werder vor Minden) 1268 in die beati Gregorii (daselbst Nr. 289).

1269. April 30. Abt Gerlag und das Kapitel von St. Moritz in insula prope Minden verkaufen dem Abt Diederich und Convente zu Loccum für 60 Mark VI mansos in Coldenevelde, quos a monasterio prope Sualenberg comparavimus.

Act. a. d. 1269 prid. Kal. Maii (daselbst Nr. 303).

### Nr. 33.

1259. Januar 21.

Gottschalk, Graf von Berremont, verkauft mit Consens seiner Gemahlin und Söhne Gottschalk, Hermann und Hildebold dem Münster der hl. Maria bei Swalenberg das Eigentum zweier Häuser in Elbrachteffen und vier dazu gehörenden Höfen zugleich mit der Vogtei.

Zegen: Wilhelm, Pleban in Lugethe, Johannes, Propst in Baldenhagen; aus dem Ritterstande: Heinrich von Abbenhufen, Ernst von Barchove, Johannes und Ernst, dessen Söhne, welche ihren Anteil an der Kauffsumme erhalten haben, Bernhard von Otterßen, Arnold von Otterßen, Bertold von Elmerinchussen, Johannes von Valebroke, Arnold von Ameneworde, Eckhard von Barchove, Arnold Krane, Bertram von Bruwen, Johannes von Zerckessen, Johannes von Hudenhoffen, Johannes von Dale, Jordanus von Oldendorpe.

Act. 1259 in die bte Agnetis V. et M.

Kopialb. zu Grevenburg, Nr. 18, wo in der Zeugenreihe „Bertold von Amerynghosen“ steht, wofür das Detmolder Buch fol. 40 mit Rücksicht auf spätere Urkunden richtiger: „Bertold von Elmerinchussen“ hat. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 302.

Balebroke ist das hannov. Kirchdorf Bahlbruch, in der Nähe vom Kloster Falkenhagen.

## Nr. 34.

1259. April 15.

Hermann, Graf von Pirremont, verkauft zwei Häuser in Elbrachteßen an Abt Heinrich zu Münster und die dortige Kirche.

Zeugen: Heinrich Rufus, Heinrich von Humvelde, Hermann von Betem, Amelung Kanne, castellani nostri; Bernhard von Otterßen, Bertold von Helmerinkhosen, Johannes von Balebroke, Arnold von Almeneworbe, Ernst von Barchove, Arnold Krane, Bertram von Bruwen, Johannes von Jerckessen.

Dat. in Pyrremunt in crastino Tiburcii et Valeriani 1259.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 19.

desgl. zu Detmold fol. 10, wo die Zeugen Meinricus de Humvelde und Bernhardus de Terssen (Cerssen) heißen statt Heinrich von H. und Bernh. von Otterßen. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 304.

Das alte Geschlecht der von Kanne hatte seinen ältesten Sitz in und bei Lügde und verzweigte sich von da nach Breitenhaupt (Nittergut bei Steinheim). Mit Beginn des 16. Jahrh. wurde auch durch die Heirat der Erbtöchter Katharina von Bruchhausen mit Jost Kanne das Nittergut Bruchhausen erworben. Der letzte Corveyer Lehnbrief aus den 90er Jahren des 15. Jahrh. für die von Bruchhausen nimmt schon die eventuelle Belehnung der Kanne in Aussicht, welche dann auch 1537 erfolgte.

## Nr. 35.

1259. April 15.

Gottschalk und Hermann, Brüder, Grafen in Perremont, verkaufen uno ore collectaque manu mit Consens ihrer Gemahlinnen dem venerabili domino Heinrich Abt in Monasterio apud Sualenberg und den übrigen Herren dieser



Kirche das Eigentum von vier Häusern zu Elbrachteffen mit der Vogtei.

Zeugen: Wilhelm Pleban in Lugethe; Heinrich Rufus, Heinrich von Humvelde, Hermann von Betem, Amelung Kanne, Burgmänner (castellani) in Pyrremont; Heinrich von Abbenhosen, Ernst von Barchove, Johannes von Valebrocke, Arnold von Almeneworde, Edehard von Barchove, Arnold Krane, Bertram von Bruwen, Johannes von Gerdecken, Johannes von Bockenhofen, Johannes von Aldenthorpe.

Act. 1259 in crastino Tiburcii et Valeriani in Lugethe (Lügde).

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 20.

desgl. zu Detmold fol. 10, wo unter den Zeugen „Meinricus de Humvelde“ statt „Heinricus de H“ steht. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 303.

In der Zeugenreihe dürfte mit Rücksicht auf Nr. 33. für Joh. von Gerdecken und Joh. von Bockenhofen vielleicht besser Joh. von Zerdecken und Joh. von Hudenhofen zu setzen sein.

Nr. 36.

1260. Februar 13.

Dompropst Heinrich zu Paderborn (Graf von Schwalenberg-Waldeck) kauft für das Kloster Marienmünster (ecclesie monasterii ste. Marie prope Swalenberg) ein integrum Soltwerc vom Richter Konrad zu Soltkotten (Salzkotten).

Dat. 1260 Id. Febr.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 22.

desgl. zu Detmold fol. 28.

Vergl. Nr. 37 und 40.

Nr. 37.

1260. Februar 13.

Bischof Simon (I. E. H. zur Lippe) von Paderborn überträgt auf Bitten des ihm verwandten (consanguinei) Dompropsts Heinrich an Abt und Convent zu Münster bei Swalenberg das Eigentum eines Soltwerc zu Soltkotten, welches dieser für das Kloster vom Richter Konrad gekauft hatte.

Dat. 1260 Id. Febr.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 21  
 bezgl. zu Detmold fol. 28 und 40.

Nr. 38.

(1260.)

Widewind, Graf von Schwalenberg, verzichtet auf Bitten der domini de monasterio ste. Marie auf die Vogtei an nachstehenden Klostergütern, nämlich in Coldenvelde X mansus, in Ewippe II mansus, in Meringen IV mansus, in Marslo II mansus, mit Consens seiner Mutter, so daß das Kloster frei darüber verfügen kann.

Zeugen aus dem Klerus: Hermann provisor coenobii montis ste. Marie (Falkenhagen), Wilhelm Pleban in Sumerfelle, Everhard de castro; aus dem Laienstande: Florinus von Fresenhufen, Dietrich von Eblinghufen, Widewind de Gerjunge, Werner von Almeningeworthe, Johannes von Wiginghufen, Werner Dicberner Consules Civitatis.

Dat. . . . .

Kopialbuch von Grevenburg Nr. 25, wo die Jahreszahl fehlt;

In v. Spilcker's Collectaneen Tom. XII ist „1260“ hinzugefügt.

Das Datum fehlt in den Kopialbüchern und ist „1260“ nach der folgenden Nr. angenommen; darum läßt sich auch nicht feststellen, welcher Stadt die Ratleute (consules) angehören.

Die v. Fresenhufen, welche um 1232 nach den Lipp. Reg. I Nr. 199 mit Florin v. Fres. zuerst vorkommen, waren ein altes Lippisches Geschlecht und führten ihren Namen von einem jetzt ausgegangenen Orte in der Feldmark der Stadt Steinheim. Die Bezeichnung „Freisenteich“ mag noch daran erinnern.

Nr. 39.

1260. Februar 25.

Die Brüder Heinrich, Graf von Sternberg, und Widewind, Graf von Swalenberg, bestätigen den Verkauf der Güter zu Coldenvelde und Meringhen seitens des Klosters Marienmünster (ecclesia ste. Marie in monasterio iuxta

Sualenberg) an das (St. Moritz-)Kloster auf dem Werder vor Minden und verzichten auf alle Vogteirechte daran.

Zeugen: Konrad von Biga (Bega), Johannes von Donepe, Lüder von Werne, Johannes von Rottorp, Dietrich von Edeffum, Burgmänner zu Sternberg, Burchard von Holtusen, B . . . von Eben (?), B . . . von Volteffen und Werner Diebener, Burgmänner von Schwalenberg.

Dat. a. D. 1260 V kal. Mart.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 24.

Gedr. Zeitschrift, Bd. 9, S. 71.

Lipp. Reg. I Nr. 306.

#### Nr. 40.

1260, April 9.

N(abodo), Domdechant, und das Kapitel zu Paderborn sind damit einverstanden, daß dem Kloster Marienmünster (confratribus suis abbati ac conventui Monasterii bte. Marie Virg. apud Swalenberg) das Eigentum unius integri Soltwerce in der Stadt Soltkothen, welches der Dompropst vom Richter Konrad gekauft hatte, seitens des Bischofs übertragen sei.

Dat. 1260. V. Idus April.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 23.

bezgl. zu Detmold fol. 28.

#### Nr. 41.

1260. Juli 23.

Abt Heinrich und der Convent zu Münster iuxta Sualenberg bezeugen, daß Abt und Convent von Herzvithehusen (Hardehausen) ihnen von Aekern zu Erclen jährlich 6 Scheffel Erbsen (sex mensuras pise, que vulgo dicuntur schipel) liefern müsse.

Dat. a. d. 1260 in die Liborii.

Siegel abgefallen.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Kl. Hardehausen.

Vergl. Zeitschrift B. 28, S. 300.

Erclen ist Pfarrdorf Erkeln bei Brafel.

## Nr. 42.

1260. August 15.

Widekind, Graf von Schwalenberg, übergibt mit Zustimmung seiner Mutter, Gemahlin und Brüder dem Abt Heinrich und Convent zu Münster bei Schwalenberg seine Güter in Volkoldessen gegen das Recht, auf allen Klostergründen Gold und Silber aus der Erde zu fördern.

Zeugen: Bertold von Helmerinchusen, Konrad von Volteffen, Borchard von Holtchusen, Werner Dicbernere, Heinrich von Helmerinchusen, Ritter;

Arnold von Dudenhusen, Hermann von Donepe, Helmbert, Werner von Worden, Knappen.

Dat. et act. 1260 in die assumpt. b. Marie virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 26

desgl. zu Detmold fol. 6.

Gedr. Wigand's Archiv I. S. 4. S. 97.

Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 472.

Dudenhusen ist ohne Zweifel gleichbedeutend mit Dohnhausen oder Dohnsen, Gut zwischen Driburg und Herste. Von diesem Hofe trug das Rittergeschlecht von Dudenhusen seinen Namen. Die Familie Dudenhausen, welche im bürgerlichen Stande noch fortlebt, hatte später in Nieheim ihren Hauptsitz und in der Stadt, sowie in der Nähe, Besitzungen. — Zwischen Dohnhausen und Bömbhsen,  $\frac{1}{2}$  Stunde südlich von letzterem Orte, lag Erdermissen oder Ermissen, wo die Familie Dudenhausen in Nieheim und Bömbhsen bis in die neueste Zeit ein Gehölz und Acker besaß. Über diese Güter haben sich bei der Familie Dudenhausen zu Nieheim noch zwei Lehnbriefe erhalten:

Bischof Simon zu Paderborn belehnt „Engelhard von Dudenhusen . . . myd Erdermissen . . . .“, so de Boswinkle dar vortydes tho leyne gehat und gedregen heben, und . . . . dodeshalven vorleddigeth is.“ Gegeven tom Nienhus 1484 am Sonnavende vor Mathei apli (25. Sept.).

Der folgende Lehnbrief ist vom Erzbischof Hermann von Köln und Administrator von Paderborn für Engelhard von Dudenhusen im Jahre 1500 zu Paderborn in Gegenwart der Räte Johann von Hörde und Hermann Schilder, Erbämmerer, ausgestellt.

## Nr. 43.

1260. August 15.

Widekind, Graf in Sualenberghe, schenkt mit Zustimmung seiner Mutter, Brüder und Gemahlin den Brüdern im Kloster der hl. Maria aus Freundschaft gegen den Abt Heinrich seine Güter in Volcolbessen.

Zeugen: die Ritter Bertold von Elmerinchusen, Konrad von Volteffen, Burhard von Holthusen, Werner Diberner, Hermann von Elmerinchusen; die Burgmänner (castellani): Arnold von Dudenhusen, Hermann von Donepe, Helmbert dapifer (Droste, Truchses), Werner von Almeneworth (Almeningeworth).

Dat. et act. 1260 in die Assumptionis bte Marie Virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 27.

desgl. zu Detmold fol. 28<sub>b</sub> und 29.

## Nr. 44.

1260. September 29.

Widekind, Graf von Schwalenberg, übergibt dem Kloster zu Gerdene auf Bitten des Propstes Adolf, der Priorin Alheid von Schonenberg seiner Verwandten (consanguinee nostre) und des Conventes Güter in Sydbessen und Eckhusen, welche Ernst gen. der Freie (liber) früher von ihm zu Lehn be-  
fessen.

Zeugen: Heinrich Abt Monasterii (von Marienmünster); Burgmänner (castellani) von Schwalenberg: Bertold und Heinrich von Elmeringhusen, Konrad von Volsteffen, Burhard und Helmbert Brüder von Holthosen, Johannes und sein Sohn Wasmod von Alvensen, Werner Diberner, Hermann von Donepe, Arnold von Dudenhusen.

Act. 1260 in festo beati Michaelis archangeli.

Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 27<sup>a</sup> D. 7. Sibbessen, Pf. Gehrden, im Kr. Warburg. Volsteffen ist Kirchdorf Völsen im Kr. Warburg. — Das Ministerialen-Geschlecht von Alvensen oder Alfwinessen führte seinen Namen von einem ausgegan-  
genen Orte in der Feldmark von Steinheim, der zwischen der Stadt und dem Steinheimer Holze am sog. Berge lag.

## Nr. 45.

1261. April. 14.

Ritter Bertold von Brakle bekundet, daß er mit seinen Erben, nämlich Bertold von Dasle und Burchard von der Aßeburg, auf den ihm gehörenden Teil der Güter in Gundershem, welche die Brüder Albert und Sigehard von Marephe dem Kloster der hl. Jungfrau Maria zu Münster verkauft haben, Verzicht geleistet.

Zeugen: Heinrich Pleban in Brakle, Johannes von Hindeneburg (Hinnenburg bei Brakel), Johannes von Oldenberge, Priester; beide Friedrich von Istdorp, Friedrich von Oldenberge, Alexander von Blechtene, Ritter; Lubolf von Corvey.

Dat. Hindeneborg 1261 V fer. ante ramos Palmarum.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 29.

desgl. zu Detmold fol. 7 und 8.

Gedr.: Aßeburg. U.-B. I Nr. 305.

Lückenhaft in v. Spilcker, Urkundenb. zur Geschichte der Grafen von Everstein Nr. 126.

Unter „Oldenberge“ ist hier jedenfalls die Palburg oder Oldenburg, welche 10 Minuten nördlich von Brakel unweit der St. Annenkapelle lag, zu verstehen. Die benachbarten Wiesen an der Brucht heißen noch heute Oldenburg. Istdorp ist gleichbedeutend mit dem Kirchdorfe Istrup zwischen Brakel und Driburg; Blechtene oder Blechten (wüßt) eine Stunde westlich von Brakel in dortiger Feldmark.

Bergl. Nr. 46, 47, 48, 49 und 50.

## Nr. 46.

1261. April 14.

Ritter Bernher von Brakele nebst seiner Frau Mechtild, seinem Sohne Bernhard und seiner Tochter Reilindt verzichtet auf den ihm gehörenden Teil an den Gütern zu Gundershem, welche Albert und Sigehard, Brüder von Marephe, dem Kloster der hl. Jungfrau Maria in Münster verkauft haben.

Zeugen: Johannes von Oldenberge, Hermann von Poppensborch, Priester; Johannes von Nebhere, Ulrich Summercalf,

Udo Summercalf, Ritter; Lambert von Lutringen, Heinrich de antiquo foro, Konrad von Brakle, Bürger von Hörter.

Dat. Huxarie 1261 V fer. ante ramos palmarum.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 28.

desgl. zu Detmold fol. 8.

Gedr.: Zeitschrift für Niedersachsen. Jahrg. 1853 S. 146.

Auszüglich bei v. Spilcker, Grafen von Everstein, Urkundenb. Nr. 127.

Das Rittergeschlecht von Nedere stammte vielleicht aus dem Dorfe Großeneder, Kr. Warburg. Die Somercalf, deren Wappen ein links aufgerichtetes Kalb darstellt, erscheinen wiederholt bei Nieheim, Bömbßen und Neuenheerse als begütert. Es liegt die Vermutung nahe, daß sie die ältesten Inhaber des Ritterzuges Bömbßen waren.

Lutringen oder Luchtringen ist das Dorf Luchtringen bei Hörter, wovon ein Corveyer Ministerial-Geschlecht den Namen hat, das aber später in den Bürgerstand der Stadt Hörter überging.

#### Nr. 47.

1261.

Ritter Hermann von Brakle verzichtet mit seinen Erben Bertold, Wernher und Johannes auf seinen Anteil an den Gütern in Gundenshem, welche Albert und Sigehard, Brüder von Marpe, dem Kloster der hl. Jungfrau Maria zu Münster verkauft haben.

Zeugen: Heinrich Pleban in Brakle, Johannes von Oldenberg, Priester; Engelhard von Stenhem, Burchard von Herste, Hermann von Osthem, Ritter.

Dat. Brakle 1261.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 30.

desgl. zu Detmold fol. 9.

Im Auszuge bei v. Spilcker, Grafen von Everstein, Urkundenb. Nr. 128.

Herste, Filiale von Istrup, zwischen dem Pfarrdorfe und Driburg; Osthem (wüst) in der östlichen Feldmark von Brakle, wo noch die Ostheimer Linde daran erinnert.

## Nr. 48.

1261.

Bertold, Werner, Hermann Ritter von Brakele entsagen mit ihren Erben Bertold (von Dasle, Burchard) von der Aßeburgh, Bernhard, Bertold, Werner, Johannes ihrem Anteile an den Gütern in Gundenßen, welche Albert und Sigehard, Brüder von Marpe, dem Kloster der hl. Jungfrau Maria zu Münster verkauft haben.

Zeugen: Heinrich Pleban in Brakele, Johannes von Hindeneborg, Johannes von Oldenberghe, Priester; beide Friedrich von Itendorf, Friedrich von Oldenberge, Alexander von Blechtene, Engelhard von Steinhem, Burchard von Herste, Hermann von Osthem, Ritter; Rudolf von Corvey, Heinrich von Osthem.

Dat. Brakele 1261.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 31, wo „Gundenßhem“ steht. desgl. zu Detmold fol. 8.

Gedr.: Aßeburger Urkundenb. I Nr. 312.

Die Kopialbücher haben: „Bertoldo de Asseburgh.“ Das ist entweder ein Schreibfehler für: „Burchardo“, oder es ist eine Lücke anzunehmen, die, wie oben geschehen, zu ergänzen wäre.

## Nr. 49.

1261.

Thymo (1254—1275), Abt, Henricus Prior, Strigerus Propst und Convent zu Corvey schenken das Eigentum, welches ihre Kirche an der Villa Gundensem hat, der Kirche zu Münster auf Bitten des dortigen Abts Heinrich und aus nachbarlicher Freundschaft.

Zeugen: Dietrich Marschall, Dietrich pincerna (Schent), Konrad dapifer (Truchseß), Albert und Sigehard, Brüder von Marpe.

Dat. 1261.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 34, wo „Gundelsen“ steht. desgl. zu Detmold fol. 9.



## Nr. 50.

1261. August 29.

B(ernhardus III.) de Lippia maior schenkt mit Einwilligung seiner Gemahlin Sophia und seiner Kinder Hermann, Ekbert und Dietrich eine curia in Gundensem mit allem Zubehör dem Abte Heinrich und dem Convente de monasterio apud Swalenberg.

Zeugen: Ekkehard von Borghove, Konrad von Billerbike, Ernst von Odestorp, Bertold von Nethe, Arnold und Hermann von Rifelingdorp, Lubolf von Dalberne dapifer noster und Gottschalk capellanus noster; burgenses vero Gerhard von Drlinghusen, Johann von Schwalenberg.

Acta sunt hec in Lemego a. D. 1261 in die sto decollationis s. Joannis bapt.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 32, wo „Gundelschem“ steht. desgl. zu Detmold fol. 8. Vergl. L. N. I. Nr. 308.

Billerbik ist das lippische Dorf Billerbeck bei Steinheim.

Odestorp = Osdorf bei Pyrmont,

Drlinghusen = Drlinghausen im Lippischen.

## Nr. 51.

1262. Juni 20.

Hermann, Graf von Pyrmunt, bekundet mit Gottschalk, seines Bruders Sohn (fratruelis), unter Zustimmung seiner Gemahlin (comitisse Hatewigis) Hedwig und seiner Söhne Hermann und Konrad, sodann der Frau Beatrix, Witwe seines Bruders Gottschalk, und deren übrigen Söhne Hermann und Hildebold, daß sie das Eigentum der Güter in den Dörfern Gundensem und Heyfenhusen mit Zubehör dem Abte und Convente des Klosters bei Swalenberg, quod „Monstere“ vulgariter appellatur, übergeben haben.

Zeugen: Der Propst in Baldenhausen (wohl Friedrich, der 1264 angeführt steht, oder Johannes, der nach Lipp. Reg. I. Nr. 307 sich 1260 findet), Widekind, Graf von Swalenberg; Heinrich von Elmeringhusen, Arnold von Wichelethe, Dietrich von Ecktern, Bernher Dikberner, Ritter und Burgmänner zu Swalenberg; Heinrich Rufus, Bertold von Grizme, Amelung Kanne, Heinrich von Abbenhusen, Ritter zu Pyrmunt.

Act. et dat. in Pirremunt a. d. 1262 XII. Kal.  
Julii Indict. V.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 33.

desgl. zu Detmold fol. 7b.

Gebr.: Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück V.  
S. 125 ff.

Wichelethe = Kirchdorf Wöbbel im Lippischen.

Nr. 52.

1264, September 27.

Widekind, Graf von Schwalenberg, überträgt zur  
Stiftung einer Memorie seine curia in Rolbessen, welche er  
mit eigenem Gelde erworben, und die nicht zur Grafschaft  
Schwalenberg gehört, nebst 3 Mansen der Kirche der hl. Jung-  
frau in Monasterio prope Sualenberg, ita quod caritati  
dominorum (Mönche) in anniversario nostro singulis  
annis ab inde serviatur, ut ad orandum pro nobis effi-  
ciantur promptiores. Widekind und sein Bruder Adolf  
siegeln.

Zeugen: Propst Friedrich in Baldenhagen, Bertold  
Pleban in Sualenberg, Wilhelm in Sumerfile, Priester;  
Heinrich von Elmerinchusen, Dietrich von Edstern, Werner  
gen. Dicbernere, Ritter; Engelhard von Abbenhusen, Amelung  
von Scidere, Andreas von Brochhusen, Knappen.

Act. 1264 in festo stor. mart. Cosme et Damiani.  
Datum Sualenberg per manum Bertoldi notarii.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 35.

desgl. zu Detmold fol. 6b.

Kopialb. G (jetzt Msc. I, 131) zu Münster pag. 46  
hat vielleicht richtiger „Rotlevesen“.

Sumerfile = Kirchdorf Sommerfell bei Marienmünster.  
Vergl. Nr. 58.

Nr. 53.

1265, Januar 20.

Hermann, Graf von Permont, bekennt, daß Ritter  
Heinrich von Abbenhusen auf die Güter in Heikenhusen,  
welche er von ihm als Lehn besaß, mit seinem Bruder

Entelhard Verzicht geleistet und daß er (Herman v. P.) nunmehr mit Genehmigung seiner Neffen (cognatorum nostrorum) Gottschalk und dessen Bruder Hildebold jene Güter in Heidenhosen samt Vogtei und Zehnten der Kirche b. Marie V. in Monasterio apud Sualenberg für 6 Mark gravis monete verkauft habe. — Graf Hermann und seine Verwandten (cognati) Gottschalk (v. P.) und Adolf, Graf von Sualenberg, siegeln.

Zeugen: Propst Willico, Bertold Pleban von Sualenberg, Wilhelm Pleban von Sumersfile; Bertold Sumercalf, Heinrich von Elmeringhosen, Dietrich von Eckersten, Wernher Dickbernere, Amelung Kanne, Heinrich Rufus, Ritter; Dietrich von Rottinghen, Bernhard Kanne [Sohn v. Amelung Kanne], Knappen.

A. 1265 in castro Sualenberg in die Fabiani et Sebastiani martyrum.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 36.

desgl. zu Detmold fol. 25.

Gehrdener Kopialb. fol. 48b. G. 2.

Die Familie von Rottinghen oder Roddinghe besteht unter dem Namen „von Rössing“ im Hannoverschen noch fort.

Nr. 54.

1265. Februar 11.

Hermann, Graf von Vermont, und seine Verwandten (cognati) Gottschalk und Hildebold mit deren Mutter Beatriz verkaufen den hörigen Mann (mancipium) Bertold genannt Düsingh und seinen Bruder Johannes genannt Latere für drei fertones der Kirche der hl. Maria zu Mönstere ad Sualenberg.

Zeugen: Propst Willico, Wilhelm (Pleban) von Ludhe und Bernhard socius suus (Kaplan); Amelung Kanne, Heinrich genannt Unsig, Ritter; Bernhard Richter von Ludhe gen. von Ottersen.

Fact. 1265 in Ludhe III Idus Februarii.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 38. Msc. I, 129 im St.-A. Münster hat Kalendas statt Idus.

Gedr.: Mitteil. des Geschichtsvereins zu Osnabrück V, S. 126.

Ferto oder firtho ist der vierte Teil einer Mark.

## Nr. 55.

1265. November 2.

Adolf, Graf von Schwalenberg, bekundet, daß sein Burgmann Enkelhard von Abbenhufen auf Bitten des Grafen Hermann von Perremont das Lehn und alles Recht, welches er von seinem Bruder auf die Güter von Heikenhofen gehabt, dem Kloster der hl. Maria bei Schwalenberg frei resigniert, das Eigentum aber an jenen Gütern der Graf Hermann der Kirche vor ihm (Adolf v. Sch.) geschenkt habe. Nach des Grafen Hermann Tode behaupte Engelhard, jene Güter wären ihm von seinem Bruder verpfändet und diese Pfandschaft habe er dem Kloster nicht übergeben. Nunmehr habe Enkelhard die Pfandschaft (weddeschat, pignoratitium) obengedachter Güter der Kirche für 18 Schillinge vor ihm wiederkäuflich verkauft, Lehn, Pfandschaft und sonstige Ansprüche secundario dem Kloster übergeben.

Zeugen: Bertold Pleban in Swalenberg, Wilhelm Pleban in Sumerüle; Burchard und Helmbert, Brüder von Holtshofen, Bertold und Ulrich, Brüder, gen. Summertalf, Hermann von Steynhem, Johannes von Wiginghofen, Dietrich von Eckersten, Werner Dickberner, Ritter; Amelung von Schibere, Sigehard von Marpe; Andreas Officialis des Grafen (von Schw.).

Act. in opido Sualenberg in crastino omnium sanctorum 1265.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 37.

desgl. zu Detmold fol. 20, wo Eykenhusen steht.

desgl. im Kopialb. des Kloft. Gehrden fol. 49a. G. 3.

## Nr. 56.

1266. September 14.

Albert, Graf von Schwalenberg, verzichtet auf Bitten des Abts Heinrich zu Münster bei Schwalenberg auf die Vogtei und sonstige Ansprüche, welche er in curtis Heckhusen et Swiderssen haben kann, zu Gunsten der Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg.

Zeugen: Bertold Pleban zu Schwalenberg; die Ritter Konrad de Rode, Werner Diebernere, Helmbert von Holt-  
husen; die Knappen Friedrich von Hstorp, Amelung von  
Schidere; Entelbert, Andreas und Arnold officiales comitis.

Act. in castro Swalenberg in sto. die exaltationis  
ste Crucis 1266.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 39, wo der Zeuge Konrad  
de Rode fehlt.

desgl. zu Detmold fol. 25; das „sexto“ der Jahreszahl  
ist hier von späterer Hand.

desgl. im Kopialb. des Klosters Gehrden fol. 49b  
G. 6.

Nach Urk. vom 25. März 1270 heißt die Frau des  
Ritters Helmbert von Holtbusen (bei Nieheim) Bertradis.  
Vergl. Ztschft. des hist. Ver. für Niedersachsen Jahrg. 1850  
S. 323 u. 324.

#### Nr. 57.

1268. August 29.

Beatrix, Gräfin von Permunt, verkauft mit Zustimmung  
ihrer Söhne Gottschalk, Hermann und Hildebold, sowie ihres  
Verwandten (cognatus) Konrad, ein Haus mit zwei Mäusen  
und sonstigem Zubehör zu Elbrachtessen, die Ritter Heinrich  
von Abbenhusen bisher von ihnen zu Lehn getragen, und  
welche an die Ritter Burchard und Helmbert, Brüder von  
Holtbusen, verpfändet gewesen, aber jetzt eingelöst seien, für  
10 Mark an die Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg.

Zeugen: Wilhelm Pleban zu Luden; Ritter Bertold  
gen. Sumerkalf, Albert de antiquo castro (Burgmann auf  
der Oldenburg), Helmbert von Holtbusen, Engelhard von  
Abbenhusen, Werner gen. Digberner, Dietrich von Echeffern,  
Werner von Humvelde, Hermann von Grisme.

Act. a. D. 1268. IV. Kal. Sept.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 40.

Gedr.: Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück V  
(1858) S. 128.

Die Urkunde kommt in den Lipp. Reg. doppelt vor, I  
Nr. 298 mit 1258 und I Nr. 341 mit 1268. Weil die

ältern Kopialb. D. fol. 42 und G. pag. 44 das Jahr 1268 haben, dürfte dieses das richtige sein, wenn sich auch in dem Lib. Var. VII und Msc. I, 242 p. 18 im Rgl. St.-A. Münster 1258 findet.

## Nr. 58.

1274. März 12.

Adolf und Albert, Brüder, Grafen von Schwalenberg, bekunden, daß ihr verstorbenen Bruder Widkind die curia in Kolbessen mit 3 Mansen dem Kloster Marienmünster für seine Memorie übertragen habe. Sie geben dazu consensum secundarium und zwar mit Genehmigung ihrer Mutter Ermengard und Jutthe, Gemahlin von Albert, gen. (Edle) von Rosdorp, ihrer Erben Volquin und Günther, sowie ihres Brudersohnes (fratruelis) Heinrich.

Zeugen: Heinrich Abbas Monasterii, Bertold Pleban in Schwalenberg; Dietrich Ekerstern, Werner Diebernere, Burchard von Wichelbe, Ritter; Bertold von Elmerinchusen, Johannes von Brochusen et iudex tunc, consules et ceteri curienses.

Act. et dat. in castro Sualenberg 1274 .in festo bti Gregorii pape.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 41.

bezgl. zu Detmold fol. 7.

Rosßdorf liegt bei Göttingen.

## Nr. 59.

1277 (?) Juli 6.

Adolf und Albert, Grafen in Schwalenberg, entsagen auf Antrag ihrer Brüder, nämlich des Bischofs Volkwin von Minden (venerabilis fratris nostri Volcquini Mindensis episcopi) und des Herrn Günther, mit Einwilligung ihrer Mutter Ermengard und Gemahlin Adelheid auf Bitten des Abtes Heinrich im Kloster ste. Marie prope Sualenberg der Vogtei an den Klostersgütern Hechusen und Swyberßen zu Gunsten des Klosters.

Zeugen: Bertold Pleban in Schwalenberg; Dietrich und Burchard, Ritter; Bertold, Werner und Friedrich, Officiales Comitum.

Act. in opido Sualenberg in octava apostolorum  
Petri et Pauli 1277 (?).

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 42.

desgl. zu Detmold fol. 25; beide mit der Jahreszahl  
1274.

Die Jahreszahl dieser Urk. scheint in den Kopialbüchern unrichtig überliefert zu sein, und ist mit Rücksicht auf Bischof Volkwin von Minden statt MCCLXXIII eher MCCLXXVII anzunehmen. Die nachfolgenden Urkundenauszüge über Volkwin von Schwalenberg, dem spätern Bischofe von Minden, mögen zur Erläuterung und Begründung hierfür dienen:

Volkwin findet sich urkundlich zuerst 1238<sup>1)</sup>, wo er als zweitältester Sohn des Grafen Volkwin von Schwalenberg genannt wird. Nach damaliger Sitte für den geistlichen Stand bestimmt, begann er seine Laufbahn beim Domstift zu Hildesheim und hatte 1253 bereits die Würde eines Domherrn erlangt; denn in einer Urkunde des Hildesheimer Bischofs Heinrich (I.) vom 25. April (VII Kal. Maii) 1253<sup>2)</sup>, durch welche dieser dem Domstifte 3 Hufen nebst dem Zehnten zu Drispenstedt schenkt, erscheint er unter den Domherrn als vorletzter Zeuge. Bald darauf muß es Volkwin auch gelungen sein, die Propstei eines Kollegiatstiftes zu erwerben. Dafür spricht, daß er 1265 als Volquinus prepositus dictus de Swalenberche unter den Hildesheimer Domherrn vorkommt, während der damalige Dompropst (prepos. maior) Ludolf heißt.<sup>3)</sup> Prepositus Volquinus dictus de Sualenberg — Ludolf mai. prep. erster Zeuge — findet sich weiter als Zeuge in Urkunde Otto's (Herzog von Braunschweig), Erwählten von Hildesheim, für das Kreuzkloster auf dem Kennelberge (in monte cursorum) vor Braunschweig. 1265, Oktober 31 (in vigil. omn. S.).<sup>4)</sup> Da noch andere Hildesheimer Domherrn — auch prepos. Halto — nachfolgen, so ist Volkwin hier nur in seiner Eigenschaft als Hildesh. Domherr kenntlich, und es steht zu vermuten, daß das „prepos.“ sich auf eine auswärtige Propstei bezieht.

<sup>1)</sup> Wilmans, Westf. U.-B. IV Nr. 274.

<sup>2)</sup> Doebner, U.-B. der Stadt Hildesheim I S. 116 Nr. 231.

<sup>3)</sup> v. Hodenberg, Cal. U.-B. Abt. III (Vocum) Nr. 261.

<sup>4)</sup> Hßeburger U.-B. I S. 222 Nr. 326.

Ebenso wird er als prepositus Volcvinus in einer Urkunde desselben Bischofs im J. 1268 unter den dortigen Domherrn aufgeführt.<sup>1)</sup> Eine weitere Urkunde des nämlichen Otto, Elect von Hildesheim, für das dortige Michaeliskloster vom 3. Juni (III Non. Junii) 1273 nennt ihn in der Zeugenreihe als „Volcquinus de Sualenberg, Goslariensis prepositus“ unter den canonic. Hildensemenses.<sup>2)</sup> Der Name des Stiftes zu Goslar, dessen Propst er war, ist aber nicht angegeben. Weil bloß „Goslariensis“ steht, so ist eigentlich nicht zweifelhaft, daß hier nur das Stift St. Simon und Judas gemeint sein kann.

Nach dem am 22. Februar 1266 erfolgten Tode Bischofs Cono von Minden<sup>3)</sup> scheint ein großer Teil des dortigen Kapitels Volkwin zum Bischof gewählt zu haben, so daß es sich erklären läßt, weshalb er 1266 sich selbst „Mindensis electus“ nennt und 1267 vom Kapitel mit diesem Titel bezeichnet wird. Nach der ersten Urkunde<sup>4)</sup> bekennt Volkwin, Elect von Minden — „V. dei gratia Mindensis electus“ —, daß in einem Streite zwischen Propst und Convent der Kirche St. Marie in Levern einerseits und den Rittern Lutger von Werle und Albert von Glisse andererseits wegen der Güter Colenhove und Bechelage unter seiner Vermittlung ein Vergleich dahin abgeschlossen sei, daß die beiden Ritter gegen Zahlung einer Summe von 30 „solidi gravis monete legalium denariorum“ von seiten ersterer für sich und ihre Erben allen Ansprüchen auf diese Güter zu Gunsten der genannten Kirche entsagt haben. Dat. anno domini MCCLXVI. Das ovale Siegel des Electen hat die Umschrift: „† S(igillum) Volcquini electi Mi(n)de(n)s(is) eccl(es)ie.“ Abbild. in „Weisfällische Siegel des Mittelalters“ II, 1. Abteil. Taf. 52 Nr. 7. Der zugehörige Text giebt dazu folgende Beschreibung: „Der Elect stehend, in der Rechten einen Palmzweig, in der Linken ein Buch haltend, unten zu beiden Seiten der Schwalenberger Stern.“

<sup>1)</sup> Doebner, Hildesh. U. B. I S. 154 Nr. 319.

<sup>2)</sup> Affeburger U. B. I S. 245 Nr. 367.

<sup>3)</sup> Bischof Cono (Kuno von Diepholz) von Minden urkundet zuletzt am 15. Februar (II fer. post Invocabit) 1266 und starb nach der gewöhnlichen Annahme am 22. Februar desselben Jahres. Vergl. Würdtwein, Subsid. diplom. Tom. 10 S. 25.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv zu Münster, Stift Levern (bei Lübbecke) Nr. 86.



In der andern<sup>1)</sup> aus dem J. 1267 (dat. Minden) thut das Domkapitel zu Minden kund, daß Dethard Lothe in Gegenwart des Elect Volkwin (in presencia venerabilis domini Volquini Electi nostri) allen Ansprüchen auf Güter zu Heimsen (bei Petersshagen), welche dem Kloster Loccum von Achill (von Heimsen) überlassen sind, entsagt, auch gegen ein Darlehn seine Curie zu Apeldorn (im R. Bokeloh bei Meppen) dem Kloster als Lehn zu treuer Hand überlassen hat.

Um die päpstliche Bestätigung bei Klemens IV. zu erlangen, begab sich Volkwin nach Rom. Es müssen ihm hier Schwierigkeiten gemacht sein, so daß es für ihn unmöglich war, sein Ziel zu erreichen. Deshalb verzichtete er auf sein Recht an den Mindener Bischofsstuhl, worauf der Papst durch ein vom 18. August 1267<sup>2)</sup> datirtes Schreiben den Dominikaner (professorem ord. Praed.) Otto aus Stendal, Kaplan des Kardinalbischofs H(einrich) von Ostia, zum Bischof von Minden ernannte.

Volkwin von Schwalenberg nahm darauf seine frühere Stellung im Domkapitel zu Hildesheim wieder ein und gelangte nach einigen Jahren zur höchsten Würde im Kapitel. Da sein Vorgänger Dompropst Falto urkundlich bis Ende

<sup>1)</sup> v. Hodenberg, Cal. u.-P. Abteil. III (Loccum) Nr. 271.

<sup>2)</sup> Vergl. Vaticanisches Archiv Regestbd. 32, fol. 162, Nr. 76. Die betreffende Stelle der Urkunde, welche unterdessen in den Westfäl. Papiurkunden I Nr. 673 zum Abdruck gelangt ist, lautet: „Negotio siquidem electionis, que in Mindensi ecclesia tunc pastoris solacio destituta de dilecto filio Volevino tunc preposito ecclesie Angariensis Hdesemensis dioecesis celebrata extitit, ad sedem apostolicam legitime devoluto, et eodem V(olevino) ad nostram presentiam accedente ac demum sponte in nostris resignante manibus omne ius, quod ex electione ipsa sibi competere videbatur, nos detrimento eiusdem ecclesie Mindensis volentes occurrere . . . eidem ecclesie Mindensi prefecimus in episcopum.“ Anstatt „Angariensis“ ist richtiger „Goslariensis“ zu lesen. — Otto (aus Stendal) kommt als Bischof von Minden (Dei gratia episcopus ecclesie Mindensis) urkundlich zuerst in einer am 13. September (Idib. Septembris) 1267 ausgestellten Urkunde vor und zuletzt am 13. Dezember (Id. Dec.) 1274 mit dem Titel: Frater Otto permissione divina Mindensis ecclesie episcopus, den er außer der Urkunde vom 13. Sept. 1267 immer zu gebrauchen pflegte. Vergl. Würdtwein, Tom. 11 S. 42 und Tom. 10 S. 33. Am Ende seines Lebens verließ er Minden und ging nach Rom, wo er am Abende Ste. Elisabeth (18. November) 1275 starb.

1273 erscheint, wird ihm Volkwin im Laufe des Jahres 1274 gefolgt sein. Die erste Urkunde, in welcher Volquinus als maior prepositus zu Hildesheim vorkommt, ist datiert vom 31. Oktober (in vigil. omn. S.) 1274.<sup>1)</sup> Weiter findet er sich am 11. Januar 1275 in einer das St. Michaelis-Kloster zu Hildesheim betreffenden Urkunde unter den Zeugen an erster Stelle.<sup>2)</sup>

1275, Januar 20 (in die b. Sebastiani). Graf Rudolf von Werder und seine Erben entsagen ihren Ansprüchen an das Maria-Magdalenenkloster auf gewisse Äcker zu Farmsen.

Zeugen: Volquin von Schwalenberg, Dompropst.<sup>3)</sup>

1275, April 6 (VIII Idus Aprilis). Volquinus Propst, Johannes Dechant und das Domkapitel zu Hildesheim verkaufen dem Dechant Johannes zu Gunsten der Kapelle des hl. Stephan für 3 Mark reinen Silbers eine Hofstätte.<sup>4)</sup>

1275, April 21. Die Grafen zu Blankenburg verkaufen dem Bischof Otto (I.) von Hildesheim 10 Hufen und zwei Mühlen zu Holtztemmen-Ditsfurt, welche derselbe dem Kloster St. Burchardi vor Halberstadt übergeben, durch anderweitige Güter.

Zeugen: Volcvinus prepositus maior etc.<sup>5)</sup>

1275, Juni 24 (in die st. Joh. bapt.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim verleiht den Altären St. Johannis bapt. und b. Martini confessoris in der Kreuzkirche 32 Morgen Land zu Klein-Förste.

Zeugen: Volquin, Dompropst u.<sup>6)</sup>

1275, August 22 (in octava assumptionis domine nostre). Heinrich (von Wohldenberg), Domherr und Archidiafon zu Borsum (Borsen), bezeugt, daß sein Bruder Rudolf

<sup>1)</sup> Vergl. v. Aspern, Cod. diplom. hist. Com. Schauenburgensium Bd. II S. 243 Nr. 140.

<sup>2)</sup> Die folgenden Notizen teilte das Königl. Staatsarchiv zu Hannover gütigst mit. — St. Michaeliskloster zu Hildesheim Nr. 70.

<sup>3)</sup> Maria-Magdalenenkl. Nr. 98. Auszügl. gedr. bei Doebner I S. 171 Nr. 351.

<sup>4)</sup> Domstift zu Hildesheim Nr. 245. gedr. bei Doebner I S. 172. Nr. 353.

<sup>5)</sup> Domstift zu Hildesheim Nr. 247.

<sup>6)</sup> Kreuzstift zu Hildesheim Nr. 146. Auszügl. gedr. bei Doebner I S. 173 Nr. 356.

von Werder mit seiner und seiner Brüder Zustimmung 2 Hufen zu Schellerten dem Kreuzstift geschenkt habe.

Zeugen: Wolquin, Dompropst *rc.*<sup>1)</sup>

1275 (ohne Datum). Graf Rudolf von Werder bezeugt, daß er mit Zustimmung seiner Brüder dem Kreuzstifte 2 Hufen zu Schellerten zur Fundierung des Marien-Altars verliehen habe.

Zeugen: Wolquin, Dompropst *rc.*<sup>2)</sup>

1275, Nov. 26 (VI Kal. Decembr.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim übereignet dem St. Johannesstift eine Hufe zu Machtelsen.

Zeugen: Wolquin, Dompropst *rc.*<sup>3)</sup>

1276, Febr. 24 (VI Kal. Mart.). Bischof Otto (I.) von Hildesheim bezeugt, daß der Domvikar Hoyer Rufignus mit seinem Bruder Rudolf eine Hufe zu Bekum für seine Vikarie am Dome erworben habe.

Zeugen: Volquinus, Dompropst (maior prep.) *etc.*<sup>4)</sup>

Später kommt Volkwin als Dompropst von Hildesheim nicht mehr vor. Sein Nachfolger ist Johannes, der zum ersten Male in einer Urkunde des Klosters Grauhof zu Goslar am 24. Oktober (IX Kal. Novembr.) 1276 in dieser Stellung erscheint.<sup>5)</sup> In der Zwischenzeit bemühte sich Volkwin wiederum, das Bistum Minden zu erlangen,

<sup>1)</sup> Kreuzstift zu Hildesh. Nr. 147, gedr. Affeburger *u.-B.* I S. 250 Nr. 378.

<sup>2)</sup> Kreuzstift zu Hildesh. Nr. 148, gedr. *dieselbst* I S. 250 Nr. 378a.

<sup>3)</sup> Stift St. Johannis Nr. 26.

<sup>4)</sup> Domstift zu Hildesh. Nr. 250, gedr. bei Doebner I S. 174 Nr. 358.

<sup>5)</sup> Kloster Grauhof Nr. 24, gedr. Eudendorf, *u.-B.* zur Geschichte der Herzöge v. Braunsch. und Lüneb. IX. Bd. S. 221 Anm. — Bischof Otto (I.) von Hildesheim schenkt mit Zustimmung des Kapitels den von Johann von Immigehof, Bürger zu Goslar, für eine große Summe Geldes an den Propst und Convent des Klosters auf dem Georgeberge (conventus ecclesie montis sti. Georgii iuxta Goslariam) bei Goslar verkauften Zehnten und Salzzehnten zu Wepstede (bei Salzgitter im Salthga) dem Kloster, nachdem Johann von Immigehof seinem Lehnherrn, dem edelen Herrn Bernhard von dem Hagen und dieser nebst seinen Verwandten, Söhnen des Ritters Strus, dem Bischöfe vor dem Walde bei Sierffe (bei Schmendenstedt) den Zehnten aufgelassen hat. Unter den Zeugen: Johannes maior prepositus *etc.* Datum Hildensem 1276 IX Kal. Novembris.

und dieses Mal muß die Wahl eine einstimmige gewesen sein. Eine Urkunde aus dem J. 1276, in der Volkwin, als Elect vorkommt, ist noch nicht aufgefunden. Aus dem folgenden Jahre sind freilich mehrere vorhanden, welche ihn als Bischof nennen. Die erste ist vom 13. Februar.<sup>1)</sup> Das Bistum Minden und das Stift Herford erneuern das frühere Bündniß und nehmen in dasselbe den Grafen Otto von Ravensberg und die Stadt Bielefeld auf in der Weise, wie es zwischen ihnen und dem Stifte Osnabrück schon lange bestanden. Besiegelt ist die Urkunde von Volkwin, Elect von Minden, der Abtissin von Herford, dem Grafen von Ravensberg und den Städten Minden, Herford und Bielefeld. Dat. 1277, Idus Febr.

Bald darauf erlangte Volkwin auch die päpstliche Bestätigung, weil er sich in einer Urkunde vom 23. März (fer. III post dom. palmar.) 1277 schon Volquinus dei gratia electus et confirmatus ecclesie Mindensis nennt.<sup>2)</sup> Ebenso heißt er am 2. Juni (IV Non. Jun.) Mindensis ecclesie electus et confirmatus<sup>3)</sup> und am 11. Juni (in die beat. Barnabe ap.) in einer zu Minden ausgestellten Urkunde.<sup>4)</sup> Dagegen erscheint er am 26. Juli (in crastino beat. Jacobi ap.)<sup>5)</sup> mit dem Titel: „Volquinus Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus und muß somit inzwischen die bischöfliche Weihe empfangen haben.

Darnach ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß obige Urkunde, worin Volkwin in Verbindung mit seinen Brüdern Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, als Bischof von Minden auftritt, wohl am 6. Juli 1277 ausgestellt sein kann. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß der in der Urkunde als Zeuge vorkommende Pfarrer Bertold in Schwalenberg später sich nicht mehr findet.

Volkwin starb nach der gewöhnlichen Annahme am 4. Mai 1293.

<sup>1)</sup> Würdtwein, Subs. dipl. Tom. 11 S. 72.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Münster, St. Martin zu Minden Nr. 20.

<sup>3)</sup> Würdtwein, daselbst Tom. 11 S. 79.

<sup>4)</sup> daselbst S. 80.

<sup>5)</sup> daselbst S. 83.

## Nr. 60.

1280. Februar 11.

Abt Hermann von Abdinghof (ecclesie st. ap. Petri et Pauli in Paderborne) überläßt dem Convente die Hälfte eines Hauses neben der Marktkirche zu Paderborn, das Ritter Ludolf von Dalberne mit seinem Sohne Bernhard dem Kloster (nostre ecclesie) vermacht, mit einer jährlichen Rente von 3 $\frac{1}{2}$  Schillingen daraus und von 6 Schillingen aus der Mühle beim Teiche (ad paludem nostram), ferner eine Rente von 2 Schillingen zu einer Memorie für Abt Heinrich zu Marienmünster (ecclesie monasterii apud Sualenberg), wofür er vom Convente 2 Mark oberwaldische Denare (denariorum transnemorinorum), die obiger Abt geschenkt, sowie ein Haus auf der Königsstraße (platea regis), welches die Bogelsengische dem Kloster hinterlassen, erhält.

Der Abt von Abdinghof und das Domkapitel siegeln.

Zeugen: Wilhelm von Bernede, Albero Crevet (cancer), Ritter; Arnold von Driburg, Bürger (zu Paderborn).

Dat. Paderborne 1280 in crastino Scolastice Virg.

Vom Siegel des Abts fehlt die obere Hälfte; das Siegel des Domkapitels ist erhalten. Original im Staatsarchiv zu Münster, Kl. Abdinghof. Abt Heinrich von Marienmünster hatte vielleicht durch seine Profess dem Kloster Abdinghof angehört und war von dorthier zum Abt postulirt worden, woraus es sich erklären mag, daß er daselbst eine Memorie stiftete. Das Geschlecht v. Bernede, Paderbornische Ministerialen, Siegel mit Fisch, kommt vor bis Ende des 15. Jahrh.

Crevet, Paderb. Minist. Geschlecht, Siegel aufrechter roter Krebs im silbernen Felde, welches seinen Sitz zu Bernaburg, Alfen und Salzkotten hatte, starb mit Wilhelm Crevet im Mannesstamme aus in der ersten Hälfte des 17. Jahrh.

Dessen Töchter: Obilia heiratete Walter Adrian v. Jmbfen zu Bewer; Maria heiratete Kaspar Friedrich von Harthausen zu Welda; Anna heiratete Arnold von und zu Brenken.

## Nr. 61.

1280.

Abt Heinrich im Kloster der hl. Maria bei Schwalenberg bestimmt zu Gunsten der Mönche, quod dimidietas

totius summe, que in collatione alicuius prebende huic ecclesie propter Deum in subsidium et iuvamen impeditur, in usus et caritates ipsorum cedat; schenkt ihnen den Zehnten in Engelbraha und setzt ferner fest, daß der Nachlaß der Mönche zur Hälfte dem Convente, zur andern Hälfte dem Abte gehören soll. Dagegen verpflichtet sich das Kloster für den Abt und seine Eltern und Geschwister ein Jahrgebächtnis zu halten.

Neben Abt und Convent siegeln die Grafen von Schwalenberg (domini nostri, Vögte).

Zeugen: Ernst prior, Albert cantor und die übrigen Mönche.

Dat. 1280.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 44.

desgl. zu Detmold fol. 40.

Engelbraha, womit vielleicht Eyselberga (Nr. 65) oder Engelborcha (Nr. 72) gleichbedeutend ist, läßt sich nicht mehr nachweisen. Der Ort muß schon früh ausgegangen sein, weil die Bearbeiter des Kopialb. D. seine Lage nicht mehr angeben konnten.

Vergl. Nr. 65 und 72.

#### Nr. 62.

1283.

Otto, Graf in Waldeghe, verkauft, mit Zustimmung seiner Mutter und Gemahlin, sowie seiner Brüder Adolf und Gottfried, der Kirche der hl. Maria bei Schwalenberg auf Veranlassung des dortigen Abts Heinrich die Vogtei in Bodele von den Klostergütern bei der Stadt Volcmerissen für 50 Mark Soester Denare. Otto, Graf von Waldeck, seine Brüder, Adolf und Gottfried, sowie seine Verwandten, die Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg, siegeln.

Zeugen: Tethmar genannt Dypolt, Hennemann von Itter, Johannes von Brobete, Bernhard und Elger Brüder von Dalewigh, Arnold von Paderborn, Ritter; Dietrich von Egfersen, Gottschalk von Molsusen, Giso und Gottschalk, Brüder von Brobete und Bertold genannt Thanebracht.

Dat. in Corbeke 1283.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 45;

desgl. zu Detmold fol. 12b,

Volcmerffen ist die Stadt Volkmarßen in der Provinz Hessen-Nassau, Corbete die Stadt Corbach im Fürstentum Waldeck.

Vergl. Nr. 63 u. 64.

Nr. 63.

1283. Juni 9.

Otto, Graf von Waldecke, verkauft dem Abt Heinrich im Kloster der hl. Maria bei Schwalenberg die Vogtei über die Klostergüter in Bodele bei Volcmerffen für 50 Mark Soester Denare und bescheinigt den Empfang des Geldes.

Graf Otto und die Grafen von Schwalenberg, Adolf und Albert, siegeln.

Zeugen: Konrad, Pleban in Corbete, Hennemann von Jtter Consanguineus noster, Johannes von Brockete, Arnold von Paderborn, Bernhard und Clenger, Brüder von Dalewic, Dietrich von Engerste und Lippold Holtgreve, Ritter; Giso und Gottschalk, Brüder von Brockete, Gottschalk von Molhusen und Albert Dickebeir.

Dat. 1283 V Idus Junii.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 46.

desgl. zu Detmold fol. 13.

Nr. 64.

1283. Juni 16.

Otto, Graf in Waldecke, verkauft mit Zustimmung seiner Brüder Adolf u. Gottfried dem Abte Heinrich ecclesie Monasteriensis iuxta dominium Sualenberg alles Obereigentum an den Gütern in Bodele iuxta oppidum Volcmerßen ratione advocatie, locationis, institutionis aut destitutionis, für 50 Mark Soester Münze. Die Consules in Volkmerßen siegeln: Eggehard, Dietrich, Dietrichs Sohn, Wipert, Th. von Mengerinhusen, H. genannt Jocundus, H. von Berendorp, H. de Brune, Johannes de Rivo, H. genannt Bibulus, H. von Elfsingen, H. von Hemedessen.

Dat. 1283, in crastino sti Viti Mart.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 47,

desgl. zu Detmold fol. 13.

## Nr. 65.

1284. Oktober 9.

Abt Heinrich in Monasterio ste. Marie prope Sualenberg schenkt dem Convente den Zehnten in Engelberga, caritatibus eorum administrandam, und die Steuer daselbst zum Ankauf von Heringen für die Fastenzeit (ad quadragesimali ieiunio halecia (allecia) comparanda), ferner einen Hof (curia) in Rysne, um aus dem Ertrage in vigilia hti. Jacobi Apostoli für den Mindener Domherrn Bernhard von Rostorp, qui et mortuarium pro anima sua huic ecclesie refudit, ein Jahrgedächtnis zu halten.

Dat. 1284, Dionysii et sociorum eius.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 48, wo der Ortsname „Eysne“ heißt;

desgl. D fol. 35b und 36 im Staatsarchiv zu Münster, wo richtiger „Rysne“ vorkommt.

Dieser Ort wird in der Nähe von Erwißen zu suchen sein, weil im Kopialb. D. fol. 25 (vergl. Nr. 73), wo der Ortsname noch einmal sich findet, bezüglich der Originalurkunde bemerkt ist: hec (litera) reperitur in scatula (Wüchse oder Kapsel) Ermwordessen.

Es scheint demnach, als ob im ältern Marienmünster'schen Archiv die Urkunden über Zehntenverleihungen, Güterschenkungen zc. nach den Ortschaften, zu welchen die betreffenden Güter gehörten, geordnet waren. Ermwordessen ist das heutige Erwißen, in dessen Gegend (zwischen Bömbfen und Althausen) noch heute ein Forsthaus Reesen liegt, dessen Name an Rysne erinnert.

Die Kopialb. haben „Burchard“ statt „Bernhard v. R.“; v. Spilcker hat dafür in seinen Urkundenabschriften richtiger „Bernhardi“ darüber geschrieben. Dafür spricht noch, daß bei v. Aspern, Codex etc. II S. 264 Nro. 153b eine Urk. aus dem J. 1280 (dat. Minde) in der Zeugenreihe: „Bernardus et Ludolfus (Bischof von Minden 1295—1304) fratres dicti de Rosdorp . . . maioris et sancti Martini ecclesiarum (in Minden) „Canonici“ unter den Minden'er Domherrn aufführt.



## Nr. 66.

1287. August 15.

Adolf und Albert, Grafen zu Schwalenberg, verkaufen mit Zustimmung ihrer Gemahlinnen Jutten und Jutten und ihrer Erben Heinrich, Günther, Konrad und Ludwig, ihren Zehnten in Bremen für 12 Mark der Kirche der hl. Jungfrau Maria in Monasterio, dessen Tutores (Vögte) sie sind.

Zeugen: Günther (Gr. von Schwalenberg) Propst zu Magdeburg (honorabilis vir dominus Gunterus prepositus in Magdeburgh), Lippold, plebanus in oppido Swalenberg, Johannes capellanus in castro (Burg) Swalenberg, Priester; Dietrich von Eckstern, Lippold, genannt Holtgreve, Johannes von Eylwordessen, Ritter; Lambert Holtgreve, Winand de Schotem, Knappen.

Dat. 1287, in die assumptionis B. M. V.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 49;

desgl. zu Detmold fol. 7.

Vergl. Nr. 67.

## Nr. 67.

1287.

Abt Heinrich zu Münster (Monasteriensis), Johannes, Prior und der dortige Convent haben von Adolf und Albert, Brüder und Grafen zu Schwalenberg, ihren Herren (dominis nostris), den Zehnten des Dorfes Bremen gekauft und setzen fest, ut dimidietas eiusdem ad caritates et in usus resectorii erogetur, reliqua vero in partem claustrum cedat et fisco communi applicetur.

Dat. 1287 intra septa Claustrum nostri.

Kopialb. zu Grevenburg, Nr. 50.

desgl. zu Detmold fol. 7.

## Nr. 68.

1288. Febr. 2.

Adolf, Graf von Schwalenberg, übergibt der Kirche der hl. Maria in Monasterio seine freie curtis mit drei Mansen in der villa Gundensem zu seinem und seiner Eltern Seelenheil ad usus et ad refectiones sive ad caritates der Mönche und setzt bei der Schenkung fest, daß aus dem

Ertrage jährlich dem Abte besonders ein Viertel Wein ad consolationem gereicht werde. Zugleich will er das Kloster entschädigen für 12 Jugera, welche Slinchlo heißen, die das Wasser seines Fischteiches absorbiert, und ferner für einige andere Jugera des Klosters, welche demselben durch die Erneuerung seiner Burg (oppidi) Stoppelbergh, entzogen seien. Sein Bruder, Graf Albert, verzichtet zugleich auf die ihm als tutor und defensor (Vogt) des Klosters zustehende exactio et servitium von den betreffenden Grundstücken. Adolf, Albert und ihr Bruder Günther, Canonicus et Thesaurarius zu Magdeburg, welcher als Zeuge anwesend war, siegeln.

Dat. et act. 1288 in castro Sualenberg in purific. b. Mar. virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 51.

desgl. zu Detmold fol. 8.

Vergl. Lipp. Reg. III Nr. 1505. Der Ausdruck: „Consolatio“ ist gleichbedeutend mit „caritas“, wofür auch hier und da „pictantia, pittancia (Lipp. Reg. II, Nr. 912) oder piedantia = Spende“ vorkommt. vergl. Ztschft. Bd. 38b S. 182 und Bd. 45b S. 148.

#### Nr. 69.

1288. April. 25.

Arnold, v. G. G. Propst zu Wilbodessen, G(ertrud), Priorin und der dortige Convent bekennen, daß Johann von Rhosen Güter zu Ethelerssen, die er von Gottschalk, Johann, Friedrich und Ludolf, Brüdern von Edelerssen um 14 Mark gekauft, auf Bitten seiner Schwester Adelheid dem Kloster geschenkt habe. Die Einkünfte aus den Gütern sollen der (Kloster-)Kammer zufließen und zur Beschaffung der Kleider für die Klosterfrauen dienen.

Zeugen: Dietrich provisor parochie in Wilbodessen, Johannes Vicar daselbst, Regenbodo von Rhosen und Bruno claviger (Pförtner).

Abt Heinrich de Monasterio (Marien-Münster) siegelt mit dem Propste und Convente.

Dat. 1288 in die Marci ewangeliste.

Kopialbuch des Klosters Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund (Papiercodex in folio aus Anfang des 16. Jahrh.) fol. 81<sup>b</sup> und 87<sup>b</sup>.

Letztes Vorkommen des Abts Heinrich I.

Ethelersen (wüst) zwischen Willebadessen und Neuenheerse. Vergl. Ztschft. Bd. 38<sup>b</sup> S. 202.

Nihosen = Niesen bei Beckelsheim, wo bis Anfang des vorig. Jahrh. das adel. Geschlecht von Niehausen ansässig war; Ahosen (wüst) in der Beckelsheimer Feldmark.

Nr. 70.

1289. Juni 30.

Adolf und Albert, Grafen von Schwalenburg, bekunden, daß (ihre Schwester) Kunegunde, Äbtissin und Convent des Klosters Falkenhagen, die Güter in villa Entorp, nämlich zwei Curien nebst Zubehörungen, von den Brüdern Heinrich und Gottfried von Ermwordessen für 22 Mark angekauft, und verzichten mit Genehmigung ihrer Frauen und ihres Sohnes Heinrich zu ihrem Seelenheile auf das Lehnrrecht an jenen Gütern.

Dat. et act. 1289 in crastino apost. Petri et Pauli.

Kopialb. A des Klosters Falkenhagen im Fürstl. Archiv zu Detmold, beschrieben Lipp. Reg. I Nr. 241; dort findet sich „in villa Eiegtorpe“. Mit Rücksicht auf Urkunden von 1406 und 1497, Juli 13 dürfte „in villa Entorp“ zu lesen sein, wie auch das Kopialb. zu Grevenburg Nr. 52 hat. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 428.

Entorp ist Entrup bei Nieheim.

Nr. 71.

1290. März 19.

Johannes, genannt Boningh, sein Sohn Werner und die Brüder Amelung, Werner, Volkwin, genannt Dibernere, verkaufen für 17 Mark schwere Münze 2 Mansen zu Gilbrachteffen mit allem Zubehör der Kirche in monasterio apud Sualenberg und übergeben sie dem Abte Alrad und dem ganzen Convente.

Zeugen: Günther, vicedom. episcopalis curie Magdeburg., Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg; Ritter

Lippold und dessen Bruder Lambert, Knappe, gen. Holtgreve; Dietrich von Eckersten, Burchard von Wicbelede, Ritter; Friedrich von Eblinchusen, Bertold Stoppen (Scoppen) und dessen Bruder Roland, Knappen. Versiegelt von den Grafen Ad. und A. von Schwalenberg, weil vor ihnen der Verkauf abgeschlossen.

Dat. Sualenberg 1290 in die dominica, qua cantatur: „Judica me“, que est in passione domini.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 53, wo sich im Anschluß an D. fol. 18 „Scoppen“ findet;

desgl. zu Detmold fol. 11, wo „Stoppen“ steht. Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 434.

„Scoppen“ ist wahrscheinlich in den Kopialbüchern ver-  
schrieben für „Scowen“ oder „Scuwen“, weil sich sonst der  
Name nicht erklären läßt; nach der Hschr. Bd. 44b S. 133  
kommt 1291 Bertold Schuwen urkundlich vor.

Vergl. Nr. 72.

#### Nr. 72.

1290. Dez. 14.

Hermann, Konrad und Hildebold, Edle von Pyrmont, verkaufen das Eigentum der Güter im Dorfe Elbrachteffen, welche Johannes, genannt Diebernere, und dessen Brüder besitzen, an die Kirche zu Münster.

Zeugen: Winand, Pleban in Odestorp (Desdorf), Arnold, Kaplan und Notar der Herrn zu Schwalenberg, Dietrich von Eckersten, Lippold genannt Holtgreve, Ritter; Lambert Holtgreve, Friedrich genannt von Ebelinghusen, Knappen; Johannes gen. von Huckenhusen, Winand, Sohn des Pleban, Bürger in Lügde.

Dat. Ludge (Lügde) 1290 in crastino Lucie virg.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 55.

desgl. zu Detmold fol. 11.

Vergl. Lipp. Reg. I Nr. 437.

#### Nr. 73.

1290.

Adolf und Albert, Grafen in Schwalenberg, schenken pro Dei amore et remedio animarum dem Kloster Marien-

münster auf Bitten der Mönche, (dominorum nostrorum in monasterio) mit Zustimmung der Frau und der Erben, Güter in Engelborcha, Wedede und Rißne cum suis cultoribus, pertinentia ad caritatis officium, frei von aller Vogtei.

Zeugen: Dom. Alrad, Abt, D. Johannes, Prior, D. Johannes von Stenem, D. Friedrich von Erem(wordebessen), Heinrich, Hugo, D. Heinrich von Lemego, Heinrich von Abbessen, D. Lippold Holtgreve.

Dat. in Swalenberg 1290.

Im Kopialbuche D. fol. 25 ist zwischen Johannes und prior eine Lücke, zu welcher der Kopist am Rande bemerkt: „litera corrupta est abrepto sigillo“. Hinter „Erem“ fehlt Etwas, und dürfte vielleicht „Eremwordessen“ zu lesen sein.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 54, wo als Ortsname „Eisne“ vorkommt. Wedede läßt sich seiner Lage nach nicht mehr bestimmen.

Abbessen lag zwischen Abbenburg und Nieheim am Schierenberge nicht weit vom Gute Erternbrof.

Nr. 74.

1291. Februar 7.

Theodorich, Dompropst, Werner, Dombachant und das Capitel zu Paderborn bekunden, daß Ritter Wolmar von Brencken mit Einwilligung seiner Frau Walburgis dem Kloster b. Marie in Munster iuxta Swalenberg den Zehnten im Dorfe Eyncorporpe (Entorp) in der Nähe der Stadt Nieheim (positam iuxta opidum Nyhem) verkauft habe. Das Capitel überläßt sein Obereigentum an dem Zehnten dem Abte und Convente des Klosters.

Dat. Paderborne 1291 fer. IV post purific. b. M. V.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 56, wo der Ortsname „Entorp“ heißt.

desgl. zu Detmold fol. 25.

Der Dompropst Theodorich stammte aus dem Geschlechte der Edelherrn von Bilstein und war Bruder des westfäl. Marschalls Johann von Bilstein.

## Nr. 75.

1292. Januar 1.

Hermann, Hilbehold und Konrad, Grafen von Perremunt, übertragen das Eigentum einer Curie in Edelerfen, welche ihnen Ritter Bernhard von Brakel resigniert hat, der Kirche zu Wilbodeffen.

Zeugen: Alrad Abt in monasterio prope Sualenberg, Adolf und Albert, Grafen von Swalenberg, Winand, Pleban in Lude; Ludinger von Bardeleve, Burchard von Wichilde, Heinrich Rufus, Lippold Holtgreve, Ritter.

Dat. 1292 in circumcissione dni.

Kopialb. des Kl. Willebadeffen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 82 und 89.

Eine zugehörnde Urkunde hat nachstehenden Inhalt:

1292. Januar 1. Ritter Bernhard, Herr in Brakel, übergiebt mit Einwilligung seiner Frau Sophie und Kinder Otto, Hermann und Wernher, den Hof in Edelerfen, der ihm von Hermann von Mengerfen resigniert ist, den Grafen Hermann, Hilbehold und Konrad von Perremunt, unter der Bedingung, daß diese ihr Eigentumsrecht an dem Hofe der Kirche in Wilbodeffen schenken.

Zeugen: Gerbold (von Amelungen), Propst in Merzberg; Albert der Jüngere, Ritter und Albert und Gerbold, Knappen von Amelungeffen; Wernher von Blechtene und Johannes von Rihosen, Bürger in Brakel.

Bernhard von Brakel, Burchard von der Aßeburg und die Stadt Brakel siegeln.

Dat. 1292 in circumcissione dni.

Kopialb. des Kl. Willebadeffen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 82.

Vergl. Aßeburg. U.-B. II S. 10 Nr. 545.

Blechtene (wüst) in der nordwestl. Feldmark von Brakel.

## Nr. 76.

1292. Februar 24.

Giso, Ritter von Drobike und Nyckese, seine Frau, verkaufen an Abt und Convent des Klosters bei Schwalenberg zwei Hufen Landes bei Nnhem.

Zeugen: Hermann, Pleban in Stenhem, Siegfried, Vicepleban in Ryhem, Ulrich, Pleban in Sandenebete; Herbold von Amelungessen, Lippold Holtgreve, Johannes von Gilwordessen, Ritter; Gerold und Heinrich von Ermwordessen, Dietrich von Nedere, Knappen, und der Rat der Stadt Nieheim.

Dat. 1292 ipsa die Dominica, qua cantatur: Invocabit me.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 57.

Sandenebete = Pfarrdorf Sandebek, Kr. Hörter.

Vergl. die folgende Nr.

Nr. 77.

1292. Februar 24.

Giso, Ritter von Drobike, verkauft mit Einwilligung seiner Frau Nyckese und seines Sohnes Bertold dem Abte Urad im Kloster der hl. Maria bei Swalenberg zwei Hufen vor Nieheim und läßt dieselben vor den Grafen von Schwalenberg dem gedachten Kloster auf. Adolf und sein Bruder Albert, Grafen von Schwalenberg, genehmigen als Lehnherrn den Verkauf. Die Ratleute der Stadt Nieheim: Gottfried von Ermwordessen, Konrad von Hobrachteffen, Siegfried von Emmerike, Konrad von Andepe, Johannes von Merlhoffen, Bertold Carnifex, Jordanus, Hermann von Bredenborne, Heinrich von Oldenberghe, Albert von Abdeffen, Heinrich Sparenbergh, Heinrich Gilherind siegeln als Zeugen. Weitere Zeugen sind: Siegfried, Vicepleban in Nieheim (nhym), Ulrich, Pleban in Sandenebete; Lippold Holtgreve, Johannes von Gilwordessen, Herbold von Amelungessen, Ritter; Dietrich von Nedere, Roland von Holthusen, Werner Sumercaif, Heinrich von Ermwordessen, Knappen.

Dat. 1292 in Dominica, qua cantatur: „Invocabit me“.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 58.

desgl. zu Detmold fol. 27.

Über diese Güter befindet sich nachstehende Randbemerkung im Grevenburger Kopialb.: Diese beiden Hufen haben Joannes Floreke et Bertoldus Oven zu gleichen Teilen inne und geben quilibet II quartalia siliginis, II hordei

et II avene, et unum hortum habent, factum ex eisdem, quem simul habent, et solvunt de illo unum grossum.

Hobrachtesen, später Hobrezen, wüst zwischen Bredenborn, Entrup und Sommerfell. Die Colonen der beiden letztern Dörfer entrichteten von ihren Grundstücken auf dem Hobrezen den Hobrezer Zehnten nach Schwalenberg, der erst im J. 1848 zugleich mit dem Latberger Zehnten aus dem Dorfe Everfen durch Capitalzahlung an die Lipp. Landeshererschaft abgelöst wurde. Vergl. Lipp. Reg. III Nr. 1516 Anm. — Emmerke (wüst) lag eine viertel Stunde südwestl. von Bömbfen, in der Nähe des jetzigen Hermannsborns. Der Emmerkebach entspringt beim ausgegangenen Dorfe und fließt bei Himmighausen in die Emmer. Vergl. Ztschrift. Bd. 32b S. 130. —

Andepe, wofür die Kopialbücher fälschlich „Andope“ haben, dagegen gleichzeitige Originale „Andepe“, ist zwischen Wünnenberg und Hegensdorf an der Stelle zu suchen, wo jetzt Leiberg liegt, dessen Mühle noch die Andepper Mühle heißt. Vergl. daselbst Bd. 41b S. 22. —

Merlhossen oder sonst Merlhufen = Merlsheim bei Bömbfen. — Der hier als Zeuge aufgeführte Knappe Roland von Holtshufen hat seinen Namen von dem unter der Hinnenburg wüst gewordenen Holtshufen (Holtser Berg) und erscheint später (1303 u. 1307) als Richter oder (1306) Gogreve zu Brakel. Vergl. Affeburg. U.-B. II S. 24 Nr. 580, S. 43 Nr. 631 u. S. 39 Nr. 621.

#### Nr. 78.

1293. Juli 1.

Propst Arnold, Gertrud, Priorin und der Convent zu Wilbodesen versprechen mit Genehmigung ihres Abts Arad der Conventualin Gertrud von Soest, welche dem Kloster 15 Mark geschenkt hatte, die zum Ankaufe einer Hufe Landes zu Titmannessen verwandt sind, die Memorie ihres verstorbenen Bruders Hermann zu halten und ihr selbst alljährlich auf Martini eine halbe Mark auszusahlen. Nach ihrem Tode soll das Geld der Klosterkammer zufallen.

Act. a. d. 1293 dat. in Octava bti. Joh. bap.



Kopialb. des Klosters Willebadesen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 55.

Litmanessen, später Litmensen, gleichbedeutend mit Deppenhöfe, ein Vorwerk zum Hofe von Engar, Pf. Hohenwepel. Vergl. Ztschrft. Bd. 37b S. 168.

## Nr. 79.

1293. Juli 1.

Arnold, Propst, Gertrudis, Priorin und der Convent zu Wilbodesen bekunden, daß die verstorbenen Eheleute Giseler und Kunegunde, genannt von der Bekene, für die Klosterkammer einen Hof (curia) in Edelerßen und zu Dverde erworben haben mit der Verpflichtung, daß aus den Einkünften des Hofes in Dverde an ihrem Jahrestage dem Convente die compotens consolatio gereicht werde. Außerdem sollen aus den übrigen Einkünften des Hofes jährlich auf Martini an die Klosterfrau Hildegunde 8 Schillinge und an ihre beiden Nichten (im Kloster) Margarete und Hildegunde gen. von der Bekene 12 Schillinge verabfolgt werden. Die übrigen Einkünfte der beiden Höfe gehören der Kammer. Abt Urad genehmigt obige Anordnung und siegelt mit dem Prior und Convente.

Act. et dat. 1293 in octava Joannis bapt.

Kopialb. des Klosters Willebadesen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 82.

de Bekene, van der Befe oder lateinisch „de rivo“ genannt, war eine Bürgerfamilie zu Paderborn und kommt dort unter dem Namen „Vonderbeck“ vielleicht noch vor.

Dverde eingegangener Ort westl. von Beckelsheim.

## Nr. 80.

1295. März 13.

Otto (Graf von Nietberg), Bischof von Paderborn, genehmigt als Lehnherr verschiedene Schenkungen an das Frauenkloster und die Kirche zu Wilbodesen, nämlich von Gütern zu Kericwellede, welche der verstorbene Ritter Raven der Jüngere von Papenheim von den Brüdern Hermann und Eberhard von Nigenkerken gekauft und dem Kloster Wilbodesen geschenkt hatte, ferner des Zehnten im Dorfe (villa) M-

bachtessen, den früher Graf Otto von Waldecke zu Lehn getragen, und einer Hufe im Dorfe Tithmanessen, welche der paderborner Bürger Heinrich Ende hatte besessen.

Zeugen: Hermann, Domdechant, Otto, Scolasticus, Georg, Cantor, Wernher von Wolmuntstene Cellerarius, Bertold (von der Affeburg), Propst zum Busdorf (eccl. orient.), Amelung, Bertold von Everstene und Lippold von Amelungessen, Domherrn; (Albert) Abt ecclesie st. apost. Petri et Pauli in Paderborn, (Arad) Abt de monasterio apud Swalenbergh, Konrad, Propst von Gerbene; Albert, Graf von Swalenbergh; Burchard von der Affeborch, Albert von Amelungessen der Ältere, Gebert Spiegel, Raven von Papenheim der Ältere, Ritter.

Act. et dat. 1295. III Idus Mart.

Kopialb. des Klosters Willebadessen im Stadtarchiv zu Dortmund fol. 22.

Gedr.: Affeburger U.-B. I S. 305 Nr. 480.

Kericwellede, Kerckwellede, Wellede ist das Kirchdorf Welda im Kreise Warburg.

Albachtessen war eine Ansiedlung zwischen Bedelsheim, Helmern und Borlinghausen. Seit 1506 hatte die Stadt Bedelsheim die Mark und das Gut zu Albaxen vom Kloster Willebadessen in Pacht. Auch die Einwohner von Helmern besaßen Grundstücke im Albaxer-Felde. Die Bedelsheimer erneuerten 1534 mit dem Kloster den Pachtvertrag: „Anno X<sup>c</sup>VXXXIIII op Dach Marci evang. hebben de van Bedelsen erschenen to Wilbodeffen, umme de Albachtefer Marke up dat nigge to wynnen to sich.“ Vergl. Ztschft. Bd. 38b S. 107 und Willebadesser Klosterarchiv im Besitze des Freiherrn von Brede.

Nr. 81.

1295. Dezember.

Die Brüder Günther (sancte Magdeburgensis ecclesie thesaurarius et prepositus Angariensis), Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, schenken dem Kloster Brenthausen das Gut Derenborn und den Zehnten daselbst, die Ritter Burchard genannt von der Affeburg, von ihnen zu Lehn trug, mit der Verpflichtung, daß der Convent ein

Talent Wachs für ihre Kapelle auf der Burg Sualenberg  
 liefere.

Act. in Sualenberg 1295 mense Decembri.

Unter den Zeugen: Johannes, Priester und Mönch  
 de Monasterio (Marienmünster).

Nach dem Original im Stadtarchive zu Brakel gedr.:  
 Wigand, der Corveysche Güterbesitz S. 219 und Assenburger  
 U.=B. I S. 308, Nr. 485.

Nr. 82.

1296. Septemb. 9.

Urab, Abt de monasterio iuxta Sualenberg, be-  
 fundet, daß das seiner Kirche gehörende Haus zu Oberbissen  
 im Kirchspiel Laghe dem Grafen von Sternberg rüchftlich  
 der Vogtei desselben jährlich nur 18 solidi (Schillinge) und  
 nicht mehr zu zahlen habe.

Dat. V Jd. Sept. 1296.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Klost. Marien-  
 feld; Siegel des Abts erhalten.

Gedr.: Ztschrft. Bd. 9 S. 81. Vergl. Wilmans, Westfäl.  
 U.=B. III Nr. 1556 (Regest) und Lipp. Reg. I Nr. 455a.

Nr. 83.

1296. Septemb. 18.

Abt Urab und der Convent de monasterio iuxta  
 Swalenberch verkaufen dem Kloster Marienfeld ihr Haus  
 zu Oberdyssen im Kirchspiel Laghe für 18 Mark Herforder  
 Denare.

Act. et dat. 1296 XIII Kal. Octobr.

Original im Staatsarchiv zu Münster, Klost. Marien-  
 feld; die Siegel des Abts und Convents gut erhalten. Vergl.  
 Wilmans, Westf. U.=B. III Nr. 1557 (Regest.)

Nr. 84.

1298.

Urab, Abt des Klosters apud Sualenberg, Arnold,  
 Propst in Wilbodeffen, G(ertrud), Priorin und der dortige

Convent bekunden, daß nachfolgende Einkünfte von altersher zur Klosterkammer gehören, nämlich der dritte Teil der Einkünfte der Curie in Drivere und ein Haus (domus) in Soltkoten. Von den Gütern in Essento empfängt die Kammer jährlich eine Mark, ferner gehören dazu eine Hufe in Großen-Nörde, una casa (Kotten) in Scerve, zwei Hufen in Himmelhofen, eine Curie in Gunterfen und aus den Einkünften einer Mühle, Brebenmule genannt, 9 Schillinge. Weil aber diese Einkünfte nicht ausreichen, werden noch hinzugelegt: 1 Hufe und 1 Haus in Nihem, 2 Curien in Edelerfen, 1 Hufe in Titmannessen, 1 Curie in Overde und 1 Kotten daselbst, 1 Curie in Wellede und der dortige Zehnten, welchen Herr Ravenno selig (von Papenheim) und Propst Arnold um 160 Mark erworben haben, sowie der Zehnten in M-bachtesen, der 85 Mark gekostet. (Vergl. Nr. 80.)

Act. et dat. 1298.

Original des Willebadesser Archivs im Besitze des Freiherrn von Brede; die Siegel des Abts, Conventes und Propstes noch erhalten.

Drivere oder Drewere eine ausgegangene Ortschaft in der Nähe von Salzkotten, wo später die Dreckburg entstand, welche heute im Volksmunde noch „Drewer“ heißt. Vergl. Ztschrft. Bd. 35b S. 121 ff. Himmelhofen (wüst) lag zwischen Gut Lake und Helmern, wo ein Flurname „Himelsen“ vorkommt, und Gunterfen (wüst) in der Nähe von Altenheerse.

Nr. 85.

1298.

Urab, Abt des Klosters apud Sualenberg, Arnold, Propst, Gertrud, Priorin und der Convent zu Wilbodesen setzen fest, daß der Kämmerer aus den Kammergütern ihnen und den Klosterfrauen (dominabus) jährlich Folgendes liefern soll: Am Feste Allerheiligen dem Abte 3 Schillinge für Morgenschuhe, dem Propste eine Mark für Winterkleider und jeder der 20 Klosterfrauen 2 (Paar) Morgenschuhe oder 3 Schillinge; ferner am Feste des hl. Andreas (30. Nov.) jeder Klosterfrau 10 Ellen Tuch oder 32 Denare; am Feste der hl. Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai) jeder der 20 Klosterfrauen 4 Schillinge zur Anschaffung der Unterkleider

(ad tunicas comparandas); auf Jakobi (25. Juli) jeder Klosterfrau 8 Schillinge zur Anschaffung der Pelze. Ferner erhalten am Tage vor Palmsonntag die einzelnen Klosterfrauen 18 Denare für Sommerschuhe und zur entsprechenden Zeit für Winterschuhe 2 Schillinge.

Act. et dat. 1298.

Original des Willebadesser Archivs im Besitze des Freiherrn von Brede; die Siegel des Abts und Convents erhalten, des Propsts dagegen zerbrochen.

Letztes Vorkommen des Abts Alrad von Marienmünster.

#### Nr. 86.

1299. Jnni 4.

Otto (Gr. von Nietberg), Bischof von Paderborn, trennt mit Genehmigung Winands, Rectors der Kirche zu Nihem, von dieser die Kirche zu Pommessen (Pömbßen) und legt zu letztgedachter Pfarrkirche die Dörfer Pommessen, Merlhufen (Merlsheim), Reileßen (Reelsen), Bovenhufen, Baddenhufen, Erdermisse, Bedenburen, Schönenberghe (Schönenberg), Biddenhufen, Loehof, Saccessen, Gelinctorp und Emmerke nebst 44 Morgen (iugera) Landes um das Dorf Pommessen zum Unterhalte des dortigen Rectors, zur Pfarrkirche in Nihem aber die Stadt Nihem, die großen und kleinen Zehnten zu Emmerke und Saccessen nebst 15 Viertel triplicis annone jährlich in Ermwordessen.

Act. et dat. Nihem fer. V ante festum Pentecostes 1299.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 59.

desgl. zu Detmold fol. 23.

Mangelhafter Druck Ztschrft. Bd. 31b S. 83; vergl. Lipp. Reg. III Nr. 1509 und Deynh. Reg. I Nr. 5. Wegen dieser und der folgenden Urkunde vergl. noch die Abhandlungen von Dr. Krömeke zur Geschichte von Nieheim und Pömbßen Ztschrft. Bd. 31b S. 1 ff. und Bd. 32b S. 117 ff., wo auch an letzterer Stelle die Ortschaften näher behandelt sind. Baddenhufen lag nordöstlich von Alhausen, Bedenburen nordwestl. von Reelsen, Biddenhufen östlich von Merlsheim am Wege nach Nieheim. Loehof dürfte in der Nähe von Pömbßen zu suchen sein, wo es eine Feldflur „up'm Lauwe“,

das vielleicht von „Lauhuove“ (Lohof) herkommt, giebt. Saccessen, wofür auch Satssen oder Zaddessen geschrieben wurde, muß zwischen Nieheim und Merlsheim am Südholze gelegen haben, wo noch das Sager Feld bekannt ist. Gelinctorp ist nicht nachzuweisen, es sei denn, daß dieser Ort mit Yelentorp, zwischen Bömbßen und Nieheim, gleichbedeutend wäre.

## Nr. 87.

1300. Febr. 28.

Bischof Otto von Paderborn bestimmt nach der Teilung der Pfarreien Pommessen und Nihem, daß die Kirche Nihem, früher Filiale von Pommessen, auch als Mutterkirche der Kapelle in Ermwordessen gelten solle, welche früher als Filiale von Pommessen nach Urkunde Bischofs Bernhard IV. an die dortige Kirche jährlich 15 Viertel triplicis annone geben mußte, und daß diese Lieferung von gedachter Kapelle nunmehr auf Michaeli jeden Jahres der Kirche zu Nihem oder ihrem Pleban geleistet werde. Wird das vernachlässigt, sollen Kapelle und Parochianen zu Ermwordessen wie Parochianen der Kirche zu Nihem angesehen werden.

Dat. dominica Invocabit 1300.

Kopialb. zu Grevenburg Nr. 60.

desgl. zu Detmold fol. 23.

Mangelhaft gedr. Zeitschrift Bb. 31b S. 84.

## Nr. 88.

1300. Oktober 5.

Herbold von Amelungeßen, Ritter, und Alheidis seine Frau bekunden, daß sie auf den Zehnten der Äcker zu Brungerßen, der dem Kloster in Gerdene gehört, und welchen dieses vom Bischof Otto von Paderborn erworben hat, aus Freundschaft zum dortigen Propst Konrad Verzicht geleistet haben.

Zeugen: Burchard (Pleban) von Holthusen (bei Nieheim), Johannes, Kaplan zu Nihem, Priester; Werner Somerkalf, Roland von Holthusen, Ambrosius von Gerdene, Knappen; Bertold der Alte von Abdeffen, Hermann von Horne, Albert von Abdeffen, Bürger zu Nihem.

Dat. 1300 in die Meinulfi confess.

Gehrdener Kopialb. fol. 32<sup>b</sup> D. 30.

Diese Urkunde, streng genommen nicht hierhergehörend, hat deshalb Aufnahme gefunden, weil sie zur Geschichte von Nieheim Einiges enthält.

Brungersen lag in der Nähe von Nieheim in dem Thale nach Bömbfen zu, wo die Flurbezeichnungen „Brunser Feld und Brunser Wasser“ daran erinnern.

Horne ist nicht die lippische Stadt Horn, sondern dürfte in der Nähe von Nieheim zu suchen sein. Vergl. Zeitschrift Bd. 38<sup>b</sup> S. 107.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

---

## VI.

# Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Paderborn.)

---

Nachdem vor zwei Jahren zu Brilon die letzte General-Versammlung abgehalten war, fand dieselbe in diesem Jahre am 11. September zu Wiedenbrück statt. Es hatten sich 27 Mitglieder aus nah und fern und eine noch viel größere Anzahl von Freunden des Vereins eingefunden, so daß schon vor Beginn der Versammlung der dafür reservirte kleinere Saal des Gesellenhauses vollständig besetzt war, und einige später Eingetroffene nur noch mit Mühe ein Plätzchen erlangen konnten. Von Auswärtigen nahmen u. A. Theil die Herren Oberkammer- und Justizrath Quensel aus Rheda und Gymnasial-Director a. D. Dr. Hölcher aus Becklinghausen.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vereins-Director sprach zunächst Herr Bürgermeister Brüggemann den Dank der Stadt Wiedenbrück aus für die Wahl der Stadt als Versammlungsort und hieß die Gäste herzlich willkommen. Sodann erstattete der Director einen kurzen Bericht über die Geschichte des Vereins, seine Hauptzwecke und insbesondere seine augenblickliche Thätigkeit. Derselbe konnte die erfreuliche Mittheilung machen, daß ein gutes Stück von dem Programm, welches der Verein für seine Thätigkeit in seinem Bezirk sich entworfen, im Ganzen und Großen nunmehr erfüllt sei, so namentlich die genaue Feststellung der untergegangenen Ortschaften und die Erforschung der alten Erdwälle und Landwehren. Die Fixirung der



alten Sagen und Traditionen, sowie das Verzeichnen der Namen der Feldfluren soll jetzt als weitere Arbeit seitens des Vereins sofort in Angriff genommen werden.

Nach diesem allgemeinen Bericht hielt Herr Postsekretär Stolte aus Paderborn einen hochinteressanten Vortrag über die Geschichte der Stadt Wiedenbrück im Anschluß an die Geschichte des Amtes Reckenberg und der Grafschaft Rheda. Die Versammlung lauschte mit gespanntester Aufmerksamkeit dem fast einstündigen Vortrage und belohnte den Redner mit reichem Applaus.

Ein Ehrenmitglied des Vereins, Herr G. Aug. B. Schierenberg, früher bis zu Anfang der fünfziger Jahre Bürgermeister von Horn in Lippe, jetzt in Frankfurt a. M. wohnend, war nicht bloß zu dieser Versammlung herübergekommen, sondern hatte auch die Freundlichkeit, sein neuestes Schriftchen: „Die Räthsel der Varus-Schlacht oder Wie und Wo gingen die Legionen des Varus zu Grunde“ in vielen Exemplaren, mit der ausdrücklichen Widmung für die Versammlung versehen, zu überreichen.

Das vorbereitende Comité in Wiedenbrück hatte sodann durch eine Ausstellung von alten Kunstgegenständen der mannigfaltigsten Art den Mitgliedern der Versammlung einen besondern Genuß bereitet. Es war ausgestellt die große Münzsammlung des Herrn Uhle aus Wiedenbrück, ein Reliquienschein der Franziskaner (aus dem Kloster Abdinghof stammend), ein Pokal des Abtes von Clarholz, goldene und silberne Schmucksachen und Gefäße, alte Arbeiten in Filigran, künstlerische Stickereien in Gold und Silber, darunter eine Weste eines Grafen v. Kaunitz, Elfenbeinschnitzereien, — welche Gegenstände die besondere Aufmerksamkeit auf sich zogen. Es seien noch erwähnt Produkte der alten Töpferei und Porzellan-Manufaktur, getriebene und gegoffene zinnerne und kupferne Geräthe, Teller und Schüsseln, sowie auch Krüge; nicht minder Holzschnitzereien mit kunst-

vollen Beschlägen, meistens aus bäuerlichem Besitze, gußeiserne Theile von alten Defen mit Wappen und anderen sinnvollen Figuren; alte Bilder auf Glas gemalt, viele werthvolle Kupfer und andere Bilder, darunter eine Original-Abirung von Membrand; es fehlten auch nicht alte Drucke der interessantesten Art, so z. B. war ein Buch in Buntdruck aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts vorhanden, „Altwaterbuch“ betitelt, mit einem Passionale als Anhang. Wenn selbstverständlich nicht alles erwähnt wird, so geht aus dem Angeführten zur Genüge hervor, daß die aus dem engsten Kreise zusammengetragene Ausstellung nicht bloß die vollste Anerkennung der Versammlung erfuhr, sondern auch eine neue Anregung gab, die Ausfindigmachung und Conservirung solcher Gegenstände der alten Kunst ins Auge zu fassen. Bei solchen Gelegenheiten wundern sich die Veranstalter der Ausstellung selbst, was für eine Menge prächtiger und höchst interessanter Gegenstände sich im verborgenen Besitze Einzelner befinden. Neben den Kunstgegenständen aus alter Zeit, waren aber auch solche der Wiedenbrücker Meister allerneuester Zeit, wie sie sich zufällig gerade in deren Ateliers in Arbeit voranden, ausgestellt; Altäre, Skulpturen, gemalte und plastisch gearbeitete Bilder, Gegenstände der Schmiedekunst, ein Tabernakel und Armleuchter; alles trägt zu dem Rufe, den sich die Wiedenbrücker Meister schon erworben haben, ein Weiteres bei. So hatte denn die ganze Ausstellung für die Veranstalter auch die Genugthuung des zahlreichen Besuches und allgemeinen Beifalls; auch Se. Durchlaucht der Fürst von Rheda hat sie mit seinem Besuche beehrt.

Die Besichtigung der Ausstellung und die Verhandlungen und Vorträge hatten denn auch geraume Zeit in Anspruch genommen, so daß erst gegen 2 Uhr das gemeinsame Mahl im Hôtel Gelhaus beginnen konnte. Am Schlusse desselben lud der anwesende Herr Propst Evers aus Soest den

Verein für das nächste Jahr nach Soest ein und versprach demselben auch dort wie in Wiedenbrück einen angenehmen und interessanten Tag bereiten zu helfen. Die Einladung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Nach beendetem Mahle, wobei selbstverständlich die üblichen Toaste nicht fehlten, machten die meisten anwesenden fremden Gäste einen Rundgang durch die Stadt, geleitet von Herrn Bürgermeister Brüggemann und den übrigen Comité-Mitgliedern. Hierbei wurde mit großem Wohlgefallen wahrgenommen, daß sich der dortige Verschönerungs-Verein die Erhaltung der alten Inschriften und Skulpturen an den noch zahlreich vorhandenen alten Häusern mit ausladenden Giebeln — darunter solche, die die Jahreszahl 1549 tragen — angelegen sein läßt. Gegen 5 Uhr fuhr ein Theil der Versammlung nach Rheda, um die in ihrer Art ziemlich einzig dastehende Kapelle in dem nördlichen Thurm des fürstlichen Schlosses daselbst zu besichtigen, wozu Se. Durchlaucht in huldvoller Weise die Erlaubniß gegeben. Um 6 Uhr begann dann eine gemüthliche Vereinigung im Saale des Herrn Tecklenborg.

So war der erste Tag programmäßig und alle zufriedenstellend verlaufen. Am zweiten Tage betheiligten sich recht viele Herren an einer Fahrt nach Bielefeld und zum Sparenberge. Um 9 Uhr in Bielefeld angekommen, wurden dieselben von Herrn Kaufmann Delius empfangen und durch die Stadt geleitet, um zunächst die Kirchen und einige merkwürdige Häuser zu besichtigen. Herr Bürgermeister Banzi gesellte sich alsbald selbst den fremden Gästen zu, und nachdem dieselben noch unter freundlicher Führung des Herrn Pastor Jordan die Neustädter Kirche besichtigt hatten, begaben sie sich zum Sparenberge. Die Bielefelder Herren hatten dort die Bewirthung der Gäste vorgesehen, und nachdem man sich erquickt hatte, durchwanderte man die mit Fackellicht erhellten unterirdischen Gewölbe der Sparenburg.

Es verdient gewiß Anerkennung, daß die Stadt Bielefeld diesen historisch und baulich so interessanten Ort erhält und die neue Sparenburg so stilgerecht an Stelle der alten aufgeführt hat. Leider gestattete der Rebel keine freie Aussicht, so daß die Gesellschaft auf diesen Genuß verzichten mußte. Herr Landrath von Ditfurth und andere Bielefelder Freunde des Vereins begrüßten die Gesellschaft ebenfalls auf dem Sparenberge, und so war auch das Programm des zweiten Tages Dank der großen Zuorkommenheit der geehrten Bielefelder Herren und Freunde zur angenehmen Befriedigung der Vereinsmitglieder verlaufen.

Von den Vereinsmitgliedern wohnten folgende Herren der Versammlung bei: 1) Kgl. Kreis-Bau-Inspector Biermann aus Paderborn, 2) Caplan Brügge aus Meschede, 3) Pfarrer Dettmer aus Herford, 4) Pfarrer Fleige aus Hellinghausen, 5) Seminar-Director Engelb. Freusberg aus Büren, 6) Geh. Justizrath Haffe aus Paderborn, 7) Caplan v. Heesen aus Marienmünster, 8) Musiklehrer Heinze aus Büren, 9) Professor Dr. Höltscher aus Herford, 10) Landgerichtsrath a. D. Hüffer aus Paderborn, 11) Vereinsdirector Caplan Dr. Mertens aus Kirchborchen, 12) Caplan Potthast aus Minden, 13) Apotheker Rave aus Nieheim, 14) Kgl. Kreis-Schul-Inspector Schallau aus Soest, 15) G. Aug. B. Schierenberg aus Frankfurt a. M., 16) Vikar Schulte aus Erwitte, 17) Dr. med. Xaver Schupmann aus Geseke, 18) Pfarrer Simon aus Stendal, 19) Banquier Carl Spanden aus Paderborn, 20) Postsekretär Stolte aus Paderborn, 21) Bau-Unternehmer Caspar Tenge aus Paderborn, 22) Justizrath Bennemann aus Paderborn, 23) Maler Volkhausen aus Paderborn, 24) Pfarrer Wernke aus Steinhausen, 25) Kgl. Kreis-Schul-Inspector Dr. Winter aus Paderborn, 26) Maler Wittkop aus Lippstadt, 27) Apotheker Wüsthoff aus Paderborn.

Auf der Versammlung traten nachstehende Herren dem Verein als neue Mitglieder bei:

1. Kgl. Kreis-Schul-Inspector Brand in Büren.
2. Bildhauer Theod. Brochende in Wiedenbrück.
3. Bürgermeister Brüggenmann in Wiedenbrück.
4. Kaufmann Brenken in Wiedenbrück.
5. Propst Evers in Soest.
6. Seminar-Oberlehrer Göppner in Rütthen.
7. Maler Georg Goldkuhle in Wiedenbrück.
8. Pfarrer Kühmann in Berl.
9. Pfarrer Mittrop in Erwitte.
10. Bildhauer Ant. Normann in Wiedenbrück.
11. Kgl. Landrath Dr. Osterrath in Wiedenbrück.
12. Dr. med. Sahlmen in Wiedenbrück.
13. Pfarrer Westermeyer in Haarbrück.

Die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder beträgt gegenwärtig 325.

Einen schmerzlichen Verlust erlitt der Verein durch den am 6. Januar d. J. erfolgten Tod des Herrn Professor Hülßenbeck, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn, welcher seit 1858 dem Verein als Mitglied angehörte und seit 1880 im Vorstande das Amt eines Bibliothekars verwaltete. Die Bibliothek fand unter ihm eine sachgemäße Aufstellung und bedeutende Vermehrung. Auf dem Gebiete der Geschichte und Alterthumswissenschaft besaß der Hingeschiedene ein reiches, umfassendes Wissen und legte dies in verschiedenen Schriften nieder. Außer mehreren linguistischen Abhandlungen erschienen von ihm: 1) Die Wohnsitze der germanischen Marsen. Programmabhandlung. Paderborn 1871. — 2) Das römische Kastell Aliso an der Lippe. Paderborn 1873. — 3) Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn. Programmabhandlung. Paderborn 1877. — 4) Die Gegend

der Barus-Schlacht nach den Quellen und Lokalforschungen. Desgl. Paderborn 1872. — Unter großem Gefolge wurde am Nachmittage des 9. Januar seine Leiche zu Grabe getragen; in der Vereinsversammlung am Abende desselben Tages widmete der Vereinsdirector den Verstorbenen einen warmen und ehrenden Nachruf. Wie bei allen seinen Freunden, so wird auch im Verein sein Andenken unvergessen bleiben.

In dem Winter-Semester wurden in den Lokalversammlungen zu Paderborn nachstehende Vorträge gehalten:

- 1) „Ueber die Beme“ von Herrn Gymnasial-Director Dr. Gehelmann.
- 2) „Hermann II., Bischof von Münster“ von demselben.
- 3) „Blicke auf Paderborn, ein Menschenalter nach dem 30jährigen Kriege“ von Herrn Freiherrn von Ledebur-Wicheln.
- 4—5) „Johan Steinwert vulgo Grumeltut, genannt Jan von Soest, ein westfälischer Musikus und Medicus des 15. Jahrhunderts“ von Herrn Professor H. Kotthoff.
- 6) „Der Dom zu Paderborn, seine Baugeschichte und Bauformen“ von Herrn Baurath Guldenspfennig.
- 7) „Der Paderborner Domthurm und seine Restauration“ von demselben.
- 8) „Neue Forschungen und Aufklärungen über Dietrich von Riem“ von Herrn Privatdocent Dr. Finke aus Münster.
- 9) „Die Externsteine, ihre Geschichte und ihre Bildwerke“ von Herrn Vereins-Director Dr. Mertens.

An Geschenken erhielt der Verein:

von Sr. Excellenz dem Ober-Präsidenten Herrn v. Hagemeyer zu Münster: v. Wuffow, Die Erhaltung der

- Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart, 2 Bde. Berlin 1885; — H. Landois u. B. Vormann, Westfälische Todtenbäume und Baumsargmenschen; — Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren. Berlin 1888; — Kurzgefaßte Regeln zur Conservirung von Alterthümern; — eine silberne Medaille, geprägt zur Erinnerung an die Grundsteinlegung des Schlosses zu Münster (1767);
- von Herrn Domkapitular Bieling in Paderborn: Geschichte des Matthäi-Kalands in Braunschweig;
- von Herrn Gymnasiallehrer Dr. End in Paderborn: eine alte Karte des Paderborner Landes;
- von Herrn Kaufmann Rud. Ullner in Paderborn: verschiedene Bildwerke;
- von Herrn Apotheker Fromm in Paderborn: ein Jahrgang des Paderb. Intelligenzblattes;
- von Herrn Landgerichtsrath Georg v. Detten in Paderborn dessen Schrift: Münster in W. Münster 1887;
- von Herrn Apotheker Edm. Nave in Nieheim dessen Schrift: Nieheimer Schützengesellschaft. Paderborn 1885;
- von Herrn Landdechant Mönning in Westönnen: Kalender vom J. 1750;
- von Herrn Geh. Ober-Justizrath a. D. D. Preuß in Detmold: D. Weerth u. E. Anemüller, Lippische Bibliographie. Detmold 1886;
- von Frau Gräfin von Deynhausen in Berlin: Geschichte des Geschlechts von Deynhausen, 2. Theil. Frankfurt a. M. 1887;
- von Herrn G. Aug. B. Schierenberg in Frankfurt a. M. dessen Schrift: „Die Kriege der Römer zwischen Rhein, Weser und Elbe unter Augustus und Tiberius“, Frankfurt a. M. 1888; — photographische Abbildung des Diptychons

- der Herzogin Ageltrude von Spoleto im Vatikanischen  
Museum zu Rom (9. Jahrh., 2 Blätter);
- von Herrn Amtmann Unkraut in Brilon: Stammbuch der  
Familie Seiberg zu Wildenberg u. Bruns cappell (Ge-  
drucktes Manuscript für Verwandte.) 1847;
- von Herrn Marine-Oberpfarrer Wiesemann in Kiel: meh-  
rere japanische Gegenstände.

Allen Geschenkgebern wird hiermit der verbindlichste  
Dank ausgesprochen.

Kirchborchen bei Paderborn, 15. September 1888.

**Mertens.**



## VII.

# Personalbestand des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Paderborn.

September 1888.

---

### Curator des Vereins:

Se. Excellenz Herr von Hagemeister, Königl. Ober-Präsident  
der Provinz Westfalen.

### Vorstand:

Director: Dr. Mertens, Caplan in Kirchborchen bei  
Paderborn.

Sekretär: H. Kotthoff, Professor in Paderborn.

Rendant: C. Spaucke, Banquier in Paderborn.

Bibliothekar u. Archivar: Stolte, Postsekretär in Paderborn.

Vorstand des Museums: Ahlemeyer, Rendant in  
Paderborn.

### Ehren-Mitglieder:

Se. Excellenz Herr von Hagemeister, s. oben.

Ferner:

von Bocholtz-Affeburg, Joh., Graf, Godelheim.

von Eichhorn, Regierungs-Präsident a. D., Berlin.

Falkmann, Geh. Archivrath, Detmold.

10 Holscher, Pfarrer u. Superintendent, Horka (in Schlesien).

von Löher, Dr., Reichs-Archiv-Director, München.

von Lübke, Dr., Professor, Carlstrube.

von Metternich, Freiherr, Landrath a. D., Geh. Re-  
gierungsrath, Hörter.

**Potthast, Dr.**, Bibliothekar des Deutschen Reichstags, Berlin.

**Preuß, D.**, Geh. Ober-Zustizrath a. D., Detmold.

**Schierenberg, G. Aug. B.**, Frankfurt a. M.

**Weingärtner, Kreis-Gerichts-Director a. D.**, Münster.

Wirkliche Mitglieder:

**Allstädt, Bischöfl. Caplan**, Paderborn.

**Auffenberg, Caplan**, Lippstadt.

20 **Badorff, Sub.**, Buchhändler, Paderborn.

**Balkenhol, Gymnasial-Oberlehrer**, Paderborn.

**Balkenhol, Dr.**, Gymnasial-Oberlehrer, Bochum.

**Bartholt, Dr.**, Gymnasial-Oberlehrer, Warburg.

**Bathe, Pfarrer**, Lückarde.

**Baumann, Architekt**, Paderborn.

**Bender, Amtsgerichtsrath**, Siegen.

**Benseler, Gymnasial-Oberlehrer**, Paderborn.

**Bergenthal, Geh. Commerzienrath**, Warstein.

**Bergmann, Vikar**, Medelon.

30 **Bergmann, Kgl. Oberförster**, Büren.

**Berhorst, Dr.**, Generalvikar u. Dombachant, Paderborn.

**Biederbeck, Dr. med.**, prakt. Arzt, Niedermarsberg.

**Bieling, Domkapitular**, Paderborn.

**Bindel, Gymnasial-Oberlehrer**, Schalkfe.

**Biermann, Kgl. Kreis-Bau-Inspector**, Paderborn.

**von Bischoffshausen, Freiherr**, Landrichter, Paderborn.

**Black, Director**, Bahnhof Brilon.

**von Boholts-Alfseburg, Dietrich**, Graf, Hinnenburg.

**Böhmer, Dr.**, Gymnasial-Oberlehrer, Warburg.

40 **Bösch, Carl**, Oberlehrer, Isfeld am Harz.

**Böse, Ober-Rentmeister**, Meschede.

**Bonsmann, Pfarrer**, Geseke.

**Braud, Kgl. Kreis-Schul-Inspector**, Büren.

**Brand, Kaufmann u. Gutsbesitzer**, Lippstadt.

- Bredemann, Domvikar, Paderborn.  
 von Breufen, Hermann, Freiherr, Bever.  
 Breufen, Kaufmann, Wiedenbrück.  
 Brieden, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Arnsherg.  
 Brill, Pfarrer, Stodum.
- 50 Brinkmann, Pfarrer, Grevenstein.  
 Brisken, Landgerichtsrath, Arnsherg.  
 Brockhente, Theodor, Bildhauer, Wiedenbrück.  
 Brockhoff, Rector, Ramsbeck.  
 Brügge, Caplan, Meschede.  
 Brüggemann, Bürgermeister, Wiedenbrück.  
 Brüning, Amtmann, Wasbach bei Kirchhundem.  
 Brustkern, Dr., Gymnasial-Director, Attendorn.  
 Buchholz, Buchhändler, Hörter.  
 Büchel, Gymnasial-Oberlehrer, Hörter.
- 60 Büenefeld, Vikar, Radersdorf.  
 von Caustein, Dr., Freiherr, Berlin.  
 Capune, Gymnasiallehrer, Warburg.  
 Cappell, Landgerichts-Director, Paderborn.  
 Carpe, Rgl. Baurath, Brilon.  
 Carthaus, Emil, Dr., z. B. in Sumatra.  
 Cramer, Pfarrer, Lippstadt.  
 von Dalwigk, Freiherr, Lieutenant, Greifswald.  
 Decker, Primissar, Halingen.  
 von Detten, Landgerichtsrath, Paderborn.
- 70 Dettmer, Pfarrer, Herford.  
 Deumling, Amtsrichter, Paderborn.  
 Diffe, Dr. med., Sanitätsrath, Hörter.  
 Dissen, Aug., Pfarrer, Schildesche.  
 von Donop, Freiherr, Haus Wöbbel.  
 Dreps, Pfarrer, Niederwenigern.  
 Dreisbusch, Stadtcaplan, Brilon.  
 Drobe, Dr., Bischof von Paderborn, Paderborn.  
 von Droste-Hülshoff, Carl, Freiherr, Hamborn.

- Dürre, Dr., Gymnasial-Director, Wolfenbüttel.
- 80 Eichhoff, Brauerei-Director, Paderborn.
- Eggers, Dr., Gymnasiallehrer, Warendorf.
- End, Dr., Gymnasiallehrer, Paderborn.
- Engels, Dr. jur., Referendar, Paderborn.
- Engels, Wilh., Eisenbahn-Bureau-Assistent, Paderborn.
- Effer, Jos., Buchhändler, Paderborn.
- Everken, Rechtsanwalt, Paderborn.
- Evers, Rechtsanwalt, Warburg.
- Evers, Propst, Soest.
- Falke, Rector, Beverungen.
- 90 Fede, Pfarrer, Erkeln.
- Federath, Dr. jur., Kgl. Landrath, Brilon.
- Fischer, Amtsgerichtsrath a. D., Paderborn.
- Fischer, Vikar, Westerkotten.
- Fischer, Alb., Kaufmann, Brilon.
- Flechtheim, Jul., Kaufmann, Brakel.
- Fleige, Pfarrer, Hellinghausen.
- Frensberg, Dr., Weihbischof, Paderborn.
- Frensberg, Engelb., Seminar-Director, Büren.
- Frensberg, Kgl. Landrath, Olpe.
- 100 Friedländer, W., Buchhändler, Brilon.
- von Fürstenberg, Egon, Graf, Excellenz, Erbtruchseß  
im Herzogth. Westfalen, Herdringen.
- von Fürstenberg, Leopold, Freiherr, Rörtlinghausen.
- Fütterer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.
- Gemmek, Caplan, Borgholz.
- Gierse, Pfarrer, Lütgeneder.
- Goßel, Pfarrer u. Landdechant, Warstein.
- Göbde, Caplan, Dortmund.
- Goldkuhle, Georg, Maler, Wiedenbrück.
- Göppner, Seminar-Oberlehrer, Rütthen.
- 110 Grille, Pfarrer, Borgholz.
- Güldenpfeunig, Kgl. Baurath, Paderborn.

- G nther, Pfarrer, Nieheim.  
 Gunst, Gutsbesitzer, Hembjen.  
 Gake, B., Conrector, Meschede.  
 Hartmann, Kaufmann, Paderborn.  
 Haffe, Kaufmann, Paderborn.  
 Haffe, Geh. Justizrath, Paderborn.  
 von Harthausen, Alexander, Freiherr, Thienhausen.  
 Heschelmann, Dr., Gymnasial-Director, Paderborn.  
 120 Hegemann, Sparkassen-Mendant, Warstein.  
 Hellweg, Franz, Architect, Paderborn.  
 Heiner, Dr., Professor, Paderborn.  
 Heinze, Musiklehrer, Biren.  
 Heising, Aug., Kaufmann, Paderborn.  
 Heitemeyer, Pfarrer, Beverungen.  
 Henne, Vikar, Oberkirchen (Kr. Meschede).  
 van Hees, G., Litterat, Iserlohn.  
 von Heesen, Caplan, Marienm nster.  
 Hillebrand, Pfarrer, Medebach.  
 130 Hillemeier, Conr., Stadtrath, Paderborn.  
 Hogrebe, Pfarrer, Suttrop.  
 Holle, Regierungs-Meffor, H rter.  
 Holzhausen, Pfarrer, Warburg.  
 Houcamp, Redacteur, Paderborn.  
 H lscher, Dr., Professor, Herford.  
 von H vel, Joseph, Freiherr, Merksheim.  
 von H vel, Edmund, Freiherr, Herbeck.  
 Hovestadt, Caplan, Witten.  
 Huckemann, Pfarrer, Schmallerberg.  
 140 H ffler, Landgerichtsrath a. D., Paderborn.  
 H ffler, Detmar, Kgl. Oberf rster, Neu-B ddiken.  
 H fser, Dr., Gymnasial-Director, Brilon.  
 Jde, Pfarrer, Amelungen.  
 J fke, Inspector, Neuenheerse.  
 Jacobi, Pfarrer, Miste.

- Jenkſch, Kgl. Landrath, Paderborn.  
 Kayſer, Dr., Dompropſt u. Profeſſor, Breslau.  
 von Kanne, Freiherr, Breitenhaupt.  
 Kellerhoff, Amtsgerichtsrath, Warburg.
- 150 Kemper, Pfarrer, Büren.  
 Kerſtens, Kgl. Ober-Amtmann, Domäne Dalheim.  
 Killian, Waiſenhaus-Inspector, Paderborn.  
 Kipshagen, Pfarrer, Hagen.  
 Kleffner, Dr., Caplan, Paderborn.  
 Kleffner, Gütten-Director, Niedermarsberg.  
 Klein, Vikar, Meerhoff.  
 Kleiſchmidt, Pfarrer u. Landdechant, Warburg.  
 von Kleinſorgen, Amtsgerichtsrath, Meſchede.  
 Kleinſorgen, Joſ., Fabrikant, Brilon.
- 160 Kluge, Dr. med., prakt. Arzt, Steinheim.  
 Köhler, Pfarrer, Weſtheim.  
 Kohlſchein, Brauerei-Befitzer, Warburg.  
 von Köppen, Gutſbesitzer, Haus Ringelsbruch.  
 Köſter, Dr., Referendar, Brilon.  
 Kotthoff, W., Gymnaſiallehrer, Paderborn.  
 Kraft, J., Kaufmann, Paderborn.  
 Kriſten, Kataſter-Controleur, Paderborn.  
 Kroll, Propſt u. Ehren-Domkapitular, Arnſberg.  
 Kropp, Lehrer, Warſtein.
- 170 Krufe, Ludw., Kaufmann, Erwitte.  
 Kuhlmann, Religionslehrer, Bochum.  
 Kühmann, Pfarrer, Berl.  
 Künne, A., Fabrikant, Altena.  
 Langenbeck, Oberlandesgerichtsrath, Hamm.  
 Lappe, Vikar, Kirchhudem.  
 Larenz, Bürgermeiſter, Beverungen.  
 Laureck, Dr., Kgl. Kreis-Schul-Inspector, Hörter.  
 von Ledebur-Wideln, Freiherr, Paderborn.  
 Leg, Juſtizrath, Hamm.

- 180 **Leifels**, Pfarrer, Dörnhagen.  
**Limberg**, Rector, Driburg.  
**Lohmann**, Justizrath, Brilon.  
**Lümmer**, Pfarrer, Siddinghausen.  
**Lünz**, Pfarrer u. Landdechant, Lügde.  
**Lüttig**, Referendar, Paderborn.  
**von Mallinckrodt**, Hermann, Rittergutsbesitzer, Böbdeken.  
**von Mallinckrodt**, Meinulf, Regierungs-Referendar,  
Münster.  
**Mantell**, Rechtsanwalt, Paderborn.  
**Marg**, Ferd., Dr. med., prakt. Arzt, Erwitte.
- 190 **Mertensmeyer**, Vikar, Langendreer.  
**von Metternich**, Phil., Freiherr, Wehrden.  
**Meyer**, Albert, Gastwirth, Bräfel.  
**Meyer**, Edmund, Pfarrer, Calle.  
**Meyer**, Franz, Domkapitular u. Geistl. Rath, Paderborn.  
**Meyer**, Joh., Buchhändler, Brilon.  
**Mittrop**, Pfarrer, Erwitte.  
**Morfeld**, Pfarrer, Berge.  
**Mormann**, Ant., Bildhauer, Wiedenbrück.  
**Müller**, Pfarrer, Bühne.
- 200 **Muesß**, Caplan, Dortmund.  
**Müssen**, Franz, Conditior, Paderborn.  
**Nacke**, Propst u. Geistl. Rath, Paderborn.  
**Nieberg**, Heinr., Professor, Brilon.  
**Riggemeyer**, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.  
**Rottebohm**, Pfarrer, Paderborn.  
**von Seynhausen**, Freiherr, Kgl. Landrath, Major a. D.,  
Büren.  
**Ortjohann**, Gymnasiallehrer, Münster.  
**Osterrath**, Dr., Kgl. Landrath, Wiedenbrück.  
**Otto**, Dr., Professor, Paderborn.
- 210 **Pape**, Albert, Verlagsbuchhändler, Paderborn.  
**Pehle**, Bau-Unternehmer, Lippstadt.

- Petri, Pfarrer, Kirchbörchen.  
 Peiß, Oberlandesgerichtsrath, Hamm.  
 Picht, A., Bau-Techniker, Paderborn.  
 von Pilgrim, Regierungs-Präsident, Minden.  
 Pieper, Pfarrer, Brenken.  
 Pieper, Landes-Bau-Inspector, Meschede.  
 Pieper, Schloß- und Handelsgärtner, Körtlinghausen.  
 Platte, Caplan, Nieheim.  
 220 Pleß, Dr. med., Kreisphysikus, Brilon.  
 Poggel, Landdechant u. Ehrendomherr, Witten.  
 Potthast, Caplan, Minden.  
 Potthast, Dr., Gymnasiallehrer, Neustadt (Westpreußen).  
 Predeck, Heint., Maler, Paderborn.  
 Prüßten, Vikar, Schellenberg bei Essen.  
 Püttmann, Pfarrer, Bedelsheim.  
 Quick, Buchhändler, Warburg.  
 Rammrath, Franz, Ingenieur, Wilmersdorf bei Berlin.  
 Randebrock, Rud., Kaufmann, Reddinghausen.  
 230 Raßmann, Eisenbahn-Sekretär, Paderborn.  
 Rave, Edm., Apotheker, Nieheim.  
 Reuving, Dr., Ehrenamtman, Niedermarsberg.  
 Reineke, Gymnasiallehrer, Warburg.  
 Reismann, Rector der höheren Bürgerschule, Paderborn.  
 Richter, Gymnasiallehrer, Paderborn.  
 Richter, Pfarrer und Landdechant, Neuenheerse.  
 Riefenstahl, Dr. med., Sanitätsrath, Driburg.  
 Robitzsch, Gymnasiallehrer, Hörter.  
 Roch, Vikar, Antfeld.  
 240 Röper, Pfarrer u. Landdechant, Minden.  
 Röper, Dr. med., prakt. Arzt, Warburg.  
 Rose, F., Regierungsrath, Hörter.  
 Ruland, Pfarrer u. Geistl. Rath, Paderborn.  
 Rummel, Pfarrer, Wormeln.  
 Sahlmen, Dr. med., prakt. Arzt, Wiedenbrück.



- Schacht, Dr., Gymnasiallehrer, Lemgo.  
 Schallan, Rgl. Kreis-Schul-Inspector, Soest.  
 Scheffer-Boichorst, Dr., Professor, Straßburg im Elsaß.  
 Scheele, Geh. Justizrath, Hamm.
- 250 Schillings, Dr., Professor, Paderborn.  
 Schlentker, Landes-Bau-Inspector, Paderborn.  
 Schlüter, Landrichter, Paderborn.  
 Schmittziel, Canonicus, Geseke.  
 von Schmising-Kerffenbrock, Kaver, Graf, Brincke.  
 Schmücker, Amtmann, Lippspringe.  
 Schöningh, Ferd., Verlagsbuchhändler, Paderborn.  
 Schrader, Pfarrer, Naßungen.  
 Schröder, Erster Seminarlehrer, Paderborn.  
 Schulte, Franz Kaver, Dr., Domkapitular u. Professor, Paderborn.
- 260 Schulte, Heinr., Vikar, Ermitte.  
 Schulte, Aug., Gutsbesitzer u. Ehrenamtman, Drüggelte.  
 Schulte, Adolf, Gutsbesitzer, Günne.  
 Schulte-Platzmann, Pfarrer, Etteln.  
 Schüngel, Professor, Warburg.  
 Schupmann, Kaver, Dr. med., prakt. Arzt, Geseke.  
 Schwarze, Rector, Wattenscheid.  
 Schwarze, Amtsrichter, Rütthen.  
 Schwenker, Caplan, Brakel.  
 Schwickardi, Amtsrichter, Brilon.
- 270 Selle, A., Amtmann, Bigge.  
 Simon, Pfarrer, Altenheerse.  
 Simon, Pfarrer, Stendal.  
 Sommer, Dr., Seminar-Director, Paderborn.  
 Spanke, Rector, Büren.  
 Spanke, Pfarrer, Buße.  
 Spanden, Dr. med., Kreisphysikus, Meschede.  
 Spanden, Rgl. Oberförster, Warnow (Insel Wollin).  
 Speckmeyer, Amtsrichter, Steinheim.

- Stadler, Kaufmann, Paderborn.  
 280 Stennes, Amtmann, Lieutenant a. D., Fürstenberg.  
 Stein, Buchhändler, Arnsherg.  
 Steinmann, Kgl. Regierungs-Baumeister, Siebolde-  
 hausen.  
 von Stockhausen, Gutsbesitzer, Stockhausen bei Meschede.  
 Strunk, Pfarrer, Hüsten.  
 Suden, Pfarrer, Bonnkirchen.  
 Tenckhoff, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Paderborn.  
 Tenge, Caspar, Bau-Unternehmer, Paderborn.  
 Tenge-Rietberg, Grafschaftsbefitzer, Rietberg.  
 Terborg, Pfarrer u. Landdechant, Rhynern.  
 290 Tilly, Gutspächter, Rheder.  
 Ulmer, Rud., Kaufmann, Paderborn.  
 Unkraut, Amtmann, Brilon.  
 Vaester, Pfarrer, Gelsenkirchen.  
 Vennemann, Justizrath, Paderborn.  
 Videnz, Bergrath, Eberswalde.  
 Wigener, Dr., Professor, Paderborn.  
 Volkhausen, Maler, Paderborn.  
 Vollmar, Pfarrer, Allendorf.  
 Wagner, Landwirthsch. Wanderlehrer, Haus Bruch bei  
 Westhofen.  
 300 Wasimuth, Domkapitular, Paderborn.  
 Welschhoff, Amtsgerichtsrath, Minden.  
 Wernke, Wilh. Ant., Pfarrer, Bömbfen.  
 Wernke, Friedr., Pfarrer, Steinhausen.  
 Werra, Professor, Attendorn.  
 Weerth, D. Dr., Gymnasiallehrer, Detmold.  
 Westermeyer, Pfarrer, Haarbrück.  
 von Westphalen, Clemens, Graf, Kulm in Böhmen.  
 Wiedmann, Dr., Gymnasiallehrer, Paderborn.  
 Wille, Pfarrer, Brakel.  
 310 Wiemers, Kaufmann, Paderborn.

- Wienhufen, Joh., Redacteur, Eschweiler.  
 Winter, Dr., Kgl. Kreis-Schul-Inspector, Paderborn.  
 Wirjel, Pfarrer, Geseke.  
 Wiefemann, Marine-Oberpfarrer, Kiel.  
 Wittkop, Amtmann, Brakel.  
 Wittkop, Maler, Lippstadt.  
 Woker, Dr., Pfarrer u. Landdechant, Halle a. S.  
 Wolff, Clem., Apotheker, Paderborn.  
 Wolff, Kgl. Kreis-Schul-Inspector, Brilon.  
 320 von Brede, Freiherr, Willebadessen.  
 Brede, Wilh, Pfarrer, Marienmünster.  
 Brede, Joh., Rector, Meschede.  
 Wübbe, Postverwalter, Obernkirchen (Kr. Hinteln).  
 Wurm, Dr., Caplan, Lichtenau.  
 Wüsthoff, Apotheker, Paderborn.
-

# Inhalt

des sechsundvierzigsten Bandes.

## I. Abtheilung.

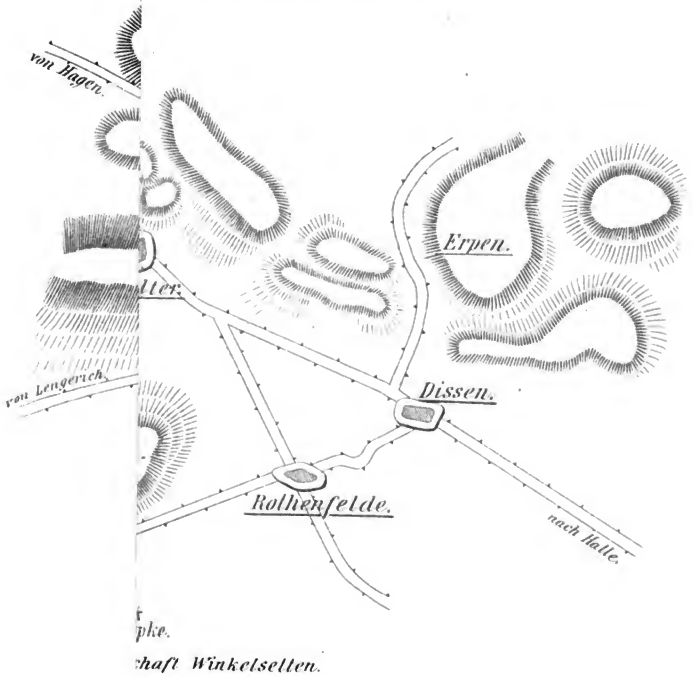
	Seite
I. Humanismus und die kirchlichen Neuerungen des 16. Jahrhunderts sowie deren Bekämpfung in Rheine. Von Prof. Dr. F. Darpe . . . . .	1
II. Vorchristliche Altertümer im Gauë Süderberge (Zburg). Von F. Jostes und W. Eßmann . . . . .	45
III. Ueber den Stammsitz des Geschlechts von Wolmeringhausen. Von Pfarrer Aug. Heldmann . . . . .	96
IV. Propst Friedrich von Klarholz. Ein Beitrag zur Geschichte Westfalens im 13. Jahrhunderte von J. P. Schneider . . . . .	107
V. Beiträge zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. u. 15. Jahrh. Von Walter Ribbeck . . . . .	129
VI. Ist Dietrich von Nieheim der Verfasser der drei sogenannten Constanzer Tractate? Quellenkritisch untersucht von Dr. A. Friß . . . . .	157
VII. Zur älteren geschichtlichen Überlieferung des Klosters Cappenberg. Von Dr. Th. Ilgen . . . . .	168
VIII. Zur Geschichte Jakobs von Soest und Hermanns von Schildesche. Von Dr. Heinrich Finke . . . . .	188
IX. Miscellen . . . . .	206
X. Chronik des Vereins. (Abtheilung Münster.) . . . . .	213

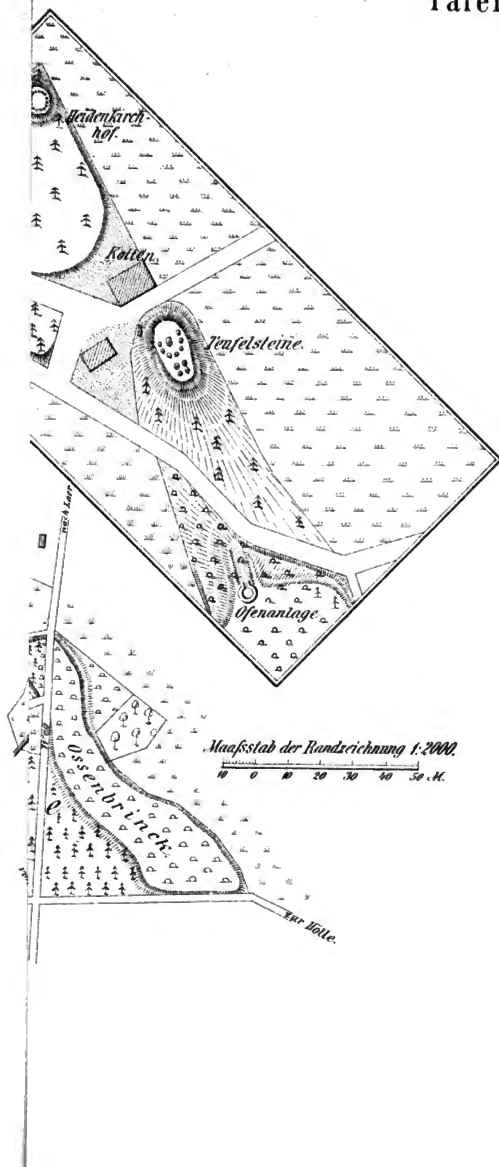
## II. Abtheilung.

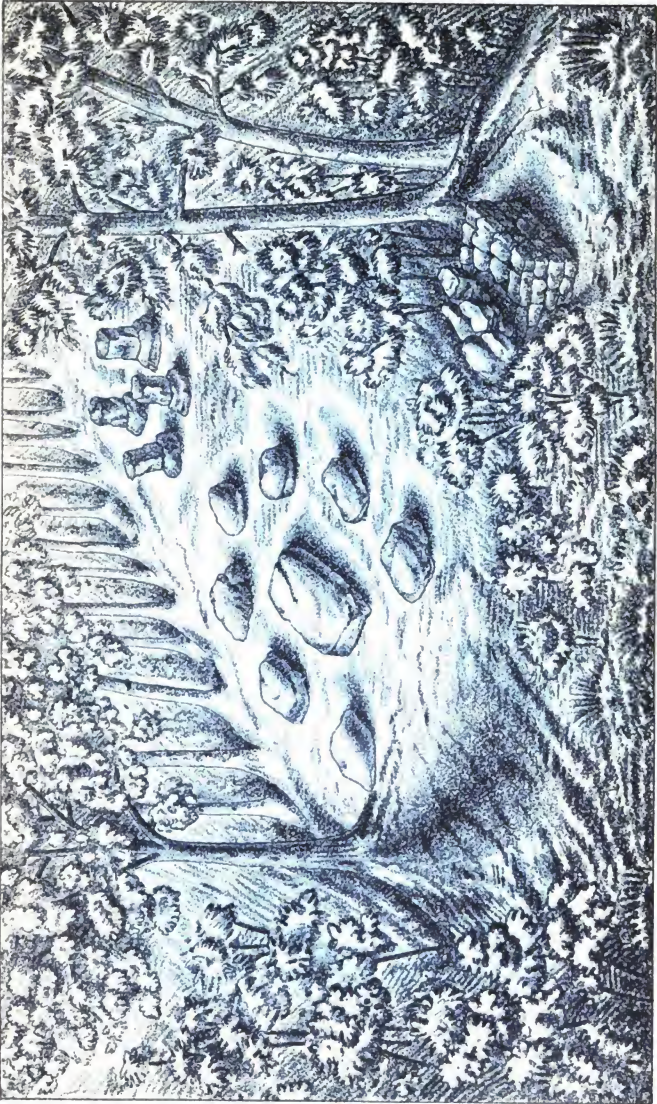
I. Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Von Leopold Grue, Pfarrer in Borgholz. (Schluß.) . . . . .	3
II. Westfalen und die französische Emigration. Von Adolf Hechelmann, Gymnasial-Direktor . . . . .	33
III. Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223. Von Hermann Hoogeweg . . . . .	92
IV. Die Gnitahede. Wo liegt sie? und welches sind die Dörfer Horus und Kiliandr? Von G. A. B. Schierenberg . . . . .	123
V. Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporierten Pfarreien. Gesammelt von Fr. K. Schrader, Pfarrer zu Nakungen, Kreis Warburg. (Fortsetzung.) . . . . .	132
VI. Chronik des Vereins. (Abtheilung Paderborn.) . . . . .	201
VII. Mitgliederverzeichnis. (Abtheilung Paderborn.) . . . . .	210



Karte der Fundorte.

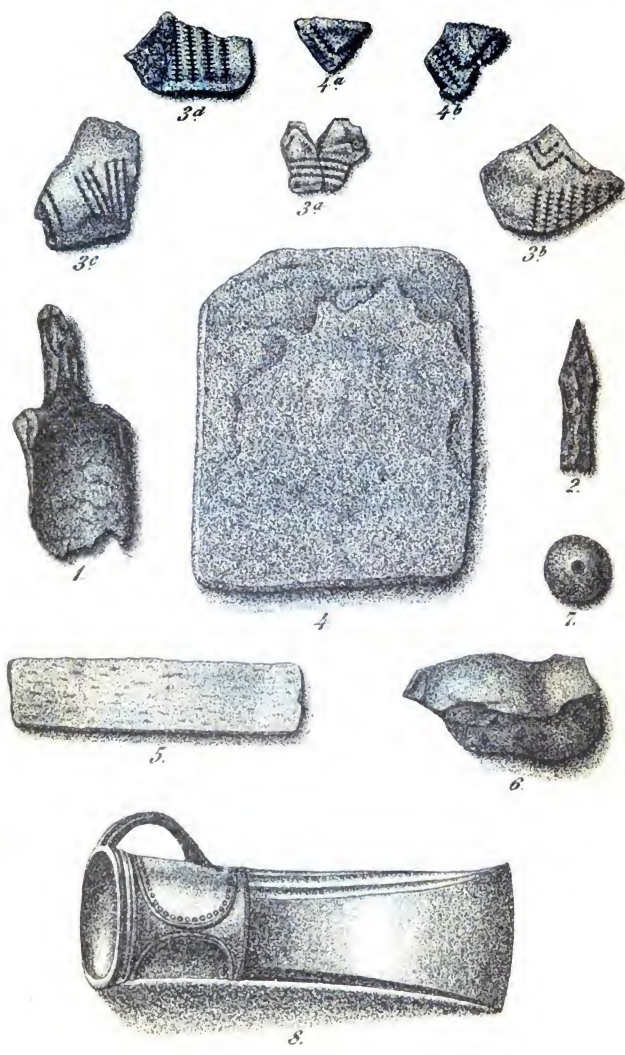






*Die Teufelsteine.*





Fundstücke.

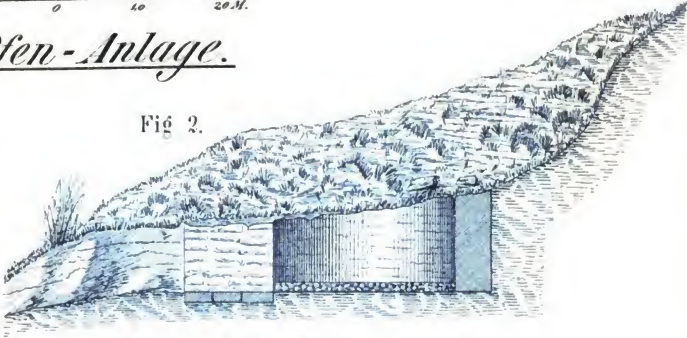


Fundstücke.



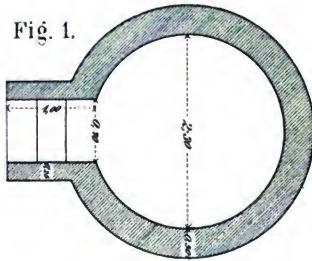
Ofen-Anlage.

Fig. 2.



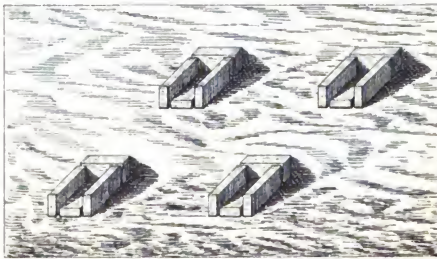
*Längenschnitt.*

Fig. 1.



*Grundriss.*

Fig. 3.

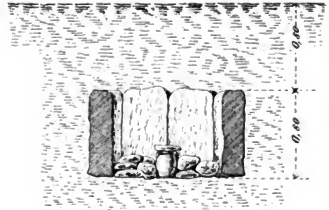


Heerdanlage bei Herringhaus.



Grundriss.

Fig. 1.



Querschnitt

Fig. 2.



Grab zu Winkelsetten.



Fig. 3.



Fig. 4.

Urnen.

Schnitt durch den Hügel e. Maßstab 1:200.



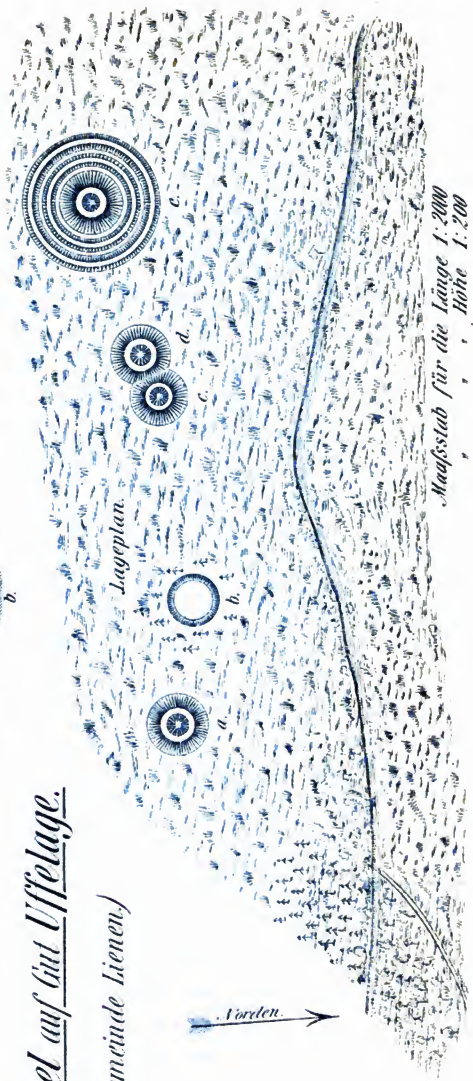
Längen-Nivellement.



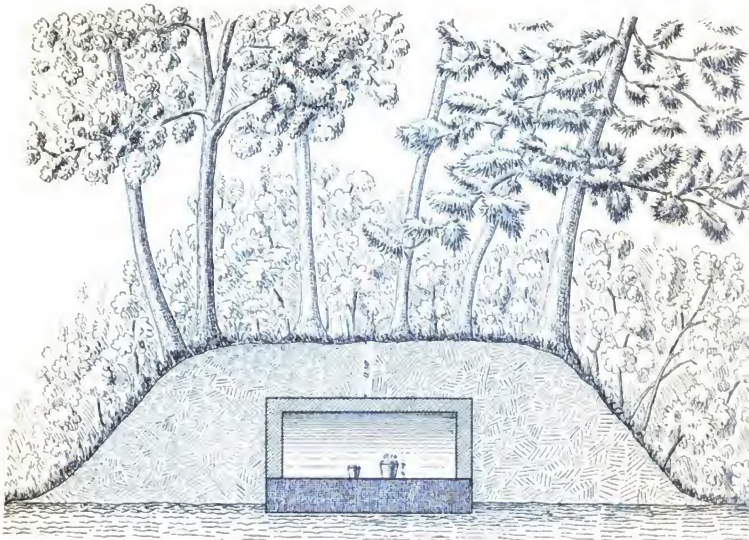
Wrabhügel auf Gut Uffelage.

(Gemeinde Lienen.)

Lageplan.



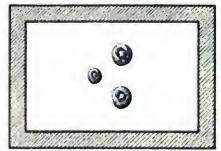
Maßstab für die Länge 1:2000  
Höhe 1:200



*Längenschnitt.*



*Ansicht.*



*Grundriss.*



*Grab auf Gut Vogelsang.*



MAY 28 1911

